Lehrbuch

der

allgemeinen Geschichte

für

Schule und Haus.

Von

Dr. Joseph Beck,
Großherzogl. Badischem Geh. Hofrath.

Zweiter Cursus.

Die Geschichte der Griechen und Römer.

Zweite Abtheilung.

Römische Geschichte.

Vierte Ausgabe in neuer Bearbeitung.

Hannover, 1874.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Römiſche Geſchichte

mit

beſonderer Rückſicht auf Archäologie und Literatur.

Ein Hand- und Lehrbuch

von

Dr. Joſeph Beck,
Großherzogl. Badiſchem Geh. Hofrath.

Vierte Ausgabe in neuer Bearbeitung.

Hannover, 1874.
Hahn'ſche Hofbuchhandlung.

Druck von Wilh. Riemschneider. Hannover.

Vorwort
zur vierten Ausgabe.

Bei der neuen Bearbeitung der römischen Geschichte, welche die zweite Abtheilung des zweiten Theiles meines historischen Hand- und Lehrbuchs bildet, haben mich dieselben Gesichtspunkte geleitet, welche für die erste Abtheilung, die Geschichte der Griechen, maßgebend waren. Der Kürze halb kann ich daher auf das verweisen, was im Vorwort zu letzterer bemerkt worden ist.

Beide Abtheilungen, welche eine gedrängte aber alles Wesentliche berührende Entwickelungsgeschichte der Hauptvölker des Alterthums, der Griechen und Römer, geben, bilden zwar ein integrirendes Ganze, können aber füglich auch gesondert gebraucht werden.

Heidelberg, den 16. Februar 1874.

Dr. Beck.

Inhalt.

Einleitung.

A. Geographische Uebersicht der italischen Halbinsel.

§. 1. Natur des Landes.
§. 2. Oberitalien.
§. 3. Mittelitalien.
§. 4. Unteritalien.

B. Quellen und Hilfsmittel der römischen Geschichte im Allgemeinen.

§. 5. Quellen.
§. 6. Hilfsmittel.

Römische Geschichte.

§. 7. Eintheilung und Uebersicht.

Erste Periode. Von Gründung der Stadt bis zur Vertreibung der Könige 753—509 (1—245 a. U.).

§. 8. Literatur.
§. 9. Die ältesten Völker Italiens. — a. Die Italiker.
§. 10. b. Die Etrusker. — c. Kelten.
§. 11. Latium vor Gründung Roms.
§. 12. Roms Gründung nach der Sage.
§. 13. Roms Anfänge und älteste Bewohner.
§. 14. Clienten und Plebejer.
§. 15. Ursprüngliche Rechts- und Verfassungszustände in Rom. — Der römische Geschlechterstaat.
§. 16. Fortsetzung. Die Staatsgewalten.
§. 17. Fortsetzung. Staatsbürgerliche Stellung der römischen Bürgerschaft.
§. 18. Die sieben Könige Roms.
§. 19. Servius Tullius und dessen Gesetzgebung.
§. 20. Fortsetzung. Centurien- und Tribuseintheilung.
§. 21. Tarquinius Superbus. Vertreibung der Könige.

Zweite Periode. Von Vertreibung der Könige bis auf die punischen Kriege 509—264 (245—490 a. U.).

§. 22. Zur Literatur.
§. 23. Verfassungsänderung in Rom nach Vertreibung der Könige.
§. 24. Aeußere Geschichte. Kämpfe mit den Tarquiniern.
§. 25. Innere Kämpfe der Stände. Ausbildung der römischen Verfassung.
§. 26. I. Das Volkstribunat. — Die Tribuseintheilung.

§. 27. Erweiterung der tribunicischen Gewalt. — c. Marcius Coriolanus. — Spurius Cassius. — Die leges Publiliae.
§. 28. II. Das Decemvirat und seine Folgen.
§. 29. Fortsetzung. Die leges Valeriae-Horatiae.
§. 30. III. Fortschreitende Ausgleichung der Stände. — Die lex Canuleja. — Kriegstribunen mit consularischer Gewalt. — Censoren. — Spurius Maelius.
§. 31. Die leges Liciniae-Sextiae.
§. 32. Politische Gleichstellung der Stände. — Die Nobilität.
§. 33. Vollendung der römischen Verfassung.
§. 34. Die Kriege Roms. Worauf sich die Ueberlegenheit der Römer gründete.
§. 35. Kriege mit den Volskern, Aequern, Etruskern.
§. 36. Die gallische Zerstörung.
§. 37. Marcus Manlius Capitolinus. — Das jus Caeritum.
§. 38. Die Kriege mit den Samniten.
§. 39. Erster samnitischer Krieg 343—341.
§. 40. Die latinischen Kriege 340—337.
§. 41. Zweiter samnitischer Krieg 325—305.
§. 42. Dritter samnitischer Krieg 300—290. — Kriege gegen Etrusker und andere Italer.
§. 43. Der tarentinische Krieg. — Pyrrhos.

Dritte Periode. Von den punischen Kriegen bis auf die Grachischen Unruhen 264—133 (490—621 a. U.).

§. 44. Literatur.
§. 45. Karthago.
§. 46. Fortsetzung.
§. 47. Der erste punische Krieg 264—241.
§. 48. Fortsetzung des Krieges. — Sicilien erste römische Provinz.
§. 49. Die Römer erwerben Sardinien und Korsika und dehnen ihre Herrschaft auch über Oberitalien aus. — Der illyrische Krieg.
§. 50. Ausbreitung der karthagischen Herrschaft in Spanien.
§. 51. Der zweite punische Krieg 218—201. — Hannibals Zug nach Italien.
§. 52. Der hannibalische Krieg in Italien.
§. 53. Fortsetzung.
§. 54. Fortsetzung.
§. 55. Der Krieg in Spanien.
§. 56. Der Krieg in Afrika seit 204.
§. 57. Der dritte punische Krieg 149—146. — Der Untergang Karthagos.
§. 58. Ausbreitung der römischen Herrschaft im Westen des Mittelmeeres.
§. 59. Begründung und Ausbreitung der römischen Herrschaft im Osten der alten Welt.
§. 60. Die makedonischen Kriege. — Erster makedonischer Krieg (214—204). — Zweiter makedonischer Krieg (200—197).
§. 61. Der syrische Krieg 192—189.
§. 62. Dritter makedonischer Krieg 171—168. — Untergang Makedoniens.

Römische Verfassung.

§. 63. Vom römischen Volke.
§. 64. Die Volksversammlungen.
§. 65. Der Senat.
§. 66. Die Magistrate.

§. 67. Die höheren Magistrate. — Die Consuln und Prätoren.
§. 68. Fortsetzung. — Die Censoren.
§. 69. Die niederen Magistrate.
§. 70. Das Volkstribunat.
§. 71. Die außerordentlichen Magistrate. — Die Diener der Magistrate.
§. 72. Roms Herrschaft oder das imperium populi romani. Municipia. Coloniae.
§. 73. Roms Bundesgenossen. Die Latini und Italici.
§. 74. Die Provinciales.
§. 75. Die Gerichtsverfassung.
§. 76. Das Einzelwesen.

Vierte Periode. Von den Grachischen Unruhen bis auf die Alleinherrschaft des Augustus seit der Schlacht bei Actium 133—31 v. Chr. (621—723 a. U.).

§. 77. Literatur.
§. 78. Die Grachen und ihre Bestrebungen.
§. 79. Tiberius Gracchus.
§. 80. Cajus Gracchus.
§. 81. Die Zeit nach den Grachen. Der jugurthinische Krieg.
§. 82. Krieg gegen Kimbern und Teutonen.
§. 83. Das sechste Consulat des Marius. — Der Reformversuch des Livius Drusus.
§. 84. Der Bundesgenossenkrieg. Bellum sociale oder Marsicum 91—89.
§. 85. Reformbewegung des Sulpicius. — Zeiten des Bürgerkrieges zwischen Marius und Sulla. — Erster Krieg gegen Mithridates.
§. 86. Cinna und Marius. — Sulla's Dictatur.
§. 87. Sertorius. — Der Sklavenkrieg. — Der Seeräuberkrieg.
§. 88. Zweiter und dritter Krieg gegen Mithridates.
§. 89. Des Pompejus Walten in Asien.
§. 90. Cicero's Consulat. — Catilina's Verschwörung.
§. 91. Zeiten des ersten Triumvirats.
§. 92. Das Bündniß zwischen Cäsar, Pompejus und Crassus.
§. 93. Cäsar in Gallien. — Crassus in Syrien.
§. 94. Beginnender Zwiespalt zwischen Cäsar und Pompejus.
§. 95. Der Bürgerkrieg.
§. 96. Cäsar's neue Staatsordnung und Tod.
§. 97. Fortsetzung.
§. 98. Zeiten des zweiten Triumvirats.
§. 99. Fortsetzung.
§. 100. Fortsetzung.

Fünfte Periode. Von der Alleinherrschaft des Augustus bis zum Untergange des römischen Reiches 30 v. Chr. — 476 n. Chr. (724—1229 a. U.).

§. 101. Literatur.
§. 102. Augustus 30 v. Chr. — 14 n. Chr. Seine Staatseinrichtungen.
§. 103. Kriege unter Augustus.
§. 104. Familienverhältnisse des Augustus.
§. 105. Das Geschlecht der Claudier (genus diis hominibusque invisum). 14—68 n. Chr. — Tiberius.
§. 106. Caligula. — Claudius.
§. 107. Nero.
§. 108. Galba. Otho. Vitellius. 68—69.
§. 109. Die Flavier. 69—96.

§. 110. Glücklichste Zeit des römischen Kaiserreichs. 96—180. — Nerva. Trajanus.
§. 111. Hadrianus.
§. 112. Die beiden Antonine.
§. 113. Zeiten der Auflösung des römischen Reiches durch Soldatenherrschaft bis auf Diocletian. 180—284. — Commodus. Pertinax. Didius Julianus.
§. 114. Septimius Severus. Caracalla. Heliogabalus. Alexander Severus.
§. 115. Von Maximinus bis Aurelianus. 236—270.
§. 116. Von Aurelianus bis Diocletianus.
§. 117. Diocletianus 284— 305, und sein Walten.
§. 118. Vielherrschaft bis auf Constantinus 305—324.
§. 119. Constantinus der Große.
§. 120. Constantin's Staatseinrichtungen.
§. 121. Constantin's Söhne.
§. 122. Julianus.
§. 123. Kaiser von Jovianus bis zur Theilung des Reiches durch Theodosius 363—395.
§. 124. Von der Theilung des Reiches bis zu seinem Untergange 395—407.
§. 125. Untergang Westroms.

Anhang. Kurzer Abriß der römischen Literaturgeschichte.

§. 126. Anfang und Uebersicht der römischen Literatur.
§. 127. Fortsetzung.

Erste Abtheilung: Poesie.

Epische Poesie.

§. 128. Ennius. Virgilius.
§. 129. Ovidius und die späteren Epiker.
§. 130. Die didactische Poesie. Die Fabel.
§. 131. Die Satire. Die Epistel. Das Epigramm.

Lyrische Poesie.

§. 132. Die Lyriker der Römer.

Dramatische Poesie.

§. 133. Die Atellanen.
§. 134. Die Komödie. Plautus und Terentius. Die Mimen.

Zweite Abtheilung: Prosa.

Historiographie.

§. 135. Annalisten. Sallust, Cäsar, Nepos.
§. 136. Livius.
§. 137. Tacitus und die späteren Historiographen der Römer.
§. 138. Fortsetzung. Spätere Historiographen.

Anhang.

§. 139. Geographie. Der ältere Plinius. Fachwissenschaften.

Beredtsamkeit.

§. 140. Cicero.
§. 141. Quintilian und die spätern Rhetoren. Die Epistolographen.

Philosophie.

§. 142. Cicero. Seneca. Boëthius.

Einleitung.

A. Geographische Uebersicht der italischen Halbinsel.

§. 1.

Natur des Landes.

1) Italien, die mittlere der drei großen Halbinseln Süd-Europa's, erhält ihre Gestaltung durch einen südlichen Ausläufer der Alpen, durch die Bergkette der Apenninen (Apennīnus mons). Dies Längengebirg, im Gebiete der Ligurer an die Seealpen (Alpes maritimae) sich anschließend, durchstreicht die ganze Halbinsel von NW. nach SO. in einer Länge von etwa 120 Meilen, und bildet mit seinen manchfachen Verästungen gleichsam das Gerippe, auf dem die italischen Landschaften meist in terrassenförmiger Abdachung oder als mäßige Hochebenen sich lagern. Seine höchste Höhe erreicht dies schluchtenreiche Kalksteingebirg, das meist aus einer Anzahl staffelförmig an einander gereihten Parallelzügen besteht, in dem alten Samnium (in dem wilden Gebirgsland der heutigen Abruzzen). Hier erheben sich einzelne Gipfel der Gebirgsgruppe Gran Sasso d'Italia bis zu 9208 F., der höchsten Erhebung der Apenninen. Weiter gegen Süden spaltet sich der Apennin in eine Anzahl vereinzelter Zweige, die den tarentinischen Meerbusen umziehen und in zwei schmale Halbinseln auslaufen.

2) Durch solche Erhebung des Bodens ist das eigentliche Italien, d. i. die apenninische Halbinsel, vorwiegend Berg- und Hügelland mit einigen Niederungen (die apulische, campanische, römische, die toskanische Küstenebene). Aber im Norden zwischen den Apenninen und Alpen schließt sich ein ausgedehntes Tiefland an, die wasserreiche und fruchtbare Poebene (gegen 600 Q. M. umfassend). Der ganze Flächenraum der Halbinsel beträgt etwa 4700 Q. M., mit Ausschluß der größern Inseln (Sicilien, Sardinien und Corsika), die zwar geographisch zu Italien gehören, aber bei den Alten nicht zu Italia der Römer zählten. Auch die einzelnen Landschaften der Halb-

insel erhielten erst mit ihrer Einigung zu einem politischen Ganzen durch die römische Herrschaft den Gesammtnamen Italia[1]), d. i. „Rinderland", ursprünglich nur von der südwestlichen Spitze gebraucht (für das obere Italien erst im 8 Jahrhundert der Stadt). Die Länge Italiens in seiner heutigen natürlichen Umgränzung von den Alpen bis zum Cap Spartivento (Promontorium Herculis) beträgt 165 Meilen, die größte Breite längs den Alpen 80 Meilen; die eigentliche Halbinsel bietet Entfernungen von einem Meere zum andern zwischen 20—30 Meilen.

3. Italien ist durch großen Wasserreichthum begünstigt, was nebst dem im Allgemeinen milden Klima die große Fruchtbarkeit des Landes — an edlen Früchten des Südens wie an Gewächsen des Nordens — in den Flußebenen und Bergabhängen vorzüglich bedingt. Von den Flüssen der Halbinsel werden übrigens nur der Arnus und Tiberis, die ausgedehnte Längethäler durchströmen, schiffbar. Die übrigen sind nur Küstenflüsse, welche oft die einzelnen Landschaften scheiden. Dagegen besitzt Oberitalien an dem Po (Padus) und dessen vielen Nebenflüssen, besonders den Alpenzuflüssen und deren Seen, ein sehr ausgedehntes Flußsystem.

4. Uebrigens fehlt es Italien an der vielseitigen Küstenbildung und insbesondere an der großen Zahl umgebender Eilande, wodurch die Bewohner der griechischen Halbinsel so frühe zu einer seefahrenden Nation geschaffen wurden. Der Hauptkamm der Apenninen tritt der Ostküste näher, wo er auch steiler abfällt, und ein schmales, klippenreiches Küstenland bildet. Dies war daher, auch wegen des unsichern Adriameeres, für Verkehr und Schifffahrt stets weniger geeignet, als die breitere und durch Buchten mehr gegliederte Westküste. Hier im Westen des mittleren Italiens, in den gesegneten Ebenen Campaniens und in den von Tiber, und Arno durchströmten fruchtbaren Thal- und Hügellandschaften Latiums und Etruriens, hat sich vorzugsweise auf der Grundlage des Ackerbaues die italische Kultur entwickelt, und ist zugleich der Hauptschauplatz, auf dem die nationale Geschichte Italiens von Alters her verläuft.

§. 2.

Oberitalien.

Italien wurde zu verschiedenen Zeiten verschieden eingetheilt, bald nach den einzelnen Völkerstämmen, bald nach den Landschaften; unter Augustus in 10 Regionen. Die der natürlichen Beschaffenheit der Halbinsel entsprechende Eintheilung in

[1]) Festus: Italia dicta, quod magnos italos, i. e. boves habet. Im Altgriechischen: ἰταλος = vitulus.

Ober-, Mittel- und Unteritalien wurde erst nach und nach gebräuchlich.

I. *Gallia cisalpina* (Oberitalien) s. *togata* im Gegensatze von Gallia transalpina s. braccata, von den Alpen bis zu den Flüßchen Rubico und Macra, umfaßte im weitern Sinne das ganze Stromgebiet des Padus, mit folgenden Gebieten:

a. Gallia transpadana mit Augusta Taurinorum (Turin); Augusta praetoria (Aosta); Vercellae, in dessen Nähe die Campi Raudii; Mediolanum (Mailand, Stadt der Insübres); Ticīnum (Pavia); Cremōna, Mantua, in dessen Nähe das Dorf Andes, Geburtsort des Virgilius.
b. Gallia cispadana mit Ravenna am adriatischen Meer; Bononia (Bologna) am Rhenus; Mutīna (Modena); Parma, Placentia (Piacenza).
c. Liguria, der südwestliche sehr gebirgige Küstenstrich, durch den Gränzfluß Varus von dem eigentlichen Gallien geschieden, mit Genua, Nicaea (Nizza), Pollentia.
d. Das Gebiet der Venĕti, mit Patavium (Padua), die alte Hauptstadt des Landes, Geburtsort des Livius; Adria; Verona, Geburtsort des Catullus, des ältern Plinius und des Vitruvius.
e. Das Gebiet der Carni mit dem festen Aquilēia.
f. Istria mit Tergeste (Triest) und Pola.

§. 3.

Mittelitalien.

II. *Italia propria*, Mittelitalien, vom Rubico und Macra bis zum Silārus und Frento, den beiden südlichen Gränzflüssen, mit folgenden Landschaften:

Westlich von den Apenninen:

1. Etruria (Tuscia, *Τυρρηνία*), vom Macra bis zum Tiberfluß, durch welchen es im S. von Latium und im O. von Umbria getrennt wird, nur am Apennin Gebirgsland, das hier in ein von niedrigen Hügelreihen durchschnittenes sehr fruchtbares Flachland übergeht. Der Hauptfluß des Landes ist der Arnus, bei dessen Mündung in's tyrrhenische Meer südwärts die sumpfige toskanische Seegegend, die sogen. Maremmen, beginnen. Von dem ehemaligen Bund der zwölf Städte: Volsinii, die Hauptstadt, Vetulonium, Volci, Tarquinii; außer diesen Clusium, Caere und Veji.

2. Latium[1]) (d. i. die breite Ebene, campus latus) oder die lateinische Landschaft erstreckte sich in der ältesten Zeit von

[1]) Beschreibung der Stadt Rom von Ernst Platner, Carl Bunsen, Eduard Gerhard und Wilhelm Röstell. Stuttgart 1830—42. 3 Thle. in 6 Bden.

der Tiber im N. bis zum Vorgebirg Circeji im S., in einer Länge von etwa 30 St.; die Breite vom Meere im Westen bis zum Apennin, den Bergen der Sabiner und Aequer im Osten, betrug 8—10 St. Erst später unter römischer Herrschaft wurde der Name Latium namentlich gegen Süden bis zum Liris (Garigliano) mehr ausgedehnt, von welchem Flusse weiter südwärts eine andere Ebene, Campania, gerechnet wurde. Das eigentliche Latium, seit christlicher Zeit die sogenannte Campagna di Roma, einen Flächenraum von etwa 35 Q. M. umfassend, ist fast ganz vulkanisches Gebiet, zum größern Theil eine wellenförmige Ebene mit stets wechselnden vulkanischen Erhebungen und Senkungen. Die bedeutendste unter jenen ist das schöne Albanergebirg, das isolirt und halbkreisförmig über die Ebene (zu 1200—2900 F.) emporragt, der geographische und lange auch der politisch-religiöse Mittelpunkt der Landschaft. Hauptfluß des Landes ist der Tiberis, der auf den Umbrischen Bergen in der Nähe des Arnus entspringend, als schiffbarer Strom die römische Ebene betritt, und in ruhigem Laufe durch zwei Arme bei Ostia in's tyrrhenische Meer sich ergießt. Unter seinen vielen Nebenflüssen ist der bedeutendere der Anio, der von den sabinischen Bergen kommend, latinisches und sabinisches Gebiet scheidet.

Der vulkanische Boden der latinischen Ebene, für den Ackerbau, mit Ausnahme der wasserarmen nächsten Umgebung Roms, wohl geeignet, ernährte im Alterthume bei fleißiger Bestellung eine sehr dichte Bevölkerung in zahlreichen Städten. Nur die ganz flachen Küstenstriche Latiums sind theils Sand, theils Sümpfe, unter denen die ausgedehntesten, die nach einem frühe verschwundenen Ort Pontia genannten Pontinischen durch ihre Ausdünstungen die Umgegend verpesten.

Städte: Roma, auf dem linken Ufer der hier etwa 200 F. breiten Tiber, ungefähr 5 Stunden vom Meere entfernt, auf 7 Hügeln (daher Urbs septicollis, Siebenhügelstadt genannt) erbaut: M. Palatinus, Capitolinus (mit der Rupes Tarpeja), Aventinus, Esquilinus, Caelius, Viminalis, Quirinalis; später wurden noch der am rechten Tiberufer liegende Janiculus, Vaticanus, Pincius oder Collis Hortorum hinzugefügt. Die ursprüngliche Stadt, die urbs quadrata, umfaßte den zunächst am Flusse liegenden M. Palatinus, von welchem Punkte aus die Stadt sich über die übrigen Erhebungen und die dazwischen lie-

---

K. Sachse, Geschichte und Beschreibung der Stadt Rom. Ein historisch-topographisches Handbuch zur Förderung eines gründlichen Studiums der römischen Schriftsteller. Hannover 1824. 28. 2 Thle. Vergl. hierzu: F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Stuttgart 1859—67. 6 Bde. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. B. 1. u. 2. Berlin 1867.

genden Tiefen allmählich ausgebreitet hat. — In größter Ausdehnung hatte die Stadt mit Aurelians Mauern, welche jedoch die Rechtseite Roms (Transtiberina regio) nur zum Theil umschlossen, 2½ M. im Umfang, mit wohl mehr als einer Million Einwohner; 37 Thore, aus denen 31 Heerstraßen führten, darunter die prächtige Via Appia nach Capua, später auch nach Brundusium und Rhegium, die Via Flaminia nach Ariminum und die Via Aurelia nach Etrurien führend; acht Brücken über die Tiber; 215 große Straßen; 19 Fora, darunter das Forum Romanum in dem Thale zwischen dem M. Palatinus und Capitolinus; eben so viel Campi, darunter das Campus Martius längs dem Tiber, und der Circus maximus zwischen dem M. Palatinus und Aventinus, 8 Stadien im Umfang und zum mindesten 150,000 Zuschauer fassend.

Ostia, Rom's uralter Hafenort an der Mündung des Tiber; Lavinium; Alba longa am Albaner See, die älteste Metropole von ganz Latium; Aricia am Mons Albanus; Tusculum (Frascati), in der Nähe des Lacus Regillus; Gabii; Tibur (Tivoli) am Anio; Collatia, Fidenae u. a.

3. Campania (Campanus ager) vom Liris im N. bis zum Silărus im S., in einer Ausdehnung von etwa 18 Meilen. Im Norden sendet der Apennin das weinreiche Gebirg Massĭcus mit dem berühmten Falerner Thal (ager Falernus) aus; südwärts vom Vulturnus, dem Hauptfluß des Landes, erstreckt sich die fruchtbare campanische Küstenebene, an deren südöstlichem Ende der Vesuvius, ein isolirter, bis zu 3500 F. sich erhebender Vulkan, Italiens reizendste Landschaft schließt.[1]) Städte: Capua, Hauptstadt des Landes am Flusse Vulturnus; Linternum; Cumae (Sibylle), älteste griechische Colonie in Italien; Misenum, Vorgebirg und Hafenstadt; Bajae (Bäder); Puteoli; Neapolis (Parthenope, Palaeopolis); Nola; Herculanum, Pompeji und Stabiae; Atella; Surrentum, Salernum u. a.

Oestlich von den Apenninen:

4. Umbria vom Rubico im N. bis Aesis im S., der es von Picenum scheidet. Der bedeutendere Küstenfluß ist der Metaurus. Städte: Ariminum (Rimini), Sena Gallica (Sinigaglia), Tifernum, Ameria, Spoletium (Spoleto), Camerinum, Iguvium (die tabulae Eugubinae mit umbrischer Schrift), Nuceria, Interamna, Geburtsort des Tacitus.

5. Picenum (ager Picenus), südöstlich von Umbrien, vom Aesis bis Aternus. Städte: Ancōna, Asculum Picenum (Ascoli).

---

[1]) Flor. I. 16. Omnium non modo Italia, sed toto orbe terrarum pulcherrima Campaniae plaga est.

6. Samnium d. i. Sabinium, Sabinerland im weitern Sinne, umfaßte das wald- und triftenreiche Hochland der Centralapenninen vom Tiberis bis zum Frento, der Mittelitalien von Apulien schied; im engern Sinne jedoch nur die südliche Hälfte dieses Landstrichs, die ein gewaltiges Hochgebirgsland, das aber durch breite Thalebenen und tiefe Thalschluchten vielfach gespalten ist, darstellt. Städte: Beneventum (früher Maleventum); Caudium (Furcae Caudinae); Corfinium. Die übrigen Gebiete wurden nach den einzelnen Völkerschaften bezeichnet. So lag nordwestlich vom eigentlichen Samnium an Latium angränzend das Gebiet der Sabini und Aequi mit Cures, Reate, Amiternum (Sallustius).

§. 4.

Unteritalien.

III. Unteritalien, der südliche Theil der Halbinsel, der vielen griechischen Ansiedelungen wegen, durch deren Einfluß die dortige italische Bevölkerung zum größern Theil hellenisirt wurde, gewöhnlich Großgriechenland (*Magna Graecia*) genannt, mit folgenden Landschaften:

Auf der Westseite:

1. Lucania vom Silārus bis zum Lāus, dem südlichen Gränzfluß gegen Bruttium, ein triftenreiches Gebirgsland. Städte: Paestum oder Posidonia, Sȳbaris (Thurii), Heraclēa, Metapontum, Elea.

2) Bruttium (ager Bruttiorum), die gebirgige südwestliche Halbinsel. Städte: Pandosia, Consentia, Scyllaeum, ein Hafenort an der schmalsten ($^1/_2$ Meile breiten) Stelle der Meerenge mit dem Felsen Scylla und dem Meeresstrudel Charybdis, Rhegium, Mamertum, Locri Epizephyrii, (Zaleukos), Croton (Pythagoräer) am Vorgebirg Lakinium.

Auf der Ostseite:

3. Apulia (*Ἰαπυγία*) durch den Aufĭdus, den größten Fluß der Ostküste, getheilt in

a. Daunia, nördlich mit Luceria, Asculum Apulum, Arpi, Waldgebirg Gargānus.

b. Peucetia südlich von Cannae, Venusia, Geburtsort des Horatius, Barium, Egnatia, Hafenort, bei welchem die via Appia die Küste erreichte.

4. Calabria (Messapia) die südöstliche Spitze der Halbinsel bis zum Vorgebirg Japygium. Städte: Brundusium (Brindisi, Ueberfahrt nach Dyrrhachium), Tarentum, Hydruntum (Otranto), Rudiae, Geburtsort des Ennius.

B. Quellen und Hilfsmittel der römischen Geschichte im Allgemeinen.

§. 5.

Quellen.

Livius (um Chr. Geb.), Libri historiarum, von Gründung der Stadt bis 9 nach Chr. — Von den 142 BB. sind noch übrig: B. 1—10 und 21—45, sonst nur Fragmente.

Dionysius von Halicarnaß (zur Zeit des Augustus), römische Archäologie. Von den 20 BB. besitzen wir noch die 11 ersten, sonst nur Fragmente.

Dio Cassius (ein Grieche um 220 n. Chr.), römische Geschichte von den ältesten Zeiten bis 228 n. Chr. Von den 80 BB. sind ziemlich vollständig übrig: B. 26—60; B. 61—80 im Auszuge des Xiphilinus (um 1100), von den übrigen Fragmente.

Außer diesen Hauptquellen für ältere römische Geschichte: Appian, Vellejus Paterculus, Sallustius, Julius Cäsar, Cornelius Nepos, Florus, Eutropius, Valerius Maximus, Suetonius, Orosius, Herodianus Zonaras (ein Grieche um Sec. XII.) (Das Weitere hierüber S. römische Literaturgeschichte).

§. 6.

Hilfsmittel.

B. G. Niebuhr, Römische Geschichte. 3 Bde. Berlin 1811—32; 2. Aufl. 1827—42; (B. I. in 3. und 4. Aufl.); in Einem Bd. 1853.

W. Wachsmuth, ältere Geschichte des römischen Staates. Halle 1819.

K. L. Blum, Einleitung in Roms alte Geschichte. 1828.

K. D. Hüllmann, römische Grundverfassung. 1832.

Friedrich Kortüm, römische Geschichte. Heidelberg 1843.

C. W. Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu C. Cäsar's Tod. 1840.

W. Drumann, Geschichte Roms in seinem Uebergang von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. 6 Bde. 1834 ff.

E. Gibbon, Geschichte des Sinkens und Untergangs des römischen Weltreichs. Deutsche Ausgabe in Einem Bd. von Sporschil, 1835—37; in 12 Bden. 1837—1841.

Neuere Bearbeitungen der römischen Geschichte: Theodor Mommsen: Römische Geschichte. B. 1—3. Berlin 1854—56, 4. Aufl. 1865—66.

Alb. Schwegler: Römische Geschichte. Tübingen B. 1—3 (bis auf die Licinischen Gesetze reichend) 1853—58, 2. Aufl. 1867 ff.

Franz Gerlach: Die Geschichte der Römer. 2 Bde. Basel 1851, und dessen: Vorgeschichte, Gründung und Entwickelung des römischen Staates. Basel 1863.

Peter: Geschichte Roms. 3 Bde. 2. Aufl. Halle 1865—67.

W. Ihne: Römische Geschichte, bis jetzt 3 Bde. (bis zum Fall von Numantia), Leipzig 1872.

G. F. F. Ruperti, Handbuch der römischen Alterthümer. 2 Bde. 1841 ff.

G. Zeiß, Römische Alterthumskunde. 1843.

W. A. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt. 6 Thle. 1843—67.

L. Lange, Römische Alterthümer. 1.—3. B., 1856 ff.

Römische Geschichte.

§. 7.

Eintheilung und Uebersicht.

Die Geschichte Roms von Gründung der Stadt bis auf den Untergang des weströmischen Reiches zerfällt in folgende Hauptperioden:

I. Von Gründung der Stadt bis zur Vertreibung der Könige 753—509 (1—245 a. U.). — Sagengeschichte. Rom unter der Königsherrschaft.

II. Von Vertreibung der Könige bis auf die punischen Kriege 509—264 (245—490 a. U.). — Entwickelung der Verfassung Roms, und Bildung seiner Machtstellung in der alten Welt durch Unterwerfung und Einigung Italiens.

III. Von den punischen Kriegen bis auf die Grachischen Unruhen 264—133 (490—621 a. U.). — Rom erringt im Kampf mit Karthago die Weltherrschaft.

IV. Von den Grachischen Unruhen bis auf die Alleinherrschaft des Augustus seit der Schlacht bei Actium 133—31 v. Chr. (621—723 a. U.). — Zerfall des römischen Staatslebens. Die Bürgerkriege.

V. Von der Alleinherrschaft des Augustus bis auf den Untergang des weströmischen Reiches 31 v. Chr. — 476 n. Chr. (723—1230 a. U.). — Rom unter der Kaiserherrschaft.[1])

---

[1]) Der äußern Regierungsform nach ist Rom:
a. Unter Königen 753—509 (= 245 Jahre).
b. Republik 509—31 (= 478 Jahre).
c. Unter Kaisern 31—476 (= 507 Jahre).

Erste Periode.

Von Gründung der Stadt bis zur Vertreibung der Könige 753—509 (1—245 a. U.).

§. 8.

Literatur.

1) Von den uns erhaltenen Schriftstellern sind für die erste Periode die wichtigsten: Livius Buch I., das schönste seiner vortrefflichen Geschichtsdarstellung. Dionysius Archäologie B. I.—IV. Plutarch: Romulus und Numa.

2) Die Quellen[1]) dieser Historiker, wie der römischen Geschichtsschreibung überhaupt waren für die früheste Zeit bis auf die gallische Eroberung vorzüglich nur mündlich, namentlich durch Nationallieder, fortgepflanzte Sagen; für die spätere Zeit: die Annales maximi, eine Art Chronik, in welcher die jedesmaligen Vorfälle und Begebenheiten des Jahres unter Staatsaufsicht aufgezeichnet wurden. Die Libri magistratuum, welche die Reihenfolge der Magistrate enthielten. Die Tabellae der Censoren, Commentarii consulares, Acta senatus et populi; die Acta diurna urbis, durch welche seit Julius Cäsars Zeit die Neuigkeiten des Tages aufgezeichnet und zu Rom bekannt gemacht wurden. Die Familiennachrichten (imagines cereae, laudes funebres).

3) Eine besonders wichtige Quelle waren die sogenannten Annalisten, die ältesten Geschichtsschreiber Roms, seit dem zweiten punischen Kriege, welche die römische Geschichte chronikenartig nach der Reihenfolge der Jahre von der Gründung der Stadt an aufgezeichnet haben, wie Q. Fabius Pictor, M. Porcius Cato Censorinus u. A. — Von allen diesen haben übrigens wir theils nichts, theils, wie von den historischen Nationalgedichten des Ennius (200 v. Chr.) und Nävius (230 v. Chr.) nur Fragmente übrig.[2])

---

[1]) Vergl. über die Quellen für die ältere Geschichte Roms: K. W. Nitzsch, Kritische Untersuchungen zur Geschichte der älteren Republik. Berlin 1873.

[2]) Die scharfsinnigen Forschungen der neuern Zeit über die dunkle ältere Geschichte Italiens und Roms wurden zunächst durch Niebuhr eingeleitet (gegen ihn Wachsmuth), dann durch Gerlach, Schwegler und insbesondere Mommsen und Andere mit mehr positiven Resultaten fortgesetzt.

§. 9.

Die ältesten Völker Italiens. — a. Die Italiker.

1) Soweit unsere Kunde über die geschichtliche Entwickelung der italischen Halbinsel hinaufreicht und die ersten Anfänge einer Civilisation daselbst verfolgen kann, war jene bereits von Völkerschaften verschiedener Abkunft bewohnt. Ueber ihre Abstammung und die nähere oder entferntere Verwandtschaft der einzelnen zu einander geben uns die überlieferten vielen Völkernamen und wirren Sagen wenig Aufschluß. Dagegen hat die sprachgeschichtliche Forschung ein überraschendes Licht über das dunkle Völkergebiet des alten Italiens verbreitet und uns in den Stand gesetzt, nach den Ueberresten der einheimischen Sprachen auch die Verwandtschaft oder Verschiedenheit der altitalischen Stämme und Völker zu erkennen und in Gruppen zu ordnen. Nach den Ergebnissen der Sprachforschung haben wir drei Hauptstämme zu unterscheiden: einen italischen (im engern Sinne), etruskischen und keltischen.

A. 2) Einen selbstständigen italischen Stamm bildeten die einander ganz nahe verwandten Völkerschaften im mittlern Italien, die mit Recht unter dem Gesammtnamen Italiker begriffen werden, da an sie die nationale Entwickelung Italiens sich anknüpft, auch die staatliche Einheit der Halbinsel von ihnen ausgegangen ist. Diese Italiker bilden mit ihren nächsten Stammverwandten, den Griechen, einen besondern Zweig der großen arischen oder indogermanischen Völkerfamilie, wie dies die Analyse ihrer Sprachen, die Grundelemente ihrer ältesten Religions- und Rechtsanschauungen außer Zweifel setzen.[1]) Wann und wie die Scheidung der beiden Bruderstämme dieses graecoitalischen Zweigs der Arier, und ihre Einwanderung in die historische Heimath, die griechische und italische Halbinsel, erfolgte, liegt außerhalb aller Geschichte, und ist nicht einmal in der Sage angedeutet. Beide aber, Hellenen und Italiker, sind unter dem bestimmenden Einfluß der individuellen Naturbeschaffenheit ihrer neuen Wohnsitze zu großen Nationen mit stark ausgeprägter Eigenthümlichkeit des Charakters und der Lebensrichtung erwachsen. Die Hellenen bildeten sich in der durch Berg und Meer viel getheilten griechischen Halbinsel frühzeitig zu einer seefahrenden Nation voll lebendiger vielgestaltender Beweglichkeit; die Italiker wurden in den wasserreichen fruchtbaren Niederungen oder in den Thal- und Berglandschaften der apen-

1) S. Griech. Gesch. §. 11. — Vgl. Mommsen, die unteritalischen Dialecte, 1850, und dessen römische Geschichte. — Huschke, die oskischen und sabellischen Sprachdenkmäler. 1856. — Aufrecht und Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler. 2 Bde. 1849.

nischen Halbinsel ein vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht treibendes Volk, das in ruhiger Stetigkeit gerne an dem Alten und Hergebrachten festhielt. Beiden aber, den Hellenen und Italikern, scheint das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit ihrer Theile schon frühe klar geworden zu sein, indem sie diese unter Collectivbenennungen zusammenfaßten; die Hellenen bezeichneten verschiedene Zweige der ihnen nahe verwandten Italiker mit dem Namen Opiker (oder Osci, Feldarbeiter) in bestimmter Unterscheidung von den übrigen Bewohnern der Halbinsel, während die lateinische Sprache alle hellenischen Stämme unter dem Namen Griechen (Graeci) begriff.

3) Die Italiker zerfielen nach ihren Wohnsitzen und Mundarten in zwei Hauptzweige, einen westlichen latinischen Stamm (die Latini), und östlichen sabellischen (die Umbri und Samnites), beide aus mehreren kleinern oder größern Völkerschaften bestehend. Der latinische Stamm nahm den ganzen Westen der Halbinsel südlich von der Tiber ein, namentlich die fruchtbaren Ebenen und Hügellandschaften von Latium und Campanien, (hier als Ausones), ferner Lucanien und Bruttium[1]) bis zur Meerenge. Ein Theil dieses Stammes, die Siculi (oder Sicani, d. i. Schnitter) überschritt die Meerenge und setzte sich in dem nach ihnen benannten Sicilien fest. Uebrigens hat sich der latinische Stamm rein nur in dem eigentlichen Latium erhalten; die übrigen Zweige wurden theils durch die Einwanderungen der Griechen hellenisirt, theils durch vordringende Völkerschaften des umbrisch-sabellischen Stammes verdrängt oder mit diesem verschmolzen.

4) Der andere Hauptzweig der Italiker begriff die Umbrer und Samniten, deren Sprachen, das Umbrische und sogenannte Oskische, wie die Römer die Sprache ihrer langjährigen Gegner, der Samniten, nannten, sich einander näher stehen als dem Lateinischen. Der umbrisch-sabellische Stamm, der wohl erst nachdem der latinische die bessern Niederungen eingenommen hatte, auf der Halbinsel vordrang, verbreitete sich über die Ostseite derselben, über die Hochthäler und Hochebenen des apenninischen Berglandes. Kleinere Abzweigungen dieses Stammes, die den Latinern zunächst wohnten, wie die Sabini, Aequi, Volsci, Rutuli, Hernici, Marsi, wurden frühzeitig latinisirt. Dagegen wurden die eigentlichen Samnites das zweite hervorragende Glied der Italiker neben den Latini, und bildeten in Vielem einen schroffen Gegensatz zu diesen. Denn während die Latini schon frühe um feste Orte, die in ihrer offenen Landschaft Schutz ge-

[1]) Die frühe in Bruttium ansässigen eigentlichen Itali, d. i. Bewohner des Rinderlandes, gehörten höchst wahrscheinlich dem latinischen Stamme der Italiker an.

währten, sich sammelten und mit der Bildung eines städtischen Bürgerthums zu Handel und Gewerben übergingen, wohnten die Samnites in ihrer rauhern und schwer zugänglichen Berglandschaft großentheils in offenen Flecken und Weilern, und blieben darum meist auf der Stufe der Viehzucht und Ackerbau treibenden Landbewohner stehen.

5. Im südöstlichen Italien, in Calabrien und Apulien, saßen ehemals die Japygen; diese waren, soweit wir dies aus den in Inschriften erhaltenen Ueberresten ihrer Sprache erkennen können, ebenfalls indogermanischer Herkunft, bildeten aber einen von den Italikern verschiedenen Zweig. Das japygische Volk ist durch die zahlreiche griechische Ansiedlung im untern Italien nach und nach gänzlich entnationalisirt worden, und ist darum für die Gestaltung der latinisch-römischen Nationalität und deren Verbreitung über die apenninischen Halbinsel ohne Bedeutung gewesen.

§. 10.

b. Die Etrusker. — c. Kelten.

1) Außer den Italikern, deren Stämme die Hauptmasse der Bevölkerung der Halbinsel ausmachten, gab es hier zwei jenen fremde Nationalitäten, die Etrusker und Kelten oder Gallier, jene seit unvordenklicher Zeit in Italien ansäßig, diese in ziemlich später Zeit dort einwandernd.

B. 2) Die Tusker oder Etrusker[1]) nehmen in dem alten Völkergebiet eine isolirte Stellung ein, da sie, wie schon ein alter Schriftsteller (Dionysios) von ihnen erzählt, keinem andern Volke an Sprache und Sitte gleichstehen. Ihre Herkunft ist ungewiß, und eine Verwandtschaft mit andern, wie mit den Lydern (eine alte Sage läßt sie aus Lydien kommen) oder mit Iberern, ist mit Sicherheit nicht nachzuweisen. Bis jetzt ist es nicht gelungen, ihre ziemlich zahlreichen Sprachüberreste zu deuten, wodurch ihr Platz in der Reihe der Völkerstämme allein mit Sicherheit bestimmt werden könnte.[2]) Ihre düstere Religion, Sitten und Gebräuche, selbst ihr gedrungener Körperbau unterschieden sie scharf von den Völkern griechisch-italischer Abstammung.

3) Die Etrusker hatten sich in Italien nördlich von der Tiber am Tyrrhenischen Meer bis zum Po, und in ältester Zeit

---

[1]) Die Etrusker. Vier Bücher von K. O. Müller. 2 Bände. Breslau 1828. — Abeken, Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft nach seinen Denkmalen dargestellt. Stuttgart 1843.

[2]) Anm. Neueste Erklärungsversuche wollen die Sprache der Etrusker für einen Zweig des semitischen Sprachstammes ausgeben, was der Sage von einer Einwanderung aus Asien großes Gewicht verleihen würde.

noch über diesen Fluß hinaus bis zu den Alpen hin angesiedelt. Die Bestandtheile der etruskischen Nation, eine Adelskaste, in deren Händen Herrschaft und Grundbesitz waren, und ein abhängiges dienendes Volk, vergleichbar den Heloten in Sparta, lassen kaum zweifeln, daß die Etrusker durch Vermischung entstanden und ihre staatlichen Einrichtungen aus Eroberung hervorgegangen sind. Ein nordischer Stamm, Rasenen (Rasennae) genannt, drang, wie es scheint von den Hochthälern Rätiens aus, in das obere Italien, unterwarf oder verdrängte an der Westküste bis zur Tiber die umbrischen Bewohner, und erhielt in der toskanischen Niederung den Nationalnamen Tursci[1]) oder Tusci (Städtebauer), der wahrscheinlich von den unterworfenen Umbrern mit den Anfängen der Gesittung auf die Eroberer übergegangen war. Die aus solchen Mischungselementen entstandene etruskische Nation erhob sich in vorrömischer Zeit zu nicht unbedeutender Macht, die jedoch im obern Italien durch Einwanderung keltischer Stämme zuerst gebrochen wurde. Durch Ausbreitung dieser Kelten auch südlich vom Po waren die Etrusker allmählich auf das Land beschränkt, das noch ihren Namen trägt, und das die bleibende Stätte ihrer nationalen Civilisation wurde.

4) Von den zahlreichen Städten[2]) Etruriens bildeten zwölf im Uebrigen für sich selbstständige Städte einen Bund, mit Bundestagen beim Tempel der Voltumna bei Volsinii, der Metropole dieser wie scheint mehr religiösen als politischen Eidgenossenschaft. An der Spitze der einzelnen Stadtgemeinden standen sogenannte Lucumones mit königlichen Insignien, darum wohl auch mit königlicher Macht. Aus ihnen wurde das Bundeshaupt (Lars) oder vielmehr der Oberpriester gewählt.

5) Die Etrusker waren frühe mächtig zur See, hier zugleich als wilde Piraten gefürchtet, reich durch ausgebreiteten Handel, trefflichen Ackerbau und ausgebildete Gewerbe. Letztere bezogen sich vorzüglich auf Thonarbeiten und Erzguß. Die Anregung zu ihren Kunstbildungen hatten die Etrusker durch ihren Verkehr mit den Griechen erhalten, ohne je zu der edlen Richtung der hellenischen Kunst sich zu erheben. Noch jetzt zeugen die Abbildungen auf etruskischen Denkmälern von der orientalischen

[1]) Die drei Namen ein und desselben Volkes Tursci, Tusci und Etrusci sind Umbildungen eines Wurzelworts tyrs, turs, das in turris Burg erhalten ist. Eine andere Form des Wortes war Turs—ennae; auf den Grund der bloßen Namensähnlichkeit wurde das griechische Wort *Τυρρηνοί* Tyrrhenen auf die Etrusker übertragen, deren einheimischer Name Ras—ennae wohl = Raeti ist.

[2]) Zu den etruskischen Städten zählten: Veji, Falerii, Vulsinii, Clusium, Perusia, Cortona, Arretium, Faesulae, Pisae, Luna, Volaterrae, Tarquinii, Caere u. a.

Prunkliebe und rohen Schwelgerei der herrschenden Kaste, des Adels, gleichwie die Ueberreste ungeheurer Bauwerke[1]) auf Druck und Dienst des abhängigen Volkes hindeuten. — Seit dem vierten Jahrhundert zerfiel der etrurische Staatenbund und wurde aus Mangel eines kräftigen Mittelstandes eine leichte Beute der Römer. Dagegen haben die Etrusker an ihrer nationalen Civilisation auch unter der römischen Oberherrschaft lange mit einer gewissen Zähigkeit festgehalten, bis sie gegen Ende der Republik durch den blutigen Militärdespotismus Sulla's und der Triumvirn selbst gänzlich verschwanden.

C. 6) Der große keltische oder gallische Volksstamm, der den Südwesten Europa's bis zur Linie des Rheins und der Donau eingenommen hatte, entsendete von Gallien aus, seinem Hauptsitze, um das vierte Jahrhundert v. Chr. auch Zweige über die Alpen nach dem obern Italien, wo die gallischen Insubrer um ihren Hauptort Mediolanum die erste keltische Niederlassung gründeten. Bald folgten andere Schwärme nach, die sich allmählich über die ganze Poebene und an der Ostseite der Halbinsel (in der heutigen Romagna) bis über Ancona hinaus verbreiteten, dort die Etrusker, hier die Umbrer zurückdrängend. Die gallische Einwanderung hatte die Macht der Etrusker in Norditalien zuerst gebrochen und dadurch die Ausbreitung der römischen über die Halbinsel erleichtert. Auf die Ausbildung der lateinisch-römischen Nationalität übten übrigens diese Kelten keinen bemerkenswerthen Einfluß. Sie selbst aber wurden mit ihrer Unterwerfung unter Roms Herrschaft bald entnationalisirt. Ihre Romanisirung war beim Beginn der Kaiserherrschaft bereits so vollständig, daß die Römer nun erst Gallia cisalpina als zu Italia gehörig ansahen.

§. 11.

Latium vor der Gründung Rom's.

1) Die Einwanderung der Italiker in die apenninische Halbinsel ist ohne Zweifel nicht zumal, sondern in verschiedener Zeitfolge vor sich gegangen. Von ihren beiden Hauptstämmen ist der lateinische wohl zuerst vorgedrungen; denn er ist beim Beginn der historischen Zeit in festem Besitz des bessern Landes, der ergiebigen Niederungen des mittlern Italiens. Der umbrisch-sabellische Stamm folgte wohl etwas später, und mußte sich vorzugsweise mit dem Gebirgsland begnügen; erst von diesem aus hat er später Abzweigungen nach der campanischen Ebene entsendet, wo diese mit den dort bereits ansässigen latini-

[1]) Wie das sogenannte Grabmal des Porsenna, die Thore von Volterra, die ungeheuern unterirdischen Gewölbe bei Tarquinii u. A.

schen Bewohnern zu dem Volke der Campaner verschmolzen. — Uebrigens scheint die Ankunft dieser indogermanischen Italiker auf der apenninischen Halbinsel nur der Abschluß früherer wohl ebenfalls arischer Einwanderungen daselbst gewesen zu sein, von denen vielleicht die nach dem Süden gedrängten Japygen als ein selbstständiger Bruchtheil noch in historischer Zeit sich erhalten haben. Wenigstens erklärt sich aus solcher Reihenfolge von Einwanderungen, ähnlich wie im Thale des Eurotas durch die der dorischen Eroberer, die Entstehung und Ausbildung von Abhängigkeitsverhältnissen in den italischen Landschaften in verschiedener Form, in mildester als sogenannte Clientel in der latinischen Landschaft, namentlich bei den Römern, bei denen wir sie allein genauer kennen lernen.

2) Ueberall wo das Gemeinwesen bei einem Volke ursprünglich aus Eroberung hervorgeht, erwachsen zunächst auch auf diesem Boden die häuslichen und öffentlichen Zustände und Rechtsverhältnisse, zu deren weitern eigenthümlichen Ausbildung sodann Charakter und Sitte der Eroberer als der herrschenden Klasse oder auch vertragsmäßig mit den Beherrschten eingegangene Bestimmungen das Meiste beitragen. In der Niederung zwischen dem Tiber, dem Apennin, den Volskerbergen und dem Meere, in dem alten Latium (d. i. die „weite Ebene"), einem Gebiet von mäßigem Umfang (etwa 34—36 Q.-M.), enstand wohl gleich mit der ersten Ansiedlung der dortigen Italiker, der nach ihrem Wohnsitz genannten Latini, eine Form der Lebensgemeinschaft, welche der Ausgang der ganzen Entwickelung dieser Landschaft und bald auch ihrer hervorragenden Stellung wurde. Es waren dies die Geschlechtsgenossenschaften, zu deren Bildung frühe das Bedürfniß der Sicherheit führen mußte, indem die innerhalb eines Gaues oder einer Mark wohnenden latinischen Familien, die von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn ihre Abstammung herleiteten, durch engeres Aneinanderschließen ihre eingenommene Stellung allen andern gegenüber zu behaupten suchten. Das Bedürfniß führte die Geschlechtsgenossenschaft zur Gründung fester Plätze, Burgen (arces von arceo) und Ringe (urbes gleichen Stammes mit orbis) genannt, meist auf Hügeln,[1]) die für die Zeit der Noth Schutz gewährten, wo man sich versammelte, auch die gemeinsamen Heiligthümer bewahrte. Bald mußte auch eine Ansiedlung innerhalb dieser schützenden Ringmauern erfolgen, da sie schon frühe Mittelpunkte des Verkehrs wurden. So entwickelte sich in und um diese Burgen oder Ringe ein bürgerliches Leben; jene wurden zu Städten, die Geschlechts-

[1]) Die Burgen hießen daher auch montes; eine andere Benennung war „Bauten", pagi (von pangere).

genossenschaften zu Markgenossenschaften, deren politischer Mittelpunkt die Stadt der Markung war.

3) Auf der Mark wohnten übrigens außer den Geschlechtsgenossen auch andere theils ursprünglich abhängige, theils hinzugekommene freie Leute, die vom Verband der Geschlechter (der gentes), deren Rechten und Vortheilen ausgeschlossen blieben. Denn die Geschlechter hatten ihren Bestand und bevorzugte Stellung durch das jus connubii oder durch die Bestimmung, daß vollgiltige Ehen nur zwischen den Gliedern ihrer Genossenschaft als Ebenbürtigen statthaben sollten, nach Außen gesichert. Dagegen gestatteten sie mit den übrigen Markgenossen jeden anderweitigen durch die Interessen des bürgerlichen Lebens gebotenen Verkehr, und gewährten jenen und Fremden das jus commercii. [1])

4) Die latinischen Markgenossenschaften oder vielmehr deren Vertreter die Städte schlossen sich schon frühe durch Bündnisse (foedera) enger aneinander zu größerer Sicherheit oder auch zur Feier religiöser Feste bei einem gemeinschaftlichen Heiligthum. Neben mehreren kleinern Verbindungen, wie scheint, mit religiösem Charakter, bestand eine allgemeine latinische Eidgenossenschaft, deren Vorort von Alters her Alba war. Dort auf dem Mons Albanus wurden die Versammlungen, die latinischen Bundesfeste (feriae latinae) gehalten und dem Schutzgotte der Landschaft, dem Jupiter Latiaris, gemeinschaftliche Opfer dargebracht. Diese bevorzugte Stellung Alba's zu den übrigen Bundesstädten bezeichnet die Sage dadurch, daß sie jene zur Mutterstadt, diese aber zu albanischen Colonien macht. — Ueber das nähere Verhältniß Alba's zur latinischen Conföderation ist uns weiter nichts bekannt. Die Bundesstädte waren selbstständig; an der Spitze der Stadt stand ein aus den Geschlechtern erkorner Lenker (rex) oder Gebieter (dictator) oder Vorsteher (praetor), ohne Zweifel im Verein mit einem aus Mitgliedern der aristokratischen Geschlechter gebildeten Senat.

Die in dieser Conföderation geeinigten Latiner sind die sogenannten Prisci Latini, im Gegensatz zu dem später ausgedehnteren und neugestalteten latinischen Städtebund unter der Vorstandschaft Roms.

§. 12.

Roms Gründung nach der Sage.

1) Die älteste Geschichte der Stadt Rom, ihre Entstehung und erste Einrichtung verliert sich ganz in Sagen, die erst in

[1]) Der bald, nachdem Rom an die Spitze der Latini getreten war, ausbrechende Kampf zwischen diesen beiden Rechtskreisen und der durch sie ge-

späterer Zeit als ein zusammenhängendes Ganze — neben den einzelnen historischen Zügen in reicher poetischer Färbung ausgeschmückt — dargestellt wurden. Die einheimische ursprünglich einfachere Sage ist dann durch fremdartige Zusätze (besonders griechischer Sagen) noch mehr entstellt und verwirrt worden, so daß der historische Kern nur schwer zu erkennen und die geschichtliche Bedeutung der ganzen Gründungssage Roms hauptsächlich nur darin zu setzen ist, daß sie mit der spätern Geschichte der Römer, mit den Staatseinrichtungen, der Religion, dem Kriegswesen, der Kunst und Literatur derselben in engste Verbindung getreten ist.

2) Die traditionelle übrigens vielfach gestaltete Sage beginnt mit der angeblichen Einwanderung der Trojaner unter Aeneas nach Latium, wo er Lavinium gegründet, von dem dann Alba Longa durch des Aeneas Sohn, Ascanius (Julus), ausgegangen sei. Der funfzehnte Herrscher aus dem Geschlechte der Aeneaden, erzählte die Sage weiter, war Procas. Dieser hatte zwei Söhne, Numitor, der dem Vater nachfolgte, und Amulius. Der Letztere verdrängte jedoch den älteren Bruder, mordete dessen Sohn, und ließ die Tochter Rhea Sylvia unter die Priesterinnen der Vesta aufnehmen. Aber die Zwillingssöhne der Sylvia, Romulus und Remus, als deren Vater der Kriegsgott Mars galt, traten, nachdem sie wunderbar gerettet unter Hirten herangewachsen waren, als Rächer ihres Großvaters auf, stürzten den Amulius und setzten den Numitor in seine Herrschaft wieder ein. Sie selbst aber gründeten nach befragtem Augurium an dem Orte ihrer Rettung am Ufer des Tiber, auf dem palatinischen Hügel, eine neue Stadt, die, nachdem Remus im blutigen Bruderzwiste gefallen, den Namen Roma erhielt. Um die Zahl der Einwohner zu mehren, eröffnete Romulus ein Asyl für Verbannte und Heimathlose, und verschaffte den Seinigen Frauen durch den Raub sabinischer Jungfrauen. Der hierüber entstandene Krieg wurde indessen durch diese selbst vermittelt, und ein Vergleich zu Stande gebracht, nach welchem Römer und Sabiner unter dem Namen Quiriten Ein Volk ausmachen, und die Könige beider, Romulus und Titus Tatius, gemeinschaftlich regieren sollten. — Soweit die römische Sage über Entstehung der ewigen Stadt. Ihr wesentlicher Inhalt, nach welchem die neugegründete Tiberstadt als eine Colonie von Alba Longa ausgeht, kann schwerlich einen weitern Sinn haben, als den, welcher die Städte Latiums überhaupt als albanische Gründungen darstellt; Rom ist lange

---

schützten oder verletzten Interessen bildet den Mittelpunkt der innern Geschichte Roms, des Streites zwischen Patriciern und Plebejern, bis zur Vollendung der römischen Verfassung.

Zeit nicht einmal Glied der albanischen Conföderation. Die Aeneassage ist ein späterer Zusatz zur römischen Gründungssage. Die Fabel von dem Sohne des Anchises und der Aphrodite und von seiner Fahrt nach dem Westland ist griechischen Ursprungs, die an der italischen Küste durch griechische Seefahrer mit dem Kulte der Aphrodite verbunden verbreitet, und dann mit diesem von den Römern aufgenommen wurde.

3) Die Gründung Roms wird nach der Aera des Varro in das Jahr 753 v. Chr. (Olymp. 6, 3), nach der des Cato in's Jahr 752 gesetzt. Jene wurde schon bei den Alten die gewöhnlichere, ohne deshalb für eine historisch sicher gestellte gelten zu können. Als Stiftungstag feierte man den 21. April, das Fest der Hirtengöttin Pales (Palilia), das die Erinnerung an den agricolen Ursprung Roms erhielt. 753 v. Chr. Roms Gründung.

§. 13.

Roms Anfänge und älteste Bewohner.

1) Das älteste Gebiet der Stadt Rom erstreckte sich am linken Ufer des Tiber hin etwa drei Meilen oberhalb der Mündung des Flusses beginnend wahrscheinlich schon ursprünglich bis zum Meere. Die übrige Begränzung ist nicht genau festzustellen; gegen Süden und Osten konnte das römische Landgebiet, der ager romanus, nicht sehr ausgedehnt sein, da hier andere Latinerstädte zum Theil weniger als eine Meile von der Tiberstadt entfernt lagen. Doch besaß diese auf dem rechten Ufer des Flusses von Anfang an einige Gaue (die septem pagi). — Dieses Gebiet ist bei seiner zum Theil sandigen und sumpfigen Bodenbeschaffenheit weniger ergiebig und selbst weniger gesund als die meisten übrigen latinischen Marken. Dagegen war es als Gränzmark Latiums gegen die Etrusker und durch seine Lage an dem schiffbaren Flusse, dessen Mündung den Seefahrern allein einen guten Ankerplatz an der latinischen Küste bot, vor andern wichtig und bedeutungsvoll. Die Stadt, die sich über luftigen Hügeln in gesicherter Lage auf diesem Gebiete als ihr Haupt erhob, mußte schon frühe als die Gränzwehr des latinischen Stammes gegen die Etrusker erscheinen, und dann mit der Entwickelung des bürgerlichen Lebens in den latinischen Städten der Ort werden, welcher den Verkehr zwischen diesen und Etrurien so wie mit dem Meere hauptsächlich vermittelte. — Diese natürlichen Verhältnisse verbreiten über die dunkeln Anfänge Roms und seinen baldigen außergewöhnlichen Aufschwung einiges Licht, mit dem im Ganzen auch die glaubhaften Züge der Sage übereinstimmen.

2) Die Entstehung der Stadt Rom auf der latinischen Gränzmark an dem Tiber dürfte kaum anders erfolgt sein als die

der Latinerstädte überhaupt zu denken ist, nämlich als die zunächst aus Bedürfniß nach größerer Sicherheit allmählich erfolgte Vereinigung der auf jener Mark wohnenden ackerbauenden Herrengeschlechter zu einer städtischen und staatlichen Gemeinschaft. Ehe diese erfolgte, bestand auf dem höchsten der Hügel, über und zwischen welchem später die Stadt Rom sich verbreitete, auf dem mons Capitolinus, eine uralte Kultusstätte der Markgenossen, zugleich ein befestigter sonst unbewohnter Zufluchtsort zur Zeit der Noth. Um und unterhalb des capitolinischen Hügels entstand dann die erste städtische Ansiedlung, deren Burg oder Akropolis das Capitolium wurde.

3) Wie die Sage berichtet, hat der angebliche Gründer der Stadt, Romulus, die römische Bürgerschaft in drei Tribus getheilt, welche die dunkeln Namen Ramnes, Tities, Luceres führten. Aus dieser Dreitheilung der römischen Bürgerschaft dürfen wir auf ihre dreifache Zusammensetzung schließen. Der Stamm der Ramnes behauptete stets einen Vorrang vor den andern; er war der älteste Bestandtheil der Bürgerschaft, die nach ihm (vermöge einer lautlichen Umbildung) den Namen Romani führte. Die älteste städtische Ansiedlung der Ramnes geschah auf dem Palatinus, einem niedrigern Hügel unter dem Capitolium. Die nach der viereckigen Gestalt des Hügels sogenannte urbs quadrata erhielt nach ihren Gründern, deren Repräsentant der Romulus der Sage ist, den Namen Rama oder Roma (vielleicht Busch- oder Waldstadt). — Den zweiten Bestandtheil bildeten die Tities, unstreitig ein eingewanderter sabinischer Stamm, der nach vorhergehendem Kampf mit den Ramnes durch Vertrag, indem beide durch Gewährung des jus connubii sich als völlig gleichberechtigt anerkannten, zu einem Gemeinwesen vereinigten. Diese Verschmelzung der Ramnes und Tities zu einer staatlichen Einheit bewahrt die Sage in der Erzählung vom Raube der Sabinerinnen und vom sabinischen König Titus Tatius, der seinen Stamm, wie Romulus den der Ramnes, repräsentirt.

4) Der letzte Drittheil oder Tribus umfaßte die Luceres, deren Name und Ursprung dunkel ist. Manche haben sie für eingewanderte Etrusker gehalten und ihren Namen auf das Wort Lucumo zurückführen wollen. Aber sie gehörten schwerlich einem so fremdartigen, sondern wohl schon ursprünglich demselben Stamme wie die Ramnes an, und sind wahrscheinlich aus den Herrengeschlechtern latinischer Gemeinwesen hervorgegangen, die schon frühe in den römischen Gesammtstaat aufgenommen wurden. Von einer Anzahl albanischer Geschlechter, die nach der Zerstörung Alba's nach Rom übergesiedelt und dort in das

Patriciat aufgenommen wurden, wissen wir dies gewiß.[1]) Ebenso wurden die kleineren Rom zunächst gelegenen latinischen Gemeinwesen, wie Artemnae, Corniculum, Cameria, Collatia u. a. schon in frühester Zeit mit dem fortschreitenden römischen Einheitsstaat vereinigt. In diesem wurden die hervorragenden Geschlechter der reunirten Gemeinden sämmtlich in eine neugebildete Tribus eingetheilt, und als Neubürger (minores gentes) durch Gewährung des jus connubii den Altbürgern der beiden älteren Tribus (majores gentes) politisch gleichgestellt. Wegen dieser politischen Gleichberechtigung erhielt die Tribus der Neubürger vielleicht den Namen Luceres, d. i. die glänzenden (von lucere) mit Beziehung auf die mangelnden politischen Rechte der römischen Plebs oder der Menge, unter welcher ihre frühern Staatsgenossen verschwunden waren.

5) Die in diesen drei Tribus oder Stämmen ursprünglich befindlichen oder mit der fortschreitenden Ausdehnung des Staates zugetheilten Geschlechter, die je aus einer Anzahl Familien bestanden, nannten sich Patricii, da jedes Geschlecht sich auf einen gemeinschaftlichen Ahnherrn, als den pater gentis, zurückführte; sie bildeten die römische Bürgerschaft. Diese war die allein vollberechtigte Klasse von Bewohnern auf römischem Gebiet; sie war im Besitz von Privatgütern wie auch des Gemeindelandes (ager publicus), der priesterlichen und obrigkeitlichen Gewalt, des Waffen- und Heerdienstes. Bei diesem Besitze zeigt sich fast durchgehends die Dreitheilung, so daß die drei stammverwandten Markgenossenschaften, aus deren Vereinigung um die capitolinische Akropolis der römische Gesammtstaat hervorging, überall als vollkommen Gleichberechtigte erscheinen in den dreihundert Mitgliedern des Senats, in den drei obersten Priesterstellen (der flamines majores, des Jupiter, Mars und Quirinus), und in den drei Rittercenturien. — Auch hatte jede Tribus neben ihrer besondern Feldmark innerhalb des städtischen Zusammenlebens ihren abgesonderten Wohnsitz, die Ramnes, von denen der städtische Anbau ausging, zunächst dem Capitolium auf dem mons Palatinus, die andern auf den diesem nahe liegenden Hügelrücken, nämlich die Tities auf dem mons Quirinalis, die Luceres auf dem mons Caelius. Mit der Ausdehnung der Stadt über mehrere benachbarte Hügel und die dazwischen gelegenen Niederungen wurde auch die schützende Umwallung wiederholt erweitert; das Andenken daran bewahrte später noch das Fest der sieben Berge (septimontium), auch nachdem sämmliche hügelige Stadttheile (die sogenannten montes) längst von einem einzigen großartigen Mauerring, dessen Bau dem Könige Servius Tullius zugeschrieben wird,

[1]) Als albanische Geschlechter werden namentlich die Julii, Servilii, Quinctilii, Cloelii, Curiatii, Geganii, Metilii genannt.

umschlossen und die früheren Umwallungen bis auf wenige Spuren längst verschwunden waren.

§. 14.

Clienten und Plebejer.

1) Außer der patricischen Bürgerschaft umfaßte der älteste römische Staat noch eine andere für seine rasche und eigenthümliche Entwickelung höchst wichtige Klasse der Bevölkerung, die Clienten und Plebejer. — Die Clienten[1]) waren als Hörige der patricischen Geschlechter wohl meist durch Unterwerfung der frühern Bewohner der Gegend entstanden. Als abhängige Leute hatten die Clienten keine staatsbürgerliche Rechte; sie waren aber Insassen und Schutzgenossen der römischen Bürgerschaft. Das Haupt des Geschlechtes, dem sie angehörten, bildete die Mittelsperson zwischen den Clienten und dem Staate, der diesen durch jenen als ihren Patronus seinen Schutz gewährte. Da bei den Römern die Familie nach ihrer natürlichen Gliederung die Norm für jede Lebensgemeinschaft bildete, so war auch das Verhältniß zwischen dem Patron und seinen Clienten ein familienrechtliches, ähnlich dem des Vaters zu seinen Kindern, darum im Ganzen ein menschlich mildes. In staatsrechtlicher Beziehung aber galten sie als Lehnsleute der patricischen Grundeigenthümer und hatten für den ihnen belassenen oder übertragenen Besitz ihrer Güter an diese wohl ursprünglich Abgaben zu bezahlen, die aber, wie scheint, schon frühe auf bestimmte Ehrenleistungen beschränkt waren.[2]) Als in Rom durch Einwanderungen und durch Erweiterung des Staatsgebietes der Stand der gemeinen Freien oder Plebejer sich bildete und dieser neben der alten Bürgerschaft eine staatsbürgerliche Stellung sich erkämpfte, da verschmolzen die Clienten nach und nach mit diesen, und die Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit verschwand in Rom. Doch bestand daselbst stets eine Art Clientel-Verhältniß, aber in wesentlich verändertem Sinne, nämlich ein durch die Sitte geheiligtes meist freiwillig eingegangenes Verhältniß gegenseitiger Ehrerbietung und

---

[1]) Der Name cliens, cluo, κλύω = audio, in activer Bedeutung wie Hörige, die zu ehrerbietigem Gehorsam gegen ihren Schutzherrn verpflichtet waren.

[2]) Der Patron sollte seinem Clienten in Allem wie ein Vater hülfreich sein, mit Rath ihm an die Hand gehen, vor Gericht ihn vertreten, für die Erhaltung seines Vermögens gleichsam als Vormund Sorge tragen. Dagegen mußten die Clienten ihrem Patron in Allem hold und gewärtig sein, seine Ehre fördern, namentlich zur Ausstattung seiner Töchter, zur Tilgung von Geldbußen bei gerichtlichen Verurtheilungen beitragen, ihn aus der Gefangenschaft lösen helfen u. s. w. Patron und Client durften sich gegenseitig nicht verklagen und nicht Zeugniß gegen einander ablegen, so wenig wie Vater und Sohn.

Schutzverleihung zwischen Vornehmen (nobiles) und Niedrigen (ignobiles), oder auch zwischen einem Herrn und seinen freigelassenen Sklaven (den liberti).

2) Die Plebejer[1]) bildeten in dem römischen Staatsverband allmählich eine zahlreiche Klasse, die ungegliederte Masse der Bevölkerung, wie schon ihr Name „die Menge" andeutet. Sie standen der wohl gegliederten patricischen Bürgerschaft zunächst dadurch fremd gegenüber, daß zwischen beiden keine rechtsgiltige Ehe, also kein jus connubii stattfand. Sie galten den patricischen Geschlechtern gleichsam als Fremde (peregrini), die nicht wie deren Clienten zu ihren Familien zählten, und demnach auch an ihren Sacra und Versammlungen keinen Antheil hatten. Auf römischem Staatsgebiet wohnend und begütert bildeten die Plebejer gleichsam eine Gemeinde für sich mit eigenen Gemeindevorstehern und besondern Heiligthümern (sacra), aber ohne staatsbürgerliche Rechte, deren Trägerin die patricische Geschlechter-Gemeinde ausschließlich war. Dagegen war der plebejische Familienvater mit seiner Person nicht abhängig wie der Client, und daher in privatrechtlicher Beziehung mit dem Patricier gleichberechtigt. Er war freier Grundeigenthümer, wie dieser, oder trieb selbstständig ein Gewerbe, und vertrat vor Gericht in eigener Person seine Sache, nicht wie der Client durch seinen Schutzherrn.

3) Die Entstehung dieses freien Mittelstandes, der für Rom eigenthümlich ist, erklärt sich dadurch, daß man schon frühe freie Bürger benachbarter latinischer Städte in den römischen Staatsverband wohl meist vermöge Vertrags aufnahm, die man in ihrer Masse den geschlossenen Geschlechtern der Altbürger, mit Ausnahme der hervorragendsten den patricischen Luceres zugetheilten Familien, nicht gleichstellen wollte, aber auch nicht zu abhängigen Leuten machen konnte. Zu dieser Form von Einverleibung, die sich sonst bei altitalischen Völkern nicht findet, mußte die latinische Tiberstadt dadurch kommen, daß sie durch ihre günstige Lage zum Handelsplatz bestimmt, bald den merkantilen Interessen neben dem Ackerbau sich zuwandte. Rom hatte schon in den ersten Zeiten an der Mündung des Flusses seinen Hafenort Ostia. Die sich selbst klare Verständigkeit, welche die Römer von Anfang an überall zeigen, wo es die Förderung des Staatswohls gilt, mußte im Interesse des Verkehrs und Handels die Ansiedlung begüterter Fremden auf römischem Gebiet nicht nur zulassen, sondern auch begünstigen. Die Sage bezeichnet diese römische Staatsmaxime dadurch, daß sie den Gründer der Stadt, Romulus, ein Asyl zur Auf-

[1]) Plebs, plebes, το πλῆθος, nach dem Stamme pleo, die Menge, Masse.

nahme von Fremden (für die advenae und transfugae ex suis populis Liv. 2, 1) eröffnen läßt. Die beglaubigte Tradition der Römer erzählt namentlich von wiederholten Einwanderungen aus Etrurien, dessen Handelsblüthe mit den Anfängen Roms ziemlich zusammenfällt. Noch in späterer Zeit gab es in Rom ein eigenes Etruskerquartier (vicus Tuscus). Daß aber diese etruskischen Einwanderer angesehene und begüterte Leute waren, geht daraus hervor, daß die römische Sage keinen Anstand nimmt, das Königsgeschlecht der Tarquinier und selbst den gefeierten Servius Tullius aus Etrurien abstammen zu lassen, wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, wie deutliche historische Spuren beweisen, daß beide rein latinischer Herkunft waren.

4) Solche Einwanderer, zumal von fremder Nationalität, konnten in dem römischen Patrierstaat keine andere Stellung erhalten als die plebejische, nämlich man gestattete ihnen, als unabhängige Leute ihre Geschäfte unter dem Schutze des Staates zu betreiben, ohne an staatsbürgerlichen Rechten selbst Theil zu haben. — So viel ist gewiß, daß Rom durch die Bildung dieses neuen Rechtsverhältnisses zunächst seine überwiegende Stellung unter dem latinischen Stamme erobert, und dadurch, wie durch die allmählich fortschreitende verständige Einigung der patricischen und plebejischen Elemente seiner Bevölkerung zum Populus Romanus den Grund zu seiner welthistorischen Größe gelegt hat.

§. 15.

Ursprüngliche Rechts- und Verfassungszustände in Rom. — Der römische Geschlechterstaat.

1) Die Rechtsbildung für das Privat- und öffentliche Leben ging bei den Römern zunächst von der Familie[1]) aus, deren edlere monogamische Auffassung ein charakteristischer Zug indogermanischer Stämme, insbesondere des gräcoitalischen ist. Griechen und Römer haben die Ebenbürtigkeit beider Geschlechter und damit im Allgemeinen ein menschlich würdiges Verhältniß zwischen Vater und Mutter, Eltern und Kindern mit einander gemein. Doch ist die naturgemäße Unterordnung der Familienglieder unter den Vater als das Familienhaupt bei den Römern, deren strenge Verständigkeit gerne alles Individuelle an eine allgebietende Regel (Gesetz und Recht) bindet, in einer Weise ausgebildet und gestaltet worden, daß innerhalb des häuslichen Kreises jede persönliche Berechtigung gegen die des Hausherrn verschwand. Die Familie ist dem Römer die Einheit einer Hausgenossenschaft nach ihrer natürlichen Gliederung als Vater (pater

[1]) Familia von der Wurzel ἅμα = das Zusammen-leben und wohnen.

familias), Mutter (mater familias), Söhne, unverheirathete Töchter (filii und filiae familias), mit all diesen gehöriger Hab und Gut (res familiaris), wozu auch die Sklaven zählten, unter dem Willen und der Gewalt des Vaters als des Herrn (dominus) des Hauses, das sein dominium ist. Diese Gewalt war unumschränkt und dauernd, so lange der Hausvater lebte; sie erstreckte sich daher auch über verheirathete Söhne, deren Frauen, Kinder und gesammte Habe und Erwerb. Nur die Töchter traten durch ihre Verheirathung aus der Familie und folglich aus der Gewalt des Vaters (patria potestas) aus, und gingen in die Hand des Ehemannes (die Hand, manus, ist symbolischer Ausdruck der hausherrlichen Gewalt), und in dessen Familie über.

Als Hausherr hatte der Vater die ausschließliche richterliche Gewalt über alle Glieder der Familie, und übte sie an Leib und Leben (jus vitae et necis), bei Frau und Kind jedoch nach Anhörung eines Verwandtengerichts. Denn jene sind Personen, d. i. Inhaber eigener Rechte, die dem Hausherrn gegenüber ruhen, aber nicht willkürlich zerstört werden können.[1]) Es war darum nicht sowohl die Härte der Consequenz, als weit mehr eine Confundirung der richterlichen Gewalt des Hausherrn mit seinem Eigenthumsrechte, wenn dieser so weit gehen konnte, Frau und Kinder gleich Sklaven als bloße Sache (res) zu behandeln und an einen Dritten zu verkaufen. Das bürgerliche Gesetz hinderte dies nicht, wohl aber stand der Bannfluch auf einigen Fällen äußersten Mißbrauchs, wie auf Verkauf der Ehefrau und verheiratheter Söhne.

2) Die natürliche Erweiterung der Familie ist das Geschlecht (gens), d. i. die Gemeinschaft der von demselben Stammvater ausgegangenen Familien. Diese Erweiterung, die nach römischem Familienrechte nur auf dem Mannsstamm beruhen konnte, mußte mit der Zeit so weit gehen, daß die Grade der Descendenz bei vielen Gentilen nicht mehr nachweisbar waren. Sie konnten nur im Allgemeinen ihre Abstammung von dem gemeinschaftlichen Stammvater dadurch darthun, daß sie den gemeinsamen Namen aller Angehörigen der gens, das nomen gentilicum, führten. Die Gentilen, welche in der aufsteigenden Reihenfolge der Ascendenten von Grad zu Grad bis zum Urahn oder bis zu einem gewissen Grade ihre gemeinschaftliche Abstammung nach dem Mannsstamm nachweisen konnten, hießen unter sich Agnaten, und bildeten die in näherem oder entfernterem Grade der Verwandtschaft stehenden durch ein besonderes cognomen unterschiedenen Familien der gens. Das Geschlecht selbst war

[1]) Den Stand rechtsfähiger Persönlichkeit der ehelichen Kinder bezeichnet auch ihr Name liberi, im Gegensatz zu den Sklaven, die als Sache nicht-rechtsfähig sind.

die höhere Einheit aller dieser Familien, welche durch eine sacrale Opfergemeinschaft das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit lebendig erhielten. Zugleich waren die Gentilen, und zunächst die Agnati insbesondere, durch die Wahrung gewisser gemeinschaftlicher Interessen und Rechte (der jura gentium, jus gentilitatis) an einander gewiesen, in privatrechtlicher Beziehung durch das Recht der Erbschaft und Vormundschaft (diese als Schutz tutela und als Fürsorge cura), in staatsrechtlicher Hinsicht durch den Grundsatz des alten Rom, daß nur derjenige, der eine familienrechtliche Stellung in einer gens hatte, auch römische Bürgerrechte erlangen und ausüben konnte.

3) Die höchste Einheit der Geschlechter ist der patricische Staat, die sichtbare Gemeinschaft aller in die Geschlechter aufgenommenen Bürger, welche in ihren Einrichtungen die Familie zum Vorbild hat. Familien und Geschlechter sind die Elemente der römischen Bürgerschaft und drücken deren natürliche Gliederung aus. Aber diese Bürgerschaft ist nicht aus den Geschlechtern einer einzigen, sondern durch vertragsmäßige Vereinigung mehrerer stammverwandter Markgenossenschaften erwachsen. Deshalb trat mit der natürlichen Gliederung der Bürgerschaft eine künstliche in Verbindung, ihre politische Eintheilung nach Curien. Das Bedürfniß hierzu entstand, als die beiden Stämme der latinischen Ramnes und sabinischen Tities zuerst zu einer staatlichen Gemeinschaft zusammentraten. Um bei der verschiedenen Zahl der Geschlechter die Gleichberechtigung der Stämme festzuhalten, theilte man jeden Stamm ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschlechter in zehn Curien[1]) zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathung und Schlußfassung. Seitdem bildete die Versammlung der Curien die politische Gemeinde Roms, die römische Bürgerschaft, populus Romanus Quiritium oder populus Romanus Quirites. Denn wie die Römer nach ihrer familienrechtlichen Stellung sich Patricii hießen, so wurden sie nun nach ihrer staatsbürgerlichen Berechtigung Quirites genannt, ein Name, dessen Entstehung ohne Zweifel mit den Curien und deren Errichtung zusammenhängt.[2]) Letztere erhielt, wie alle fundamentalen Institutionen der Römer, ihre religiöse Weihe, indem neben den beiden Stammgottheiten Jupiter und Mars nun auch ein göttlicher Repräsentant der vereinigten Stämme

[1]) Curia wohl verwandt mit curare, also = Pflegschaft, oder κυρία ἐκκλησία. Die Curieneintheilung innerhalb der Tribus scheint nach den wenigen noch erhaltenen Curiennamen vorzugsweise auf einem localen Grunde, auf der Feldmark, wo die Güter der Geschlechter beisammen lagen, geruht zu haben.

[2]) Die gewöhnliche Ableitung führt das Wort Quirites auf einen Sabinerort Cures, von dem Titus Tatius mit den Seinigen ausgegangen sei, oder auf die angeblich quiris genannte Lanze zurück.

unter dem Namen Quirinus, als Schutzgott der Quiriten, verehrt wurde.

4) Mit der Bildung und dem Zutritt eines dritten Stammes, der Tribus der Luceres, bestand die römische Bürgerschaft aus dreißig Curien, mit je einem Curio als Obmann. An der Spitze des Ganzen stand ein curio maximus, wahrscheinlich erst in der republikanischen Zeit als Stellvertreter des Königs zur Aufsicht der sacralen Handlungen der Curien und ihrer gemeinschaftlichen Opfer (der sacra publica, im Gegensatz der sacra privata der familiae und gentes). Die Mitglieder der Curien, die Curiales, sind unter sich gleichgestellt; denn das römische Staatsbürgerthum (jus Quiritium) kannte ursprünglich nur gleiche Pflichten und gleiche Rechte aller Bürger. Der mündige Familiensohn war darum in der Curie mit dem Vater völlig gleichberechtigt; die väterliche Gewalt, der er nach seiner Familienstellung unterthan war und blieb, ruhte in Bezug auf Alles, was die politische Stellung des Sohnes, seine Leistungen und Rechte im Staate, betraf. So sehr hatte aber das patricische Rom eine familienrechtliche Grundlage, daß noch später der Staat den Sohn auch wegen Staatsverbrechen der Strafgewalt des Vaters überließ, und dieser den Sohn selbst über seine öffentliche Amtsführung nach Ablauf derselben zur Rechenschaft ziehen konnte.

§. 16.

Fortsetzung. Die Staatsgewalten.

1) Die familienrechtliche Form des patricischen Staates zeigt sich auch in der Ordnung und Stellung der Staatsgewalten, einmal durch Uebertragung der väterlichen Gewalt der einzelnen Familienhäupter auf ein gemeinschaftliches Oberhaupt der vereinigten Stämme für alle Fälle, wo es sich um ihre gemeinsamen Interessen handelt, dann durch Errichtung eins Raths der Aelteren, des Senats, der dem Staatsoberhaupte zur Seite steht, wie der Verwandtenrath dem Familienhaupte. Doch ist die Gewalt des Königs (die regia potestas) von der des Familienhauptes (der patria potestas) wesentlich verschieden ihrem Ursprunge, wie ihrer Umgränzung nach. Denn sie ist keine ererbte, auf welche der König wie der Familienvater einen natürlichen Rechtsanspruch hat, sondern eine von der Gemeinde der Geschlechter ihm übertragene Gewalt. Er ist nicht berufen, nach eigener Willkür sie zu handhaben, sondern nach dem in Gesetzen (leges) ausgesprochenen Gesammtwillen sie zu üben und üben zu lassen. Der König ist darum nicht, wie das Haupt der Einzelfamilien Herr (dominus) und Eigner der Staatsfamilie, sondern heißt bezeichnend Lenker (rex), Gebieter (dictator) oder Meister des Volkes (magister populi), das ihn aus

seiner Mitte als seinen Obern bestellt und anerkennt. Die Form der Wahl ist aber im Sinne des antiken Lebens Sache des Vertrauens und tritt zugleich mit der Religion in Verbindung. Nach dem Tode des Königs ernennen die Väter, ob der Senat oder die Gesammtheit der Patricier, ist zweifelhaft (patres und patricii ist im ältern Staatsrecht gleichbedeutend), einen Zwischenkönig (interrex) auf je fünf Tage. Der zweite oder ein folgender interrex bezeichnet dann den König (wie später der Consul den Dictator — daher von dieser Wahl prodere, nominare, nicht eigentlich creare) — der dann rechtmäßiger König (rex legitimus) ist, sobald die Curiengemeinde ihn anerkennt, indem sie sich ihm verpflichten läßt.

2) Wie alle öffentlichen Handlungen und Institute der Römer ihre religiöse Inauguration hatten, so erhielt auch die Einsetzung des Königs ihre besondere religiöse Weihe dadurch, daß dieser auf dem capitolinischen Hügel die Götter durch den Mund des Augur um günstige, d. i. um anerkennende Zeichen bat. Dadurch wurde er zugleich diis auctoribus König; er repräsentirte nun, unter den Schutz der Götter gestellt, die höchste Einheit des Staates nach seinen weltlichen und religiösen Interessen, und konnte alle Handlungen der Verwaltung, des Richteramtes und des Priesterthums, die durch jene geboten waren, verrichten oder verrichten lassen. Dagegen mußte ihm das imperium oder die höchste kriegsherrliche und Strafgewalt mit dem Rechte peinlicher Züchtigung der Bürger bis zur Todesstrafe durch einen besondern Beschluß der Curien (vermöge der uralten lex curiata de imperio) übertragen werden.

3) Die Insignien der königlichen Gewalt sind der elfenbeinerne Richterstuhl (sella curulis), das purpurne Gewand (toga picta), der elfenbeinerne Stab (scipio eburneus) mit dem Adler, und ein goldener Eichenkranz, letztere zugleich Attribute des latinischen Schutzgottes, des Jupiter, als des Himmelskönigs. Zu den Insignien der höchsten Strafgewalt, des imperium, gehörten insbesondere die zwölf Lictores, Boten (von licere laden), die mit Ruthenbündeln (fasces) und Beilen dem Könige bei seinem öffentlichen Erscheinen voranschritten. Zum Unterhalte des Königs war ein Theil des Gemeindelandes (des ager publicus) bestimmt; das Krongut gehörte dem Volke, die Erträgnisse dem Könige. In ähnlicher Weise war für den Unterhalt der Priester und geistlichen Collegien gesorgt.

4) In Ausführung seiner Gewalt und deren manchfaltigen Befugnisse gebrauchte der König Gehilfen, die lediglich als von ihm bestellte Diener seine Aufträge vollzogen (nicht als Inhaber eigener Gewalt, wie die Magistrate der Republik). Als solche

werden genannt: die quaestores parricidii,[1]) die den mit Todesstrafe belegten Verbrechen nachzuspüren und die deshalb Verdächtigen vor das Gericht des Königs zu ziehen hatten; die tribuni militum als Anführer der einzelnen Heertheile, insbesondere der tribunus celerum der Führer der Reiterei; der praefectus oder custos urbis der vom Könige für die Zeit seiner Abwesenheit im Felde bestellte Stadtvogt.

5) Wie das Familienhaupt bei Ausübung der familienherrlichen Gewalt an den Verwandtenrath gewiesen war, so verlangten Sitte und Herkommen, daß der König den Rath der Aelteren (majores natu), den Senatus, in allen öffentlichen Angelegenheiten vor Fassung eines Beschlusses befrage. Ursprünglich mag wohl in diesem Rathe des Königs (regium consilium) jedes Geschlecht durch seinen Geschlechtsältesten vertreten gewesen sein, daher die Mitglieder auch vorzugsweise die Väter, patres, hießen. Nach der Sage hat Romulus zuerst hundert Väter in seinen Rath auserwählt; die Zahl sei dann durch Zutritt der Tities auf zweihundert, und später (durch Tarquinius Priscus) auf dreihundert erhöht worden. Diese festen wohl nur idealen Zahlenangaben deuten darauf, daß der Senat von Anfang an für eine selbstständige politische Institution galt, die in ihrer jedesmaligen Zusammensetzung fortbestand, wenn der König starb, und deren Mitgliederzahl mit der Vermehrung der Bürgerschaft durch Zutritt neuer Geschlechtsgenossenschaften in einem entsprechenden Verhältniß stehen mußte. Uebrigens war der Senat dem Könige gegenüber nur eine berathende Behörde, an deren Ansicht und Beschluß jener wohl moralisch, nicht aber rechtlich gebunden war. Der König besetzte die erledigten Stellen im Senate[2]) und dieser durfte sich nur auf königliche Ladung versammeln. Doch war das Ansehen des Senats, dessen Mitglieder ihre Stellen lebenslänglich behielten, schon in der Königszeit sehr groß. Es galt für tyrannisch, wenn der König in wichtigen Angelegenheiten den Rath des Senats (die auctoritas patrum) umging; insbesondere scheint die erforderliche Mitwirkung des

---

[1]) Sie hießen quaestores, quia maleficia conquirebant; parricidium bezeichnete überhaupt Mord (nicht bloß Elternmord), dann später in criminalrechtlicher Beziehung jedes todeswürdige Verbrechen, namentlich auch Vergehen gegen die Religion. Als ständige Beamte unter dem Könige gingen sie auch in die Republik über.

[2]) Der König besetzte die erledigten Rathsherrnstellen wohl ursprünglich mit Rücksicht auf je die Aeltesten in den Geschlechtern, die patres; aber seine Wahl war nicht an diese gebunden, er konnte auch andere, selbst Häupter plebejischer Familien, wie dies von Tarquinius Priscus ausdrücklich bezeugt wird, in seinen Rath aufnehmen. Auf diesen zweifachen Ursprung der Senatsmitglieder deutet die Benennung patres (et) conscripti, i. e. adlecti, die Zugeschriebenen, die noch weiter Beigezogenen.

Senats bei Kriegsankündigungen, Frieden und Bündnissen schon frühe ein Grundsatz des römischen Staatsrechts gewesen zu sein.

§. 17.

Fortsetzung. Staatsbürgerliche Stellung der römischen Bürgerschaft.

1) Die römische Bürgerschaft versammelte sich nach ihren Curien gegliedert (curiatim) auf dem Comitium (die Zusammenkunft), einem Theil des forum Romanum zwischen dem Palatinus und Quirinalis. Diese Gemeinde-Versammlungen (comitia curiata) erfolgten auf die Ladung des Königs, um eine Mittheilung anzuhören, oder einen Antrag (rogatio) anzunehmen oder abzulehnen. Denn daß Nichts als Gesetz und Recht bestehe, was nicht durch die Gesammtheit des Volkes als solches anerkannt wurde, war von Anfang an, in der königlichen und republikanischen Zeit, die Grundlage, auf der das ganze Staatsgebäude der Römer ruhte. Auch der König, dessen Gewalt innerhalb der bestehenden Ordnung (der leges und der mos majorum) wenig beschränkt war, mußte die Bürgergemeinde berufen und deren Genehmigung (jussus populi) einholen, so oft es sich um eine Neuerung handelte.

2) Die Bürgerschaft versammelte sich, wenn es sich um Anerkennung des in Vorschlag gebrachten Königs, um die Verpflichtung gegen denselben, um Uebertragung des imperium an ihn handelte. Außer der Befragung bei neuen Gesetzen überhaupt, wodurch das bestehende Recht abgeändert werden sollte, mußte der König insbesondere die Gemeinde berufen bei Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde, also bei ihrer Aufnahme in ein patricisches Geschlecht (der cooptatio, bei Aufnahme von plebejern adlectio genannt), beim Uebertritt aus einer Familie in die andere (adoptio);[1] bei der Provocation eines vom Könige nach seiner richterlichen Eigenschaft zum Tode verurtheilten Bürgers an die Volksgemeinde um Begnadigung;[2] bei der Kriegserklärung an einen fremden Staat, denn nur der Krieg galt als ein gerechter, zu dem die Gemeinde, nachdem wegen erlittener Unbill vergebens durch den Fetialis Genugthuung gefordert worden war, ihre Zustimmung gab. — Uebrigens hatte der König allein das Recht, Anträge (rogationes), wohl meist nach vorher-

[1] Die adoptio hieß arrogatio, wenn es sich von der Unterwerfung eines Freien, der bereits sui juris war, unter die patria potestas seines Adoptivvaters handelte, was mittelst Antrags (rogatio) von der Volksgemeinde genehmigt werden mußte (daher der Act arrogatio genannt wurde).

[2] In sofern der König, der als Richter nur das Recht handhaben, nicht aber die Ausnahme von demselben, d. i. Begnadigung erkennen konnte, Grund fand, die Apellation zu gestatten.

gehender Berathung mit seinem Rathe, an die Volksgemeinde zu bringen und in ihr zu sprechen, diese nur die Befugniß, den Antrag einfach nach der Mehrzahl der dreißig Curiatstimmen anzunehmen oder zu verwerfen. Innerhalb jeder Curie wurde für oder wider viritim abgestimmt, und die Curie, deren Stimme zuerst verkündigt werden sollte, durch das Loos bezeichnet; sie hieß principium.

3) Recht und Pflicht, zur Vertheidigung des Staates die Waffen zu führen, lag ausschließlich der Bürgerschaft ob. Jede Tribus stellte zu diesem Zwecke je tausend Fußgänger (milites von mille und ire) und je hundert (centuria) Reiter (celeres), so daß dreitausend Mann zu Fuß unter den tribuni militum, und dreihundert Reiter (später auf sechs Centurien vermehrt) unter dem tribunus militum das Kriegsheer oder die sogenannte Lese (legio) des römischen Volkes, des Populus,[1]) bildeten. Die Ausrüstung zum Kriegsdienst und die Unterhaltung im Felde war Sache des Einzelnen oder seiner Genossenschaft. — Regelmäßige Steuern zahlte die Bürgerschaft nicht, wohl aber die übrigen Ansäßigen auf dem Staatsgebiet, die Plebejer, gleichsam als ein Schutzgeld. Die Haupteinkünfte der Staatskasse waren außer den Zöllen die Einnahmen vom Gemeinland (ager publicus), bestehend in bestimmten Naturallieferungen (vectigalia) der Pächter und im Weidegelde (scriptura) für das auf die Gemeinweide getriebene Vieh. Wenn für außerordentliche Bedürfnisse die Staatskasse nicht ausreichte, so wurde eine Umlage (tributum) ausgeschrieben.

4) So erwuchs der römische Staat auf familienrechtlicher und vertragsmäßiger Grundlage, den Elementen gemäß, aus denen er hervorging. Es war das glückliche Geschick Roms, daß es beide Rechtskreise von Anfang an in sich schloß. Nach seiner familienrechtlichen Natur hat Rom seine eigene Nationalität scharf auszuprägen und festzuhalten verstanden, während es nicht abgeschlossen und stille stehend nach seiner andern Seite in fortwährender Erneuerung, Entwickelung und Erweiterung begriffen, zugleich groß und mächtig wurde. Durch die Einverleibung der Plebejer in die patricische Bürgerschaft ist die ausschließlich berechtigte Stellung der Gentilgenossenschaften zuerst gebrochen worden, und damit ist die alte politische Bedeutung des Familienvereins in den Hintergrund getreten. Aber Eines blieb hier als

---

[1]) Das Wort populus (gleicher Wurzel mit populari verwüsten, popa der Schlächter) für das politisch berechtigte Volk hängt wohl mit dieser Wehrpflicht zusammen; Niebuhr hält populus durch Reduplication aus πόλις entstanden, also = Stadtgemeinde als die politisch berechtigte Bürgerschaft im Gegensatz zu den persönlich freien Insassen ohne staatsbürgerliche Rechte in der Landschaft.

das Wesentliche und dies war einflußreich. Die streng rechtliche Gestaltung des häuslichen Lebens, die übrigens einem ächt menschlichen Pietätsverhältniß der Familienglieder unter einander, wie genug Beispiele zeigen, keinen Eintrag that, hat die Römer von Haus aus gleich tüchtig und fähig gemacht, zu herrschen und zu gehorchen, ein eigenthümlicher Vorzug des römischen Volkes, wodurch es die Herrschaft über andere nicht nur zu erwerben, sondern was schwerer ist, auch zu erhalten verstand.

§. 18.

Die sieben Könige Roms.

1) In der ältern Geschichte Roms und noch später bleibend in vielen sacralen und politischen Instituten des Staates ist die Zweizahl durchherrschend festgehalten, ursprünglich in unverkennbarer Beziehung auf die Entstehung des römischen Staates durch Vereinigung zweier Hauptbestandtheile und durch allmähliche Verschmelzung ihrer Elemente in eine Staatseinheit. Auf diese Duplicität deutet die römische Sage in manchen ihrer mythischen und poetischen Bildungen, wodurch sie oft factische Zustände späterer Zeit historisirend auf Roms Anfänge zurückführt. Die römische Nation ist aus den patricischen Geschlechtern und dem plebejischen Stand hervorgegangen; beide mußten bei der Gründung der Stadt ihre Repräsentanten haben. Zwei Zwillingsbrüder, Romulus und Remus, erbauen die Stadt; der untergeordnete Remus repräsentirt mit seinen Anhängern auf dem Aventinus den plebejischen Bestandtheil der Nation. Romulus behauptet die Herrschaft, Remus wird erschlagen. Jene tritt anfangs in der Form eines Doppelkönigthums auf, das aber bald aus Bedürfniß nach größerer Einheit einem Wechsel-Königthum weichen muß; Titus Tatius, der neben Romulus herrscht, wird aus dem Wege geräumt, und nun gehören mit der Wahl des Sabiners Numa Pompilius die nächstfolgenden Könige abwechselnd dem Stamme der Tities und Ramnes an.

2) Die Geschichte der Könige selbst und ihrer Thaten ist, zumal in ersterer Zeit, noch ganz sagenhaft. Doch treten in dem reichen Sagenkreise zwei Thatsachen gleichsam als der historische Kern der Königszeit hervor: Rom tritt durch Zusammenstoß mit Alba und dessen Zerstörung an die Stelle dieser latinischen Metropole, und wird unter seinen letzten Königen — Servius Tullius und Tarquinius Superbus — das mächtige Haupt der gesammten latinischen Eidgenossenschaft. Eben so glücklich schreitet es in seiner innern Entwickelung voran: der patricische Geschlechterstaat wird durch die Servianische Gesetzgebung mit der plebejischen Gemeinde verbunden, letztere übrigens

in noch sehr untergeordneter, keineswegs gleichberechtigter Stellung; doch ist dadurch die Grundlage zu jeder weitern Entwickelung angebahnt.

3) Von der Regierung des Romulus (753—716) weiß die römische Sage in ihrer ältern einfachen Gestalt nichts Weiteres zu erzählen, als deren Anfang mit Gründung der Stadt, und deren Ende durch Versetzung des Gründers unter die Götter. Als Romulus einst eine Musterung des Heeres gehalten, habe ihn Mars auf einem feurigen Wagen mit sich zum Himmel aufgenommen. Der Stifter des Staates wurde als Quirinus, der nationale Schutzgott der vereinigten Stämme, verehrt.

4) Nach des Romulus Tod trat ein Interregnum ein, indem die beiden Stämme mit einander stritten, wer König sein solle; man sei übereingekommen, daß jeweils der eine Stamm aus dem andern den König wählen solle. Die Ramnes hätten darauf den Sabiner Numa Pompilius (715—672) zum Könige erhoben. Die lange sonst thatenlose Regierung des Numa füllt die Sage dadurch aus, daß sie die sittlich-religiöse Grundlage des römischen Staates in ähnlicher Weise an seinen Namen anknüpft, wie die Entstehung und politische Einrichtung der Stadt an den des Romulus. Numa wird als der Stifter der religiösen und sacralen Institute und des geistlichen Rechts der Römer gefeiert; er habe die Collegien der Pontifices, Augures, Fetiales, ferner die drei höchsten Einzelpriester oder Flamines, und die 4 (später 6) Virgines Vestae eingesetzt. Auch habe er den Ackerbau begünstigt, das zehnmonatliche Jahr in das zwölfmonatliche umgewandelt, friedlichen Gottheiten Tempel erbaut, wie der Fides und dem Janus Geminus, dessen zweifach Gesicht und die an sein Durchgangsthor geknüpfte Sitte der Schließung in Friedenszeiten und der Oeffnung in Kriegszeiten bezeichnend auf den romulisch-sabinischen Doppelstaat, seine ursprüngliche Sonderung nach Stämmen und deren Vereinigung zur Abwehr hindeuten. — Uebrigens ist Numa, der Gemahl der Göttin Egeria, nicht weniger mythisch als Romulus, der Sohn des Kriegsgottes Mars.

5) Tullus Hostilius (672—640) war wieder ein Römer aus dem Stamme der Ramnes. In seine Regierung setzt die Tradition den Krieg mit Alba, ein folgenreiches, unzweifelhaft historisches Ereigniß, aber in poetischer Form erzählt. Römer und Albaner hätten wegen gegenseitiger Kränkungen und Beraubungen einander den Krieg erklärt, seien aber übereingekommen, diesen durch einen Kampf von Drillingen, der römischen Horatier und der albanischen Curiatier, zu beendigen; dasjenige Volk solle dem andern sich unterwerfen, das in seinen Angehörigen unterliege. Die Drillinge, welche Söhne zweier Schwestern und an einem Tage geboren sein sollen, sind nichts als

symbolische Bezeichnung der beiden Staaten, die an Macht und Berechtigung einander gleich und durch enge Verwandtschaft verbunden, sich im Kampfe gegenüberstehen. Der endliche Sieg des Horatius entscheidet diesen zu Gunsten Roms. Mettus Fuffetius, der Dictator und Führer der Albaner, muß sich mit den Seinigen den Römern unterwerfen. Als jener aber in einem gemeinschaftlichen Kriege gegen Etrusker auf Verrath gegen die Römer sann, so veranlaßte er die Zerstörung Albas; die Einwohner werden in Bovillä am Fuß des Albanerberges angesiedelt oder nach Rom auf den Cälischen Hügel verpflanzt, die albanische Feldmark aber mit der römischen vereinigt. — Rom nahm nun zunächst die Stelle des zerstörten Alba zu der albanisch-latinischen Eidgenossenschaft und damit zugleich den ersten Rang unter den latinischen Städten ein. Durch Ausdehnung des Bundes und durch das Glück seiner Waffen hat es unter den folgenden Königen seine Stellung allmählich in eine Hegemonie über den ganzen latinischen Stamm zu erweitern gewußt, ohne daß wir den Verlauf im Einzelnen mit historischer Gewißheit verfolgen können.

6) Schon unter Ancus Marcius (640—616), wieder ein Sabiner und Enkel des Numa, schritt die Entwickelung rasch voran. Nach der Sage führte er glückliche Kriege mit den Latinern, und verpflanzte Viele derselben nach Rom auf den Aventinus, d. i. sie wurden Rom unmittelbar einverleibt als Plebejer. Wenn ferner die Sage berichtet, Ancus habe den Hafen Ostia an der Mündung des Tiber gegründet, oder vielmehr die dort entstandene Gemeinde zu einer römischen Colonie gemacht, und das Castell Janiculum auf dem rechten durch die Holzbrücke (pons sublicius) mit der Stadt verbundenen Tiberufer zur Sicherheit Roms angelegt, so deutet sie auch hiermit die durch regen Handel und Machtentwickelung bereits hervorragende Stellung der Tiberstadt an.

7) Tarquinius Priscus (616—578), der auch den etruskischen Beinamen Lucumo führt, war nach der Sage ein Sohn des Demaratos, aus dem zu Korinth vorherrschenden Geschlechte der Bacchiaden, der zur Zeit als Kypselos daselbst der Tyrannis sich bemächtigte, mit seinen Reichthümern nach Tarquinii sich geflüchtet habe. Sein Sohn Tarquinius, der als Fremder bei den Etruskern nicht zu Ansehen habe gelangen können, sei nach Rom gewandert, begleitet von seinem Weibe Tanaquil, einer etruskischen Wahrsagerin, die, als auf der Hinreise Adler herbeiflogen und den Hut ihres Mannes von seinem Haupte emportrugen, dies Augurium von seiner künftigen Erhöhung gedeutet hätte. In Rom habe Tarquinius bald eine ansehnliche Stellung eingenommen; Ancus habe ihn zum Vormund seiner Söhne bestellt, das Volk aber nach dessen Tode

zum Könige erwählt. Die etruskische Herrkunft des Tarquinius ist wohl eine spätere vielleicht aus Haß gegen die Tarquinische Dynastie entstandene Wendung der Sage, zu der die Namensähnlichkeit der etruskischen Stadt Tarquinii leicht Anlaß geben konnte. Tarquinius ist vielmehr ein römischer Gentilname — denn es gab in Rom eine gens Tarquinia — und Priscus ein häufiger römischer Familienname, so daß die rein latinische Abstammung der Tarquinier keinem Zweifel unterliegt. Auch nennt die ältere römische Sage die Frau des Tarquinius nicht Tanaquil — ein gewöhnlicher etruskischer Frauenname — sondern Caja Caecilia, eine echt latinische Benennung. So viel aber scheint gewiß, daß mit der Thronbesteigung des Tarquinius das bisherige Wechselkönigthum der beiden alten Stämme auf die Luceres überging, und in der Familie der Tarquinier sich zu einem Erbkönigthum zu entwickeln drohte, wodurch die königliche Gewalt bald in Widerspruch mit dem patricischen Geschlechterstaat kam und ihren Sturz herbeiführte.

Uebrigens erzählt die Tradition viel Glorreiches von der kraftvollen Regierung der Tarquinier. Auf den Stammherrn dieses königlichen Geschlechts — die spätere Sage deutet den Namen Priscus d. i. der Aeltere in diesem Sinne — führt die Sage die Erbauung der Cloaca maxima zurück, ein ungeheures Canalgewölbe zur Trockenlegung der Tiefen zwischen dem Capitolinus, Palatinus und Aventinus errichtet. Dieser Riesenbau [1]) aus Quadersteinen, der an Umfang und Masse den Pyramiden gleichkommt, wurde unter den letzten Königen Roms begonnen, aber wahrscheinlich erst in republicanischer Zeit vollendet. Durch diese unterirdischen Abzugscanäle, die heute noch die Bewunderung erregen, wurden hinreichend trockene Plätze gewonnen für den römischen Hauptmarkt (das forum Romanum), für Versammlungen (das comitium) und für Schauspiele und Volksbelustigungen (der circus maximus). Auch der capitolinische Tempelbau wurde unter Tarquinius begonnen. Zugleich erweiterte er durch glückliche Kriege mit Latinern und Sabinern Roms Macht und Stellung in Latium. Auch über die Etrusker habe er seine Gewalt ausgedehnt und zwölf Städte derselben abhängig gemacht; zuletzt sei er nach langer Regierung auf Anstiften der Söhne des Ancus, weil er sie um die Nachfolge in der väterlichen Herrschaft (patrium regnum) gebracht habe, ermordet worden.

[1]) Die Cloaca maxima mit ihrer über 12 F. hohen dreifachen Wölbung, die erst unter Kaiser Augustus einer Ausbesserung bedurfte, und das Gefängniß, der Carcer Mamertinus mit dem Tullianum in dem nordöstlichen Felsen des Capitolinischen Hügels, sind nebst einigen Substructionen auf dem letztern und den Resten der Serviusschen Umwallung die einzigen Bauüberreste aus Roms Königszeit.

§. 17.

Servius Tullius und dessen Gesetzgebung.

1) Servius Tullius (578—534) war nach der Sage der Sohn der Ocrisia, die als Kriegsgefangene von der latinischen Stadt Corniculum nach Rom gebracht und Sklavin der Tanaquil geworden sei. Im königlichen Hause erzogen, sei einst das Haupt des Kindes während des Schlafes von einem Feuerschein (Symbol hoher geistiger Begabung) umgeben worden; daran habe die Tanaquil die künftige große Bestimmung des Knaben erkannt und habe ihn an Sohnes Statt angenommen. Servius sei des Königs Schwiegersohn geworden und habe nach dessen Ermordung durch List der Tanaquil, indem diese anfangs den Tod des Tarquinius verheimlichend im Namen desselben den Servius dem Volke zuerst als Stellvertreter des Königs, dann als seinen Nachfolger empfohlen habe, die Krone selbst erlangt. Nach einer andern Wendung der sagenhaften und wunderbaren Jugendgeschichte des Servius war dieser ein Etrusker, Namens Mastarna, der treue Gefährte des etruskischen Feldherrn Cäles Vibenna, der nach dem Tode desselben mit dem Reste des Heeres nach Rom gezogen und auf dem mons Caelius sich niedergelassen habe. — Indeß kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch Servius Tullius latinischer Herkunft war, wie Tarquinius, und gleich diesem dem Stamme der Luceres angehörte; die gens Tullia erscheint unter den albanischen Geschlechtern, die nach Alba's Zerstörung auf dem mons Caelius sich ansiedelten, auch zeigt die ganze Regierung und die Gesetzgebung des Servius durchaus einen ächt latinischen Charakter ohne alle etruskische Beimischung.

2) Auf Servius Tullius führt die Tradition der Römer dankbar die wichtigen Veränderungen im römischen Staatsleben zurück, welche die Republik vorbereiteten, und die in ihrer weiteren Entwickelung die lange getrennten Bestandtheile der römischen Bevölkerung, Patricier und Plebejer, nach und nach zu einer einigen römischen Nation umschufen. Aber die Gesetzgebung selbst, welche den Namen des Königs Servius Tullius trägt, kennen wir genauer nur nach ihrer geschichtlichen Entwickelung in republikanischer Zeit, so daß es schwierig ist, im Einzelnen sicher zu bestimmen, was ihr ursprünglich und was der spätern Ausbildung angehört, zumal da schon die Nachrichten der Alten nicht ganz übereinstimmen. Doch tritt aus der damaligen Lage des römischen Staates und aus der Stellung seiner Volkstheile zu einander der Zweck des ganzen Verfassungswerkes deutlich hervor, wodurch auch über dessen einzelne Theile und deren Bedeutung mehr Licht verbreitet wird.

3) Die Plebejer, als die persönlich freien Insassen und Schutzgenossen auf römischem Staatsgebiet, aber von staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen, waren mit der fortschreitenden Erweiterung des römischen Gebiets über die umliegenden latinischen Gemeinden und durch Einwanderungen in stetem Zunehmen begriffen, während die Altbürger sich vermindern mußten, da die Geschlechter geschlossen waren und die Last des Krieges ausschließlich auf den eigentlichen Bürgern lag. Unter solchen Umständen mußte die Stellung der Plebejer der patricischen Bürgerschaft gegenüber durch Zahl und Bedeutung nach und nach eine andere werden; jene zahlreichere und meist auch begüterte Klasse der Staatseinwohner konnte unmöglich lange ohne alle organische Verbindung mit dem Staate selbst bleiben. Eine neue Organisation der römischen Gesammtbevölkerung, der Patricier und Plebejer, war durch das Interesse des Staates, seine Erhaltung und Machtstellung nach Außen, nothwendig geboten. Der patricische Familien- und Geschlechterstaat mußte allmählich einer neuen Staatsform weichen, welche das Staatsbürgerthum auf beide Volksklassen freilich in sehr verschiedenem Maaße übertrug. Die Umwandlung der altrömischen Verfassung erfolgte übrigens nur sehr langsam; doch war es für die künftige Entwickelung Rom's entscheidend, daß für die Stellung des Einzelnen im Staate, für seine Pflichten und Rechte, nicht mehr ausschließlich die Geburt, sondern neben dieser der Besitz und das Vermögen maßgebend wurden. Dies timokratische Princip hatte sich bereits in Athen durch Solon und in den griechischen Pflanzstädten Unteritaliens Geltung verschafft; dort hatte wohl der römische Gesetzgeber dessen Anwendung kennen gelernt, und machte es nun zur Grundlage seiner politischen Reform in Rom.

4) Die Grundlage der Servianischen Verfassung bildete eine neue Volkseintheilung, vermöge welcher die bisherige ausschließlich politische Berechtigung der Geburt (Aristokratie der Patricier) durch den Einfluß des Vermögens (Timokratie) weise beschränkt wurde. Der nächste Zweck dieser Anordnung ging zwar nur dahin, alle freien und ansäßigen Grundbesitzer innerhalb des römischen Staatsgebietes, mochten sie Bürger oder Nichtbürger sein, zum Waffendienst und zur Steuerpflicht (dem tributum) nach Maaßgabe ihres Vermögens beizuziehen. Aber die Uebertragung der Wehrpflicht an die Plebejer mußte für diese nothwendig zugleich der Ausgangspunkt zu politischen Berechtigungen werden, da nach altrömischem Grundsatze nur der Bürger das Waffenrecht haben konnte. Doch kam durch die Art und Weise, wie Servius das timokratische Princip bei seiner Volkseintheilung in Anwendung brachte, vorerst nur ein sehr geringes Maaß staatsbürgerlicher Rechte an

die Plebejer, da diese ihrer überwiegenden Zahl nach zu den kleineren Grundbesitzern gehörten. Nur so ist es erklärlich, daß die patricischen Altbürger ihre Zustimmung zu einer Reform geben mochten, welche ihre bevorrechtete Stellung im Wesentlichen unangetastet ließ, dagegen zu ihrer Erleichterung die bisher nur auf ihnen ruhenden Leistungen an den Staat auch auf Andere übertrug.

5) Sämmtliche ansäßigen Grundbesitzer, sie mochten zu den Patriciern oder Plebejern zählen, wurden nämlich nach dem Maaßstabe ihres Vermögens in 5 Klassen (classes)[1]) eingetheilt. In der ersten Klasse waren alle, die an Grundstücke (praedia) und an Viehstand (erst später wie scheint wurden auch Sklaven, Ackergeräth u. a. beigezogen) so viel besaßen, daß ihr Vermögen auf 100,000 As (oder 100 Minen) und darüber geschätzt wurde. Der Minimalansatz des Vermögens für die zweite Klasse war 75,000 As (75 Minen), für die dritte 50,000 As (50 Minen), für die vierte 25,000 As (25 Minen), für die fünfte 11,000 (nach Livius) oder 12,500 As (nach Dionysius). Die erste Vermögensklasse hieß vorzugsweise classis; die ihr angehörigen Bürger wurden daher auch als der wohlhabendere Theil der Nation insbesondere als die classici, und die vier untern Klassen als infra classem bezeichnet. — Diejenigen, deren Vermögen nicht den Ansatz der fünften Klasse, wie scheint wenigstens zwei jugera, betrug, blieben von den eigentlichen Vermögensklassen ausgeschlossen, aber auch von dem ordentlichen Kriegsdienst und von der Umlage (dem tributum) befreit. Sie hießen proletarii, in späterer Zeit auch capite censi, da auch sie schon ihrer privatrechtlichen Stellung wegen den Nichtbürgern gegenüber censirt werden mußten. Seitdem bildeten sie zusammen eine besondere Abtheilung oder Centurie, oft auch (schon von Dionysius) als eine sechste Klasse bezeichnet.

6) Die einzelnen Klassen enthielten Unterabtheilungen oder Centurien[2]), und zwar die erste 80, die drei folgenden je 20, die fünfte 30 Centurien. Außerdem enthielt die erste Klasse, in der ohne Zweifel alle Patricier aufgenommen waren, 18 Reitercenturien (centuriae equitum), wovon 6 ausschließlich aus den patricischen Altbürgern, 12 zugleich aus den reichsten plebejischen Familien gebildet wurden. Die Verpflichtung zu dem ehrenvollen

---

[1]) classis ist ein aus dem Griechischen entlehntes Wort = κλῆσις, dorisch κλᾶσις, also Ladung, Aufgebot, da die militärische Organisation und Wehrhaftigkeit der gesammten Bürgerschaft der nächste wenn auch nicht ausschließliche Zweck der ganzen Anordnung war.

[2]) Centuria — von centum mit dem Suffix urius — bedeutet ursprünglich eine Abtheilung von hundert Mann; die Zahl der Centurien ward auch bei steigender Bevölkerung beibehalten, wiewohl die Mitgliederzahl natürlich stärker wurde.

aber auch kostspieligeren Reiterdienst war wohl schon ursprünglich, jedenfalls in späterer Zeit, an ein größeres Maaß von Grundbesitz geknüpft. — Diejenigen Handwerker und Musikanten, welche für die Bedürfnisse des Krieges erforderlich waren, bildeten vier besondere Centurien, und zwar zwei der Schmiede und Zimmerleute und zwei der Musikanten; sie wurden wohl ohne Rücksicht auf ihr Vermögensmaaß die ersteren der zweiten, die letzteren der vierten Klasse zugetheilt. Die Gesammtzahl aller Centurien betrug demnach 192 oder mit Einschluß der Centurie der Proletarier 193.[1])

[1]) **Uebersicht** der Klassen- und Centurieneintheilung vorzüglich nach Dionysius:

Kl.	Centurien.	Vermögen.	Kriegsdienst und Bewaffnung.
I.	80 Wie in allen Kl. gleich getheilt. 40 sen. 40 jun. Dazu 18 equitt. 6 patric. 98 12 plebej.	100,000 asses und darüber; (etwa 2300 Thaler oder 4000 fl.)	Die equit. zu Roß, die übrigen wie in den andern Klassen zu Fuß. — Schwerbewaffnete: galea, clypeus (runder Schild), lorica, ocreae, gladius, hasta.
II.	20 Dazu 2 fabri (Waffenschmiede, Zimmerleute) 22	75,000 asses.	Schwer bewaffnet, nur ohne lorica. — scutum (länglicher Schild).
III.	20	50,000 asses.	Waffen wie die 2. Kl., nur ohne ocreae oder Beinschienen.
IV.	20 cornicines u. 2 tubicines. 22	25,000 asses.	Leichtbewaffnet, ohne Schirmwaffen, Schild, Schwert, hasta et verutum.
V.	30	11,000 oder 12,500 asses.	Schleuderer oder Plänkler (velites, rorarii).
VI.	1 193	a. Proletarii, mindestens noch 375 asses. b. Capite censi, darunter.	Als accensi; sonst meist frei von Kriegsdienst oder nur zur Zeit der Noth bewaffnet und auf der Flotte.

§. 18.

Fortsetzung. — Centurien- und Tribuseintheilung.

1) Die neue Volkseintheilung des Servius war der Steuererhebung und der Heerverfassung zu Grunde gelegt. Es wurde deshalb wenigstens später alle fünf Jahre (lustrum) nach feierlichem Sühnopfer auf dem Marsfelde eine neue Zählung und Schätzung (census) des Volkes vorgenommen, und darnach je nach den veränderten Vermögensverhältnissen die Eintheilung in die 5 Vermögensklassen (classes) berichtigt. Wessen Vermögen das Maaß der fünften Klasse nicht erreichte, gehörte keiner Vermögensklasse an; er zahlte ein bestimmtes Kopfgeld, und wurde nicht zur wehrhaften Bürgerschaft (procincta classis) gerechnet. Die Organisation der Centurien selbst hatte übrigens einen vorherrschend militärischen Charakter, der den bisherigen Unterschied zwischen Altbürgern und Insassen wenigstens im Heere von Anfang an aufhob.

2) Die den ordentlichen Heerbann (exercitus urbanus) bildende Bürgerschaft war nämlich in den 170 Centuriae peditum, woraus er — außer den 18 Rittercenturien und 4 Centurien der Werk- und Spielleute — bestand, zum Zwecke des Kriegsdienstes je zur Hälfte in Seniores und Juniores abgetheilt. Jene (die 85 centuriae seniorum), vom 46. bis zum 60. Jahre, zogen nicht ins Feld, sondern waren mit der Vertheidigung der Stadt betraut; diese (die nach der Zahl ihrer Mitglieder weit stärkeren centuriae juniorum), vom 17. bis 45. Jahre, bildeten das in Centurien und Legionen abgetheilte Aufgebot (classis juniorum) für den Felddienst, wobei jeder Bürger Ausrüstung und Unterhalt auf eigene Kosten zu besorgen hatte. Von den Bürgern, die zu den Ehren und Pflichten des Heerbannes nicht aufgenommen waren, folgten diejenigen Proletarier, die ein Vermögen zwischen 12,500 und 1500 asses besaßen, als Ersatzmänner (accensi) unbewaffnet (velati) dem Heere, um an die Stelle der Gefallenen und Verwundeten mit deren Waffen einzutreten. Alle übrigen waren vom ordentlichen Kriegsdienste frei, und wurden nur zur Zeit der Noth aufgeboten, oder auch später für den Flottendienst verwendet.

3) Mit der Volkseintheilung nach Klassen und Centurien trat zugleich eine neue Eintheilung des römischen Bodens und Landes in vier Districte oder Tribus (d. i. Theile) in Verbindung. Diese localen Tribus des Servius bildeten ursprünglich die Stadtviertel, die je einen oder mehrere Hügel umfaßten, und hießen: Palatina, Suburana, Collina, Esquilina. Zu jedem Tribus gehörten die ihm zunächst liegenden Regionen des römischen Landgebietes (des ager romanus) außerhalb der Stadt-

mauern.[1]) Die Tribuseintheilung scheint ursprünglich lediglich administrativen Zwecken gedient zu haben; die Tribus waren nämlich Verwaltungsbezirke, nach denen (also tributim) der Census abgehalten, und auf welche die Erhebung der nach Maaßgabe des Census festgestellten Steuern (eben deshalb tributum genannt) vertheilt wurden. Erst in republikanischer Zeit erhielten die Tribus auch einen politischen Charakter und wurde dann auch ihre Zahl allmählich — später bis auf 35 vermehrt.

Dagegen ist kein Grund vorhanden zu läugnen, daß die Centurieneintheilung des Servius oder vielmehr die Versammlungen des Volkes, für welche jene neue Eintheilung maaßgebend wurde, die comitia centuriata, neben dem militärischen Hauptzweck von Anfang an zugleich eine politische Bedeutung hatte. Gewisse Befugnisse, wie die Entscheidung über Krieg und die Provocation, die der Centurienversammlung schon ursprünglich unläugbar zustanden, deuten vielmehr an, daß jene schon frühe wenigstens grundsätzlich den souveränen populus darstellte, wie dies beim Beginn der Republik in der That der Fall ist, wenn auch die Beschlüsse der Centurien noch lange an die Zustimmung der Curienversammlung der Geschlechter gebunden erscheinen. Ueberhaupt aber hatten die patricischen Altbürger bei dieser neuen Constituirung des Volkes von ihrer bevorrechteten Stellung vorerst wenigstens nichts eingebüßt, da die 98 Centurien der ersten Klasse, welcher sie angehörten, die Mehrheit bildeten und den Ausschlag gaben, sobald sie einig waren.

4) Durch die beiden folgenreichen Anordnungen, die örtliche Tribuseintheilung und die Vereinigung der patricischen Geschlechter mit der plebejischen Gemeinde vermöge des timokratischen Princips hat Servius den Grund zu der großartigen römischen Verfassung gelegt, die, nachdem sein Werk durch den bald folgenden Sturz des Königthums befestigt worden war, aus jenen beiden Elementen in lebendiger Fortentwickelung erwachsen ist. — Demselben Gesetzgeber wird auch die friedliche Regelung der Verhältnisse Roms zu den Latinern zugeschrieben; er habe diese bewogen, gemeinschaftliche Feste und Opfer bei dem Heiligthume der Diana auf dem mons Aventinus zu begehen, wodurch der Vorrang Roms anerkannt war. Das Verhältniß Roms zu den latinischen Gemeinden, soweit diese nicht

[1]) Die Befestigung und Umwallung Roms, wie sie während der ganzen republikanischen Zeit bestand, führt die Tradition auf Servius Tullius zurück; sie bestand zum größern Theil aus Mauerwerk, an der Ostseite aus Wall und Graben, und umfaßte das Ganze der Siebenhügelstadt, den Capitolinus, Palatinus, Quirinalis, Caelius, Aventinus, Esquilinus, Viminalis, in einem Umfang (etwas über eine deutsche Meile), der dem von Athen gleichkommt.

unmittelbar der römischen einverleibt wurden, erscheint in dieser Zeit im Allgemeinen als das der Isopolitie, d. i. der gegenseitig zugestandenen Gleichberechtigung, insbesondere in Bezug auf Verkehr (commercium) und Erbrecht. Die latinischen Eidgenossen sollten untereinander ewigen Frieden halten, gegen Feinde aber zu gemeinschaftlicher Abwehr gegenseitig sich Hilfe leisten. Uebrigens blieben die einzelnen Gemeinden in ihrem Innern durchaus selbstständig und autonom. Doch schon unter des Servius Nachfolger, Tarquinius Superbus, gestaltete sich Roms Vorrang zu einer förmlichen Hegemonie über die Latini; in dem Handelsvertrag, den Rom gleich im Anfang der Republik mit Karthago abschließt, handelt es bereits im Namen und als das Haupt der gesammten latinischen Nation. Auch beansprucht Rom dieser gegenüber in so weit ein Oberaufsichtsrecht, als es abgefallene Glieder mit Gewalt wieder zum Bunde zurückzuführen sucht.

5) Die Tradition, welche dem Servius sogar die Absicht beilegt, daß er zu Gunsten der Volksfreiheit die königliche Gewalt habe niederlegen wollen, berichtet, daß der gefeierte Gesetzgeber als ein Opfer seiner Reform durch den Haß einer patricischen Faction gefallen sei. Es sei eine patricische Verschwörung gegen das Leben des Königs entstanden, die ihre Wurzeln in dem Hause des Königs selbst hatte. Dieser habe zwei Töchter gehabt, eine gute und eine böse; er habe sie an die beiden Söhne des Tarquinius Priscus verheirathet, die gute an den jüngern ehrgeizigen Lucius Tarquinius, die böse an den ältern sanften Arruns. Aber der verbrecherische Ehrgeiz der jüngern Tullia und des Lucius, beide nach dem Throne lüstern, hätte diese Verbindung durch einen verabredeten Doppelmord aufgelöst, worauf jene einander geheirathet hätten. Tarquinius habe sich nun einen Anhang unter den mißvergnügten Patriciern gebildet und mit ihnen die Ermordung des Königs beschlossen. Als dieser einst in der Curia erschienen, hätten ihn die Verschwornen die Stufen hinabgeschleudert und dann durch ihre Leute auf der Straße ermorden lassen. Die unnatürliche Tochter des Königs, die jüngere Tullia, sei zuerst herbeigekommen, um ihren Gemahl als König zu begrüßen, und sei bei der Rückkehr über die Leiche ihres erschlagenen Vaters hinweggefahren; davon führe die Straße den Namen Lastergasse (vicus sceleratus). Daß Servius in einem Aufstande, den Tarquinius, der Sohn des Tarquinius Priscus, im Verein mit einer dem königlichen Freunde der Plebs feindlich gesinnten patricischen Faction anstiftete, sein Leben verloren und jener den Thron an sich gerissen habe, erscheint unzweifelhaft als historischer Kern der in ihren Einzelheiten sagenhaft gestalteten Erzählung von dem traurigen Ausgange des neuen Begründers des römischen Staates.

§. 19.

Tarquinius Superbus. Vertreibung der Könige.

1) Wenn auch ohne Zweifel Manches in der gräuelvollen Geschichte des Tarquinius Superbus[1]) (des Uebermüthigen 534—509) und der Seinigen Uebertreibung ist, um den Haß gegen dessen ganzes Geschlecht und das Königthum überhaupt zu nähren, so ist doch so viel gewiß, daß Tarquinius gewaltthätig auf den Thron gelangt, auch nur durch Gewaltthat und Willkür in der angemaßten Herrschaft sich behauptete. Statt die bestehende Ordnung des Staates, nach welcher er Lenker und Erhalter des Gemeinwesens (rex und tutor reipublicae) sein sollte, heilig zu halten, betrachtete er sich als Eigenthümer desselben, mit dem und dessen Bewohnern er als unumschränkter Herr (dominus) schalten könne, wie es sein und der Seinigen Privatinteresse fordere. Die Verfassung und Einrichtungen des Servius wurden daher nicht weiter beachtet; der König forderte Steuern und Kriegsdienst nach Belieben. Selbst der Senat blieb unbefragt; einzelne wie scheint widerstrebende Mitglieder wurden hingerichtet und ihre Stellen nicht wieder besetzt. Todesurtheile und Confiscationen verhängte der König in seiner richterlichen Eigenschaft ohne die Zuziehung von berathenden Beisitzern, wie das Herkommen verlangte; auch zwang er das Volk gleich Sklaven zu Frohndienst bei seinen Bauten.

2) Uebrigens herrschte Tarquinius, nach Art griechischer Tyrannen von einer Leibwache umgeben, mit vieler Thatkraft, und that sich durch großartige Unternehmungen hervor. Er vollendete die Bauten des ältern Tarquinius, namentlich das Capitolium mit dem dreifachen Tempel des Jupiter, der Juno und Minerva. In der Cella des Jupiter wurden die Sibyllinischen Bücher, die in Rom öffentliche Autorität erhielten, aufbewahrt. Die Römer hatten die sibyllinischen Orakel zu Cumä

---

[1]) Tarquinius ist nach der Sage ein Sohn des ältern Tarquinius. Die Genealogie der Tarquinier ist:

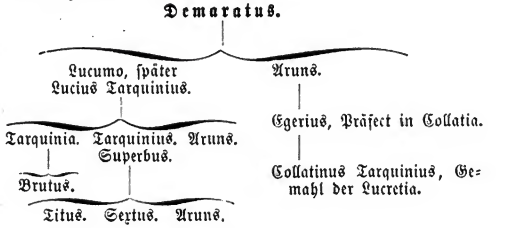

in Unteritalien kennen gelernt und von da unter der Regierung des Tarquinius Priscus oder des Tarquinius Superbus nach Rom verpflanzt. Ueberhaupt zeugt es für einen schon in der Zeit der Tarquinier lebhaften Verkehr der Römer mit den Griechen, namentlich im untern Italien, daß bereits damals die religiösen Anschauungen und Götterverehrungen der Griechen Eingang in Rom gewannen, wie der Tempelbau der Diana auf dem Aventinus und insbesondere der Kultus der drei capitolinischen Gottheiten auf der Burg, welcher der religiöse Mittelpunkt des römischen Staates wurde, andeuten.

3) Auch durch glückliche Kriege zeichnete sich Tarquinius aus. Unter ihm wurde Roms Herrschaft über Latium vollendet; ein gemeinschaftlicher Krieg gegen Suessa Pometia endete mit der Eroberung und Zerstörung der reichen Hauptstadt der Volsker. Gabii, das sich dem latinischen Bunde entziehen wollte, wurde durch die List des Sextus Tarquinius gewonnen; auch sollen die römischen Colonien Circeji und Signia durch Tarquinius gegründet worden sein. Ueberhaupt war Rom durch die Einigung der Latini unter seiner Hegemonie gegen Ende der Königszeit bereits zu großer Macht und Ansehen gelangt. Das latinische Gebiet und damit die Oberhoheit Roms erstreckte sich schon damals im Süden mit Einschluß des Volskerlandes bis Terracina; im Norden bildete der Tiberis zwar noch die alte Gränzscheide zwischen Latiner und Etrusker, aber im Osten reichte Roms Macht bereits über den Anio hinaus.

4) Auch der Verkehr Roms mit auswärtigen Staaten und Völkern, mit Griechen, Karthagern und Etruskern, weist darauf hin, daß die Tiberstadt in der Periode der Tarquinier bereits zu einer nicht unbedeutenden Macht sich entwickelt hatte, und selbst zur See durch Schifffahrt und Handel hervorragte. Der merkwürdige Vertrag Roms, im ersten Jahre der Republik (509) mit dem seemächtigen Karthago geschlossen, verbietet den Römern und ihren latinischen Bundesgenossen, östlich vom schönen Vorgebirge (Cap Bon) zu segeln, den Karthagern dagegen, an der latinischen Küste Festungen anzulegen; auch enthielt er Bestimmungen über den römischen Handelsverkehr mit Karthago und auf Sicilien. — Der letzte Tarquinier scheint insbesondere die Berührungen Roms mit Etrurien begünstigt zu haben; er verwendete etruskische Werkleute bei dem capitolinischen Tempelbau und ließ durch einen etruskischen Künstler die Statue des Jupiter verfertigen. Einzelne unverkennbare etruskische Einflüsse auf Rom, wie die Haruspicie oder die Kunst der Eingeweideschau (Wahrsagung aus den Eingeweiden der Opferthiere), wahrscheinlich auch die etruskischem Vorbilde nachgeahmten ludi Romani, auf dem Circus maximus zu Ehren der capitolinischen Gottheiten gefeiert, gehören dieser Zeit an. Namentlich mit Caere in Etrurien unterhielt Rom

schon frühzeitig innigere Beziehungen; es scheint, daß zunächst durch Vermittelung dieser ganz hellenisirten Stadt griechische Kultuseinwirkungen auf Rom Statt fanden. Wenigstens leiteten die Römer selbst ihre Ceremonialsatzungen dem Namen nach von Caere her. — Auf einen Verkehr mit dem hellenischen Mutterlande selbst weist die Nachricht von der Gesandtschaft der Söhne des Tarquinius nach Delphoe.

5) Die Sage bringt die delphische Sendung in Verbindung mit dem Sturze des wie den Menschen so auch den Göttern verhaßten Tyrannen. Grause Wunderzeichen — eine Schlange kroch im königlichen Palaste aus einer hölzernen Säule hervor — und schreckliche Träume hätten den König geängstigt. Er sendete daher seine zwei älteren Söhne, Titus und Aruns, nach Delphoe, um das Orakel zu befragen. Sie begleitete des Tarquinius Schwestersohn, Lucius Junius, der den Beinamen Brutus[1]) erhalten habe, weil er sich aus Mißtrauen gegen den Tyrannen blödsinnig gestellt. Nachdem die Söhne die Aufträge des Vaters vollbracht, hätten sie den Gott gefragt, wer unter ihnen einst Roms König sein werde. Derjenige, war die Antwort, der nach der Heimkehr zuerst die Mutter küsse. Die beiden Brüder seien übereingekommen, hierüber das Loos entscheiden zu lassen. Brutus aber habe, nachdem sie wieder an Italiens Küste gelandet, die heimathliche Erde, als die gemeinsame Mutter der Sterblichen, geküßt, den Sinn des göttlichen Spruchs für sich und seine Berufung, der Befreier seines Vaterlandes zu werden, richtig deutend.

6) Die Abschaffung des Königthums in Rom konnte, wie früher in den griechischen und fast gleichzeitig in allen italischen Staaten, durch die natürliche Entwickelung der innern Zustände erfolgen, sobald von Außen ein drängender Anstoß dazu gegeben wurde. Der Mißbrauch der Königsgewalt in den Händen des letzten Tarquiniers mußte den Eintritt des wichtigen Ereignisses nur beschleunigen. Es ist wohl ein im Wesentlichen glaubhafter Zug der Sage, wenn sie berichtet, die allgemeine Erbitterung gegen den König sei — angeblich während der Belagerung von Ardea, einer Stadt der Rutuler — in offenen Aufstand ausgebrochen durch die Freveltat des Sextus Tarquinius an der edlen Lucretia. Sp. Tricipitinus, der Vater, L. Tarquinius, von Collatia, wo er wohnte, Collatinus genannt, der Gemahl der Lucretia, vor Allen aber L. Junius Brutus, als Tribunus Celerum oberster Beamter nach dem Könige, und P. Valerius, der den Beinamen Publicola erhielt, waren

[1]) Brutus oskisch = Sklave, ein Beiname des L. Junius, der vielleicht, ähnlich wie der Name Servius, seine Beziehung zum dienenden Stande, zur Plebs, als deren Freund und Heros er galt, ausdrücken soll.

die Häupter und Leiter des Aufstandes. Brutus berief als Tribun der Ritter die Curien-Versammlung, wo auf seinen Antrag der König seiner Gewalt entsetzt und er sammt all den Seinigen auf ewige Zeiten aus Rom verbannt wurde. Das Volk nach den Centurien versammelt bestätigte darauf die Umwälzung durch den feierlichen Schwur, die Tarquinier niemals herzustellen und fortan keinen König weiter zu dulden. Tarquinius war nach Caere in Etrurien entwichen, wo sich sein Geschlecht ansiedelte (dessen Begräbnißstätte ist dort wieder aufgefunden worden). — Die Vertreibung der Könige fällt in das Jahr 245 der Stadt, 509 v. Chr. und wurde als das Fest der Königsflucht (regifugium oder fugalia) am 24. Februar fortan gefeiert.

Zweite Periode.

Von Vertreibung der Könige bis auf die punischen Kriege 509—264 (245—490 a. U.).

§. 20.

Zur Literatur.

1) Die Hauptquellen für die Geschichte des zweiten Zeitraums sind: Livius B. II.—X. bis 293 a. Chr. Epitomae lib. XI.—XX. — Dionysius B. V.—XI. bis 443 a. Chr. B. XII.—XX. im Auszug. (Dionysii Halic. antiquit. Rom. pars hactenus desiderata e codicibus restituit A. Majus Mediolan. 1816. — Francof. 1817.) — Florus B. I. Plutarch: Valerius Publicola. Coriolanus. Camillus. Pyrrhus.

2) Diese Periode ist für die eigenthümliche Gestaltung des römischen Staates und seiner künftigen Machtstellung die wichtigste. Die Hauptpunkte sind: a. Entwickelung der römischen Verfassung durch den Kampf der beiden Stände, der Patricier und Plebejer. — b. Rom erstarkt in fortwährenden Kriegen mit seinen Nachbarvölkern, und erringt die Herrschaft über Italien im Kampfe mit den Samniten und Tarentinern.

§. 21.

Verfassungsänderung in Rom nach Vertreibung der Könige.

1) Die unmittelbare Folge der geschehenen Umwälzung in Rom war die Wiederherstellung der servianischen Verfassung, welche als der eigentliche Rechtsboden der durch die Umstände geforderten Veränderungen nunmehr das feste Staatsgrundgesetz Roms wurde. Nach diesem servianischen Grundgesetz ruhte das Schwergewicht der Macht wesentlich in den Händen der patricischen Geschlechter und der reichsten plebejischen Familien. Rom wurde daher zunächst eine aristokratische Republik, die nach langen Kämpfen der plebejischen Gemeinde mit den herrschenden Patriciern, an welche das Regiment von den Königen übergegangen war, nach und nach zu einer aristokratisch-demokratischen sich entwickelte.

2) Es war wohl in derselben Centurien-Versammlung, welche die Verbannung der tarquinischen Familie bestätigt und gegen jede Wiederherstellung eines Königthums eidlich sich verpflichtet hatte, in der auch die neue Staatsform im Wesentlichen festgestellt wurde. Diese wichtige Veränderung bestand aber darin, daß die königliche Gewalt anfangs fast ungeschmälert nur auf ein Jahr statt auf die Lebensdauer, und an zwei gleichberechtigte Inhaber, statt an Einen verliehen wurde (also annua imperia binis imperatoribus). Durch solche Anordnung sollte der Wiederkehr einer Tyrannis vorgebeugt und durch die vollkommene Gleichberechtigung der beiden Träger der obersten Gewalt zugleich bewirkt werden, daß der Eine durch sein Veto etwaige Amtsmißbräuche seines Collegen hindern könne. Zur Verrichtung der sacralen Handlungen der ehemaligen Könige, namentlich der Staatsopfer, wurde (in ähnlicher Weise wie in den griechischen Staaten nach Abschaffung des Königthums) ein Opferkönig (rex sacrificulus, rex sacrorum) bestellt. Er behielt sein Amt lebenslänglich und durfte nie ein anderes bekleiden.

3) Die beiden Inhaber der obersten Gewalt hießen als Vorsteher des Staates Praetores, später (nach dem Decemvirat) gewöhnlich Consules. Sie wurden in der Centurienversammlung gewählt, natürlich aus Patriciern, da diese das Uebergewicht der Stimmen hatten. Durch den Sturz des Königthums war an die Centuriengemeinde, als den souveränen populus darstellend, die Wahl der Magistrate und die Gesetzgebung gekommen. Wenn auch die Geschlechter bei diesen beiden wichtigsten politischen Acten nach der damaligen Zusammensetzung der Centurien die eigentliche Entscheidung in Händen hatten, so wußten sie ihre bevorrechtete Stellung auch der Form nach zu

wahren, indem noch die meisten Acte der Centuriengemeinde — eine Ausnahme machte die Provocation — der Bestätigung der Curiengemeinde unterlagen. Insbesondere hatte sich diese die Uebertragung des imperium und das gesammte Sacralwesen vorbehalten.

4) Es lag in der Natur der veränderten Staatsform, daß der Senat, unter den Königen bloß eine berathende Behörde, in der neuen Ordnung der Dinge eine wesentlich erweiterte Stellung erlangen mußte. Der Senat, als die allein ständige Behörde, während alle Magistrate einander in schnellem Wechsel folgten, bekam die politische Leitung der Geschäfte hauptsächlich in die Hände, insbesondere der Finanzen, deren Verwaltung unter der Controle des Senats den Quästoren neben ihrer bisherigen Function (sie waren zugleich quaestores parricidii und aerarii) durch ein ausdrückliches Gesetz übertragen wurde. Die Consuln selbst, die gebornen Präsidenten des Senats, wurden — mit Ausnahme ihrer richterlichen Entscheidungen und der Kriegsführung — in allen wichtigen Dingen von der auctoritas Patrum abhängig. Bei dieser erhöhten politischen Bedeutung, welche der Senat in dem neuen Gemeinwesen naturgemäß einzunehmen bestimmt war, erscheint es als eine weise Maaßregel, daß die Leiter der Revolution bald nach Vertreibung der Könige in den obersten Staatsrath der Republik neben den patricischen Mitgliedern, den Patres, auch hervorragende Plebejer als sogenannte Zugeschriebene (Conscripti) aufnahmen.

5) Als die ersten Consuln waren L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus ernannt worden. Wegen Umtriebe der Anhänger des vertriebenen Königs wurde die anfangs nur über seine Familie verhängte Verbannung auf die ganze gens Tarquinia ausgedehnt, und daher auch Tarquinius Collatinus von ihr betroffen. Die Tradition erzählt von ihm, daß er in edler Selbstaufopferung sein Amt freiwillig niedergelegt und Rom verlassen habe. An seine Stelle trat P. Valerius Publicola.

6) Valerius, einige Zeit alleiniger Consul — wie scheint nach dem baldigen Ausgang des Brutus — befestigte die neue Ordnung in Rom durch mehrere wichtige Maaßregeln und Gesetze (leges Valeriae); er nahm einen neuen Census vor, wobei die Zahl der servianischen Centurien, wie nach seinem Vorgang auch später, trotz der fortgeschrittenen Bevölkerung im Interesse der Patricier und Reichen beibehalten wurde; dagegen war die Aufnahme von Plebejern in den Senat, die Trennung der Finanzverwaltung vom Consulate ebenfalls sein Werk. Vor allen entscheidend für die Befestigung und freiheitliche Entwickelung des bürgerlichen Gemeinwesens in Rom waren die beiden Valerischen Gesetze: 1) Solle Niemand in Rom ohne Ernennung

durch die Centurien-Comitien und ohne Bestätigung der Curienversammlung ein obrigkeitliches Amt bei Strafe an Leib und Gut bekleiden können;[1] 2) solle dem römischen Bürger bei peinlichen Anklagen die Berufung (provocatio) von den Entscheidungen der Magistrate, insofern sie auf Todes- oder Leibesstrafe erkannten, an die Centurien-Gemeinde frei stehen.[2] Durch diese Erweiterung und nähere Bestimmung der schon in der Königszeit bestehenden Provocation wurde das imperium des Consuls in Bezug auf das Recht über Leben und Tod (jus vitae et necis) und das Recht körperlicher Züchtigung wesentlich beschränkt. Jedoch galt diese Minderung des imperium nur innerhalb der Stadt und für den Umfang der Bannmeile; auswärts im Kriege blieb das imperium ungeschmälert. Etwas später wurde das Recht der Provocation auch auf schwere Vermögensbußen ausgedehnt; es bildete einen wesentlichen Bestandtheil des römischen Bürgerrechts und eine sichere Schutzwehr des Einzelnen gegenüber der in Rom sonst wenig beschränkten Machtvollkommenheit der höchsten Magistrate. Eine symbolische Andeutung für die gesetzliche Beschränkung des imperium war die Sitte, daß die consularischen Lictoren innerhalb der Bannmeile der Stadt die Beile, als Zeichen des Blutbannes, aus den fasces entfernten.

§. 24.

Aeußere Geschichte. Kämpfe mit den Tarquiniern.

1) Roms äußere Geschichte unmittelbar nach Vertreibung der Könige ist verworren und im Ganzen romanenhaft gestaltet, mit einzelnen historischen Zügen untermischt, wobei aber der chronologische Zusammenhang in Dunkel gehüllt ist. Der vertriebene Tarquinius, erzählt die Tradition, habe theils durch eine geheime Verschwörung in Rom, wobei Brutus die eigenen, schuldig erfundenen, Söhne habe hinrichten lassen, theils durch Aufreizung der Etrusker, dann der Latiner die Wiederherstellung seiner Herrschaft in Rom versucht. In dem deshalb zunächst mit den etruskischen Städten Veji und Tarquinii entstandenen Kriege hätten die Römer am Walde Arsia an der Gränze von Latium und Etrurien gesiegt; aber Brutus sei im Zweikampfe zugleich mit Arus Tarquinius gefallen. Valerius habe

[1] Dies ist der Sinn der lex Valeria de sacrando cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset. (Liv. 2, 9.)

[2] War früher die Berufung an die Volksgemeinde von der Einwilligung des Königs abhängig, so war letztere nun dem Consul zur Pflicht gemacht. Die lex Valeria de provocatione setzte fest: ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. (Liv. 2, 8. Cic. de rep. 2, 31.)

dem gefallenen Collegen die Lobrede gehalten und die römischen Frauen hätten um den Befreier der Stadt, gleich wie um einen Vater, ein ganzes Jahr Trauerkleider getragen.

2) Um dieselbe Zeit, als Rom zu einem Freistaat sich gestaltete, hatte der Bund der Etrusker den Höhepunkt seiner Macht erreicht, die er, wie scheint, bald nach Abschaffung des Königthums in Rom auch über Latium auszudehnen strebte. Die römische Tradition bringt diesen für Rom unglücklichen Kampf mit Etrurien in Verbindung mit den Umtrieben der Tarquinier gegen Rom. Porsena, Lars von Clusium, sei mit einem gewaltigen Heere zu Gunsten des Tarquinius herangezogen, und habe das Janiculum erobert. Die Stadt selbst habe der Heldenmuth des Horatius Cocles, der allein die hölzerne Brücke gegen die andringenden Feinde vertheidigte, bis sie zerstört war, gerettet. Doch sei Rom belagert worden. Aber Mucius Scävola, der unerkannt ins etruskische Lager gegangen, um den König zu tödten, habe, wiewohl er dieses Vorhaben nicht ausführen konnte, durch sein kühnes Benehmen jenen zum Vergleich und Abzug veranlaßt. Die Wahrheit ist, daß Rom durch Hunger genöthigt sich an Porsena ergeben mußte (507?). In einem demüthigenden Frieden trat es die auf dem rechten Ufer des Tiber liegende Feldmark ab, stellte eine Anzahl Geißeln (Clölia), und sollte alles Eisen, also sämmtliche Waffen, mit Ausnahme dessen, was zum Felde diente, an den Sieger ausliefern. — Porsena, der seine Herrschaft auch auf das übrige Latium ausdehnen wollte, wurde vor Aricia durch die aufgeschreckten Latiner, denen die Kymäer zu Hilfe zogen, geschlagen, worauf auch Rom wieder selbstständig wurde. Gewiß ist, daß Rom im Kampfe gegen Etrurien an äußerer Macht viel eingebüßt hatte, und mehr auf sich beschränkt war, indem auch die bisherige Hegemonie über die Latiner schwankend wurde.

3) Die Latiner, durch die Tarquinier aufgereizt, wollten die Schwäche Roms zu dessen völliger Demüthigung benutzen, und erhoben sich zum größern Theil gegen dasselbe. An ihrer Spitze stand des Tarquinius Schwiegersohn, Mamilius, der sich zum Dictator von Tusculum aufgeworfen hätte. In dieser Zeit der Noth hätten die Römer nach dem Vorbilde latinischer Städte die Dictatur eingeführt, wodurch das unumschränkte imperium auch für die Stadt und deren Bannmeile in die Hände eines Consularen, jedoch höchstens auf 6 Monate, gelegt wurde, und die Berufung an die Volksgemeinde ruhte. Titus Larcius soll der erste Dictator 10 Jahre nach Vertreibung der Könige gewesen sein. — Die Römer hätten in der Heroenschlacht am See Regillus unter dem Dictator Aulus Postumius (496) über die der Zahl nach überlegenen Latiner gesiegt mit Hilfe des Dioskurenpaares, Kastor und

Pollux, die man als Jünglinge von übermenschlicher Gestalt an der Spitze der römischen Ritter kämpfen gesehen habe. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß das frühere Bündniß zwischen Rom und der latinischen Eidgenossenschaft, auf das Verhältniß gegenseitig gleicher Rechte gegründet, im Wesentlichen auch nach Vertreibung der Könige fortbestand, wenn es auch in den darauf folgenden Wirren, wie die Sage von der Regillerschlacht andeutet, vorübergehend gestört wurde. Der greise Tarquinius, aller seiner Söhne beraubt, wanderte hoffnungslos nach Cumä, wo er starb (495).

4) Um diese Zeit erhielt Roms Bevölkerung einen bedeutenden Zuwachs durch die Einwanderung des Sabiners Attus Clausus[1]), der mit 5000 Clienten in Rom sich niedergelassen hatte und unter die Patricier aufgenommen worden war (504). Jene wurden jenseit des Anio angesiedelt. — Auch hatte Rom im ersten Jahre der Republik (509) bereits den ersten Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Karthago abgeschlossen, wobei es als Herr der ganzen latinischen Seeküste erscheint. Dieser Vertrag bildet die älteste uns erhaltene römische Urkunde.

§. 25.

Innere Kämpfe der Stände. Ausbildung der römischen Verfassung.

1) Das römische Volk, das aus verschiedenen Elementen, Latinischen und Sabinischen, hervorgegangen war, konnte nur nach und nach zu einer einigen Nation sich gestalten und eine seinen Bedürfnissen angemessene Verfassung erhalten. Die Aenderung der Verfassung durch Abschaffung des königlichen Amtes erscheint als das gemeinsame Werk der beiden Hauptbestandtheile der römischen Bevölkerung, welche die gleiche Erbitterung gegen die Willkürregierung der Tarquinier zu diesem Zwecke vereinigt hatte. Aber die sich entgegenstehenden Interessen und Bestrebungen beider Parteien, der Patricier nach Erhaltung ihrer bevorrechteten Stellung, der plebejischen Gemeinen nach Erweiterung ihrer Rechte, blieben im Ganzen unversöhnt; der innere Zwiespalt mußte in dem reformirten Staate bald nur um so offener hervortreten.

2) Zwar hatten die Patricier gleich Anfangs nach Vertreibung des Königs Manches für die materielle Erleichterung der Plebejer gethan, um sie für die neue Staatsordnung zu gewinnen. So wurden auf des Valerius Antrag die Hafenzölle (portoria)

[1]) Als römischer Patricier Appius Claudius genannt, Gründer der durch aristokratischen Hochmuth und gefühllose Härte in der ganzen römischen Geschichte ausgezeichneten gens Claudia. Die entgegengesetzte Geistesrichtung ist bei den Valeriern, Horatiern, Fabiern vorherrschend.

ermäßigt; der Staat nahm den Salzhandel in seine Hände und machte Getreideankäufe, um Salz und Korn dem gemeinen Manne zu billigern Preisen überlassen zu können. Dagegen hielten die Patricier um so strenger auf die zu Recht bestehenden Bestimmungen der servianischen Verfassung, welche das gesammte Regiment des Staates in ihre Hände gab, und nahmen als die Altbürger die Benutzung und Ausbeutung der Staatsländereien gleichsam als ihr Gesammteigenthum den Neubürgern gegenüber ausschließlich für sich in Anspruch. — Mit dem Tode des Tarquinius hörte darum die nur durch die Noth vorübergehend gebotene Uebereinstimmung der Stände auf. Die patricische Aristokratie, an welche sich seit ihrer Aufnahme in den Senat die reichern Plebejer angeschlossen hatten, glaubten sich jetzt vor der Rückkehr des Königthums gesichert; sie mißbrauchten vielmehr von nun an ihre Macht und ihren Reichthum zu schnöden Mißhandlungen der gedrückten und zu einem großen Theil verschuldeten Plebejer.

2) Die Plebs, zu welcher die Masse der kleinen Landbauern gehörte, mußte sich mehr und mehr zu einem edleren Selbstbewußtsein erheben, da die Kriege, in welche die junge Republik verwickelt wurde, bald zeigten, daß in ihr die Kraft Roms liege und die Siege hauptsächlich durch sie erkämpft würden. Die Plebejer begannen daher anfangs den Patriciern Widerstand zu leisten, dann Erweiterung und Schutz ihrer Rechte zu fordern. So entstanden in dem Innern Roms Bewegungen, die fast 200 Jahre dauerten, den Staat oft seiner Auflösung nahe brachten, die aber bei dem stets rechtlichen Betragen der Plebejer und der klugen Nachgiebigkeit des Senats nur dazu beitrugen, Roms Verfassung zu entwickeln und zu vervollkommnen, durch Wetteifer jede Kraft zu wecken, und dadurch Rom zu der Höhe innerer Vortrefflichkeit und Größe zu erheben, auf der es in den ersten Jahrhunderten seiner Freiheit glänzt, bis auch hier Verschlechterung der Sitten, Luxus und Ueppigkeit die edlern Lebenskeime des Staatslebens zernichteten.

3) Die Hauptpunkte dieser innern Bewegungen sind:

a. Die Plebejer sicherten zuerst ihre persönliche Freiheit gegen patricische Mißhandlung, indem sie eine unverletzliche Stellvertretung in dem Tribunat 494 (260 a. U.) und

b. eine geschriebene Gesetzgebung durch das Decemvirat 450 (304 a. U.) errangen.

c. Sie erweiterten fortschreitend ihre staatsbürgerlichen Rechte, erlangten Antheil am Consulat, am ager publicus 366 (388 a. U.), und dann bald gänzliche bürgerliche Gleichstellung mit den Patriciern um 300 (454 a. U.).

§. 26.

I. Das Volkstribunat. — Die Tributeintheilung.

1) Die nächste Veranlassung zu diesen folgenreichen innern Bewegungen und Kämpfen zwischen den beiden Ständen gab der harte Druck, den die Patricier gegen die verschuldeten Plebejer ausübten. Die Verschuldung entstand hauptsächlich dadurch, daß die Staatslasten am drückendsten den mittlern und kleinen Grundbesitzer trafen. Denn vom Mitgenuß des Gemeinlandes (ager publicus) ausgeschlossen, mußte er eine mit den wachsenden Bedürfnissen des Staates erhöhte Grundsteuer zahlen, während die Patricier im Alleinbesitz der Staatsgewalt auch die Benutzung der Staatsgüter gegen ungenügenden Pacht, den der herrschende Stand von seinen Mitgliedern nicht einmal regelmäßig einzog, als ihr Vorrecht für sich zu gewinnen verstanden. Durch solchen Mißbrauch war eine ergiebige Quelle der öffentlichen Einkünfte zum Nachtheil des dadurch stärker in Anspruch genommenen gemeinen Mannes versiegt. Ferner mußten die Plebejer in den immerwährenden Kriegen mit den benachbarten Völkerschaften unentgeltlich dienen, wodurch der Anbau der Güter versäumt oder auch vom Feinde vernichtet wurde. Um zu leben und die Abgaben entrichten zu können, mußten die Plebejer baares Geld unter sehr drückenden Bedingungen — der gewöhnliche Zins war $8^1/_3$ vom Hundert — von den wuchernden Reichen, meist Patriciern, aufnehmen. Dazu kam, daß die Schuldgesetze in dem alten Rom sehr hart, ja grausam waren, indem der Schuldner mit seiner Person und seinem Erwerb, und nicht bloß mit seinem Vermögen haftete.[1])

2) Von solchen Uebelständen nahmen die Bewegungen im Innern Roms ihren Ausgang. Der erste Aufstand der Plebejer gegen die Patricier wurde durch den Anblick eines von seinem Schuldherrn mißhandelten alten plebejischen Centurio, während eines Krieges mit den Volskern, hervorgerufen. Jener war durch feindliche Plünderung seines Gütchens in Schulden gerathen, und hatte, als er die Zinsen (usurae) nicht aufbringen konnte, zuerst seine ganze Habe dem Gläubiger überlassen, und zuletzt sich

[1]) Der Schuldner (nexus), der keine Zahlung leisten konnte, verfiel vermöge der durch das Gericht ausgesprochenen manus injectio ganz in körperlichen Knechtsdienst des Gläubigers, und sein Loos war nicht viel besser, als das des Sklaven. Der dem Gläubiger übergebene Schuldner (addictus) trug Ketten, und konnte von dem Gläubiger unter Mißhandlungen zu jeglichem Frohndienst angehalten werden. Konnte er nach einer bestimmten Frist (60 Tage) nicht bezahlen, so ward er dem Gläubiger zu Eigenthum zugesprochen; dieser konnte dann den Schuldknecht tödten, oder ihn über den Tiber (trans Tiberim, d. i. ins Ausland) verkaufen.

selbst sammt seinen zwei Söhnen in die Schuldknechtschaft begeben müssen. Er war eben dem Schuldkerker entsprungen, als das Volk auf dem Markte zur Aushebung versammelt war. Die Erscheinung des alten ausgehungerten Mannes, seine in frühern Kriegsdiensten erhaltenen Narben auf der Brust neben den blutigen Peitschenhieben der Schuldhaft auf dem Rücken rissen das Volk zur Empörung gegen die blinde Härte der patricischen Machthaber fort. Man verweigerte den Kriegsdienst, wenn nicht vorerst das Schuldrecht gemildert werde. Der Consul Appius Claudius wollte Gewalt gegen die Menge anwenden; aber sein College Publius Servilius, die Lage richtiger beurtheilend, rieth zum Nachgeben und erhielt vom Senate die Vollmacht zu thun, was er zur Rettung des Staates für zweckmäßig erachte. Der Consul suspendirte darum durch ein Edict die Schuldgesetze vorläufig auf die Dauer des Feldzugs, und gebot, die Schuldknechte, die Kriegsdienste nehmen wollten, der Haft zu entlassen. Jetzt waren die Plebejer zum Dienste bereit; aber nach Beendigung des Krieges konnte Servilius seine Maaßregeln zum Schutze der Schuldner nicht durchsetzen, vielmehr wandte der andere Consul Appius Claudius die Schuldgesetze mit erneuter Strenge an. Vergebens verlangten die Plebejer Abhülfe, und daß die gemachten Versprechungen erfüllt würden. Sie hielten geheime Zusammenkünfte und schwuren einander zu, nicht eher wieder im Felde zu dienen, bis ihren Beschwerden abgeholfen sei, und daß sie gegenseitig sich beistehen wollten, wenn Gewalt gegen einen unter ihnen gebraucht würde. Die Bedrängniß des in Parteien getheilten Senats war groß. Es war eine Art Compromiß der Parteien des Widerstandes und des Nachgebens, daß man endlich einen Dictator aus dem volksthümlichen Hause der Valerier, M. Valerius, Publicola's Bruder, ernannte. Valerius beruhigte das Volk durch seine Autorität wie durch Versprechungen, die im Vertrauen auf seine Person angenommen wurden. Aber nach errungenem Siege über Volsker, Aequer und Sabiner wollte der Senat die Reformvorschläge des Dictators nicht annehmen. Jetzt legte Valerius sein Amt nieder, und die abermals getäuschten Plebejer zogen nach einem Hügel bei Crustumeria, auf den nachher sogenannten heiligen Berg, drei Millien von Rom (erste secessio 494), in der Absicht, hier zwischen Tiber und Anio, einem der fruchtbarsten Gaue des römischen Gebiets, eine neue Stadt zu gründen.

3) Der Senat mußte in solch äußerster Noth mit den Plebejern durch eine Gesandtschaft unterhandeln: dabei waren M. Valerius und Menenius Agrippa, der, wie die Tradition erzählt, durch seine Parabel vom Magen und den em-

pörten Gliedern auf die Stimmung des Volkes zu wirken wußte. In Wahrheit aber kehrte das Volk erst nach Rom zurück, nachdem der Senat in einem feierlichen Vertrage den Plebejern Freilassung der Schuldknechte durch Tilgung der gegenwärtigen Schulden, Schutz gegen den Wucher, insbesondere aber Einsetzung eigener plebejischer Beamten, der Tribunen als Stellvertreter und Beschützer plebejischer Rechte gegenüber dem Senate und den Magistraten zugesichert hatte. Diese Volkstribunen sollten heilig und unverletzlich (sacrosancti) sein; wer den von beiden Theilen für sich und ihre Nachkommen heilig beschworenen Vertrag (die lex sacrata) übertrete, folglich wer die Person eines Tribunen verletze, solle verflucht und als außer dem Gesetze stehend betrachtet werden. Außerdem wurde eine Amnestie oder Vergessenheit des Vorgefallenen verkündet, der Vertrag der Stände aber in dem Heiligthume der Ceres unter Aufsicht zweier weiteren plebejischen Beamten, der Aedilen, aufbewahrt. Diese plebejischen Aedilen (aediles plebis) waren die Gehülfen der Volkstribunen, namentlich zur Ausübung der polizeilichen Gewalt über die Plebejer und zur Aufsicht über den Marktverkauf. Die Zahl der Tribunen war wohl gleich anfangs auf fünf festgestellt, die den fünf servianischen Klassen entsprechend in der Centurienversammlung, wahrscheinlich je einer aus jeder Klasse gewählt wurden. Als Vorsteher der Plebs mußten die Tribunen dieser angehören; Patricier waren durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. 494 v. Chr. Volkstribunat in Rom.

4) Die Einsetzung des Volkstribunats, das die entschlossene Haltung der Plebejer der blinden Kurzsichtigkeit des patricischen Standes abgezwungen hatte, bezeichnet unzweifelhaft den folgenreichsten Umschwung in den öffentlichen Rechtszuständen Roms seit der Durchführung der servianischen Verfassung durch Abschaffung des Königthums. Mit dem Tribunat war die weitere Entwickelung der römischen Gesetzgebung bis zur vollen Rechtsgleichheit der Stände im Wesentlichen vorgezeichnet. Die Tribunen in Rom waren lange Zeit wie die Zuflucht aller bedrängten Bürger, so auch die Schutzwehr der öffentlichen Freiheiten überhaupt. Aber eben so wahr ist, daß durch maaßlose Erweiterung die tribunicische Gewalt in spätern Zeiten am meisten zur Untergrabung der Verfassung selbst beitrug, indem sie die Autorität der Regierung schwächte und zuletzt ein bequemes Mittel für den ehrgeizigen Egoismus Einzelner wurde, den Staat an sich zu reißen.

5) Ihrer ursprünglichen Bestimmung nach hatten die Tribunen das Schutzrecht (jus auxilii), d. i. sie konnten jeden von einem Magistrate erlassenen Befehl, insofern dadurch ein

Bürger in seinen Rechten sich verletzt hielt und ihre Intercession anrief (apellare tribunos), durch ihre Einsprache (veto) wenigstens vorerst hemmen. Dies Recht der Tribunen erstreckte sich jedoch nur auf die Bannmeile der Stadt, und galt nicht gegen das imperium des Consuls außerhalb derselben, noch gegen das imperium des Dictators überhaupt. — Jene wesentliche Bestimmung der Tribunen, den Bürgern gegen übereilte oder ungerechte Entscheidungen der Magistrate augenblicklichen Schutz zu gewähren, schloß von selbst die Befugniß in sich, die Acte zu untersuchen und insofern ihrer richterlichen Cognition zu unterziehen. Ihre Stellung als die Vorsteher des plebejischen Standes führte dann zu dem weitern Rechte, die Plebs zusammenzuberufen (jus agendi cum plebe), um ihr Mittheilungen zu machen oder über Maaßnahmen zu berathen und zu beschließen, die das Interesse des plebejischen Standes zu fordern schien.

6) Diese wichtigen Veränderungen in Rom, wodurch die Plebejer neben eigenen Beamten das Recht zu Versammlungen (concilia plebis) erhielten und folglich die Plebs gleichsam zu einer besondern Gemeinde sich constituirte, mußten nothwendig zu einer neuen Gliederung der Volksmenge führen, da bloße Massenabstimmungen den strengen Rechtsanschauungen der Römer stets widerstrebten. Die Eintheilung des römischen Volkes in 21 Tribus und die Entstehung der comitia tributa, wobei nicht wie bei der Curien- und Klasseneintheilung adelige Geburt und Größe des Vermögens, sondern locale Ansäßigkeit maaßgebend waren, gehören unzweifelhaft dieser Zeit an. Statt der vier servianischen Tribus, welche die Stadt und Landschaft umfaßten, wurde jetzt das ganze römische Gebiet in 21 neue Districte oder Tribus eingetheilt, in die vier alten städtischen (tribus urbanae), die auf die Quartiere der Stadt und deren nächste Umgebung mit Beibehaltung der frühern Benennungen beschränkt wurden, und in 17 ländliche (tribus rusticae), die man aus den Gauen der römischen Landschaft bildete und zumeist nach den Namen patricischer Geschlechter benannte[1]), die je in einem Gau besonders begütert waren. Die neue Tribuseintheilung umfaßte wohl gleich anfangs wie die alte die gesammte ansäßige freie Bevölkerung, also Patricier und Plebejer, da das volle active römische Bürgerrecht schon ursprünglich an die Aufnahme in die Tribus gebunden erscheint. Nur nichtansäßige Metöken, sogenannte Aerarii, da sie ein Schutzgeld, aes, bezahlen mußten, waren von den Tribus ausgeschlossen. — Dagegen galten die Tribusversammlun-

[1]) Die ländlichen Tribus hießen: Aemilia, Camilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Pupinia, Romilia, Sergia, Veturia, Voltinia; die siebzehnte Tribus führte den Namen Crustumina, nach dem Orte der plebejischen Auswanderung.

gen (comitia tributa) allerdings ebenfalls ursprünglich als wesentlich plebejische Versammlungen, da hier die Tribunen den Vorsitz führten, und die Abstimmung tributim (d. i. ex regionibus et locis) erfolgte, wobei der Unterschied adeliger Geburt und des Vermögensbesitzes wegfiel. Die Beschlüsse der comitia tributa hießen deshalb plebiscita, Willensäußerungen der Plebs, die als solche noch keine allgemein verbindliche Volksbeschlüsse waren. Erst, als im Laufe des ständischen Kampfes die politische Bedeutung der Tribusversammlungen mehr und mehr sich hob, betheiligten sich auch die patricischen Geschlechter an denselben, was später die Verbindung der Centurieneintheilung mit den Tribus herbeiführte.[1])

§. 27.

Erweiterung der tribunicischen Gewalt. — C. Marcius Coriolanus. — Spurius Cassius. — Die leges Publiliae.

1) Seit der Constituirung der Plebs als einer politischen Corporation in der Tribusgemeinde schritten die Plebejer, von ihren Tribunen geleitet, in Erlangung neuer und größerer Rechte planmäßig und immer glücklicher voran. So wurde bald nach Einsetzung des Tribunats durch die lex Icilia Jeder mit schwerer Strafe bedroht, der den vor dem Volke redenden Tribunen unterbreche, oder wer das vom Tribunen zusammenberufene Volk auseinandergehen heiße. Wenn das Icilische Gesetz noch als erläuternder Zusatz zur lex sacrata erscheinen kann, so war es dagegen eine höchst wichtige Erweiterung plebejischer Rechte, Verbrechen gegen die plebejische Gemeinde auf Anklage der Tribunen vor das Gericht derselben, die comitia tributa, ziehen zu dürfen. Die Tribunen übten dies Recht der Anklage auf Geldbußen oder auf Leib und Leben gemäß ihrer Auslegung der lex sacrata zuerst an dem tapfern Patricier C. Marcius, von der Eroberung der volskischen Stadt Corioli Coriolanus genannt, der die Zeit einer Hungersnoth benutzen wollte um von den Plebejern die Aufhebung des Tribunats zu erlangen (491). Der stolze Patricier, der das plebejische Gericht nicht anerkennen wollte, wurde verbannt, und scheute sich nicht zum Landesfeind, den Volskern, überzutreten, an deren Spitze er siegreich gegen Rom heranzog. Doch siegte edle Kindesliebe zur greisen Mutter Veturia, deren ernste Mahnung den starren Sinn des Sohnes

[1]) In dem angegebenen Sinne ist es wohl zu verstehen, wenn Livius und Dionysius berichten, daß die patricischen Geschlechter mit ihren Clienten in den Tributcomitien kein Stimmrecht besaßen, d. i. sich freiwillig dieser Versammlungen enthielten, in welchen sie ebenso folgerichtig die Minorität bildeten, wie in den Centuriatcomitien die Majorität.

brach, über das unedle Gefühl der Rache. Coriolanus führte das Volksheer zurück, und soll seinen Frevel durch den Tod gesühnt haben.

2) Bald darauf brachte der Consul Spurius Cassius Viscellinus das erste Ackergesetz (lex agraria) in Vorschlag, nach welchem an arme Plebejer und Latiner, als Bundesgenossen, ein Theil der Staatsländereien (des ager publicus), den man den Hernikern abgenommen hatte, zu freiem Eigenthum vertheilt werden sollte. Cassius, bereits zum drittenmal Consul und durch rühmliche Thaten vor seinen patricischen Standesgenossen hervorleuchtend, mochte hoffen, diese für seine Maaßregel, welche der eigentlichen Quelle der innern Wirren, der Verarmung der Plebejer, entgegenwirken sollte, zu gewinnen. Die Patricier aber, welche die Staatsdomänen als ihr Eigenthum zu betrachten längst gewohnt waren, setzten in der Centurienversammlung dem Gesetzesvorschlag des Cassius den heftigsten Widerstand entgegen, während der Senat die Plebejer durch täuschende Versprechungen, ihnen von sich aus Aecker anzuweisen, von dem Consul abzog. Der Urheber des Gesetzesvorschlages wurde nach Ablegung seines Amtes in den comitiis centuriatis als Hochverräther, der nach dem regnum getrachtet habe, angeklagt und zum Tode verurtheilt (486). Cassius soll vom tarpejischen Felsen gestürzt, nach einer andern Nachricht aber seinem alten Vater überlassen worden sein, damit dieser kraft der patria potestas die Strafe vollziehe. Aber die Ackervertheilung wurde von nun an nach dem Vorgange des Sp. Cassius unter verschiedenen Formen stets von neuem vorgebracht[1]), und auf die Erfüllung der gegebenen Versprechungen immer nachdrücklicher gedrungen.

3) Ueberhaupt wurden von dieser Zeit an die innern Bewegungen gefährlicher, und das Verlangen der Plebejer nach Theilnahme am ager publicus und an der Regierung heftiger. Der fanatische Egoismus der patricischen Machthaber scheute selbst den Meuchelmord nicht; der Volkstribun Genucius, der es gewagt hatte, zwei abgetretene Consuln, die sich der Ackerassignation widersetzt hatten, vor den comitiis tributis anzuklagen, wurde am Morgen des Gerichtstages ermordet im Bette gefunden. Die Folgen dieses Frevels blieben nicht aus; um das

[1]) Dulcedo agrariae legis ipsa per se demto auctore subibat animos. Liv. II. 42. Das Ackergesetz hatte dem Ständekampf eine neue Nahrung, aber zugleich auch eine andere Wendung gegeben. Es war nun mehr ein Kampf zwischen den Reichen und Armen, und die politische Frage ward zugleich zu einer socialen. Edelgesinnte Patricier, die das Wohl des Staates über die Standesinteressen setzten, findet man jetzt auf der Seite der Volkspartei, und engherzige reiche Plebejer im Bunde mit der patricischen Aristokratie.

Volkstribunat politisch selbstständiger zu machen, brachte Publilius Volero (Tribun 472 und 471) nach heftigem Widerstande der Patricier[1]) die wichtigen Gesetze (leges Publiliae) durch: a. daß die plebejischen Magistrate (Volkstribunen, plebejischen Aedilen), bisher in den Centuriat-Comitien ernannt, in den comitiis tributis erwählt werden sollten; b. daß in diesen über alle Gegenstände des öffentlichen Wohles berathen und verhandelt werden dürfe. — Uebrigens hatten jetzt noch alle Plebiscita oder Beschlüsse der Tribut-Comitien nur dann Gesetzeskraft, wenn sie als Senatsconsulte in der Centurien-Versammlung angenommen, und von den Curien bestätigt worden waren.

472 v. Chr. Die leges Publiliae.

§. 28.

II. Das Decemvirat und seine Folgen.

1) In Rom galten von Alters her für die verschiedenen Stände auch verschiedene Privatrechte, die als Gewohnheitsrechte (consuetudines, leges non scriptae), auf Herkommen beruhend, nicht aufgezeichnet waren, und die mit den neuen veränderten Verhältnissen nicht immer im Einklang standen. Das Recht war unsicher geworden, was eine Verwirrung in der Rechtspflege und bei der Leidenschaft der Parteikämpfe leicht auch eine Beeinträchtigung der Plebejer zur Folge haben mußte, da die Patricier, im alleinigen Besitze des Consulats und wohl auch der Rechtskenntniß, zugleich die ordentlichen Richter waren. Auch das öffentliche Recht, insbesondere die Machtbefugniß der Consuln (das imperium consulare) bedurfte genauerer gesetzlicher Bestimmungen, wenn dem Mißbrauch und der Willkür feste Schranken gesetzt werden sollten.

2) Von Seiten der Plebejer fühlte man daher, je länger ein solcher Zustand dauerte, desto stärker das Bedürfniß nach geschriebenen Gesetzen, nach einem für Patricier und Plebejer gleichmäßig verbindlichen Landrecht, nach welchem die Consuln

[1]) Auch zwischen den Patriciern selbst war Zwiespalt und Fehde ausgebrochen, indem einige Geschlechter sich auf die Seite des Volkes hinneigten, so die Valerier, Horatier und seit 480 auch die Fabier, aus deren Geschlecht mehrere Jahre hinter einander je einer der Consuln genommen worden war. Als die Fabier deswegen von ihren eifersüchtigen Standesgenossen angefeindet wurden, verließ das ganze Geschlecht (306 Fabier mit ihren 4000 Clienten die Stadt, und gründeten eine Colonie an der Cremera. Hier ging in einem Kriege Roms mit Veji das ganze Geschlecht der Fabier, von den Patriciern aufgeopfert, bis auf einen Knaben, der das berühmte Geschlecht fortsetzte, zu Grunde 479. Der Consul Menenius, der in der Cremeraschlacht den Untergang des volksthümlichen Geschlechtes hatte geschehen lassen, wurde später von der Tribusgemeinde zu einer Geldbuße verurtheilt.

Recht zu sprechen verpflichtet wären. Die zu diesem Zwecke zunächst in den Tribut-Comitien gemachte Rogation des Tribunen
462 v. Chr. Die lex Terentilia. Terentilius Arsa (lex Terentilia 462) fand aber den erbittertsten Widerstand bei den Patriciern, die sich deshalb selbst Gewaltthätigkeiten jeder Art gegen die Plebejer erlaubten, besonders unter Anführung des jungen übermüthigen Patriciers Cäso Quinctius, Sohn des als Consul und Dictator verdienten L. Quinctius Cincinnatus[1]). Cäso wurde darauf vor der Tribusgemeinde angeklagt, und rettete sich nur durch Flucht vor der Verurtheilung.

3) Doch siegten endlich die Plebejer durch Beharrlichkeit in ihrer Forderung, und durch Verweigerung des Kriegsdienstes, ihr gewohntes Mittel, die Patricier zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Nach zehnjährigem heißen Kampfe kam ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande: die Patricier verstanden sich zu der Revision der Gesetzgebung, und die Plebejer willigten ein, daß mit deren Abfassung eine patricische Commission betraut werden solle. Der Senat beschloß nun (454), vorerst drei Männer nach Unteritalien und Griechenland zu senden, um die Gesetze Solons und anderer Griechen näher kennen zu lernen und mitzubringen. Nach ihrer Rückkehr wurden von der Centuriengemeinde zehn Männer aus der Mitte der Patricier erwählt, und mit der höchsten Gewalt bekleidet, um das neue Landrecht zu Stande zu bringen (decemviri consulari imperio legibus scribundis, i. e. uti leges et corrigerent si opus esset et interpretarentur). Alle übrigen Magistrate, selbst das Volkstribunat und das Provocationsrecht, sollten indessen ruhen; doch sollten die Zehnmänner verpflichtet sein, die lex sacrata und die lex Icilia aufrecht zu erhalten.

4) Die Decemviri des Jahres 451 regierten zur allgemeinen Zufriedenheit. Es kamen 10 Gesetztafeln zu Stande, die
450 v. Chr. Das Decemvirat. vom Volke in den Centuriatcomitien bestätigt wurden. Die zehn Erztafeln, auf denen die Gesetze eingegraben waren, wurden auf dem Markte vor dem Rathhaus aufgestellt. Ein zweites Decemvirat (450), in welches man auch bei der neuen Wahl drei Plebejer gewählt hatte, um die Plebejer zu gewinnen, sollte die Gesetzgebung vollenden, mißbrauchte aber bald seine Gewalt, von dem tyrannischen Appius Claudius geleitet, besonders zur Unterdrückung der Plebejer, und blieb eigenmächtig ohne neue Wahl im Amte auch für das folgende Jahr. Die Zehnmänner und die Faktion, auf welche sie sich stützten, schienen mit dem Plane umzugehen, ein oligarchisches Regiment auf die Dauer

[1]) Cincinnatus, ein Muster der Sitteneinfalt und Mäßigkeit der alten Römer, verarmte, da er die Bürgschaft für seinen entflohenen Sohn bezahlen mußte, und behielt nur ein kleines Landgut.

einzuführen. Sie umgaben sich mit einer Leibwache aus ihren Anhängern, und Appius Claudius, die Seele der Oligarchie, nannte spottend den carcer das domicilium plebis Romanae. Die Erbitterung gegen die Tyrannis der Zehnmänner war bereits aufs höchste gestiegen, als diese den ehemaligen Volkstribunen L. Siccius Dentatus während eines Krieges gegen Volsker und Sabiner in einem Hinterhalte meuchlings ermorden ließen, weil sie von dem tapfern Manne, der hundertzwanzig Schlachten ruhmgekrönt mitgefochten hatte, den kräftigsten Widerstand fürchteten.

5) Da führte der ungerechte Richterspruch des Appius in dem von ihm aus frevelhafter Leidenschaft veranlaßten Freiheitsprozesse gegen die Virginia, Tochter des Centurionen Virginius und Braut des frühern Volkstribunen Icilius, den Sturz der Tyrannen herbei. Appius wollte das Mädchen als Sklavin einem seiner Clienten zusprechen und sie noch vor Beendigung des Prozesses an diesen mit Gewalt überliefern. Jetzt wandte sich der Vater von dem Richterstuhle des Decemvirs auf dem Forum nach einer nahe liegenden Metzgerbude, ergriff dort ein Messer und stieß es seiner Tochter durch die Brust, da er sie anders vor Schande nicht bewahren konnte. Solch furchtbare That regte Volk und Heer zu einem Aufstande auf, der eine zweite Secession der Plebejer auf den heiligen Berg 449 zur Folge hatte. Dort wählten die Plebejer ihre Tribunen wieder und zogen unter deren Führung in die Stadt, wo sie auf dem Aventinus eine drohende Stellung einnahmen. Jetzt erst legten die Zehnmänner die angemaßte Gewalt nieder, und der Senat willigte unter Vermittelung des Lucius Valerius und Marcus Horatius, welche schon bisher im Senate gegen die widerrechtliche Gewaltherrschaft der Decemvirn sich erhoben hatten, in die Wiederherstellung des Volkstribunats, dessen Abschaffung die Zehnmänner beabsichtigten, und der verfassungsmäßigen Zustände überhaupt. Das Consulat wurde an die beiden Volksfreunde Valerius und Horatius übertragen[1]).

6) Die bleibende Frucht der Decemviral-Regierung war die 449 v. Chr.
durch die Centuriatcomitien bestätigte Gesetzgebung der Das Zwölftafelgesetz.
sogenannten 12 Tafeln[2]); zwei Tafeln wurden als Nachtrag

[1]) Von den Decemvirn, welche die Tribunen vor dem Volke in Anklagezustand setzten, entleibten sich die beiden schuldigsten, Appius Claudius und Spurius Oppius, ein Plebejer, selbst im Gefängnisse vor dem Eintritt des Gerichtstages: ihr Vermögen, wie das der Uebrigen, die sich selbst verbannten, wurde eingezogen.

[2]) Es sind uns nur noch Fragmente zerstreut in den römischen Schriftstellern erhalten, die von Verschiedenen gesammelt und zusammengestellt worden sind; S. Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Her-

nach dem Sturze der Decemvirn publicirt. Diese Gesetzsammlung (das erste corpus juris romani) wurde die Grundlage des gesammten römischen Staats- und Privatrechtes (fons omnis publici privatique juris. Liv. III. 34), und wurde von der Jugend bis in die spätesten Zeiten der Republik auswendig gelernt. Sie faßte die bisherigen Gewohnheitsrechte in ein einiges römisches Landrecht zusammen, wahrscheinlich ohne eigentliche Neuerungen aufzunehmen. Aber als eine geschriebene Gesetzgebung bewirkte sie in soweit eine Rechtsgleichheit Aller, als nunmehr durch die öffentliche Aufstellung des Gesetzbuchs eine Rechtssicherheit vor dem Richter bestand, der an dasselbe gebunden war. Im Uebrigen aber ist der Unterschied der Stände, das patricische Gentilrecht, selbst die Ungültigkeit der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern festgehalten. Ueberhaupt wurde auch in staatsrechtlicher Beziehung durch die Zwölftafelgesetzgebung nichts Wesentliches geneuert, wohl aber einzelne Rechte gegen Mißdeutung und Mißbrauch näher bestimmt [1]).

§. 29.

Fortsetzung. Die leges Valeriae-Horatiae.

1) Unter dem begünstigenden Einflusse der letzten Ereignisse, welche den Widerstand der patricischen Aristokratie auf längere Zeit gebrochen hatten, vermochten die Consuln Valerius und Horatius zur Befestigung und Erweiterung der Volksrechte mehrere Maaßregeln und Gesetze (leges Valeriae-Horatiae) durchzusetzen. Das folgenreichste darunter war die Bestimmung, daß die Plebiscite, wenn sie durch die patrum auctoritas d. i. durch den Senat bestätigt worden, den Centuriatgesetzen gleich zu achten sein sollten (oder ut quod tributim plebs jussisset, populum teneret). Hierdurch gewannen die Plebejer außerordentlich an Macht und Einfluß, da die comitia tributa nicht, wie die centuriata, von den durch die Patricier verwalteten Auspicien abhängig, und von aristokratischen Banden (der Geburt und des Vermögens) gelöst waren. Hierbei blieb indeß die Com-

---

stellung des Textes der Zwölftafelfragmente. 1824. — C. Zell, legum XII tabularum fragmenta cum varr. lectt. delectu paraphrasi — Freiburg 1825.

[1]) So wurde die provocatio ab omni judicio poenaque von neuem nachdrücklichst gewährleistet; dagegen sollte de capite civis Romani nur in Centuriatcomitien (im comitiatus maximus) abgeurtheilt werden dürfen (also nicht mehr in Tributcomitien, wie dies mißbräuchlich durch die Tribunen, denen jedoch das Recht auf Geldstrafen ungeschmälert verblieb, seit Coriolans Verurtheilung geschah); in Bezug auf Gültigkeit und Anwendung der Gesetze sollte stets das spätere Gesetz dem früheren vorangehen (oder ut quodcunque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset) u. a.

petenz der Centuriatcomitien auf dem Gebiet, welches diesen bisher unbestritten ausschließlich zustand, namentlich die Wahl der höchsten Magistrate, der Consuln (und etwas später der Censoren), Veränderungen des imperium u. a. ungeschmälert.

2) Durch die Uebertragung des allgemeinen Gesetzgebungsrechts an die Tributcomitien mit der Wirkung, daß die hier beschlossenen Gesetze für alle Römer auf gleiche Weise rechtsverbindlich sein sollten, war ein entscheidender Schritt zur Ausgleichung der Stände geschehen. Auch die übrigen Gesetze und Anordnungen, welche auf die Namen der beiden volksfreundlichen Consuln zurückgeführt werden, bezweckten, die Freiheiten des Volkes zu sichern. Es lag darin eigentlich keine wesentliche Neuerung, wohl aber eine Schärfung und bestimmtere Formulirung längst bestehender Rechte. Es sind folgende: 1) Niemand solle eine neue Magistratur ohne Provocation schaffen, oder als Hochverräther sterben;[1]) durch diese Wiederholung der frühern lex Valeria de provocatione wurde das Provocationsrecht unbeschränkt, folglich auch auf das imperium des Dictators innerhalb der Bannmeile der Stadt ausgedehnt.[2]) 2) Die Person der Tribunen und deren Gehülfen und Diener, nämlich der Aedilen, Richter und Zehnmänner, solle heilig sein und wer sich an ihr vergehe, solle mit Leib und Gut verfallen und vogelfrei sein;[3]) eine geschärfte Erneuerung der lex sacrata und Icilia. 3) Die Beschlüsse des Senats sollen durch die plebejischen Aedilen in dem Tempel der Ceres aufbewahrt werden. Diese Anordnung der Consuln, wodurch die Senatusconsulte unter die Aufsicht und Controle plebejischer Beamten gestellt wurden, schien durch die Bedeutung, welche jene für die legislative Gültigkeit der Plebiscite hatten, nothwendig geboten. — Um dieselbe Zeit kam auch die Wahl der Finanzbeamten, der Quaestores, an die Tributcomitien; jedoch mußten diese vorerst noch aus der Zahl der Patricier ernannt werden.

3) Bei der hohen Bedeutung, welche die Tribusgemeinde in Folge der durch die Tyrannis der Decemviralregierung hervorgerufenen Umwälzung erhielt, kann es wohl keinem Zweifel

---

[1]) Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, qui creasset, eum jus fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur (Liv. III. 55).

[2]) Jedoch fand keine Beschränkung des dictatorischen imperium statt, wenn in der lex de creando dictatore der Ausdruck, ut optima lege crearetur, wie in allen wichtigen Fällen, enthalten war; denn durch jene Formel sollte die ungeschwächte Machtfülle der Dictatur nach ihrer ursprünglichen Bestimmung zur Rettung des Staates übertragen werden.

[3]) — ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus, decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret. (Liv. III. 55).

unterliegen (wenn es auch nicht ausdrücklich bezeugt ist), daß nunmehr auch die Patricier mit ihren Clienten in den Tributcomitien actives Stimmrecht übten, und ihre Clienten in Folge dessen allmählich in den Plebs aufgingen. Es kommen bereits Beispiele vor, daß Patricier gleich den Plebejern den Schutz (auxilium) der Tribunen anrufen, und daß einzelne beliebte Patricier unter die Zahl der Volkstribunen gewählt werden. Der Begriff eines einigen, alle Römer umfassenden Staatsbürgerrechts mußte sich demnach in den Geistern bereits so weit ausgebildet haben, daß das ausdrückliche Verbot der lex sacrata, Adelige zu tribuni plebis zu bestellen, als antiquirt erscheinen konnte. Daß die Tribusgemeinde bereits für den rechtlichen Ausdruck der römischen Bürgerschaft (civitas Romana) galt, deutet auch der Umstand an, daß nunmehr die Ertheilung des römischen Bürgerrechts in den Tributcomitien erfolgte, und ebenso die Ausschließung aus der römischen civitas (die interdictio aqua et igni) in ihr ausgesprochen wurde. — Uebrigens suchten die Patricier die zwei wichtigsten ihrer alten Vorrechte, den Alleinbesitz des consulare imperium und des ager publicus, nur um so eifersüchtiger festzuhalten.

§. 30.

III. Fortschreitende Ausgleichung der Stände. — Die lex Canuleja. — Kriegstribunen mit consularischer Gewalt. — Censoren. — Spurius Maelius.

1) Ein besonders wichtiger Schritt zur allmählichen Vermischung beider Stände war die Rogation des Tribunen Canulejus, welche die noch in den 12 Tafeln verbotene Wechselheirath zwischen Patriciern und Plebejern erlaubte (445. lex Canuleja de connubio patrum cum plebe), wobei bestimmt wurde, daß die aus solchen gemischten Ehen erzeugten Kinder dem Stande des Vaters folgen sollten.

2) Aber die Rogation der Tribunen auf Theilnahme der Plebejer am Consulat um dieselbe Zeit erregte einen fast 80jährigen heftigen Kampf, der aber, indem man das Billige und Gerechte verweigerte, nur mit einer gänzlichen Beseitigung der römischen Adelsprivilegien endigen mußte. Die Patricier stellten dem Andringen der Plebejer vorzüglich religiöse Gründe entgegen: sie allein seien zur Anstellung der mit dem imperium consulare verbundenen auspicia publica befähigt und von Alters her berechtigt; die Uebertragung des imperium an die Plebejer widerstreite den religiösen Ueberlieferungen und würde ein nefas sein. Solche kränkende Behauptungen, welche die Plebejer des Verkehrs mit den Göttern unwürdig erklären wollten, vermehrten

nur die Erbitterung. Um indeß den immer stärker wiederholten Forderungen der Volkstribunen auszuweichen, verstand sich der Senat zu dem Vergleich, daß die oberste Regierungsgewalt auch an Kriegstribunen übertragen werden solle (444. tribuni militum consulari potestate), die ohne Unterschied aus Patriciern und Plebejern (promiscue ex patribus et plebe) in den Centuriatcomitien gewählt werden konnten. Der Senat aber sollte alljährlich entscheiden, ob patricische Consuln oder Kriegstribunen zu wählen seien. So standen nun längere Zeit abwechselnd mit Consuln Kriegstribunen (gewöhnlich 6 an Zahl) an der Spitze des römischen Staates, wobei es zugleich für die große Ueberlegenheit der Patricier in den Centuriatcomitien bezeichnend ist, daß es fast vierzig Jahre dauerte, bis es den Plebejern gelang, einen der Ihrigen bei der Wahl in das Collegium der Consulartribunen durchzusetzen.

3) Die Kurzsichtigkeit der römischen Adelspartei benutzte auch diese Veränderung zum Nachtheil der Machtbefugnisse der höchsten Magistratur, indem auf ihr Ansinnen schon zwei Jahre nach Einführung des Consulartribunats der Census vom Consulat getrennt, und zwei besondern Magistraten, patricischen Standes, den Censoren übertragen wurde. Man wollte lieber die höchste Staatsgewalt zersplittern, als sie ungeschwächt mit den Plebejern theilen. Die censorische Gewalt (censoria potestas), jetzt schon wichtig durch die ihr zustehende Feststellung der Bürger- und Steuerlisten und folglich auch der descriptio classium et centuriarum, nahm später eine höchst einflußreiche moralische Stellung im Staate ein.

4) Eine aus Mißwachs entstandene große Hungersnoth in Rom veranlaßte eine außerordentliche Magistratur, einen Aufseher über Lebensmittel (praefectus annonae). In dieser Zeit der Noth ließ der reiche plebejische Ritter Spurius Mälius in Etrurien angekauftes Getreide unter die hungernde Menge unentgeltlich austheilen, während der Senat für sein Getreide einen Kaufpreis forderte. Dies erregte Neid und Verdacht; man beschuldigte den Mälius, daß er nach königlicher Gewalt strebe. Der Senat ernannte nun in dem achtzigjährigen Cincinnatus einen Dictator, der den Mälius zur Verantwortung vorladen ließ. Als aber jener sich dieser entziehen zu wollen schien, so wurde er von Servilius Ahala, dem magister equitum des Cincinnatus, mit eigener Hand niedergestoßen (um 439). Sein Haus wurde niedergerissen, und der Platz, auf dem es gestanden, sollte für immer unbebaut bleiben. Servilius Ahala wurde übrigens später von einem Verwandten des Getödteten wegen Mordes angeklagt, entzog sich aber dem Gerichte durch freiwillige Verbannung. Dieser und ähnliche tumultuarische Auftritte in Rom, wobei ein gesetzliches Verfahren und namentlich

das Provocationsrecht nicht beachtet wurden, zeigen jedenfalls, welche Mittel der Parteigeist in dieser Zeit zu ergreifen sich nicht scheute.

5) Uebrigens stieg um dieselbe Zeit das Elend der Plebejer immer höher, theils weil sie vorzugsweise die Staatslasten trugen, theils in Folge der Hungerjahre und des allgemeinen Unglückes, welches durch die gallische Zerstörung (390) herbeigeführt wurde. Rom schien einer allgemeinen Erschlaffung und Auflösung entgegenzugehen. Da standen zwei große Männer auf, C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus, die mit bewunderungswürdiger Umsicht und Kraft nach den heftigsten Kämpfen mit den Patriciern endlich Gesetze durchsetzten, welche Rom retteten und seine Verfassung der Vollendung nahe brachten.

§. 31.

Die leges Liciniae-Sextiae.

1) Licinius und Sextius, die zu den reichsten Plebejern zählten (Licinius war mit den Fabiern, einem der vornehmsten patricischen Geschlechter verschwägert), wurden im J. 376 zu Volkstribunen erwählt. Die beiden Männer, denen vorzugsweise die politische Gleichberechtigung mit den Patriciern am Herzen liegen mochte, erkannten richtig, daß vor allem die materiellen Interessen der in ihrer Mehrheit verarmten Plebs berücksichtigt werden müßten, wenn ihr Eifer für einen erfolgreichen Kampf um politische Rechte gewonnen und rege erhalten werden solle. Sie umfaßten daher in ihren Rogationen (Liciniae rogationes) Alles, was dem Gemeinwesen, wenn es nicht zu Grunde gehen sollte, Noth that, nämlich in zwei Anträgen die Verbesserung der socialen Lage der verarmten Plebejer, und in einem dritten die politische Gleichstellung des plebejischen Standes durch Theilnahme an der höchsten Magistratur, am Consulat. Die Rogationen sind:

a. de aere alieno. Die Schuldenlast solle durch Abzug der bereits bezahlten Zinsen vom Capital vermindert, und der Rest in 3jährigen Terminen heimbezahlt werden.

b. Lex agraria. Die wesentlichen Bestimmungen desselben waren: jeder Bürger solle an der Benutzung des Staatslandes (ager publicus) Antheil haben können, keiner aber mehr davon als 500 jugera[1]) in Possession und

[1]) Ne quis plus quingenta jugera agri possideret, wie Livius (6, 35) in dunkler Kürze diesen zweiten Gesetzartikel überliefert hat. Ein jugerum (Joch) ist das Doppelmaaß eines actus zu 14,400 Q.-Fuß, also 28,800 Q.-Fuß. — 500 römische jugera etwa 494 Magdeburger Morgen. — Das Gesetz enthielt auch eine Bestimmung über die Maximalzahl des Viehs, das ein jeder auf die Gemeinweide solle treiben dürfen, nämlich

Pacht haben, d. i. zur Nutznießung besitzen; dafür solle der Republik von Aeckern der zehnte, von Baumpflanzungen und Weinbergen der fünfte Theil des jährlichen Ertrags bezahlt werden. Der jetzige Mehrbetrag über 500 jugera wurde ohne Zweifel in bestimmten Loosen (nicht unter zwei jugera) den ärmern Plebejern zu Eigenthum angewiesen. Jener Zehnt- und Fünftheil wurde vom Censor auf fünf Jahre verpachtet, und der Erlös zur Besoldung des Heeres verwendet.

c. Es sollen nicht mehr Militärtribunen, sondern Consuln, und zwar einer aus den Patriciern, der andere aus den Plebejern gewählt werden.[1])

2) Es liegt etwas Großes und Gewaltiges in dem zehnjährigen hartnäckigen Kampfe der Stände um diese Rogationen, die alle gesetzlich zulässigen Mittel dafür und dagegen in Bewegung setzten. Die Patricier gewannen anfangs die intercessio von 8 Tribunen, die das Vorlesen der Rogationen in der Gemeinde der Tribus durch ihr Veto verhinderten. Aber Licinius und Sextius, vom Volke stets von neuem zu Tribunen erwählt, verboten dagegen die Wahl der curulischen Magistrate; es standen daher oft während dieser Zeit interreges an der Spitze des Staates. Schon im vierten Jahre gewannen sie die übrigen Tribunen für ihre Rogationen; diese wurden nun in der Volksgemeinde (in comitiis tributis) angenommen (plebiscita), und erreichten somit die erste Stufe zur Gesetzeskraft. Aber der Senat verweigerte hartnäckig die Bestätigung und ernannte wiederholt Dictatoren in der Person des Camillus und P. Manlius. Doch die muthigen Tribunen wurden auch hierdurch in ihrem Kampf nicht wankend gemacht.

3) Nachdem der Senat alle Mittel des Widerstandes vergeblich versucht hatte, wollte er die Interessen der Plebejer theilen, und versprach, die übrigen licinischen Gesetzesvorschläge, die mehr socialer als politischer Natur waren, zu bestätigen, wenn die Plebs nur dem Consulat entsage. In diesem entscheidenden Augenblicke, als die Plebs selbst wankend wurde, faßten die Tribunen entschlossen ihre Vorschläge in einem Gesetze zusammen, das entweder ungetheilt verworfen oder genehmigt werden mußte. Jetzt ernannte der Senat den greisen

100 Stück großes und 500 Stück kleines Vieh, und eine strenge Strafandrohung für die Uebertretung des Verbots. Es wird berichtet, der Urheber des Ackergesetzes, Licinius, selbst sei später wegen Uebertretung des Verbots zur Strafe gezogen worden, weil er 1000 jugera besessen und 500 davon an seinen zu diesem Zwecke emancipirten Sohn abgetreten habe.

[1]) Ne tribunorum militum comitia fierent, consulumque uti alter ex plebe crearetur (Liv. 6, 35).

Camillus, den Sieger über die Gallier, zum fünftenmal zum Dictator. Dieser aber, überzeugt von der Unmöglichkeit, die immer steigende Gährung zu beschwören, suchte den Frieden zwischen den beiden Ständen (die concordia omnium) zu vermitteln, und erbaute der Eintracht einen Tempel am Fuße des Capitols, auf dem seither darnach genannten Eintrachtsplatze. Die Gesetze wurden nun vom Senat und den Curien bestätigt,
367 und L. Sextius Lateranus als erster plebejischer Con-
v. Chr. sul 366 (388 a. U.) neben einem Patricier erwählt.
Die leges Liciniae-Sextiae.

4) Uebrigens hatten die Patricier, nur ihre Standesehre beachtend, auch diesmal sich nicht gescheut, das consulare imperium zu verringern. Unter dem Vorwand, daß nur sie das Recht verständen, wußten sie das Richteramt vom Consulat, als dies den Plebejern zugänglich ward, zu trennen und für sich allein in Anspruch zu nehmen. So wurde für die Rechtspflege gleichsam ein dritter Consul, ein praetor judex oder urbanus, wie er gewöhnlich hieß, in den Centuriatcomitien aus der Mitte des Adels erwählt. Ebenso erlangten die Patricier, daß man zwei weitere und zwar patricische Aedilen bestellte, die aediles curules von der sella curulis, dem Gerichtsstuhle, genannt wurden, da sie unter dem Praetor mit der niedern Gerichtsbarkeit betraut waren.

§. 32.

Politische Gleichstellung der Stände. — Die Nobilität.

1) Mit der Annahme der licinischen Gesetze war die politische Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern im Wesentlichen entschieden. Denn wiewohl die Patricier durch Ernennung von Dictatoren und Interregen namentlich das Gesetz über Theilung des consulare imperium zwischen beiden Ständen geraume Zeit zu umgehen suchten, und durch Wahlumtriebe bisweilen zwei patricische Consuln durchsetzten, so wußten doch die Tribunen durch Beharrlichkeit die errungenen Rechte der Plebejer nicht nur zu behaupten, sondern diesen auch rasch nach einander Zutritt zu allen höhern Magistraten zu verschaffen. Zuerst erlangten die Plebejer Zutritt zu der jüngst geschaffenen Magistratur, zur curulischen Aedilität der Patricier; schon im zehnten Jahre, nachdem der erste Plebejer das Consulat bekleidet hatte, ward C. Marcius Rutilus aus plebejischem Stande erstmals zum Dictator ernannt, und derselbe fünf Jahre später zum ersten plebejischen Censor erwählt.

2) Bald nachdem die licinischen Gesetze unbestrittene Geltung sich verschafft hatten, wurde durch ein Plebiscit zur Wahrung der Freiheit festgesetzt (um 341): Niemand solle dieselbe Magistratur vor 10 abgelaufenen Jahren bekleiden

(ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet Liv. 7. 42); und gleichzeitig: Niemand solle zwei verschiedene zugleich bekleiden. Ferner erklärt ein Plebiscit in demselben Jahre, daß auch beide Consuln aus Plebejern gewählt werden dürfen, was thatsächlich jedoch erst ziemlich spät, als bereits der Unterschied der alten Stände verschwunden war, vorkam. Vom ersten Gesetz wurde jedoch in schwierigen Zeiten — namentlich in Bezug auf das Consulat seit den punischen Kriegen — auf ein Plebiscit Umgang genommen.

3) Höchst wichtig für die Erweiterung der Macht des Volkes sind die Gesetze des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo um 338 (leges Publiliae Philonis): 338 v. Chr. Die leges Publiliae Philonis.

a. Plebiscite sollen alle Quiriten verbinden (ut plebiscita omnes Quirites tenerent). So trat in Wahrheit die plebs ganz an die Stelle des alten populus; die patrum auctoritas oder Beistimmung des Senats zu den Entscheidungen der Tributcomitien erschien jetzt nicht mehr als gesetzlich nothwendig.

b. Die Curien sollen den von der Centurien-Versammlung angenommenen Gesetzen die Bestätigung nicht verweigern dürfen. Seitdem war das Bestätigungsrecht der Curien eine bloße Form.

c. Einer der Censoren solle stets ein Plebejer sein (ut alter utique ex plebe, quum eo ventum sit, ut utrumque plebejum consulem fieri liceret, censor crearetur).

4) Zwei Jahre nachher wurde Publilius erster plebejischer Prätor, wiewohl die Patricier auf den Alleinbesitz des Richteramtes großen Werth gelegt hatten. — Doch wichtiger als solche zum Theil mehr persönliche Fragen war, was zur Verbesserung der Schuldgesetze und überhaupt des Creditwesens geschah. Durch die lex Poetelia et Papiria (um 326) wurde die Verpfändung der persönlichen Freiheit des Schuldners verboten, wenn dieser schwören konnte, daß er hinreichendes Vermögen besitze, um seine Schuld zu bezahlen. Statt des Leibes sollte nun die Habe für die Schulden haften. Schon in der Zwölftafelgesetzgebung war ein gesetzliches Zinsmaximum, acht und ein drittel Procent (das sog. foenus unciarum), festgesetzt worden; wer mehr nehme, solle das Vierfache als Strafe erlegen. Der Zinsfuß wurde allmählich auf 6 vom Hundert ermäßigt (einmal — wohl nur vorübergehend — war alles Zinsnehmen verboten), und in Bezug auf Heimzahlung des Capitals gesetzliche Terminzahlungen angeordnet. Die Wuchergesetze wurden verschärft und durch die Aedilen mit Strenge gehandhabt. 326 v. Chr. Die lex Poetelia.

5) Am längsten hatten die Patricier ihre religiösen Vorrechte und die priesterlichen Stellen gegen die Ansprüche der Plebejer

zu behaupten gewußt. Die beiden großen Volkstribunen Licinius und Sextius hatten übrigens auch hier die Bahn gebrochen. In ihrem zehnten Tribunat hatten sie mit ihren übrigen Rogationen das Gesetz durchgebracht, daß zur Aufsicht über die sibyllinischen Bücher statt wie bisher zwei Männer patricischen Standes (duumviri sacrorum libris Sibyllinis inspiciendis) ein Collegium von zehn Männern, zur Hälfte aus Patriciern, zur Hälfte aus Plebejern zusammengesetzt, bestellt werden sollte. Bei dem großen Ansehen und dem Gebrauche, den man von jenen Büchern in Rom zu machen pflegte, war diese Mitaufsicht für den plebejischen Stand von Bedeutung. — Durch das
300 v. Chr. Die lex Ogulnia. Gesetz der Tribunen Q. und Cn. Ogulnius (lex Ogulnia 300) erhielten die Plebejer endlich auch Antheil am Priesterthum.[1]) Nicht lange nachher bekleidete der erste Plebejer (Tiberius Coruncianus) sogar die Stelle des pontifex maximus. — So war mit Ende des vierten Jahrhunderts der Stadt die staatsbürgerliche Gleichstellung beider Stände vollendet und der lange Streit zwischen Adel und Gemeinen ausgeglichen.

6) Uebrigens trat nun, nachdem die alten Adelsprivilegien beseitigt waren, in Rom allmählich ein anderer Gegensatz schärfer hervor und wurde im Laufe der Geschichte Roms immer bedeutungsvoller. Es ist dies der natürliche Gegensatz zwischen Reichen und Armen, Angesehenen (nobiles) und Niedrigen (ignobiles oder obscuri), wie er aus der menschlichen Civilisation überall hervorgeht. Die sogenannte Nobilität in Rom bildete sich aus denen, welche vermöge ihrer Bildung oder ihres Reichthums vorzugsweise das Regiment in ihre Hände bekamen, und die dann, um dieses sich und den Ihrigen zu erhalten, in ihren Ansichten und Bestrebungen dem übrigen Volke entgegen standen. Die Nobilität, welche an die Stelle des alten Patriciats trat, unterschied sich jedoch wesentlich von diesem dadurch, daß sie nicht eine abgeschlossene und unveränderliche Kaste bildete, sondern durch Aufnahme der fähigsten und verdientesten Männer sich stets verjüngte und erweiterte. Ueberhaupt aber war durch die langen und schweren Kämpfe der alten Stände unter einander als Grundsatz des öffentlichen Rechts in Rom festgestellt, daß alle eigentlichen römischen Bürger vor dem Gesetz in Rechten und Pflichten gleich seien, und die politische Laufbahn Jedem offen stehe.

---

[1]) Die Plebejer erhielten eine bestimmte Zahl von den priesterlichen Stellen, die einen wichtigen Einfluß auf die Leitung des Staates übten, nämlich 5 Stellen in dem Collegium der Auguren und 4 in dem der Pontifices. Nur die politisch ganz bedeutungslosen Priesterämter der drei flamines und des rex sacrificulus wurden auch ferner patricischem Alleinbesitz überlassen.

§. 33.

Vollendung der römischen Verfassung.

1) Erneuerter Nothstand in Folge der vielen Kriege und Streit über die Schuldzahlung gaben (286) Veranlassung zur dritten und letzten secessio plebis auf das Janiculum. Da bewirkte der Dictator Q. Hortensius die Versöhnung, indem er die lex Publilia erneuerte und, wie es scheint, erweiterte. Nach dieser lex Hortensia erhielten nämlich die Tribusbeschlüsse (plebiscita) allgemeine Gesetzeskraft gleich den Beschlüssen der Centuriatcomitien,[1]) indem beide Versammlungen, wiewohl in der Zusammensetzung und Abstimmungsart verschieden, in gleicher Weise das souveräne römische Volk darstellten.

286 v. Chr. Die lex Hortensia.

2) Dieses Gesetz war übrigens nur die Folge einer bereits vorausgegangenen wichtigen Veränderung in der römischen Verfassung. Nach altrömischer Ansicht über Werth und Bedeutung des activen Bürgerrechts war dieses wesentlich an Grundbesitz gebunden. Dieser bildete die Bedingung für die Aufnahme in die Tribus und folglich auch für die Theilnahme am Stimmrecht. Nicht grundsäßige Leute und die Freigelassenen, selbst wenn diese Grundbesitz hatten, waren von den Tribus ausgeschlossen. Von dieser Ansicht ging nun zuerst Appius Claudius Cäcus während seiner Censur (312) ab, wie scheint aus patricischer Laune.[2]) Vermöge seiner censorischen Vollmacht nahm er nämlich bei der Lesung nicht nur Freigelassene in den Senat auf, sondern vertheilte auch die besitzlosen Leute (humillimos) und die Freigelassenen unter sämmtliche Tribus, wodurch sie bei ihrer großen Anzahl ein für das Ganze nachtheiliges Uebergewicht zu erhalten drohten. Sie wurden darum von den nächsten Censoren (um 305) Q. Fabius Rullianus (davon wohl vom Volke dankbar Maximus genannt) und seinem Freunde P. Decius Mus auf die 4 städtischen Tribus beschränkt, wodurch ihre Menge (als factio forensis) unschädlich ward. Des Appius Senatorenwahl war von den Consuln und dem Senate nie anerkannt worden. — Mit der Erweiterung des unmittelbaren römischen Gebiets stieg auch allmählich die Zahl der Tribus, indem die Censoren aus den neuen zugeschlagenen Gauen und deren Einwohnern, die man in die römische Bürgerschaft cum suffragio aufgenommen hatte, neue Tribus bildeten, bis man später bei der Zahl 35 (31 ländliche und 4 städtische) als

305 v. Chr. Reform des Q. Fabius Rullianus.

[1]) Der Sinn des hortensischen Gesetzes ist in der Formel ausgedrückt: ut quod plebs jussisset, populum teneret.

[2]) Appius scheint dies aus patricischem Hasse gethan zu haben, um die plebejische Nobilität zu verhöhnen. — Uebrigens war seine Censur durch Anlegung einer großen Kunststraße nach Capua (via Appia) und einer großartigen Wasserleitung ausgezeichnet.

einer geschlossenen Organisation stehen blieb. Durch die vermittelnde Maßregel des Fabius, welche den grundbesitzenden freigebornen Bürgern die entscheidende Stelle im Staate erhielt, ohne die übrigen von allen staatsbürgerlichen Rechten oder Pflichten, wie die Wehrpflicht, ganz auszuschließen, wurde die Rangordnung der Tribus verändert, indem die vier städtischen Tribus, bisher der Dignität nach die ersten, nunmehr gegen die ländlichen zurückstanden. Uebrigens wurden auch später noch Versuche gemacht, die Libertini in alle Tribus zu vertheilen, jedoch ohne Erfolg. Erst in der Kaiserzeit finden sich die Freigelassenen in allen Tribus, wo freilich diese selbst keine politische Bedeutung mehr hatten.

3) Um dieselbe Zeit — nämlich im Laufe des ersten punischen Krieges — als die Zahl der 35 Tribus für geschlossen erklärt und seitdem die Neubürger nur den bestehenden Tribus zugetheilt wurden, erfolgte eine wichtige Reform der Centuriatcomitien, deren Zweck war, diese enge mit der Tribuseintheilung zu verbinden und dadurch ihren vorzugsweisen aristokratischen Charakter zu mildern. Jede Tribus erhielt nämlich zwei Centurien, eine der Jüngern (juniores) bis zum 45. Jahr, und eine der Aeltern (seniores) über dieses Lebensalter hinaus. Während aber die Tribus sämmtliche römische Bürger umfaßten, blieb ein Census für die Centurien bestehen. Nur diejenigen Tribulen oder Mitglieder einer Tribus wurden nämlich in diese Centurien aufgenommen, die ein Vermögen weniger als eine Million Asse (oder 400,000 Sestertien), und über 4000 Asse versteuerten. Die reichen Plebejer, die über eine Million Asse versteuerten, und die alten patricischen Geschlechter bildeten auch ferner die 18 Rittercenturien, nämlich jene zwölf, diese sechs. Die auf die 35 Tribus begründete Centurienverfassung enthielt also 88 Centurien.[1]) Proletarier, deren Vermögen unter 4000 Asse betrug, waren von diesen Centuriatcomitien, nicht aber von den Tributcomitien ausgeschlossen. — Durch diese Reform der Verfassung wurde der frühere übergroße Einfluß der Höchstbesteuerten gebrochen, und alle besitzenden und freigebornen Bürger im Wesentlichen einander gleichgestellt. In diesem Sinne war jetzt die Demokratie in Rom vollendet, jedoch mit verständiger Mäßigung; denn die Centurienversammlung hielt die Vermögenslosen durch Census ferne, und die Tribuseintheilung sicherte den Staat vor Mißbrauch einer vollen politischen Gleichberechtigung, indem die Armen und freigelassenen Sklaven auf die vier städtischen Tribus beschränkt blieben.

---

[1]) Die Verbindung der Tribus mit der Centurien-Verfassung, welche seit den Zeiten des ersten punischen Krieges unleugbar Statt fand, ist aus Mangel an bestimmten Nachrichten nicht recht klar.

§. 34.

Die Kriege Roms. Worauf sich die Ueberlegenheit der Römer gründete.

1) Während der innern Kämpfe der beiden Stände war Rom fast ununterbrochen in äußere Kriege verwickelt, und zwar zunächst mit seinen Nachbarvölkern, namentlich den Volskern am Meere um Antium bis Terracina, den Aequern am obern Anio, und den Etruskern; dann mit Galliern, Samniten.

2) Anfangs waren es meist nur Vertheidigungskriege, in denen Rom oft unglücklich mehrmals seinem Untergange nahe war. So wie aber die Freiheit im Innern erstarkte, wuchs auch seine Kraft nach Außen. Die Geistestüchtigkeit und Sittenreinheit des römischen Volkes bewährte sich besonders in diesen Kämpfen auf eine glänzende Weise und zeigte sich in edler Einfachheit und Unbestechlichkeit, in strenger Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, in kühner Todesverachtung und aufopfernder Vaterlandsliebe im schönsten Lichte.

3) Diese männliche Geistestüchtigkeit der Römer (virtus romana) war verbunden mit einem seltenen politischen Verstande, der überall bei der größten Freiheit die Ordnung zu sichern wußte und bei frommer Anhänglichkeit an das von den Vätern Ueberlieferte doch stets offenen Sinn für das durch die fortschreitende Zeit Gebotene oder bei andern Völkern vorgefundene bessere Neue zeigte.

4) Hierin liegen die tiefern Ursachen der baldigen Ueberlegenheit der Römer über die vereinzelten italischen Völkerschaften, mit deren Unterwerfung am Ende dieses Zeitraums sie zugleich den Grund zur Weltherrschaft gelegt hatten.[1]) — Die wichtigern Kriege dieses Zeitraums sind in kurzer Uebersicht folgende.[2])

§. 35.

Kriege mit den Volskern, Aequern, Etruskern.

1) Die kleinen sabellischen Stämme (Sabini, Aequi, u. a.) im Osten Latiums, die von ihren Gebirgen lüstern nach der fruchtbaren Niederung schauen mochten, scheinen von Alters her in fast ununterbrochene Fehden mit den Bewohnern der Ebene, den Latini, verwickelt gewesen zu sein. Auf ein solches feindliches Verhältniß deutet auch die Sage von den Kämpfen

[1]) Montesquieu considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. Paris 1734; deutsch von Hacke. Leipzig 1828.

[2]) Quinam sit ille, quem non pigeat longinquitatis bellorum scribendo legendoque, quae gerentes non fatigaverunt? Liv. X. 31.

des Aeneas, hier des Repräsentanten des latinischen Volkes, mit den diesem stammfremden Rutuli und deren Könige Turnus. Diese Kriege setzten sich in römischer Zeit fort und wurden heftiger, seit Rom in seinem Innern erstarkt, an der Spitze der latinischen Nation bestrebt war, seine Oberherrschaft weiter auszudehnen. Uebrigens ist die traditionelle Erzählung von diesen Kriegen Roms, selbst noch in dem ersten Jahrhundert der Republik bis auf die Zeiten nach dem gallischen Brand, in ihren Einzelheiten so sagenhaft ausgeschmückt, daß wenigstens in dieser Beziehung eine historische Glaubwürdigkeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

2) Die Sabiner scheinen schon frühzeitig in ein friedliches Verhältniß zu den Römern getreten zu sein, denn ihr Land, die Sabina, wurde bald gänzlich romanisirt. Länger und hartnäckiger dagegen war der Widerstand, den die Volsker im Süden der Landschaft dem römisch-latinischen Bunde entgegensetzten. Die Volsker drangen sogar in Verbindung mit den ihnen verwandten Aequern am obern Anio seit 491 in Latium vor und eroberten mehrere Städte. Dies gab zu einem engern Vertheidigungs-Bündnisse der Römer und der Latiner mit den Hernikern Anlaß, wobei man diesen kleinen sabellischen Stamm unter voller Gleichberechtigung in die latinische Eidgenossenschaft aufnahm. Die Kriege mit den Volskern dauerten unter manchen Unterbrechungen fast ein Jahrhundert hindurch, bis der Dictator A. Posthumius Tubertus, der, um die Strenge der Kriegszucht aufrecht zu erhalten, das Todesurtheil gegen den eigenen Sohn ausgesprochen hatte, durch einen großen Sieg am Berg Algidus (431) ihre Kraft brach. Doch leistete Antium noch lange Widerstand und ergab sich erst nach dem gallischen Brande (390) an M. Furius Camillus. Die Volsker und die schon früher unterworfenen Aequer wurden nun allmählich ebenfalls latinisirt.

3) Weit folgenreicher wurden die Kämpfe mit den mächtigen Etruskern. Veji, durch Handel und Gewerbe eine der blühendsten Städte Etruriens, nur drei Meilen von Rom entfernt, war durch den Zug Porsenas mit einigen andern etruskischen Gemeinden in Besitz der römischen Feldmark auf dem rechten Ufer des Tiber gekommen. Darüber entstanden seit 482 mehrere hartnäckige mit wechselndem Glücke geführte Kriege Roms mit Veji und einigen andern etruskischen Städten (Falerii, Capena, Tarquinii), die Veji Hilfe leisteten.

4) Für die Ausbildung der römischen Kriegswesens wurde insbesondere der letzte, wie erzählt wird, zehnjährige vejentische Krieg (405—395) wichtig. Denn er war theilweise eine Blokade der großen und festen Stadt, und gab daher Anlaß zu Winterfeldzügen und zur Ertheilung eines Soldes

an die Truppen aus Staatsmitteln. Der tägliche Sold des Legionsoldaten betrug damals 3 Asse; der Centurio erhielt das Doppelte: der Ritter das Dreifache.

5) Der Dictator M. Furius Camillus eroberte endlich durch Tapferkeit und Ausdauer die reiche Stadt Veji mittelst einer bis in den Junotempel der Burg geführten Mine. Die Stadt wurde zerstört und ihre Stätte zu ewiger Oede verwünscht. 395 v. Chr. Veji zerstört.
Unermeßliche Beute wurde unter die Soldaten vertheilt, die Feldmark aber als römisches Staatsland von den Patriciern in Nutznießung genommen. Nach langem Streite mit den Tribunen erhielten jedoch auch die Plebejer einigen Antheil.

6) Camillus, obgleich als Feldherr sehr verdient, machte sich als Haupt und Vorkämpfer der patricischen Partei bei den Plebejern sehr verhaßt, und wurde von den Tribunen vor der Volksgemeinde angeklagt, einen Theil der vejentischen Beute zurückbehalten zu haben. Zu einer Geldstrafe verurtheilt, ging er freiwillig in's Exil nach Ardea.

§. 36.

Die gallische Zerstörung.

1) In dem vejentischen Kriege hatten die Römer zum erstenmale ihre Waffen über die Gränzen Latiums hinausgetragen und den erfolgreichen Versuch gemacht, ihre Herrschaft im Lande einer stammfremden Nation aufzurichten. Das Glück der römischen Waffen war hierbei durch den Umstand begünstigt worden, daß um dieselbe Zeit die Etrusker von Norden her durch die keltischen Gallier schwer bedrängt wurden. An demselben Tage, an welchem Veji, die etruskische Vormauer gegen den latinischen Stamm, den Römern unterlag, soll nach der Sage Melpum (Mailand), der Stützpunkt der etruskischen Macht im obern Italien, in die Hände der Gallier gefallen sein.

2) Nach der Eroberung von Melpum drangen gewaltige gallische Schaaren, die Senonen, unter ihrem Heerführer Brennus südwärts bis in das Herz von Etrurien vor, wo sie Clusium (Chiusi) umlagerten und hart bedrängten. Die Clusiner suchten Hilfe bei Rom, das diese zwar abschlug, dagegen eine Gesandtschaft, drei Fabier, sendete, um die Barbaren von Feindseligkeiten gegen die mit Rom befreundete Stadt abzumahnen und den Frieden zu vermitteln. Die Gesandten aber vermochten nichts auszurichten, da die Gallier die Abtretung eines Theiles der clusinischen Markung forderten, und vergaßen dabei so sehr ihre Stellung, daß sie an einem Gefechte der Clusiner mit den Galliern Antheil nahmen und das Völkerrecht verletzten. Einer der Fabier hatte sogar einen gallischen Befehlshaber zum Zweikampf gefordert und niedergestoßen. Hierdurch

erbittert, entsendete Brennus sofort Abgeordnete nach Rom, und verlangte Genugthuung durch Auslieferung der Gesandten. Der Senat beschloß der Forderung des verletzten Rechts zu genügen; aber die Volksversammlung, an welche die Sache nun kam, verwarf den Senatsbeschluß und verweigerte aus Mitleid die Auslieferung der Fabier. Es soll diese sogar gleichsam in Anerkennung ihrer Handlungsweise zu Consulartribunen gewählt haben. Da brachen die Gallier — angeblich 170,000 Köpfe stark — zu einem verderblichen Rachezuge gegen Rom auf.

3) Die Römer, die das Barbarenheer wenig beachteten, benahmen sich äußerst sorglos, und erlitten eine große Niederlage am Bache Allia, da wo er in den Tiber mündet (etwa 6 Stunden von Rom) am 16. Juli 390 (364 a. U., fortan als dies alliensis ein Trauertag der Republik). Der größere Theil des geschlagenen Heeres war über den Tiber nach Veji entkommen, wenige nach Rom selbst. Die Stadt, von zureichenden Vertheidigern entblößt, wurde darum preisgegeben, und nur das Capitolium, wohin man die Kostbarkeiten gebracht hatte, von wehrhaften Männern besetzt. Frauen und Kinder wurden in benachbarte Orte, die Heiligthümer, so weit man sie nicht in der Stadt selbst vergrub, von den Vestalinnen nach Cäre geflüchtet. Zum Glücke Roms waren die Gallier erst drei Tage nach der Schlacht in die offene Stadt gezogen; man konnte die Burg nothdürftig mit Lebensmitteln versehen. Die Stadt selbst fanden sie verödet; nur achtzig angesehene Greise, die den Untergang ihrer Stadt nicht überleben wollten und dem Tode sich geweiht hatten, saßen schweigend auf dem Forum. Sie wurden von den Barbaren niedergestoßen, die Stadt aber geplündert und verbrannt. Nur mit Mühe hielt sich bei bald eintretendem Mangel an Lebensmitteln das belagerte Capitolium, während die zerstreuten Römer zu Veji unter M. Cädicius, und zu Ardea unter Camillus sich sammelten. Pontius Cominius schlich sich mitten durch das feindliche Lager, um den Belagerten auf dem Capitolium von den Rüstungen Nachricht zu geben. Nochmals wurde die Burg gegen nächtlichen Ueberfall der Gallier, welche die Spur des Pontius Cominius beobachtet hatten, durch den Heldenmuth des Marcus Manlius (Capitolinus) und, wie die Sage berichtet, durch das Geschrei der heiligen Gänse der Juno, die wachsamer waren als die Wächter, gerettet.

390 v. Chr. Die gallische Zerstörung.

4) Aber nach siebenmonatlicher Belagerung, als im Herbste verderbliche Seuchen unter den Galliern einbrachen, und zugleich die Nachricht kam, daß die Veneter in das senonische Gebiet am Padus eingefallen, verstanden sich jene zu einem angebotenen Vergleiche; sie zogen gegen 1000 Pfund Gold ab zur Vertheidigung ihres eigenen Landes. Höhnend habe der Sieger beim Abwägen des Lösegeldes sein gallisches Schwert noch zu den

Gewichten geworfen, mit den Worten: Wehe den Besiegten! (Vae victis!) — So weit im Wesentlichen Polybius. Nach Livius beschönigender und dichterischer Darstellung wurde Camillus während der Belagerung zum Dictator ernannt; er habe die Gallier während der Unterhandlungen überfallen, sie geschlagen, und habe sogar ihnen die Beute wieder abgenommen.

5) Uebrigens zeugt es für die treffliche Verfassung und den energischen Bürgersinn der römischen Gemeinde, daß diese trotz der erschütternden Katastrophe ihre frühere gebietende Stellung in Latium fortwährend behauptete und in Etrurien bald noch erweiterte. Aber häusliche Noth hatte allerdings die gallische Zerstörung über Viele gebracht. Indeß vermochte des greisen Helden Camillus[1]) patriotische Rede, die heilige Stätte der Väter und der heimischen Götter nicht zu verlassen, das Vorhaben der Muthlosen, nach Veji auszuwandern, zu vereiteln. Die Stadt wurde eilig, darum nur nothdürftig und regellos wieder aufgebaut.

§. 37.

Marcus Manlius Capitolinus. — Das jus Caeritum.

1) In Folge der gallischen Zerstörung war der gemeine Mann in Rom von neuem in Verarmung und Schuldenlast versunken. Unter solchen Umständen trat M. Manlius Capitolinus, dem man zunächst die Rettung des Capitols zu verdanken hatte, als Freund und Vertheidiger des verschuldeten Volkes gegen seine patricischen Standesgenossen auf. Während diese mit der äußersten Strenge, welche damals die Gesetze noch gestatteten, gegen die Schuldner verfuhren, verwendete er sein eigenes Vermögen zur Tilgung der Schulden der verarmten Plebejer. Er verkaufte zuletzt auf offenem Markte sein bestes Grundstück, um mit dem Erlöse Schuldgefangene zu befreien. Je mehr aber der gemeine Mann an Manlius als seinem Wohlthäter hing, desto bitterer haßte ihn die gesammte Aristokratie, besonders als Jener durch den Widerspruch der letztern gereizt, bis zu dem Vorschlag fortging, die Schulden der Plebejer durch Verkauf eines Theils der Staatsländereien zu tilgen. Von nun an suchte ihn die vereinigte patricisch-plebejische Aristokratie als ihren gemeinsamen Gegner und als ein gefährliches Parteihaupt zu verderben. Manlius wurde des Hochverraths angeklagt, in wie weit mit Recht, ist nicht mehr zu entscheiden. Doch zeugt die Leidenschaftlichkeit seiner Gegner bei dem gerichtlichen Verfahren mehr gegen diese, als gegen den Retter des Vaterlands zur Zeit äußerster Bedrängniß. Man hatte nicht

[1]) (Camillus) Romulus ac parens patriae conditorque alter urbis haud vanis laudibus appellatur. Liv. V. 49.

gewagt, in der ersten zum Blutgericht berufenen Volksversammlung auf dem Marsfelde abstimmen zu lassen, wo der Blick auf das nahe Capitolium, die Erinnerungen des Angeklagten an seine vielen Narben, an die zahlreichen Rüstungen erschlagener Feinde, an die noch zahlreicheren Ehrengeschenke, die ihm für seine tapfern Thaten zuerkannt worden, an die Bürger, denen er das Leben gerettet, oder die er aus dem Schuldkerker gelöst, nicht verfehlten die versammelte Menge zu erschüttern. Erst als man die Centurien an einen ungewöhnlichen Ort (den lucus Petelinus), der das mahnende Capitolium den Blicken des Volkes verbarg, zusammenberief, gelang es dem überwiegenden Einflusse der Reichen, die Verurtheilung durchzusetzen. Manlius wurde als einer, der nach dem regnum strebe, vom tarpejischen Hügel gestürzt (383).

2) Indessen wiederholten sich die Streifzüge gallischer Horden nach Mittel- und Unteritalien noch einige Zeit. Die Römer hatten daher noch zum öftern übrigens schnell vorübergehende Kämpfe mit Galliern zu bestehen, wobei der gefeierte Camillus, der fünfmal Dictator und siebenmal Consulartribun gewesen, seinen letzten Sieg am Albanerberg erfocht (366), und in denen der Heldensinn des jungen T. Manlius Torquatus (360), und des M. Valerius Corvus (350) in Zweikämpfen mit Galliern glänzend hervorleuchtete.

3) Ueberhaupt erwies sich Roms jugendlich aufstrebende Kraft nach dem gallischen Unglück nach Außen ungeschwächt. Die südlichen Etrusker, die Städte Falerii, Capena, Tarquinii u. a., die um jenes zu benutzen, die Waffen gegen Rom erhoben hatten, wurden vollständig besiegt, und dieser ganze Landstrich mit römischen Colonisten besetzt. Die Römer bildeten vier neue Tribus daraus, wodurch dies Gebiet bald vollständig romanisirt wurde. — Cäre, das sich um diese Zeit ebenfalls Roms Feinden angeschlossen, wurde als eine Stadt, zwischen der und Rom von Alters her das hospitium publicum bestand, in die römische Civität aufgenommen, jedoch mit gemindertem Rechte. Die Cäriten erhielten das passive römische Bürgerrecht, d. i. ohne Stimm- und Ehrenrecht (sine suffragio), verloren hierdurch ihre politische Selbstständigkeit nach Außen, behielten dagegen ihre eigene Verwaltung unter selbstgewählten Beamten. Diese eigenthümliche Form der Einverleibung (in Caeritum tabulas referre, da über die Passivbürger besondere Verzeichnisse geführt wurden) ward nun bei neuen Eroberungen öfter angewendet, als ein bequemes Mittel der römischen Herrschaft, Besiegte unter dem Scheine des römischen Bürgerrechts zu Aushebung und zu Steuern (davon sie auch municipes hießen), gleich den römischen Vollbürgen, zuzuziehen, während jene in der That nur Unterthanen waren.

§. 38.

Die Kriege mit den Samniten.

1) Durch die wiederholten verheerenden Züge der Gallier waren andere mächtige Völker Italiens, wie Etrusker und Umbrer, erschöpft und geschwächt worden, während sie den Römern, allmählich auch im Innern durch vollen Genuß bürgerlicher Freiheit beruhigt und erstarkt, zur Kriegsschule dienten, und folglich ihnen in zweifacher Hinsicht die Eroberung Italiens vorbereiteten. Uebrigens wurde ihnen diese über 70 Jahre lang von den Samniten streitig gemacht.

2) Die samnitische Nation hatte lange vor der latinischen im südlichen Italien eine weitere Verbreitung gefunden. Sabellische Schaaren begannen schon um die Zeit, als Rom seine Könige vertrieb, nach Campanien und den Landschaften Großgriechenlands vorzudringen, und hatten hier bald über die alte Bevölkerung und die Griechen das Uebergewicht erlangt. In Campanien wurden Capua, ehemals eine etruskische Niederlassung, Nola, Teanum u. a. Hauptsitze der eingewanderten Sabeller; im Lande selbst wie auch in Lucanien und Bruttium entstanden überall gemischte Bevölkerungen. Auch die griechischen Pflanzstädte — Tarent und Neapel ausgenommen — waren von den neuen Ankömmlingen wenigstens zeitweise abhängig geworden. Aber die höhere Macht geistiger Bildung erwies ihren umbildenden Einfluß auch an diesen Barbaren; hellenisches Wesen und Sprache fanden bei ihnen Eingang und entfremdete sie nach und nach ihren alten Stammgenossen in dem eigentlichen Samnium.

3) Als daher die Macht jenes tapfern und kräftigen Bergvolkes im Laufe des vierten Jahrhunderts von neuem erobernd sich ausbreitete, und neue samnitische Schaaren in der gesegneten campanischen Ebene sich festsetzen wollten, während die Römer ihrerseits bereits ihr Gebiet bis zum Liris vorgeschoben hatten, so war ein Zusammenstoß dieser beiden tapfersten Völker Italiens nicht lange zu vermeiden. Ob Samniten oder Römer Italien beherrschen sollten, ward in vier blutigen Kriegen entschieden, in denen die Römer unter Siegen und Niederlagen zum ersten Kriegervolke sich heranbildeten.[1]) Es ist Roms Heldenperiode.

[1]) Die Samniten kämpften zwar gegen Rom mit ausdauernder Tapferkeit, und nicht selten mit Glück, aber ohne Einheit und Consequenz in ihren Planen, und mit einer Schwerfälligkeit, welche oft die besten Augenblicke unbenutzt vorübergehen ließ. Dieses Alles ist Folge der losen Staatsverbindung, worin die einzelnen Cantone mit einander standen, ohne eine wirksame Centralbehörde, dergleichen die Römer in ihrem Senat besaßen, der stets sich gleich und folgerecht in seinen Handlungen verfuhr.

§. 39.

Erster samnitischer Krieg 343—341.

1) Veranlassung zum Kampfe mit den Samniten gab, daß Schaaren derselben das Gebiet der Sidiciner in Teanum, einer kleinen Völkerschaft, die zunächst am Liris wohnte, angriffen und brandschatzten. Die Sidiciner suchten Hilfe bei Capua, dem Haupte der campanischen Städte, blühend durch Fülle des Reichthums und mancherlei Künste, aber durch Ueppigkeit und innern Hader geschwächt.

2) Die Campaner, wiederholt von den Samniten geschlagen, schickten Gesandte nach Rom und baten um Hilfe und, als diese nicht gewährt wurde, um Aufnahme in den römisch-latinischen Bund, was einer freiwilligen Unterwerfung unter Roms Oberherrlichkeit gleich kam. Die Römer vermochten einem solchen Anerbieten nicht zu widerstehen, und schickten daher eine Gesandtschaft zu den Samniten, mit denen sie schon früher ein Freundschaftsbündniß geschlossen hatten, um ihnen das Vorgefallene mitzutheilen und im Namen des römischen Volkes Schonung seiner campanischen Bundesgenossen zu verlangen. Da die Samniten auf die Vorstellung der Römer nicht hörten, entsendeten diese zwei Heere, das eine unter dem Consul M. Valerius Corvus nach Campanien, das andere unter seinem Collegen A. Cornelius Cossus 343 (413 a. U.) nach Samnium.

343 v. Chr. Anfang der samnitischen Kriege.

3) Der eigentliche Verlauf dieses ersten samnitischen Krieges ist verworren und im Einzelnen unsicher. Der Consul Valerius habe in Campanien am Berge Gaurus in einer verzweiflungsvollen Schlacht gesiegt, nachdem er vom Pferde gesprungen, zu Fuß mitgekämpft und den Seinigen eine Gasse durch die feste Linie der Samniten eröffnet habe. Der andere Consul sei auf seinem Zuge nach Samnium in den Engpässen der Apenninen eingeschlossen, aber durch den Tribunen P. Decius Mus, der mit 1600 Mann einen der Gipfel der Berge erstürmt habe, gerettet worden. Nach einem neuen große Siege des Valerius bei Suessula hätten beide Theile Frieden und Bündniß geschlossen 341. Nur soviel steht fest, daß es bald nach Ausbruch des Conflictes zwischen den Römern und Samniten zu einem Vergleiche kam, wonach jenen gegen Capua, diesen gegen Teanum freie Hand gelassen wurde.

§. 40.

Die latinischen Kriege 340—337.

1) Der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Römern und Samniten hatte die längst in Latium bestehende Gährung über

Roms Uebergriffe gegen die ursprüngliche Gleichheit der latinischen Bundesglieder noch erhöht. Besorgt über die fortwährend wachsende Macht der Römer sendeten die Latiner, an welche sich die getäuschten Sidiciner und Campaner angeschlossen hatten, eine feierliche Gesandtschaft nach Rom und ließen vor dem Senate erklären: „Die Würde und Freiheit Latiums fordere, daß das bisherige Bündniß geändert werde; sie wollten zwar den Vorrang Roms anerkennen, aber es solle eine gemeinschaftliche Regierung eingesetzt werden; die Hälfte des Senates und einer der Consuln solle aus Latinern erwählt werden; ganz Latium solle einen einigen Bundesstaat bilden und der Name Römer auf alle Latiner ausgedehnt werden."

2) Mit Stolz wiesen die Römer diese Forderungen zurück, wiewohl ihre Lage bedenklich war. Sie hatten zwei consularische Heere (4 Legionen) unter T. Manlius Torquatus und P. Decius Mus zur Besetzung Campaniens entsendet, wo jetzt die latinischen Legionen mit ihren dortigen Bundesgenossen diesen entgegentraten. Ein Beispiel strenger Kriegszucht gab in dieser Lage der Consul T. Manlius gegen seinen Sohn, da er gegen das Verbot in ein Gefecht mit dem Feinde sich eingelassen hatte. Nur mit äußerster Anstrengung wurde die entscheidende Schlacht gegen die vereinigten Latiner und Campaner am Vesuv gewonnen, nachdem der plebejische Consul Decius, der den linken Flügel führte, sich selbst den unterirdischen Göttern zum Opfer dargebracht hatte, seinen Mitbürgern zum Heile, den Feinden zum Verderben.

3) Die Campaner unterwarfen sich; die Latiner hingegen versuchten mit einem allgemeinen Aufgebot die Fortsetzung des Krieges, wurden aber bei Trifanum unweit Minturnä zum zweitenmal geschlagen. Nun löste sich der latinische Bund auf; einzelne Städte unterwarfen sich, andere, wie Antium, Veliträ u. a. führten den Krieg noch zwei Jahre lang, aber unglücklich fort.

4) Mit gewohnter Klugheit verstand der römische Senat durch Ertheilung verschiedener Vorrechte die Interessen der Latiner zu theilen. Einige Städte, wie Lanuvium, Aricia, Tusculum u. a., erhielten römisches Bürgerrecht mit Stimmrecht, andere, wie Veliträ, ohne dasselbe, d. i. sie verloren ihre Selbstständigkeit und wurden unterthänige Gemeinden nach căritischem Recht. Ein Theil des Landes ward römisches Gemeinland oder römischen Colonisten angewiesen. Den Uebrigen wurden allgemeine Landtage, connubium und commercium verboten; doch behielten sie den latinischen Namen und dienten, statt wie bisher in die Legionen eingetheilt, nun als eigene Cohorten. Socii ac nomen Latinum.

5) Keine latinische Stadt durfte fernerhin Kriegsschiffe hal-

ten. Die rostra der Schiffe der volskischen Seestadt Antium, das nebst Tarracina zur Sicherung des Landes mit römischen Colonisten besetzt ward, wurden nach Rom gebracht, und als Siegeszeichen an der Rednerbühne auf dem Forum eingemauert (pro rostris dicere). Capua, Cumä, Formiä und andere Städte Campaniens wurden römische Municipien, d. i. römische Gemeinden nach căritischem Recht. Zugleich dehnten die Römer ihr Colonisirungssystem, wodurch sie die neuen Erwerbungen zu sichern wußten, auch nach Campanien aus; in dem weinreichen Falernergebiet wurden in großer Zahl römische Bürger angesiedelt. Ueberhaupt waren in Folge dieses Krieges nach und nach vier neue Bürger-Tribus gebildet worden. So hatte Rom durch seine ebenso thatkräftige als einsichtsvolle Staatskunst seine Herrschaft über Latium befestigt und in Campanien begründet.

§. 41.

Zweiter samnitischer Krieg 325—305.

1) Steigende Eifersucht und Erbitterung zwischen Samniten und Römern veranlaßte den Wiederausbruch der Feindseligkeiten, als die Römer die von ihnen gegründete Militärcolonie Fregellä an der Gränze Samniums nicht aufheben wollten, und das mit den Samniten verbündete Paläopolis für sich gewannen (325). Um nämlich diese Griechenstadt, die mit Neapolis eine politische Einheit bildete, von den Samniten abzuziehen, gewährten ihr die Römer ein sehr günstiges Bündniß, welches volle Rechtsgleichheit und ewigen Frieden zwischen beiden festsetzte. Durch ähnliche Verträge wußte Rom bald noch andere Städte im untern Italien, wie Nola, Nuceria, Herculanum, Pompeji u. a. an sich zu ziehen. — Der Schauplatz dieses blutigen Krieges war abwechselnd das Land von den Quellen des Anio bis Neapel.

2) Gleich im Anfange dieses Krieges verurtheilte der Dictator L. Papirius Cursor seinen magister equitum Q. Fabius Maximus (Rullianus) zum Tode, da sich dieser wider sein Verbot während seiner Abwesenheit in einen, wiewohl siegreichen Kampf eingelassen hatte. Nur mit Mühe konnte von dem Dictator auf die Bitte des Volkes selbst Verzeihung erlangt werden. Die Samniten, von den Römern in ihrem eigenen Lande angegriffen, suchten nach einem Siege des Papirius Frieden durch Auslieferung der Gefangenen zu erlangen. Er wurde von den Römern verweigert. Jetzt erhoben sich die Samniten unter einem neuen fähigen Führer, C. Pontius, zu einem äußersten verzweifelten Kampfe.

325 v. Chr. Zweiter samnitischer Krieg.

3) Der samnitische Heerführer wußte die Römer durch das

Gerücht zu täuschen, daß er Luceria in Apulien belagere. Zum Entsatz dieser wichtigen mit Rom verbündeten Stadt brachen die beiden Consuln Titus Veturius und Spurius Postumius eilig von Campanien, wo sie lagerten, auf, und nahmen den kürzesten Weg durch die Engpässe der Apenninen, wurden aber in einem engen von hohen Bergen umgebenen Thale, bei den sog. caudinischen Pässen (furculae Caudinae), von dem samnitischen Heere gänzlich eingeschlossen (321). Dem römischen Heere blieb kein anderer Ausweg, als sich zu ergeben. Die Samniten aber, wie scheint aus übergroßer Sehnsucht, den Krieg zu beendigen, gingen weiter als nöthig und ihnen ersprießlich war. C. Pontius schloß voll arglosen Edelmuthes mit den Consuln Frieden unter milden Bedingungen: daß nämlich das alte Bündniß der Gleichheit zwischen Samnium und Rom wiederhergestellt werde, und Rom seine wider Samnium angelegten Militärcolonien — Fregellä und Cales — zurückziehen solle.

4) Diesen Frieden beschworen die Consuln und übrigen Führer im Namen der Republik. Sechshundert Ritter wurden als Geißeln zurückbehalten, die übrigen aber nach Auslieferung der Waffen entlassen, jedoch in einer Form, die als schimpflich galt; sie mußten nämlich einzeln, die Consuln voran, unter dem sogenannten Joche, d. i. unter einem aus drei Spießen errichteten Galgen[1]), gebückt und halb entkleidet vor den Augen des siegreichen Heeres durchgehen. Zu Rom entstand allgemeine Trauer. Man hielt sich durch den Eid der Consuln nicht gebunden; der Senat erklärte den Frieden für nichtig, und lieferte, wie Postumius selbst den Antrag machte, alle aus, die den Vertrag beschworen hatten. Aber die Samniten wiesen diese Unglücklichen, die man ihnen preisgeben wollte, mit Unwillen zurück, und schonten sogar die Geißeln, die man nach Luceria brachte, das die Samniten bald nach dem caudinischen Siege weggenommen hatten. Der Krieg begann mit erneuerter Erbitterung auf beiden Seiten.

5) Die Römer, welche ihren erfahrenen Führer Papirius Cursor wieder an die Spitze ihres neugebildeten Heeres stellten, gewannen bald wieder Vortheile; die Samniten wurden unter den Mauern von Luceria geschlagen, und darauf die Stadt durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. So wurden die römischen Geißeln befreit und zugleich die Schmach von Caudium der gefangenen Besatzung, welche unter dem Joche durchgehen mußte, entgolten. Mit dem Besitze von Luceria gewannen die Römer nach und nach ganz Apulien. Gleichzeitig wurden die Samniten auch aus ganz Campanien verdrängt und ihre Anhän-

[1]) Anm. Liv. 3, 28: tribus hastis jugum fit.

ger in den dortigen Städten, namentlich in Capua, von den Römern mit blutiger Strenge verfolgt.

6) Durch solche Fortschritte der römischen Waffen schien die Unabhängigkeit aller italischen Völkerschaften bedroht. Diese Besorgniß erweckte Theilnahme für das tapfere samnitische Bergvolk, das bereits im fünfzehnten Jahre allein den Kampf gegen Rom bestanden. Zuerst ergriffen die Etrusker die Waffen wider Rom. Aber ein kühner Zug des Quintus Fabius Rullianus in das Herz Etruriens, sein Sieg am vadimonischen See (308) und im folgenden Jahre bei Perusia brach schnell den Muth der etruskischen Städte, die nach einander mit Rom wieder in ein friedliches Verhältniß traten. Ebenso wurden andere Völkerschaften, die (seit 310) als Roms Feinde auf Seite der Samniten getreten waren, wie die Umbrer, Herniker, Marser, Peligner u. a., eines nach dem andern besiegt. Rom erschien um so unwiderstehlicher, je mehr es allen diesen Unternehmungen der sabellischen Stämme an Einheit und Zusammenhang fehlte. — Die Samniten (allmählich allein stehend) wurden zuletzt in ihrem eigenen Lande von den Römern hart bedrängt und in einer entscheidenden Schlacht besiegt. Die Römer erstürmten darauf Bovianum, den Hauptwaffenplatz des Landes, und nöthigten dadurch die Samniten, durch Gesandte in Rom um Frieden zu bitten (305). Die Samniten mußten sich, wie früher ihre Verbündeten, zu Gebietsabtretungen verstehen und blieben auf ihr Gebirgsland beschränkt; ihre Herrschaft und ihr Einfluß nach Außen, namentlich in Campanien und Lucanien, war für immer verloren und an die Römer übergegangen.

§. 42.

Dritter samnitischer Krieg 300—290. — Kriege gegen Etrusker und andere Italer.

1) Die Waffenruhe zwischen Rom und dem freiheitliebenden samnitischen Bergvolke dauerte nicht lange. Ein letzter Entscheidungskampf zwischen beiden Rivalen mußte um so bälder ausbrechen, da die Römer staatsklug wie immer eifrig bemüht waren, ihre errungenen Erfolge durch Gründung neuer Militärcolonien in den abhängig gewordenen Gebieten zu sichern und zu befestigen. Die Samniten fielen daher schon im fünften Jahre des Friedens in Lucanien ein, um dort ihren Einfluß wieder herzustellen, worauf die Römer den Krieg erklärten. So entbrannte von neuem ein heißer Kampf, zu dem die Samniten ihre letzten Kräfte aufboten. Gleichzeitig hatten auch die fast nie ruhenden Feindseligkeiten gegen Städte der Etrusker, mit denen jeweils der Frieden nur in der Form von Waffenstillständen geschlossen ward,

300 v. Chr. Dritter samnitischer Krieg.

an Ausdehnung zugenommen, besonders als die Samniten den Etruskern die Hand boten.

2) Nachdem nämlich die beiden ersten Jahre ohne entscheidende Erfolge gekämpft worden, entsendeten die Samniten im dritten Jahre des Krieges in kühnem Entschluß ein Heer unter ihrem tüchtigsten Feldherrn Gellius Egnatius nach Etrurien, wo sich auch Umbrer und in Sold genommene gallische Schaaren mit den Etruskern vereinigten. In dieser Noth machten auch die Römer außerordentliche Rüstungen; selbst die Freigelassenen wurden zum Kriegsdienst aufgerufen, und die erprobtesten Kriegführer, der greise Q. Fabius Rullianus zum fünftenmal, und P. Decius Mus zum viertenmal zu Consuln erwählt. Die große Schlacht bei Sentinum 295 (459 u. c.) im Picenischen Umbrien, wo die Verbündeten ihre Streitkräfte gesammelt hatten, entschied Italiens Schicksal. Q. Fabius führte den rechten Flügel gegen Samniten, Umbrer und Etrusker; P. Decius befehligte auf dem linken gegen Gallier und weihte nach dem Beispiele seines Vaters sich und das feindliche Heer den Göttern der Unterwelt, als er die Seinigen durch die gallischen Streitwagen in Unordnung gerathen sah. In die dichtesten Schaaren der Feinde sich stürzend fand Decius den Tod. Aber die heldenmüthige Selbstaufopferung des Führers ermuthigte die wankenden Römer und wandte zu ihren Gunsten die blutige Schlacht. Der Sieg war ein entscheidender. Auch der samnitische Feldherr Egnatius war gefallen.

3) Von nun an artete der Krieg gegen die Samniten, da die Uebrigen sich nacheinander unterwarfen, in einen Vertilgungskrieg aus, bis dieses tapfere Volk, durch wiederholte Niederlagen nach und nach verblutete. Auch C. Pontius (wahrscheinlich ein Sohn des Siegers von Caudium), der zum letztenmal einen Sieg über die Römer errungen hatte, war gefangen und im Kerker enthauptet worden (zur ewigen Schande der Römer). Durch den Consul Manius Curius Dentatus erhielt Samnium Frieden (290), über dessen Bedingungen wir zwar nichts Näheres wissen, durch welchen aber thatsächlich Roms vorherrschende Machtstellung anerkannt worden war, wenn auch Samnium innerhalb seiner Berge selbstständig blieb. — So hatte Rom in Mittel- und Unteritalien seine Herrschaft gegründet, welche es durch den tarentinischen Krieg zu befestigen und zu vollenden wußte.

§. 43.

Der tarentinische Krieg. — Pyrrhos.

1) Tarent, die reichste und mächtigste der griechischen Colonien in Unteritalien, aber durch Ueppigkeit verweichlicht und durch

eine frevelnde Demagogie zerrüttet, hatte früher die Samniten in ihrem heldenmüthigen Kampfe gegen die Uebermacht Roms durch Geld unterstützt, ohne übrigens an jenem selbst thätigen Antheil zu nehmen. Es hatte sodann, seit die Römer durch Besiegung der Samniten ganz Unteritalien zu unterwerfen drohten, die Lucaner und Bruttier zu einem Bunde gegen Rom aufgereizt. Die Lucaner begannen die Feindseligkeiten damit, daß sie die mit Rom verbündete griechische Pflanzstadt Thurii angriffen.

2) Die Veranlassung zum Kriege mit Rom selbst gab, daß die Tarentiner, von dem Demagogen Philocharis aufgereizt, eine kleine römische Kriegsflotte von 10 Triremen, die auf ihrer Fahrt von dem tyrrhenischen ins adriatische Meer im tarentinischen Meerbusen erschien und im Hafen der Stadt ankerte, feindlich behandelten,[1]) weil frühere Verträge den Römern untersagten, östlich vom lakinischen Vorgebirge zu schiffen. Die Römer, mit großer Mäßigung verfahrend, schickten eine Gesandtschaft nach Tarent, um Auslieferung der Anstifter dieses Frevels zu verlangen. Jenes wurde verweigert, und die Gesandtschaft, L. Postumius an der Spitze, von den leichtsinnigen Tarentinern sogar verhöhnt.[2]) Jetzt sendeten die Römer unter dem Consul L. Aemilius Barbula ein Heer in das Gebiet
281 der Tarentiner 281 (473 u. c.)
v. Chr. Tarentinischer Krieg.

3) Diese, eben so sehr eines tüchtigen Führers als tapfern Heeres bedürftig, luden nun im Vereine mit andern griechischen Staaten in Unteritalien, den kriegerischen König Pyrrhos von Epeiros nach Italien ein. Er sollte den Oberbefehl über sämmtliche Truppen der Verbündeten führen, auch in Tarent eine Besatzung halten dürfen; dagegen Italien wieder verlassen, wenn seine Anwesenheit nicht mehr nöthig wäre. Pyrrhos,[3]) eine

[1]) Von den 10 Schiffen wurde eines genommen, 4 versenkt, die übrigen entkamen.

[2]) Als man des Postumius Toga beschmutzte, und dieser deshalb verlacht wurde, sprach er: „*Γελᾶτε — πολὺν γάρ τὸν μετὰ ταῦτα χρόνον κλαύσετε — πολλῷ τὴν ἐσθῆτα ταύτην αἵματι ἐκπλυνεῖτε.*“ (Dionysii exc. I. XVII. 7).

[3]) Pyrrhos, aus dem in Epeiros herrschenden Geschlechte der Aeakiden, die ihre angebliche Abkunft von Neoptolemos (Pyrrhos), des Achilleus Sohn, herleiteten, war in den wirren Unruhen, die nach Alexanders d. Gr. Tode eintraten, frühe aus seiner Heimath verdrängt worden. Als Flüchtling bildete er sich in den fortwährenden Kriegen der Diadochen zunächst bei Demetrios Poliorketes, dann bei Antigonos, zuletzt bei Ptolemaeos dem Lagiden in Aegypten, zu einem der tüchtigsten Feldherrn seiner Zeit heran. Von Ptolemaeos unterstützt bemächtigte sich Pyrrhos der väterlichen Herrschaft um 295 v. Chr., und gelangte bald darauf selbst auf den Thron von Makedonien. Von diesem durch Antigonos Gonatas nach kurzer Zeit verdrängt richtete Pyrrhos seitdem seine Blicke nach dem Westen.

persönlich edle und ritterliche Erscheinung in der verderbten griechisch-makedonischen Zeit, ein großer Meister in der Taktik, aber weniger fähig, seine Siege gehörig zu benutzen, ergriff begierig ein Anerbieten, welches seinem Thatendrange und seinem geheimen Plane entgegen kam, der dahin ging, im Westen, in Italien und auf Sicilien, ein griechisches Reich zu gründen, wie sein großer Verwandter, der makedonische Alexander es im Osten gethan. Pyrrhos landete an der italischen Küste mit mehr als 25,000 Mann[1]) und 20 Elephanten, und suchte vor allem in Tarent ein festes Regiment herzustellen und dies selbst in die Hände zu nehmen. Die Römer, den neuen Gegner richtig würdigend, machten verstärkte Rüstungen, erlitten aber unter dem Consul P. Valerius Lävinus bei Herakleia in Lucanien in der Nähe des Siris, nachdem siebenmal die römischen Legionen und der griechische Phalanx aufeinander gerathen und der Erfolg des hartnäckigen Kampfes lange hin und her geschwankt, zuletzt eine empfindliche Niederlage 280. Des Pyrrhos höhere Taktik und die Elephanten, vor denen die Pferde der römischen Reiter scheuten, entschieden vorzüglich den Sieg, in dessen Folge Lucaner, Bruttier, Samniten und sämmtliche Griechenstädte zu Pyrrhos abfielen. Die Römer mußten sich aus dem untern Italien zurückziehen; doch hatte auch Pyrrhos schon an der Tapferkeit der Römer am Siris und an der Haltung der Gefangenen, von denen nicht einer seinen Antrag, in seine Dienste zu treten, annahm, erkannt, daß er es nicht mit Söldnern, sondern mit einem edlen und entschlossenen Volke zu thun habe.

4) Er sendete daher seinen Freund, den Thessalier Kineas, ausgezeichnet als Redner und gewandter Staatsmann, nach Rom, den Frieden unter der Bedingung anbietend, daß die Römer die Freiheit der griechischen Staaten in Italien anerkennen, und das den Samniten, Lucanern, Apuliern und Bruttiern Entrissene zurückgeben sollten. Schon war man zu Rom zur Annahme dieses Friedens geneigt, als Appius Claudius, der Blinde, der wegen Alters schon längere Zeit von Staatsgeschäften zurückgezogen lebte, in den versammelten Senat sich führen ließ und dort durch eine energische Rede, welche den altrömischen Grundsatz, im Unglück nicht nachzugeben, in die Gemüther zurückführte, alle weiteren Unterhandlungen vereitelte.

[1]) Das Heer, das Pyrrhos nach Tarent führte, wird auf 20,000 Phalangiten, 3000 Reiter, 2000 Bogenschützen, 500 Schleuderer und 20 Elephanten geschätzt. Dazu kamen noch die Truppen der italischen Bundesgenossen und die tarentinische von Pyrrhos gebildete Bürgermiliz. Die Streitmacht, die Pyrrhos in seinen Schlachten den Römern entgegenstellte, betrug jeweils zwischen 60 bis 70,000 Mann; die der Römer und ihrer Verbündeten, der Latiner, Sabiner, Campaner u. a. war etwa gleich groß, darunter das römische Bürgerheer fast die Hälfte ausmachte.

Man ließ dem Pyrrhos erklären: die Römer würden mit ihm nicht unterhandeln, sondern mit aller Kraft ihn bekämpfen, so lange er bewaffnet auf italischem Boden stände. Kineas aber ward angewiesen, sofort die Stadt zu verlassen, und berichtete voll Bewunderung seinem Könige, wie Rom dem Leben seiner Bürger nach ein treffliches Gemeinwesen, der Senat aber als eine Versammlung von Königen ihm erschienen sei.

5) Pyrrhos rückte nun nach Campanien und dann in Latium bis Anagnia vor, um Rom selbst zu bedrohen. Doch kehrte er um, als er Roms energische Widerstandskraft sah — gleich nach der Schlacht am Siris hatten sich auf den ersten Ruf so viel Freiwillige gemeldet, daß man zwei neue Legionen bilden konnte — und nahm zu Tarent die Winterquartiere. Um die Auslösung der Gefangenen zu bewirken, sendeten die Römer Gesandte nach Tarent, drei angesehene Senatoren, unter denen C. Fabricius, dessen erprobte Unbestechlichkeit eine spätere weniger sittenreine Zeit noch besonders loben zu müssen glaubte. Pyrrhos, der gerne die Römer zum Frieden geneigt machen wollte, verweigerte die Auslösung, entließ aber sämmtliche Gefangenen nach Haus zur Feier der Saturnalien, unter der Bedingung, daß sie, wenn der Friede nicht zu Stande käme, zurückkehren würden, was nach dem Feste von Allen geschah. Im folgenden Jahre siegte Pyrrhos nur mit Mühe gegen die Consuln P. Sulpicius und P. Decius bei Asculum in Apulien 279.[1])

6) Durch seine bisherigen Siege war Pyrrhos mehr als die Römer geschwächt worden. Die Consuln C. Fabricius Luscinus und Q. Aemilius Papus eröffneten den Feldzug des Jahres 278 mit erhöhter Kraft. Fabricius hatte dem Pyrrhos einen Verräther, seinen Arzt, ausgeliefert, der ihm den Antrag gemacht, gegen Belohnung den König zu vergiften. Pyrrhos entließ darauf sämmtliche Gefangene ohne Lösegeld, und schickte dann, wie scheint, Kineas zum zweitenmal nach Rom, um dort billigen Frieden anzubieten. Der Senat aber wiederholte nur seine frühere Antwort, daß man mit dem Könige nie unterhandeln werde, so lange er mit fremden Truppen auf italischem Boden stehe.

7) Der König mochte jetzt vollends erkennen, daß seine Macht zur Bekämpfung eines Volkes, wie die Römer, nicht zureiche und daß vorerst anderwärts neue Hilfsmittel aufgesucht werden müßten. In solcher Lage war ihm eine Einladung der Syracusaner, die seine Hilfe gegen die Ausbreitung der karthagischen Macht auf Sicilien anriefen, gerne willkommen. Pyrrhos war der Tochtermann des frühern Tyrannen Agathokles

[1]) Plutarch 21. *Ἂν ἔτι μίαν μάχην Ῥωμαίους νικήσωμεν, ἀπολούμεθα παντελῶς*, mußte Pyrrhos nach der Schlacht ausrufen.

von Syracus und mochte als dessen natürlicher Erbe hoffen, die Herrschaft dort und damit über ganz Sicilien an sich zu bringen. Er ließ daher in Tarent und einigen andern Griechenstädten Besatzungen zurück, und ging mit dem übrigen Heere im dritten Jahre des Kriegs nach Sicilien hinüber. Doch auch hier gewann er wohl Schlachten, aber keine bleibende Früchte aus ihnen. Zwar wurden die Karthager, welche selbst mit den Römern ein Vertheidigungsbündniß gegen Pyrrhos geschlossen hatten (278) aus allen Punkten der Insel vertrieben und zuletzt auf Lilybäum beschränkt. Als aber der epeirotische König anfing, nach der Weise der aus Alexander's Schule hervorgegangenen Herrscher die an freie Selbstverwaltung gewöhnten Sikelioten herrisch und willkürlich zu behandeln, und selbst Grausamkeiten gegen Widerspenstige gestattete, so entfremdete er sich schnell die Gemüther; nicht wenige Städte auf der Insel knüpften sogar Verbindungen mit den Karthagern wider ihn an. Voll Unmuth über diese veränderte Stimmung der Griechen in Sicilien kehrte er im dritten Jahre nach Italien zurück 275, als die lauten Klagen der durch die Römer schwer bedrängten Samniten und Lucaner ihm einen ehrenvollen Anlaß boten, auch diesen Schauplatz seiner fruchtlosen Kriegsthaten aufzugeben.

8) Pyrrhos zog von Tarent aus den Samniten zu Hilfe, wurde aber bei Beneventum vom Consul Manius Curius Dentatus nach heftigem Kampfe geschlagen 275, indem die Römer diesmal die Elephanten des Pyrrhos durch Feuerbrände zurücktrieben, und dadurch große Verwirrung unter dem Feinde selbst anrichteten. Das ganze Lager des Pyrrhos mit unermeßlicher Beute fiel in die Hände der Römer, zugleich vier Elephanten, die ersten, die man in Rom sah. — An einem erfolgreichen Kampfe wider Rom verzweifelnd, kehrte Pyrrhos noch in demselben Jahre nach Epeiros zurück; doch ließ er seinen Feldherrn Milo mit einer Besatzung in der festen Burg von Tarent zurück, die jener auch gegen die Römer und die römisch gesinnte Partei in der Stadt behauptete. Pyrrhos selbst fand übrigens bald darauf, nachdem ihn die Unruhe seines Geistes wieder auf den Tummelplatz der makedonisch-griechischen Wirren geführt hatte, in einem Gefechte in der Stadt Argos seinen Tod[1]) 272 (482 u. c.). Jetzt übergab auch Milo noch in dem- 272 v. Chr. Tarent an die Römer.

[1]) Pyrrhos hatte nach seiner Heimkehr nochmals nach der Makedonischen Krone gegriffen, mußte sie aber bald wieder an Antigonos Gonatas überlassen. Sein unruhiger Geist trieb ihn dann zu einem Kriege gegen Sparta, wobei er den ganzen Peloponnes zu unterwerfen hoffte. In finsterer Nacht in Argos eindringend hatte er hier mit den aufgestandenen Bewohnern einen Straßenkampf zu bestehen, wobei er das Ende seines abenteuerlichen Lebens fand (272). Ihm folgte in Epeiros sein Sohn Alexander.

selben Jahre die Burg an den römischen Consul Lucius Papirius gegen freien Abzug. Die Tarentiner mußten Waffen und Schiffe ausliefern, auch die Mauern ihrer Stadt niederreißen, behielten übrigens für die innere Verwaltung ihre Selbstständigkeit. In ähnlicher Weise erfolgte bald darauf die völlige Unterwerfung der Samniten, Lucaner und Bruttier, wiewohl die ersten noch einzelne verzweifelte Versuche wagten, ihre alte nationale Selbstständigkeit zu erringen. — Gegen das Jahr 266 mit der Unterwerfung der Sallentiner gehorchte ganz Mittel- und Unteritalien der herrschenden Tiberstadt. Als Herrin von Italien war Rom eine hervorragende Macht an den Gestaden des Mittelmeeres geworden, mit der andere dortige Großstaaten, wie Karthago bereits wiederholt, und um 273 auch Aegypten (unter König Ptolemäos Philadelphos) durch feierliche Gesandtschaften in Verkehr traten und Bündnisse schlossen, namentlich zur Regelung gegenseitiger Handelsbeziehungen.

Dritte Periode.

Von den punischen Kriegen bis auf die Grachischen Unruhen 264—133 (490—621 a. U.).

§. 44.

Literatur.

Hauptquelle für diese Periode ist Polybios bis 146 v. Chr. — Ferner Livius B. XXI.—XLV. von 218—166, dann die epitomae librorum. — Appianus Punica; de bello Annibalico; Hispanica u. s. w. — Florus Bd. II. — Silius Italicus Punica. — Plutarch: Fabius Maximus, Paulus Aemilius, Marcellus, Cato, Flaminius. — Cornelius Nepos: Hamilcar, Hannibal. — Ueber Karthago: W. Böttticher, Geschichte der Karthager, nach den Quellen bearbeitet. Berlin 1827. — F. Münter, Religion der Karthager. 2. Ausgabe 1821. — Movers, die Phönicier. (Bd. 2. Thl. 2. Geschichte der phönicischen Colonien. Berlin 1850).

Rom erringt im Kampf mit Karthago die Weltherrschaft, und macht sie im Westen und Osten geltend.

§. 45.

Karthago.

1) Die Gründung Karthago's, der wichtigsten aller phönikischen Pflanzstädte, gehört ganz der Sage an. Nach dieser

soll Elissa, die Schwester des tyrischen Stadtfürsten Pygmalion — welche in der Sage mit der tyrischen Göttin Dido und deren Wanderungen verschmolzen wird — wegen innern Zwistes mit andern Mißvergnügten von Tyrus ausgewandert sein, und an einem der fruchtbarsten und bestgelegenen Küstenstriche Nordafrika's Karthago (Karthada d. i. die Neustadt) gegründet haben (um 850). So viel scheint aus dieser Sage hervorzugehen, daß Karthago gleich im Anfang in keinem abhängigen Verhältniß zur Mutterstadt stand.

2) Aeußerst günstig für Handel und Ackerbau war die Lage Karthago's auf einer Erdzunge mit zwei Häfen mitten in dem geräumigen schönen Meerbusen des jetzigen Tunis, da wo Lybien der Küste von Sicilien am meisten sich nähert, und landeinwärts zu beiden Seiten des befruchtenden Bagradas (jetzt Medscherda) selbst jetzt noch ein durch Reichthum an Getreide, Oliven und Datteln vor andern gesegneter Landstrich Nordafrikas sich ausdehnt. Die Stadt — die ursprüngliche Burg Byrsa in der Mitte — umfaßte noch in der spätern Zeit ihres Verfalles 5 Meilen im Umfange mit 700,000 Einwohnern. Ihre ungemein günstige Lage, die rege Thätigkeit und der mannichfaltige Gewerbfleiß ihrer Bewohner, die im Ganzen verständige Verfassung hatten die Stadt nach und nach zum wichtigsten Stapelplatze des See- und Landhandels zwischen dem Westen und dem Osten und zwischen diesen und dem innern Afrika, und zur ersten Seemacht der alten Welt erhoben. Zugleich zeichneten sich die Karthager bei der Ergiebigkeit ihres Bodens als musterhafte Landwirthe im Alterthum aus. (Mago's Werk über den Ackerbau, Plin. histor. nat. XVIII. 5.) Ueberhaupt aber galt Karthago den Alten für die reichste Stadt der Welt, deren Einkünfte denen des persischen Königs verglichen werden.

3) Ubrigens ist die karthagische Geschichte bei dem Mangel einheimischer Quellen sehr dunkel und lückenhaft. Unsere Kunde von Karthago beschränkt sich auf gelegenheitliche Nachrichten fremder Schriftsteller. Anfangs erscheint die Stadt einheimischen lybischen Stämmen zinspflichtig, indem sie an diese einen Bodenzins zu bezahlen hatte. Hiervon befreiten sich später (im Laufe des 5. Jahrhunderts) die Karthager, und erhoben dann allmählich ihre Stadt zum Haupte der zahlreichen phönikischen Niederlassungen an der nordafrikanischen Küste, (wie Hippo, Hadrumetum, Klein- und Großleptis, Thapsus u. a.) die als sogenannte Libyphoenikier in einem Abhängigkeitsverhältniß zu Karthago standen, an das sie ein bestimmtes Maaß an Geld und Mannschaft zu leisten hatten. Nur das nahe und mit Karthago stets eng verbundene Utika die älteste Niederlassung der Phoenikier an der lybischen Küste, hatte seine Selbstständigkeit bewahrt. Außerdem erwarben sich die Karthager durch Unterwerfung der

umherwohnenden Libyer ein bedeutendes unmittelbares Gebiet, das sich nach und nach von der Gränze des dorischen Kyrene im Osten bis zum atlantischen Meer im Westen ausdehnte.

4) Zu gleicher Zeit gründeten die Karthager oder Punier auf den westlichen Inseln des Mittelmeeres, den Balearen, Sardinien, Corsika, an den Küsten von Sicilien und Spanien Handelsplätze und Pflanzstädte; schifften außerhalb der Säulen des Hercules nordwärts nach Britannien, südwärts nach den canarischen Inseln und an der Westküste von Afrika bis gegen Guinea hinauf. Ihr Karawanenhandel erstreckte sich in das innere Afrika, über die Oasen der lybischen Wüste (Ammonium) nach Aegypten und Arabien. Besonders waren es einzelne hervorragende Geschlechter, wie die Magos, zu denen Hanno der Seefahrer gehörte, die Barkas, die sich durch großartige Unternehmungen auszeichneten.

§. 46.

Fortsetzung.

1) Die uns nur wenig bekannte Verfassung Karthago's scheint aus aristokratischen und timokratischen Elementen gemischt gewesen zu sein, demnach übten Geburt und Reichthum überwiegenden Einfluß. An der Spitze des Staates stand ein kleiner und großer Rath. Jener, der Rath der Alten (γερουσία, senatus), bestand aus 28, ursprünglich wohl auf Lebenszeit, später wahrscheinlich von Jahr zu Jahr gewählten Mitgliedern. Dieser Rath, mit Einschluß der beiden Suffeten 30 Mitglieder zählend, bildete die eigentliche Regierungsbehörde, welche die ganze Verwaltung leitete; dagegen hatte er Gesetzesvorschläge und alle wichtigern Maßregeln zuerst dem großen Rath (ἡ σύγκλητος) zur Bestätigung vorzulegen, ehe sie an die Volksversammlung gebracht werden konnten. — Der große Rath bestand aus hundert vier Mitgliedern, die jährlich wie es scheint, vorzugsweise aus den Reichsten der Bürgerschaft gewählt wurden. Er bildete eine Art oberster Staatsgerichtshof, in dessen Händen die Controle über den ganzen Staat lag, und der, wie scheint, sämmtliche Beamten, sogar die Mitglieder der Gerusia und die Feldherren, nach Niederlegung ihres Amtes zur Verantwortung ziehen, und selbst mit dem Tode bestrafen konnte. — An der Spitze dieser beiden obersten Behörden standen zwei anfangs lebenslänglich, dann auf ein Jahr gewählte Suffeten (Schoffeten, d. i. Richter, oft reges oder consules genannt). Die sogenannte Pentarchie, ein Collegium von fünf Männern, besorgte das wohlgeordnete und durch seine reichen Einnahmequellen höchst glänzende Finanzwesen dieses Handelsstaates.

2) An die Versammlung des Volkes kamen hauptsäch-

lich die Vorschläge der Gerusia für die Wahlen, ferner solche Gegenstände, über welche der kleine und große Rath sich nicht einigen konnten. Auch die formelle Bestätigung der Wahl der Feldherren, der Vorschläge über Krieg und Frieden u. a. stand der Volksgemeinde zu. Die Gewalt der Feldherren im Kriege war wenig beschränkt, doch hatten sie sich nach Niederlegung ihres Amtes einer Rechenschaft zu unterziehen.

3) Die Macht der karthagischen Handelsrepublik bestand vorzugsweise in trefflich ausgerüsteten Flotten, wodurch die Karthager zur See allen andern Völkern des Alterthums überlegen waren. Sie hatten zuerst statt der Kriegsschiffe mit drei Reihen Ruderbänken (den Trieren) die beweglicheren Fünfruderer (Penteren) erbaut. Die Bemannung bestand aus Staatssklaven und Miethstruppen. Auch das Landheer war, wenigstens seit die reiche Handelsstadt auswärtige Kriege führte, zum größern Theil aus Söldnern — meist Libyer und Spanier — zusammengesetzt. Die libyschen leichten Reiter und die unübertroffenen balearischen Schleuderer bildeten den Kern der karthagischen Heere, welche auch Elephanten in größerer Zahl zum Kriege zu verwenden pflegten. Aber die gewöhnlichen Mängel einer solchen auf bloße Söldnerei gegründeten Heerverfassung vermochte auch die große Tüchtigkeit der karthagischen Officiere nicht immer gut zu machen, zumal im Kampfe mit den von Vaterlandsliebe gehobenen Bürgerheeren Roms.

4) Seit 480 wurde die für die Herrschaft im Mittelmeer besonders wichtige Insel Sicilien der Mittelpunkt der karthagischen Bestrebungen. Hierdurch gerieth Karthago in lange und wechselvolle Kriege mit den griechischen Pflanzstädten daselbst, namentlich mit Syrakus, dem Haupte derselben, und unterwarf sich zuletzt den größten Theil der sicilischen Insel. Dies und die auch durch einen Versuch auf Tarent kund gewordene Absicht der Karthager, auch im untern Italien sich festzusetzen, um mit der Seeherrschaft den Alleinhandel im westlichen Mittelmeer an sich zu bringen, führte einen Bruch und den Zusammenstoß mit dem bisher befreundeten Rom herbei. Dieser Kampf, beiderseits mit steigendem Nationalhaß geführt, ist von größter welthistorischer Bedeutung, denn er mußte nach der damaligen Lage der alten Welt mit dem Untergang der einen und der Weltherrschaft der andern Großmacht endigen.

§. 47.

Der erste punische Krieg 264—241.

264 v. Chr. Anfang der punischen Kriege.

1) Die nächste Veranlassung zu dem folgenreichen Kampfe zwischen Karthago und Rom erwuchs aus der Besitznahme Messana's durch eine Schaar campanischer Söldner, die sich

selbst Mamertiner[1]) nannten. Diese standen früher im Solde der Syrakusaner, und waren nach dem Tode des Tyrannen Agathokles (289) entlassen worden. Auf ihrer Heimkehr bemächtigten sie sich auf verbrecherische Weise der Stadt Messana, indem sie die Männer erschlugen oder vertrieben, die Weiber und Kinder sammt allem Gut unter sich vertheilten. Seitdem hatten sie sich durch Plünderungen und als kühne Seeräuber furchtbar gemacht. Der nordöstliche Theil der Insel wurde ihnen unterthänig und zinsbar, wodurch diese Mamertiner gleichsam eine dritte Macht — neben Syrakus und den Karthagern — auf Sicilien bildeten. Hieron II., aus dem Geschlechte Gelons und seiner Tüchtigkeit wegen zu Syrakus an die Spitze der Geschäfte gestellt und zum Könige erhoben (269), brach indeß die Macht des gefährlichen Raubstaates in der Schlacht bei Mylä (268), und umlagerte darauf Messana.

2) Die Mamertiner, von Hieron in längerer Belagerung aufs äußerste gebracht und im Falle der Uebergabe die härteste Strafe erwartend, suchten in Parteien getheilt Hilfe, die einen bei den Karthagern, die Mehrzahl bei den Römern. Gesandte der Mamertiner erschienen in Rom, um sich und ihre Stadt dem Schutze der Römer zu übergeben. Der römische Senat, der kurz vorher die eigenen aufrührerischen Truppen[2]) in Rhegium strenge bestraft hatte, weigerte sich anfangs, den Gefühlen der Ehre und des Rechts gehorchend, mit Räubern und Mördern ein Bündniß zu schließen, und kam nach langer Berathung zu keinem Beschluß. Aber in der Volksversammlung, an welche die Sache verwiesen worden war, siegte das Interesse, eine so wichtige Stadt, welche die Meerenge zwischen der Insel und dem italischen Festland beherrscht, in Besitz zu bekommen und dadurch einer weitern Ausbreitung der karthagischen Herrschaft auf Sicilien entgegen zu wirken. Auf Antrag der Consuln beschloß das Volk, daß den Mamertinern, die als Italiker unter dem Schutze Roms ständen, Hilfe gebracht werden solle.

3) Der Consul Appius Claudius (Caudex), der Sohn des Blinden, schiffte von Rhegium aus mit dem römischen Heere in dunkler Nacht, die Wachsamkeit der karthagischen Flotte täu-

---

[1]) Von Mamers i. e. Mars, daher von den Griechen Ἄρηϊοι, Söhne des Kriegsgottes genannt.

[2]) Während des Krieges mit Pyrrhos erhielt nämlich Rhegium zu seinem Schutze, wie es gebeten hatte, eine römische Besatzung, aus Campanern bestehend. Diese aber vertrieben oder tödteten die Bürger, und bemächtigten sich der Stadt, wie die Mamertiner, ihre baldigen Verbündeten und Helfershelfer, in dem gegenüberliegenden Messana gethan hatten. Erst nach Beendigung des Krieges mit Pyrrhos waren die Römer im Stande, den Frevel zu bestrafen und belagerten die Stadt. Bei der Erstürmung fielen die Campaner im verzweifelten Kampfe bis auf 300, die als Mörder zu Rom auf dem Markte hingerichtet wurden.

schend, nach Sicilien hinüber, im Frühjahr 263 (490 u. c.). Hier war bereits eine folgenreiche Veränderung eingetreten. Die Syrakusaner, bisher Verbündete der Römer und Feinde der Karthager, hatten mit diesen zu gemeinschaftlicher Abwehr der Römer sich geeinigt; Hieron hatte mit den Mamertinern Frieden geschlossen, während die Karthager im Einverständniß mit der antirömischen Partei der Mamertiner eine Besatzung in die Burg von Messana legten. Letztere war jedoch den Karthagern noch vor Ankunft des römischen Hauptheeres durch eine List des römischen Kriegstribunen C. Claudius wieder entrissen worden. Dieser, der zuerst eine Abtheilung des römischen Heeres nach Sicilien hinübergeführt hatte, berief nämlich die Mamertiner zu einer Versammlung und veranlaßte, daß auch der karthagische Anführer Hanno dazu eingeladen wurde. Hanno erschien, wurde aber von den Römern festgehalten, bis er seinen Truppen in der Burg Befehl zum Abzug ab. So kam die wichtige Seefestung in die Hände der Römer. Hanno aber wurde wegen mangelnder Umsicht von den Karthagern als Verräther behandelt und ans Kreuz geschlagen. Darauf sendeten sie ein Heer vor Messana und belagerten im Vereine mit Hieron, ihrem Verbündeten, die Stadt. Beide wurden indeß einzeln von den aus der Stadt ausfallenden Römern geschlagen und zur Aufhebung der Belagerung gezwungen.

4) Hieron, in seinem eigenen Gebiet von den Römern bedrängt, schloß schon im zweiten Jahre des Krieges Frieden und Bündniß mit Rom (236). Er zahlte 200 Talente und blieb seitdem ein treuer Bundesgenosse der Römer. Viele andere griechische Städte folgten dem von Syrakus gegebenen Beispiele und fielen von den Karthagern zu den Römern ab. Im dritten Jahre des Krieges gewannen die Römer auch Akragas (Agrigent), einen Hauptwaffenplatz der Karthager, nachdem es dem karthagischen Heerführer Hannibal, Gisgons Sohn, der die wichtige Stadt lange mit äußerster Tapferkeit vertheidigt hatte, gelungen war, zur Nachtzeit mit dem Reste seiner Truppen aus der Stadt zu entkommen und die Flotte zu erreichen. Mit dem Falle von Agrigent waren die Römer Herren fast der ganzen Insel.

5) Aber die Karthager, zur See überlegen, blieben im Besitze der sicilischen Seeplätze, und brandschatzten und verwüsteten zugleich durch Landungen die Küsten Italiens, dessen ganzer Handel durch die Karthager gelähmt wurde. Die Römer sahen bald sein, daß ohne bedeutende Seemacht der Krieg gegen Karthago nicht mit Erfolg zu Ende geführt werden könne. Sie vermehrten und verbesserten daher mit großem Eifer ihre Kriegsschiffe, die bisher vorzugsweise die griechischen Städte Unteritaliens, Neapel, Tarent, Lokri u. a. gestellt hatten. Sie erbauten jetzt selbst eine Flotte von 130 Schiffen in kurzer Zeit nach dem

Muster einer gestrandeten karthagischen Pentere. Entscheidend hierbei war die Anwendung der sogenannten Enterbrücke (manus ferrea), welche auf dem Vordertheil des Schiffes so angebracht war, daß sie auf das Verdeck des feindlichen Schiffes niedergelassen und darin mittelst eines eisernen Hakens (corvus) befestigt werden konnte. Dadurch wurde der Seekampf gleichsam in ein Landgefecht verwandelt, indem die Seesoldaten über die Brücke auf das Schiff eindrangen. Mit solcher Flotte errang der Consul C. Duilius, der als Erfinder der Enterbrücken gilt, an der Küste von Mylä nicht weit von Messana den ersten Seesieg

260 v. Chr. Erster Seesieg der Römer bei Mylae.

260 (494 u. c.). Fast die Hälfte der karthagischen Flotte, über fünf und vierzig Schiffe, war theils versenkt, theils genommen worden. Zum Andenken an diesen wichtigen Seesieg, der Roms Seemacht begründete, wurde die columna rostrata — (deren Inschrift 1565 wieder aufgefunden ward) — errichtet, und neben einem triumphus navalis besondere Ehren dem Duilius gestattet.[1])

§. 48.

Fortsetzung des Krieges. — Sicilien erste römische Provinz.

1) Nachdem die Römer durch Vermehrung und Verbesserung ihrer Flotte auch zur See eine bedeutende Macht geworden, machten sie nun ihrerseits Angriffe auf die Besitzungen der Karthager an den Küsten des Mittelmeeres, zunächst auf den Inseln Korsika und Sardinien. Schon ein Jahr nach der Schlacht bei Mylä wurde der wichtige Hafen Aleria auf Korsika den Karthagern weggenommen. Auf Sicilien selbst aber kämpfte man die nächsten Jahre ohne Erfolg; die Karthager behaupteten sich hier unter der tapfern und geschickten Führung Hamilkar's nicht nur in den festen Küstenorten, sondern verbreiteten sich auch wieder über das Binnenland. Die Römer beschlossen daher, den bisherigen Gang des Krieges zu hindern und die Karthager in ihrem eigenen Lande aufzusuchen. Man machte hierzu gewaltige Rüstungen. In einer großen Seeschlacht — (es standen 330 römische Schiffe mit einer Bemannung von über 100,000 Mann gegen 350 karthagische mit mindestens gleich großer Zahl an Mannschaft) — bei Eknomos an der Südküste Siciliens (256) erkämpften die Römer unter den Consuln Lucius Manlius und Marcus Atilius Regulus den Zugang zur afrikanischen

[1]) Cujus quod gaudium fuit, cum Duilius imperator, non contentus unius diei triumpho, per vitam omnem ubi a coena rediret, praelucere funalia et praecinere sibi tibias jussit, quasi quotidie triumpharet (Flor. II. 2. 10.).

Küste. Die Consuln landeten am Vorgebirge Hermäum und nahmen Clupea mit einem trefflichen Hafen, das sie zu ihrem Waffenplatz umschufen. Von hier aus verbreiteten sie sich über das Land, wo die Numidier vielfach gemeinschaftliche Sache mit ihnen machten. Der Erfolg des kühnen und gewagten Unternehmens schien den an entfernte und auswärtige Kriege noch nicht gewohnten Römern so gesichert, daß auf Beschluß des Senats Manlius mit dem größern Theile des Heeres und der Flotte nebst zahlreichen Gefangenen und großer Beute nach Rom zurückkehrte.

2) Regulus blieb allein mit nur 15,000 Mann zu Fuß und 500 Reitern in Afrika zurück. Er siegte wiederholt über die Karthager, eroberte auch mehrere Städte, namentlich Tunes nur drei Meilen von Karthago, wo er seine Winterquartiere nahm. Entmuthigt suchten die Karthager Frieden, brachen aber die Unterhandlungen ab, als Regulus Bedingungen — Abtretung von Sicilien und Sardinien, Verzichtung auf eine eigene Kriegsflotte — stellte, die einer völligen Unterwerfung unter Roms Machtgebot gleichkamen. Gefahr und Noth trieben nun die Karthager zu einer äußersten Anstrengung. Bei den neuen Rüstungen benutzte man die Erfahrungen des Spartaners Xanthippos, eines tüchtigen Kriegsmannes, der nebst andern griechischen Söldnern in karthagische Dienste getreten war. Xanthippos erhielt den Oberbefehl, und brachte auf der Ebene von Tunes, besonders durch die Ueberlegenheit seiner leichten numidischen Reiterei, den allzu sorglosen Römern, die in eitler Selbstüberschätzung trotz ihrer großen Minderzahl eine Schlacht im offenen Felde annahmen, eine gänzliche Niederlage bei 255. Nur 2000 Römer waren nach Clupea entkommen, Regulus selbst aber mit den wenigen Uebriggebliebenen gefangen worden. Wohl sendeten die Römer nun eine bedeutende Flotte, welche auch am hermäischen Vorgebirge über die karthagische siegte und dann die Trümmer des geschlagenen Heeres in Clupea aufnahm, indem man übereilt und ohne Noth diesen wichtigen Platz aufgab. Auch ging auf der Rückfahrt der weit größere Theil der römischen Schiffe durch Stürme zu Grunde.

3) Unterdessen wurde der Landkrieg in Sicilien mit wechselndem Glücke geführt. Doch eroberten die Römer, nachdem sie mit bewunderungswürdiger Energie binnen drei Monaten eine neue große Flotte geschaffen, Panormos (254), den wichtigsten Waffenplatz der Karthager an der Nordküste von Sicilien. Bald waren Lilybäum und Drepanum noch die einzigen Besitzungen der Karthager auf der Insel. Jetzt sendeten die Karthager eine Gesandtschaft wegen Friedensunterhandlungen nach Rom, auf die jedoch der Senat sich nicht einließ. Der gefangene Regulus soll die karthagische Gesandtschaft begleitet haben,

mit dem Auftrag, den Abschluß des Friedens oder die Auswechselung der Gefangenen zu bewirken, aber aus patriotischer Selbstverleugnung habe er Beides vereitelt. Nach Karthago zurückgekehrt, sei er dort aus Rache auf's grausamste getödtet worden. Historisch sicher ist nur so viel, daß Regulus in karthagischer Gefangenschaft gestorben ist.

4) Von nun an beschränkte sich der Krieg in Sicilien auf die langwierigen und hartnäckigen Belagerungen von Lilybäum und Drepanum, die beide von den Karthagern — das erstere von Himilko — auf's tapferste vertheidigt wurden. Die Römer erlitten sogar sehr empfindliche Niederlagen: so der Consul P. Claudius Pulcher bei einem Angriff auf Drepanum, und der zweite Consul L. Junius Pullus, der auf der Fahrt nach Lilybäum theils im Gefecht theils durch Stürme seine ganze Flotte einbüßte (249). — Ueberhaupt schien das Uebergewicht sich auf Seite der Karthager zu neigen, seit Hamilkar Barkas, einer der größten Heerführer aller Zeiten, den Oberbefehl auf Sicilien erhielt. Dieser verstand seine Söldner zu tüchtigen Soldaten zu bilden und die Mittel zum Kriege durch den Krieg selbst sich zu verschaffen. Er bemeisterte sich des Berges Eirkte (248, der Monte Pellegrino bei Palermo), einer natürlichen Festung, von wo aus er mehrere Jahre lang die Landmacht der Römer auf Sicilien lähmte, und zugleich durch seine Schiffe die italische Küste verwüsten und brandschatzen ließ. Auch eroberte er die Stadt Eryx, welche in der Mitte des gleichnamigen Berges lag, und drängte sich dadurch kühn mitten zwischen die Römer hinein, welche die Spitze und den Fuß des Berges besetzt hielten.

5) Während aber der römische Staat und seine Geldmittel in dem langen wechselvollen Kampfe mehr und mehr erschöpft schienen und selbst der Senat rathlos in kleinmüthige Unthätigkeit versank, zeigte sich in Mitte des römischen Volkes selbst eine bewunderungswürdige Energie, Entschlossenheit und Opferwilligkeit. Mit äußerster Anstrengung wurde lediglich durch freiwillige Beiträge der Bürger eine neue Flotte von zweihundert Kriegsschiffen, nach andern 300, geschaffen und ausgerüstet. Mit ihrer Führung ward der tapfere Consul Lutatius Catulus betraut. Catulus segelte nach der sicilischen Küste, und vernichtete dort bei den ägatischen Inseln eine feindliche Flotte unter Hanno, welche dem karthagischen Heere auf Sicilien neue Hilfsmittel zuführen sollte (am 10. März 241). Dieser Sieg war entscheidend. Karthago, durch die ungeheuern Anstrengungen des langjährigen Krieges längst erschöpft, war außer Stande, neue Flotten auszurüsten. Man ertheilte daher an Hamilkar Barkas die Vollmacht, den Umständen gemäß zu handeln. Der scharfblickende Mann erkannte wohl, daß für sein Vaterland anderwärts ein Ersatz ge-

sucht werden müsse, und knüpfte mit dem römischen Feldherrn Unterhandlungen an, die durch einen leidlichen Frieden das Ende des vierundzwanzigjährigen schweren und wechselvollen Krieges herbeiführten (241, 513 u. c.). Die beiden Staaten anerkannten gegenseitig ihre politische Selbstständigkeit; dagegen mußten die Karthager Sicilien und die Inseln zwischen Italien und Sicilien aufgeben, binnen zehn Jahren 3200 Talente (etwa 5 Mill. Thaler) zahlen, und die Gefangenen ohne Lösegeld ausliefern. Die römische Forderung dagegen, daß das karthagische Heer auf Sicilien die Waffen und die römischen Ueberläufer ausliefern solle, wies der karthagische Feldherr entschlossen zurück. 241 v. Chr. Ende des ersten punischen Krieges.

6) In Sicilien behielten Syrakus und die Mamertiner in Messana die Stellung, welche ihnen die Römer gleich zu Anfang des Krieges bewilligt hatten, d. i. Syrakus blieb ein selbstständiger Staat, und die Mamertiner hatten die Rechte der italischen Bundesgenossenschaft Roms. Dagegen wurde der größere Theil der Insel, d. i. alles Gebiet, so weit es seit Jahrhunderten die Karthager beherrschten, als erste römische Provinz eingerichtet, d. i. die Sikuler wurden zinspflichtige Unterthanen Roms, wie sie dies früher unter Karthago gewesen; sie hatten an Rom Zehnten zu entrichten, verloren das Waffenrecht und wurden durch jährlich hingesandte römische Beamte verwaltet. So entstand im Gegensatz zu den italischen Bundesgenossen, die zwar ihre äußere Selbstständigkeit, nicht aber ihre innere Selbstverwaltung durch die Gemeinschaft mit Rom verloren hatten, ein neues Rechtsverhältniß für die der römischen Herrschaft unterthänig und tributpflichtig gewordenen Länder (provinciae) außerhalb Italien.

§. 49.

Die Römer erwerben Sardinien und Korsika und dehnen ihre Herrschaft auch über Oberitalien aus. — Der illyrische Krieg.

1) Gleich nach Beendigung des ersten punischen Krieges wurde das erschöpfte Karthago in einen fürchterlichen Krieg mit seinen eigenen Miethstruppen verwickelt, die sich unter Spendius und Mathos empörten, weil man ihnen den Sold nicht bezahlen konnte oder verkürzte. Auch viele libysche Städte fielen den Aufständischen zu. Nur mit Mühe wurde dieser sogenannte libysche Krieg (240—237) durch die Kraft und Einsicht des Hamilkar Barkas noch glücklich beendigt.

2) Während desselben hatten sich auch die karthagischen Besatzungen auf Sardinien empört und dem allgemeinen Aufstande der Söldner sich angeschlossen. Als die Aufständischen auf Sardinien gegen die Einwohner sich nicht halten konnten, boten sie die Insel den Römern an, was diese auch ohne Bedenken an-

nahmen und darauf die Insel besetzten. Als die Karthager nach Beendigung des grausamen Söldnerkrieges die Zurückgabe der Insel verlangten, so erklärten die Römer statt dessen unter nichtigem Vorwande, namentlich wegen behaupteter Mißhandlung römischer Kaufleute, sogar Krieg an Karthago, und stellten sich erst zufrieden, nachdem die bedrängten Karthager Sardinien sammt Korsika abtraten und 1200 Talente (1²/₃ Mill. Thlr.) zahlten, angeblich wegen veranlaßter Kriegsrüstungen. Die Römer bildeten aus beiden Inseln, deren Besitz ihnen zur Sicherung Italiens an seiner Westseite nothwendig erschien, die zweite Provinz (237). Doch beschränkte sich dieser Besitz hauptsächlich nur auf die Küsten; mit den wilden und streitbaren Bewohnern des Innern, namentlich auf Korsika, hatten die Römer in der Folge fast beständig Kämpfe zu bestehen.

Illyrischer Krieg (230—228).

3) Durch den Besitz der drei großen Inseln, Sicilien, Sardinien und Korsika, waren die Römer Herren auf dem West- oder tyrrhenischen Meere geworden. Anders war es im adriatischen Meere, wo zahlreiche illyrische Piraten allen Handel störten und die italischen und griechischen Küsten beunruhigten und brandschatzten. Die Korsaren bemeisterten sich sogar der reichen Insel Kerkyra (Corfu) und setzten sich dort fest. Endlich gab der römische Senat den lauten Klagen der italischen Schiffer und den Bitten griechischer Städte nach, und schickte eine Gesandtschaft zu den Illyriern, die, ein barbarisches Volk, von der istrischen Halbinsel, bis Dalmatien die Küsten und Inseln des adriatischen Meeres bewohnten. Skodra war der Hauptsitz der illyrischen Piraten. Dorthin wendeten sich die römischen Gesandten, um Abstellung des Unwesens zu fordern. Sie wurden aber von dem Könige Agron, der den Seeraub als ein Recht der Illyrier in Anspruch nahm, abgewiesen. Die Gesandten, die dem Piratenherrscher erklärt hatten, daß Rom ihn eines Bessern belehren werde, wurden sogar auf dessen Geheiß auf der Heimkehr ermordet (230).

4) Der hierauf gegen die Königin Teuta, die nach Agrons Tod für ihren unmündigen Sohn das Regiment in Illyrien führte, unternommene Krieg war bald entschieden, besonders da Demetrios von Pharos, illyrischer Statthalter von Kerkyra, zu den Römern abfiel. Teuta mußte sich unterwerfen, den größern Theil Illyriens aufgeben, und einen jährlichen Tribut nach Rom bezahlen (228). Später wurde auch Demetrios, der einen Theil Illyriens erhalten hatte, aber die Seeräuberei erneuerte, von den Römern vertrieben (219). — Diese, durch die energische Unterdrückung des Piratenunwesens nun Herren auch im adriatischen Meere, wurden von den Griechen, die bei ihrer Schwäche sich

nicht mehr selbst helfen konnten, als Retter und Befreier gepriesen; sie erhielten von den Athenern das Bürgerrecht und Zulassung zu den eleusinischen Mysterien, von den Korinthern aber die Ehre der Theilnahme an den isthmischen Spielen. Durch solche Ehrenbezeugungen hörten die Römer auf, den Griechen als Barbaren zu gelten, sie waren jetzt in die hellenische Nationalgemeinschaft aufgenommen.

Gallischer Krieg (226—220).

5) Durch das illyrische Piratenwesen war Rom gleichsam wider Willen gezwungen worden, seine Herrschaft über das adriatische Meer auszubreiten und an dessen Ostküste seine Macht und seinen Einfluß geltend zu machen. Dagegen saßen im Norden der appenninischen Halbinsel von den Gebieten der Italiker bis zu den Alpen die Stämme der Gallier, meist noch unabhängig und nicht ohne stete Gefahr für Rom und seine Herrschaft im eigentlichen Italien. Ein entscheidender Kampf mit diesen stammfremden und streitbaren Völkerschaften konnte nach der Stellung, die Rom auf der Halbinsel eingenommen hatte, nicht mehr lange ausbleiben. Doch wurde jener nicht von Rom, sondern von den Galliern selbst begonnen.

6) Die Römer hatten schon um 283 das Gebiet ihrer alten Feinde, der senonischen Gallier an der Ostküste (die heutige Romagna) unterworfen, und zur Sicherung des Landes die Militärcolonien Sena Gallica (Sinigaglia) und Ariminum (Rimini) gegründet. Seitdem wurden immer mehr römische Colonisten in jener Gegend angesiedelt. Im Jahr 232 hatten die Römer auf den Vorschlag des Tribunen C. Flaminius (lex Flaminia agraria) in dem picenischen Gebiet (ager Picenus) eine neue Colonie für arme Bürger gegründet. Die Gallier, besonders die Insubrer (um Mailand) und die mächtigen Bojer (südlich vom Po, um Parma bis Bologna), für ihre Unabhängigkeit besorgt, rüsteten sich jetzt zum Kriege, und rückten, durch Gäsaten[1]) aus dem obern Rhonethal verstärkt, über 70,000 Mann stark unerwartet nach Etrurien bis Clusium vor (225).

7) Der Schrecken zu Rom über dieses Heranziehen des alten Feindes, der an Brennus und seine Schaaren erinnerte, war groß. Die Römer machten ungeheure Rüstungen[2]), und entsendeten zwei consularische Heere nach Etrurien, wo ein römischer Heerhaufen bei Fäsulä bereits von den Galliern besiegt worden

[1]) Die Gäsaten werden auch Germanen genannt, welcher Name hier zum erstenmal in der Geschichte vorkommt. S. deutsche Gesch. I. §. 8. 3.

[2]) Die Römer ließen ein Verzeichniß der waffenfähigen Mannschaft in dem ganzen von ihnen abhängigen Italien aufnehmen. Die damaligen Streitkräfte Roms und seiner italischen Bundesgenossen giebt Polybius auf 770,000 Mann an.

war. Als aber darauf die Gallier vor dem anrückenden Consul L. Aemilius Papus auf dem Wege längs der Meeresküste sich zurückzogen, stießen sie hier auf den andern Consuln C. Atilius Regulus, der von Sardinien kommend bei Pisa seine Legionen ans Land gesetzt hatte. Bei Telamon (nicht weit von der Mündung des Ombrone) geriethen die Gallier mitten zwischen die beiden römischen Heere und wurden bis zur Vernichtung geschlagen (225). Zehntausend Gallier wurden gefangen, vierzigtausend waren gefallen, unter den Römern der Consul Regulus. Die Römer säumten nicht, den blutigen Sieg zur völligen Unterwerfung der Gallier zu verfolgen. Schon im folgenden Jahre ergaben sich die Bojer; gefährlicher erst wurden die Kämpfe, als die Römer den Po überschritten und im Norden des Flusses nur mit Mühe einen gallischen Gau nach dem andern bezwangen. Am hartnäckigsten war der Widerstand der Insubrer, der erst mit der Erstürmung ihrer Hauptstadt Mediolanum (222) durch den Consul Cneius Scipio gänzlich gebrochen ward. Kurz vorher hatte der andere Consul Marcus Marcellus den gallischen König Virdumarus im Zweikampfe erlegt, und die ihm abgenommenen Waffen (spolia opima) dem capitolinischen Jupiter geweiht. Die Herrschaft der von diesem Gotte beschützten Stadt war jetzt über die ganze apenninische Halbinsel bis zu ihrer natürlichen Grenze, den Alpen ausgedehnt (um 220, 534 u. c.). Alles gallische Gebiet wurde unter dem Namen Gallia zu einer römischen Provinz umgebildet, durch zahlreiche Ansiedler bevölkert und hierdurch wie insbesondere durch Gründung zweier starken Militärcolonien, Placentia (Piacenza) auf dem rechten und Cremona auf dem linken Ufer des Po, gesichert.

§. 50.

Ausbreitung der karthagischen Herrschaft in Spanien.

1) Die an Metallen, besonders an Silber reiche spanische Halbinsel wurde von Iberen und Kelten bewohnt, die streitbar und auf ihre Unabhängigkeit stolz in unzählige staatliche Gemeinwesen getheilt waren. An der Süd- und Ostseite hatten schon in frühester Zeit die Phönicier Handelsplätze gegründet, die mit dem Verfall der phönicischen See- und Handelsmacht an die Karthager übergingen. Von Griechen waren an der Ostküste die Städte Zakynthos oder Saguntum (Murviedro) und Emporiä (Ampurias) ausgegangen. Dieses Land sah der tiefblickende Hamilkar Barkas aus, um Karthago's Macht neu zu begründen, und dort die Mittel zu dem unvermeidlichen Entscheidungskampfe mit dem tödtlich gehaßten Rom zu gewinnen. Bei der beharrlichen Vollführung dieses Planes, von dem die Rettung seines Vaterlandes abhing, zeigt Hamilkar eine Größe der Seele und Ueberlegenheit des Geistes, die ihn unter

die ersten Männer der alten Geschichte stellen. Die oligarchische Regierung in Karthago, unfähig die Bedeutung des Mannes zu würdigen, war stets feindlich gegen ihn gesinnt; denn die Partei der Optimaten, in deren Händen jene lag, wollte kurzsichtig wie sie war, den Frieden mit Rom um jeden Preis erhalten, auch hielten nicht wenige derselben heimlich zu den Römern. Es wäre Hamilkar bei dem verdienten Ansehen, in dem er beim Volke und Heere stand, wohl unschwer gewesen, ein so verderbliches Regiment in Karthago zu beseitigen; indeß genügte ihm, als die Reformpartei, deren Haupt er war, in der karthagischen Volksversammlung durchsetzte, daß man ihn zum Oberfeldherrn aller karthagischen Truppen auf unbestimmte Zeit bestellte, und zwar unabhängig vom Senate und nur der Volksversammlung verantwortlich. Uebrigens mußte Hamilkar, von seiner Regierung verlassen und nicht unterstützt, selbst erst das Heer schaffen, und was noch schwieriger war, auch die Mittel auffinden, um es zu besolden. Die Hilfsmittel zur Rettung seines Vaterlandes gedachte er in Spanien zu gewinnen. — Ehe Hamilkar Karthago verließ, führte er den ältesten seiner Söhne, den neunjährigen Hannibal, vor den Altar des Gottes und hieß ihn ewige Rache dem römischen Namen schwören. Denn was er als die Aufgabe seines Lebens verfolgte, die Bekämpfung des Erzfeindes seines Landes, sollte die der Barkas bleiben.

2) Hamilkar setzte gleich nach Beendigung des libyschen Krieges mit seinem Heere bei den Säulen des Hercules nach Spanien hinüber, und eroberte, von Gades aus (238—229) in neunjährigen Kämpfen den größern Theil des Landes, verlor aber im Innern Spaniens in einer Schlacht tapfer kämpfend das Leben. Hamilkar hatte den Verlust Siciliens und der übrigen italischen Inseln durch Gründung eines karthagischen Reiches in Spanien ersetzt.

3) Hasdrubal, sein Schwiegersohn und Nachfolger, wußte durch Milde die Spanier zu gewinnen, und mit großer Gewandtheit das neue karthagische Reich, welches den ganzen Süden Spaniens und den größern Theil der Ostküste umfaßte, zu befestigen. Es wurden Städte gegründet, vor allen Neu-Karthago (Cartagena 227), bald die große und reiche Hauptstadt der durch Ackerbau und Grubenbau blühenden Provinz; die Stämme im Innern und nördlich bis zum Ebro wurden abhängig und zahlten Tribut. Dieses rasche Aufblühen der karthagischen Herrschaft in Spanien erweckte endlich die Besorgniß und Eifersucht der Römer, welche ihr daher Schranken zu setzen suchten. Sie schlossen mit den Griechenstädten an der Ostküste, mit Saguntum und Emporiä, ein Bündniß, und mit Hasdrubal einen Gränzvertrag, nach welchem die Karthager den Ebro nicht überschreiten sollten.

§. 51.

Der zweite punische Krieg 218–201. — Hannibals Zug nach Italien.

218 v. Chr. Anfang des zweiten punischen Krieges.

1) Hannibal, Hamilkar's ältester Sohn (geboren 249), wurde, nachdem Hasdrubal durch Meuchelmord gefallen, von den karthagischen Officieren im spanischen Heere zu dessen Nachfolger berufen 221, und als solcher in Karthago anerkannt. Dieser erst neunundzwanzigjährig, aber noch in der Schule seines Vaters zum Krieger gebildet, einer der größten Feldherren aller Zeiten,[1]) der im Glück und Unglück stets gleich besonnen und unverzagt, wie Wenige Vorsicht und Thatkraft zu verbinden wußte, verfolgte rasch den Plan, den sein Vater vorgezeichnet und zu dessen Vollführung nun die Mittel vorhanden waren, nämlich die römische Macht in Italien selbst zu bekämpfen. Er knüpfte daher, um die Römer zu einer Kriegserklärung zu reizen, mit spanischen Völkerschaften jenseits des Ebro Verbindungen an, und unterstützte die Turdetaner als seine Bundesgenossen in ihren Streitigkeiten mit Saguntum. Die Stadt führte hierüber Klage bei den Römern, die Gesandte an Hannibal schickten, um ihn an die bestehenden Verträge zu erinnern. Dieser aber wies die Gesandten nicht nur ab, sondern begann sofort die Belagerung der mit Rom verbündeten Stadt (Frühjahr 219). Die Eroberung und Zerstörung Sagunt's, das von Rom ohne Hilfe gelassen acht Monate lang den tapfersten Widerstand geleistet hatte, führte jetzt den unvermeidlichen Entscheidungskampf zwischen Karthago und Rom herbei.

2) Denn jetzt waren die Römer zu dem Schritte genöthigt, den Hannibal wünschte. Sie sendeten alsbald eine Gesandtschaft, an deren Spitze Q. Fabius stand nach Karthago, um die Auslieferung Hannibal's zu fordern, oder den Krieg zu erklären. Als der karthagische Senat zauderte und eine Rechtfertigung versuchte, sprach Fabius seine Toga zusammenfassend: Hier bringen wir euch Frieden und Krieg, wählet! Die Antwort war: er möge geben, was er wolle. Darauf entfaltete der Römer seine Toga und sprach: So möget ihr Krieg haben! Auf solches Wort erhoben sich die Senatoren und erklärten sich, wie das Interesse des Staats und die Ehre geboten, einmüthig für Annahme des letzteren. Der Schauplatz dieses denkwürdigen Krieges war Italien, Spanien, Sicilien und seit 204 Afrika.

3) Der Kriegsplan der Römer war, ein Heer unter dem Consul Publius Cornelius Scipio nach Spanien, und ein zweites unter seinem Collegen Tib. Sempronius nach

[1]) Ueber Hannibals Charakter s. Livius XXI. 4. — Polybius IX. 23. XI. 20. XXIV. 9.

Afrika zu senden. Diesen Plan vereitelte aber Hannibal durch seinen glorreichen Zug nach Italien. Als Oberfeldherr der gesammten punischen Streitmacht hatte er nach allen Seiten hin bereits seine Anstalten zum Kriege getroffen. Spanische Truppen wurden zum Schutze Afrika's über die Meerenge entsendet; Spanien selbst hielt sein jüngerer Bruder Hasdrubal mit afrikanischen Truppen besetzt. Er selbst brach im Frühjahr 218 (536 a. U.) von Neukarthago mit dem Hauptheere auf; es bestand aus 90,000 Mann zu Fuß, 11,000 Reitern nebst 37 Elephanten. Hannibal hatte bei seinem Unternehmen besonders auf die Gallier im nördlichen Italien gerechnet, die von den Römern erst neulich unterworfen in ihm ihren Befreier erblicken mußten. Er hatte deshalb bereits mit den Insubrern und Bojern Verbindungen angeknüpft, die sich wider Rom zu erheben versprachen, sobald das karthagische Heer die Alpen überschritten hätte. Dies war wohl der hauptsächliche Grund, warum Hannibal den beschwerlichen aber sichern Landweg wählte, da er auf die Unterstützung der transalpinischen Gallier rechnen konnte, während ihn der Seeweg allen Wechselfällen eines ungleichen Kampfes mit den überlegenen römischen Flotten aussetzte. Die überwältigende Größe des karthagischen Feldherrn zeigt sich namentlich auch darin, daß er sein Heer, wie bunt zusammengesetzt es auch war, an seine Person zu fesseln und für den Kampf zu begeistern verstand, wie selten ein anderer; auf den Muth, die Treue und Ausdauer seines Landheeres konnte Hannibal unter allen Wechselfällen des Glückes zählen. Nie ist unter Hannibal's Truppen auch in den schlimmsten Tagen eine Meuterei gegen den Feldherrn zum Ausbruch gekommen.

4) Jenseits des Ebro wurden die Eingebornen, die sich dem Durchmarsch des karthagischen Heeres widersetzten, schnell unterworfen und ihr Land besetzt. Hannibal entließ sogar am Fuße der Pyrenäen noch einen Theil seiner Truppen in die Heimath, und überschritt mit 50,000 Mann zu Fuß und 9000 zu Pferd das Gebirge. Im Lande der Kelten, mit denen schon früher Verbindungen angeknüpft waren, gelangte Hannibal ohne große Hindernisse längs der Meeresküste bis zur Rhone (Ende Juli 218). Hier schienen die gallischen Umwohner, durch die Massalioten aufgereizt, zu ernstlicherm Widerstande bereit. Auch war indessen der römische Consul Scipio, der auf seiner Fahrt nach Spanien an der Mündung des Rhodanus von Hannibal's Zuge zuerst gehört, in Massalia gelandet, um dem karthagischen Heere den Rhoneübergang zu wehren. Aber Hannibal hatte diesen auf rasch zusammen gebrachten Kähnen und Flößen bereits erzwungen und die Gallier verjagt. Als der Consul endlich Strom aufwärts rückte, hatte Hannibal bereits einige Tagemärsche Vorsprung gewonnen; nur eine Abtheilung der römischen Reiterei,

welche die Stellung des Feindes auskundschaften sollte, bestand mit numidischen Reitern ein Gefecht, das erste dieses Krieges. Scipio kehrte nach Massalia zurück und entsendete von dort den größern Theil des Heeres unter seinem Bruder Cn. Cornelius Scipio nach Spanien; er selbst aber kehrte mit den übrigen Truppen nach Italien zurück, wo er bei Pisa landete.

5) Nach dem Uebergange über die Rhone war Hannibal am Flusse weiter aufwärts nach dem obern Thale der Isara (Isère) bis zum Fuße der grajischen Alpen gezogen. Der Uebergang über das Hochgebirge wurde unter fortwährenden Kämpfen mit den wilden Bergbewohnern und unter unsäglichen Schwierigkeiten binnen 15 Tagen bewirkt.[1]) Nach einem Marsche von fünf Monaten, seit man von Neukarthago ausgezogen, stand jetzt das karthagische Heer auf italischem Boden im Thale der Doria im Gebiete der befreundeten Salasser (um Aosta und Ivrea) gegen die Mitte September 218. Aber die Verluste waren ungeheuer; über die Hälfte der Armee war durch Gefechte oder die außerordentlichen Strapatzen des Marsches umgekommen. Hannibal zählte auf der Ebene von Ivrea, wo er dem erschöpften Heere eine vierzehntägige Rast gönnte, nur noch 20,000 Mann zu Fuß und 6000 Reiter. Aber sein kühner, im Vergleich zu den damaligen Mitteln mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit ausgeführter Zug nach Italien hatte den Kriegsplan der Römer gänzlich zerstört und dem Kriege die Richtung gegeben, durch welche er Rom allein verderblich werden konnte.

§. 52.

Der hannibalische Krieg in Italien.

1) In Italien hatten die Bojer in Gemeinschaft mit den Insubrern, erschreckt durch die Anlage der römischen Militärcolonien Placentia und Cremona, noch vor der Ankunft Hannibal's einen Aufstand erregt, und konnten nur mit Mühe von den dort befindlichen römischen Truppen niedergehalten werden. Verwundert hatte der Consul Scipio, der hier nach seiner Rückkehr aus Massalia das Commando übernahm, vernommen, daß auch Hannibal schon von den Alpen herabgestiegen, und ferner daß er bereits die Hauptstadt der Tauriner, die ihm ihre Thore verschloß, nach kurzer Belagerung erstürmt habe. Er rückte ihm daher nach dem obern Po entgegen. Beim Flusse Ticinus (unweit Vercelli) trafen die beiden Feldherren erstmals auf einan-

[1]) Am wahrscheinlichsten ist es der kleine Bernhard, einer der frühesten Alpenübergänge aus dem Keltenland nach Italien; Andere vermuthen den Mont Cenis, der jedoch erst in weit späterer Zeit als Alpenpaß benutzt wurde. Unter den vielen Schriften, die den Heereszug Hannibals über die Alpen besprechen, s. die von E. L. Zander, Cramer und Wickham.

der, als beide mit der Reiterei und den leichten Truppen ausgerückt waren, um gegenseitig ihre Stellungen zu erkunden. Die Römer wurden durch die numidische Reiterei geworfen, der Consul selbst wurde verwundet, und ward nur durch den Muth seines siebenzehnjährigen Sohnes, des nachherigen Siegers von Zama, vor Gefangenschaft gerettet, indem dieser in die Feinde eindrang und den Vater befreite. — Indessen vereinigte sich bald darauf der andere Consul, Tib. Sempronius, der schleunigst vom Senate aus Sicilien, wo er nach Afrika überschiffen wollte, nach Italien gerufen ward, mit Scipio, der an der Trebia eine feste Stellung eingenommen hatte. Aber Hannibal verstand den kampfbegierigen Consul Sempronius, der wegen Scipio's Verwundung den Oberbefehl allein führte, zu einer Hauptschlacht zu verleiten (Dec. 218), in welcher die Römer eine blutige Niederlage erlitten. Nur zehntausend Mann zu Fuß hatten sich in geschlossener Ordnung das feindliche Heer durchbrechend nach dem festen Placentia durchgeschlagen. Aber auch die Verluste Hannibal's waren sehr beträchtlich; theils in der Schlacht, theils durch Krankheiten in dem kältern Klima hatte er viele seiner alten Soldaten und alle seine Elephanten bis auf einen verloren. Er gönnte seinem geschwächten Heere im gallischen Italien, wo in Folge der Schlacht an der Trebia die meisten Gemeinden zu ihm abfielen, die Ruhe der Winterquartiere. Er selbst aber beschäftigte sich damit, aus den Galliern sein Heer zu ergänzen und zu verstärken. Ueber 60,000 Gallier sollen sich jenem angeschlossen haben.

218 v. Chr. Schlacht an der Trebia.

2) Auch die Römer hatten für den Feldzug des folgenden Jahres (217) ihre Lücken ergänzt und ihre Rüstungen vermehrt. Die beiden neuen Consuln Cajus Flaminius und Cn. Servilius sollten die beiden Hauptstraßen, welche aus dem nördlichen Italien, die eine westlich durch Etrurien, die andere östlich durch Umbrien, nach Rom führten, bewachen, jene sollte Flaminius, diese Servilius decken. — Hannibal, der jetzt den Kriegsschauplatz nach dem eigentlichen Italien verlegen wollte, entließ vorher sämmtliche Gefangenen der italischen Bundesgenossen ohne Lösegeld, um daheim den Ihrigen zu verkünden, daß er nicht mit ihnen, sondern gegen Rom auch zu ihrer Befreiung den Krieg führe. Die gefangenen Römer dagegen wurden strenge und wie Sklaven behandelt. Darauf brach Hannibal gleich bei den ersten Zeichen des Frühlings durch die noch unbesetzten Pässe der Apenninen und die vom geschmolzenen Schnee und den Frühlingsregen überschwemmten Niederungen am Arno nach Etrurien ein. Unsäglich litt die karthagische Armee auf diesem Zuge; vier Tage mußten die Truppen im Wasser und Schlamm marschiren, und hatten keine andere Stätte zur Rast als das aufgehäufte Gepäck und die gefallenen Thiere. Hanni-

bal selbst, auch hier wie immer die Leiden der Soldaten theilend, wurde von einer Augenentzündung ergriffen und verlor das eine Auge. Aber der Zweck ward erreicht; man war dem Consul C. Flaminius zuvorgekommen, der unthätig die bessere Jahreszeit abwartend, bei Arretium am Abhange des Apennin mit dem etruriſchen Heere stehen geblieben war.

3) Hannibal, der stets seine Plane nach dem Charakter und der individuellen Eigenthümlichkeit seiner Gegner einzurichten verstand, wußte den römischen Consul, einen eitlen unbesonnenen Mann, auch jetzt noch völlig zu täuschen. Er zog an dem römischen Lager unweit Arretium vorüber, als ob er sich nach Rom wende, und ließ zugleich durch die Gallier und seine Reiterei das offene Land umher brandschatzen. Dies Alles bestimmte den Consul, Hannibal zu folgen, um Rache an dem kecken Gegner zu nehmen, ehe sein College Servilius von der andern Seite des Apennin ihm zugezogen war. Hannibal hatte am trasimenischen See in einem Engpaß zwischen Bergen sich so aufgestellt, daß die bei einem dichten Morgennebel vorrückenden Römer plötzlich auf allen Seiten von den karthagischen Truppen angegriffen wurden. In solcher Lage verwandelte sich die Schlacht bald in eine gänzliche Niederlage der Römer; 15,000 waren gefallen, unter ihnen der Consul Flaminius, ebensoviel wurden gefangen. Sechstausend Legionsoldaten, auch hier die Ehre des römischen Namens wahrend, hatten sich durchgeschlagen und einen Hügel besetzt, mußten sich aber am folgenden Tage, von der punischen Reiterei umzingelt, kriegsgefangen ergeben; ebenso fiel gleich nachher eine Abtheilung der römischen Reiterei (von 4000 Mann), die vom Consul Servilius zur Hilfe vorausgeschickt worden war, den Karthagern in die Hände. Auch nach diesem glänzenden Siege (Sommer 217) entließ Hannibal wieder die italischen Bundesgenossen, um durch solche Milde sie von Rom abzuziehen.

217 v. Chr. Schlacht am trasimenischen See.

4) Der Plan des großen Karthagers, wie er ihn nach der außerordentlichen zähen Widerstandskraft Roms richtig berechnete, ging nämlich dahin, Rom von dem übrigen Italien zu trennen, durch wiederholte Niederlagen zu schwächen, und dann erst den Versuch auf Eroberung der Stadt selbst zu wagen. Hannibal mied daher den nach der trasimenischen Schlacht offenen Weg nach Rom, wandte sich nach dem picenischen Gebiet, und von da nach Apulien, Samnium und Campanien. Uebrigens ist es eine bemerkenswerthe Erscheinung, welche ein günstiges Zeugniß für die römische Herrschaft ablegt, daß ungeachtet der bisherigen Siege keiner der italischen Bundesgenossen von Rom zu Hannibal abfiel. — Die Römer hatten nach der trasimenischen Niederlage einen Dictator in der Person des hochbetagten, vorsichtigen und kriegskundigen Q. Fabius Maximus

(Cunctator) aufgestellt, der Hannibal gegenüber ein strenges Vertheidigungssystem einhielt. Eine Hauptschlacht vermeidend folgte er, meist auf den Höhen sich haltend, vorsichtig den Bewegungen des Feindes, um ihm durch Erschwerung der Zufuhr und in einzelnen Gefechten zu schaden. Es gelang dem Dictator, die karthagische Armee in den campanischen Gebirgspässen einzuschließen. Hannibal rettete sich jedoch durch List. Er ließ eine der Anhöhen durch seine leichten Truppen ersteigen, und bei Nachtzeit eine große Anzahl Ochsen, mit angezündeten Reisigbündeln auf den Hörnern vortreiben, was die römischen Truppen, die den Ausgang des Passes besetzt hatten, für den Abzug der ganzen karthagischen Armee hielten. Jene zogen daher ebenfalls ab, und Hannibal konnte jetzt ungehindert seinen Marsch fortsetzen. Er nahm seine Winterquartiere in den reichen Ebenen Apuliens.

§. 53.

Fortsetzung.

1) Im Jahre 216 machten die Römer außerordentliche Rüstungen. Statt der gewöhnlichen 4 Legionen wurden nun acht, jede auf 5000 Mann erhöht, aufgestellt, und die Bundesgenossen in doppelter Anzahl aufgeboten. Noch nie hatten die Römer ein so großes Heer ausgesandt; es war noch einmal so stark als das karthagische. Den Heerbefehl führten der besonnene Consul Aemilius Paullus, der im illyrischen Kriege sich bereits bewährt hatte, und der verwegene Terentius Varro, ein Emporkömmling (homo novus), der von niedriger Geburt als Gegner der Senatspartei durch die Gunst des Volkes zur Würde des Consulats erhoben worden war. Varro und seine Anhänger drangen auf eine entscheidende Schlacht. Sie wurde an den Ufern des Aufidus in der Ebene bei Cannä in Apulien (Sommer 216) geliefert, wo die Römer durch Hannibal's Taktik trotz ihrer Uebermacht eine schreckliche Niederlage[1]) erlitten. Ihr ganzes Heer war vernichtet; nur einige tausend Mann entkamen nach Canusium. Der Consul Varro hatte sich mit wenigen Reitern nach Venusia geflüchtet; rühmlicher hatte sein College Aemi-

216 v. Chr. Schlacht bei Cannä.

[1]) Die Römer hatten 80,000 Mann zu Fuß, 6000 Reiter; Hannibal: 40,000 Mann zu Fuß, 10,000 Reiter. Ueber 40,000, nach Andern über 70,000 Römer kamen um, darunter der Consul Aemilius Paullus mit 21 Consularen, Prätoren, 80 Senatoren, 10,000 wurden gefangen. — Hannibal hatte sein Heer halbmondförmig aufgestellt, ließ die vorgeschobene Mitte absichtlich von den römischen Legionen durchbrechen und diese dann von beiden Seiten angreifen, während seine überlegene Reiterei, nachdem sie die römische geworfen, die Flanken der Legionen anfiel. Dies entschied die blutige Niederlage des tapfer kämpfenden aber schlecht geführten römischen Heeres. Hannibal hatte nur etwa 6000 Mann verloren

lius Paullus in der Schlacht den Tod gesucht und gefunden. Die Römer aber bewiesen auch in diesem Unglück eine Seelengröße, die des Sieges werth war, und endlich auch zu ihm führte. Als der Consul Varro allein von allen höhern Officieren, die in der cannensischen Schlacht befehligten, nach Rom zurückkehrte, ging Senat und Volk ihm bis an das Thor entgegen, um ihm zu danken, daß er an der Rettung des Vaterlandes nicht verzweifelt habe. (Gratiae actae consuli, quod de republica non desperasset. Liv. 32, 61.)

2) Wie groß und allgemein auch die Trauer in Rom war — es gab kaum eine Familie, die nicht einen der Ihrigen unter den Gefallenen zählte — sie bewirkte keine verzweifelnde Ermattung der Gemüther, wohl aber in so ernster Lage die Einigung der bisherigen Parteien, und spornte zu einer äußersten Anstrengung aller Kräfte. Die Trauerzeit um die Gefallenen ward auf 30 Tage beschränkt; alle noch Waffenfähigen, selbst bis zum Knabenalter herab wurden aufgerufen, sogar achttausend vom Staat angekaufte Sklaven bewaffnet, und die unverbrüchlich treuen Latiner, als die Genossen der römischen Herrschaft, um erhöhte Hilfe angegangen. Ein Anerbieten Hannibal's, die Gefangenen auszulösen, ward abgewiesen, um ihm zu bedeuten, daß von Rom kein Friede außer im Siege zu hoffen sei. Seinen Boten hatte man den Eintritt in die Stadt untersagt.

3) Nach der Schlacht bei Cannä hatte sich Capua, die zweite Stadt Italiens, und fast ganz Unteritalien offen an Hannibal angeschlossen; doch blieben diese Bundesgenossen, bei denen die aristokratische Partei meist zu den sie begünstigenden Römern hielt, wenig zuverlässig. Auch standen die größern Griechenstädte, wie Neapel, Rhegium, Thurii, Tarent u. a., welche von den Römern stets mit Milde behandelt wurden, treu zu Rom. — Die Hauptsache aber war, daß die Römer nach so vielen schmerzlichen Erfahrungen zu einer verständigern Kriegsweise übergingen und tüchtigere Führer an die Spitze ihrer Truppen stellten, die auf Festungen und verschanzte Lager sich stützend mit Erfolg Hannibal bekämpften. Dies geschah zunächst durch den Prätor Marcus Claudius Marcellus, den Besieger der Gallier, der nach dem Unglück bei Cannä vom Senate den Oberbefehl in Campanien erhalten hatte. Marcellus setzte sich in Nola fest, und schlug bei einem Ausfall den heranziehenden Hannibal erstmals mit Verlust zurück (216). Dasselbe geschah, nachdem Hannibal in dem üppigen Capua nicht ohne Nachtheil für sein Heer den Winter verbracht, im folgenden Jahre.

4) Hannibal erkannte längst, daß seine Kräfte zu einer endlichen Bewältigung der Römer, die allein im untern Italien bereits wieder drei Heere wider ihn ins Feld gestellt hatten, nicht zureichten. Von Karthago selbst, wo seine politischen Gegner,

die aristokratische Partei, in aller Weise ihm entgegenwirkte, ohne nachdrückliche Unterstützung gelassen, suchte er durch auswärtige Verbindungen die Mittel zur Bekämpfung Roms zu erhalten. Es wurden zu diesem Zwecke mit dem Könige Philipp von Makedonien und mit Syrakus, als hier nach Hierons Tode (215) dessen Enkel, der schwache Hieronymos, im Besitze der Macht gefolgt war, Bündnisse und Verträge abgeschlossen. Jenem sollten die römischen Besitzungen in Illyrien und Epirus, diesem ganz Sicilien überlassen werden. Auf solche Weise bekam dieser Kampf eine weitere Ausdehnung, und der Krieg in Italien selbst trat mehr in den Hintergrund. — Die Unschlüssigkeit des makedonischen Königs verhinderte indeß eine thatkräftige Unterstützung Hannibal's zu rechter Zeit. Statt mit seiner starken Flotte und mit einem Landungsheere, wie Hannibal wünschte, sofort an der Ostküste von Unteritalien zu erscheinen, ließ er sich durch fruchtlose Kämpfe gegen die Aetoler in Griechenland, in welche ihn Roms Politik zu verwickeln verstand, hinhalten. Dagegen war Syrakus, auch nachdem Hieronymos bald (noch gegen Ende des Jahres 215) ermordet worden, durch die geschickten Unterhändler Hannibal's entschieden auf die Seite der Karthager getreten. Die Römer suchten vor allem diese wichtige Stadt, von deren Besitz die Behauptung Siciliens abhing, wieder zu gewinnen. Sie sandten daher ihren tüchtigsten Feldherrn, Marcus Marcellus nach Sicilien hinüber, der Syrakus, in welcher das fremde Kriegsvolk das Regiment in die Hände bekam, zu Wasser und zu Land umschloß (214). Aber die Vertheidigung der Stadt war, besonders durch den großen Mathematiker Archimedes, einen Syrakusaner, und seine gefürchteten Maschinen so vortrefflich und wirksam, daß die Belagerung sich in eine langwierige Blokade verwandeln mußte, während Marcellus fortwährende Kämpfe mit den Karthagern zu bestehen hatte, die Sicilien zum größern Theile wiedergewonnen hatten, und wiederholt Versuche machten, Syrakus zu entsetzen. Endlich im dritten Jahre der Umlagerung (212) gelang es den Römern während einer Festfeier in der Stadt in eine der Vorstädte einzudringen, worauf die Stadt selbst nach und nach in die Hände der Römer fiel. Die reiche Handelsstadt wurde der Plünderung der römischen Soldaten preisgegeben, wobei auch Archimedes mit vielen angesehenen Bürgern den Tod fand. Marcellus selbst entführte eine große Anzahl griechischer Kunstwerke nach Rom, wo die Beschwerden der Syrakusaner über die harte Behandlung beim Senate kein Gehör fanden. — Auf Sicilien zogen sich die Kämpfe zwischen Karthagern und Römern noch zwei Jahre lang hin, bis im Jahre 210 auch Akragas (Agrigentum), die letzte Besitzung der Karthager auf der Insel, in römische Hände fiel.

212 v. Chr. Syrakus von den Römern erobert.

§. 54.

Fortsetzung.

1) Um dieselbe Zeit hatte auch auf allen andern Punkten des gewaltigen Kampfes das Glück entschieden den römischen Waffen sich zugewendet. Es ist bewunderungswürdig, wie die Römer nach jedem Feldzuge dieses endlosen Krieges stets mit vermehrten Kräften wieder auf dem Kampfplatze auftreten. Zur Zeit als Marcellus Syrakus belagerte, können die Streitkräfte der Römer, womit sie auf den Hauptpunkten des Kampfes, in Italien, Sicilien, Spanien den Karthagern die Spitze boten, wohl auf 200,000 Mann, darunter etwa die Hälfte römische Bürger, angeschlagen werden, nicht gerechnet die Bemannung der Flotten und die Besatzungen in den italischen Festungen, auf Sardinien u. a. Wie groß auch in Folge des langjährigen verwüstenden Krieges der Nothstand war, wie schwer insbesondere Geldmangel und Theuerung — (das Getreide war über das Dreifache des gewöhnlichen Preises gestiegen) — drückten, der Patriotismus des römischen Volkes wußte dies Alles zu tragen, und die Umsicht und Energie seiner Regierung es zu mildern. Soldaten entsagten in großer Zahl der Annahme des Soldes; die reichern Bürger kamen durch freiwillige Gaben und Anlehen der erschöpften Staatskasse zu Hilfe. Nebenbei suchte man durch Erhöhung des Silbergeldes und durch Ausgabe von Goldmünzen über ihren wirklichen Metallwerth den Verlegenheiten des Augenblickes, und der drohenden Hungersnoth durch Zufuhren aus Aegypten zu steuern.

2) Einer zähen Volkskraft gegenüber, wie das freie Rom sie entwickelte, vermochte Hannibal's überlegenes Genie wohl Siege und einzelne Vortheile abzugewinnen, nicht aber den endlichen Sieg.[1]) Er hatte in demselben Jahre, in welchem Marcellus Syrakus eroberte (212), die wichtige Stadt Tarent im Einverständniß mit der Bürgerschaft besetzt, und ebenso einige andere Griechenstädte, wie Herakleia, Thurii u. a. Aber in der Burg von Tarent hielt sich die römische Besatzung, und während Hannibal diese belagerte, gelang es den römischen Consuln mit ihren Heeren in verschanzten Lagern um Capua sich festzusetzen und die Stadt nach und nach enge einzuschließen. Alle Versuche Hannibal's Capua zu entsetzen blieben ohne Erfolg; er unternahm sogar in Eilmärschen einen Zug bis in die Nähe Roms, zum Scheine die Stadt bedrohend, die jedoch

[1]) Bezeichnend für die unüberwindliche Widerstandskraft der damaligen Römer sind die Worte, welche Livius dem großen Punier in den Mund legt: — cum eo nimirum hoste res est, qui nec bonam nec malam ferre fortunam potest: seu vicit, ferociter instat victis, seu victus est, instaurat cum victoribus certamen. Liv. 27, 14.

durch zwei Legionen hinreichend gedeckt war. Der Zweck des Karthagers, die Römer von Capua abzuziehen, ward nicht erreicht. Die Stadt mußte sich ergeben (211), nachdem acht und zwanzig Mitglieder des Raths verzweifelnd sich selbst getödtet hatten, und wurde wegen ihres Abfalls mit äußerster Härte behandelt; viele angesehene Bürger wurden hingerichtet, ein großer Theil in die Sklaverei verkauft und ihr Vermögen eingezogen. Die Stadt verlor ihre bisherige Verfassung; ihre Markung ward römisches Staatsland, sie selbst aber wurde durch jährlich von Rom gesandte Präfecten verwaltet. Der Fall Capua's und seine grausame Bestrafung war entscheidend für die Stellung Hannibal's in Italien. Sein Ansehen bei seinen bisherigen Verbündeten war dahin;[1]) die meisten traten nach und nach freiwillig oder gezwungen wieder zu den Römern über, indem Hannibal seine Besatzungen aus den meisten Städten zurückziehen mußte, um sein geschwächtes Heer zu ergänzen. Im Jahr 209 fiel auch Tarent durch Verrath einer Abtheilung bruttischer Soldaten in die Hände des alten Quintus Fabius, dem man jetzt zum fünftenmal das Consulat übertragen hatte. Die zweite Großstadt im untern Italien erlitt ein ähnliches hartes Schicksal wie Capua. Es sollen 30,000 Tarentiner in die Sklaverei verkauft, und aus der unermeßlichen Beute allein 3000 Talente ($4^1/_2$ Mill. Thaler) in den römischen Staatsschatz geflossen sein.

3) So hatte Hannibal nach zehnjährigen Kämpfen seine wichtigsten Eroberungen wieder verloren. Von Karthago während dieser ganzen Zeit ohne nennenswerthe Unterstützung gelassen, indem dort die aristokratische Partei, an ihrer Spitze Hanno, der Große genannt, der Gegner der barkinischen Familie, verblendet genug war, ihrem politischen Hasse selbst das Vaterland zu opfern, hatte Hannibal seine Hilfsmittel nur in seinem überlegenen Geiste und in seinen oft wankenden Bundesgenossen gefunden. Von diesen jetzt großentheils verlassen, mußte sich Hannibal auf den Vertheidigungskrieg beschränken, wobei der sonst so rasche und unruhige Heerführer dieselbe außerordentliche Meisterschaft entwickelte, wie bei seinem bisherigen offensiven Verfahren. Auch errang er noch manchen blutigen Sieg über die Römer; aber immer mehr geschwächt, sah er sich genöthigt, als seine letzte Hoffnung seinen Bruder Hasdrubal aus Spanien kommen zu lassen.

4) Hasdrubal, seines großen Vaters und Bruders würdig, wußte in Spanien selbst den jüngern Scipio zu täuschen,

[1]) Confessio expressa hosti, quamvis in Romanis ad expectendas poenas ab infidelibus sociis et quam nihil in Hannibale auxilii ad receptos in fidem tuendos esset. (Liv. 26, 16.)

der ihn ungehindert die Pyrenäen überschreiten ließ (208), um auf demselben Wege, wie früher sein Bruder nach Italien zu ziehen. Von neuem drohte der Krieg eine für Rom gefährliche Wendung zu nehmen, zumal da in Italien selbst, namentlich in Etrurien, die Stimmung der Bundesgenossen wegen der bald nuerschwinglichen Opfer, die der endlose Krieg auferlegte, immer schwieriger wurde, und die Gallier offen auf Hasdrubal's Aufruf die Waffen ergriffen hatten. Aber die Römer rückten jetzt wieder mit 23 Legionen ins Feld; der Consul C. Claudius Nero zog mit 40,000 Mann nach dem untern Italien, um Hannibal den Weg nach dem Norden zu verlegen, während sein College M. Livius gegen Hasdrubal sich wandte. Die Boten des letztern mit Briefen, in welchen er seinem Bruder seinen Marsch durch Umbrien und den Ort ihrer Vereinigung bezeichnete, fielen in die Hände des Consuls C. Nero, worauf dieser sein Heer bei Canusium in Apulien Hannibal gegenüber stehen ließ, und mit einer auserlesenen Truppe seinem Collegen Livius nach Umbrien zu Hilfe eilte. Hasdrubal wurde beim Uebergange über den Fluß Metaurus unweit Sena Gallica wider seinen Willen von den vereinigten Consuln zur Schlacht
207 gezwungen (207), welche trotz seiner vortrefflichen Leitung den
v. Chr. Untergang seines Heeres zur Folge hatte. Als Hasdrubal
Schlacht am Metaurus. Alles verloren sah, stürzte er sich unter die Feinde, wo er tapfer kämpfend seinen Tod fand. Der Consul Nero, der durch einen kühnen Angriff auf die Flanke des Feindes die lange schwankende Schlacht vorzüglich entschieden hatte, eilte noch in der Nacht nach dem blutigen Siege zu seinem Heere nach Apulien zurück. Er ließ den Kopf Hasdrubal's in das Lager Hannibal's werfen, unedler als dieser, der römischen Feldherren, die gegen ihn im Kampfe gefallen (wie Aemilius Paullus, M. Marcellus[1]) u. a.) eine ehrenvolle Bestattung nie versagt hatte. Hannibal selbst aber erkannte in diesem Unglück seines Hauses Karthago's Schicksal[2]), gab nun Apulien und Lucanien auf, und zog sich mit seinem Heere nach Bruttium zurück.[3]) Die Schlacht am Metaurus hatte den großen Kampf in Italien beendigt. Fast

---

[1]) Marcus Marcellus, der gefeierte Eroberer von Syrakus, war bei einer Rekognoscirung von numidischen Reitern überfallen und getödtet worden (207).

[2]) Hannibal tanto simul publico familiarique ictus luctu agnoscere se fortunam Carthaginis fertur dixisse. (Liv. 27, 51.)

[3]) Schön schildert Livius 27, 12. die bloß auf Vertheidigung gerichtete, dem Gegner Achtung gebietende Stellung Hannibal's: neque ipse se obtulit in tam recenti vulnere publico privatoque, neque lacessierant quietum Romani; tantam inesse vim, etsi omnia alia circum eum ruerent, in uno illo duce censebant, ac nescio, an mirabilior adversis, quam secundis rebus fuerit.

um dieselbe Zeit war auch Spanien für die karthagischen Waffen verloren gegangen.

§. 55.

Der Krieg in Spanien.

1) Unter noch schnellern und mannfaltigern Wechselfällen von Siegen und Niederlagen bekämpften sich während des großen italischen Krieges die beiden Hauptmächte am Mittelmeer, Rom und Karthago, auf der spanischen Halbinsel. Hier mußte beiden Parteien hauptsächlich daran liegen, die Bewohner des Landes für sich zu gewinnen, um mit deren Mitteln den Gegner zu verdrängen. Daß die Römer von Anfang an dies besser verstanden als die Karthager, hat ihnen bald das Uebergewicht über diese verschafft. — Cnejus Scipio, der nach dem Uebergange Hannibal's über die Rhone von seinem Bruder Publius von Massalia aus mit dem Hauptheil des Heeres nach Spanien geschickt worden war, hatte nachdem er bei Emporiä gelandet, noch im Jahr 218 sich des Landes zwischen dem Ebro und den Pyrenäen bemächtigt, nachdem er hier die Karthager unter Hanno vertrieben hatte. Im folgenden Jahre, nachdem Publius Scipio als Proconsul Verstärkungen herbeigeführt hatte, überschritten die beiden Brüder den Ebro, stellten Sagunt wieder her, und verbreiteten von hier aus mit immer größern Erfolgen den Krieg bis in das südliche Spanien. Viele spanische Völkerschaften, insbesondere die mächtigen Celtiberer, traten auf die Seite der Römer. Zur See herrschend und im Besitze der Pyrenäenpässe konnten diese nun Spanien dem Hannibal völlig verschließen, der von dorther vorzugsweise auf Unterstützung hoffte. So vereitelten die Scipionen einen Versuch Hasdrubal's, seinem Bruder schon 216 eine Armee nach Italien zuzuführen, durch einen glänzenden Sieg über ihn am Ebro.

2) Uebrigens wurden von Karthago aus größere Anstrengungen gemacht, Spanien zu behaupten, als Hannibal auf dem entscheidenden Kampfplatze zu unterstützen. Im Jahre 212 traten die Karthager mit überlegenen Streitkräften in Spanien auf, unter denen sich besonders das numidische Hilfscorps, das der mit Karthago verbündete afrikanische Fürst Gala unter seinem tapfern Sohne Massinissa geschickt hatte, hervorthat. Um den drei gesonderten Heeren der Karthager unter Hasdrubal und Mago, den beiden jüngern Brüdern Hannibal's, und unter Hasdrubal, Gisgon's Sohn, besser zu begegnen, trennten auch die beiden Scipionen ihre Truppen, wurden aber einzeln geschlagen, und kamen mit dem größten Theile des Heeres um. Den Rest des fast vernichteten Heeres hatte ein tapferer Römer C. Marcius gesammelt und glücklich über den Ebro zurückgeführt. Die Fortschritte der Römer in Spanien

blieben für einige Zeit gehemmt; die Karthager herrschten wieder bis zum Ebro.

3) Jetzt sendete aber Rom einen Mann nach Spanien, dessen dort verrichtete Thaten bald Freund und Feind überzeugten, daß ihm das Schicksal zu einer glorreichen Beendigung des langen blutigen Streites zwischen Rom und Karthago bestimmt habe. Als der römische Senat, so wird berichtet, die Wahl eines Heerführers für den spanischen Krieg an die Volksversammlung brachte, sei hier, während ältere erprobte Männer zauderten, der junge Publius Cornelius Scipio, der Sohn des in Spanien gefallenen gleichnamigen Feldherrn allein als Bewerber aufgetreten, und sei, wiewohl erst sieben und zwanzigjährig und Kriegstribun, unter lautem Jubel des Volkes durch die Stimmen aller Centurien mit dem spanischen Heerbefehl betraut worden. Scipio, der als Jüngling am Ticinus seinem Vater das Leben gerettet, der nach der cannensischen Niederlage den verzweiflungsvollen Entschluß römischer Jünglinge, Rom und Italien aufzugeben, durch sein entschlossenes Auftreten vereitelt hatte, und der mit so hohem und tapferm Sinne eine alle Herzen gewinnende, durch griechische Bildung veredelte Persönlichkeit[1]) verband, mochte Allen, Senat und Volk, als der rechte Mann erscheinen, um in Spanien, wo er den Tod des Vaters und Oheims zu rächen hatte, den Krieg rasch und glücklich zu Ende zu führen.

4) Scipio rechtfertigte bald nach seiner Ankunft in Spanien (211) auf's glänzendste das auf ihn gesetzte Vertrauen. Ohne sich um die auf verschiedenen Punkten der Halbinsel aufgestellten karthagischen Heere zu kümmern, wandte er sich im kommenden Frühjahr plötzlich in Eilmärschen nach der nur von 1000 Mann besetzten Hauptstadt des Landes, Neukarthago, und eroberte diesen wichtigen Hauptwaffenplatz des Feindes, zugleich

---

[1]) Scipio verband mit ächt römischem Geist und nationalem Streben griechische Bildung und Eleganz, die um diese Zeit in Rom mehr Eingang fanden, in eigenthümlicher Weise. Rom hat Männer erzeugt, die dem Publius Scipio an schöpferischer Genialität im Krieg oder Frieden voranstehen, doch wenige, bei denen die klare Verständigkeit des Römers mit der idealen Begeisterung des Griechen zu einer so edlen Persönlichkeit vereinigt waren, wie bei diesem Liebling des römischen Volks und seiner Götter, die ihn mit ihrer Gunst überschütteten. Zu seiner Charakteristik sagt Livius 26, 19: Fuit Scipio non veris tantum virtutibus mirabilis, sed arte quoque quadam ab juventa in ostentationem earum compositus, pleroque apud multitudinem aut per nocturnas visa species aut velut divinitus mente monita agens, sive et ipse capti quadam superstitione animi sive ut imperia consiliaque velut sorte oraculi missa sine cunctatione exsequerentur. Ad hoc jam inde ab initio praeparans animos, ex quo togam virilem sumpsit, nullo die prius ullam publicam privatamque rem egit, quam in Capitolium iret ingressusque aedem consideret et plerumque solus in secreto ibi tempus tereret.

zu Wasser und zu Land angreifend, noch am ersten Tage des Sturmes (210). Die Folgen des kühnen Unternehmens waren für den Besitz Spaniens entscheidend. Die bedeutendsten Kriegsvorräthe der Karthager und die Geißeln ihrer spanischen Bundesgenossen waren den Römern in die Hände gefallen. Die zugleich edle und kluge Menschenfreundlichkeit, mit der Scipio überall auftrat, seine Verheißung die Geißeln nach Hause zu entlassen, so wie je ein Staat mit Rom in Bündniß trete, wandten bald eine spanische Gemeinde nach der andern den Römern zu. Uebrigens vermochte Scipio den Abmarsch Hasdrubal's nach Italien trotz eines Sieges über ihn bei Bäcula (209) nicht zu hindern; aber die beiden andern karthagischen Heerführer wichen nach dem Westen der Halbinsel nach Lusitanien und Gades zurück. Zwar dauerten die Kämpfe noch einige Jahre fort, theils mit den Karthagern theils mit den Spaniern selbst, die wider die Römer aufstanden, nachdem sie bald erkannten, daß sie durch Begünstigung derselben nur einen Wechsel der Herrschaft nicht aber ihre Selbstständigkeit erreicht hatten. Doch Scipio überwand alle diese Hindernisse mit ebenso viel Gewandtheit als Glück. Die Karthager zuletzt auf Gades beschränkt, erkannten, daß Spanien für sie verloren sei. Sie gaben Mago den Befehl, jene zugleich älteste und letzte Besitzung der Punier auf der Halbinsel zu räumen, und mit den noch vorhandenen Truppen und Schiffen nach dem obern Italien, zu den Ligurern und Galliern zu segeln (206). Spanien war nach fast dreizehnjährigen Kämpfen unterworfen und in eine römische Provinz umgewandelt. Scipio legte jetzt sein Commando nieder und ging nach Rom zurück (gegen Ende des Jahres 206), wo ihm indeß, so groß auch die Freude über seine Siege war, ein Triumph nicht zuerkannt wurde, da das Herkommen diesen nur einem höhern Magistrat, einem Consul oder Dictator, gestattete.

210 v. Chr. Neukarthago von Publius Scipio erobert.

§. 56.

Der Krieg in Afrika seit 204.

1) Scipio wurde nach seiner Rückkehr aus Spanien zum Consul erwählt 205. Der Günstling des Volkes erhielt nicht ohne anfängliches Widerstreben des Senats die Erlaubniß, einen von ihm schon in Spanien eingeleiteten Kriegszug nach Afrika unternehmen zu dürfen. Er sollte jedoch vorerst nach Sicilien gehen und dort selbst die Anstalten zu seiner Ausrüstung treffen, wobei der Senat in Verwilligung der Mittel sich sehr karg zeigte. Im Frühjahr 204 segelte Scipio mit etwa 30,000 Mann, 40 Kriegs- und 400 Transportschiffen von Lilybäum aus nach Afrika hinüber, und landete am schönen Vorgebirge in der Nähe von Utika. Unter ihm befehligten sein Bruder Lucius Scipio und sein Freund C. Lälius.

2) Die Karthager, längst einen Einfall der Römer voraussehend, hatten nicht unterlassen, sich zur Vertheidigung zu rüsten. Ihre Hauptstütze fanden sie an Syphax, dem mächtigen Fürsten der westlichen Numidier; sie hatten ihn gegen seinen Nebenbuhler Massinissa von Cirta, der schon in Spanien Verbindungen mit den Römern anknüpfte, unterstützt, und auch durch Verschwägerung, indem der karthagische Heerführer Hasdrubal, Gisgon's Sohn, ihm seine Tochter Sophonisbe vermählte, enger an ihr Interesse geknüpft. Massinissa, von den Karthagern im Verein mit Syphax von Land und Leuten vertrieben, kam nun als Flüchtling in das Lager des Scipio. Dieser hatte nach einigen glücklichen Reitergefechten bereits die Belagerung von Utika unternommen, mußte sie aber wieder aufgeben, als Hasdrubal und Syphax mit überlegener Macht heranzogen. Doch gelang es Scipio im folgenden Jahre (203), die Lager der beiden Verbündeten zur Nachtzeit zu überfallen und in Brand zu stecken, und bald darauf auch in offener Feldschlacht sie bis zur Vernichtung zu schlagen. Nicht lange nachher fiel Syphax selbst in die Hände der Römer, die nun Massinissa wieder einsetzten und dadurch einen nützlichen Verbündeten unter den Numidiern sich schufen.

3) In solcher Lage riefen die Karthager jetzt Hannibal und seinen jüngsten Bruder Mago aus Italien zurück (203). Letzterer, der mit den Trümmern der spanischen Armee in Ligurien gelandet und Genua genommen, hatte nicht ohne Erfolg Ligurer und Gallier zu den Waffen gerufen. Der tapfere Mann starb indeß auf der Ueberfahrt an seinen Wunden. Hannibal[1]) hatte während der letzten vier Jahre im bruttischen Gebiete mit seinen geschwächten Truppen gegen weit überlegene Heere der Römer sich gehalten, und hatte hier im kleinen Kriege die außerordentliche Ueberlegenheit seines militärischen Talentes aufs glänzendste bewiesen. Hannibal schiffte von Kroton aus glücklich nach der afrikanischen Küste und landete in Leptis. Er suchte, voll dunkler Ahnung, vorerst selbst durch eine Unterredung mit Scipio den Frieden zu vermitteln. Aber der römische Feldherr, voll Siegesgewißheit, stellte Bedingungen, die einer völligen Unterwerfung gleichkamen. Darauf entschied die Schlacht bei
202 Zama (October 202?), auf beiden Seiten mit ebenso viel Tapfer-
v. Chr. Schlacht bei Zama. keit als Einsicht gestritten, wider Karthago. Die durch den Zuzug Massinissa's überlegene römische Reiterei hatte den blutigen lange schwankenden Kampf vorzüglich zu Gunsten der Rö-

[1]) Hannibal verließ den italischen Schauplatz seiner Siege „frendens gemensque ac vix lacrimis temperans," wie Livius erzählt, (XXX. 20.) und fügt dann hinzu: Vicit ergo Annibalem non populus Romanus, sed senatus Carthaginiensis obtrectatione atque invidia.

mer gewendet. Hannibal, dessen beste Truppen auf dem Schlachtfelde gefallen, entkam mit wenig Reitern nach Adrumetum, und rieth bei der Unmöglichkeit längern Widerstandes zum Frieden 201.

4) Die von Scipio gestellten Friedensbedingungen waren hart, und zernichteten Karthago's Selbstständigkeit. Die Karthager traten ihre Besitzungen außerhalb Afrika ab; lieferten ihre Elephanten und Kriegsschiffe bis auf 10 Triremen aus; zahlten 50 Jahre lang jährlich 200 Talente Silber (etwa 300,000 Thaler); sie sollten außerhalb Afrika keinen Krieg führen, in Afrika selbst aber nur nach eingeholter Erlaubniß der Römer. Auch mußten sie Massinissa, ihren unversöhnlichen Feind, als König von ganz Numidien anerkennen. Der gefeierte Besieger Hannibal's erhielt nun den Beinamen Africanus.

5) So hatte Rom in zwei gewaltigen Kriegen die politische Macht Karthago's gebrochen, und seinen Nebenbuhler im westlichen Mittelmeer niedergeworfen. Ganz Sicilien und Spanien waren römische Provinzen geworden. Roms Machtwort gebot jetzt im ganzen Westen des Mittelmeers. — Aber das alte Rom hatte in diesem Siege sich selbst besiegt. Auf Italien innerhalb seiner natürlichen Gränzen und die umliegenden Inseln beschränkt, hätte Rom ungetrübt seine Freiheit bewahren und je den Bedürfnissen gemäß entwickeln können. Aber der Erwerb Spaniens im Westen, die zunehmenden Conflicte im Osten, zunächst mit Makedonien, zu dem allem der hannibalische Krieg den Grund gelegt hatte, drängten Rom mehr und mehr zu einer militärischen Großmacht sich umzugestalten, für welche die alte freie Verfassung nicht mehr paßte, wenn auch der Kampf für und wider sie im Innern noch längere Zeit sich hinzog. Wie sehr mit der politischen Machtstellung auch der alte edlere Rechtssinn Roms sich änderte, zeigt bald nach Beendigung des zweiten punischen Krieges das von bloßem Uebermuth der Macht und niedriger Rachsucht eingegebene Verfahren der leitenden Männer in Rom gegen das ganz unschädlich gewordene Karthago.

§. 57.

Der dritte punische Krieg 149—146. — Der Untergang Karthagos.

1) Karthago erhob sich nach dem zweiten punischen Kriege allmählich wieder zu einiger Blüthe in seinem Innern, hauptsächlich in Folge der weisen politischen und finanziellen Reformen, die Hannibal zum Schofeten gewählt gegen die bisher herrschende Aristokratie durchsetzte. Die Oligarchie wurde gestürzt und ein demokratisches Regiment, wie es den jetzigen Verhältnissen der Stadt angemessen war, eingeführt. Um so mehr aber kehrten sich jetzt römische Eifersucht und Argwohn gegen Hannibal selbst, den seine politischen Gegner nicht müde wurden den

Römern zu verdächtigen, als sinne er auf neuen Krieg gegen Rom. In der That erschien im Jahre 195 eine römische Gesandtschaft in Karthago, um die Auslieferung Hannibals zu fordern, welcher sich dieser jedoch durch die Flucht nach dem Orient bereits entzogen hatte.[1]) Doch blieb Karthago auch nach seiner Entfernung ein Gegenstand des Neides und der Besorgniß für die Römer, wiewohl die politische Machtstellung der punischen Handelsstadt dies in keiner Weise rechtfertigte.

2) Als Werkzeug die Karthager zu quälen und zu schwächen, diente den Römern ihr Günstling Massinissa, dem die Karthager schon im Friedensschlusse beträchtliche Besitzungen hatten überlassen müssen. Seitdem erweiterte dieser unter nichtigen Vorwänden seine Ansprüche und nahm den Karthagern ein Stück Gebiet nach dem andern hinweg. Dabei bewiesen sich die Römer gegenüber den Klagen der Karthager höchst parteiisch oder verschoben die Entscheidung in die Länge. Als endlich die Karthager die Waffen ergriffen, um die unerträglich gewordenen Uebergriffe Massinissa's selbst abzuwehren, so gab diese Nothwehr der Karthager den längst gewünschten Vorwand, um den Frieden für gebrochen zu erklären. Es gelang jetzt der Karthago feindlichen Partei im römischen Senate, an deren Spitze der alte M. Porcius Cato stand, einen Vernichtungskrieg gegen dasselbe durchzusetzen (150). Jener, der noch den hannibalischen Krieg mitgekämpft, hatte als Mitglied einer römischen Commission in Afrika das neue Aufblühen der gewerbthätigen Handelsstadt mit Schrecken gesehen. Seitdem ruhte er nicht, den Untergang der gehaßten und gefürchteten Punierstadt, als durch die Sicherheit Roms nothwendig geboten, im Senate zu beantragen (ceterum censeo Carthaginem esse delendam).

3) Ungeachtet die Karthager, um den drohenden Sturm abzuwehren, durch eine Gesandtschaft sich den Römern gänzlich unterwarfen, auch wie man verlangte 300 Kinder aus den angesehensten Familien als Geißeln stellten, sendeten diese doch von Sicilien aus die beiden Consuln M. Manilius und Marcius Censorinus mit einem gewaltigen Heere nach Afrika hinüber 149. Utika, in dessen Nähe die Consuln ihr Lager aufschlugen, hatte sich bereits durch eine Gesandtschaft nach Rom völlig unterworfen. Als der gesammte karthagische Senat in dem Lager

[1]) Hannibal floh nach Tyrus und Syrien, und nach des Antiochos Besiegung zu König Prusias von Bithynien. Von diesem den Römern verrathen und preisgegeben, vergiftete er sich selbst, als er sein Haus von Soldaten umstellt sah, sieben und sechzig Jahre alt, wahrscheinlich 183. In demselben Jahre (?) starb der ältere Scipio zu Liternum, wohin er, in Rom vom Parteigeiste verfolgt, freiwillig ins Exil gegangen war. Tres claros imperatores eo anno decessisse: Philopoemenem, Hannibalem, P. Scipionem. Liv. 39, 50.

von Utika erschien, forderte man unter dem heuchlerischen Scheine der Vermittelung vorerst Auslieferung der Waffen, der Flotte und aller Kriegsgeräthe, und als dies Alles bereitwillig geschehen war, eröffneten die Consuln den Beschluß des römischen Senates, daß die bisherige Stadt der Karthager zerstört werden müsse, den Einwohnern aber frei stehe, auf ihrem Gebiete, jedoch zehn Millien (etwa 3 Meilen) weit vom Meere, sich anzusiedeln.

4) Diese fürchterliche Forderung rief in der unglücklichen Stadt, die noch 700,000 Einwohner zählte, einen Verzweiflungskampf hervor mit aller hochherzigen Aufopferung aber auch wahnwitzigen Wuth, welche neben einander ein in seiner nationalen Existenz bedrohtes Volk in so furchtbarer Lage zu entwickeln pflegt. Man vergriff sich im ersten Schmerze der Verzweiflung an Allen, welche zur Auslieferung der Geißeln und Waffen gerathen hatten, und schonte selbst die unglücklichen Gesandten nicht. Darauf wurde beschlossen, lieber unterzugehen, als den vaterländischen Boden aufzugeben. Die ganze Stadt verwandelte sich in ein Kriegslager; Männer und Frauen arbeiteten Tag und Nacht, um die Mittel zur Vertheidigung herzustellen; um Holz und Metall zu erlangen, riß man die öffentlichen Gebäude nieder; die Frauen schoren sich das Haar, um daraus Sehnen für die Wurfgeschütze zu bereiten. Selbst eine neue Flotte von 120 Schiffen ward in unglaublich kurzer Zeit erbaut. Als die Consuln, welche mit dem Angriffe zögerten, endlich heranrückten, um die Stadt zu Wasser und zu Lande zu belagern, fanden sie mit Erstaunen diese zum entschlossensten Widerstand gerüstet. Zwei Jahre lang erlitten die Römer bei der Unfähigkeit ihrer Führer gegen den verzweiflungsvollen Muth der Karthager wiederholte Niederlagen. Da wurde Scipio Aemilianus (Sohn des Paulus Aemilius, aber von den Scipionen adoptirt), der schon als Kriegstribun in dem bisherigen Kampfe sich hervorgethan hatte, zum Consuln erwählt 147, wiewohl er nach dem Aemtergesetz erst um die Aedilität sich beworben hatte. Scipio schloß die Stadt enger ein, und eroberte den innern Kriegshafen Kothon; von hier aus drangen die Römer in die Stadt, wo der Kampf noch 6 Tage lang in den Straßen dauerte. Die Stadt ward geplündert und verwüstet. Noch stand indeß ein großer Theil derselben, dessen Erhaltung Scipio's edlerer Sinn gewollt zu haben scheint. Auf seine Anfrage in Rom ertheilte indeß der Senat den Befehl zur gänzlichen Zerstörung. Siebenzehn Tage lang brannte die einst so blühende größte Handelsstadt der alten Welt; die übriggebliebene Bevölkerung, kaum ein Zehntel der Einwohnerzahl, ward zum größten Theil in die Sklaverei verkauft. Sogar der Boden wurde verflucht, auf daß nie wieder eine Wohnung der Menschen oder ein Anbau auf ihm entstehen möge (146). Auf den Trümmern der untergegangenen Stadt beklagte der Sieger sein eigenes

146 v. Chr. Untergang Karthagos.

Werk, die strafende Nemesis ahnend, die aus solch frevelhafter Unthat über seine eigene Vaterstadt kommen mußte. — Das Gebiet Karthago's, soweit die Stadt in letzter Zeit es noch besessen hatte, wurde unter dem Namen Afrika zu einer römischen Provinz eingerichtet, und Utika zur Hauptstadt derselben erhoben.

§. 58.

Ausbreitung der römischen Herrschaft im Westen des Mittelmeeres.

1) Rom war in dem gewaltigen Kampfe mit Karthago erste Land- und Seemacht im Westen der alten Welt geworden. Seine Herrschaft über Italien war gesichert, seit es im Besitz der naturgemäß zu Italien gehörigen Inseln Sicilien, Sardinien und Corsika gekommen war, und auch im obern Italien, in der Poebene, festen Fuß gefaßt hatte. Das Streben Roms, das starke Haupt des geeinigten Italiens zu werden, war erreicht. Aber der lange hin- und herschwankende Kampf selbst, den die beiden Nebenbuhler anfangs aus gegenseitiger Furcht, dann in blindem Vernichtungshasse mit einander führten, hatte die Römer verleitet, die natürliche Umgränzung ihres italischen Ländergebiets zu überschreiten, und überall in den Küstenländern des westlichen Mittelmeeres, wo bisher die karthagische Herrschaft bestand, die eigene aufzurichten. Durch den Verlauf und die Ergebnisse der punischen Kriege war die römische Bürgerrepublik veranlaßt worden, sich mehr und mehr zu einem militärischen Großstaat zu gestalten, der oft wider Willen zu einer neuen Eroberung fortschritt, nur um die alte zu behaupten.

2) Uebrigens hatte Rom im Westen (seit 200) noch viele oft langwierige und blutige Kämpfe, namentlich mit Galliern, Ligurern und Hispaniern, zu bestehen, bis es zu einem ruhigen unmittelbaren oder mittelbaren Besitz der einzelnen Landschaften gelangte. — Die Gallier im obern Italien, die sich von der römischen Herrschaft mehr und mehr in ihrer nationalen Existenz bedroht sahen, hatten gleich nach der Beendigung des zweiten punischen Krieges von neuem die Waffen erhoben, wurden aber nach einander wieder unterworfen. Die Bojer südlich vom Padus wurden fast gänzlich ausgerottet, und in ihrem Gebiete die römischen Colonien Bononia, Mutina und Parma (183) gegründet. Auch das gallische Land nördlich vom Po, wo ebenfalls römische Colonisten in großer Zahl angesiedelt wurden, war schon nach Verlauf eines halben Jahrhunderts großentheils latinisirt. — Ein ähnliches Schicksal erlitt der vielgetheilte ligurische Volksstamm im nordwestlichen Winkel der italischen Halbinsel, wiewohl hier die Fehden mit den Bewohnern der höher gelegenen schwer zugänglichen Gebirgsthäler nie zu Ende gingen.

3) Ebenso erneuerten sich fast jährlich die Kämpfe in Spa-

nien, besonders mit den zahlreichen und kriegerischen Völkerschaften im Innern, so wie im Westen und Norden der Halbinsel, und zogen sich zum Theil durch Jahrhunderte hin. Indessen fehlte es diesen wiederholten Erhebungen der Spanier gegen die verhaßte Fremdherrschaft an einem nationalen Zusammenhange; die Römer vermochten die östlichen und südlichen Landschaften nach und nach vollkommen zu beruhigen, und über die übrigen Gebiete wenigstens dem Namen nach eine Herrschaft zu erwerben. Am hartnäckigsten war der Kampf mit den tapfern Lusitaniern (im heutigen Portugal), besonders seit diese Viriathus (148 bis 140) führte, der ursprünglich ein Hirt durch Einsicht und Tapferkeit Heerführer und König der Lusitanier geworden war. Viriathus schlug und vernichtete mehrere Heere der Römer, die zuletzt nur durch Verrath über ihn obsiegten, indem drei seiner Vertrauten im Einverständniß mit den Römern ihn ermordeten. Jetzt erst unterwarfen sich die Lusitanier.

4) Ebenso ernstlich war der lange und hartnäckige Widerstand, den im nördlichen Spanien die Bergstadt Numantia (am Duero in Altkastilien) gegen die römische Herrschaft erhob. Diese Stadt mit nur 8000 streitbaren Einwohnern besiegte mehrere römische Heere, schloß 137 den Consul Hostilius Mancinus ein, den Tib. Gracchus, der als Quästor beim Heere war und bei den Spaniern großes Ansehen genoß, noch durch einen Vergleich rettete. Scipio Aemilianus, zum Consul erwählt 134, ging nach Spanien, stellte dort die ganz zerrüttete Kriegszucht her, und schloß die Stadt durch Gräben und Wälle enge ein, indem er trotz seines überlegenen Heeres offenen Kampf vermied. Nach der heldenmüthigsten Vertheidigung erlagen die Numantiner dem Hunger (133). Die Stadt wurde zerstört und der Rest der Einwohner, so viele ihrer nicht im Kampf gefallen oder sich selbst getödtet, in die Sklaverei verkauft.

§. 59.

Begründung und Ausbreitung der römischen Herrschaft im Osten der alten Welt.

1) Im Osten des Mittelmeeres bildeten — neben dem eigentlichen Griechenland — die aus dem Reiche Alexander's des Großen hervorgegangenen Staaten gleichsam eine Welt für sich, welche man als die hellenistische bezeichnet.[1]) Die drei mächtigsten dieser Staaten waren: das makedonische Stammland unter den Nachkommen des Antigonos Gonatas, ferner Syrien, auch Asien genannt, da die hier herrschenden Seleukiden eine wirkliche oder scheinbare Macht über den größten

[1]) S. Griechische Geschichte §. 87.

Theil des vordern Asiens erlangten und sich darum für die eigentlichen Nachfolger der alten Perserkönige hielten. Den dritten Großstaat bildete das durch seine tüchtige Seemacht, durch Handel und Pflege der Wissenschaften und Literatur bedeutende Aegypten unter den Ptolemäern.

2) Neben diesen drei großen Diadochenstaaten, unter denen Makedonien durch die noch ungeschwächte Volkskraft seiner Bewohner bei im Ganzen geordneten staatlichen Zuständen der mächtigste war, gab es im Osten eine Reihe kleinerer Staaten, die meist aus der Zerstückelung des großen Perserreiches hervorgegangen dem hellenistischen Kulturkreise angehören. Hierher zählen: Pergamon an der Westküste Kleinasiens, dessen Regenten sich gleich den Ptolemäern in Aegypten durch Pflege griechischer Wissenschaft und Kunst hervorthaten; Bithynien am südwestlichen, Pontos am südöstlichen Ufer des schwarzen Meeres; Kappadokien im kleinasiatischen Binnenland, und südöstlich von diesem bis zum kaspischen Meere hin Armenien.

3) Unter den griechischen Städten an der kleinasiatischen Küste und auf den Inseln, die bald nach Alexander's des Großen Tode wieder ihre Freiheiten erwarben und mehr oder minder selbstständig geworden waren, nahm Rhodos um diese Zeit vor allen eine hervorragende Stellung ein. Durch ihre glückliche Lage zur Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Osten und Westen bestimmt zeigt die Insel in diesen sonst trüben Tagen ein blühendes bürgerliches Gemeinwesen, wo zugleich griechische Gesittung, Kunst und Wissenschaften eifrig gepflegt wurden. Durch ausgebreiteten Handel und Schiffahrt wohlhabend und auf eine tüchtige Flotte sich stützend verstanden die betriebsamen Rhodier mitten zwischen kriegerischen und eroberungssüchtigen Großstaaten eine geachtete Selbstständigkeit zu behaupten und durch ihre kluge, bei entstandenen Streitigkeiten der benachbarten Staaten auf Vermittelung gerichtete Politik, die ihnen frühe auch die Freundschaft und Gunst der Römer erwarb, selbst auf die Geschicke anderer Staaten des Ostens bedeutenden Einfluß zu üben.

4) Es war der große hannibalische Krieg, der in seinem Verlaufe Anlaß gab, daß die Römer in feindliche Berührung mit dem Osten, und zwar zunächst mit Makedonien kamen. Daraus ging eine Reihe von Verwickelungen und Kriegen hervor, welche die Begründung und Verbreitung der römischen Herrschaft auch über den Staatenkreis des Ostens der alten Welt zur Folge hatten. [1])

---

[1]) Ueber die Zustände der Staaten des europäischen Griechenlands und deren Beziehungen zu Rom, s. Griechische Geschichte §. 93 ff.

§. 60.

Die makedonischen Kriege. — Erster makedonischer Krieg (214—204). — Zweiter makedonischer Krieg (200—197).

1) Philippos II.,[1]) der vierte Herrscher Makedoniens aus dem Hause des Antigonos Gonatas, ein persönlich tapferer und unternehmender Regent, aber aus Despotenlaune wankelmüthig und wenig zuverlässig, hatte nach längerem Zaudern endlich mit Hannibal, durch dessen glänzenden Sieg bei Cannä ermuntert, ein Bündniß gegen Rom abgeschlossen (216). Seine Gesandte waren auf der Heimkehr den Römern in die Hände gefallen, wodurch diese Zeit gewannen, trotz ihrer Bedrängniß durch Hannibal auch gegen die Angriffe des makedonischen Königs sich vorzubereiten. Philipp verlor indeß die beste Zeit; statt Hannibal, wie er diesem versprochen, durch Sendung eines Heeres nach der Ostküste Italiens nachdrücklich zu unterstützen, begnügte er sich auf römische Besitzungen in Epeiros und an der illyrischen Küste Angriffe zu machen. Die Römer schlugen diese zurück. Zugleich gelang es ihnen, eine Anzahl griechischer Staaten zu bestimmen, in ein Bündniß mit Rom zu treten, d. i. unter Roms Schutz eine Coalition gegen das gefürchtete Makedonien zu bilden. An der Spitze dieser Coalition standen die Aetoler; auch das stets antimakedonisch gesinnte Athen, ferner die Tyrannen von Sparta (Machanidas und sein Nachfolger Nabis), die Messenier, Elier und König Attalos von Pergamon, seitdem ein treuer Anhänger Roms, nahmen Theil. So wurde ein für Griechenland höchst verderblicher Krieg hervorgerufen, in welchem beiderseits mit äußerster Erbitterung und Zerstörungswuth gekämpft wurde. Der Kampf zog sich gegen zehn Jahre lang hin, ohne entscheidende Resultate. Es wurde daher zuerst zwischen den Aetolern und Philipp, und dann zwischen diesem und den Römern ein Friede im Wesentlichen mit Beibehaltung des frühern Besitzstandes geschlossen (204).

214-204 v. Chr. Erster makedonischer Krieg.

2) Nach diesem ersten Zusammenstoße mit den Römern — gewöhnlich als erster makedonischer Krieg bezeichnet — wendete der makedonische König seine Blicke nach dem Osten, wo die Schwäche des ägyptischen Reiches während der Unmündigkeit des Ptolemäos Epiphanes ihm eine günstige Gelegenheit zu bieten schien, seine Macht zu erweitern. Er schloß mit Antiochos dem Großen, dem Könige von Asien, einen förmlichen Theilungs-Vertrag, nach welchem beide Könige, um das Recht ihrer Ansprüche wenig bekümmert, alle ägyptischen Besitzungen außer Aegypten sich zutheilen wollten; Antiochos

[1]) Oder richtiger Philippos III., da Alexanders Halbbruder Arrhidäos unter dem Namen Philippos II. vom Heere als König anerkannt worden war.

sollte die syrischen Landschaften (Phönikien, Palästina, Cölesyrien), Philippos alle Städte und Besitzungen der Aegypter an der kleinasiatischen Küste und im ägäischen Meere erhalten. Philipp, von seinem Schwiegervater dem Könige Prusias von Bithynien unterstützt, nahm eine griechische Pflanzstadt nach der andern hinweg. Städte, die Widerstand leisteten, wie Kios, Thasos und später Abydos, wurden mit barbarischer Strenge behandelt; sie wurden dem Boden gleich gemacht, und die Einwohner, so viele ihrer nicht im Kampfe gefallen, in die Sklaverei verkauft. Ein solches allem Recht und aller Menschlichkeit Hohn sprechendes Vergehen des makedonischen Königs erregte allgemeinen Unwillen und insbesondere die Besorgniß der Rhodier. Diese beschlossen daher, der gefährlichen Ausbreitung der makedonischen Macht im ägäischen Meere entgegenzutreten, und erklärten im Bunde mit König Attalos von Pergamon, Philipp's stets wachsamem Gegner, an Letztern den Krieg. An jene schloß sich Byzanz an, als Beherrscherin des Bosporus eine der bedeutendsten griechischen Pflanzstädte. — Die Flotte der Verbündeten errang bei Chios einen blutigen Sieg über Philipp, und die Rhodier zeigten sich auch später zur See ihm überlegen. Dagegen fielen ihre Besitzungen auf der karischen Küste in Philipp's Hände.

3) Unterdessen sahen die Römer, die eben mit Karthago einen Frieden geschlossen, wie sie ihn wünschten, diese Vorgänge im Osten sehr ungerne; denn eine Ausbreitung und Vermehrung der makedonischen Macht im ägäischen Meere konnte den Römern unmöglich gleichgültig sein, zumal sie auf Kosten alter Freunde und Verbündeter geschah, die von Rom Hilfe erwarteten und auch verlangten. Aber das römische Volk war nach dem erschöpfenden Kampfe mit Hannibal zu einem neuen fernen Kriege wenig geneigt. Der römische Senat suchte daher zuerst zu vermitteln und schickte Gesandtschaften nach Alexandria, Antiochia, der Residenz der Seleukiden, und an König Philippos. Mit Antiochos kam der Friede leicht zu Stande, indem man ihm die syrischen Küstenländer überließ; Philippos aber wies die Forderungen der Römer fast mit Hohn zurück. Dessen ungeachtet zögerten die Römer; erst als Philippos auch Athen, den alten Verbündeten Roms, feindlich behandelte und Attika durch makedonische Söldner verwüsten ließ, konnte der Senat beim römischen Volke eine Kriegserklärung gegen den makedonischen König durchsetzen.

4) Der Consul P. Sulpicius Galba setzte im Herbst 200 mit einem kleinen Heere (nur zwei Legionen) nach Griechen-
200-197 v. Chr. Zweiter makedonischer Krieg. land über, wo Philipp vergebens die Griechen zu einem Bunde gegen Rom zu vereinigen suchte. Die Grausamkeit, mit der König Philipp die von ihm eroberten griechischen Pflanzstädte

behandelt hatte, und insbesondere Kios und Abydos zerstört worden waren, hatte die Gemüther von ihm abgewendet. Die Aetoler, auch Athen, dessen Umgegend Philipp dafür schrecklich verwüstete, verbanden sich gleich anfangs mit den Römern.

5) Uebrigens wurde der Krieg zuerst mit wechselndem Glücke geführt, bis im dritten Jahre desselben (198) der Consul T. Quinctius Flamininus das Commando erhielt. Dieser kluge und gewandte Mann gewann auch die Achäer und Thebaner, versetzte den Krieg nach Thessalien, wo er bei Kynoskephalä 197 den Philippos so entscheidend schlug, daß dieser einen Frieden annehmen mußte, der Makedoniens Macht und Selbstständigkeit eigentlich vernichtete.[1] Philippos verlor alle seine Eroberungen und Besitzungen außerhalb des eigentlichen Makedoniens.

§. 61.

Der syrische Krieg 192—189.

1) Der zweite makedonische oder sogenannte Philippische Krieg führte zu einem feindlichen Zusammenstoß mit dem asiatischen Diodochenreich, gleichwie jener aus dem hannibalischen Kriege seinen Ausgang genommen hatte. — Antiochos III. (224—187), der Urenkel des Seleukos, des Gründers des Seleukidenreichs in Asien, wurde der Große genannt, da es ihm gelang, durch glückliche Kriegszüge nach Oberasien und Indien, durch Erwerbung Palästina's und Phönikiens gegen die Ptolemäer in Aegypten, und durch Eroberungen in Kleinasien den bereits in starkem Rückgang begriffenen Glanz der Seleukiden-Herrschaft einigermaßen wieder herzustellen.

2) Die Ausbreitung der syrischen Macht in Kleinasien, was die gerechte Besorgniß der alten Verbündeten Roms, der Könige von Pergamon und der Rhodier erregte, führte zunächst einen Conflict mit diesen und dann den syrischen Krieg 192 bis 189 herbei, der die Macht der Seleukiden auf immer brach. — Lange zögerten die Römer, sich in die asiatischen Angelegenheiten thatsächlich einzumischen. Sie zauderten mit einer Hilfeleistung, als Antiochos, der sich als den eigentlichen Herrn von Asien betrachtete, einige Gebiete der Könige von Pergamon besetzen ließ, selbst noch als die Rhodier bei dem Erscheinen der syrischen Flotte in den griechischen Gewässern mit einer Kriegs-

[1] Die wesentlichen Bedingungen des Friedens waren: 1) Philippos anerkennt die Unabhängigkeit aller griechischen Städte, und zieht seine Besatzungen zurück; 2) liefert seine Flotte bis auf 5 Schiffe und alle Gefangenen ohne Lösegeld aus; 3) führt ohne Roms Willen keinen Krieg außerhalb Makedoniens, und darf kein Heer über 5000 Mann halten; 4) zahlt eine Contribution von 1000 Talenten ($1^1/_2$ Mill. Thlr.), und stellt seinen Sohn Demetrios als Geißel.

erklärung vorausgingen. Die Römer scheuten sich auf Verwickelungen in Asien einzugehen; sie wollten sich mit ihrer Herrschaft in Europa begnügen, und wurden zum Kriege gegen Antiochos nur durch den Verlauf der Ereignisse gleichsam gezwungen. Als nämlich dieser Großkönig Asiens in eitler Eroberungssucht anfing, die griechischen Pflanzstädte an der kleinasiatischen Küste, welche von den Römern im Frieden mit Philippos von Makedonien, wie überhaupt alles von Griechen bewohnte Land, für frei und selbstständig erklärt worden waren, von sich abhängig zu machen, und seine Macht selbst in Europa auf dem thrakischen Chersones ausbreitete (196), verlangten zwar die Römer die Unabhängigkeit jener Städte und Rückkehr nach Asien, blieben aber vorerst bei fruchtlosen Unterhandlungen stehen; sie hatten selbst aus Griechenland alle ihre Besatzungen zurückgezogen, um ihrerseits dessen Freiheit auch durch die That anzuerkennen. Unterdessen reizte Antiochos die Römer noch mehr, indem er an seinem Hofe zu Ephesos mit absichtlicher Ostentation den aus Karthago durch den Einfluß der Römer vertriebenen Hannibal aufnahm 195, und sich mit den Aetolern enger verband, die seit Beendigung des zweiten makedonischen Krieges in übermüthiger Weise gegen die Römer feindlich gesinnt sich zeigten, weil diese ihnen im Friedensschluß mit dem Könige Philipp eine erwartete Gebietsvergrößerung in Thessalien verweigert hatten.

3) Antiochos, der längst den Krieg gegen Rom vorbereitet hatte, führte endlich den Bruch dadurch herbei, daß er auf Einladung der Aetoler nach Griechenland, jedoch nur mit geringer Macht, zog (192), und Euböa und Thessalien besetzte.

192-189 v. Chr. Syrischer Krieg. Nun sendeten auch die Römer ein Heer nach Griechenland hinüber, wo die Feindseligkeiten bald begannen. Der asiatische Großkönig aber, nicht hörend auf die weisen Rathschläge des durch Höflinge bald verdächtigten Hannibals, den Krieg sofort nach Italien zu versetzen, verlor unter eiteln Festgepränge die kostbare Zeit, und wurde dann von dem Consul Acilius Glabrio und dessen Legaten M. Porcius Cato bei den Thermopylen gänzlich geschlagen 191.

4) Antiochos flüchtete nach Asien zurück, wohin ihm, nachdem auch die syrischen Flotten wiederholt geschlagen worden waren, L. Cornelius Scipio (Asiaticus) folgte, der durch den Einfluß seines großen Bruders, des Publius Scipio (Africanus), zum Consul erwählt worden war. Letzterer führte auch neben seinem geistig wenig bedeutenden Bruder eigentlich den Oberbefehl. Bei Magnesia am Gebirge Sipylos unweit Smyrna (im Herbst 190) erfochten die Römer unter Cnejus Domitius, der an der Stelle des erkrankten Oberfeldherrn das Commando führte, mit leichter Mühe über die ungeheure syrische

Heermasse (über 80,000 Mann, die Römer zählten nicht die Hälfte) den entscheidenden Sieg, der ihre Herrschaft in Asien begründete.

5) Die Römer schrieben nun dem Antiochos den Frieden vor: 1) der König mußte seine Besitzungen in Europa, ferner ganz Kleinasien diesseit des Tauros (Asia cis Taurum) und westlich vom Halys abtreten, das größtentheils an Roms treue Verbündete, an König Eumenes II. von Pergamon und an die Rhodier, vertheilt wurde;[1]) 2) seine Kriegsschiffe bis auf 10 ausliefern, und 15,000 euböische Talente (etwa 22 Millionen Thaler) in Terminen zahlen; 3) seinen Sohn als Geißel stellen, und sollte den Hannibal[2]) ausliefern.

Mit der Schlacht bei Magnesia hatte das Seleukidenreich aufgehört, eine hervorragende Großmacht zu bilden. Dagegen war nun Pergamon erste Macht im vordern Asien, mit Rom verbündet und zugleich von ihm abhängig, für die Römer ein bequemes Werkzeug, um im Osten ihren Willen zur Geltung zu bringen.

§. 62.

Dritter makedonischer Krieg 171—168. Untergang Makedoniens.

1) König Philipp von Makedonien hatte während des syrischen Krieges sich ruhig verhalten, indem er gerne sah, daß jetzt über Antiochos, der ihn im Kampfe gegen Rom im Stiche gelassen hatte, die Strafe hereinbrach. Philipp hatte sogar den Römern wesentliche Dienste erwiesen; er gestattete, daß das römische Heer längs der makedonischen Küste hinzog, um über die bequeme Meerenge des Hellespont seinen Uebergang nach Asien zu bewerkstelligen und unterstützte dasselbe durch Zufuhren. Dies freundliche Verhältniß zu Rom änderte sich nach dem Frieden mit Antiochos. Philipp fühlte sich tief verletzt, daß seine Verdienste vom römischen Senat zwar durch Nachlaß der rückständigen Kriegscontribution und durch Freigebung seiner Geißeln — darunter sein Sohn Demetrios, — nicht aber durch Gebietserweiterung anerkannt wurden. Zugleich sah er für sich eine Kränkung und Bedrohung darin, daß die Römer seine gehaßten alten Gegner, die Könige von Pergamon so sehr in Asien vergrößert und sogar den Besitz des Chersones in Europa ihnen

[1]) Eumenes erhielt Mysien, Phrygien, Lydien mit den Städten Sardes und Ephesos, in Europa den thrakischen Chersones u. a.; die Rhodier: Lykien und Karien zum größeren Theil. Die meisten griechischen Pflanzstädte wurden frei und unabhängig, auch ihr Gebiet erweitert. Die Römer blieben ihrem Grundsatze, ihre unmittelbare Herrschaft nicht weiter auszudehnen, vorerst treu.

[2]) Hannibal flüchtete zuerst nach Kreta, dann zum Könige Prusias von Bithynien, an dessen Hof er bis zu seinem freiwilligen Tode lebte (um 183).

zugesprochen hatten. Seitdem sann der gekränkte stolze Herrscher von neuem auf Krieg und traf insgeheim seine Vorbereitungen. Indessen starb er während derselben gebrochenen Herzens (179), als er zu der Erfolglosigkeit seines eigenen Mühens und Thuns noch den Frevel in seiner eigenen Familie hinzutreten sah.[1])

2) Des Philippos Sohn und Nachfolger Perseus, von gleichem Hasse gegen Rom erfüllt, aber ohne die Thatkraft und Kriegstüchtigkeit des Vaters, setzte die Rüstungen aufs eifrigste fort. Das Heer war allmählich wieder auf 30,000 Mann vermehrt worden, ohne die Miethstruppen zu rechnen; ein reicher Staatsschatz und mit Waffen und Proviant angefüllte Magazine schienen hinlänglich Mittel zu bieten, um einen neuen Kampf gegen Rom wagen zu dürfen. Nach Außen wurden geheime Bündnisse, namentlich mit thrakischen und illyrischen Häuptlingen und in dem durch Parteiung ganz zerrütteten Griechenland mit Aetolern, einigen böotischen Städten u. a. abgeschlossen. — Die Römer schwiegen lange zu diesen Verletzungen des mit Makedonien abgeschlossenen Friedens. Erst als Eumenes von Pergamon selbst nach Rom kam und im Senate die Plane des makedonischen Königs offen darlegte, beschloß jener den Krieg gegen Perseus.

171-168 v. Chr. Dritter makedonischer Krieg.

3) Im Frühjahre des Jahres 171 führte der Consul P. Licinius Crassus ein Heer nach Griechenland hinüber und zog nach Thessalien, wo Perseus einige Orte besetzt hatte. Dieser kämpfte in den ersten drei Jahren nicht ohne Glück gegen die schlecht geführten Römer.

4) Aber des Perseus Unentschlossenheit verstand nicht, diese Vortheile zu benutzen, und sein Geiz entfernte selbst seine wichtigsten Verbündeten. König Gentios von Illyrien, der von Perseus nicht unterstützt wurde, mußte sich dem Prätor L. Anicius ergeben 168. In demselben Jahre wählten die Römer den alten und erfahrenen L. Aemilius Paullus, dessen Vater bei Cannä gefallen war, zum Consul. Unter der Führung des greisen Feldherrn erkämpften schon am fünfzehnten Tage, nachdem er das Commando übernommen, die beweglichen römischen Legio-

[1]) Philippos, der sich von den Römern seit Besiegung des Antiochos immer mehr beeinträchtigt hielt, konnte sich nicht enthalten zu äußern: Nondum omnium dierum solem occidisse. — Seiner Plane wegen in Rom verdächtigt, sendete er seinen jüngeren Sohn Demetrios dorthin, da dieser früher als Geißel die Liebe der Römer in hohem Grade sich erworben hatte. Demetrios beruhigte die Römer, aber bei seiner Rückkehr erregte sein älterer, aber aus nicht ebenbürtiger Ehe stammende Bruder Perseus des Vaters Verdacht gegen ihn, als einen Römerfreund, so daß dieser ihn durch Gift tödten ließ. Als Philippos zu spät die Unschuld seines Sohnes erfuhr, starb er vor Gram zu Amphipolis, 59jährig.

nen bei Pydna in Makedonien einen entscheidenden und blutigen Sieg über den schwerfälligern makedonischen Phalanx, 168.

5) König Perseus, der einer der ersten geflohen, suchte mit seinen Schätzen eine Zuflucht auf der Insel Samothrake. Hier bald von Allen verlassen mußte er sich mit seinen Kindern und Schätzen den Römern auf Gnade und Ungnade ergeben. Er starb, nachdem er des Aemilius glänzendem Triumphe gefolgt, in römischer Gefangenschaft zu Alba (166). Makedonien und Illyrien hörten auf selbstständige Staaten zu sein; sie wurden vom römischen Senate zwar für frei erklärt, zugleich aber, um sie zu schwächen, getheilt. Makedonien zerfiel in vier Landschaften (die von Amphipolis, Thessalonike, Pella und Pelagonia), jede mit eigener republikanischer Verwaltung. Die einzelnen Landschaften durften keinerlei Gemeinschaft unter einander haben, selbst Zwischenheirathen blieben ausgeschlossen. Von der bisher an die Könige bezahlten Grundsteuer wurde die Hälfte erlassen, die andere Hälfte sollte nach Rom bezahlt werden. In ähnlicher Weise wurde mit Illyrien verfahren, welches die Römer vorerst in drei kleine Freistaaten zerlegten.

6) Als später der Abenteurer Andriskos, der sich selbst Philippos nannte und sich für einen Sohn des Perseus ausgab, in Makedonien einen Aufstand erregte (150—149), wurde er von Q. Cäcilius Metellus (Macedonicus) besiegt und gefangen. Makedonien verlor nun auch den Schatten von Freiheit und wurde zur römischen Provinz gemacht 148.

7) Mit der Schlacht bei Pydna war Roms Oberherrschaft auch über den hellenistischen Osten entschieden. Alle in diesen Kreis gehörigen Staaten waren von nun an entweder unmittelbar unterworfen, oder waren, wie Griechenland, Pergamon, Rhodos, Bythinien, selbst Syrien und Aegypten, unter der mildern Form als Bundes- und Schutzgenossen von Rom abhängig geworden. Die wesentliche Bedeutung dieser Entwickelung für das Ganze bestand darin, daß die weltherrschende Stadt, der Erbe Griechenlands und seiner Kultur, Mittelpunkt, Träger und Verbreiter einer mehr rein menschlichen, der griechisch-römischen Civilisation, geworden ist, und dadurch einer mit dem Christenthum beginnenden Kulturentwickelung den Boden bereitet hat.

Römische Verfassungszustände.

§. 63.

Vom römischen Volke.

1) Das öffentliche Leben Roms war bis ins fünfte Jahrhundert der Stadt in beständiger lebendiger Fortentwickelung be-

griffen. Indem das römische Volk die wesentlichen Grundlagen seiner Verfassung besonnen festhielt, hat es doch zugleich den Weg zum Bessern, wenn das Bedürfniß dazu sich zeigte, stets muthig betreten, und verstand durch zeitgemäße Reformen sein staatliches Leben und lange sich selbst zu erneuen und zu erfrischen. Während und nach dem hannibalischen Kriege im Laufe des sechsten Jahrhunderts der Stadt trat indeß der Stillstand ein, ein Zeichen beginnender innerer Erkrankung und der Vorbote des Verfalls. Man hatte die weisen Maximen der Erhaltung und des Fortschritts, durch deren Beachtung die Vorfahren ein so kräftiges und großartiges Staatswesen, wie das römische ist, herbeiführten, verlassen, indem die regierende Klasse der Bürgerschaft, die Nobilität, voll thörichter Kurzsichtigkeit in der starren Stabilität der bestehenden Zustände, die Menge aber, von dem egoistischen Ehrgeiz Einzelner irregeführt, in dem gewaltsamen Umsturz derselben ihre Befriedigung suchten.

2) Die römische Verfassung, wie sie aus dem alten Ständekampf allmählich hervorging, ist als eine weise Mischung demokratischer, aristokratischer und monarchischer Elemente zu betrachten. Die Oberhoheit oder Souveränität (majestas populi), stand bei dem gesammten Volke, die gesetzgebende, ausübende und richterliche Gewalt dagegen war weise getheilt zwischen Bürgerschaft, Senat und den Magistraten.

3) Die römische Bürgerschaft, ursprünglich die Stadtgemeinde Roms, auf deren Organisation die Verfassung beruhte, hatte sich im Verlaufe der Zeit in manchfacher Gliederung über das immer mehr erweiterte römische Gebiet ausgebreitet. Letzteres umfaßte das westliche Küstenland von Cäre in Etrurien bis Cumä in Campanien, sodann das latinische Binnenland und die Sabina. Zerstreut (in Colonien und Municipien) war eine Anzahl römischer Bürger über das ganze eigentliche Italien ausgebreitet. — Das römische Staatsbürgerrecht (jus Quiritium, jus civitatis) hatte in Bezug auf die Rechte,[1]) die es verlieh, oder die Leistungen, die es auferlegte, verschiedene Abstufungen, wofür hauptsächlich freie Geburt und ein gesetzlich bestimmter Besitz maßgebend waren. Den wesentlichsten Gegensatz bildete der Unterschied zwischen Activ- und Passivbürgern, jene mit Stimmrecht in den Bürgerversammlungen (den Centuriat- und Tributcomitien), diese ohne Stimmrecht.

4) Das active Staatsbürgerrecht oder die civitas cum suffragio war an die Aufnahme in die Tribus gebunden. Die

[1]) Die wichtigern Rechte und entsprechenden Pflichten, die das volle römische Bürgerrecht gab, waren, in staatsrechtlicher Beziehung: jus suffragii, honorum, census, militiae, tributorum; apellare tribunos, provocare ad populum; in privatrechtlicher: jus connubii, commercii, patriae potestatis, emancipationis, testamenti, tutelae u. a.

Dignität der Tribus oder, was gleichbedeutend ist, die Eintheilung der Bürger in die 31 ländlichen und 4 städtischen Tribus je nach Abstammung und Vermögen entschied über die Güte des Stimmrechts oder über den wirklichen und fast nur nominellen Antheil der Bürger an den wichtigern öffentlichen Rechten (das jus suffragii und jus honorum). In dieser Hinsicht zerfielen die römischen Bürger in zwei Kategorien:

a. Vollbürger, cives ingenui und assidui, auch cives optimo jure genannt, die freigebornen Grundeigenthümer in den ländlichen Tribus, im vollen Genusse aller privaten und öffentlichen Rechte der römischen Civität;

b. Die Proletarier, ebenfalls freigeborne (cives ingenui) aber vermögenslose Bürger (capite censi, im Census nur auf 4000 As und darunter geschätzt), und die durch Manumissio Bürger gewordenen Libertini, die ohne Rücksicht auf Besitz sammt den Proletariern in die vier tribus urbanae zusammengedrängt waren. Die staatsrechtliche Stellung beider war daher eine beschränkte, während die Bürger in der ersten Kategorie wesentlich einander gleichgestellt waren. Proletarier und Freigelassene blieben, den Nothfall ausgenommen, vom ordentlichen Dienste in den Legionen ausgeschlossen (erst später durch Marius wurden sie in dieselben aufgenommen); dagegen wurden sie zum Dienst auf der Flotte verwendet.

5) Das passive Bürgerrecht, d. i. die römische Civität ohne Stimmrecht, in privatrechtlicher Beziehung immer noch werthvoll, besaßen die gewerbetreibenden Insassen oder Metöken auf römischem Gebiet, oder die später nach ihrer Besteuerung sogenannten Ararii,[1]) welche in die Tribus nicht aufgenommen worden waren; ferner eine Anzahl italischer Stadtgemeinden, die wegen ihrer Theilnahme an den öffentlichen Lasten sogenannten Municipien, an welche man von Rom aus das zweifelhafte Geschenk des römischen Bürgerrechts ohne das Stimmrecht ertheilt hatte, als ein bequemes Mittel, sie an die römische Herrschaft zu knüpfen. Indessen schwand diese Form des römischen Bürgerrechts später ganz; die Aerarier wurden allmählich censirt und damit in die Tribus aufgenommen, die römischen Municipalstädte aber erhielten im Laufe des sechsten Jahrhunderts der Stadt das volle Bürgerrecht, insofern sie nicht schon früher wegen Abfalls, wie namentlich Capua im hannibalischen Kriege, ganz aufgelöst worden waren. Es gab dann weiter keine römische Bürger

[1]) Sie standen unter einer eigenen Besteuerung, indem sie nicht wie die übrigen eine nach dem Census bestimmte Grundsteuer (tributum), sondern ein willkürlich auferlegtes Kopfgeld zahlten (tantummodo pro capite suo aera praebent), daher ihre Benennung.

ohne Stimmrecht, als Einzelne, welche als infames und durch die Nota der Censoren zu ihrer Bestrafung aus allen Tribus ausgeschlossen, d. i. zu Aerariern gemacht worden waren.

6) Das römische Staatsbürgerrecht ward durch Abstammung von einem römischen Bürger erworben, oder es wurde durch Beschluß der Bürgergemeinde entweder mit oder ohne Stimmrecht an Fremde (Peregrini)[1] verliehen. Ferner gehörte es zu den quiritarischen Rechten des römischen Bürgers, seinem Sklaven mit der Freiheit auch die Civität zu schenken. Die drei gewöhnlichen Formen der Freilassung (manumissio) waren: per vindictam, censum, testamentum.[2])

Bei der ersten Form (manumissio per vindictam) führte der Herr seinen Sklaven vor einen mit richterlicher Gewalt bekleideten Magistrat, gewöhnlich vor den Prätor. Hier wurde das Haupt des Sklaven mit einem Stab berührt (vindicta genannt und statt der hasta symbolisch das quiritarische Recht bedeutend), wobei der Herr mit den Worten: hunc hominem liberum esse volo, den Sklaven aus der Hand entließ, mit der er ihn als sein bisheriges Eigenthum (mancipium) gefaßt hielt. Der Magistrat sprach nun dem Freigelassenen (libertus) den status libertatis als sein durch Verzicht erlangtes Recht zu. — Minder feierlich waren die Formen der Freilassung per censum, indem der Herr den Sklaven als Bürger einfach in die Listen der Censoren eintragen ließ, oder per testamentum, indem der Herr testamentarisch erklärte, daß der Sklave nach seinem Tode frei sein solle oder seinen Erben dessen Freilassung aufgab. Auch die öffentlichen Sklaven (servi publici) konnten von Staatswegen durch den hierzu beauftragten Magistrat mit der Freiheit beschenkt werden.

7) Der Freigelassene (libertus), der den Namen[3]) seines Freilassers (patronus) annahm, trat, wenn er nicht in seine Hei-

[1]) So hießen Alle, welche weder in Rom, noch in einer Colonie oder in einem Municipium ansässig waren.

[2]) Noch andere später aufgekommene Arten der Manumissio bestanden darin, daß der Herr mündlich inter amicos, oder schriftlich per epistolam den Sklaven frei erklärte, oder daß er ihn thatsächlich als Freien behandelte, indem er ihn an seinen Tisch zog (per mensam). Uebrigens gab eine solche Weise der Freilassung dem Sklaven nur die persönliche Freiheit seinem Herrn gegenüber, nicht aber den status libertatis mit voller civilrechtlicher Wirkung, wie obige Formen; erst wenn eine der letztern ergänzend hinzutrat, galt ein solcher libertus dem Staate gegenüber als libertinus. — Uebrigens waren die Freilassungen in Rom so zahlreich, daß man in der Zeit der Republik auf die manumissio eine Steuer von 5 Prozent (vicesima manumissionum) legte, und in der Kaiserzeit das Recht zur Freilassung überhaupt beschränkte.

[3]) Das praenomen und nomen des Freilassers mit einem willkürlichen cognomen; so hieß der Freigelassene des M. Tullius Cicero: M. Tullius Tiro.

math zurückkehrte, in den Stand der Libertini, deren staatsrechtliche Stellung im Allgemeinen die der Proletarier war. Die Söhne der Libertiner dagegen, die als cives ingenui galten, konnten, wenn sie das erforderliche Grundeigenthum besaßen, in die bevorzugten ländlichen Tribus aufgenommen werden. — In privatrechtlicher Beziehung bestand zwischen dem Freilasser als patronus und dem libertus ein ähnliches Pietäts- und Rechtsverhältniß, wie ehemals zwischen einem Patricier und seinen Clienten.[1]) — Uebrigens war in Rom die immer zahlreichere Klasse der Libertini für die bestehende Ordnung des Staates nicht ohne Gefahr, indem jene stets bestrebt waren, ihre staatsrechtliche Stellung zu verbessern und in die ländlichen Tribus neben den freigebornen und wohlhabenden Bürgern immer wieder sich einzudrängen. Im letzten Jahrhundert der Republik, in welchem die Freigelassenen sammt den capite censi zum ordentlichen Kriegsdienst in den Legionen herangezogen wurden, bildeten sie die stets bereite factio forensis der Ehrgeizigen (wie des Clodius u. a.), um den Staat zu verwirren.

§. 64.

Die Volksversammlungen.

Die Volksversammlungen in Rom waren entweder comitia oder conciones:

A. Die Comitia oder die gesetzlich organisirten Bürgerversammlungen stehen mit der innern Entwickelung Roms im engen Zusammenhang. Die drei Arten derselben, ihre Zusammensetzung und wechselnde politische Bedeutung entsprechen den drei Hauptstufen jener Entwickelung vom patricischen Geschlechterstaat durch die aristokratische Centurienverfassung bis zur politischen Gleichstellung der Stände in der demokratischen Tribuseintheilung.

I. Die Comitia curiata, die Versammlung der patricischen Curien, welche ursprünglich den populus (das souveräne Volk) bildeten, verloren allmählich mit der politischen Ausgleichung der beiden Stände ihre staatsrechtliche Bedeutung, und selbst ihr Bestätigungsrecht ward seit der lex Publilia-Hortensia bloße Förmlichkeit. Doch behielten sie die formelle Uebertragung des imperium an den von der Centurienversammlung gewählten Magistrat

[1]) Der patronus hatte gegen den libertus ein eventuelles Erbrecht, wenn dieser intestatus oder ohne sui heredes starb, und wenn erforderlich die legitima tutela. Nach der Pietät, die den libertus an seinen patronus band, war jener zur Ehrerbietung gegen diesen, zu hilfreicher Dienstleistung, und insbesondere zur Unterstützung des Patrons im Falle der Verarmung verpflichtet.

wegen der mit diesem Acte verbundenen Auspicien, welche rite zu vollziehen der alte Geschlechtsadel als ein unveräußerliches Vorrecht ihres Standes in Anspruch nahmen. In der Wirklichkeit war auch dieser Act der Adelsversammlung ein bloßer Schein ihrer ehemaligen politischen Bedeutsamkeit, da jener überhaupt das Recht, eine Wahl oder ein Gesetz der beiden Bürgerversammlungen zu beeinträchtigen, entzogen war. Dagegen verblieb den Curien die Competenz für manche familienrechtliche Acte des patricischen Standes (wie die arrogatio und cooptatio) und für gewisse sacrale Handlungen (wie die inauguratio flaminum, detestatio sacrorum). — Bei der politischen Bedeutungslosigkeit, zu der die Curiatcomitien herabsanken, nahmen allmählich immer weniger Patricier daran Antheil, bis endlich gesetzlich bestimmt wurde, daß die Anwesenheit von einigen Pontifices und Augures, und von 30 Lictoren als Repräsentanten der 30 Curien genügen solle.

II. Die Comitia centuriata (auch maxima), d. i. die Versammlung der gesammten nach Centurien constituirten und stimmenden Bürgerschaft. Mit Einführung der Republik, mit der die servianische Verfassung vollständig ins Leben trat, galten daher die Centuriatcomitien als die Träger der höchsten Gewalt und der Souveränetät. In ihnen wurden die höhern Magistrate gewählt, die Gesetze bestätigt, über Krieg, Frieden und Bündnisse entschieden. Auch erhielten sie durch die lex Valeria de provocatione die oberrichterliche Entscheidung, insbesondere über Capitalsachen eines Bürgers (judicium perduellionis). — Ein unbeschränktes Recht, die Centurien zu berufen (das jus agendi cum populo) hatte nur der Consul und der Dictator; andere höhere Magistrate sollten in der Regel die Bürgerschaft nur zu solchen Zwecken versammeln, die ihre specielle Amtsbefugniß betrafen, so der Prätor zu richterlichen Comitien, der Censor zur Abhaltung des Census und Lustrum. — Der Gegenstand, der verhandelt werden sollte, mußte 17 Tage vorher (eine Frist von drei Markttagen trinundinum) bekannt gemacht werden. Die Versammlungen selbst konnten nur an den nach dem römischen Kalender als dies fasti bezeichneten Tagen (an denen es nämlich nicht gegen das fas war, öffentliche Geschäfte vorzunehmen) gehalten werden, und fanden regelmäßig auf dem Campus Martius statt unter vorhergehender Befragung der Auspicien. — Der vorsitzende Magistrat, der die Versammlung berufen hatte, eröffnete diese mit Opfer und feierlichem Gebet. Nachdem er darauf dem Volke, das dem ursprünglichen Zwecke der

Centurieneintheilung gemäß bewaffnet erschienen war, den Gegenstand nochmals bekannt gemacht und demselben seinen Antrag, sei es in Bezug auf eine Kriegserklärung, ein Gesetz oder eine Wahl, in Form einer Anfrage (daher rogatio, rogare populum, legem u. a.) zu seiner Entscheidung auseinandergesetzt hatte — Private durften nur sprechen, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort gab — so forderte er mit der Formel: si vobis videtur, discedite Quirites, ite in suffragium, zur Abstimmung auf. — Die Bürgerschaft ordnete sich darauf nach ihren Centurien. Die Mehrheit innerhalb einer Centurie entschied über ihre zu gebende Stimme. Es bezeichnet die aristokratische Organisation der Centurienverfassung, daß die 18 Rittercenturien immer zuerst stimmten (daher weil zuerst gefragt centuriae praerogativae genannt); darauf folgten die 80 centuriae peditum der ersten Klasse. Waren diese 98 Centurien einig, so war die Sache entschieden, es bedurfte keiner weitern Abstimmung; wenn nicht, so schritt man zur zweiten Klasse u. s. w. Seit die Centurien aber mit den Tribus verbunden waren, änderte sich auch die bisherige Stimmordnung im Interesse der Gleichberechtigung der Bürger unter einander, indem man einfach von Tribus zu Tribus und nur innerhalb der einzelnen Tribus nach Centurien stimmte. Die Tribus, deren Centurien zuerst stimmen sollten, wurde durch das Loos bezeichnet. — Die Abstimmung geschah anfangs mündlich, später geheim, d. i. schriftlich auf Täfelchen. Was sich als Wille der Mehrheit der Centurien ergab, ließ der vorsitzende Magistrat durch den Präco ausrufen. Auf diese feierliche renuntiatio erfolgte die feierliche Entlassung der Versammlung, was vor Sonnenuntergang geschehen sein mußte, sonst mußten die Comitien am nächsten für sie bestimmten Tage (dies comitialis) wiederholt werden. — Während der Versammlung wehte die rothe Kriegsfahne (vexillum russeum) weil mit Beziehung auf den ursprünglich militärischen Charakter der Comitien auf dem Janiculum; wurde die Fahne abgenommen, so mußten die Comitien aufgehoben werden. Diese wurden ferner unterbrochen durch Donner und Blitz, oder wenn bei einem Anwesenden die Fallsucht ausbrach (daher morbus comitialis genannt).

III. Die Comitia tributa waren ursprünglich Versammlungen der plebejischen Gemeinde, dann der gesammten in die 35 Tribus eingetheilten Bürgerschaft, darum gleich den Centuriatcomitien Träger der Volkssouveränität. An die Tributcomitien war fast ausschließlich die höchste gesetzgeberische Gewalt übergegangen, während die

Centuriatcomitien auf die Wahl der höhern Magistrate und auf die Entscheidung über Krieg und Frieden beschränkt wurden. Die Tributcomitien wurden ohne Auspicien gewöhnlich auf dem Forum abgehalten, und in der Regel von den Tribunen oder Aedilen berufen. Was die Mehrzahl der Mitglieder einer Tribus beschloß, galt als Stimme der Tribus. Auch hier entschied das Loos, welche Tribus zuerst stimmen sollte. Das wichtigste Geschäft der Tributcomitien außer der Gesetzgebung war die Wahl der Volkstribunen, Aedilen, Quästoren, und überhaupt der niedern Magistrate. Auch über Ertheilung des Bürgerrechts und Errichtung von Colonien wurde in ihnen abgestimmt. Ihre richterliche Befugniß erstreckte sich namentlich auf Amtsvergehen der Magistrate, wobei die gewöhnliche Strafe eine Geldbuße (multa) war. Die Entscheidung über Capitalvergehen verblieb den Centuriatcomitien.

B. Die Conciones waren solche Volksversammlungen, die von einem magistratus je nach seinem Ermessen auf dem Forum, dem Campus Martius oder dem Capitolium berufen wurden, lediglich zu dem Zwecke, um irgend eine Mittheilung an das Volk zu machen, oder über Gegenstände, worüber in den Comitien abgestimmt werden sollte, vorher zu berathen.

§. 65.

Der Senat.

1) Je mehr Rom zu einer Großmacht sich entwickelte, desto wichtiger und umfangreicher mußten die Stellung und der Wirkungskreis des römischen Senats werden. Die römische Verfassung, die den Charakter einer städtischen nie verläugnete, und die Bürgerversammlungen selbst, die mit der fortschreitenden Ausdehnung der römischen Civität über die Bewohner Italiens immer schwerfälliger wurden, konnten für die erweiterten und so unendlich verwickelten Beziehungen Roms nach Außen nicht mehr ausreichen. Der Senat, die allein ständige Behörde in der Republik, die feste Grundsätze in sich entwickeln und je nach Ermessen den Umständen gemäß zur Anwendung bringen konnte, hatte allmählich ohne Widerstand die Leitung des gesammten Staates im Ganzen und Großen in die Hände bekommen.[1]) Der Senat selbst aber war seit der Ausgleichung der Stände gewissermaßen eine Repräsentation der gesammten Bürgerschaft, deren tüchtigste und erprobteste Mitglieder er nach seiner republikanischen Organisation in sich aufnahm.[2])

[1]) Vergl. §. 25, 4.

[2]) „Der römische Senat war der edelste Ausdruck der Nation und in Con-

2) Der Senat war die oberste Staatsbehörde der Republik (consilium reipublicae), welche das eigentliche Regiment in Händen hatte. Er hatte die Aufsicht über die Religion, in der Regel die Vorberathung der Gegenstände, die an die Volksversammlung gebracht wurden; die Verfügung über die Einkünfte und Geldmittel des Staates; die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, der Kriegsführung; er vertheilte und beaufsichtigte die Verwaltung der Provinzen, und handelte in Zeiten der Gefahr als unumschränkte Behörde durch Ernennung eines Dictators oder seit diese Maßregel unpopulär geworden, durch Uebertragung außerordentlicher Vollmachten an die ordentlichen Magistrate (videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat).

3) Die alte Normalzahl der Mitglieder des Senats, die 300 betrug, hatte mit der Vergrößerung des Staates zugenommen, ohne je geschlossen zu sein (in den spätern Zeiten gewöhnlich 500, unter Cäsar 900, unter Augustus 600 Mitglieder). Die Zusammensetzung des Senats ging eigentlich aus einer indirecten Wahl des Volkes hervor. Die Auswahl der Senatoren wurde nämlich durch die lex Ovinia, deren Zeit sich nicht genau bestimmen läßt, von den Consuln auf die Censoren übertragen. Diese hatten vermöge jenes Gesetzes das Recht aber auch die eidlich übernommene Verpflichtung, die Tüchtigsten aus allen Ständen (ex omni ordine optimum quemque), vorzugsweise aber die gewesenen Magistrate, die während ihres Amtsjahres nur eine berathende Stimme im Senate hatten, in diesen zu wählen. Die Censoren konnten zwar bei der lectio senatus auch gewesene Magistrate übergehen (praeterire); jedoch mußten die Gründe hierfür (in der subscriptio censoria) öffentlich angegeben werden, auch beide Censoren übereinstimmen. — Der Rangordnung nach folgten consules designati, princeps senatus, früher der älteste der gewesenen Censoren, später derjenige, den die Censoren als den Würdigsten hierzu ernannten, consulares u. s. w.

4) Die Senatsversammlungen waren theils regelmäßig (Senatus legitimus dreimal alle Monate an den Calendis, Nonis, Idibus); theils wurden sie außerordentlich zusammenberufen durch einen der höchsten Magistrate (Consuln und Prätoren) oder durch die Volkstribunen (Senatus indictus oder edictus).

5) Zu einem gültigen Senatsbeschluß oder Senatuscon-

---

sequenz und Staatsklugheit, in Einigkeit und Vaterlandsliebe, in Machtfülle und sicherem Muth die erste politische Körperschaft aller Zeiten — eine „Versammlung von Königen", die es verstand mit republikanischer Hingebung despotische Energie zu verbinden. Nie ist ein Staat nach außen fester und würdiger vertreten worden, als Rom in seiner guten Zeit durch seinen Senat." Mommsen.

sultum war erforderlich,[1]) daß der Senat in bestimmter Anzahl (frequens senatus, infrequens) versammelt war, an einem locus inauguratus (entweder in eigens dazu bestimmten Gebäuden, wie curia Pompeja, Hostilia u. a., oder im templum einer Gottheit), und weder vor Aufgang noch nach Untergang der Sonne abgehalten wurde; ferner daß kein Volkstribun Einsprache that. Sonst war der Beschluß nur ein Senatsgutachten, senatus auctoritas.

§. 66.

Die Magistrate.

1) Die Magistratus populi Romani waren die Inhaber einer unmittelbar vom Volke selbst ihnen übertragenen obrigkeitlichen Gewalt, einer potestas nach römischem staatsrechtlichen Ausdruck. Das Wort Magistratus (von magister Oberer) bezeichnete sowohl das obrigkeitliche *Amt*, als die *Person*, welche dies bekleidete.[2]) Die römischen Magistrate besaßen innerhalb ihres Amtsgebiets eine große Selbstständigkeit. Sie hatten das Recht, innerhalb ihrer Befugnisse unbedingten Gehorsam zu verlangen und um diesen zu sichern, Vermögensstrafen zu verhängen (multae dictio), das Recht, in Bezug auf ihre Amtsführung und für die Dauer derselben gültige Verordnungen zu erlassen (das jus edicendi), ferner das Recht, zum Volke zu reden (jus concionem habendi) u. a. Durch solche Befugnisse gab die vom Volke übertragene potestas allen Magistraten zugleich einen gewissen Antheil an dem imperium. Das eigentliche imperium aber, nämlich die höchste militärische und richterliche Gewalt, wie sich dieser staatsrechtliche Begriff der potestas gegenüber in der republikanischen Zeit ausbildete, wurde durch ein besonderes Gesetz (lex de imperio, wobei Inhalt und Umfang der Gewalt näher bestimmt war) namentlich übertragen, und zwar anfangs *unbeschränkt* dem Dictator, *beschränkt* (nämlich innerhalb der Bannmeile der Stadt durch das Recht der Provocation und die tribunicische Intercession) den *Consuln* und *Prätoren*.[3])

---

[1]) Die gültigen Senatus-Consulte wurden in Erz gegraben, und von den Tribunen und Aedilen im plebejischen Archiv (in aede Cereris), später im Aerarium (in aede Saturni) aufbewahrt.

[2]) Omnes ii, qui potestatem rerum civilium administrandarum a populo commissam habebant, magistratus nominabantur. Imperium tantummodo ii habebant, quibus nominatim fuisset datum legeque curiata confirmatum.

[3]) Die Consuln und ihre Stellvertreter die Prätoren waren daher magistratus cum imperio; sie allein hatten das Recht zum Heerbefehl und zur Jurisdiction; nur sie hatten das Recht jeden Bürger vorzuladen, und das Recht, ihn verhaften zu lassen (jus prensionis); nur sie hatten Lictoren als insigne imperii. Die Proconsuln und Proprätoren hatten zwar auch einen Theil des imperium, nämlich den Heerbefehl und das jus gladii,

2) Mißbräuche in der Amtsgewalt sollte die Einrichtung verhüten, daß alle ordentlichen Magistrate der Republik collegialisch besetzt waren mit der Bestimmung, daß die Inhaber der gleichen potestas sich gegenseitig, der höhere Magistrat den niedern, die potestas tribunicia aber alle Magistrate durch Einschreiten hemmen konnten. Auch waren alle Magistrate nach Ablauf ihres Amtes für die Führung desselben dem Volke verantwortlich, mit Ausnahme der Censoren und Tribunen. Uebrigens galten alle republikanischen Magistrate als Ehrenämter (honores) mit denen keine Besoldung verknüpft war, nur die nothwendigen Auslagen wurden von Staatswegen erstattet. Dagegen bezogen die Diener der Magistrate aus der Staatskasse einen bestimmten Gehalt.

3) Die römischen Magistrate werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt. Die Magistrate waren entweder ordinarii, wie das Consulat, die Prätur u. s. w., oder extraordinarii, wie das Amt des Dictators, des Interrex; majores, welche die höhern Auspicien (auspicia maxima) hatten, und deren Amtsgewalt zusammen die wesentlichen Bestandtheile der ehemaligen regia potestas enthielt, nämlich die Consuln, Prätoren und Censoren, oder minores, alle übrigen, namentlich Aedilen und Quästoren; curules, die sich wegen der mit ihrem Amte verbundenen Gerichtsbarkeit des Richterstuhles, der sella curulis[1]) bedienen durften, wie der Dictator, die Consuln, Prätoren, Censoren und die curulischen Aedilen; oder non curules, die jene Auszeichnung nicht hatten. Eine weitere Auszeichnung der curulischen Magistrate war die toga praetexta, eine weiße mit einem Purpurstreifen besetzte Toga. Auch verlieh die curulische Magistratur die Nobilität oder den Amtsadel durch Ertheilung des jus imaginis, insofern Jemand dies nicht schon durch seine Abstammung besaß.

4) Die Bewerber um die Magistrate, die sogenannten Candidati (von der glänzend weißen Toga, der toga candida, die sie trugen), mußten sich 17 Tage vor den Wahlcomitien bei dem Magistrate, der diese hielt, melden (nomen profiteri), um auf die Candidatenliste geschrieben zu werden. Die Zwischenzeit bis zum Wahltag benutzten die Candidaten zur Bewerbung (ambitus, ambitio), indem sie bei den Bürgern umhergingen, um sich ihnen zur Wahl zu empfehlen. In den spätern Zeiten der Republik wurden hierbei oft auch unerlaubte oder schlechte Mittel, wie Be-

doch nur für die ihnen übertragenen Aemter oder Provinzen gültig; wegen dieser örtlichen Beschränkung waren sie keine magistratus populi romani, sondern eigentlich nur Stellvertreter der Consuln und Prätoren. Außerhalb ihrer Provinz waren die Proconsuln Private. Hierauf bezieht sich der Unterschied cum imperio und in imperio esse.

[1]) Sella curulis, der auf Rädern gehende Richterstuhl a curru oder a currendo, nicht von curia.

stechung u. s. w. angewendet, welchem Verfalle der Sitten wiederholte Gesetze de ambitu entgegenzuwirken suchten. Wiewohl die Wahlfähigkeit oder das jus honorum seit der Ausgleichung der Stände allen unbescholtenen Bürgern [1]) offen stand, so gab es doch in Bezug auf das für jede Magistratur erforderliche Lebensalter und die Reihenfolge der Aemter gewisse Beschränkungen, die anfangs durch das Herkommen (more majorum), später durch besondere Gesetze (leges annales) festgestellt wurden. Im Allgemeinen sollte Niemand zur Bewerbung um eine Magistratur zugelassen werden, der nicht zehn Jahre im Heere gedient und seine Tüchtigkeit erprobt hätte. Die lex annalis (Villia 180) [2]) schrieb für jedes Amt ein bestimmtes Alter vor. Die gesetzliche Reihenfolge, in welcher man sich um die Aemter bewerben konnte, oder der gradus honorum war: Quästur, Aedilität, Prätur, Consulat, Censur. Uebrigens wurde in besonderen Fällen (wie bei Scipio Africanus minor und später bei Pompejus) auch Dispensation von den gesetzlichen Bestimmungen durch das Volk gestattet.

5) Der Amtsantritt der Neugewählten (magistratus designati) erfolgte entweder unmittelbar nach der Wahl, wenn ein Interregnum oder eine Dictatur vorausgegangen war, in der Regel aber nach Abdankung der früheren Magistrate. Der Amtsantritt der Consuln, wonach sich der der übrigen Magistrate richtete, erfolgte in frühern Zeiten Mitte März, seit 153 v. Chr. am ersten Januar [3]) (davon der Anfang unsers Kalenders). Innerhalb der ersten fünf Tage ihres Amtes mußten die Magistrate im Tempel des Saturnus bei den Quästoren auf die Gesetze schwören (in leges jurare). Auch die Abdankung (abdicatio) der Magistrate geschah in der Regel in feierlicher Weise, indem jene in einer Versammlung (concio) des Volkes eidlich betheuerten (ejurare magistratum), nichts gegen die Gesetze gethan zu haben.

§. 67.

Die höhern Magistrate. — Die Consuln und Prätoren.

Die höhern Magistrate (magistratus majores), welche die wesentlichen Functionen der ehemaligen Königsgewalt unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen der Republik hatten,

[1]) Cunctisque civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus. Tac. ann. 11, 22.

[2]) Nach der lex Villia (vom Tribunen L. Villius) sind die zur Erlangung der Ehrenstellen festgesetzten Jahre: das 31. für die Quästur, 34. für das Tribunat, 37. für die Aedilität, das 40. für die Prätur, das 43. für das Consulat.

[3]) Ein plötzlicher Aufstand der Keltiberer in Spanien gab Veranlassung, daß die designirten Consuln des Jahres 600 a. U. statt an den Id. Mart. schon an den Cal. Jan. ihr Amt antraten. Seitdem verblieb der erste Januar der regelmäßige Antrittstag für das Consulat.

wurden in den Centuriatcomitien gewählt, und waren während ihrer Amtszeit unanklagbar. Ihnen waren nicht nur die Privaten, sondern auch die niedern Magistrate besondere Ehrenbezeugungen schuldig, wie das Aufstehen vom Sitze, wenn sie erschienen, Entblößen des Hauptes u. a.

a) Die Consules[1]) waren die höchsten Beamten der Republik, nach denen die Jahre gezählt und bezeichnet wurden. Den Consuln, als den Trägern der höchsten Amtsgewalt, als solche tutores reipublicae genannt, mußten alle übrigen Magistrate gehorchen, die Volkstribunen ausgenommen. Sie hatten die oberste vollziehende Gewalt; sie führten den Vorsitz im Senat, leiteten die Volksversammlungen und vollzogen die Beschlüsse beider. Außerhalb Rom und im Kriege waren sie fast unumschränkt, und hatten hier das jus vitae necisque über römische im Heere dienende Bürger, wie über die römischen Unterthanen insgemein.[2]) — Indessen handelten die Consuln in allen wichtigen Dingen schon der Verantwortlichkeit wegen nicht ohne Befragung des Senats und ohne Genehmigung ihrer Anordnungen durch denselben. Bei der hohen Stellung, die der Senat allmählich in dem erweiterten Staate einnahm, waren auch die höchsten Executivbeamten von dieser Behörde ganz abhängig geworden und waren zuletzt nur die Vollzieher der Beschlüsse derselben, d. i. sie handelten in auctoritate senatus, ohne jedoch in der Ausführung des Einzelnen durch unzeitige Einmischung des Senats gebunden und bevormundet zu sein. — Insignia consularia: sella curulis, toga praetexta, scipio eburneus, 12 Lictores mit fasces, außerhalb der Stadt auch secures. — Die beiden Consuln theilten sich in die Leitung der laufenden Geschäfte nach Monaten, wobei der an Jahren ältere (consul major) den Anfang machte; daher wechselten auch die fasces, als das insigne des imperium, nach Monaten. — Starb einer der Consuln während seines Amtsjahres, so forderte die republikanische Sitte und Einrichtung, daß der überlebende College sofort die Comitien zu einer Neuwahl oder ad sufficiendum consulem berief. Der in solcher Weise Gewählte, der consul suffectus, blieb dann nur für den Rest des Jahres im Amte.

---

[1]) Anfangs hießen sie Praetores oder Praetores consules. Der Name Consul ist erst seit der Decemviralregierung der gewöhnlichere; er kommt nicht a consulendo senatu, sondern bedeutet soviel als Collega: Consul d. i. der mit einem andern ein Amt bekleidet. Die Silbe sul in der Bedeutung einer der ist, kommt noch vor in exsul, der außer der Stadt ist, praesul der vor andern ist; daher consulere zusammensein um zu berathen.

[2]) Die drei wesentlichen Functionen des Consulats bezeichnen die Ausdrücke: ad senatum referre, sc. de religione und de republica, comitia habere, bellum gerere.

b) Die Praetores (a praeeundo) nahmen die zweite Stufe der höhern Magistratur ein. Die Prätur wurde bei Annahme der licinischen Gesetze durch Uebereinkommen mit dem patricischen Stande vom Consulate getrennt und als eine selbstständige Magistratur eingeführt (366), da eine solche Anordnung durch die gesteigerten Bedürfnisse des Staates ohnehin zweckmäßig erschien. Denn der neue Magistrat oder der Praetor urbanus (major) war eigentlich Stellvertreter der Consuln in der Stadt, wenn diese in den Kriegen abwesend oder sonst gehindert waren. Insbesondere war ihm die jurisdictio als sein eigenthümliches Amtsgebiet übertragen. — Wiewohl aber der Praetor als collega Consulum galt, so war seine potestas doch geringer als die consularische, da er zunächst nur einen Theil des Consulats, die von diesem getrennte Jurisdiction, verwaltete. Die Consuln konnten daher gegen prätorische Entscheidungen intercediren. Bis auf das Jahr 247 gab es nur einen Prätor in Rom; um diese Zeit wurde wegen Zunahme der gerichtlichen Geschäfte neben dem bisherigen Praetor urbanus, der die jurisdictio inter cives behielt, noch ein Praetor (peregrinus) für die Rechtshändel der Fremden, oder zwischen Bürgern und Fremden erwählt. Der letztere hatte zwar mit dem Praetor urbanus die gleiche potestas, doch stand er ihm an Ansehen nach, weil jenem vorzugsweise die Stellvertretung der abwesenden Consuln zustand. Im Jahr 227 wurden zur Verwaltung der Provinzen Sicilien und Sardinien zwei weitere Prätoren ernannt, und später (197) ihre Zahl auf 6 vermehrt, als die Theilung Spaniens in zwei Provinzen (Hispania citerior und ulterior) zwei weitere magistratus cum imperio erforderte. Erst gegen Ende der Republik wurde die Zahl der Prätoren allmählich bis auf zehn erhöht. — Die Insignia der beiden städtischen Prätoren waren: 2 Lictores cum fascibus, toga praetexta, sella curulis, tribunal; in den Provinzen hatten die Prätoren 6 Lictoren mit den fasces und Beilen, weil sie hier nicht bloß das richterliche, sondern auch das militärische imperium hatten.

§. 68.

Fortsetzung. — Die Censoren.

c) Die Censores als besondere magistratus populi romani entstanden, als um 443 die Abhaltung des Census vom Consulate getrennt und an zwei Beamte übertragen ward, die anfangs auf 5 Jahre, bald jedoch nur auf anderthalb Jahre in der Regel aus den würdigsten Consularen gewählt wurden. Wie den Consuln und Prätoren das imperium durch ein besonderes Gesetz (die lex curiata de imperio) nominatim übertragen wurde, so mußte auch die wichtige und einflußreiche potestas

censoria, wiewohl ein imperium mit dieser nicht verbunden war, den Censoren nach ihrer Wahl durch einen Beschluß in der Centurienversammlung (lex centuriata de potestate censoria) noch besonders verliehen oder vielmehr ihnen bestätigt werden. — Die verschiedenen Zweige des censorischen Amtsgebietes, wie sich diese aus dem ursprünglichen jus censurae neben einander entwickelten, waren:

1) Die Vornahme des Census (censum agere), d. i. die Verzeichnung der Bürger und Schätzung ihres steuerbaren Vermögens, die Eintheilung in die Klassen und Centurien; die Aufnahme in die Tribus und unter die Ritter. Der Census wurde auf dem campus Martius abgehalten vor der villa publica, dem Amtslocale der Censoren, und zwar tributim, d. i. in der Weise, daß eine Tribus nach der andern an die Reihe kam. Die Mitglieder einer Tribus wurden dann namentlich aufgerufen, um gewissenhaft und an Eidesstatt (ex animi sententia) die seit dem letzten Census vorgefallenen Personal- und Vermögensveränderungen ihres ganzen Hausstandes anzugeben. Beeidigte Sachverständige unterstützten hierbei die Censoren. Die Angaben der Bürger wurden von den Schreibern in die Register (tabulae censoriae) eingetragen. Nach diesen Registern berichtigten die Censoren, soweit erforderlich, die Eintheilung der Bürger in die Tribus, Klassen und Centurien. In den Municipien und Colonien wurden die Censuslisten von den dortigen Magistraten, bei den auswärtigen Heeren durch besondere Commissäre verfertigt und an die Censoren nach Rom eingesendet. — Nach dem allgemeinen Census folgte die Musterung der Ritter oder die recognitio equitum. Sämmtliche Ritter, sowohl die zum Ankauf und zur Unterhaltung eines Pferdes (equus publicus) vom Staate eine feste Summe (10,000 Asse, aes equestre genannt) empfingen, als auch jene, die mit eigenem Pferde gegen Sold im Felde dienten, mußten das Pferd am Zaume führend vor den Censoren auf dem Forum erscheinen und eine Musterung bestehen. Wessen Dienstzeit (20, später 10 Jahre) abgelaufen war, der wurde auf sein Verlangen aus den Listen der activen Reitercenturien gestrichen, wenn er es nicht vorzog, auch nach vollendeter Dienstpflicht darin zu bleiben. Wen aber die Censoren selbst darin belassen wollten, dem riefen sie zu: traduc equum; wer ihnen dagegen wegen Vernachlässigung des Pferdes oder aus sonst einem Grunde unwürdig erschien, in den Reitercenturien belassen zu werden, den schlossen sie mit den Worten: vende equum davon aus, was eine ignominia war.

Den Schlußact des Census bildete das lustrum oder das allgemeine Sühnfest des römischen Volkes. Zu diesem Zwecke erschien das gesammte Volk auf die Ladung des Censors, den das Loos zur Abhaltung des lustrum bestimmt hatte, bewaffnet

und nach Maaßgabe des neuen Census gegliedert, auf dem campus Martius. Hier wurde ein dreifaches Opfer, aus einem Schweine, einem Schafe und einem Rinde bestehend, dreimal um das versammelte Volk herumgetragen, auf daß es von seinen geheimen Fehlern gesühnt sei. Ein feierliches Gebet des Censors für die salus publica zu den Göttern schloß diese religiöse Weihe.[1])

2) Mit dem Census oder der Vermögensschatzung hing die öffentliche Sittenaufsicht, das regimen morum disciplinaeque Romanae (die censura im engern Sinne) auf's engste zusammen. Es bezeichnet den gesunden Sinn des römischen Volkes in seiner guten Zeit, daß es die Stellung des Bürgers im Staate und das Maaß seiner politischen Berechtigung nicht von seinem Vermögensstande allein, sondern auch von seiner sittlichen Tüchtigkeit und Unbescholtenheit abhängig wissen wollte. Daher war es möglich, daß die Censoren bei der politischen Constituirung der Bürgerschaft von Anfang an einen höhern Standpunkt einnehmen konnten und neben der Vermögensabschätzung zugleich von sittlichen Gesichtspunkten sich leiten ließen. Sie hatten daher ohne Widerstand die Befugniß erlangt, gegen alle Bürger ohne Unterschied des Standes und ihrer Stellung wegen tadelnswerther Handlungen, insbesondere solcher, die gesetzlich nicht verfolgt werden konnten, eine öffentliche Rüge, animadversio, nota censoria genannt (weil sie in den Listen zum Namen des Bürgers bemerkt wurde) auszusprechen, und diese ignominia durch eine Schmälerung der bürgerlichen Stellung des Betheiligten geltend zu machen. Sie konnten einen Solchen ohne Rücksicht auf seinen Vermögensstand aus den bessern ländlichen Tribus in die städtischen versetzen (tribu movere), oder ihm auch das Bürgerrecht, d. i. das jus suffragii und honorum, gänzlich entziehen durch Versetzung unter die willkürlich besteuerten Aerarier (aerarium facere oder in tabulas Caeritum referre). — Die censorische Rüge, deren Folge die theilweise Schmälerung der bürgerlichen Ehre (die ignominia oder minutio aestimationis) war, wurde ertheilt wegen Unfleiß und Vernachlässigung der res familiaris, insbesondere des Ackerbaues, wegen Verschwendung und Luxus, schlechter Kindererziehung, Mißbrauch der patria potestas u. a. Thatsächliche infamia in Folge von Meineid, falschem Zeugniß, unehrlichem Erwerb u. a. bewirkte die gänzliche Entziehung der bürgerlichen Dignität, auf welche das römische Volk lange Zeit stolz war, durch Verstoßung unter die Aerarier.

3) Mit der sittenrichterlichen Stellung der Censoren hängt es

[1]) Weil der Census auf fünf Jahre gültig war und folglich das mit ihm verbundene lustrum alle fünf Jahre wiederholt wurde, so bedeutet lustrum auch eine fünfjährige Periode.

zusammen, daß ihnen die Auswahl in den Senat (die lectio senatus) gesetzlich übertragen ward. Sie erhielten damit das Recht wie die Pflicht, unwürdige Senatoren auszustoßen (senatu movere), und selbst gewesene Magistrate, die eine gesetzliche Anwartschaft auf Aufnahme in den höchsten Staatsrath der Republik hatten, zu übergehen (praeterire), wenn sie in ihrer Amtsführung oder in ihrem Leben einen Grund dazu fanden. — Ebenso konnten sie die Ritter (bei der recognitio equitum) durch eine nota censoria aus dem Ritterstande ausschließen (adimere equum).

Bei allen diesen Handlungen, sowohl in Bezug auf die Ordnung des Census wie auf das Aussprechen ihrer Rügen waren die Censoren unbeschränkt und unverantwortlich. Sie repräsentirten hierbei das öffentliche Gewissen und handelten als Geschworene nur dem Wohle des Ganzen, der salus publica verpflichtet. Uebrigens waren ihre desfallsigen Anordnungen nur für ihre Amtszeit gültig; ihre Nachfolger konnten eine ertheilte nota censoria mit ihren Folgen wieder aufheben oder fortbestehen lassen. Auch mußte bei Ertheilung einer Rüge ihr Grund angegeben werden und stets beide Censoren übereinstimmen.

4) Ein weiterer Geschäftskreis der Censoren war die Aufsicht und Leitung der öffentlichen Bauten (locare opera publica vel aedificanda vel reficienda), wofür der Senat in der Regel eine größere Bausumme aus den Staatseinkünften den Censoren verwilligte, diesen die Verwendung im Einzelnen überlassend. Auch die Verpachtung der verschiedenartigen vectigalia gehörte zu den Geschäften der Censoren. — Wegen der ausgedehnten Machtfülle, welche die Censur im römischen Staate hatte, galt diese Magistratur für den Gipfel der staatsmännischen Laufbahn in Rom, und dem Ansehen nach für die höchste Würde (sanctissimus magistratus), die gesetzlich Niemand zweimal bekleiden durfte. Der Bedeutung dieser Magistratur entsprachen ihre Insignien; die Censoren hatten statt der toga praetexta der übrigen Magistrate zu ihrer Auszeichnung eine toga purpurea, aber — weil ohne imperium — keine Lictoren.

§. 69.

Die niedern Magistrate.

Die niedern Magistrate (magistratus minores), von der Aedilität an abwärts, wurden in den Tributcomitien gewählt, konnten während ihrer Amtszeit angeklagt, und von den höhern Magistraten, denen sie untergeben waren, sogar verhaftet werden. Doch erhoben sich Aedilen und Quästoren dem Ansehen nach weit über die andern magistratus minores, seit mit ihrem Amte der Anspruch auf einen Sitz im Senate verbunden war. Denn seitdem galt die Quästur als der primus gradus honoris.

a) Die Aediles (Hausmeister) erhielten ihren Namen von dem Heiligthume der Ceres (aedes Cereris), wo das ihrer Aufsicht unterstellte plebejische Archiv war. Ursprünglich gab es nur zwei Aediles plebeji, als Gehülfen der Tribunen, und mit diesen entstanden. Dazu kamen nach Annahme der licinischen Gesetze auch zwei Aediles curules (patricii). Seit der politischen Vereinigung der Stände erhielten beiderlei Aedilen fast gleiche Verwaltungsgeschäfte (als curatores urbis, annonae et ludorum solemnium) nämlich: die Polizei in der Stadt; die Aufsicht über die Tempel, die öffentlichen und Privatgebäude, über Straßen und Plätze in der Stadt und deren Bannmeile; die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit daselbst; die Aufsicht über die Getreidezufuhr und den gesammten Marktverkehr, womit ihr Anklagerecht gegen Geld- und Kornwucher zusammenhing; über den Preis und die Güte der Lebensmittel, über richtiges Maaß und Gewicht; sie besorgten die Aufbewahrung der Urschrift der Plebiscite und Senatusconsulte im Tempel der Ceres, damit sie nicht verfälscht werden konnten. Insbesondere hatten die plebejischen Aedilen als minores collegae der Tribunen alle Geschäfte zu vollziehen, mit denen sie von diesen beauftragt wurden. Eine selbstständige Funktion der curulischen Aedilen dagegen war die Jurisdiction in Handelssachen; wegen dieser ihrer richterlichen Thätigkeit hatten sie als Amtsauszeichnung eine sella curulis (davon ihre Benennung), auch die toga praetexta, während die plebejischen Aedilen gleich den Tribunen keine Amtsinsignien hatten. — Im Uebrigen bildeten die vier Aedilen für ihre vielverzweigten gemeinsamen Geschäfte ein Collegium. Die von ihnen verhängten Strafgelder (pecunia multaticia) durften sie nach eigenem Ermessen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Verschönerung der Stadt verwenden. — Die Aedilen hatten ferner die Anordnung und Beaufsichtigung aller öffentlichen Festlichkeiten, wie der Triumphzüge, der feierlichen Leichenbegängnisse, namentlich aber der verschiedenartigen Spiele und des gesammten Theaterwesens. Durch letztere Amtsthätigkeit, die cura ludorum, erlangte die Aedilität allmählich eine besondere folgenreiche Bedeutung. Der Staat bewilligte zur Bestreitung der Kosten jährlich eine feste Summe (in ältern Zeiten 500,000 As). Da diese Gelder bei der Vermehrung der Spiele und der gesteigerten Prachtliebe nicht mehr zureichten, so übernahmen die Aedilen selbst die weitern Kosten, um durch solche Freigebigkeit die Gunst des schaulustigen Volkes zum voraus für ihre Bewerbung um die höhern Magistraturen zu gewinnen. Die nachtheilige Folge hiervon war die Verderbniß des öffentlichen Dienstes; die höhern Staatsämter kamen faktisch in den Alleinbesitz der reichen Nobilität, da weniger Bemittelte eine Bekleidung der Aedilität wegen des damit verbundenen Aufwandes gerne vermieden oder ver-

meiden mußten. Die Nobiles aber suchten sich später für den gemachten Aufwand auf Kosten der von ihnen verwalteten Provinzen zu entschädigen.

b) Die Quaestores (i. e. quaesitores, a quaerendo, conquirendo sc. maleficia), waren ursprünglich Unterbeamte der Könige und der Consuln und wurden von diesen ernannt. Anfangs Blutrichter (quaestores parricidii) wurden sie mit Beginn der Republik durch ein Gesetz des Valerius Publicola zugleich Finanzbeamte, indem ihnen die Verwaltung des Staatsschatzes und das Staatsrechnungswesen übertragen wurde. Seit 447 wurden die Quästoren, wie seitdem allmählich alle magistratus minores, in den comitiis tributis erwählt. Da der Geschäftskreis der Quästoren sehr umfangreich wurde, so ging die ursprüngliche Funktion derselben, das Aufspüren von Verbrechen und die hiermit verbundenen criminalrechtlichen Befugnisse allmählich an andere Magistrate (namentlich an die triumviri capitales) über. Ihr Hauptgeschäft blieb die Verwaltung des Aerariums im Tempel des Saturnus, wo auch ihr Amtslocal war; sie verzeichneten die Einnahmen und Ausgaben des Staates, und machten die Zahlungen auf Anweisung des Senats, der Consuln und Censoren. Mit dem Aerarium wurde bald auch das Staatsarchiv verbunden, dessen Beaufsichtigung nun von den Aedilen an die Quästoren überging. Auch bewahrten diese im Aerarium die militärischen Feldzeichen (signa militaria) und hatten diese dem ausziehenden Heere auf dem campus Martius zu übergeben. Anfangs waren 2 Quästoren, im Jahre 421 wurde die Zahl verdoppelt, 2 in der Stadt (urbani, aerarii), 2 zur Begleitung der Consuln im Felde. Doch reichte die Zahl von zwei Quästoren für den Krieg, wo sie die finanziellen Geschäfte zu besorgen hatten, später bei der Ausdehnung der römischen Herrschaft nicht mehr aus; um das Jahr 267 wurde darum die Zahl der Quästoren auf acht erhöht; zugleich erhielten einige von ihnen feste Stationen, wie zu Ostia, in Gallia u. a. Sulla vermehrte die Zahl der Quästoren auf zwanzig; seitdem gab es in jeder Provinz einen Quästor, der dort die Finanzverwaltung in ähnlicher Weise besorgte, wie die quaestores urbani in Rom, an welche sie am Schlusse ihrer Verwaltung ihre Rechnungsablage einliefern mußten. Cäsar vermehrte die Zahl der Quästoren sogar auf 40, um mit neuen Stellen seine Anhänger zu belohnen.

c) Die magistratus minores im engern Sinne, ehemals Diener der andern Magistrate, wurden dadurch zu magistratus populi Romani, daß auch sie allmählich (seit etwa 318) nicht mehr von den ihnen vorgesetzten höhern Magistraten ernannt, sondern in den Tributcomitien gewählt wurden, und damit ihre potestas unmittelbar vom Volke selbst erhielten. Uebrigens

handelten sie fortwährend auch innerhalb ihres Geschäftskreises als Unterbeamte der andern Magistrate und in deren und des Senats Auftrage. Es gab fünf solcher niedern Magistraturen, die nach der Gesammtzahl ihrer Mitglieder sogenannten vigintisexviri, deren Amtsthätigkeit theils dem Gerichtswesen theils der Verwaltung angehört. Es sind folgende:

1) Die judices decemviri oder decemviri litibus judicandis hatten solche Civilprocesse, welche ihnen anfangs von den Consuln, dann von dem Praetor urbanus zur Urtheilsfällung (munus judicandi) übertragen wurden. Später bei der Ausdehnung des römischen Gerichtswesens waren sie als Unterbeamte des Prätor vorzugsweise mit der Instruction der an ein höheres Gericht gewiesenen Processe beauftragt.
2) Die quatuorviri juri dicundo waren mit der Jurisdiction in zehn campanischen Municipien (darunter Capua, Cumä, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrä u. a.) betraut.
3) Die triumviri nocturni oder capitales waren zunächst mit der Aufsicht über die Nachtwachen, Feueranstalten, zu welchem Behufe ihnen servi publici zu Gebot standen, beauftragt. Durch die lex Papiria (des Volkstribunen L. Papirius vom Jahre 289) wurden ihnen zugleich die criminalistischen Funktionen der Quästoren übertragen. Seitdem die tres viri capitales genannt, hatten sie die Aufspürung der Verbrechen, die Aufsicht über die Gefängnisse, den Vollzug der verhängten Todesstrafe im Gefängniß und der zuerkannten Peitschenhiebe an Dieben und Sklaven bei der columna Maenia.
4) Die triumviri monetales führten die Aufsicht über das Münzwesen. Die Münzstätte war im Tempel der Juno Moneta auf dem Capitolium. Rom prägte anfangs nur Kupfergeld, dann kurz vor Beginn der punischen Kriege (um 269) Silbergeld, und während des hannibalischen Krieges auch Goldmünzen.
5) Die curatores viarum in Rom und in der Bannmeile der Stadt, nämlich die quatuorviri viis in urbe purgandis und duumviri viis extra urbem purgandis, hatten unter Oberaufsicht der Aedilen die Sorge für Reinigung der Straßen in der Stadt und in deren nächster Umgebung.

§. 70.

Das Volkstribunat.

1) Die Volkstribunen (Tribuni plebis) standen nicht innerhalb der durch die Rangordnung der Magistrate bestimmten

Reihenfolge (der certus ordo magistratuum), sondern vielmehr außerhalb dieser und gewissermaßen jenen insgesammt gegenüber. Denn nach ihrer ursprünglichen Einsetzung und Stellung (vergl. §. 128, 3) waren die Tribunen Beamte nur eines Theils des Volkes, des plebejischen Standes (magistratus plebis), zum Schutze der einzelnen Plebejer gegen die patricischen Magistrate und deren imperium und als Stellvertreter der Plebs überhaupt im Senate. Durch die lex sacrata unverletzlich für ihre Person (sacrosancti), und für ihre Amtshandlungen unverantwortlich hatten sie das unbeschränkte Schutzrecht (jus auxilii), d. i. sie konnten jeden ihre Hilfe ansprechenden Plebejer gegen Straferkenntnisse und Verfügungen der Magistratr — mit Ausnahme des Dictators und der Censoren, diese bei Ausübung ihrer eigenthümlichen potestas censoria — durch ihre Intercession schützen, und um diese wirksam zu machen, den seine Gewalt überschreitenden Magistrat mit Anklage vor dem Volke oder selbst mit Verhaftung bedrohen,[1]) um sie zur Einhaltung der gesetzlichen oder herkömmlichen Ordnung zu zwingen (in ordinem cogere).

2) Als Vertreter des plebejischen Standes erlangten die Tribunen gleich anfangs das Recht, den Senatsverhandlungen anzuwohnen (das jus cum patribus agendi), d. i. sie konnten auf ihren Bänken (subsellia) an der Thüre der Curie, wo sie zu sitzen pflegten, von den Verhandlungen des Senats Kenntniß nehmen, und jedem Beschlusse desselben, der ihnen für die plebejischen Interessen nachtheilig erschien, durch ihr Veto, wie die tribunicische Intercession nach dem dabei gebrauchten Ausdruck genannt wurde, auf so lange alle Gültigkeit versagen, bis die Volksversammlung darüber entschieden hatte. — Mit diesen beiden Bestandtheilen der tribunicischen Gewalt hing die unbeschränkte Befugniß der Tribunen, die Tributcomitien zu berufen und zu präsidiren (jus agendi cum plebe) enge zusammen, was für ihre erweiterte Machtstellung im Staate um so entscheidender war, je bedeutsamer der Antheil der Tributcomitien an der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung wurde. Die Tribunen hatten das Recht der Anklage vor den Tributcomitien, insofern sich jene auf eine Vermögensstrafe (multa) beschränkte. Auch erlangten sie das Recht, die Centuriatcomitien zu berufen für den Fall, daß sie Jemanden wegen Hochverrathe (perduellio) auf den Tod anklagen wollten. Doch hatten sie für diesen Fall vom Consul oder dem Praetor urbanus die Erlaubniß einzuholen.

3) Mit der Ausgleichung der Stände änderte sich die staatsrechtliche Stellung des Tribunats wesentlich. Nach seiner

[1]) Die Tribunen haben ihre Drohung nicht selten wirklich ausgeführt und einigemal selbst Consuln verhaften lassen.

ursprünglichen Bestimmung, eine legitime Schutzwehr der Plebejer gegen den privilegirten Adel zu sein, hätte es jetzt als entbehrlich aufgehoben werden können. Indem man es aber als thatsächlich mit der Entwickelung der römischen Verfassung enge verbunden beibehielt und zwar als magistratus populi Romani, erschienen nun die Tribunen als Vertreter und Beschützer der Rechte der gesammten Bürgerschaft, und ihre Intercession bezog sich auf die Ueberwachung und Beschränkung der regierenden Gewalten überhaupt zu Gunsten der Regierten. Dadurch erweiterte sich ihre Machtfülle außerordentlich und wurde zum Unglücke Roms eine fast unumschränkte, die in den spätern Zeiten der Republik mehr beigetragen hat, die Verfassung aufzulösen als zu befestigen.

4) Mit dieser Umwandlung des Tribunats war übrigens auch seine Stellung zum Senate eine andere geworden, indem die Tribunen gleich den höchsten Magistraten, den Consuln und Prätoren, das Recht erhielten, den Senat zu berufen, in demselben Vortrag zu halten und einen Senatusconsult zu bewirken. Diese veränderte Stellung der Tribunen zum Senat, die nicht durch ein besonderes Gesetz, sondern durch thatsächliche Zulassung des Senats selbst allmählich ins Leben trat, zeugt von dem richtigen politischen Tacte, der jene Versammlung so lange auszeichnet. Denn dadurch, daß die Tribunen Mitglieder der obersten Staatsbehörde selbst wurden und in diesem Sitz und Stimme hatten, verloren sie ihren rein oppositionellen Charakter; der Senat konnte jetzt durch Vermittelung der populären Tribunen die Volksversammlungen selbst beherrschen und deren Beschlüsse cassiren, da das Interessionsrecht der Tribunen auch hierauf ausgedehnt worden war. — Die Macht der Tribunen, die keine Amtsinsignien hatten, erstreckte sich nur auf die Bannmeile der Stadt, soweit das Recht der Provocation galt, und ward auch dadurch beschränkt, daß ein einziger Tribun durch seine Intercession dem Decrete oder der Rogation der andern Einhalt thun konnte, was übrigens die Tribunen, um ihr Ansehen nicht zu schwächen, durch collegialische Berathung zu vermeiden suchten. Das Haus der Tribunen sollte auch während der Nacht stets offen und sie selbst nie einen vollen Tag, außer an den feriis latinis, von Rom abwesend sein, damit ihre Hilfe stets angerufen werden könnte. Anfänglich waren fünf Tribunen, den fünf Klassen entsprechend; im Jahre 457 wurde die Zahl der Tribunen verdoppelt. Schon vorher war die Wahl der Tribunen wie die der Aedilen durch eine lex des Volkstribunen Publilius Volero vom Jahre 472 von den Centuriatcomitien auf die Tributcomitien übertragen worden. Niemand aber sollte Tribun werden dürfen, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet habe und noch am Leben sei.

§. 71.

Die außerordentlichen Magistrate. — Die Diener der Magistrate.

1) Die außerordentlichen Magistrate (Magistratus extraordinarii) waren gleichsam Ergänzungen der ordentlichen republikanischen Magistrate, wenn die Erhaltung der salus publica bei gefahrvoller Lage des Staates oder ungewöhnliche Geschäfte eine solche Einsetzung nothwendig machten. Der wichtigste unter ihnen war der

2) Dictator mit voller königlicher Gewalt ohne Provocation und ohne Verantwortlichkeit für seine Amtshandlungen, aber höchstens nur auf ein halbes Jahr ernannt. Die Einführung der Dictatur (a dictando) oder die Uebertragung des unbeschränkten imperium an Eine Person geschah ungefähr zehn Jahre nach Vertreibung der Könige, und wurde später durch eine lex de dictatore creando geordnet. Nach dieser sollte ein Dictator in der Regel nur in außerordentlichen Fällen (rei gerendae causa) auf einen Beschluß des Senats, dem hierüber die Entscheidung zustand, von einem der Consuln des Jahrs aus den würdigsten Consularen ernannt werden. Wen der Consul bezeichnen wollte (was Dictatorem dicere hieß), hing von seinem Ermessen ab. Während ein Dictator an der Spitze des Staates stand, ruhte die Amtsgewalt aller übrigen Magistrate, die jetzt nur in seinem Auftrag oder mit seiner Bewilligung handeln konnten; nur die potestas der Volkstribunen dauerte als sacrosancta fort, durfte aber gegen das imperium des Dictators rechtmäßig nicht geltend gemacht werden. Der Dictator hatte 24 Lictores als Zeichen des ungetheilten sowohl richterlichen als militärischen imperium, mit Fasces und Beilen selbst in der Stadt. Dictatoren mit solcher unbeschränkten Machtfülle bekleidet galten als optima lege bestellt. Uebrigens wurde es Sitte, auch zur Vornahme bestimmter einzelner Geschäfte, wie für außerordentliche Rechtsfälle (quaestiones extraordinariae) oder comitiorum habendorum causa, namentlich auch für manche religiöse Acte, wie feriarum latinarum causa u. a., Dictatoren imminuto jure zu ernennen, wobei dann ihr imperium auf die Gränzen ihres Auftrags beschränkt war. Durch solche Vervielfältigung entfernte sich die Dictatur von ihrer ursprünglichen Bestimmung und verlor allmählich ihr Ansehen. In der spätern Zeit der Republik wurden selten mehr Dictatoren ernannt; der Senat zog es vor, dictatorische Gewalt den Consuln zu übertragen durch den Beschluß: Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat. — Die gegen Ende der Republik von einzelnen Gewalthabern, wie Sulla und Cäsar, wieder erneuerte Dictatur war der That nach eine Tyrannis, da sie mit der alten republikanischen Dictatur

nichts als den Namen gemein hatte. — Dem Dictator war stets beigegeben der

3) Magister equitum, als sein Gehülfe und Stellvertreter in seiner Abwesenheit oder in Verhinderungsfällen, mit den Insignien des Prätors, nämlich mit sechs Lictoren. Der Magister equitum, dem Dictator in Allem untergeordnet, wurde von diesem selbst nach seinem Ermessen ernannt, und befehligte in der Schlacht stets die Reiterei (davon seine Benennung).

Der Interrex wurde in republikanischer Zeit zur interimistischen Leitung des Staates vom Senate, und zwar stets nur aus den Patriciern ernannt, wenn in Folge von Todesfällen keine magistratus curules vorhanden, oder keine Wahlen, wenigstens keine gültigen, rechtzeitig zu Stande gekommen waren. Die Ernennung (welcher Act prodere hieß) geschah je auf fünf Tage; dauerte das Interregnum längere Zeit, so ernannte der erste Interrex seinen Nachfolger, dieser den dritten u. s. w.

4) Außer den drei genannten gab es noch andere magistratus extra ordinem, nämlich außerordentliche Commissäre, nach der Zahl der Mitglieder duumviri, triumviri, quinqueviri u. s. w. genannt, die bei der immer mehr ausgedehnten Verwaltung je nach Bedürfniß ernannt und mit Magistratsgewalt bekleidet wurden, um irgend ein besonderes Geschäft zu besorgen (curare, davon im Allgemeinen Curatores genannt). Die Anordnung solcher außerordentlichen Commissionen geschah auf einen Senatsbeschluß durch die Volksversammlung; die Mitglieder wurden in den Tributcomitien gewählt. Die gewöhnlichsten Hilfsmagistrate dieser Art waren die triumviri coloniae deducendae, wegen der damit verbundenen Ackervertheilung auch triumviri oder je nach der Zahl auch quinqueviri, decemviri agro dividundo genannt; duumviri navales für Bau und Ausrüstung der Flotte bestellt u. a.

5) Zur Unterstützung der Magistrate gab es eine große Anzahl öffentlicher Diener, ministri magistratuum, mit dem gemeinsamen Namen apparitores,[1]) als Lictores d. i. Lader (von licere), die einem mit dem imperium bekleideten Magistrate überall wo dieser erschien, in langer Reihe voranschritten, und seine Befehle zu vollziehen hatten; Viatores zu Botendienst und zu Verhaftungen; Praecones als Ausrufer des Resultats der Abstimmungen in den Volksversammlungen, als Berufer des Senats zur Sitzung, des Volkes zum Census, zu Concionen, zu Spielen, zu Leichenbegängnissen u. a.; insbesondere die mit dem Detail des Geschäftsganges vertrauten angesehneren Scribae. Diese Diener, die in der Regel von den Magistraten selbst aus der Klasse der unbescholtenen Bürger (ohne

[1]) quod apparebant magistratibus, i. e. praesto erant ad obsequium.

Unterschied ob sie ingenui oder libertini waren) gewählt wurden, bildeten eigene Corporationen, die in Decurien eingetheilt waren, und erhielten aus dem Aerarium eine feststehende Besoldung.

§. 72.

Roms Herrschaft oder das imperium populi romani. Municipia. Coloniae.

1) Der Grundsatz, wodurch die Römer ihre Herrschaft — zunächst über Italien — befestigten und aufrecht erhielten, war, ihre Stadt zum herrschenden Mittelpunkt Italiens zu machen: theils dadurch, daß sie die besiegten Völkerschaften mit Auflösung ihrer anderweitigen Verbindungen durch mannichfach bestimmte (certo foedere) Bündnisse, die jenen mehr oder minder beschränkte Rechte verliehen, enge mit sich zu verknüpfen wußten; theils dadurch, daß sie in den unterworfenen Gebieten, die in den unmittelbaren römischen Staatsverband aufgenommen worden waren (in civitatem recepti), an bereits bestehende Gemeinden, als sogenannte Municipien, das römische Bürgerrecht verliehen, oder neue von Rom ausgegangene und an Roms Interesse enge gebundene Gemeinwesen, sogenannte Colonien, gründeten und zwar mit römischer Civität oder mit sogenanntem latinischen Rechte.

2) Hierdurch wurde das Rechtsverhältniß und die politische Stellung der Bewohner Italiens zu der herrschenden Stadt ein sehr mannichfaltiges. Die herrschende Klasse bildeten die römischen Vollbürger, die Bewohner Roms, der meisten latinischen Städte, der Sabina. — Die römische Civität in verschiedenem Grade (ohne oder mit Stimmrecht) besaßen die Municipien und Colonien römischer Bürger. — Außerhalb der römischen Civitates standen die italischen Bundesgenossen (die socii, foedere juncti), die bei ihrem Rechte auf innere Selbstverwaltung dem Namen nach als selbstständige Gemeinwesen erschienen, in der That aber durch das eingegangene Bündniß und die Verpflichtungen, die es auferlegte, Unterthanen Roms waren. — Unter den italischen Bundesgenossen waren in ihrer Stellung zu Rom am meisten bevorzugt diejenigen Latiner, die noch nicht, wie die Mehrzahl derselben das volle römische Bürgerrecht selbst erlangt hatten. — Neben den beiden Hauptklassen römischer Staatsangehöriger, den römischen Bürgern, die zum Theil über ganz Italien hin zerstreut waren, und den italischen Bundesgenossen, bildete sich, seit die römische Herrschaft außerhalb dem eigentlichen Italien, über Sicilien, Sardinien und das italische Keltenland zwischen den Apenninen und Alpen sich ausgebreitet hatte, ein neues Rechtsverhältniß aus, nämlich das der völligen Unterthänigkeit (der dedititii), welches hauptsächlich das der eigentlichen Provinzen war.

I. Municipia und Coloniae.

3) Die Municipien waren Städte mit römischer Civität, dem Rechte eigener Verwaltung unter selbstgewählten Communalbeamten, dem Rechte der Gemeindeversammlung und Gesetzgebung für Municipalsachen. Meist stellten sie in ihren Einrichtungen ein Abbild Roms dar. Sie hatten einen Senat, das Collegium der Decurionen (decuriones, ordo decurionum), dessen Mitglieder von der Gemeindeversammlung (consilium, comitium) auf Lebenszeit gewählt wurden. Den römischen Consuln entsprachen die Duumvirn (duumviri), die bald auf ein Jahr, bald auf fünf Jahre gewählt an der Spitze des Municipalrathes standen. — In Bezug auf die Jurisdiction waren die Municipien als Theile der römischen Bürgergemeinde dem Praetor urbanus in Rom unterworfen, die dieser jedoch in entfernteren Städten durch von ihm ernannte Praefecti juri dicundo, als seine Stellvertreter ausüben ließ, weshalb solche Städte auch praefecturae genannt wurden. — Uebrigens besaßen die Municipien anfänglich meist nur das geminderte oder passive römische Bürgerrecht, an dessen Stelle aber allmählich durch Zutheilung der Municipien in die Tribus das volle römische Bürgerrecht getreten ist.

4) Die Colonien, welche die Römer in einer eroberten Landschaft nach der andern gründeten, waren die Mittel, wodurch sie ihre Stadt gleichsam vervielfältigten und das bezwungene Gebiet sich sicherten. Die Colonien, deren Interesse und Bestand mit dem Roms aufs engste verbunden war, bildeten die festen Grundpfeiler, auf denen die römische Herrschaft über Italien ruhte. Zugleich war Rom durch seine Colonien in Stand gesetzt, den Ueberschuß seiner städtischen Bevölkerung trefflich zu verwenden, und auch seine stammverwandten Bundesgenossen, namentlich die Latiner, an den Früchten seiner Eroberungen Theil nehmen zu lassen.[1]) — Die Coloniae civium romanorum waren eigentlich stehende Besatzungen römischer Bürger in bezwungenen Städten, deren Bewohner, nun Schutzgenossen des römischen Volkes, gewöhnlich den dritten Theil ihrer Liegenschaften an jene abtreten mußten. Die Stiftung einer Colonie erfolgte auf einen Volksbeschluß und unter Leitung besonders dazu erwählter Männer (Triumviri coloniae deducendae agroque dividundo),

[1]) Bis zum Anfang des zweiten punischen Krieges hatte Rom bereits 53 Colonien, darunter über 30 latinischen Rechts angelegt. — Den Zweck und die Bedeutung der Colonien für Rom bezeichnet Cicero (Rull. II. 27): Coloniae non tam oppida Italiae quum propugnacula imperii, und Gellius (XVI. 13): „Civitates ex romana republica quasi propagatae, tamquam effigies et simulacra amplitudinis et majestatis populi romani jura institutaque omnia populi romani non sui arbitrii habent.“

welche die Colonie, in der Regel mindestens aus dreihundert Familien bestehend, an den Ort ihrer Bestimmung zu führen, die Zutheilung der Aecker vorzunehmen, überhaupt die ersten Einrichtungen des neuen Gemeinwesens zu ordnen hatten. Das jus coloniarum gab neben dem römischen Bürgerrecht in späterer Zeit das Recht communaler Selbstverwaltung unter eigenen Magistraten (decuriones und duumviri). — Eine andere Klasse der von Rom durch ganz Italien gegründeten Städte waren die sogenannten latinischen Colonien, gebildet aus stammverwandten römischen Bundesgenossen und römischen Bürgern, die der Ackervertheilung wegen dem vollen römischen Bürgerrecht entsagten, um mit jenen zu einem neuen Gemeinwesen mit latinischem Recht sich zu vereinigen.

§. 73.

Roms Bundesgenossen. Die Latini und Italici.

II. Socii populi romani. Das Verhältniß der italischen Völkerschaften zu Rom, unter dem Namen Bundesgenossen zusammengefaßt, war ein sehr ungleiches und verschiedenartiges, je nachdem es in dem eingegangenen Bündniß vertragsmäßig mehr oder minder günstig festgesetzt war (aequo, iniquo foedere). Im allgemeinen hatten die Bundesgenossen das Recht der Selbstverwaltung, d. i. sie lebten unter eigenen Gesetzen und Obrigkeiten, anerkannten aber die Oberhoheit des römischen Volkes (ut majestatem populi romani comiter servarent). Sie hatten daher wohl communale, aber keine politische Selbstständigkeit, indem sie nach Außen überall durch das herrschende Rom vertreten wurden. Die Bundesgenossen dienten in den Kriegen Roms als Hilfstruppen oder stellten, wie namentlich die griechischen Seestädte Unteritaliens, Schiffe; sie waren zwar von festen Steuern befreit, dagegen zu gewissen Leistungen an Geld, Getreide u. s. w. verpflichtet. Die Zuzüge der Bundesgenossen wurden in kleinen Abtheilungen den römischen Legionen beigegeben, alle höhern Officierstellen aber ausschließlich mit römischen Bürgern besetzt. Der Zahl nach waren bei einem römischen Heere in früherer Zeit die ausgehobenen Truppen der Bürgerschaft und der Bundesgenossen einander gleich. Seit dem hannibalischen Kriege dagegen wurden die Bundestruppen in immer stärkerer, meist doppelter Zahl aufgeboten, und insbesondere zu der kostspieligeren Reiterei in stärkerem Verhältniß als die römischen Bürger beigezogen.

a. Socii latini nominis. Diejenigen Latiner, welche die volle römische Civität noch nicht hatten, wie Tibur, Präneste u. a., wurden unter dem Ausdruck nomen latinum zusammengefaßt. Sie standen den römischen Bür-

gern am nächsten; denn sie hatten mit ihnen, wenn auch nicht sämmtlich, was zweifelhaft ist, das vollgültige connubium und das erweiterte commercium, d. i. die privatrechtliche Gleichstellung mit römischen Bürgern sammt dem Rechte der Freizügigkeit; sie konnten daher in Rom sich niederlassen, dort leicht in die Tribus aufgenommen werden, und dadurch das volle römische Bürgerrecht erlangen. Das günstige jus Latii hatten die von Rom gegründeten sogenannten latinischen Colonien; es ward oft als besondere Begünstigung auch auf andere Italiker übertragen. Da Bewohner solcher Städte latinischen Rechts in Folge der Freizügigkeit oft massenhaft in die römische Hauptstadt übersiedelten und dadurch manche Städte verödeten, so beschränkten die Römer später das latinische freie Zugsrecht dahin, daß nur solche davon sollten Gebrauch machen dürfen, die in ihrer Heimathsgemeinde leibliche Kinder zurückließen.

b Die italischen Bundesgenossen (socii juris italici, civitates foederatae) wiewohl minderen Rechtes genossen ebenfalls communale Selbstständigkeit und Steuerfreiheit; sie hatten daher ihre eigene Verwaltung, Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege; doch mußten sie sich den das allgemeine Wohl betreffenden Anordnungen des Senats unterwerfen. Die weise Mäßigung des römischen Senats wußte diese Bundesgenossen lange Zeit aufs engste an Rom zu knüpfen. Aber nach dem hannibalischen Kriege hörte diese rücksichtsvolle Behandlung allmählich auf; die italischen Föderirten Roms wurden mehr und mehr als Unterthanen behandelt, in ihren Leistungen gesteigert, dagegen aber in ihren gesetzlichen und herkömmlichen Ansprüchen, wie in Bezug auf Antheil an der Beute und an den Triumphalgeschenken, bei Ackeranweisungen u. a. verkürzt und der römisch-latinischen Bürgerschaft gegenüber hintangesetzt. Die Folge davon war eine zunehmende feindselige Stimmung des größern Theils der italischen Bundesgenossenschaft gegen das herrschende Rom.

III. Dedititii (a deditione facta) waren eigentliche Unterthanen, ohne Freiheit und ohne eigene Verwaltung, wurden durch Beamte, von Rom aus gesendet, regiert, und waren von der Ehre des Waffenrechts ausgeschlossen. In Italien erlitten dies Loos zunächst nach dem hannibalischen Kriege die Bruttier und südlichen Picenter, die als treue Anhänger Hannibals nach ihrer Wiederunterwerfung von den Römern fast wie Sklaven behandelt und verwendet wurden, wie z. B. als Ruderknechte auf der Flotte.

§. 74.

Die Provinciales.

1) Im Verhältniß der Dedition oder Unterthänigkeit standen auch die Provinciales,[1]) die mit der fortschreitenden Ausdehnung der Herrschaft Roms allmählich die zahlreichste Klasse der römischen Staatsangehörigen bildeten. Provincia (eigentlich jedes Amtsgebiet) war in staatsrechtlichem Sinne ein steuerbares, den Römern unterthäniges Land außerhalb dem eigentlichen Italien. Die ältesten solcher auswärtigen Amtsgebiete oder Provinzen waren Sicilien, Sardinien mit Corsika, die beiden Spanien, das Keltenland oder Gallien, zu denen dann mit der Unterwerfung Afrika's und des Ostens mehr und mehr neue hinzutreten.

2) Die Einrichtung einer Provinz (in formulam provinciae redigere) geschah in der Regel durch den Feldherrn, der das Land unterworfen hatte, mußte aber vom Senate bestätigt werden. Zu Befehlshabern der Provinzen wurden anfangs eigene Prätoren erwählt; als später die Zahl der Provinzen sich vermehrte, half man sich dadurch, daß das imperium für die jährlich abgehenden Consuln und Prätoren am Schlusse ihres Amtsjahres prorogirt ward. Seitdem gab es provinciae consulares und praetoriae, eine Eintheilung, worüber der Senat entschied; die erstern waren die schwierigern, die letztern die bereits beruhigten. Die Inhaber eines solchen durch Prorogation übertragenen imperium waren keine Magistrate, da sie eigentlich Stellvertreter der höhern Magistrate in Rom waren, und deshalb Proconsules, Propraetores hießen. Diese vertheilten oder verloosten die Provinzen unter sich. Ihr imperium war auf die jedem zugefallene Provinz beschränkt; außerhalb derselben, die sie ohne Erlaubniß des Senats nicht verlassen sollten, galten sie als Private. Daher mußte den Proconsuln, wenn ihnen von dem Senat und Volke ein Triumph bewilligt wurde, das imperium in der Stadt für den Tag des Triumphes besonders übertragen werden. In den Provinzen selbst aber war die Gewalt dieser Beamten (das imperium proconsulare) umfassender und unumschränkter als das der Magistrate in Rom; denn sie vereinigten in ihrer Person die höchste Justiz-, Criminal- und Militärgewalt; zu deren Ausübung waren ihnen Legati und ein Quästor beigegeben. Ihr Amt dauerte in der Regel ein Jahr, wurde aber oft durch eine neue Prorogation verlängert, was in den spätern Zeiten zum Verderben

---

[1]) Ungenau oft auch socii genannt. Das Wort provincia hängt wohl mit provincere (obsiegen, Oberer sein) zusammen und bedeutet daher überhaupt Obmacht, Beamtung, Amtsgebiet; Andere halten es für eine andere Form für proventus, also Steuergut des Staates.

der Republik gewöhnlich wurde. — Die lex Cornelia de provinciis (von dem Dictator Sulla im J. 81) bestimmte, daß die Provinzialbeamten das imperium so lange behalten sollten, bis ihnen der Senat einen Nachfolger senden würde. Dazu kam, daß man jetzt öfter auch an Privatpersonen, was früher nur ausnahmsweise geschah, proconsularische Gewalt und zwar auf unbestimmte Zeit übertrug, und dadurch die factischen Gewalthaber groß zog, denen die Republik erlegen ist. — Nach ihrer Rückkehr mußten die Provinzialstatthalter Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen, ebenso der Quästor, der den finanziellen Theil der Verwaltung, die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben zu besorgen hatte.

3) Meist ließen die Römer den einzelnen Städten und Landschaften der Provinz ihre Verfassungen und Ordnungen. Auch blieben die Privaten Eigenthümer ihrer Liegenschaften. Dagegen wurden Gemeindeländereien und Besitzungen der frühern Könige in römisches Staatsland umgewandelt. — Die Provinzialen konnten mit Steuern willkürlich belastet werden. Die gewöhnlichen Abgaben neben Zöllen waren eine Kopfsteuer und eine Grundsteuer, welche in Geld oder dem Zehnttheil der Früchte bestand. Besonders drückend wurden die Naturallieferungen (Heu, Holz u. a.) für die Beamten und Truppen, und die mißbräuchlich aufgekommenen sogenannten „freiwilligen Gaben" an die Provinzialstatthalter und ihr Gefolge, da dies oft Anlaß zu willkürlichen Erpressungen gab. Die römische Finanzwirthschaft in den Provinzen wurde für diese um so unheilvoller, als in Rom, vermeintlich zur Erleichterung der Staatskasse, die Sitte aufkam, die Erhebung der Provinzialgefälle gegen feste Summen an Generalsteuerpächter zu überlassen, die dann gegen die Steuerpflichtigen mit schonungsloser Härte verfuhren.

4) Ueberhaupt artete die schrankenlose Machtfülle der römischen Provinzialregierung den Provinzialen gegenüber nicht selten in ein militärisches Willkürregiment aus, gegen dessen Gewaltthätigkeiten und Beraubungen die sogenannten leges de repetundis (zuerst die lex Calpurnia de repetundis vom Jahre 149) nicht immer ausreichenden Schutz gewährten, da es bedenklich war, in Rom eine Anklage gegen einen römischen Großen zu erheben, und noch schwerer, sie durchzuführen.

5) Uebrigens gab es innerhalb einer Provinz auch verbündete und freie Städte (civitates foederatae und liberae), die selbstständig waren, und sich nach eigenen Gesetzen regierten; ferner civitates immunes oder Gemeinden mit Steuerfreiheit beschenkt, und seit den Grachen Colonien, mit dem Rechte der Selbstverwaltung, auf welche sich das imperium des Prätors nicht erstreckte.

§. 75.

Die Gerichtsverfassung.

1) Das Recht, Gericht zu halten, war als ein wesentlicher Bestandtheil der königlichen Gewalt nach Abschaffung des Königthums zunächst auf die Consuln, und dann von diesen in Folge des Ständekampfes auf eine neu geschaffene Magistratur, die Prätoren, übergegangen. Schon der König übte das Recht und sprach das Urtheil, an bestimmten Tagen (dies fasti) auf offenem Markte auf seinem Richterstuhl (sella curulis) sitzend, nur unter Zuziehung von sachverständigen Rathmännern, denen er auch die Urtheilsfällung selbst übertragen konnte. Diese Formen der Rechtspflege wurden auch in der Republik im Wesentlichen stets beibehalten, wiewohl in ihrer spätern Entwickelung mannichfach umgestaltet und angewendet. Das Wichtigste aber war, daß das Recht selbst und die Grundsätze, auf denen es beruhte, in der Zwölftafelgesetzgebung festgestellt wurden, und der rechtsprechende Richter an dieses und nicht mehr an das Herkommen gewiesen war.

2) Eine wesentliche Veränderung erfolgte nach Abschaffung der königlichen Würde auf dem Gebiete der peinlichen oder der Criminalrechtspflege, indem hier in Folge des Provocationsrechts die oberrichterliche Gewalt allmählich thatsächlich an das Volk kam, und zwar in Capitalsachen durch die Gesetzgebung der zwölf Tafeln gesetzlich an die Comitia centuriata, und in Multprozessen, wo es sich bei einer causa publica um eine schwere Vermögensbuße (eine multa) handelte, an die Tributcomitien. Das Recht der Anklage vor dem Volksgerichte hatten neben dem Prätor auch andere Magistrate, namentlich die Volkstribunen, Aedilen und Quästoren erworben. — Bisweilen wurde die unbeschränkte oberrichterliche Gewalt des Prätors auch für Criminalsachen durch einen Senats- und Volksbeschluß wieder hergestellt, indem man ihm eine quaestio extraordinaria zur richterlichen Entscheidung mit Ausschluß der Provocation übertrug. — Als in der Folge die öffentlichen Verbrechen sich mehrten, so wurden beständige Gerichtshöfe, quaestiones perpetuae genannt, zur Aburtheilung gewisser häufig wiederkehrender Verbrechen eingeführt. Das erste dieser Art Criminalgerichte, bei denen das Volk auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit in den Comitien verzichtet hatte, war die durch das Gesetz des Tribunen L. Calpurnius Piso ins Leben gerufene quaestio repetundarum (149).

3) Den Vorsitz bei diesen Gerichtshöfen und die Leitung des Ganzen hatten die Prätoren. Diese theilten die Untersuchung der verschiedenen Verbrechen — (die quaestiones de repetundis, de ambitu, de majestate, de peculatu u. s. w.) — durch das Loos unter sich. Das Prozeßverfahren selbst war im Ganzen

dem bei Civilprozessen üblich gewordenen nachgebildet. Die Prätoren als Präsidenten der Gerichte fällten nämlich nicht das Urtheil selbst; sie hatten nur die Instruction des Prozesses und die Anordnung zur Ausführung des von den beigezogenen Richtern gefällten Urtheils. Die richterlichen Funktionen des Prätors sind in den drei Worten begriffen: dat (actionem et judices), dicit (sententiam s. jus), addicit (rem, Zuerkennung oder Vollstreckung des Urtheils).

4) Wichtiger und für die ganze Folgezeit einflußreicher wurde die richterliche Funktion des Prätors auf dem Gebiete der Civiljurisdiction, deren Ausübung der eigentliche Mittelpunkt und Kern seiner Amtsthätigkeit war (daher er juris civilis custos heißt). Gericht zu halten war dem Prätor nur an den dies fasti erlaubt; der Ort seiner richterlichen Thätigkeit war sein Tribunal auf dem Forum. Nach Antritt seines Amtes und abgelegtem Eide machte der Prätor in seinem edictum[1]) die Normen und Formeln bekannt, nach welchen er das Jahr hindurch bei der Instruction der Prozesse verfahren und das Recht sprechen würde in solchen Fällen, für welche die geschriebenen Gesetze der Zwölftafeln oder später ergangene gesetzliche Bestimmungen nicht auszureichen schienen. Durch diese Edicte wurde die Prätur das lebendige Organ (die viva vox juris civilis) für die je den veränderten Umständen angemessene Fortbildung des römischen Privatrechts. Zugleich bestimmte der Prätor die Beisitzer oder eigentlichen Richter, judices (decurias judicum describere), deren Zahl in den verschiedenen Zeiten verschieden war.

5) Diese judices wurden für die öffentlichen Gerichte ursprünglich aus dem Senatorenstande gewählt, durch ein Gesetz des C. Gracchus aus dem Ritterstande, später endlich durch die lex Aurelia judiciaria (von dem Prätor Aurelius Cotta 70) aus allen drei Ständen, dem Senate, den Rittern und den sogenannten tribunis aerariis, gemeinschaftlich[2]). Die Richter für die Civilgerichte wurden anfangs ebenfalls aus den Senatoren, später auch aus den Rittern, und endlich aus allen drei Ständen genommen. Der Praetor urbanus wählte jährlich eine

[1]) Die edicta praetoria haben zur hohen Vortrefflichkeit des römischen Privatrechts vorzüglich beigetragen. Kaiser Hadrian ließ durch den Rechtsgelehrten Salvius Julianus aus der Menge der frühern Edicte das sogenannte edictum perpetuum, auch jus honorarium genannt, verfertigen (131 n. Chr.), welches durch kaiserliche Verfügung Gesetzeskraft erhielt und für die Zukunft beständig gelten sollte.

[2]) Seit der politischen Gleichstellung der alten Adelsgeschlechter und der Plebejer bildeten sich in der römischen Bürgerschaft bald zwei bevorzugte Rangstufen (ordines), die der Senatoren und Ritter; alle die nicht zu den Familien dieser beiden gehörten, waren Leute de plebe, werden aber bisweilen im Gegensatze zu jenen beiden Ständen als ein dritter Stand, als ordo plebejus oder pedester bezeichnet.

bestimmte Anzahl Richter, und verzeichnete deren Namen auf einer Tafel. Ueber die Auswahl derselben für einen bestimmten Fall verständigten sich entweder die Parteien, oder man überließ sie dem Prätor.

6) Die üblichen Strafen waren: multa s. damnum, Buße ursprünglich in einer bestimmten Zahl von Rindern und Schafen, später in einer Geldsumme bestehend; talio, eine entsprechende Wiedervergeltung bei Schädigung des Körpers, bald wohl nur selten angewandt; Ruthenhiebe, verbera, durch die lex Porcia de tergo civium (198) bei Bürgern abgeschafft; Gefängniß, vincula (carcer publicus, libera custodia); ignominia s. infamia (capitis deminutio); exilium (voluntarium, coactum); Todesstrafe, mors (supplicium). In den ältesten Zeiten wurden die Verurtheilten gehängt (in felici arbore suspendere), später enthauptet oder im Gefängniß erdrosselt. Sklaven wurden nach vorhergehender Geißelung gekreuzigt.

§. 76.

Das Finanzwesen.

1) Die Einkünfte des römischen Staates waren ursprünglich entweder tributa d. i. Grund- und Vermögenssteuer der römischen Bürger (ex censu, in capita), oder vectigalia, im weitesten Sinne verschiedene Arten directer und indirecter Abgaben umfassend. Bei der glänzenden Finanzlage des römischen Staates, da besonders in Folge der Zunahme der indirecten Abgaben die Einnahmen die Ausgaben weit überstiegen, ward es möglich, die Grundsteuer der römischen Bürger, das eigentliche tributum, im Jahre 167 ganz aufzuheben, so daß Grundsteuerfreiheit fortan als ein Vorrecht des römischen Bürgers galt.

2) Seitdem bildeten die vectigalia, namentlich aus den Provinzen, das Haupteinkommen des römischen Staates. Die wichtigern directen Abgaben waren: die decumae oder Zehnten an Garben und sonstigen Erträgnissen der Aecker und Weinberge von demjenigen Provinziallande, das dem Steuerzehnten unterworfen wurde; die von den einzelnen Gemeinden der meisten Provinzen jährlich nach Rom zu zahlende feste Geldsumme (stipendium, auch tributum genannt), welche im Ganzen, wie scheint, niedrig angesetzt war; die Einkünfte von den verpachteten Staatsdomänen, namentlich das Hutgeld (scriptura) vom Weideplande, die Gefälle von Seen, Bergwerken u. s. w. — Die bedeutendsten der indirecten Abgaben neben der vicesima manumissionum bei Freilassungen, den Straßen- und Brückengeldern u. a. waren: die Hafenzölle (portoria) in und außerhalb Italien und die Landzölle (ebenfalls portoria genannt) in den Provinzen, da die Römer keinen allgemeinen Reichszoll, wohl aber in einzelnen

Provinzen einen Gränzzoll für die ein- und ausgehenden Waaren ($2\frac{1}{2}$—5 Procent vom Werth) erhoben.

3) Die Erhebung der vectigalia geschah durch Verpachtung an Mittelspersonen, an reiche Capitalisten, meist dem Ritterstande angehörig, die zu diesem Zwecke in besondere Gesellschaften (societates) unter eigenen Vorstehern (magistri societatis) zusammentraten und von der Erhebung der publica vectigalia publicani hießen. Die Verpachtung erfolgte durch die Censoren, nachdem sie durch ein Edict die meist feststehenden Pachtbedingungen bekannt gemacht hatten, auf dem Forum an die Meistbietenden auf fünf Jahre. Die Untereinnehmer der Publicani, die Portitores (τελῶναι) und scriptuarii waren in den Provinzen mit Eintreibung der vectigalia beschäftigt. — Durch dieses System der Verpachtung wurde die römische Besteuerung, die im Ganzen mäßig war, für die Provinzen doch oft höchst drückend und zum Theil, namentlich was die Zölle betrifft, äußerst verhaßt, da die Generalpächter und ihre Leute bei der Erhebung sich leicht jedes Mittel erlaubten, um ihre Einnahmen durch Uebervortheilung zu steigern.

Vierte Periode.

Von den Grachischen Unruhen bis auf die Alleinherrschaft des Augustus seit der Schlacht bei Actium 133—31 v. Chr. (621—723 a. U.).

§. 77.

Literatur.

1) Die Nachrichten bis auf die Zeiten Cicero's sind dürftig und lückenhaft, da von Livius' verlornen Büchern (58—140) nur kurze Auszüge vorhanden sind. Hauptquellen sind: Plutarch's Biographien: Die Grachen, Marius, Sulla, Lucullus, Crassus, Sertorius, Cäsar, Cato, Cicero, Brutus, Antonius; und Appianus (de bellis civilibus, de bello Mithridatico). — Ferner: Florus III. und IV. — Vellejus Paterculus II. — Sallustius (conjuratio Catilinaria, bellum Jugurthinum). — Caesar (Commentarii de bello Gallico et bello civili, nebst Hirtius de bello Alexandrino, Africano, Hispaniensi). — Suetonius: Caesar und Octavianus.

2) Cicero's Reden und Briefe (B. R. Abeken: Cicero in seinen Briefen. Ein Leitfaden durch dieselben mit Hinweisung

auf die Zeiten, in denen sie geschrieben sind. Hannover 1835). — M. Tullius Cicero's sämmtliche Briefe, übersetzt und erläutert von Wieland. 7 Bde. Zürich 1808—1821. — Höck, Römische Geschichte vom Verfall der Republik bis zur Vollendung der Monarchie unter Constantin, 3 Bde., 1841 bis 1850. — W. Drumann, Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. Königsberg 1834—44. 6 Bde.

§. 78.

Die Grachen und ihre Bestrebungen.

1) Die Zerstörung Karthagos ist der Wendepunkt des römischen Staatslebens zum innern Verfalle und zur allmählichen Auflösung. Seit die Römer ihre Herrschaft über die schönsten Küstenländer des Mittelmeeres ausgedehnt hatten, waren im Innern der weltherrschenden Stadt nach und nach folgenschwere Veränderungen eingetreten. Zwar bestanden die bisherigen Formen der Verfassung unangefochten fort, der Glanz der römischen Macht und deren Unwiderstehlichkeit schien noch im Steigen zu sein. Aber in Allem, was Rom groß und herrlich gemacht hatte, ist der Verfall unverkennbar und das Verderbniß in rascher Zunahme begriffen. An die Stelle der alten Einfachheit und Strenge der Sitten sind arbeitsscheue Genußsucht und niedrige Gesinnung getreten; die frühere Rechtlichkeit und Geisteshoheit erscheint nur noch in einzelnen edlen Männern. Die Mehrheit ist entweder im Genusse ungeheurer Reichthümer, oder unter dem Drucke feiler Armuth verdorben.[1])

2) Der seit der politischen Gleichstellung der alten Stände, der Patricier und Plebejer, sich bildende neue Adel, die sog. Nobilität, wie die neue Aristokratie der senatorischen Familien hieß, war nach und nach in den Besitz aller Macht und dadurch auch des Reichthums gekommen. Denn der mit einer Magistratur, besonders der Aedilenwürde, der ersten in der Reihe der höhern Magistrate, verbundene Aufwand gab die

[1]) Strenge Gesetze, welche dem Sittenverderben Einhalt thun sollten, vermochten, da der bessere Sinn fehlte, nur wenig gegen die Alles besiegende Begier. So wurde die lex Oppia (von dem Tribunen Oppius) gegen die Kleiderpracht und den Luxus der Frauen (ne qua mulier plus semuncia auri haberet, neu vestimento versicolori uteretur, neu juncto vehiculo in urbe oppidove aut propius inde mile passus nisi sacrorum publicorum causa veheretur) — 215 gegeben, schon 195 wieder aufgehoben; ebenso erging es den verschiedenen Gesetzen, welche zu Beschränkung des Aufwandes bei Gastmählern, Leichenbegängnissen u. a. gegeben wurden. Einen verderblichen Einfluß auf die Sitten der Römer übten besonders die Bachanalien, Gladiatorenspiele, die Sklaven als Erzieher.

höhern Staatsämter, und damit die Sitze im Senat und die Verwaltung der Provinzen fast ausschließlich in die Hände der Reichen. Diese hatten mit der Macht auch fast alles Grundeigenthum, insbesondere die Staatsdomänen, an sich gebracht. Sie wußten mit Umgehung der Licinischen Ackergesetze die Staatsländereien in Italien, die sog. Possessionen, erblich in ihren Familien zu machen. Dazu kam, daß diese Großgrundbesitzer die kleinen Grundbesitzer mehr und mehr verdrängten, indem sie deren Güter durch Kauf und Wucher an sich brachten, während sie selbst zur Bewirthschaftung ihrer ausgedehnten Besitzungen hauptsächlich der Sklaven sich bedienten. Diese wurden überall her, insbesondere aus Kleinasien, durch Sklavenhändler nach Italien gebracht, wo sie durch ihre Verwendung, hauptsächlich zum Feldbau und zum Betrieb der Handwerke, verderblich, bald auch durch ihre große Zahl gefährlich[1]) wurden.

3) Die Nobiles bildeten mit dem Senate eine mächtige Faction im Staate (principes, optimates), deren hartnäckiges Streben dahin ging, die bereits thatsächlich aufgekommene Erblichkeit der Staatsämter in ihren Familien durch jegliches Mittel zu behaupten. Vergebens suchten die Reformfreunde und Gegner der Nobilität (die sogen. populares) durch Einführung der geheimen Abstimmung in den Volksversammlungen, zunächst durch die lex Gabinia tabellaria (vom J. 137) für die Magistratswahlen, diese dem Einflusse der reichen Aristokratie zu entziehen. Diese schloß sich vielmehr gegen Alles, was nicht zu ihren bevorzugten Kreisen gehörte, gegen die sogenannten „neuen Menschen" mehr und mehr ab; selten vermochte das wirkliche Talent und Verdienst bis zur höchsten Magistratur, dem Consulate und der Censur, gegen den Widerstand der vereinigten Aristokratie durchzudringen. — In Folge solcher Uebelstände verarmte das eigentliche Volk (nun unter dem Namen plebs begriffen) durch Kriegsdienste und durch Wucher der Reichen immer mehr, und war um diese Zeit bereits aus allem Grundbesitz verdrängt.

4) Ein tüchtiger Mittelstand, auf dem Roms eigenthümliche Kraft hauptsächlich beruhte und den zu erhalten seit Licinius Stolo denkende römische Staatsmänner, zuletzt noch mit besonderem Nachdruck der ältere Cato, lange bestrebt waren, war jetzt verschwunden. Auf der einen Seite stand eine überreiche Aristokratie, die kurzsichtig und selbstsüchtig den Staat und seine Vortheile ausschließlich an sich gebracht hatte und als ihr Eigenthum betrachtete; auf der andern ein besitzloses Proletariat, als ein

[1]) So war schon 134—131 ein verheerender Sklavenaufstand in Sicilien unter Eunus und Kleon ausgebrochen, und wurde nur mit Mühe unterdrückt. In Sicilien war die Bewirthschaftung der Güter durch Sklaven schon seit der karthagischen Herrschaft her besonders im Schwunge.

stets bereites Werkzeug bald der Anarchie, bald der Despotie. — An solchen socialen Uebelständen erkrankte der römische Staat, und ist, da die Heilung zur rechten Zeit nicht gelang, die Republik zu Grunde gegangen.

§. 79.

Tiberius Grachus.

Das große Mißverhältniß im Besitzstande und dessen verderbliche Einflüsse auf das sittliche und staatliche Leben waren selbst manchen einsichtigern und wohlwollenden Männern der Nobilität nicht entgangen. Der mit Recht als Krieger und Staatsmann gefeierte jüngere Scipio Aemilianus und sein vertrauter Freund Cajus Laelius, der im J. 139 das Consulat begleitete, hatten versucht, durch Abschaffung von Mißbräuchen den Uebergriffen der herrschenden Aristokratie entgegenzuwirken. Aber vor der schweren Aufgabe, durch Bildung eines neuen begüterten Mittelstandes das auch von ihnen erkannte Uebel an der Wurzel zu fassen, scheuten beide Männer zurück. Da ergriffen zwei jüngere den Scipionen nahe verwandte Männer mit jugendlicher Begeisterung den Reformplan, von dessen Durchführung sie die Erhaltung der Republik und die Wiederherstellung eines freien gesunden Gemeinwesens hofften.[1])

2) Diese waren die beiden Brüder Tiberius und Cajus Sempronius Grachus, Söhne des Tiberius Sempronius Grachus, eines hochgeachteten Mannes, der das Consulat zweimal und die Censur bekleidet hatte, und durch ihre edle und hochgebildete Mutter Cornelia Enkel des ältern Scipio, des Siegers bei Zama. Die Schwester der beiden Grachen, Sempronia, war die Gemahlin des jüngern Scipio Aemilianus, des Eroberers Karthago's.

Der ältere Bruder Tiberius Grachus (geboren 163), der große Milde mit Festigkeit des Charakters verband, zugleich veredelt durch griechische Bildung, die er und seine Geschwister mit allen Angehörigen des scipionischen Lebenskreises theilte, hatte sich schon als siebenzehnjähriger Jüngling vor Karthago unter Scipio Aemilianus, und später als Quästor vor Numantia durch Tapferkeit und Einsicht ausgezeichnet. Das politische und sittliche Verderben des Staates, das um diese Zeit immer offener hervortrat, weckte in der entzündlichen Seele des jungen Mannes den festen Entschluß, durch zweckmäßige Reformen namentlich zur Wiederherstellung eines begüterten Mittelstandes

[1]) W. Nitzsch, Die Grachen und ihre Vorgänger. Berlin 1847. — D. H. Hegewisch, Geschichte der grachischen Unruhen in der römischen Republik. Hamburg 1801. — Ahrens, Die drei Volkstribunen Tib. Grachus, M. Drusus und P. Sulpicius. Leipzig 1836.

in Italien dem Verfalle entgegen zu treten. Tiberius bewarb sich daher bald nach seiner Rückkehr aus Spanien im J. 134 (620 a. U.) um das Volkstribunat und erhielt dasselbe. Bestärkt in seinen reformatorischen Absichten wurde Grachus durch die Zustimmung mehrerer der angesehensten und tüchtigsten Männer des damaligen Roms, namentlich seines Schwiegervaters, des Appius Claudius, der Consul und Censor gewesen war, des großen Rechtsgelehrten Mucius Scävola, des Quintus Metellus, des Besiegers Makedoniens.

133 v. Chr. Reform des Tiberius Grachus.

3) Grachus erneuerte gleich nach Antritt seines Amtes im J. 133 im Wesentlichen das liciniſche Ackergeſetz, jedoch unter gewissen Milderungen: ein Hausvater, der Inhaber von Staatsländereien wäre, sollte außer den 500 jugera, die ihm das liciniſche Geſetz gestattete, noch ebensoviel für zwei Söhne, im Ganzen also nicht über 1000 Morgen Staatsland besitzen dürfen; die bisherigen Besitzer sollten für den gemachten Aufwand an Verbesserungen, Gebäuden u. s. w. aus der Staatskasse entschädigt, und die abgetretenen Aecker in Loosen zu 30 Morgen theils an besitzlose Bürger, theils an italische Bundesgenossen vertheilt werden, zwar nicht zu Eigenthum, wohl aber zu unveräußerlichem Erbpacht, deren Inhaber eine mäßige Rente an den Staat dafür bezahlen sollten.

4) Die großen Grundbesitzer und ihr Organ, der Senat, erhoben heftigen Widerspruch, und der die Anschauungen der Aristokratie theilende Tribun Marcus Octavius verbot das Vorlesen des Gesetzesvorschlags. Als Octavius auch bei einer zweiten Berathung gegen die Abstimmung sein Veto einlegte, so wurde er auf den übereilten Antrag des sonst besonnenen Grachus in der Tribusversammlung gegen die Bestimmung der Verfassung abgesetzt, da er ungeachtet der flehentlichen Bitten des Letztern auf seinem Widerspruche verharrte. Das Ackergeſetz wurde darauf mit großer Mehrheit ohne die mildernden Zusätze des Grachus angenommen. Zugleich wurden Tiberius, sein jüngerer Bruder Cajus und sein Schwiegervater Appius Claudius als Commissäre für die schwierige Ausführung des Gesetzes oder zu Triumviri ad dividendum agrum erwählt.

5) Ein weiterer Vorschlag des Tiberius bezweckte Vertheilung des Schatzes des letzten Königs von Pergamon, Attalus III., der in einem Testamente sein Reich und sein Vermögen den Römern vermacht hatte, unter das Volk zur Anschaffung von erforderlichem Ackergeräth. Indessen stieg die Gährung in Rom immer höher. Tiberius, von seinen Gegnern tödtlich gehaßt und bedroht, bewarb sich auch seiner persönlichen Sicherheit wegen aufs neue für das folgende Jahr um das Tribunat, um weitere Reformen durchzusetzen. Dies zu hintertreiben, scheute die Gegenpartei kein Mittel. Während der Senat in dem Tempel der

Fides publica auf dem Capitol, und das Volk in der Nähe zur neuen Tribunenwahl versammelt war, brach der Consular Scipio Nasica, einer der leidenschaftlichsten Aristokraten, mit seinem Anhange gewaltthätig, mit Knitteln bewaffnet in die wenig zahlreiche Volksgemeinde ein, bei welchem Tumulte Tiberius, den man des Strebens nach der Krone beschuldigt hatte, mit 300 seiner Anhänger am Abhange des Capitols erschlagen wurde 133. Seine Leiche wurde in die Tiber geworfen, die sein jüngerer Bruder Cajus Gracchus vergebens zur Bestattung sich erbeten hatte. — Mit solcher Blutthat begann der neue Parteikampf in Rom, der mit dem Untergange der Republik endigte. Die Art und Weise, wie man ihn eröffnete, ist zugleich ein Zeugniß des tiefen sittlichen Verfalls dieser Zeit gegen die der früheren Kämpfe im Innern Roms.

6) Der Senat, dessen Mehrheit blind den Parteiinteressen der Aristokratie diente, nahm gleichsam die Verantwortlichkeit dieser Blutscenen auf sich, indem er eine Commission ernannte, nicht zur Untersuchung derselben, sondern um die Anhänger des Gracchus zur Verantwortung zu ziehen. Der beim Volke am meisten verhaßte Scipio Nasica wurde vom Senate unter dem Vorwande von Aufträgen nach Asien entfernt, aber während seiner Abwesenheit zum obersten Pontifex bestellt. Die Ausführung des Ackergesetzes selbst schritt bei den vielen erhobenen Schwierigkeiten nur langsam voran, besonders da die Frage, was Staatsgut oder Privatgut sei, im Einzelnen schwer zu entscheiden war. Uebrigens bestand die zur Ausführung des gracchischen Ackergesetzes eingesetzte Zutheilungscommission fort und wurde nach dem Falle des Urhebers des Gesetzes mit Zustimmung des Senats, in dem die gemäßigte Partei, die des Quintus Metellus, Mucius Scävola und anderer Reformfreunde, für jetzt die Oberhand erhielt, von Zeit zu Zeit ergänzt.

7) Aber auch der gegenseitige Argwohn und die Erbitterung der Parteien blieben und wurden um diese Zeit noch gesteigert durch den plötzlichen Tod des Scipio Aemilianus, der eine Art Mittelstellung zwischen der Aristokratie und der Reformpartei eingehalten hatte, gegen den aber auch die Maaßlosen beider Parteien gleich erbittert waren. Da geschah es, daß Scipio, noch in voller Manneskraft (56jährig), eines Morgens todt in seinem Bette gefunden wurde (129), wahrscheinlich in Folge eines politischen Frevelmordes. Er hatte, um übereilten und politisch bedenklichen Entscheidungen bei Ackerzutheilungen Schranken zu setzen, durch sein Ansehen es durchgesetzt, daß durch Volksbeschluß den mit der Ackerzutheilung betrauten Triumvirn die richterliche Entscheidung über die Frage, was in streitigen Fällen Domäne und was Privatbesitz sei, abgenommen und an die Consuln gewiesen wurde. Hierdurch wurde die weitere Ausführung des

Ackergesetzes, die jetzt wesentlich in den Händen der Consuln lag, eigentlich factisch vereitelt, und Scipio, der Urheber des Plebiscits, seitdem von Vielen noch mehr gehaßt. Wem die Frevelthat zur Schuld fällt, blieb unentschieden; denn keine der Parteien drang auf gerichtliche Untersuchung. Die Parteiwuth war an die Stelle des Rechts getreten, und brachte im blinden Wahne, dem Gemeinwesen zu dienen, in frevelhafter Bluthat gegenseitig ihre Opfer, die Einen den Tiberius Grachus, die Andern den Scipio Aemilianus, den letzten der großen Scipionen.

§. 80.

Cajus Grachus.

1) Nach Scipio's Ermordung trat in Rom für einige Jahre größere Ruhe ein, indem die Parteien sich gegenseitig in Schranken hielten. Doch wurde jetzt der früher von der Optimatenpartei bestrittene Antrag, daß Wiederwahl zum Volkstribunat gesetzlich gestattet sein solle, durchgesetzt. — Die Lage änderte sich indeß, als ein Mann von eminenter Begabung an die Spitze der Volkspartei trat und mit rücksichtslosem Muthe die Aufgabe verfolgte, durch eine Reihe von Reformen die römische Verfassung neu zu begründen und den zerrütteten Staat zu retten.

2) Dieser Mann war Cajus Grachus, der neun Jahre jüngere Bruder des Tiberius, durchgebildet und sittlich edlen Wesens wie dieser, aber durch Energie des Willens, hinreißende Kraft der Rede und ungemeine Gewandtheit in den öffentlichen Geschäften diesen übertreffend. Auch er hatte unter seinem Schwager Scipio vor Numantia als tapferer Soldat sich hervorgethan, ebenso später in Sardinien, wohin der gefürchtete Mann vom Senate gesandt und dann mehrere Jahre in dieser ehrenvollen Entfernung als Quästor hingehalten worden war (127 bis 124), bis er endlich, ohne abgelöst zu sein, nach Rom zurückkehrte, um dort in die Fußstapfen seines Bruders zu treten, den er, wie er dem versammelten Volke sagte, um des Volkes willen eingebüßt habe. Wider den Willen und die Warnungen seiner Mutter ließ er sich zum Volkstribun erwählen 123, und blieb es auch im folgenden Jahre.

123-122 v. Chr. Tribunat des Cajus Grachus.

3) Als solcher suchte er durch eine Reihe von Gesetzen die ausschließliche Macht der Aristokratie und des Senats zu beschränken, die Verfassung auf neuen Grundlagen umzugestalten und dem verarmten Volke, insbesondere dem von den Reichen ganz abhängigen Bürgerproletariat in Rom wieder zu einer mehr selbstständigen Stellung zu verhelfen. Das Ackergesetz seines Bruders wurde im Wesentlichen erneuert; durch die lex judiciaria wurde das Amt der Geschwornen, das bisher für Civil- wie für Criminalprozesse ausschließlich bei dem Senatorstand war, auf

die Ritter übertragen; durch die lex frumentaria ward verordnet, daß den ärmern Bürgern, die in der Stadt wohnten und persönlich sich meldeten, monatlich aus den öffentlichen Staatsmagazinen ein bestimmtes Maaß an Getreide zu billigen Preisen überlassen werden solle. Letztere Maßregel hatte hauptsächlich den Zweck, die verarmten Stadtbürger von ihrer bisherigen Abhängigkeit und dem Einflusse der reichen Aristokratie abzuziehen, und ihre Stimmgebung in den Comitien selbstständiger zu machen. Zugleich wurde die bisherige Stimmordnung in den Centuriatcomitien, wonach die fünf Vermögensklassen in jeder Tribus nach einander ihre Stimmen abgaben, abgeschafft; dagegen sollte künftig das Loos über die Reihenfolge der Abstimmung unter den einzelnen Centurien entscheiden. — Andere Vorschläge des Gracchus gingen auf Minderung der Militärdienstzeit, auch sollte den Soldaten die Kleidung kostenfrei vom Staate gereicht werden; ferner auf Beschränkung der Todesstrafe, römischen Bürgern sollte auch im Lager das Provocationsrecht an die Volksgemeinde zustehen.

4) Besonders erfolgreich wurde der von Cajus Gracchus in Gemeinschaft mit seinem Collegen Fulvius Flaccus gemachte Vorschlag, das volle römische Bürgerrecht an sämmtliche Latiner und das latinische Recht an die übrigen italischen Bundesgenossen zu ertheilen (lex de civitate sociis danda). Dieses, wie die Stiftung einer aus römischen Bürgern und italischen Bundesgenossen zusammengesetzten Colonie auf der verfluchten Stätte des zerstörten Karthago — (Junonia genannt, der erste Versuch einer römischen Niederlassung außerhalb Italien) — machte das Ansehen des Cajus bei einem Theile des Stadtvolkes wankend. Der Antrag des Cajus Gracchus in Bezug auf Ausdehnung des römischen Bürgerrechts ging in der Volksversammlung nicht durch, indem einer seiner Collegen, der Tribun Livius Drusus, dagegen intercedirte. Seitdem suchte der kluge Senat durch den mit ihm verbundenen Tribunen Livius Drusus den Cajus zu überbieten, und dadurch das Volk von diesem abzuziehen. Drusus beantragte statt der gehaßten überseeischen Ansiedlungen die Gründung von zwölf neuen Colonien auf italischem Boden, um ärmere Bürger zu versorgen; ferner sollte die nach dem grachischen Ackergesetz an die Staatskasse zu zahlende Zinsrente bei Ackeranweisungen wegfallen.

5) Cajus drang darum nach seiner Rückkehr von Karthago, wohin er die Colonisten selbst geführt hatte, mit seiner dritten Bewerbung um das Tribunat für das J. 121 nicht durch, dagegen wurde sein heftiger Gegner Lucius Opimius zum Consul erwählt. Da geschah es, daß während der neue Consul im capitolinischen Tempel das herkömmliche Brandopfer brachte, sein Lictor, der die anwesenden Anhänger des Gracchus als „schlechte Bürger“ wegweisen wollte, von einem derselben im

Streite niedergestoßen wurde. Dies gab Anlaß zum Ausbruch eines blutigen Parteikampfes. Der Consul Opimius im Verein mit dem Senate rief die gesammte Optimatenpartei mit ihren Sklaven zu den Waffen, während der Freund des Grachus, Fulvius Flaccus, mit seinen Anhängern den aventinischen Berg besetzte. Er wurde geschlagen, und fand mit gegen 250 seiner Anhänger den Tod. Cajus Grachus, stets Gewaltthätigkeit scheuend, hatte vergeblich Versöhnungsvorschläge gemacht; er floh über die Tiber und ließ sich im Hain der Furina von einem treuen Sklaven tödten 121. Auch des Cajus Körper wurde in die Tiber geworfen, und der Mutter Cornelia verboten, um den letzten ihrer Söhne das Trauergewand anzulegen. So weit ging die Wuth der siegenden Partei, daß in Folge der vom Senat eingeleiteten Hochverrathsprozesse gegen 3000 Anhänger des Grachus in Kerkern umgekommen sein sollen. — Der kühne Versuch der Grachen, einen selbstständigen Mittelstand zu schaffen, und die römische Verfassung durch Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle Italiker den veränderten Umständen gemäß zu rechter Zeit umzubilden, war gescheitert; alle Mißbräuche eines exclusiven Adelsregiments traten nun ungehindert und ungescheut hervor; aber auch deren Folgen blieben nicht aus.

§. 81.

Die Zeit nach den Grachen. Der jugurthinische Krieg.

1) Durch den gewaltsamen Untergang der Grachen glaubte die römische Aristokratie ihre Macht und ihren Reichthum sich gesichert; sie mißbrauchte beide voll Uebermuth auf jegliche Weise. Dies mußte übrigens nur ihr eigenes Verderben beschleunigen. Denn um das an Zahl wachsende vermögenslose Volk in Rom in Ruhe zu erhalten, war man genöthigt, auf Kosten des Staats fortwährend zu Getreide- und bald auch zu Geldspenden (nach der lex Thoria 107) seine Zuflucht zu nehmen; es strömte daher aus ganz Italien alles arbeitsscheue Volk in Rom zusammen, und ward hier blindes Werkzeug einzelner ehrgeiziger, emporstrebender Männer, die auf die käufliche Menge gestützt, die Leitung des Staates an sich brachten und nach Willkür das Gemeinwesen zum eigenen Vortheil mißbrauchten. So kamen in Rom ganz neue Machthaber auf und wurden zwischen diesen bald blutige Bürgerkriege hervorgerufen, welche den Umsturz der Republik und die Herrschaft eines Einzigen herbeiführten.

2) Die sittliche Verdorbenheit und geistige Verkommenheit der römischen Aristokratie selbst zeigte sich in recht charakteristischer Weise in dem sogenannten jugurthinischen Kriege und in

der entsetzlichen Lasterhaftigkeit, die dabei an's Tageslicht trat. — Adherbal und Hiempsal, die Söhne des Micipsa und Enkel des Massinissa, wurden nämlich von einem illegitimen Verwandten, Jugurtha, aus ihrem Erbe, dem unter römischen Schutz stehenden Königreiche Numidien, verdrängt und nach einander ermordet. Der Krieg, den die Römer endlich gegen den gewissenlosen Jugurtha, der ein Verbrechen durch das andere zu decken suchte, beschlossen, zog sich durch Bestechlichkeit der römischen Großen mehrere Jahre lang hin trotz aller Klagen der Volkstribunen in Rom.

3) Um sich zu rechtfertigen, erschien Jugurtha, nachdem man ihm sicheres Geleit zugestanden, in Rom selbst, wo er unter dem Adel längst Freunde und Gönner gewonnen hatte. Er bezeichnete seine Anwesenheit daselbst durch Ermordung eines in Rom lebenden Enkels des Massinissa, des Massiva, als dieser bei dem römischen Senat Ansprüche auf den numidischen Thron erhob. — Jetzt wurde Jugurtha aus Rom ausgewiesen. (Urbem venalem et mature perituram, si emtorem invenerit.)

4) Indeß wurde der erneuerte Krieg anfänglich von den Römern unglücklich geführt; das römische Heer wurde unter dem unfähigen Aulus Postumius in die Wüste gelockt, dort eingeschlossen und zur Capitulation gezwungen. Die Römer erhielten freien Abzug, mußten aber durchs Joch gehen und Numidien räumen. Solche Schmach gab endlich der Sache eine andere Wendung; der allgemeine Unwille, der sich jetzt in Rom gegen die Regierungspartei erhob, nöthigte diese, den Oberbefehl in Afrika an Cäcilius Metellus, ein kriegskundiges und der Bestechung unzugängliches Mitglied der römischen Aristokratie, zu übertragen (109—108). Metellus schlug den Jugurtha in entscheidender Schlacht beim Flusse Muthul (109), und zwang ihn im folgenden Jahre nach der Eroberung von Thala zu dem Könige Bochus von Mauretanien, seinem Schwiegervater, zu entfliehen. — In diesem Kriege hatte sich der Legat des Metellus, Cajus Marius, vor Andern ausgezeichnet. Als er sich daher für das Jahr 107 um das Consulat bewarb, so wurde er trotz des Widerstandes der Aristokratie zum erstenmal wieder als homo novus mit der höchsten Magistratur bekleidet, auch mit dem Oberbefehl in Afrika betraut. Marius schlug den Jugurtha und dessen Verbündeten, den König Bochus von Mauretanien, bei Cirta (107). Jugurtha wurde darauf von Bochus an Sulla, des Marius Quästor, ausgeliefert 106, und starb, nachdem er in Rom beim Triumphzuge des Marius im königlichen Gewande und gefesselt aufgeführt worden; im unterirdischen Stadtgefängniß (dem Tullianum) den Hungertod. —

Das Ende dieses Krieges wurde der Anfang der verderbenvollen Eifersucht zwischen Marius und Sulla.[1])

§. 82.

Krieg gegen Kimbern und Teutonen.

1) Nördlich von den Alpen im Thale der mittlern Donau erschien um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. ein wandernder Volksstamm, der sich Kimbrer (d. i. Kämpen) nannte. Sie waren vom Norden hergekommen mit Weib und Kind, um südwärts neue Wohnsitze zu suchen. Mit ihnen vereinigten sich, jedoch wie scheint erst später in Gallien, die Teutonen, die ebenfalls von den Ufern der Ostsee ausgegangen waren. Beide Völker waren, wie ihre Namen, ihr Körperbau und ihre Sitten andeuten, wohl germanische Stämme, denen sich später auf ihren südlichen Wanderungen auch keltische Schaaren angeschlossen haben mögen. — Die Kimbrer näherten sich gegen 113 von der Donau aus der römischen Nordgränze, und schlugen den Consul Papirius Carbo, der die Alpenpässe gegen sie vertheidigen wollte, bei Noreja im heutigen Kärnthen (113). Die Kimbrer, ohne hier ihren Sieg weiter zu verfolgen, wandten sich westwärts, und drangen durch das Gebiet der Helvetier, mit Tigurinern und Ambronen verbunden, nach Gallien bis Spanien vor, furchtbar durch ihre riesenmäßige Gestalt, wilde Tapferkeit und ungewöhnliche Fechtart (Wagenburgen). Die Römer erlitten in Gallien wiederholte blutige Niederlagen (109—105), — insbesondere bei Arausio (Orange) an der Rhone — die an die Tage an der Allia und bei Cannä erinnerten.

2) In dieser Noth ward dem Marius das Consulat mit fast dictatorischer Gewalt übertragen, das er nun fünf Jahre nach einander bekleidete (104—100), trotz der gesetzlichen Bestimmung, daß das Consulat Niemand öfter als einmal bekleiden sollte. Doch hatte man von solchen Beschränkungen schon früher

---

[1]) C. Marius, von armen Landleuten in einem Dorfe bei Arpinum, einem Municipium, abstammend, hatte sich von den dürftigsten Verhältnissen zunächst im Heere durch Tapferkeit und militärisches Talent zu höhern Officierstellen und später trotz des Widerstandes der Aristokratie und wiederholter Zurückweisungen auch in der politischen Laufbahn emporgeschwungen. Ohne gelehrte Bildung, rauh und einfach in seinen Sitten, wurde er durch seine Verdienste als Krieger hochgeehrt und durch seine persönliche Uneigennützigkeit und strenge Gerechtigkeit der Liebling des Volkes und die mächtige Stütze der Volkspartei. Ueber Marius Charakter Plutarch. Marius 2. 3. — Sallust. bell. Jugurth. 63. — L. Cornelius Sulla, aus altem patricischen Geschlechte, durch griechische Wissenschaft gebildet, in Allem fast das Gegentheil von Marius, wurde die Hauptstütze der Aristokratie. Ueber Sulla's Charakter Sallust. bell. Jugurth. 95. Plutarch. Sull. 1. 2.

Ausnahmen gestattet. Marius suchte vor Allem das Heer durch strengere Disciplin und Arbeit neu zu bilden und zu verstärken, letzteres namentlich durch Aufnahme der capite censi und Freigelassenen in die Legionen. Darauf verschanzte er sich beim Einfluß der Isère in den Rhodanus, um den Barbaren die Wege aus Gallien nach Italien zu verlegen. Diese hatten sich nach manchen Irrfahrten im westlichen Gallien und nördlichen Spanien getrennt; die Teutonen setzten unter ihrem Könige Teutobold über die Rhone, um vom Westen her in Italien einzudringen. Sie erlitten aber bei Aquä Sextiä (Aix) 102 in mehrtägiger Schlacht eine vollständige Niederlage.

3) Unterdessen waren die Kimbrer durch Helvetien und Noricum in Italien eingedrungen und drängten den Consul Lutatius Catulus zurück. Dieser mußte sich über den Po zurückziehen und die ganze Ebene zwischen dem Fluß und den Alpen dem Feinde überlassen. Da eilte Marius herbei und zernichtete mit Catulus vereinigt die Kimbrer sammt ihrem Könige Boiorix auf den raudischen Feldern bei Vercellä 101. — Groß war die Ehre des Marius zu Rom, wo zu Ehren des Retters der Republik und der Kultur des alten Italiens ein zwiefacher Triumph gefeiert wurde.

4) Ein zweiter furchtbarer Aufstand der Sklaven in Sicilien (104—99 unter dem zum Könige erhobenen Tryphon Salvius) wurde durch M. Aquillius unterdrückt.

§. 83.

Das sechste Consulat des Marius. — Der Reformversuch des Livius Drusus.

1) Nach Abwendung der Gefahr des kimbrischen Krieges erwachte in Rom der Parteikampf zwischen der Oligarchie der Nobilität und der sogenannten Popularpartei von neuem. Die Volkspartei, seit dem blutigen Ausgange der Grachen zurückgedrängt, hatte an dem gefeierten Sieger der Kimbrer und Teutonen ein mächtiges Haupt erhalten, dessen Ansehen ihr jetzt wieder die Oberhand über die Aristokratie verschaffte. Marius wurde im Jahre 100 trotz alles Widerstrebens der Aristokratie durch das Volk zum sechsten Consulat erhoben. Leider verband sich Marius zur Weiterführung der seit Cajus Grachus Tod unterbrochenen Reformen insbesondere zum Sturz des oligarchischen Regiments des Senats mit dem in demselben Jahre zum Prätor erwählten C. Servilius Glaucia und L. Appulejus Saturninus, zwei untergeordneten Führern der Popularpartei, die aber auch den Frevel nicht scheuten, wenn er für ihre Zwecke dienlich schien.

100 v. Chr. Sechstes Consulat des Marius.

2) Saturninus, gewaltthätig in demselben Jahre zum

Volkstribun erwählt, machte zwei weitgreifende Gesetzesvorschläge, nämlich daß jetzt unentgeltlich Kornspenden an die ärmeren Bürger verabreicht, und Ländereien in der Provinz Afrika an die Veteranen des Marius, in Loosen zu je 100 Morgen für jeden, ausgetheilt werden sollten. Wohl suchte der Senat diese maaßlosen Anträge hartnäckig zu hintertreiben; sie wurden auf tumultuarische Weise mit Hilfe der Veteranen des Marius in der Volksversammlung durchgebracht. Der Senat mußte sogar der Bestimmung des Gesetzes, daß jeder Senator bei Verlust seiner Stelle binnen fünf Tagen es beschwören solle, sich fügen. Quintus Metellus (Numidicus), der sich solchem zügellosen Treiben widersetzte und allein den Eid verweigerte, ging in das Exil nach Rhodos.

3) Indessen dauerte die Einigkeit unter den Verbündeten nicht lange. Marius, erschrocken über das gesetzlose Treiben seiner Genossen, zog sich mehr und mehr von diesen zurück, und schloß sich mit allen Wohlhabenden, insbesondere den Rittern, wieder mehr an den Senat an. Saturninus und Glaucia beschlossen daher für sich zu handeln und das begonnene Werk fortzuführen. Saturninus, der seinem Verbündeten Glaucia für das Jahr 99 das Consulat verschaffen wollte, ließ dessen Mitbewerber (Cajus Memmius), den Candidaten des Senats, auf dem Forum durch eine Rotte überfallen und mit Knitteln erschlagen. Der Senat beauftragte nun den Consul Marius, gegen Saturninus und seine Anhänger Gewalt zu gebrauchen und gegen sie, als gegen Hochverräther, zu verfahren. Es kam auf dem Forum zu einer förmlichen Schlacht; Saturninus wurde geschlagen und zog sich auf das Capitol zurück. Er mußte sich aber an den Consul Marius, der den Aufrührern das Wasser abschnitt, ergeben. Wohl hätte Marius das Leben seiner frühern Verbündeten geschont. Saturninus wurde aber mit seinen namhaften Anhängern im Rathhause, wo man die Gefangenen vorläufig eingesperrt hielt, von dem erbitterten Volke erschlagen. Auch Glaucia, den man in einem Versteck fand, wurde getödtet. Auf solche Weise hatte der Senat obgesiegt. Die saturninischen Gesetze blieben unausgeführt; die Popularpartei, auch durch gerichtliche Verfolgungen geschreckt, schien vollständig besiegt. Um die legislatorische Gewalt der Tributcomitien einigermaßen zu beschränken und übereilte Volksbeschlüsse in Zukunft zu verhindern, wurde, was bisher nur herkömmlich war, nunmehr gesetzlich festgestellt, daß nämlich jeder Gesetzesvorschlag drei Markttage (17 Tage) vorher bekannt gemacht werden sollte, ehe er zur Abstimmung an die Volksgemeinde gebracht werden dürfe; auch sollten verschiedenartige Dinge nicht in einen Antrag zusammengefaßt werden dürfen.

4) Doch kam es vor Allem darauf an, ob der Senat und

die Aristokratie jetzt verstanden, den errungenen Sieg in rechter Weise zu benutzen, d. i. zu Reformen geneigt waren, wodurch die socialen Uebelstände entfernt oder gemildert, und die Verfassung Roms den veränderten Verhältnissen gemäß umgestaltet würden. Der bessere Theil der Aristokratie war Reformmaßregeln nicht abgeneigt. Namentlich war es Marcus Livius Drusus, der Sohn des gleichnamigen Gegners des Cajus Gracchus, der, wiewohl den höhern Kreisen der Aristokratie angehörend, jetzt entschieden den Weg der Reform betrat. Als Volkstribun im Jahre 91 beabsichtigte er mehrere dahin zielende Anträge. Vor Allem sollte die Gerechtigkeitspflege verbessert werden; die Gerichte sollten daher an den Senat zurückgegeben werden, da die Ritter, zugleich die Generalpächter der Provinzialgefälle, ihr Amt als Geschworne namentlich bei Anklagen auf Erpressungen in den Provinzen in schreiender Weise mißbrauchten; dagegen sollte der Senat durch Aufnahme von 300 neuen Mitgliedern aus den höchstcensirten Bürgern vermehrt werden. Noch dringenderen Gefahren wollten seine lex agraria über Vertheilung des römischen Staatslandes in Italien und in den Provinzen an römische Colonisten, und sein Plan, das römische Bürgerrecht auf die italischen Bundesgenossen auszudehnen, begegnen. Aber die Mehrheit des Senats zeigte sich diesen weisen und zeitgemäßen Reformen gegenüber schwach oder feindlich gesinnt; selbst die lex judiciaria des Livius, die bereits in der Volksversammlung angenommen war, wurde vom Senat wegen eines Formfehlers cassirt, und ihr Urheber fiel als ein Opfer politischer Rache. Drusus wurde, als er eines Abends bei der Thür seines Hauses die ihn wie gewöhnlich begleitende Menge verabschieden wollte, von unbekannter Hand zum Tode verwundet. Das Ende des edlen Mannes war der Anfang der schrecklichen Bürgerkriege, unter denen die Republik verblutete.

91 v. Chr. Reformversuch des Marcus Livius Drusus.

§. 84.

Der Bundesgenossenkrieg.

Bellum sociale oder Marsicum 91—89.

1) Zur selben Zeit, als die innern Zustände Roms sich mehr und mehr verwirrten, wurde das Verlangen der italischen Bundesgenossen nach dem Besitze des römischen Bürgerrechts, da sie alle Lasten, nicht aber die Vortheile der römischen Bürgerschaft theilten, immer lauter. Am schwersten lastete der römische Kriegsdienst auf den Bundesgenossen. Denn nicht nur, daß diese im Verhältniß zu den Bürgern meist in doppelter Zahl ausgehoben wurden, so blieben sie auch der äußersten Strenge des römischen Kriegsrechts, insbesondere dem Recht des Feldherrn, Todesstrafen zu verhängen und zu vollstrecken, fortwährend unter-

worfen, während für den Bürgersoldaten allmählich manche Milderungen eingeführt wurden, und das Provocationsrecht, seit den Zeiten der Grachen auch auf die Militärgerichtsbarkeit ausgedehnt, wenigstens Leib und Leben des römischen Bürgers vor Willkür und Mißhandlung schützte. Eine tiefe Verbitterung bemächtigte sich daher der italischen Gemeinden, die jeden Augenblick eine erschütternde Katastrophe über die herrschende Hauptstadt herbeiführen konnte.

2) Schon Cajus Grachus wollte den drohenden Sturm beschwören. Aber in der kurzsichtigen Engherzigkeit, die Bundesgenossen von einer gleichberechtigten bürgerlichen Stellung ferne zu halten, gingen in Rom alle Parteien, Senat und Bürgerschaft, stets einmüthig mit einander, und vereitelten gemeinsam die dahin zielenden Bestrebungen einzelner erleuchteter Staatsmänner. Als daher die Lex Licinia Mucia[1]) die Erlangung des römischen Bürgerrechts noch erschwerte, und mit dem gewaltsamen Tode des Volkstribunen Livius Drusus (91) die letzte Hoffnung der Bundesgenossen schwand, auf friedlichem Wege zu einer Gleichberechtigung zu gelangen, so ergriffen viele derselben die Waffen gegen Rom, besonders im südlichen und mittlern Italien, voran die Marser, daher der ganze Krieg auch der marsische genannt wird, dann die Samniten, Peligner, Marruciner, Frentaner, Vestiner, Lucaner u. A.

3) Der Aufstand nahm zu Asculum (Ascoli in den Abruzzen) seinen Anfang, als hier der römische Prätor C. Servilius mit wenigem Gefolge erschien und an das im Theater versammelte Volk wegen seines den Römern verdächtigen Benehmens eine drohende Strafrede hielt. Die Drohworte des römischen Beamten entzündeten den lange zurückgehaltenen glühenden Haß zur verheerenden Flamme. Der Prätor wurde von der wüthenden Menge noch im Theater zerrissen, und darauf alle übrigen in der Stadt befindlichen Römer ermordet (91). Schnell verbreitete sich der Aufruhr über einen großen Theil Italiens. Doch hielten die Umbrer, die latinischen und griechischen Städte wenigstens in ihrer Mehrzahl, ferner die meisten Etrusker treu zu Rom. — Nach dem Plane der Verbündeten sollte die Stadt der Peligner, Corfinium (unter dem Namen Italica) die Bundesstadt für ganz Italien, und ein Senat von fünfhundert Mitgliedern, zwei Consuln und zwei Prätoren an der Spitze des italischen Bundesstaates stehen. — Der Kampf selbst wurde mit abwechselndem Glücke und meist gleichzeitig auf verschiedenen Punkten

91 v. Chr. Ausbruch des Bundesgenossenkrieges.

[1]) Die Lex Licinia Mucia de civibus redigundis, von den Consuln L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scävola im Jahre 95 durchgebracht, bedrohte Nichtbürger mit strengen Strafen, die sich das römische Bürgerrecht anmaßten, und bewirkte die Austreibung vieler Italiker aus Rom.

geführt. Auch errangen die Führer der Verbündeten, Pompädius Silo und Papius, manche blutige Siege über die Römer. Doch retteten Marius, Sulla, Pompejus Strabo, vor Allem aber die kluge Politik des Senats Rom. Die lex Julia 90 (durch den Consul Lucius Julius Cäsar) ertheilte vorerst den treu Gebliebenen (Latinern und Etruskern) und die lex Plautia-Papiria (von den Tribunen M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo beantragt) 89 allen denjenigen die Civität, welche in einer verbündeten Stadt in Italien eingebürgert und wohnhaft wären, und welche innerhalb 60 Tagen bei dem Prätor sich anmelden würden. Die neuen Bürger sollten jedoch nur in acht von den 35 Tribus eingetheilt werden. Hierdurch war ihr Stimmrecht beschränkt, gleich dem der Freigelassenen, die nur auf vier Tribus vertheilt waren. — Die meisten Bundesgenossen, welche in den Waffen blieben, wurden nun unter blutigen Kämpfen nach einander unterworfen oder zum Theil ganz vernichtet. Italien war in diesem Bürgerkriege schrecklich verwüstet worden und über dreimalhunderttausend Menschen waren um's Leben gekommen.

4) Durch den Bundesgenossenkrieg wurde Roms Stellung wesentlich geändert; statt Haupt Italiens wurde es jetzt Mittelpunkt desselben, wo die Regierung ihren Sitz hatte und die Volksversammlungen gehalten wurden, an denen jetzt die große Mehrheit der Italiker als römische Bürger Theil nehmen konnte.

§. 85.

Reformbewegung des Sulpicius. — Zeiten des Bürgerkrieges zwischen Marius und Sulla. — Erster Krieg gegen Mithridates.

1) Der Bundesgenossenkrieg hatte in seinen Folgen weder Italien beruhigt, noch die Parteien in Rom selbst befriedigt. Statt den Italikern volle Gleichberechtigung mit den römischen Altbürgern zuzugestehen, war man auf halbem Wege stehen geblieben; man erbitterte die Neubürger, indem man sie auf acht Tribus beschränkte und dadurch gegen die Altbürger zurücksetzte. Zudem war ein nicht geringer Theil der italischen Bundesgenossen in dem alten Unterthanenverhältniß zu Rom gelassen worden; auch standen noch mehrere derselben im untern Italien unter den Waffen, als L. Cornelius Sulla, ein strenger Anhänger der Aristokratie, der sich im Bundesgenossenkriege sehr ausgezeichnet hatte, für das Jahr 88 zum Consulat erhoben wurde. — In Allem diesem lagen die Elemente zu neuen Wirren und zu fortgesetzten Unruhen und gewaltthätigen Auftritten in Rom.

88 v. Chr. Sulpicius Volkstribun. — Sulla Consul.

2) Der Volkstribun P. Sulpicius Rufus, durch große Rednergabe, militärische Verdienste und Reichthum hervorleuchtend, dabei von gemäßigten Gesinnungen wie sein Vorbild Livius

Drusus, machte im J. 88 zur Beruhigung der Italiker den Antrag, diese auf sämmtliche 35 Tribus zu vertheilen und auch den Freigelassenen Stimmrecht in sämmtlichen Tribus zu gestatten; auch sollte zur Wahrung der Würde des Senats jeder Senator, der mehr als 2000 Denare schulde, aus denselben entfernt werden, da ein überschuldetes Mitglied des Senats von der reichen Aristokratie abhängig erscheine. Ferner sollte allen früher von den Geschwornengerichten aus politischen Parteirücksichten verurtheilten Bürgern die Rückkehr in die Heimath gestattet werden. — Diesen Vorschlägen widersetzte sich die Majorität des Senats mit Sulla an der Spitze auf's hartnäckigste. Daher kam es fast täglich zu gewaltthätigen Auftritten in Rom, bis die sulpicischen Anträge angenommen waren. Der Consul Sulla hatte sich zu dem Heere nach Unteritalien entfernt, welches dort die noch nicht unterworfene Stadt Nola belagerte. Dagegen verband sich Sulpicius enger mit dem alten im Bundesgenossenkriege vom Senate zurückgesetzten und tief gekränkten Marius; er wollte den persönlichen und politischen Gegner Sulla's nöthigenfalls gegen diesen, wenn er auf Gewalt sinnen sollte, gebrauchen.

3) Die nächste Veranlassung zum Ausbruch des ersten eigentlichen Bürgerkrieges und in dessen Folge zur Umwälzung der Dinge in Rom gab die Frage über Führung des Oberbefehls in dem gegen Mithridates VI., mit dem Beinamen Eupator, König von Pontus, beschlossenen Kriege. Dieser, ein Mann voll energischer Kraft und gewissenloser Schlauheit, hatte seine Herrschaft an der Nord- und Ostküste des schwarzen Meeres sehr erweitert und suchte sie auch über Kleinasien auszubreiten durch Zernichtung der dort ihrer Bedrückung wegen verhaßten römischen. Mithridates nahm Kappadocien, das früher mit Pontus verbunden war, und bedrängte den römischen Clientelkönig Nicomedes III. von Bithynien. Die wenigen römischen Truppen, die unter Manius Aquillius und andern Römern dem pontischen Könige Einhalt gebieten wollten, wurden geschlagen, worauf fast das ganze römische Asien dem Könige als seinem Befreier zufiel. Von Ephesos aus erließ Mithridates

88 v. Chr. Ermordung der Römer in Kleinasien.

den Befehl, an einem und demselben Tage sämmtliche Italiker zu überfallen und ohne Unterschied des Geschlechts und Alters zu ermorden. Der entsetzliche Befehl wurde fast überall vollzogen; es sollen auf diese Weise achtzigtausend, nach andern gegen hunderfünfzigtausend Menschen um's Leben gekommen sein. Der greise Manius Aquillius, der von den Asiaten an den König ausgeliefert worden war, wurde auf dessen Befehl an einen Esel gebunden in der Provinz umhergeführt und dann durch geschmolzenes Gold, das man ihm in den Mund goß, getödtet.

4) Solche Gräuel rührten endlich den römischen Senat zu

einer energischen Kriegsführung gegen den asiatischen Barbaren auf. Der Senat hatte den Heerbefehl dem Consul Sulla zugedacht, der im untern Italien an der Spitze von sechs Legionen bereits seine Zurüstungen zur Ueberschiffung betrieb. Aber die Volkspartei von Sulpicius geführt mißtraute dem aristokratischen Consul und bewirkte in Rom, daß durch Volksbeschluß Marius zum Feldherrn gegen Mithridates bestellt und mit außerordentlicher oder sog. proconsularischer Gewalt bekleidet wurde. Doch die römischen Großen waren bereits gewöhnt, den Staat als ihre Beute zu betrachten, und die Befriedigung ihres Ehrgeizes jeder rechtlichen und sittlichen Rücksicht hintanzusetzen. Als der Consul Sulla, der nach dem Herkommen zunächst die Anwartschaft auf Führung des asiatischen Krieges hatte, im Lager vor Nola durch zwei Volkstribunen von dem Beschlusse des souveränen Volkes in Rom in Kenntniß gesetzt wurde, weigerte er sich zu gehorchen. Er versammelte das Heer und gewann die Soldaten, welche die unbedingte Scheu vor der Heiligkeit des Gesetzes, wodurch römische Bürgerheere in frühern Zeiten sich stets auszeichneten, längst nicht mehr kannten, ganz für sich, besonders durch die Aussicht auf reiche Beute in Asien und die sittliche Zügellosigkeit, die er den Soldaten zu gestatten gewöhnt war. Er zog mit 6 Legionen gegen Rom — nur die höhern Offiziere weigerten sich, an dem aufrührerischen Zuge Theil zu nehmen — und drang nach heftigem Kampfe in die Stadt selbst ein. Zum erstenmal hatte ein römisches Heer mit bewaffneter Hand den Frieden der Stadt, den die Gesetze heilig zu halten geboten, gebrochen. Die offene Gewalt war in Rom zur Herrschaft gelangt und bezeichnete den erfolgten Umschwung der Dinge. Sulpicius und Marius wurden mit 12 ihrer vornehmsten Anhänger vom Senate für Feinde des Staates erklärt und geächtet. Sulpicius wurde bei Laureatum ergriffen und getödtet, und sein Kopf an der Rednertribüne auf dem Markte an der Stelle, wo die Kraft seines Wortes so oft Triumphe gefeiert, aufgesteckt. Der greise Marius entkam unter abenteuerlichen Schicksalen (Minturnä) nach Afrika.

5) So hatte die aristokratische Partei zuerst durch das Schwert die Verfassung Roms thatsächlich umgestürzt. Sulla, der factische Inhaber der Gewalt,[1]) beschränkte nun in Rom die Volksmacht durch neue Gesetze: Kein Gesetzesvorschlag solle an die Volksversammlung kommen ohne vorhergehende Billigung des durch Aufnahme zahlreicher Mitglieder aus der Mitte der Aristokratie ergänzten Senates; ferner sollen in den Centuriatcomitien, welche die Wahl der höhern Magistrate hatten, die Centurien nicht nach

[1]) K. F. Zachariä: Lucius Cornelius Sulla, genannt der Glückliche, als Ordner des römischen Freistaats. 1834. 2 Bde.

Tribus, sondern wieder nach den alten servianischen Vermögensklassen stimmen. Die sulpicischen Gesetze hatte man beseitigt; dagegen wurden von Sulla die alten Vorschriften über Beschränkung des Zinsfußes (nicht mehr als 12 Procent) erneuert, um die Lage der verschuldeten Bürger etwas zu erleichtern und sie gegen den Wucher der Reichen zu schützen.

87 v. Chr. Erster Krieg gegen Mithridates.

6) Im folgenden Jahre (87) ging Sulla nach Griechenland, wo indessen Mithridates, der mit den Griechen Verbindungen angeknüpft hatte, durch seinen besten Feldherrn Archelaos bereits Athen und den Piräeus besetzt hielt. Sulla eroberte unter blutigen Kämpfen die Stadt 86, schlug im folgenden Jahre den Archelaos bei Chäronea und Orchomenos in Böotien, ging dann im Frühjahr 84 nach Asien und zwang den durch Fimbria, einen tapferen der Marianischen Volkspartei angehörigen Officier, der in Folge einer Militärrevolte in Kleinasien bis zu Sulla's Ankunft an der Spitze eines römischen Heeres stand, bereits hart bedrängten Mithridates zum Frieden 84. Dieser, auf sein väterliches Reich beschränkt, zahlte 3000 Talente als Ersatz der Kriegskosten, und lieferte 80 Kriegsschiffe aus. Die Provinz Asien ward mit einer Geldstrafe von 20,000 Talenten (34 Mill. Thlr.) gebüßt. Ferner mußte sie die von den letzten Jahren rückständigen Steuern nachträglich bezahlen; auch wurden die vornehmsten Anhänger des Mithridates, besonders die an der Ermordung der Italiker betheiligten, mit dem Tode bestraft. Dem Urheber des Frevels selbst aber hatte Sulla einen unerwartet günstigen Frieden bewilligt, hauptsächlich wohl weil ein neuer Umsturz der Dinge in Rom seine Rückkehr nach Italien nothwendig machte.

§. 86.

Cinna und Marius. — Sulla's Dictatur.

1) Sulla hatte zu Rom bei seinem Zuge gegen Mithridates den Cn. Octavius und den Lucius Cornelius Cinna als Consuln für das J. 87 zurücklassen müssen. Nur der erstere gehörte der Optimatenpartei an; Cinna, ein entschiedener Volksfreund, war trotz der neuen Wahlordnung Sulla's von der Mehrheit der Centurien gewählt worden. Als Cinna gleich nach der Abfahrt Sulla's das Gesetz des Sulpicius über die Aenderung der Tribus erneuerte, widersetzte sich Octavius. Cinna, von seinem Collegen nach blutigem Kampfe in der Stadt geschlagen und vom Senate seines Amtes entsetzt, floh zu den römischen Legionen in Campanien, die dort vor dem noch immer nicht bezwungenen Nola standen.

2) Von jenen und einem großen Theile der Italiker als wahrer Consul anerkannt, rückte Cinna mit dem von ihm

zurückgerufenen Marius, der in Etrurien gelandet war, verbunden, vor Rom, das sich durch Hunger gezwungen ergeben mußte. Cinna zog ein mit seinen Legionen; Marius aber weigerte sich, die Stadt zu betreten, bis die gegen ihn ausgesprochene Acht durch Volksbeschluß zurückgenommen wäre. Mit seinem Einzuge begann eine Zeit des Schreckens; wüthend war die Rache des wilden Marius. Wem er seinen Gruß verweigerte, wurde von der ihn begleitenden Bande, großentheils Sklaven, niedergestoßen. Die angesehensten Männer der Senatspartei, unter ihnen der Consul Octavius, Quintus Catulus u. a., erlagen der politischen Rache ihrer Gegner. Endlich wurde die Mörderrotte des Marius von dem mildern Cinna und dem vortrefflichen Quintus Sertorius, einem tapfern und allgemein geachteten Kriegsmanne, überfallen und getödtet (4000 an der Zahl).

87 v. Chr. Cinna und Marius in Rom.

3) Marius aber sah seinen lang gehegten Wunsch und eine ihm früher gewordene Weissagung erfüllt; er wurde zum siebentenmal Consul neben Cinna. Doch starb er bald nach dem Antritt seines Consulats (13. Jan. 86) an einem hitzigen Fieber, indem der mehr als siebenzigjährige einst wackere Mann zuletzt übermäßigem Weingenuß sich ergab, um die quälende Unruhe seines Innern zu betäuben. Cinna hielt sich besonders mit Hilfe der italischen Neubürger, die sämmtlich in die 35 Tribus vertheilt worden waren, unter dem Namen als Consul, wiewohl wie scheint ohne Neuwahl in den Comitien, noch einige Jahre im Besitze der Gewalt in Rom und in den meisten Provinzen. Nach einem ziemlich ruhigen aber unthätigen Regimente wurde Cinna in einem Aufruhr der Soldaten, als er sie gegen Sulla nach Griechenland führen wollte, erschlagen (84). Dieser kam im Frühjahr 83 nach Italien zurück, und besiegte, nachdem Q. Metellus und der junge Cn. Pompejus,[1]) der im Picenischen, wo er reich begütert war, Truppen gesammelt, zu ihm gestoßen waren, überall die Marianer (des Marius Sohn in Präneste, den Samniter Pontius Telesinus vor den Thoren Roms).

4) Bald nach Beginn dieses blutigen Bürgerkrieges in Italien war der ehrwürdige Tempel des römischen Jupiter auf dem Capitolium abgebrannt (in der Nacht des 6. Juli 83); es war

[1]) Cn. Pompejus, Sohn des Pompejus Strabo, von Sulla Imperator, d. i. als selbstständiger Oberanführer eines Heeres begrüßt und Magnus genannt, gelangte schon frühzeitig mehr durch Gunst des Glücks und durch kluge Benutzung der Umstände, als durch wahrhaft große Eigenschaften zu ungewöhnlichem Ansehen und Einfluß; er war übrigens ein tapferer Soldat und fähiger Führer, gerecht und wohldenkend, wo nicht seine Eitelkeit, die keinen Gleichen neben sich dulden mochte, in Widerspruch kam. Civis in toga, nisi ubi vereretur, ne quem haberet parem, modestissimus. Vellej. Patercul. II. 29.

das Anzeichen, daß die Zeit des alten Roms und seiner Verfassung vorüber sei. — Nachdem Sulla die Volkspartei in Italien niedergeworfen, ließ er sich durch den Senat und die Bürgerschaft, die beide in jetziger Lage dem Machthaber gegenüber willenlos waren, unter dem Namen Dictator unumschränkte Machtfülle „zur Abfassung von Gesetzen und zur Ordnung des Gemeinwesens" auf unbestimmte Zeit übertragen. Vorerst sollten alle Feinde des Vaterlandes, d. i. alle thätigen Anhänger der Volkspartei, die sich ihm nicht frühzeitig angeschlossen oder unterworfen hätten, bestraft werden. So begann Sulla des Beglückten (Felix, wie er sich gerne selbst nannte) Schreckens-
82-79 v. Chr. Sulla's Dictatur. regierung 82. Durch die sogenannten Proscriptionen, indem man die Namen der zu Tödtenden auf öffentlich aufgestellten Tafeln bekannt machte, wurden viele Tausende gemordet und ihre Güter eingezogen. Wer einen Geächteten tödtete, war nicht nur straflos, sondern erhielt auch eine Belohnung von 12,000 Denaren (etwa 3400 Thlr.); wer dagegen einen Geächteten in Schutz nahm und zu retten suchte, unterlag selbst der schwersten Strafe. Selbst die Kinder der Geächteten verloren nicht nur das väterliche Erbe, sondern auch das Recht, um öffentliche Aemter sich zu bewerben. Sulla's Mordsystem erscheint als eine um so schrecklichere Ausgeburt wahnsinniger Parteiwuth, als es nicht aus leidenschaftlicher Rachsucht, wie bei dem alten Marius, sondern aus kalter politischer Berechnung hervorging. — Zu seiner persönlichen Sicherung gab Sulla zehntausend Sklaven der Geächteten das Bürgerrecht; diese sogenannten Cornelier, deren politische Existenz mit den Interessen ihres Patrons enge verknüpft war, sollte eine Art Leibwache des Gewalthabers in Rom bilden. Vielen Städten, namentlich in Etrurien, die bis zuletzt Widerstand geleistet hatten, wurde das Bürgerrecht entzogen und ihre Gemarkungen an Sulla's Veteranen vertheilt; nicht wenige früher blühende Städte, namentlich in Samnium, wurden gänzlich verwüstet.

5) Was die Neuordnung des Staates betrifft, so wollte Sulla durch seine leges Corneliae eine streng aristokratische Form der Verfassung wiederherstellen, indem die Initiative in der Gesetzgebung und die höchste Macht in der Verwaltung und im Gerichtswesen ausschließlich an den Senat geknüpft wurden. Dahin zielte zunächst die Einschränkung der tribunicia potestas.[1]) Ferner wurden die Gerichte den Rittern abgenommen und an die Senatoren zurückgegeben. Der Senat wurde durch Aufnahme von

[1]) Nach der lex tribunicia (81) durfte ein Tribun keinen Gesetzesvorschlag mehr an die Volksversammlung bringen, und Niemand, der das Tribunat verwaltet hatte, ein höheres Amt erhalten. Im übrigen behielten die Tribunen das Recht, mit dem Volke zu verhandeln, auch ihre Intercession gegen Amtshandlungen der Magistrate einzulegen.

300 neuen Mitgliedern, zum großen Theil Sulla's Günstlinge, ergänzt und vermehrt. Um die Magistrate dem Senate ganz zu unterordnen und ihre Gewalt zu beschränken, wiederholte Sulla sein früheres Gesetz, daß ohne vorhergehende Genehmigung des Senats nichts an die Volksversammlungen zur Abstimmung gebracht werden dürfe. — Als Sulla in solcher Weise die neue Ordnung des Staates gesichert glaubte, gestattete er die Wiederwahl von Consuln. Darauf legte er, wie scheint, nicht ohne Ahnung der Nichtigkeit seines eigenen Werkes im Anfang des Jahres 79 vor dem versammelten Volke die Dictatur nieder und zog sich in die Stille des Privatlebens zurück. Den Vergnügungen und literarischen Beschäftigungen auf seinem Landgut bei Cumä obliegend, starb er daselbst schon im folgenden Jahre (78) sechzigjährig.

§. 87.

Sertorius. — Der Sklavenkrieg. — Der Seeräuberkrieg.

1) Krieg mit Sertorius in Spanien 81—72. Der Bürgerkrieg zwischen der oligarchischen und demokratischen Partei blieb nicht auf Italien beschränkt; er hatte sich auch über die Provinzen, namentlich nach Sicilien, Afrika und Spanien verbreitet. Doch nur in letzterem Lande vermochte die Volkspartei durch die ausgezeichnete Persönlichkeit des Führers den Kampf einige Jahre mit Erfolg gegen die in Rom durch Sulla zur Herrschaft gelangte Oligarchie fortzuführen. Der kriegserfahrene und tapfere Quintus Sertorius, der edelste Führer der demokratischen Partei in diesen Tagen, war während des Bürgerkrieges in Italien als Prätor in seine Provinz Spanien gegangen. Er wurde zwar anfangs durch ein von Sulla gesandtes Heer vertrieben; doch gelang es ihm, in Afrika wieder einige Truppen zu sammeln, mit denen er auf Einladung der Lusitanier nach Spanien zurückkehrte (81). Sertorius gewann dort durch Gerechtigkeit und Milde das Vertrauen der Bewohner, richtete aus den zu ihm geflüchteten Römern einen Senat ein, und besiegte durch Mannschaften verstärkt, die Marcus Perpenna aus Ligurien nach Spanien gebracht hatte, alle von Rom abgesandte Feldherren. Auch Pompejus (seit 76) vermochte nichts auszurichten, bis Sertorius als ein Opfer einer Verschwörung fiel 72, an deren Spitze der neidische Perpenna stand. Dieser nun Oberfeldherr wurde von Pompejus geschlagen, gefangen und hingerichtet (72). 81-72 v. Chr. Sertorius in Spanien.

2) Der (dritte) Sklavenkrieg 73—71. Die Mißhandlung der Menschenwürde in den zahlreichen Sklaven der römischen Großen, besonders den Gladiatoren, führte einen neuen großen Aufstand derselben herbei. Der Thrakier Spartacus 73-71 v. Chr. Sklavenaufstand unter Spartacus.

floh nämlich mit 70 seiner Genossen aus der Fechterschule zu Capua (73), und schlug, durch Zuzug von Sklaven bald außerordentlich verstärkt, wiederholt die römischen Heere, bis der Prätor M. Licinius Crassus (72) das Commando erhielt und die uneinigen Sklavenhaufen zernichtete. Spartacus fiel in dem blutigen Treffen am Silarus 71. — Bald darauf wurde ein Haufen flüchtiger Sklaven, die nach Gallien zu entkommen suchten, von dem aus Spanien zurückkehrenden Pompejus am Fuße der Alpen aufgerieben.

70 v. Chr. Consulat des Pompejus.

3) Im folgenden Jahre wurden Crassus und Pompejus zu Consuln erwählt 70. Beide Männer suchten sich der Volkspartei zu nähern und für ihre persönlichen Zwecke Popularität zu gewinnen. Pompejus stellte daher als Consul durch seine lex tribunicia die tribunicische Gewalt in ihrem ganzen Umfange, wie sie vor Sulla bestanden, wieder her, wie manche gemäßigte Männer selbst der Aristokratie längst anstrebten, da das geheiligte Institut des Tribunats als die Hauptstütze der republikanischen Freiheit erschien. — Zu derselben Zeit wurde durch die lex Aurelia des Prätors L. Aurelius Cotta dem Senat die ausschließliche Besetzung der Richterstellen entzogen; die Geschwornenstellen sollten künftig je zu einem Drittheil aus Senatoren, aus Bürgern vom Rittercensus und aus den sogenannten (in den Tributcomitien gewählten) Schatztribunen (tribuni aerarii) bestehen. Durch diese Reformen war die sullanische Restauration im Wesentlichen wieder beseitigt. In Wahrheit aber war von nun an die Tribunengewalt nur ein Mittel der Parteihäupter, um ihre ehrgeizigen Pläne gegen den Willen des Senats durchzuführen.

67 v. Chr. Seeräuberkrieg.

4) Der Krieg gegen die Seeräuber. Die Piraten, die ihren Hauptsitz in Cilicien, Isaurien und auf Creta hatten, beunruhigten während der bürgerlichen Kämpfe und bei dem gänzlichen Verfalle der römischen Seemacht alle Küsten des Mittelmeeres. Selbst italische See- und Hafenstädte, wie Ostia, Misenum und Cajeta wurden von ihnen überfallen und geplündert; nicht wenige römische Großen, die in ihre Hände fielen, mußten sich durch schweres Lösegeld loskaufen. Die Römer unternahmen zwar mehrere Züge zu ihrer Unterdrückung, jedoch ohne hinreichenden Erfolg, bis Pompejus durch die lex Gabinia 67 (durch den Volkstribunen A. Gabinius beantragt) gegen den Willen des Senats ein mit außerordentlichen Mitteln und Vollmachten ausgestattetes Commando gegen die Seeräuber erhielt. Pompejus reinigte innerhalb 60 Tagen das Meer von den Seeräubern und nöthigte sie auch in ihren Schlupfwinkeln in Cilicien zur Uebergabe (67). Die gefangenen Piraten (über 20,000 an Zahl) wurden in Städte des Binnenlandes (insbesondere nach Soli, seitdem Pompejopolis genannt) verpflanzt, und Cilicien mit Pamphylien zur römischen Provinz

gemacht. Die Insel Creta war schon vorher (68) durch Q. Cäcilius Metellus unterworfen worden (davon sein Beiname Creticus).

§. 88.

Zweiter und dritter Krieg gegen Mithridates.

1) Sulla hatte bei seinem Abzuge in Asien den gewesenen Prätor L. Licinius Murena mit einem Theile des Heeres — zwei Legionen, die von dem Marianer Fimbria zu ihm übergetreten waren — zurückgelassen. Murena erneuerte bald den Kampf, mehr aus Begierde nach einem Triumph, als weil der pontische König mit der vollständigen Rückgabe Kappadokiens zögerte. Dieser zweite mithridatische Krieg (83—81) verlief für die römischen Waffen meist nachtheilig, bis Sulla's Machtgebot den Friedensstand vom J. 84 wiederherstellte. Murena aber hatte seinen Zweck erreicht; der Dictator Sulla bewilligte seinem Günstlinge trotz seiner unglücklichen Kriegsführung einen Triumph. 83-81 v. Chr. Zweiter Mithridat. Krieg.

2) Dritter mithridatischer Krieg (74—64). Uebrigens war es Mithridates mit der Erhaltung des Friedens nie Ernst. Er hatte rastlos fortgefahren, an der Nordküste des schwarzen Meeres, auf der taurischen Halbinsel (in der Krim) und im Osten neue Hilfsmittel zum Kampfe gegen Rom sich zu bereiten. Als daher Bithynien mit dem Tode des römischen Clientelkönigs Nikomedes III. (74) laut eines Testamentes desselben an die Römer kam, griff Mithridates von neuem zu den Waffen. Er fiel mit einem gewaltigen Heere (120,000 Mann zu Fuß, 16,000 Reiter und 100 Sichelwagen) in Bithynien ein, unter dem Vorwande, das Land für des Nikomedes Sohn in Besitz zu nehmen. Der Consul M. Aurelius Cotta wurde bei Chalkedon geschlagen und in Cyzicus eingeschlossen (74). Indessen rückte sein kriegserfahrener College L. Licinius Lucullus mit einem neuen Heere zum Entsatze herbei. Lucullus zwang den pontischen König durch Abschneidung der Zufuhr, die Belagerung aufzuheben, und dann durch glückliche Gefechte zum Rückzuge nach dem Pontos, wohin sich nun auch Lucullus wandte. Das neu gesammelte Heer des Mithridates wurde bei Kabira am Lykos im Pontos gänzlich geschlagen und zerstreut (71), so daß jener nur von 2000 Reitern begleitet zu seinem Schwiegersohne Tigranes nach Armenien flüchtete. Lucullus vollendete vorerst die Unterwerfung von Pontos durch Eroberung der wichtigsten Städte des Landes, Eupatoria, Amisos und Sinope (70), und drang darauf nach Armenien vor, als Tigranes die verlangte Auslieferung des Mithridates verweigerte. Er errang über Tigranes bei dessen Hauptstadt Tigranocerta 74-64 v. Chr. Dritter Mithridat. Krieg.

(69) einen glänzenden Sieg. Nach Eroberung dieser Stadt, wo unermeßliche Beute (an Geld allein 8000 Talente) den Römern in die Hände fielen, rückte Lucullus unter glücklichen Gefechten über den Euphrat gegen Artaxata, die alte Hauptstadt des eigentlichen Armeniens, vor. Doch dies war der Wendepunkt von des Lucullus außerordentlichem Waffenglück bei diesen verwegenen Unternehmungen. Die Unzufriedenheit der Truppen über den beschwerlichen Marsch in so fernen unbekannten Gegenden brach, besonders durch die Wühlereien des Publius Clodius angeregt, in offene Meuterei gegen den seiner aristokratischen Gesinnungen wegen gehaßten Feldherrn aus. Lucullus sah sich zür Umkehr genöthigt. Er nahm seinen Rückzug über den Tigris nach dem armenischen Mesopotamien, wo er Nisibis eroberte (68) und seine Winterquartiere nahm.

3) Unterdessen war Mithridates mit eigenen und armenischen Truppen wieder in Pontos eingefallen und eroberte gegen die mit nur schwachen Corps zurückgelassenen Unterfeldherren des Lucullus, insbesondere nachdem Triarius nach tapferster Gegenwehr bei Zela (67) bis zur Vernichtung geschlagen worden war, von neuem sein ganzes Reich. Auch die Empörung des Hauptheeres gegen Lucullus nahm zu, als von Rom die Nachricht einlief, daß durch Volksbeschluß Lucullus abberufen und der Consul des Jahres 67, M. Acilius Glabrio, zu seinem Nachfolger ernannt sei. Die römischen Soldaten, deren gesetzmäßige Dienstzeit zum großen Theil längst abgelaufen war, kehrten eigenmächtig über den Euphrat nach der Provinz Asia zurück.

§. 89.

Des Pompejus Walten in Asien.

1) Der von Lucullus militärisch glorreich geleitete Feldzug in das Innere Asiens blieb schließlich ohne Erfolg. Mithridates hatte nicht bloß sein Reich wieder gewonnen, sondern unternahm bereits auch Streifzüge nach Kappadokien und Bithynien. Diese ungünstige Wendung des asiatischen Krieges blieb nicht ohne folgenreiche Rückwirkung auf die Stellung der Parteien in Rom. Der Senat, dem die Häupter der Volkspartei vorzugsweise die Schuld beilegten, mußte dulden, daß im Jahre 66 durch die Lex Manilia (durch den Volkstribunen C. Manilius beantragt) an den gefeierten Feldherrn Pompejus ein ähnliches ausgedehntes Commando gegen Mithridates übertragen wurde, wie dies durch die Lex Gabinia für den Seeräuberkrieg geschehen war, der so eben von jenem ruhmvoll beendigt worden war. Selbst der Prätor Marcus Cicero trat in seiner ersten Staatsrede (pro lege Manilia) für den Antrag auf, der denn auch fast einstimmig zum Gesetz erhoben ward.

66 v. Chr. Commando des Pompejus durch die lex Manilia.

2) Pompejus übernahm im Frühjahr 66 das Commando über die Truppen in Asien und rückte von Galatien aus in Pontos ein. Mithridates, eine Schlacht vermeidend, wich vor ihm nach Kleinarmenien zurück, wohin ihm Pompejus folgte. Beim Flusse Lycos in der Nähe des nachherigen Nikopolis gelang es Pompejus, durch nächtlichen Ueberfall das Heer des Mithridates gänzlich zu vernichten. Nur mit Wenigen war dieser entkommen, und flüchtete, als nun auch der armenische König sich von ihm lossagte und sogar einen Preis auf seinen Kopf setzte, über den Phasis nach seinen bosporanischen Besitzungen. Hier machte er neue Rüstungen, angeblich mit dem Plane beschäftigt, von der Donau aus auf dem Landwege Italien zu erreichen. Aber des Mithridates grausame Härte und Bedrückungen trieben die Bosporaner endlich zur Empörung, an welcher auch sein eigener Sohn Pharnaces Antheil nahm. Der greise König, von Allen verlassen, ließ sich, als genommenes Gift, an das er sich längst gewöhnt, nicht mehr wirkte, durch einen seiner Söldner tödten (zu Pantikapäum 64).

3) Pompejus hatte sich nach der Flucht des Mithridates nach Armenien gewendet und war bis in die Nähe von Artaxata vorgegangen. Hier kam Tigranes in das römische Lager und warf sich demüthig dem römischen Oberfeldherrn zu Füßen, indem er ihm Diadem und Tiara zum Zeichen seiner unbedingten Unterwerfung überreichte. Der König erhielt Frieden, mußte aber auf das eigentliche Armenien beschränkt allen in Kappadokien, Syrien und Phönikien gemachten Eroberungen entsagen und 6000 Talente (etwa 9 Mill. Thlr.) Kriegskosten, außerdem an jeden römischen Soldaten 50 Denare (14 Thlr.) bezahlen. So glänzende Erfolge hatte Pompejus in einem einzigen Feldzuge (im Jahre 66) erreicht; das ganze vordere Asien westlich vom Euphrat war den Römern unterthan oder von ihnen abhängig.

4) Pompejus ordnete nun im Namen Roms die Verhältnisse der asiatischen Staaten. Er war zu diesem Zwecke im Jahre 64 nach Syrien gegangen, um in diesem durch viele kleine Herrschaften und Prätendenten der Seleukidendynastie verwirrten Lande Ordnung zu schaffen. Syrien mit Phönikien wurde zu einer römischen Provinz umgestaltet. Palästina, wo die beiden hasmonäischen Brüder Hyrcanos und Aristobulos und ihre sich gegenseitig bekämpfenden Anhänger, die Pharisäer und Sadducäer, um die Herrschaft stritten, wurde ein römischer Clientelstaat, indem Pompejus von den Pharisäern herbeigerufen für den Hohenpriester Hyrcanos entschied und den Widerstandsversuch der Gegner in Jerusalem selbst blutig niederschlug. — Bithynien, mit dem größern Theile von Pontos vereinigt, und Cilicien, durch Pamphylien und Isaurien

erweitert, ferner Creta wurden als neue römische Provinzen eingerichtet. Kappadokien (unter dem wiederhergestellten Könige Ariobazanes), Galatien, durch ehemaliges pontisches Gebiet erweitert (unter Dejotarus), Kommagene mit der Hauptstadt Samosata (unter Antiochus Asiaticus aus dem Hause der Seleukiden), Paphlagonien (unter einem gewissen Attalus), Kolchis (unter Aristarchus), und mehrere andere kleine Gebiete unter weltlichen oder geistlichen Dynasten in den Landschaften Kleinasiens und Syriens, ferner das bosporanische Land (unter Pharnaces) wurden unter römischer Clientel mittelbar abhängige Staaten. — Am löblichsten zeigt sich die Thätigkeit des römischen Oberfeldherrn in der Begünstigung freierer städtischer Gemeinwesen; die durch den Krieg verödeten Städte wurden durch neue Ansiedlungen gehoben und eine große Anzahl neuer gegründet (so allein drei Pompejopolis). Die Städte, wiewohl im Ganzen von den römischen Statthaltern abhängig, waren in ihrer innern Verwaltung ziemlich selbstständig; einzelne, wie Antiochia in Syrien, die bedeutendste Stadt im römischen Asien, Seleucia, Mytilene, Phanagoria an der Nordküste des schwarzen Meeres, erhielten volle Autonomie. — Nachdem Pompejus auf solche Weise die Angelegenheiten Asiens geordnet, kehrte er mit unermeßlicher Beute nach Rom zurück[1]) und hielt einen glänzenden Triumph 61. Indessen zögerte der Senat, die von Pompejus getroffenen Einrichtungen in Asien zu bestätigen. Dies geschah erst später unter dem Consulate des Cäsar (59).

§. 90.

Cicero's Consulat. — Catilina's Verschwörung.

1) Während des Pompejus Abwesenheit in Asien herrschte in Rom leidliche Ruhe; die Optimatenpartei und der Senat zeigten sich in ihrer Mehrheit meist willfährig gegen die Forderungen der Demokratie, die jetzt vorzüglich durch den jungen Cajus Cäsar und Marcus Crassus geleitet wurde. Dagegen trat der tiefe sittliche Verfall Roms und neben diesem die zunehmende Auflösung aller bestehenden Zustände immer stärker hervor. Es bildete sich eine Verschwörung von Anarchisten, die sich Jahre lang vorbereitete und hinzog, wiewohl sie ziemlich offen zu Werke ging und nichts Geringeres zum Ziele hatte, als den blutigen

[1]) Pompejus legte an Geld und Kleinodien 20,000 Talente in die Staatskasse nieder; 16,000 Talente (27 Mill. Thaler) hatte er an die Officiere und Soldaten seines Heeres vertheilt. Sein Triumphzug durch die Gassen Roms dauerte zwei Tage (29. und 30. Sept. 61), da ein Tag nicht hinreichte, alle Schätze zu zeigen. Der Triumphator ward von der Bürgerschaft mit einem goldenen Kranze und durch Verleihung des Rechts, die Ehrenzeichen der Magistratur lebenslänglich zu tragen, ausgezeichnet.

Sturz der Regierung und die Vernichtung aller Schuldbücher. Die Verschwornen, etwa 400 an Zahl und meist dem Adel angehörig, bestanden vorzüglich aus solchen, die durch Verschwendung und Lüderlichkeit ökonomisch und moralisch sich zu Grunde gerichtet hatten und nur noch in dem gänzlichen Umsturz aller bestehenden Zustände eine Rettung ihrer Existenz erblickten. Die Seele und das Haupt der Verschwörung war der Wüstling Lucius Sergius Catilina, ein gewesener Prätor und einst eines der elendesten Werkzeuge Sulla's, der beim Vollzuge der blutigen Proscriptionen des Dictators besonders sich hervorthat. Uebrigens standen hinter Catilina noch andere höher gestellte Männer, wie Marcus Crassus, Cajus Cäsar, welche die Verschwörung zum Sturze des Senats und als Mittel zu ihrer persönlichen Erhebung namentlich Pompejus gegenüber benutzen wollten. — Als Catilina nach dem Plane der Verschwornen zum Consulat erhoben werden sollte, widersetzten sich endlich die Bessergesinnten aller Parteien, durch deren Zusammenwirken Marcus Cicero neben dem wenig bedeutenden C. Antonius mit großer Majorität zum Consul für das Jahr 63 gewählt wurde.

2) M. Tullius Cicero, zu Arpinum 107 geboren, wurde von seinem Vater, einem wohlbegüterten römischen Bürger, frühe nach Rom gebracht, wo er sich unter griechischen Lehrern mit rastlosem Eifer dem Studium der Philosophie, Beredtsamkeit und des Rechts widmete, und 27 Jahre alt durch die muthvolle Vertheidigung des Sextus Roscius (80) zum erstenmal sein außerordentliches Rednertalent und edles Streben zeigte. Darauf machte er zu seiner weitern Ausbildung Reisen in Griechenland, wurde nach seiner Rückkehr (70) Quästor in Sicilien, darauf Aedil (Anklage gegen den räuberischen Verres), Praetor urbanus (66), und endlich durch das allgemeine Vertrauen auf seine redlichen Gesinnungen und seinen Eifer für das öffentliche Wohl Consul 63, gegen seinen Mitbewerber Catilina, der eben damit umging, seinen blutigen Plan zum Umsturz des Staates in Ausführung zu bringen. 63 v. Chr. Cicero's Consulat.

3) Cicero verstand mit viel Klugheit und Umsicht die Verschwörung Catilina's und seiner Genossen an's volle Licht zu ziehen und in der Hauptstadt zu ersticken. (Cicero's vier catilinarische Reden.) Der Prätor Lentulus, Cethegus, Gabinius und einige andere Hauptschuldige der Verschwörung wurden in Rom zur Haft gebracht, und dann auf Beschluß des Senates besonders auf Anrathen des M. Porcius Cato mit Umgehung des Provocationsrechts eiligst hingerichtet (63). Vergebens hatte Cajus Cäsar im Senate versucht, das Leben der Gefangenen durch Einhaltung des Rechtsweges zu retten; es unterliegt keinem Zweifel, daß er und sein Verbündeter Marcus Crassus, wenigstens Mitwisser der Verschwörung waren. — Catilina

hatte sich schon vorher aus der Hauptstadt nach Etrurien entfernt, wo die Verschwornen unter einem gewissen Manlius bereits Truppen gesammelt und die Waffen erhoben hatten. Dort fand Catilina mit den Seinigen — etwa 3000 an Zahl — in einem Treffen bei Pistoria in Etrurien (5. Jan. 62) gegen Petrejus, den Legaten des Consuls Antonius, seinen Untergang.

§. 91.

Zeiten des ersten Triumvirats.

1) Die Catilinarische Verschwörung, ihre Entstehung und Zusammensetzung, noch mehr die Art und Weise ihrer Unterdrückung, wobei man sich nicht scheute, verfassungswidrig mit Verletzung des wichtigsten Rechtsschutzes römischer Bürger einige untergeordnete Führer hinzurichten, während man nicht wagte, die mächtigen geheimen Leiter derselben an's Licht und zur Strafe zu ziehen, hatten hinlänglich kund gegeben, daß das römische Staatswesen in voller innerer Auflösung begriffen sei, und Rom selbst jeden Augenblick die Beute eines kühnen Machthabers werden könne. — Die bisherigen Parteien hatten jetzt vollständig ihre Stellung gewechselt. Der Senat war allein noch eine freilich nur schwankende Stütze der Verfassung; an ihn schlossen sich die muthigen wie die verzagten Freunde derselben enger an. Dagegen waren die thörichten oder ehrgeizigen Demagogen, die unter dem heuchlerischen Vorgeben der Volksinteressen die Menge an sich zogen, eifrig bestrebt, den Senat mehr und mehr aller Autorität und Macht zu entkleiden, und arbeiteten dadurch den militärischen Machthabern in die Hände. — Uebrigens konnte die Umwandlung des römischen Gemeinwesens in eine militärisch-monarchische Staatsform bei den vorhandenen einander widerstreitenden Elementen nur unter blutigen Kämpfen zur wirklichen Ausführung gebracht werden.

2) Unter den Männern, an deren Person um diese Zeit Roms Geschicke vor Andern geknüpft waren, ragten außer Pompejus und Cicero besonders hervor: M. Porcius Cato (95 geboren), Urenkel des Cato Censorinus, strenger Stoiker und Republikaner von alter Römertugend, unbeugsamer Verfechter der guten Sitte und des Rechts; mit ihm wetteiferte in Muth und standhafter Hingebung für die Verfassung Q. Lutatius Catulus. Außer diesen waren die angesehensten Stützen der Senatspartei Quintus Metellus Pius, Q. Hortensius und L. Licinius Lucullus, letzterer jedoch seit seiner Rückkehr aus Asien mehr zurückgezogen und wie Hortensius in üppigem Kunst- und Sinnengenuß lebend. Auf der entgegengesetzten Seite standen M. Licinius Crassus, durch seine früheren Siege und noch mehr durch seine ungeheuern Reichthümer, die er zur

Zeit der sullanischen Proscriptionen durch Ersteigerung der confiscirten Güter errungen hatte, angesehen und einflußreich; vor Allen aber C. Julius Cäsar, geboren 99, durch griechische Literatur gebildet, ausgezeichneter Redner, tiefblickender Staatsmann, größter Feldherr, Freund und Führer des getäuschten Volkes gegen den Senat, um durch dasselbe zur Herrschaft zu gelangen.

3) Cäsar war frühe mit der demokratischen Partei enge verbunden. Mit Marius verschwägert und als Gemahl der Cornelia, der Tochter Cinna's, schien er dem Dictator Sulla verdächtig, der in dem jungen Manne, als dieser seinem Befehle, sich von seiner Gemahlin zu scheiden, nicht gehorchte, „mehr als einen Marius" erblickte. Indessen war Cäsar nach Kleinasien entwichen. Nach Sulla's Tode ging Cäsar nach Rom zurück, wurde Quästor in Spanien, Aedil (65, wobei er durch die verschwenderische Pracht, mit der er das Volk bei den Spielen belustigte und für sich begeisterte, tief verschuldete), Pontifex Maximus (63, vom Volke erwählt), Prätor (62), und ging im folgenden Jahre als Proprätor in das jenseitige Spanien. Crassus mußte für den Ueberschuldeten bei seinem Abgange von Rom in's Mittel treten und sich für ihn bei seinen Gläubigern verbürgen. Es ist für das Endziel seines maaßlosen Ehrgeizes, aber auch für seinen sichern Blick in die Zustände Roms bezeichnend, daß Cäsar auf dieser Reise, als er in den Alpen in einem armseligen Orte übernachtete und seine Begleiter von den Rivalitäten zwischen einigen der angesehenen Einwohner scherzend erzählten, bemerkte, er seinerseits möchte hier lieber der Erste als in Rom der Zweite sein.

4) Unbestritten der erste Mann an Macht und Ansehen in Rom war um diese Zeit Cn. Pompejus. Die fast unumschränkte militärische Gewalt, die ihm durch die gabinisch-manilischen Gesetze zu Wasser und zu Land übertragen worden war, der Ruf glänzender Thaten in Asien, wie sie noch kein anderer Römer in solchem Umfange ausgeführt hatte, hätten ihn unschwer in Stand gesetzt, die höchste Gewalt in Rom unter irgend einer Form an sich zu reißen. Aber noch hatte Pompejus zu viel Scheu vor der Herrschaft des Gesetzes, um selbst den gesetzlichen Boden zu verlassen. Er entließ daher, als er im Herbst 61, nach fünfjähriger Abwesenheit nach Italien zurückkehrte, unmittelbar nach seiner Landung in Brundisium seine Legionen, und kam mit nur geringem Gefolge wie ein Privatmann in die Hauptstadt. Um so glänzender und theilnehmender ward sein Triumph, der zwei Tage dauerte, gefeiert. Bald aber sah sich der Gefeierte schwer verletzt. Nicht nur sein Verlangen nach einem zweiten Consulat fand bei allen Parteien Widerspruch, sondern der Senat, durch des Pompejus persönliche Widersacher Lucullus und

Metellus Creticus, und durch Cato's republikanisches Bedenken bestimmt, zögerte auch, des Feldherrn Anordnungen im Osten zu bestätigen, und sein den Soldaten gegebenes Versprechen, sie mit Ländereien auszustatten, beim Volke zu befürworten. Indessen hätte sich Pompejus seinem Charakter gemäß befriedigt, zwischen den Optimaten und Demokraten eine Mittelstellung einzunehmen, in welcher Absicht er sich auch dem gleichgesinnten Cicero enger anschloß, weshalb ihm seine Gegner den Spottnamen Cnejus Cicero gaben. Erst als Andere ihm in der Mißachtung der Verfassung vorangingen und ihn drängten, hat seine Eitelkeit, keinen Höhern neben sich zu dulden, auch ihn auf andere Bahnen getrieben. Dies geschah durch C. Cäsar, der den hochgestellten Mann für sich und seine Pläne zu benutzen verstand.

§. 92.

Das Bündniß zwischen Cäsar, Pompejus und Crassus.

1) Im Sommer des J. 60 kehrte Cäsar nach Rom zurück, um sich um das Consulat zu bewerben. Er hatte in Spanien durch einen Feldzug nach der Westküste, der die völlige Unterwerfung der Lusitanier unter Rom znr Folge hatte, zuerst seinen militärischen Ruf begründet und war von seinen Soldaten auf dem Schlachtfelde als Imperator begrüßt worden. Cäsar, jetzt der eigentliche Führer der Volkspartei, verfolgte von nun an entschlossen und mit sicherm Schritte seine Bahn. Leicht wußte er den mit dem Senate wegen verweigerter Genehmigung seiner asiatischen Einrichtungen gespannten Pompejus für sich zu gewinnen, und ihn mit dessen Gegner und seinem alten Verbündeten, Marcus Crassus, dem reichsten Manne in Rom, auszusöhnen. Die Verbindung dieser drei ehrgeizigen Männer (spottweise das Triumvirat genannt) hatte zum Zweck, mit vereinten Kräften den Senat vollends seines Ansehens und seiner Macht zu berauben, um im Staate selbst Alles nach ihren persönlichen Interessen und Zwecken zu ordnen.

59 v. Chr. Cäsars Consulat.

2) Durch die vereinte Hilfe seiner Verbündeten wurde Cäsar für das Jahr 59 (695 a. U.) zum Consul erwählt, während die Senatspartei in M. Calpurnius Bibulus ihren Candidaten durchbrachte. Cäsar beantragte zunächst, um den Wünschen des Pompejus zu entsprechen, sein Ackergesetz (lex Julia de agro Campano). Nach diesem Antrage sollte das campanische Staatsland, d. i. das ehemalige von Rom eingezogene Gebiet von Capua, und wenn dies nicht hinreiche, noch anderes italisches Land, das mit den durch Pompejus der Staatskasse zugeführten Summen erkauft werden sollte, an arme Familienväter von wenigstens drei Kindern vertheilt werden, wobei vorzugsweise die Veteranen des Pompejus berücksichtigt werden

sollten. Eine Commission von 20 Mitgliedern sollte die Vertheilung besorgen. — Wie durch das Ackergesetz die Menge, so sollte durch die weiteren Vorschläge Cäsar's, den Steuerpächtern wegen der während des asiatischen Krieges erlittenen Nachtheile ein Drittheil der Pachtsumme, wie sie beim Senate die Bitte gestellt hatten, zu erlassen, die reiche Ritterschaft für die Verbündeten gewonnen werden. — Endlich sollte den asiatischen Anordnungen des Pompejus die bisher vom Senate verweigerte Genehmigung insgesammt ohne Prüfung des Einzelnen ertheilt werden. — Der Consul Cäsar hat diese Aufträge verfassungsmäßig zuerst an den Senat gebracht, dieser wies aber die Anträge, da sie offen dahin zielten, den Staat in die Hände der Verbündeten zu bringen, in der Vorberathung entschieden zurück. Aber Cäsar, ohne sich weiter um den Senat und die verfassungsmäßigen Formen zu bekümmern, brachte jetzt seine Anträge an die Volksversammlung, wo er sie auf gewaltthätige Weise trotz des Widerspruchs seines Collegen, Calpurnius Bibulus, der darüber in der Volksversammlung mißhandelt wurde, und ohne auf die Intercession von drei Tribunen zu achten, durchsetzte. Pompejus hatte seine Veteranen mit verborgenen Waffen unter den Kleidern in die Versammlung berufen und die Gegner mit Anwendung von Gewalt bedroht.

3) Auf solche Weise ward die römische Verfassung factisch umgestoßen; der Staat war in den Händen der verbündeten Machthaber. Pompejus und Crassus wurden in die Commission zur Ausführung des Ackergesetzes gewählt, und Cäsar herrschte das übrige Jahr hindurch allein als Consul, indem Bibulus sich in sein Haus abschloß, um nur noch durch seine Lictoren gegen Cäsar's Amtshandlungen eine nutzlose Einsprache zu erheben. Am folgenreichsten aber war, daß Cäsar durch Volksbeschluß auf Antrag des ihm befreundeten Tribunen P. Vatinius (lex Vatinia de imperio Caji Caesaris) gegen das Gesetz, wonach der Senat über die Zutheilung der Consularprovinzen alljährlich zu verfügen hatte, die für seine Plane wichtige Provinz Gallia cisalpina nebst Illyricum, also Oberitalien von den Alpen südlich bis zum Arnus und Rubico, die Akropolis von Italien, mit den dort stehenden drei Legionen und zwar auf fünf Jahre, d. i. auf längere Zeit, als dies bisher je geschehen war, übertragen erhielt. Der Senat selbst fügte hierauf auf Antrag des Pompejus noch das transalpinische Gallien oder die Provinz Narbo mit einer weitern Legion hinzu, da voraussichtlich Rom jenseits der Alpen im Keltenland demnächst Krieg zu führen hatte.

4) Um seinen Einfluß in Rom zu sichern, bewirkte Cäsar, der durch Verheirathung seiner einzigen Tochter Julia mit Pompejus noch enger mit diesem sich verbunden hatte, vor seinem

Abgang in seine Provinzen, daß P. Clodius (aus dem Geschlechte der Claudier, Schwager des Lucullus), ein frecher Wüstling und seit Jahren Todfeind des Cicero und der Senatspartei, zum Tribun erwählt wurde 58. Als solcher beantragte Clodius vorerst mehrere Gesetze, um für sich einen Anhang zu gewinnen, so eine lex frumentaria, wonach die Getreidespenden unentgeltlich, nicht mehr wie bisher zu niedrigern Ansätzen, an arme Bürger monatlich erfolgen sollten; ein zweites Gesetz verbot den höheren Magistraten, an den zu Volks-Versammlungen bestimmten Tagen die Zeichen am Himmel zu beobachten (de coelo servare), was oft angewendet wurde, um das Zustandekommen von Volksbeschlüssen zu verhindern. Hierauf trat er mit dem gegen Cicero gerichteten Gesetzesvorschlag hervor, daß nämlich die Hinrichtung eines römischen Bürgers ohne Urtheil und Recht mit Landesverweisung bestraft werden sollte[1]). Die vom Senat beschlossene und vom Consul Cicero vollzogene Hinrichtung der Catilinarier sollte jetzt an diesem gerächt und der den Triumvirn unbequeme Redner aus Rom entfernt werden. Cicero verließ Rom und ging muthlos nach Thessalonich (58), noch ehe das Gesetz angenommen war. Er wurde dann auf 400 Millien von Rom verwiesen und sein Haus in der Stadt nebst zwei seiner Villen niedergerissen. — Zu gleicher Zeit wendete sich Clodius im Dienste der Triumvirn gegen Cato, der bisher den gesetzlosen und gewaltthätigen Uebergriffen Jener mannhaft aber vergebens widerstanden hatte. Cato wurde gegen seinen Willen auf des Clodius Vorschlag durch Volksbeschluß nach Kypros gesendet, um diese reiche Insel, angeblich weil die Einwohner an dem Piratenunwesen sich betheiligt hätten, für Rom in Besitz zu nehmen. Der Beherrscher der schönen Insel, ein Bruder des Königs Ptolemäos Auletes von Aegypten, tödtete sich selbst, worauf die Einwohner ohne Widerspruch sich fügten. Kypros wurde dem Statthalter von Kilikien untergeordnet, und die reiche Hinterlassenschaft des früheren Herrschers (gegen 7000 Talente) von Cato in die römische Staatskasse niedergelegt. — Nachdem in solcher Weise die beiden Männer, die Cäsar fürchtete, aus Rom entfernt waren, ging dieser in seine Provinz, in das jenseitige Gallien, um durch Eroberung von ganz Gallien zugleich die Alleinherrschaft in Rom sich zu erkämpfen.

5) In Rom wurden indeß die fortgesetzten Gewaltthätigkeiten des Clodius, der mit seinen Banden abwechselnd Senat und Bürgerschaft in Schrecken hielt, den Triumvirn selbst, nament-

[1]) Cicero war in dem Gesetzesvorschlag nicht namentlich genannt: qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur, cujus verbis etsi non nominabatur Cicero, tamen solus petebatur. Vell. 2, 26.

lich dem Pompejus, lästig. Dieser, der in der Hauptstadt die Interessen der Coalition wahren sollte, sah sich bald selbst von dem ehemaligen Werkzeuge derselben feindlich behandelt. Er gestattete unter diesen Umständen gerne, daß die Freunde Cicero's dessen Zurückberufung im Senat beantragten. Doch mußte die Sache an die Volksversammlung gelangen, was Clodius mit seiner verbrecherischen Rotte längere Zeit zu verhindern wußte, bis der Tribun Milo Gewalt mit Gewalt vertrieb. Am vierten August 57 beschloß die zahlreich versammelte Bürgerschaft die Aufhebung des Verbannungsurtheils gegen Cicero und dessen Wiedereinsetzung in seine früheren Rechte. Die glänzende Rückkehr Cicero's, dessen Reise von Brundisium nach der Hauptstadt einem Triumphzuge glich, war ein bedeutsamer Ausdruck der verfassungstreuen Gesinnung der bessern Theile der Bürgerschaft. Cicero erhielt sein zerstörtes Haus auf Staatskosten wiederhergestellt und wurde auch für seine geplünderten und verwüsteten Landsitze entschädigt. (Oratt. post redit. in senatu, ad Quirites, pro domo.)

§. 93.

Cäsar in Gallien. — Crassus in Syrien.

1) Nach einer neuen Verabredung der Triumvirn und ihrer vornehmsten Anhänger zu Luca (56) erzwangen Pompejus und Crassus für sich auf gewaltthätige Weise das zweite Consulat für das Jahr 55, und erhielten durch die lex Trebonia (durch den Tribunen Trebonius) als Provinzen auf 5 Jahre der Erste Spanien und Afrika, der Zweite Syrien; Cäsar aber die seinigen auf neue fünf Jahre mit 8 Legionen. 55 v. Chr. Zweites Consulat des Pompejus u. Crassus.

2) Cäsar in Gallien, Germanien, Britannien 58—50. Im jenseitigen Gallien Gallia transalpina war seit dem ersten punischen Kriege die blühende griechische Pflanz- und Handelsstadt Massilia eine treue Bundesgenossin Roms. Seit 123 hatten die Römer begonnen, an der Südküste Galliens sich selbst festzusetzen und westlich von der Rhone bis zu den Pyrenäen, östlich bis zu den Alpen nach und nach die Provinz Gallia transalpina einzurichten, deren Hauptstadt Narbo ward. Im ganzen übrigen Gallien oder dem Keltenlande, von den Pyrenäen bis zum Rheine, bestand eine große Menge kleiner von einander unabhängiger Völkerschaften ohne nationale und politische Einheit. Die Macht in den einzelnen Gauen war in den Händen eines herrschenden Geschlechteradels mit Fürsten an deren Spitze und einer sehr einflußreichen Priestercorporation, Druiden, das gemeine Volk dagegen lebte in drückender Abhängigkeit.

3) Erwünschten Anlaß zum Kriege gab dem Cäsar die Auswanderung der keltischen Helvetier unter Orgetorix, die, nachdem sie ihre frühern Wohnsitze am Oberrhein verlassen hatten,

bei Genava (Genf) an der Grenze des narbonensischen Galliens erschienen, um die römische Provinz zu durchziehen und im übrigen freien Gallien sich niederzulassen. Ihre Besiegung bei Bibracte (Autin, 58) wurde der Anfang einer Reihe denkwürdiger Feldzüge, in welchen Cäsar sein außerordentliches Feldherrntalent entwickelte, und sich ein Heer bildete, das ein bereites Mittel für die ehrgeizigen Plane seines Führers werden sollte. Uebrigens hatte Cäsar durch die Eroberung Galliens zugleich einen neuen fruchtbaren Boden zur Aufnahme der griechisch-italischen Civilisation gewonnen, und dadurch Mitteleuropa in den Kulturkreis der alten Welt zuerst hineingezogen.

58—50 v. Chr. Unterwerfung Galliens durch Cäsar.

4) Auf das Gesuch der Aeduer zog Cäsar gegen die suevischen Germanen unter Ariovist, und drängte sie nach einer blutigen Schlacht bei Mömpelgard über den Rhein zurück (58). Darauf bekriegte er die Belgier, Nervier (57), Veneter, Aquitaner (56), schlug die in Gallien einfallenden Tenchtherer und Usipeter, setzte, der erste Römer, wahrscheinlich zwischen Bonn und Coblenz über den Rhein (55), kehrte jedoch schon nach 18 Tagen aus Deutschland zurück, und schiffte zweimal, jedoch ebenfalls ohne bleibenden Erfolg nach Britannien hinüber (55, 54). Cäsar ging zum zweitenmal über den Rhein (53, etwas südlicher vom ersten Uebergangsorte), und beruhigte nach Unterdrückung eines erneuerten, fast allgemeinen Aufstandes der Gallier unter Vercingetorix (52, 51) endlich nach und nach das Land. — So war nach achtjährigen Kämpfen ganz Gallien der römischen Oberherrschaft unterthan, und vorläufig dem Statthalter des narbonensischen Galliens untergeordnet. Den einzelnen gallischen Gemeinden und Cantonen wurden bestimmte Abgaben auferlegt, deren jährlicher Gesammtbetrag der römischen Staatskasse 40 Millionen Sestertien (gegen 3 Mill. Thlr.) eintrug.

5) Nach den Verabredungen der Machthaber zu Luca war Syrien und die Führung des an der Ostgrenze des Reichs gegen die Parther ausgebrochenen Krieges dem Marcus Crassus zugefallen. Crassus traf noch vor Ablauf seines Consulats (55) in Syrien ein, wo der habsüchtige, nur auf Anhäufung seiner Schätze bedachte Mann vor Allem das Land und die reichen Tempel plünderte (auch den zu Jerusalem). — Die Feindseligkeiten mit den Parthern hatten bereits begonnen. Nach einem von Lucullus mit den Herrschern zu Ktesiphon eingeleiteten Tractat sollte der Euphrat die Grenze zwischen Römern und Parthern ausmachen. Aber schon Pompejus hatte diesen Vertrag wenig beachtet, indem er mehrere Landschaften jenseits des Euphrat, auf welche die Parther Ansprüche hatten, dem von ihm nach seiner Unterwerfung besonders begünstigten Könige Tigranes von Armenien zutheilte. Es kam daher bald nach des Pompejus Heimkehr zum Kriege zwischen Armenien und den

Parthern, an dem auch die Römer Antheil nahmen, da jenes Land unter ihrem Schutze stand. — Crassus fiel im J. 54 in Mesopotamien ein, besetzte mehrere Orte und ging darauf wieder nach Syrien zurück. Im folgenden Jahre setzte er zum zweitenmal über den Euphrat, ließ sich aber von einem befreundeten Häuptling arabischer Beduinen, Abgaros, in der Wüste des nördlichen Mesopotamiens irre führen, und erlitt unweit Karrhä (Harran) gegen die überlegene parthische Reiterei eine gänzliche Niederlage. Seit der Schlacht bei Cannae hatten römische Heere keine ähnliche erlitten. Crassus selbst, der sich mit den Trümmern des fast zernichteten Heeres in die armenischen Gebirge retten wollte, fand bei einer Zusammenkunft mit dem parthischen Heerführer Surenas in Folge eines zwischen den Begleitern beider Anführer aus Mißverständniß hervorgerufenen Streites seinen Tod (53). Von dem ganzen römischen Heere (aus 7 Legionen mit 4000 Reitern und eben so viel leichten Truppen bestehend) retteten sich nur eine kleine Reiterschaar unter dem Quästor Cajus Cassius und einige zerstreute Haufen. Die Parther unternahmen nun ihrerseits Einfälle in Syrien, das jedoch Cassius tapfer vertheidigte; die Euphratlinie blieb vorerst im Osten für das römische Asien erhalten.

53 v. Chr. Crassus Tod.

§. 94.

Beginnender Zwiespalt zwischen Cäsar und Pompejus.

1) Während dieser bedeutsamen Vorgänge im Westen und Osten des Römerreichs hielt sich Pompejus, der nach den Verabredungen der drei verbündeten Machthaber zu Rom geblieben war, und von dort aus seine Provinzen durch Legaten verwalten ließ, ziemlich unthätig, und suchte durch Ränke der republikanischen Partei, die vorzüglich noch im Mittelstande ihre Stärke hatte, entgegenzuarbeiten und seine eigene Macht zu vermehren. Unter blutigen Unordnungen wurden zweimal die Consulwahlen verhindert, weil republikanische Candidaten, unter diesen der energische Titus Annius Milo, Aussicht hatten, obzusiegen, und Pompejus die Dictatur für sich nothwendig machen wollte, ein Plan, der vorzüglich an Cato's kräftigem Widerstande scheiterte. Fast täglich kam es in dieser Zeit auf dem Markte und in den Straßen Roms zu gewaltthätigen Auftritten. Da geschah es, daß der Pöbelanführer Clodius auf der appischen Straße in der Nähe Roms bei einem zufälligen Zusammentreffen mit Milo, welcher der Senatspartei war, was Clodius den Triumvirn, in einem Handgemenge verwundet und nachher in dem Hause, wohin man ihn gebracht, von Milo's Leuten getödtet ward (13. Jan. 52). Der Pöbel, über den Tod seines Führers erbittert, trug den Leichnam des Clodius in die Curia Hostilia und verbrannte ihn hier sammt dem Gebäude. Pompejus zog jetzt Truppen in die

Stadt, besetzte das Capitolium und zwang den Senat, ihn zum alleinigen Consul zu ernennen. Als solcher eigentlich im Besitze dictatorischer Gewalt stellte er mit Nachdruck die Ordnung wieder her, und suchte durch Gesetze wider Gewaltthat (de vi) und wider Amtserschleichung (de ambitu) den inneren Unruhen vorzubeugen. Die Vorfälle auf der appischen Straße und die damit zusammenhängenden Verbrechen wurden einem Specialgerichtshofe[1]) überwiesen und die Schuldigen beider Parteien strenge bestraft, unter ihnen auch Milo, der nach Massilia in die Verbannung ging. Erst nach sieben Monaten hatte der Consul Pompejus sich einen Collegen in dem von ihm ganz abhängigen Q. Metellus Scipio für den Rest des Jahres 52 ernannt. Cicero war in demselben Jahre wider seinen Willen als Proconsul nach Cilicien gesendet worden, wo er nach einem gegen die räuberischen Bewohner des Amanusgebirges unternommenen Streifzuge von seinen Truppen, wie dies bereits gewöhnlich war, als Imperator begrüßt wurde.

2) Seit dem Tode der Julia (54, Cäsar's geliebter Tochter und des Pompejus Gemahlin) und dem kläglichen Untergange des Crassus im Orient (53), stieg die Entfremdung und damit die Eifersucht zwischen jenen beiden Machthabern. Ein unvermeidlicher Entscheidungskampf zwischen den Militärchefs und Prätendenten um den Alleinbesitz der obersten Gewalt bereitete sich immer offener vor. Während Cäsar auf die demokratische Partei, die übrigens durch des Clodius Wühlereien viel an Ansehen eingebüßt hatte, und auf sein überlegenes, ihm ganz ergebenes Heer (er hatte es durch Recrutirung in seinen Provinzen auf zehn Legionen erhöht) sich stützte, schloß sich Pompejus jetzt offen an den Senat an und wollte als Stütze der bestehenden Verfassung gelten. Er verständigte sich daher mit der aristokratisch-republikanischen Partei, namentlich mit den beiden entschlossensten Führern derselben, mit Cato und Marcus Claudius Marcellus, die mit Grund Cäsar mehr als Pompejus fürchteten.

3) Während indeß Pompejus nach seiner Weise zauderte und Cäsar sich noch mit diesem zu vergleichen hoffte, war es die Verfassungspartei selbst, die den Bruch beschleunigte. Sie

[1]) Nach den Bestimmungen dieses Ausnahmegesetzes sollte nicht einer der Prätoren, sondern ein besonders gewählter Untersuchungsrichter (quaesitor) dem Gerichte vorsitzen; die Mitglieder des Gerichtshofes ernannte Pompejus selbst, der dabei mit lobenswerther Unparteilichkeit verfuhr, indem er die achtbarsten Männer beider Parteien, unter ihnen selbst Cato, auswählte. Uebrigens waren der Redefreiheit einige Grenzen gesetzt; die Anklagerede sollte nicht über zwei, die Vertheidigung nicht über drei Stunden dauern dürfen. Die Anklage gegen Milo umfaßte das zweifache Verbrechen, Wahlumtriebe und Gewaltthat. Die Vertheidigung führte Cicero; die uns erhaltene oratio pro Milone wurde von diesem später ausgearbeitet.

widersetzte sich der Absicht Cäsar's, abwesend um das Consulat sich zu bewerben, als verfassungswidrig, und stellte durch den Consul Marcus Marcellus im J. 51 im Senat das Verlangen, daß, da der gallische Krieg beendet sei, der Proconsul Cajus Cäsar die ausgedienten Soldaten entlassen und sein außerordentliches Commando niederlegen solle. Die Verhandlungen über diese Anträge zogen sich übrigens längere Zeit hin, da die Majorität des Senats aus Furcht vor dem Bürgerkrieg, Cäsar aber durch wiederholte Vergleichsvorschläge die Entscheidung hinauszuschieben suchten. In Rom wurde Cäsar's Sache durch seine Anhänger und erkauften Agenten mit viel Geschick betrieben. Weit der fähigste unter diesen war Cajus Curio, Volkstribun im J. 50, ein Mann ohne allen sittlichen Charakter, den Cäsar durch Zahlung seiner durch wüstes Leben aufgehäuften Schuldenmasse (gegen 60 Mill. Sestert., etwa 4 Mill. Thlr.) ganz an sein Interesse gebunden hatte. Dieser stellte im Senat den Antrag, daß beiden Statthaltern zugleich die Niederlegung ihres Heerbefehls aufgegeben werden solle, ein Vorschlag, mit dem Cäsar sich einverstanden erklärte, während Pompejus zwar versprach, folgen zu wollen, ohne jedoch einen bestimmten Zeitpunkt hierfür festzusetzen. Auch der Senat hatte den Antrag mit großer Majorität angenommen. Ebenso fügte sich Cäsar dem durch Pompejus veranlaßten Beschlusse des Senats, zwei Legionen für den parthischen Krieg abzugeben, die aber statt nach Syrien eingeschifft zu werden, vorerst in Italien für Pompejus zurückgehalten wurden.

4) Indessen beschloß der Senat (Nov. 50) mit großer Majorität, daß die beiden Proconsule von Spanien und Gallien aufgefordert werden sollten, zugleich ihre Aemter und Vollmachten niederzulegen. Aber dieser Beschluß hatte keine Folgen. Vielmehr stellte sich immer deutlicher heraus, daß die beiden militärischen Machthaber der Regierung in Rom nur zum Scheine sich fügten, nebenbei aber ihre Kriegsvorbereitungen im Stillen betrieben. Auf das bloße Gerücht, daß Cäsar Truppen aus dem jenseitigen Gallien in das diesseitige ziehe, forderte der Consul Cajus Marcellus (ein Vetter des Marcus Marcellus) in Verbindung mit den beiden designirten Consuln des nächsten Jahres für sich ohne Weisung des Senats den Pompejus auf, zur Vertheidigung der Republik in Italien die wehrpflichtige Mannschaft zu den Waffen zu rufen. So war man auf beiden Seiten bereits zu weit gegangen, als Cäsar am 1. Januar 49 in einem durch Curio dem Senat überbrachten Schreiben seinen letzten wohl nicht ernstlich gemeinten Vergleichungsvorschlag machte, wornach er das Heer bis auf zwei Legionen entlassen und sich mit der Statthalterschaft des diesseitigen Galliens bis zum Antritt seines Consulats begnügen wollte. Aber Pompejus und seine

49 v. Chr. Ausbruch des Bürgerkrieges.

Gesinnungsgenossen weigerten sich, auf diese Vorschläge einzugehen, es dürfte darüber im Senat nicht abgestimmt werden. Der entscheidende Senatsbeschluß ging vielmehr dahin: „daß Cäsar, wenn er nicht bis zu einem bestimmten Termin sein Heer entlasse, als Hochverräther erachtet werden solle.“ [1] In einer folgenden Sitzung (am 7. Januar) wurde sodann in den üblichen Formen [2] der Kriegsstand erklärt, indem die Consuln und alle Magistrate angewiesen wurden, Fürsorge zu treffen, damit der Staat keinen Schaden nehme. Vergebens hatten die Tribunen von Cäsar's Partei (Marcus Antonius und Quintus Cassius) gegen dies Vorschreiten ihr Veto eingelegt und entflohen angeblich wegen drohender Gewaltthat als Sklaven verkleidet zu Cäsar nach Ravenna. Jetzt berief dieser die Soldaten der dreizehnten Legion, die er bereits bis Ravenna vorgeschoben hatte, zusammen, setzte ihnen die Lage der Dinge auseinander, und forderte sie auf, ihm zu folgen, um das verletzte Volkstribunat und ihren Feldherrn gegen den Adel zu vertheidigen. Er selbst überschritt noch am Abende des Tages nur von wenigen Freunden begleitet, das Flüßchen Rubico, die Grenze seiner Provinz gegen Italien, mit den Worten: „Die Würfel sind geworfen“ (jacta est alea) ein Beginnen bezeichnend, das für ihn wie für sein Vaterland gleich verhängnißvoll werden sollte.

§. 95.

Der Bürgerkrieg.

1) Cäsar hatte beim Beginne des Bürgerkrieges neun Legionen (etwa 50,000 Mann), die der siegreiche Feldherr in den gallischen Kriegen vortrefflich geschult, auch mit seltener Treue an seine Person zu binden gewußt hatte. Nur ein einziger seiner höheren Offiziere, doch weit der tüchtigste derselben, Titus Labienus, verließ jetzt seinen bisherigen Oberfeldherrn, und begab sich in das Lager der Gegner, weil der allgemein geachtete Mann hier die legitimen Vertheidiger der Republik sah. Eine überlegene Waffe in der cäsarischen Armee bildete die Reiterei, meist aus deutschen und norischen Söldnern bestehend. — Auf der anderen Seite war Pompejus vom Senat zum alleinigen Feldherrn zu Land und zur See ernannt worden; auch wurden ihm alle Hülfsquellen des Staates zur Verfügung gestellt. Er galt jetzt als der legitime Beschützer der Republik, für den daher auch die Provinzen und Clientelstaaten entschieden Partei ergriffen. Aber in eitlem Selbstvertrauen hatte Pompejus den Ausbruch

[1] — uti ante certam diem Caesar exercitum demittat; si non faciat, eum adversus rempublicam facturum videri. (Caes. bell. civ. I. 2.)

[2] „Dent operam Consules, Praetores, Tribuni plebis, quique consulares sunt ad urbem, ne quid respublica detrimenti capiat.“

eines Krieges beschleunigt, zu dem er noch so wenig kampfgerüstet war. Wohl standen sieben Legionen unter seinen Legaten in Spanien; in Italien selbst aber hatte man zunächst nur über zwei Legionen zu verfügen, die früher unter Cäsar gedient und daher wenig zuverlässig erschienen; mit den übrigen Aushebungen hatte man erst den Anfang gemacht.

2) Bei dieser Lage und Machtstellung der beiden Parteien kam es vor Allem auf schnelles und entschlossenes Handeln an. Cäsar rückte daher von Ravenna aus rasch nach dem picenischen Gebiet vor, wiewohl er beim Ueberschreiten des Rubico zunächst nur die dreizehnte Legion (5000 Mann zu Fuß und 300 Reiter) bei sich hatte; doch waren seine übrigen Legionen bereits im Anzuge begriffen, auch vermehrte sich sein Heer täglich durch Aushebung und Werbung. — Die Nachricht von Cäsar's raschem Anmarsch brachte in Rom unter seinen Gegnern Schrecken und Bestürzung hervor. Pompejus beschloß, die Hauptstadt zu verlassen und bald auch Italien aufzugeben. Er befahl allen Gutgesinnten, ihm zu folgen, und setzte von Brundisium aus, wo er etwa 25,000 Mann zusammengebracht, nach Griechenland hinüber. Dorthin folgten ihm die beiden Consuln des Jahres und alle angesehenen Senatoren. Doch war die Mehrzahl der Senatsmitglieder in Italien zurückgeblieben. Fast ohne Widerstand hatte Cäsar in 60 Tagen durch seine Energie, aber auch durch weise Mäßigung und Milde, die er jetzt überall, auch den Gegnern gegenüber, zeigte, ganz Italien gewonnen. Nach kurzem Aufenthalte zu Rom, wo er den Prätor Marcus Aemilius Lepidus als Stadtpräfect zurückließ, ging Cäsar nach Spanien [1]) und zwang hier die Legionen des Pompejus unter den Legaten Marcus Petrejus und Lucius Afranius nach harten Kämpfen bei Ilerda (Lerida) zu einer Capitulation (Aug. 49), nach welcher hier die Pompejaner die Waffen niederlegten und nun mit ihrer ganzen Habe in ihre Heimath entlassen wurden. — Auch Massilia, das für Pompejus Partei ergriffen hatte und von den Cäsarianern belagert wurde, mußte sich jetzt an Cäsar ergeben. Die wichtige griechische Pflanzstadt, der Mittelpunkt hellenischer Cultur im Westen, wurde mit Milde behandelt; sie behielt gegen Auslieferung der Waffen ihre alte Freiheit und günstige Stellung zu Rom. — So stand nach einem einzigen glücklichen Feldzuge (49) der ganze Westen, Italien, Spanien und Gallien auf Cäsar's Seite. Aber in Afrika war unglücklich gekämpft worden. Dort hatte Titus Attius Varus an der Spitze der Pompejaner und der mit ihnen verbundene König Juba von Numi-

[1]) Als Grund, weshalb Cäsar zuerst nach Spanien sich wendete, giebt dieser (nach Suet. 38) an: ire se ad exercitum sine duce et inde reversurum ad ducem sine exercitu.

dien den von Cäsar mit zwei Legionen gesendeten Cajus Curio bis zur Vernichtung geschlagen; auch Curio war gefallen.

3) Nach Rom zurückgekehrt, ließ sich Cäsar zum Consul ernennen, und schiffte dann nach Griechenland hinüber (Jan. 48), wo Pompejus unterdessen ein an Zahl zwar überlegenes, aber bunt zusammengesetztes und zum Theil noch wenig kriegsgeübtes Heer gesammelt hatte. Noch nachtheiliger war auf pompejanischer Seite der Mangel an Einheit und Uebereinstimmung, die der allzu bedächtige und wenig energische Oberfeldherr den vielen vornehmen Herren gegenüber, welche hier im Lager oder in einem zu Thessalonich gebildeten Senate mitsprechen wollten, nicht zu erzwingen verstand. Cäsar's überlegener Geist und rasche Energie gaben auch hier den Ausschlag. — Nach wechselvollen Kämpfen beider Heere bei Dyrrhachion mußte Cäsar, der in sehr bedrängter Lage war, sich zurückziehen und aus Epirus über das Gebirge nach Thessalonich entweichen. Zögernd folgte Pompejus, der seine bei Dyrrhachion erlangten Vortheile nicht zu benutzen verstand. Auf der Ebene zwischen dem Othrysgebirge und dem Flusse Penejos kam es zur entscheidenden Schlacht bei

48 v. Chr. Schlacht bei Pharsalos. Pharsalos (9. August 48). Pompejus hatte wider seinen Willen durch das Drängen der siegestrunkenen Optimaten zu einer Schlacht sich bestimmen lassen. Noch größern Mangel an selbstständiger im Glück wie im Unglück ausdauernder Manneskraft zeigte Pompejus während des Kampfes selbst; kaum sah er seine zahlreiche Reiterei, auf die er am meisten vertraute, durch einen von Cäsar geschickt angelegten Hinterhalt geworfen, so verließ er das Schlachtfeld und ritt, Alles verloren gebend, in das Lager zurück. Aus diesem eilte er dann, sobald auch seine Legionen entmuthigt zurückwichen, dem Meere zu, um ein Schiff zur Flucht aufzusuchen.

4) Der Sieg bei Pharsalos war für Cäsar und seine Herrschaft entscheidend. Das Hauptheer der Gegner war vernichtet oder zerstreut; der Rest der Armee, zwanzigtausend Mann, ergab sich am Morgen nach der Schlacht an Cäsar. Der ganze Osten und alle römischen Clientelkönige in Asien fielen jetzt dem gefeierten Sieger zu, und wiesen überall die Flüchtlinge der geschlagenen Partei zurück. Pompejus, nachdem er muthlos sich selbst aufgegeben, wollte jetzt bei Andern Hilfe suchen. Er flüchtete, nachdem er in Mitylene auf Lesbos seine Gemahlin Cornelia und seinen jüngern Sohn Sextus aufgenommen, über Cypern nach Aegypten, wo er sich früher um das königliche Haus durch Wiedereinsetzung des verdrängten Ptolemäos Auletes große Verdienste erworben hatte. Von den beiden Kindern desselben, Ptolemäos Dionysos und seiner Schwester Kleopatra, die nach dem Willen des Vaters gemeinschaftlich den Thron besteigen sollten, durfte er Dankbarkeit und gute Auf-

nahme erwarten. Statt dessen wurde am ägyptischen Hofe beschlossen, durch seine Ermordung Cäsar sich zu verbinden. Als Pompejus an der Küste von Pelusion dem Könige sich anmelden ließ, wurde er auf einer Barke von wenigen Kriegsleuten abgeholt und beim Aussteigen von dem Kriegstribunen Septimius, der ehemals unter ihm gedient, niedergestoßen (28. Sept. 48). — Cäsar folgte gleich darauf mit einem kleinen Heere, und trat als Schiedsrichter in dem zwischen dem jungen erst zehnjährigen Könige Ptolemäos Dionysos und seiner etwa sechs Jahre älteren Schwester Kleopatra ausgebrochenen Thronstreite auf. Der hierüber durch Begünstigung der Kleopatra in Alexandria ausgebrochene Aufstand, der sogenannte Alexandrinische Krieg (bellum Alexandrinum, 48) wurde unter zahlreichen Gefahren durch die Niederlage und den Tod des Ptolemäos beendigt, und Aegypten als ein von Rom abhängiges Reich der Kleopatra überlassen.

5) Von Aegypten eilte Cäsar gegen Pharnakes, der während des Bürgerkrieges in Kleinasien eingefallen war und neben anderen Landschaften auch den Pontus in Besitz genommen hatte. Cäsar besiegte ihn in einer einzigen Schlacht bei Ziela mit leichter Mühe 47; in fünf Tagen hatte er diesen Feldzug beendigt (daher Cäsar's Wort veni, vidi, vici). Das bosporanische Reich des Pharnakes schenkte Cäsar an einen Bruder desselben, an Mithridates von Pergamon, der während des Alexandrinischen Aufstandes dem bedrängten Cäsar von Syrien aus Truppen zugeführt und dadurch zu einem glücklichen Ausgange wesentlich beigetragen hatte. — Darauf ging Cäsar nach Rom, und von da nach Afrika, wo die Anhänger der Republik und des Pompejus unter Metellus Scipio und dem numidischen Könige Juba von neuem sich gesammelt hatten (bellum Africanum). Aber auch hier entschied die mörderische Schlacht bei Thapsus (46) gegen sie. Die meisten Führer starben nun verzweifelnd eines freiwilligen Todes, so Cato in Utika, Scipio, Petrejus und Juba u. A.; wenige, wie Labienus und Sextus Pompejus, entkamen nach Spanien. Numidien wurde zum größeren Theil zur römischen Provinz Afrika gezogen.

46 v. Chr. Schlacht bei Thapsus.

§. 96.

Cäsar's neue Staatsordnung und Tod.

1) Als Cäsar nach Rom, wo unterdessen M. Antonius als Magister equitum herrschte, zurückgekehrt war, übernahm er die Dictatur, die er schon zweimal vorübergehend bekleidet hatte, auf zehn Jahre. Er hielt einen vierfachen Triumph über Gallien, Aegypten, Pharnakes und Juba. Die exhilerata servitus (Cicero): das Volk wurde durch prachtvolle Spiele und

Feste, durch Gastmahle, wobei es an 22,000 Triclinien bewirthet wurde, ergötzt, 65,000 Talente in den öffentlichen Schatz gebracht, und reiche Belohnungen den Soldaten (jedem Gemeinen 5000 Denare, den Reitern das Doppelte) ertheilt.

2) Noch hatte Cäsar einen neuen Feldzug, den sechsten in diesem großen Entscheidungskampfe, in Spanien zu unternehmen, wo die pompejanisch-republikanische Partei auch nach der Schlacht bei Pharsalos noch großen Anhang unter den Eingebornen hatte. Selbst ein Theil des spanischen Heeres war abgefallen und lud die Pompejaner in Afrika nach Spanien ein. T. Labienus, Attius Varus und des Pompejus Söhne, Cnejus und Sextus Pompejus, sammelten hier alle Trümmer ihrer Partei zu einem letzten Verzweiflungskampfe (bellum Hispaniense 46 und 45). Cäsar's Legaten blieben entschieden im Nachtheil. Erst als jener selbst nach Spanien kam (im Herbst 46) nahm der Krieg eine günstigere Wendung. In der entscheidenden Schlacht
45 bei Munda (März 45) kämpfte Cäsar, wie er selbst sagte,
v. Chr. Schlacht bei Munda. lange nicht um den Sieg, sondern um sein Leben; Labienus und Varus fanden im Kampfe, Cnejus Pompejus auf der Flucht den Tod; Sextus entkam zur See. Die Städte, die noch Widerstand leisteten, wurden nach einander unterworfen; bald war auch ganz Spanien beruhigt. Cäsar hielt auch diesmal einen Triumph, was er besiegten Mitbürgern gegenüber bisher absichtlich vermieden hatte. Aber auch seine Stellung zu diesen sollte jetzt eine andere werden.

3) Cäsar's längst vorbereiteter Plan, die römische Verfassung umzugestalten und an ihre Stelle eine monarchische Ordnung der Dinge zu setzen, sollte jetzt unter schonender Beibehaltung alter Formen und Namen in's Werk gesetzt werden. Zu diesem Zweck concentrirte er zunächst die gesammte Beamtengewalt in seiner Person. Er wurde nun Dictator auf Lebenszeit, mit tribunicischer und censorischer Gewalt bekleidet (unter dem neuen Titel praefectus morum), ferner Consul auf 10 Jahre; er erhielt das Recht, alle übrigen Beamte selbst zu ernennen, eine Vollmacht, die er indeß dahin milderte, daß die Comitien aus einer von ihm vorgeschlagenen Zahl von Candidaten wählen sollten. Auch ließ er bald wieder Consuln ernennen, oft nur auf kurze Zeit, so daß das Consulat bereits jetzt schon wie später unter den Kaisern eigentlich nur noch ein Ehrentitel war. — Zur Bezeichnung der höchsten in seiner Person vereinigten militärischen, richterlichen nnd administrativen Gewalt nahm Cäsar den Amtstitel Imperator an, der jetzt in dieser neuen die höchste Vollgewalt bezeichnenden Bedeutung vor den Eigennamen (Imperator Cäsar), nicht wie früher, wo das Wort bloßer Ehrentitel war, nach jenem gesetzt wurde. — Die Imperatorengewalt sollte lebenslänglich und im Hause Cäsar's vererblich

sein, zugleich über die Hauptstadt, wie über die Provinzen sich erstrecken. Absichtlich vermied Cäsar den bei Vertreibung der Könige verwünschten und auch jetzt noch in Rom verhaßten Königstitel, und wies, als einer seiner eifrigsten Anhänger, der Consul Marcus Antonius, am Feste der Lupercalien (15. Febr. 44) ihm das Diadem darbot, dies unter lautem Beifallsruf des versammelten Volkes zurück. Dagegen schritt er bisweilen gegen Andere ein und setzte die dem Namen nach noch belassenen Tribunen ab, wenn diese ähnliche Ehrenbezeugungen hindern wollten. Daß Cäsar überhaupt das Wesen des Königthums, die unumschränkte Vollgewalt unter dem Namen Imperator sich aneignen wollte, gab er vielfach in unzweideutiger Weise kund. Er ließ sein Standbild neben denen der sieben alten Könige Roms auf dem Capitol aufstellen, und sein Bild auf die Münzen setzen. Cäsar erschien bei feierlichen Anlässen in ganz purpurnem Gewande, dem althergebrachten Königskleide, den Lorbeerkranz auf dem Haupte, und ward als „Vater des Vaterlandes" begrüßt. Mit den zahlreich ihm errichteten Bildsäulen wurden göttliche Ehren verbunden; sein Geburtstag ward in dem Kalender als Festtag bezeichnet, und der Monat, in den jener fiel, nach seinem Namen Julius genannt.

4) Noch bezeichnender für die Machtstellung des neuen Herrschers von Rom war, daß dieser in den Sitzungen des Senats zwischen den curulischen Stühlen der beiden Consuln auf erhöhtem goldenen Sessel saß, um auch äußerlich anzudeuten, daß alle andern Aemter von den Consuln abwärts und der Senat insgesammt dem Imperator untergeordnet und dessen dienstbare Organe wären. Der Senat, in dem republikanischen Rom der eigentliche Mittelpunkt der Regierung, sollte wieder auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt werden, und jetzt wie zur Königszeit der bloß berathende Staatsrath des Herrschers sein. In dieser Absicht erhöhte der Imperator die Zahl der Mitglieder des Senats, bisher höchstens sechshundert, auf neunhundert, wobei er vorzugsweise seine Anhänger, darunter auch Provincialen aus Gallien und Spanien, Söhne von Freigelassenen und selbst Leute von zweideutigem Ruf berücksichtigte. Durch solche außerordentliche Aufnahme abhängiger Leute sank der römische Senat, sonst der Ausschuß der Edelsten und Tüchtigsten der Nation, von selbst zu einem bloß dienenden Werkzeuge des Machthabers herab, der seine Befehle unter dessen Namen ergehen ließ. — Durch diese Umgestaltung des Senats hatte Cäsar zugleich die bevorzugte Stellung und den bisher vorherrschenden Einfluß der Nobiles, seiner erbittertsten Gegner, am empfindlichsten gebrochen. Zu demselben Zwecke ließ er sich durch Volksbeschluß das Recht übertragen, neue patricische Geschlechter zu creiren, um durch solche

Restauration des veralteten Patriciats der Nobilität, als dem republikanischen Adel, ein Gegengewicht zu setzen.

5) So autokratisch übrigens Cäsar den Staat ordnete in Bezug auf Alles, was die oberste Verwaltung und Regierung betraf, so ging er doch von dem altrömischen Grundsatze nicht ab, daß die Gesetze selbst der Ausdruck des Gesammtwillens des Volkes sein sollen. Er ließ daher die Comitien in ihrer bisherigen Zusammensetzung unangetastet, und seine eigenen Anordnungen durch sie regelmäßig sanctioniren. Die Bürgerschaft sollte auch in dem cäsarischen Rom einen wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung haben, und selbst die Wahlen der noch bestehenden Beamten mit dem Imperator theilen. Freilich hatten jene diesem gegenüber jetzt eine andere Stellung und Competenz als in republikanischer Zeit, indem Cäsar selbst Volkstribunen absetzte und aus dem Senate ausstieß, wenn sie ihm entgegentraten. Die Beamten sollten in der neuen Ordnung der Dinge nicht mehr als Magistrate des römischen Volkes mit selbstständiger Amtsbefugniß, sondern als Stellvertreter und Diener des alleinherrschenden Imperator handeln, in dessen Händen die gesammte executive Gewalt concentrirt und der zugleich neben und mit der Volksversammlung der Träger der höchsten Souveränität wäre. Deshalb sollten die Verordnungen des Imperators, so lange er im Amte ist, gleiche Gültigkeit haben mit den Gesetzen, und politische Verbrechen gegen ihn in derselben Weise bestraft werden, wie die gegen die Volksgemeinde.

§. 97.

Fortsetzung.

1) Auch auf fast allen andern Gebieten des öffentlichen Lebens bethätigte Cäsar in der kurzen Zeit seiner Herrschaft die außerordentlichste Vielseitigkeit und den bewunderungswürdigen sichern Einblick seines genialen Geistes in das, was jedes Mal dem wirklichen Bedürfnisse entsprach. Namentlich erhielt das Finanzwesen, dessen Controle und obere Leitung bisher der Senat hatte, in seinen Händen eine durchgreifende Reform, um die Bedrückung der Provincialen und die bei dem allgemeinen Sittenverfalle der Zeit eingerissenen Mißbräuche möglichst zu verhindern. Die directen Abgaben wurden überall in bestimmte Natural-Lieferungen oder feste Geldansätze verwandelt, die unmittelbar an die Staatskasse abzuliefern und deren Erhebung den einzelnen Steuerdistricten selbst überlassen war. Nur bei den indirecten Gefällen blieb der Uebersichtlichkeit wegen das bisherige System der Verpachtung beibehalten. — Insbesondere wurde auf die beiden Provinzen Sardinien und Afrika die Oel- und Kornlieferung für die Hauptstadt überwiesen, jene für den unentgeltlichen Verbrauch in den zahlreich eingerichteten öffentlichen Badeanstalten,

diese zur Bestreitung der herkömmlichen Getreidespenden. Letztere, die bei ihrer verderblichen Ausdehnung in den letzten Zeiten alles arbeitsscheue Gesindel aus ganz Italien nach Rom zogen und für die Staatskasse eine fast unerträgliche Last geworden waren, wurden durch Cäsar in eine Armenversorgung verwandelt, indem er verordnete, daß nur an wirklich Dürftige Freikorn vertheilt und in den jährlich zu revidirenden Listen die Zahl von 150,000 Individuen nicht überschritten werden solle. — Noch wirksamer sollte durch eine ausgedehnte überseeische Colonisation, zu welchem Zwecke auch Korinth und Karthago wiederhergestellt wurden, der Zunahme des Proletariats entgegengewirkt werden. Cäsar hat über 80,000 Colonisten aus Italien in den Provinzen angesiedelt. — Ein neues sehr umfassendes Luxusgesetz, das unter Anderm ein Maximum für den Tafelaufwand festsetzte und den Gebrauch von Purpurgewändern und Perlen auf gewisse Alters- und Rangklassen beschränkte, sollte der unglaublich entarteten Genußsucht und Verschwendung der Römer wenigstens einige Schranken setzen. Ein neues Schuldgesetz, nach welchem die bereits gezahlten Zinsen vom Capital abgezogen und die Gläubiger genöthigt wurden, die verfallene Habe des Schuldners zu dem Werthe anzunehmen, welchen die Sachen vor dem Bürgerkriege hatten, war eine Maaßregel Cäsar's, die viele seiner Anhänger, welche gleich den Catilinariern völlige Tilgung der Schulden (tabulae novae) verlangten, einigermaßen befriedigen sollte.

2) Wohlthätiger und weitgreifender waren die Reformen, durch welche Cäsar das Municipalwesen und die Lage der bisher schrecklich mißhandelten Provinzen zu ordnen und zu verbessern suchte. Seine beiden Gemeindeordnungen für das cisalpinische Gallien und Italien gewährten den Gemeinden auch fernerhin eine möglichst unbeschränkte Selbstverwaltung durch freie Wahl ihrer Beamten und Ueberlassung der niederen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. — Was die Verwaltung der Provinzen betrifft, so wurden zwar, wie früher, die größern Statthalterschaften durch gewesene Consuln und die weniger bedeutenden durch Prätoren, deren Zahl Cäsar durch eigene Ernennung vermehrte, besetzt. Die Zutheilung der Provinzen erfolgte aber durch den Imperator. Die obersten Provinzialbeamten waren daher nun eigentlich Legaten und Diener des Imperators, diesem persönlich verantwortlich, der mit aller Strenge die von ihm noch verschärften Gesetze über Erpressungen an Statthaltern und Steuerbeamten handhabte. Die Abgaben wurden theilweise ermäßigt und fixirt.

3) Noch wichtiger aber war, daß Cäsar durch Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf das diesseitige fast vollständig lateinische Gallien, das dadurch mit dem übrigen Italien politisch gleichgestellt wurde, durch Ertheilung der römischen Civität oder

des lateinischen Rechts an die ansehnlichsten Gemeinden im südlichen Gallien und in Spanien, ferner durch zahlreiche überseeische Colonien auf eine rechtliche Gleichstellung der Provinzen mit Italien und auf eine nationale Einigung der vorzüglicheren Völker des Römerreiches auf der gemeinsamen Grundlage hellenisch-lateinischer Civilisation hinarbeitete, ein Beginnen, das freilich erst die Zeit vollenden konnte.

4) Neben all' diesen tief und weitgehenden politischen Reformen zur Umgestaltung des Römerreichs beschäftigte sich Cäsar in Rom mit Errichtung von nützlichen und großartigen Bauten, wie einer neuen Curie, eines prachtvollen Theaters, einer lateinischen und griechischen öffentlichen Bibliothek — der ersten in Rom —; ferner mit dem riesigen Plane, der Tiber unterhalb Rom einen andern Lauf zu geben und statt bei Ostia sie bei Terracina ausmünden zu lassen, um dadurch die latinische Küste und die pontinischen Sümpfe trocken zu legen. Zugleich entwarf er den Plan zu einem neuen, wie scheint allgemeinen Reichsgesetzbuch; er verbesserte mit Hülfe des alexandrinischen Astronomen Sosigenes den in arge Verwirrung gerathenen römischen Kalender, der durch Beibehaltung des Mondjahres bereits um 67 Tage der wahren Zeit voraus war, durch Annahme des ägyptischen Sonnenjahres (zu 365 Tagen und 6 Stunden), aus welchem der im Wesentlichen heute noch bestehende julianische Kalender hervorgegangen ist. — Eine so erstaunenswürdige schöpferische Thätigkeit eines einzigen Mannes in so kurzer Zeit erklärt sich nur durch die wunderbare Spannkraft seines Geistes, unterstützt von dem umfassendsten Gedächtniß, wodurch Cäsar, wie von ihm gerühmt wird, im Stande war, mehrere Geschäfte zugleich neben einander mit gleicher Tüchtigkeit zu betreiben, und fast jeden seiner Soldaten mit Namen zu nennen.

5) Aber der neue Herrscher vermochte in dem republikanischen Rom und Italien noch keinen recht heimischen Boden zu finden. Cäsar blieben trotz seinen großentheils zeitgemäßen und wohlthätigen Schöpfungen und ungeachtet seiner nach dem Siege bewiesenen in Rom fast beispiellosen Milde und Versöhnlichkeit, durch welche allein schon er sich über alle früheren (Marius und Sulla) und die meisten späteren Machthaber weit erhebt, die Herzen eines großen Theiles der Bürgerschaft fremd oder feindlich gesinnt. Eine tiefe Verstimmung und steigende Erbitterung bemächtigte sich besonders des Mittelstandes und des Adels gegen den Mann, der es unternommen hatte, die seit Jahrhunderten bestehende Verfassung Roms umzustürzen, welche, wie sie Alle wußten, ehemals dessen Größe und Herrlichkeit vorzugsweise gegründet hat, und mit der sie diese unzertrennlich verbunden wähnten. Aus solchen, aber auch aus mehr unedlen persönlichen Motiven bildete sich, als Cäsar eben im Begriffe war, einen

Krieg gegen die Parther, um die Niederlage des Crassus zu rächen, und die Ostgränze des Römerreichs gegen diese gefährlichen Feinde sicher zu stellen, zu unternehmen, eine Verschwörung von 60 vornehmen Römern, darunter die beiden Prätoren C. Cassius und nach langem Zaudern der edle M. Junius Brutus, Cäsar's Freund und Gemahl der Porcia, der hochherzigen Tochter Cato's; ferner Decimus Brutus, Tillius Cimber, Casca u. A. Cäsar fiel als Opfer derselben an den Idus des Märzes 44 in der Curia Pompeji, sechsundfünfzigjährig, zum Unglücke Rom's, da nach den Zuständen der Zeit das von Cäsar begonnene Werk in weit weniger fähige und weit weniger edle Hände übergehen mußte. 44 v. Chr. Cäsars Tod.

6) Cäsar hat die wesentlichen Grundlagen zu einer neuen Staatsordnung in Rom gelegt. Er selbst hat zu kurz gelebt, um sie vollkommen in's Leben ein- und im Einzelnen durchzuführen. So blieb Alles mehr oder minder unvollendet, auf Gewalt bestellt und darum abhängig von der beschränkten Einsicht und hingegeben in den schrankenlosen Willen dessen, dem jene jedes Mal zufiel. Daß aber Rom statt zu einer gesetzlichen Monarchie bald zu einer schrankenlosen Militärdespotie sich entwickelte, in welcher die Herrscher meist noch unfreier waren als die Beherrschten, ist nicht sowohl Cäsar's Schuld, als vielmehr die Folge der allgemeinen sittlichen Entartung der alten Welt und der persönlichen Untüchtigkeit des weit größern Theils seiner Nachfolger.

§. 98.

Zeiten des zweiten Triumvirats.

1) Bei der Rathlosigkeit der Verschworenen, die mit der Ermordung Cäsar's die Republik hergestellt und gesichert zu haben glaubten und sich unfähig zeigten, die Lage zu beherrschen[1]), wurde es dem vertrautesten Anhänger Cäsar's, Marcus Antonius, dem Consul des Jahres, leicht, sie zu überlisten. Es gelang ihm, durch seine Leichenrede und durch Vorlesung von Cäsar's auch für das Volk sehr freigebigem Testament dieses gegen die Verschworenen aufzuregen und für sich zu gewinnen, da die große sittliche Verschlechterung schon längst allen Sinn für edlere Freiheit zerstört hatte. Antonius setzte sich in den Besitz des Staatsschatzes und von Cäsar's Papieren und Nachlaß, wodurch er zunächst die Mittel für seine weiteren Plane gewann,

[1]) Treffend urtheilt Cicero über die That der Verschworenen: acta illa res est animo virili, consilio puerili; quis enim hoc non vidit, regni heredem (Marc. Antonium) esse relictum. v. ad Attic. XIV, 2. 1.

und verband sich dann mit M. Lepidus, der als Magister equitum mit Truppen vor der Stadt lag.

2) Doch bewirkte Cicero's vermittelnde Beredtsamkeit, daß der Senat eine allgemeine Amnestie beschloß, aber auch auf den Antrag des Antonius die Acta Caesaris bestätigte. Die Häupter der Verschworenen wurden in ehrenvoller Weise als Statthalter von Provinzen entfernt; Decimus Brutus erhielt Gallia Cisalpina, M. Brutus Makedonien, Cassius Syrien. Sextus Pompejus wurde zurückgerufen, und erhielt mit Sicilien den Oberbefehl über die Flotte.

3) In Rom versuchte indessen der gewaltthätige und listige Antonius an Cäsar's Stelle zu treten und die Gewalt an sich zu bringen. Um ihm entgegenzuwirken, wollte Cicero, der jetzt als muthiger Gegner des Antonius, im Senat den größten Einfluß übte, den nächsten Verwandten Cäsar's, den jungen achtzehnjährigen C. Julius Octavius, erheben, um diesen, der Liebe für die Republik heuchelte, als Werkzeug des Senats zu gebrauchen. Cajus Octavius (geb. 63 v. Chr.), der Sohn eines gleichnamigen römischen Senators und durch seine Mutter Großneffe des Julius Cäsar, war von diesem adoptirt und in dessen Testament zu seinem Haupterben eingesetzt worden. In Folge dieser Adoption nannte er sich Julius Cäsar Octavianus. Durch Cicero's Zuthun erhielt der junge Octavius, als Antonius gegen den Willen des Senats den Decimus Brutus mit Gewalt aus seiner Provinz verdrängen wollte, aber auf Cicero's feurige Rede (erste Philippica 2. Sept. 44) als Feind des Vaterlandes erklärt worden war, mit den beiden Consuln Hirtius und Pansa zugleich das Commando gegen Antonius, der bereits den Brutus in Mutina belagerte (Tumultus Mutinensis). Antonius wurde bei Mutina geschlagen (April 43), flüchtete mit dem Rest seiner Truppen über die Alpen und vereinigte sich im jenseitigen Gallien mit den Legionen des Lepidus.

4) Octavius, durch den Tod der beiden im mutinensischen Kriege umgekommenen Consuln an die Spitze des Heeres gestellt, wechselte nun seine Rolle, womit er bisher die Freunde der Verfassung getäuscht, und knüpfte mit Antonius und Lepidus insgeheim Verbindungen an. Er selbst zog mit seinen Legionen nach Rom, erzwang wider den Willen des Senats für den Rest des J. 43 für sich und Q. Pedius das Consulat und ließ auf Antrag seines Collegen (die lex Pedia) durch Volksbeschluß ein außerordentliches Gericht zur Bestrafung der Mörder Cäsar's und aller Mitwisser des Mordes anordnen. Octavius verließ darauf mit dem Heere Rom, und vereinigte sich in Oberitalien mit Antonius und Lepidus. Bei einer Zusammenkunft des Octavius, Antonius und Lepidus auf einer Insel des

Rhenus bei Bononia (Nov. 43) wurde das zweite Triumvirat verabredet. Sie wollten als triumviri reipublicae constituendae, welchen Titel ihnen nachträglich die Volksversammlung in Rom bestätigte, die oberste Gewalt auf 5 Jahre unter sich theilen und die republikanische Partei gemeinschaftlich verfolgen. Antonius sollte die beiden Gallien, Octavius Afrika, Sicilien und Sardinien, Lepidus die beiden Spanien zu Provinzen erhalten; Letzterer sollte in Rom bleiben, während Antonius und Octavius den Krieg gegen M. Brutus und C. Cassius verfolgten. 43 v. Chr. Zweites Triumvirat.

§. 99.

Fortsetzung.

1) Die furchtbaren Gelderpressungen und Proscriptionen, wodurch die Triumvirn nach ihren Verabredungen ihre Gegner verfolgten und ihre Soldaten belohnten, zeigen die ganze Größe des Sittenverderbens dieser trostlosen Zeit. Dreihundert Senatoren, zweitausend Ritter und viele andere angesehene Bürger wurden dem Tode geweiht; Söhne verriethen ihre Väter, Sklaven ihre Herren. Auf den Kopf der Proscribirten war ein Preis von 25,000 Denaren, oder wenn ihn ein Sklave brachte, von 10,000 und die Freiheit gesetzt. Die Triumvirn gaben gegenseitig ihrem Hasse ihre nächsten Verwandte und Freunde Preis. So opferte Antonius den eigenen Oheim (L. Cäsar), Lepidus den Bruder (L. Paullus), Octavian den von Antonius tödtlich gehaßten Cicero. Dieser, der sammt seinem Sohne, seinem Bruder und dessen Sohne auf der Liste der Geächteten stand, wollte von seinem Landgute Tusculanum aus zu Brutus nach Makedonien entfliehen. Durch widrige Winde an die Küste zurückgeschlagen, wurde er bei Formiä in der Nähe seiner villa Cajetana durch die ausgeschickten Reiter des Antonius ergriffen, und fand durch den undankbaren Kriegstribunen Popilius Länas, dem seine Beredtsamkeit einst Leben und Ehre gerettet, seinen Tod (7. Dec. 43). Cicero starb 64 Jahre alt, entschlossener im Tode als im Leben. Seinen Kopf ließ Antonius zu Rom auf den Rostris aufstecken, nachdem dessen Gemahlin Fulvia die Zunge des großen Redners mit Nadeln durchstochen.

2) In Rom hatten die Triumvirn ihre Anordnungen durch das feige Volk bestätigen lassen. Während Lepidus in der Hauptstadt zurückblieb, zogen Antonius und Octavius in den Krieg gegen Brutus und Cassius, die nach einer gemeinschaftlichen Berathung zu Smyrna mit ihren Heeren nach Europa übergesetzt waren. In der zweifachen Schlacht bei Philippi

42 v. Chr. Schlacht bei Philippi. (Decbr. 42) fand die republikanische Partei ruhmvollen Untergang. Cassius und Brutus und andere Führer tödteten sich selbst, ebenso Cato's Tochter, Porcia.

§. 100.

Fortsetzung.

1) Bei der nun folgenden Theilung der Provinzen erhielt Antonius die Morgenländer, Octavian die Abendländer, Lepidus Afrika; Sextus Pompejus dagegen behauptete Sicilien, Sardinien und Korsika mit einer bedeutenden Flotte.

2) In Italien unterdrückte Octavian einen Krieg, welchen Fulvia, des Antonius ruchlose Gemahlin, gegen ihn erregt hatte (bellum Perusinum 41), und besiegte bald auch durch seinen Feldherrn Agrippa den Sextus Pompejus bei Messana (35). Später entwaffnete und beseitigte er den schwachen Lepidus, als dieser stolz auf seine 22 Legionen Sicilien verlangte. Lepidus starb als Pontifex Maximus (12).

3) Unterdessen wurde Antonius in den Morgenländern ganz der Sklave der verführerischen Kleopatra von Aegypten, und ergab sich einem zügellosen Leben. Auch ein gegen die Parther von ihm unternommener Zug fiel unglücklich aus (36). Doch erhielt die edle Octavia, Octavians Schwester, die Antonius geheirathet hatte, eine Zeit lang die Einigkeit zwischen den Duumvirn.

4) Als aber Antonius die Octavia verstieß (32), und den Kindern der Kleopatra römische Provinzen schenkte, erklärte der von Octavian geleitete Senat den Krieg gegen die

31 v. Chr. Schlacht bei Actium. Kleopatra. Die Seeschlacht bei Actium (2. Sept. 31), in der Agrippa's Feldherrntalent den entscheidenden Sieg gegen Antonius und Kleopatra errang, begründete die Alleinherrschaft des Octavian. Antonius, der nach Aegypten geflüchtet, tödtete sich selbst nach einer neuen Niederlage bei Alexandria (30), und Kleopatra beendigte ihr Leben, als sie den Octavian nicht für sich gewinnen konnte, durch den Biß einer Schlange. Aegypten wurde jetzt in eine römische Provinz umgestaltet (30 v. Chr., 724 nach Erbauung der Stadt).

Fünfte Periode.

Von der Alleinherrschaft des Augustus bis zum Untergange des römischen Reiches 30 v. Chr.—476 n. Chr. (724—1229 a. U.)

§. 101.

Literatur.

Die Hauptquellen sind: Dio Cassius römische Geschichte (von Augustus bis 229). — Cornelius Tacitus, die wichtigste Quelle des ersten Jahrhunderts, von dessen Annales (in 16 Büchern von Tiberius bis auf Nero's Tod) die 6 ersten und 6 letzten Bücher übrig sind, von den Historiae sind die vier ersten und zum Theil das fünfte Buch, welche die Geschichte der Jahre 69 und 70 enthalten, noch vorhanden; außerdem der Agricola und die Germania. Suetonius Vitae duodecim Caesarum, von Augustus bis Domitian. — Die Scriptores historiae Augustae als Fortsetzer des Suetonius (von Hadrian bis Carinus 285), von sechs verschiedenen Verfassern. — Plutarch: Galba und Otho. — Herodianus (von Commodus bis Gordianus 180—238). — Aurelius Victor (De Caesaribus bis Julian). — Julian's Caesares. — Ammianus Marcellinus (Res gestae bis Valens 378). — Zosimus (Historiae bis 410). — Paulus Orosius (Adversus paganos historiarum libri septem bis 417). — Zonaras, ein Byzantiner (Annales bis 1118). — Eusebius (Vita Constantini Magni, Historiae ecclesiasticae libri X.). — Die Constitutionen der Kaiser im Codex Theodosianus und Justinianeus. — E. Gibbon, The history of the decline and fall of the Roman empire. Deutsch mit Anmerkungen von Wenk, Schreiter, Beck. Leipzig 1805—1820, 19 Bde. — Neue Bearbeitung von J. Sporschill. Leipzig 1837 ff. — Merivale, History of the Romans under the empire. 4. Aufl., 7 Bde. London 1862 ff.

§. 102.

Augustus 30 v. Chr. — 14 n. Chr. Seine Staatseinrichtungen.

1) Die Verfassung des römischen Reiches unter den Imperatoren der ersten drei Jahrhunderte rührt in allem Wesentlichen von den Einrichtungen her, die Cajus Cäsar dem von ihm umgestalteten Staate gegeben und die dann Octavian, als er Cäsar's Erbschaft antrat, mit Klugheit und Mäßigung zu erneuern und zu benutzen verstand, um neben der Beibehaltung der Formen der Republik und der meisten bisherigen

Magistrate[1]) in der That die höchste und unumschränkte Gewalt in seiner Person zu vereinigen.

2) Nach seiner Rückkehr aus Aegypten im J. 29 v. Chr. feierte Octavian zu Rom einen dreitägigen Triumph, und ließ dann den Janustempel zum Zeichen der Herstellung eines allgemeinen Friedens schließen. — Es bezeichnet den Anfang der neuen monarchischen Ordnung in Rom, daß Octavian sich durch den Senat in demselben Jahre den Titel Imperator perpetuus ertheilen ließ, und zwar in der Bedeutung, wie ihn Cäsar zuerst führte. Als solcher hatte er den Oberbefehl über alle Heere und Flotten (daher er auch bei den Siegen seiner Legaten allein triumphirte), das Recht über Leben und Tod selbst innerhalb der Stadt, das Recht über Krieg und Frieden zu beschließen; die höchste richterliche und administrative Gewalt.

3) Zum Scheine ließ er sich dann wiederholt mit der consularischen und tribunicischen Gewalt bekleiden. Bereits im Jahre 28 wurde ihm das censorische Amt übertragen, kraft dessen er den Senat nach seinem Belieben reinigte und ergänzte; dieselbe Befugniß übte er später als Aufseher der Sitten (praefectus morum). Im Jahre 27 wurde er zum Princeps Senatus erklärt, unter welchem Titel er nicht nur den Vorrang vor allen Senatoren mit dem Rechte, zuerst seine Stimme zu geben, erhielt, sondern überhaupt die Leitung dieser obersten Staatsbehörde völlig in die Hände bekam. Nach Lepidus Tode (13 v. Chr.) wurde er endlich auch Pontifex Maximus und damit das Oberhaupt auch in religiösen Angelegenheiten.

4) So hatte Octavian nach und nach alle Gewalten auf seine Person übertragen, welche, als er im Jahre 27 im Senat erschien, um das Imperium zum Scheine niederzulegen, auf Beschluß jener Behörde durch Ertheilung des Titels Augustus (d. i. der Geweihte) für heilig und dem Gesetze nicht unterworfen erklärt wurde. Zum Ueberfluß ward noch bestimmt, daß seine eigenen Verordnungen gleich Gesetzen Geltung haben sollten. — Seitdem waren die Volksversammlungen vollends nur Schein, der Senat, durch Reinigung oder vielmehr Ausstoßung mißliebiger Personen auf 600 Mitglieder zurückgeführt, nur das Werkzeug des Princeps. Doch erschien dieser in den späteren Jahren seiner Regierung selten mehr in dem Senat, um persönlich an dessen Berathungen Antheil zu nehmen. Dagegen bildete er sich aus einer Anzahl Senatoren einen engeren Rath, mit dem er die wichtigern Geschäfte verhandelte. Dies war der

---

[1]) Die Wahl der Magistrate verblieb nach Cäsar's Anordnung dem Scheine nach den Comitien; erst Tiberius übertrug sie dem ganz abhängigen Senate, der dabei die vom Princeps vorgeschlagenen Candidaten zu berücksichtigen hatte.

Anfang des consilium secretum principis. Zu den einflußreichsten Rathgebern des Augustus gehörten der kunst- und prachtliebende Mäcenas, der tapfere und kräftige M. Vipsanius Agrippa und der Redner M. Valerius Messala.

5) Die Verwaltung der Provinzen theilte Augustus mit dem Senate; daher gab es seitdem provinciae principis und provinciae senatus. Die ersteren waren meist Gränzprovinzen mit stehenden Heeren. Kaiserliche Provinzen waren damals die beiden Gallien und Spanien, ferner Syrien, Cilicien und Aegypten; sie wurden durch Proprätores als Legaten des Princeps verwaltet, in dessen Privatkasse, fiscus, woraus zugleich die Heere besoldet wurden, die Einkünfte jener Provinzen flossen. Die Einkünfte der durch Proconsules ohne militärisches imperium verwalteten Provinzen des Senats erhielt die Staatskasse, das aerarium.

6) Die Verordnungen des Fürsten (edicta principis, später als Reichsgesetze constitutiones genannt) in den verschiedenen Kreisen seiner Amtsgewalt hatten Gesetzeskraft. Mehrere Gesetze des Augustus, wie die lex Julia de adulteriis, die lex Papia Poppaea (nach den Consuln M. Pappius und Q. Poppäus genannt) de maritandis ordinibus, die lex Julia sumtuaria über Luxus, sollten der Sittenlosigkeit, der Ehe- und Kinderlosigkeit durch Verhängung von Strafen, Nachtheilen und Belohnungen, Schranken setzen. Ein besonderes Verdienst um eine geordnete Verwaltung des Reichs erwarb sich Augustus durch Anordnung einer allgemeinen Reichsvermessung und Bevölkerungsaufnahme.

7) Das Militärwesen blieb im Ganzen, wie es Cäsar umgestaltet hatte. Nach seinem Vorgange wurde nun überall zur Beschützung der Gränzen, nämlich am Rhein, an der Donau und am Euphrat durch stehende Heere in Standlagern (castra stativa), woraus in der Folge manche Städte hervorgingen, Fürsorge getroffen. Zur Sicherung der Hauptstadt wurde eine Stadtmiliz (drei, später vier cohortes urbanae) unter dem Stadtpräfecten (praefectus urbi), ein von Augustus neu eingeführtes Amt), und zum Schutze des Cäsar eine Leibwache errichtet. Diese bestand aus 10 Cohortes praetorianae von je 1000 Mann meist deutschen Söldnern, mit den zwei praefecti praetorio an der Spitze. Diese Gardetruppen, die doppelten Sold erhielten, bildeten seitdem die hauptsächlichsten Stützen der Macht des Princeps, bald aber auch des militärischen Despotismus. Die Kriegsflotten stationirten vorzüglich zu Ravenna und Misenum.

8) Augustus, ein Freund und Kenner der griechischen Literatur, suchte die neue Herrschaft auch durch Beförderung der Kunst und Wissenschaft zu schmücken, so daß sein Zeitalter durch eine große Reihe theils fruchtbarer, theils ausgezeichneter Schrift-

steller, namentlich im Gebiete der Poesie, den Glanzpunkt der römischen Literatur darstellt. Für die Geistesbildung ward auch durch Anlegung öffentlicher Bibliotheken, wie der bibliotheca palatina, Sorge getragen.

§. 103.

Kriege unter Augustus.

1) Augustus, seit seiner Alleinherrschaft gemäßigt und mild, führte nur Kriege, wo sie für die Erhaltung der inneren Ruhe des Reiches oder zur Sicherung seiner Gränzen nothwendig erschienen. So wurden die nur dem Namen nach abhängigen und wilden Cantabrer und Asturer in Spanien, die sich wiederholt empörten, mehrere Jahre lang (25—19) bekriegt, und endlich durch Agrippa völlig unterworfen. Weit wichtiger waren die Unternehmungen, welche die Römer unter Augustus zur Regulirung und Sicherung der schwankenden und vor allen bedrohten Nordgränze ihres Reiches machten. Auch hier hatte Cäsar den Anfang gemacht und den Weg vorgezeichnet, indem er im Nordwesten die Rheinlinie erwarb und durch stehende Gränzbesatzungen sicherte. Ein Gleiches blieb übrig für den Nordosten des Reiches, um hier durch Gewinnung der Donaulinie den drohenden Einfällen zahlreicher barbarischer Völkerschaften auf beiden Ufern der Donau einen sichernden Damm zu setzen. — Der Angriff auf die obern Donauländer erfolgte von zwei Seiten her durch die beiden Stiefsöhne des Augustus. Tiberius rückte vom Oberrhein aus gegen den Bodensee vor, auf dem er eine Flotte der Vindelicier schlug, während Drusus durch das Etsch- und Innthal in das Herz von Rätien eindrang und die Bergvölker unterwarf. Um 15 v. Chr. war der Widerstand der Vindelicier und Räter bereits gebrochen, worauf die Unterwerfung der östlich von ihnen angesessenen Völkerschaften rasch erfolgte. Noch unter Augustus war das ganze Land am rechten Ufer der Donau in römische Provinzen umgestaltet, und bald erhob sich in diesen Gränzlandschaften eine Reihe Städte, hier wie in den Rheinlanden Brennpunkte italischer Civilisation[1]).

2) Um die Gränzen Galliens gegen Einfälle germanischer Stämme besser zu schützen, machten die Römer wiederholt Versuche, auch auf dem rechten Rheinufer sich festzusetzen. Agrippa ging seit Cäsar zuerst wieder über den Rhein (39); Drusus (12—9 v. Chr.), Tiberius (9—7) und Domitius Ahenobarbus (7—2) unternahmen Züge bis zur Weser und Elbe, und machten einzelne Stämme tributpflichtig.

---

[1]) Vergl. hierzu und zum Folgenden: Deutsche Geschichte §§. 5 und 6.

3) Als aber der Statthalter Quinctilius Varus (4—9 n. Chr.) römisches Recht, Sitte und Sprache den Deutschen aufdringen wollte, entstand eine große Verschwörung, deren Seele der bei den Römern gebildete Arminius (Hermann), Sohn des Cheruskerfürsten Segimer, war. Die Niederlage des Varus im Teutoburgerwalde (im Paderbornischen 9 n. Chr.) befreite das nordwestliche Deutschland von der Herrschaft der Römer.

4) Rhein und Donau blieben gegen Norden die eigentlichen Gränzen des Römerreiches. Die beiden großen Ströme waren die sichersten Vertheidigungslinien gegen die Germanen und andere Barbaren. Aber zur Vervollständigung mochte es militärisch nothwendig erscheinen, beide Flüsse selbst durch eine neue Linie zu verbinden. Dieser militärische Zweck gab den Römern wol zunächst Anlaß, den südwestlichen Winkel Deutschlands zwischen Rhein, Main und Donau in Besitz zu nehmen, wie Tacitus bemerkt, als sinus imperii et pars provinciae, d. i. als ein militärisch besetztes Vorland des Reiches, unter Verwaltung je der nächst angränzenden Provinz. Wann und wie dies geschah, ist nicht näher bekannt. Früher bewohnten einen großen Theil des Landes, den ganzen Landstrich vom Oberrhein bis zum Main, die keltischen Helvetier; nach ihrem Abzuge blieb dieser als helvetische Wüste liegen. Bald übersiedelten aus Gallien romanisirte Gallier und Germanen in das Land, das dann die Römer durch großartige mehr und mehr ausgedehnte Befestigungen, zwischen Rhein und Donau, womit wol schon Drusus in der Rheingegend den Anfang machte, sich sicherten.

§. 104.

Familienverhältnisse des Augustus.

1) Der sonst in Allem so glückliche Augustus erlebte in seinen häuslichen Verhältnissen vielen und großen Kummer. Die Schuld hiervon fällt in den späteren Jahren seines Lebens zum großen Theil auf seine ihn beherrschende, ränkesüchtige dritte Gemahlin, Livia (Drusilla), die ihren beiden Söhnen Tiberius und Drusus aus ihrer ersten Ehe mit Tiberius Claudius Nero die Nachfolge verschaffen wollte.

2) Augustus selbst ohne männliche Nachkommen hatte seine Tochter Julia von seiner zweiten Gemahlin Scribonia an seinen hoffnungsvollen Schwestersohn Marcellus verheirathet, und darauf, als dieser schon 23 v. Chr. starb, an Agrippa († 12 v. Chr.). Die beiden Söhne aus dieser Ehe, Cajus und Lucius Cäsar, von Augustus adoptirt, und zu principes juventutis erklärt, starben ebenfalls frühe (2 u. 4 n. Chr.) — Julia, zum dritten Mal an Tiberius verheirathet, mußte ihrer Ausschweifungen wegen nach der Insel Pandataria, an der Küste

Campaniens, verbannt werden (2 n. Chr.)[1]. — Auch des Augustus Stiefsohn Drusus, den er liebte, schied frühe aus dem Leben (9 v. Chr.). Jetzt mußte der ältere Stiefsohn Tiberius, der bisher von Augustus zurückgesetzt auf der Insel Rhodos seinen menschenfeindlichen Charakter in sinnlichen Ausschweifungen vollends ausgebildet hatte, adoptirt (4), und zum Mitregenten und Nachfolger bestimmt werden[2]. — Durch so viele Todesfälle in seiner eigenen Familie und durch Alter gebeugt zog sich Augustus nach Campanien zurück, um in dessen gesunder Luft Stärkung zu suchen. Dort starb er zu Nola, 75 Jahre alt (Aug. 14 n. Chr.) Der Senat beschloß seine feierliche Vergötterung, auch wurden ihm Altäre und Tempel errichtet.

---

[1]) Dasselbe Schicksal traf den wilden Agrippa Posthumus und die ausschweifende jüngere Julia; der erstere wurde nach Planasia, die zweite nach Trimera verwiesen (8 n. Chr.).

[2]) Der Nachfolger des Princeps ward von diesem selbst bezeichnet durch Adoption, durch Verleihung des Titels Cäsar und princeps juventutis. Wo ein designirter Nachfolger fehlte, sollte eigentlich der Senat wählen (so bei Tacitus); meist aber übten die Prätorianer oder Legionen dieses Recht, und der Senat ward gezwungen, dem von den Soldaten zur Gewalt erhobenen Imperator durch ein Decret die herkömmlichen Titel und Rechte zu übertragen.

Das Haus des Augustus.

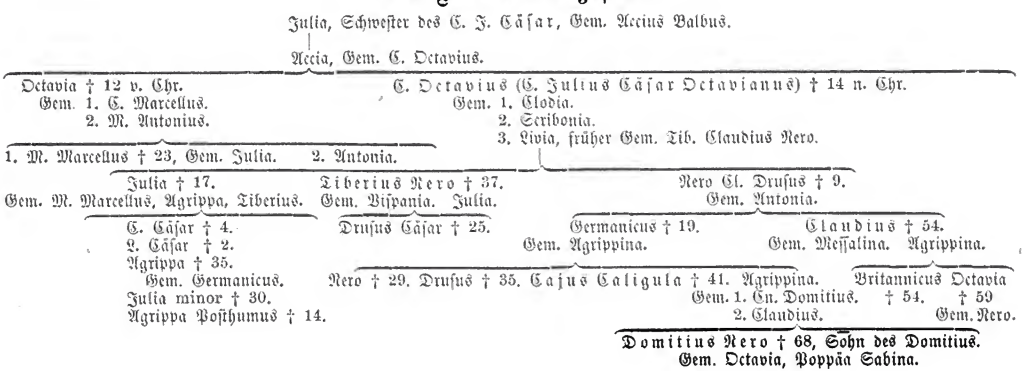

§. 105.

Das Geschlecht der Claudier (genus diis hominibusque invisum). 14—68 n. Chr. — Tiberius.

14—37 v. Chr. Tiberius.

1) Tiberius Claudius Nero 14—37 verband mit bedeutenden, namentlich militärischen Fähigkeiten einen finstern, heimtückischen Charakter, und zeigte sich unter dem Einflusse einer tief gesunkenen Zeit mehr und mehr als Verächter der Tugend und der Menschen[1]). Indessen regierte er anfangs noch zurückhaltend, so lange sein Neffe, der treffliche Germanicus, des Drusus Sohn, lebte, den er nach dem Willen des Augustus hatte adoptiren müssen. Für die Erhaltung der Sicherheit des Reichs und für Ordnung der Finanzen wurde mit Einsicht und Nachdruck Sorge getragen.

2) Die im Anfange seiner Regierung ausgebrochenen Aufstände der Legionen an der Donau und am Rhein wurden durch des Tiberius Sohn Drusus, und durch Germanicus, dem die Legionen die Herrschaft übertragen wollten, unterdrückt. — Um die Niederlage des Varus zu rächen, unternahm Germanicus darauf mehrere Feldzüge in Deutschland 14—16. Er drang über die Weser vor, und schlug den Armin auf dem campus Idistavisus (bei Minden), wurde aber bald zum Rückzug genöthigt. Von dem neidischen Tiberius aus Deutschland zurückgerufen und in den Orient gesendet, machte er Kappadokien und Kommagene zu römischen Provinzen, starb aber plötzlich in Syrien zum allgemeinen Schmerze (19), wahrscheinlich auf Anstiften des Tiberius vergiftet.

3) Nach dem Tode des gefürchteten Neffen zeigte sich der menschenfeindliche Charakter des Tiberius ungescheuter. Auf den Rath Sejan's, des Befehlshabers der kaiserlichen Leibwache, der sogenannten Prätorianer, wurden diese 10,000 ausgewählten und durch höhern Sold bevorzugten Truppen in einem befestigten Lager in der Stadt Rom selbst zusammengezogen, als ein stets bereites Werkzeug für den Despotismus, bald aber auch öfter gegen den Despoten. — Minder bedeutend war es, daß jetzt die Magistratswahlen vollends den längst zur bloßen Form heruntergesunkenen Comitien entzogen und an den unbedingt gehorchenden

[1]) O homines ad servitutem paratos! rief Tiberius oft aus, wenn er den Senat verließ; „scilicet, fügt Tacitus Annal. III. 65. erklärend hinzu, etiam illum, qui libertatem publicam nollet, tam projectae servientium patientiae taedebat.“ — In neuerer Zeit sind Versuche gemacht worden, die Regierung des Tiberius, selbst die des Nero, in einem mildern Lichte darzustellen und von mancher Anschuldigung zu reinigen. Aber die feststehenden historischen Thatsachen allein zeugen hinlänglich für die wesentliche Richtigkeit der Auffassung und Darstellung des Tacitus. S. A. Stahr, „Tiberius.“ 2. Aufl. Berlin 1873; dagegen Pasch, „Zur Kritik der Geschichte des Kaisers Tiberius,“ 1866.

Senat übertragen wurden. — Dagegen war es ein bequemes Mittel für die Zwecke der Despotie, Jeden, der gefährlich oder unbequem war, zu verderben, daß jetzt der Begriff der sogenannten Majestätsverbrechen vom Volke auf die Person des Imperators und zwar in ausgedehntestem Sinne übertragen wurde. Es kamen durch Tiberius außerordentliche Gerichte, die sogenannten judicia majestatis, auf, die nicht nur Handlungen, sondern auch Worte und Gedanken, die man als gegen den Fürsten gerichtet verdächtigte, mit dem Leben bestraften. Zahlreiche Ankläger, delatores, dienten als Werkzeuge der Tyrannei, indem das Denunciren ein förmliches und einträgliches Gewerbe wurde.

4) Im J. 26 v. Chr. zog sich Tiberius nach Capreä zurück, wo er in schändlichen Lüsten schwelgte, während sein Günstling Sejanus in Rom eine Schreckensherrschaft führte und die Verwandten des Tiberius, unter diesen selbst dessen Sohn Drusus, die Agrippa, die Wittwe des Germanicus nebst zwei ihrer Söhne, wegzuräumen suchte, um wol selbst den Weg zum Throne sich zu bahnen. Endlich verdächtig, wurde Sejan auf Tiberius' Befehl verhaftet, und von dem neuen Praefectus praetorio, Macro, der den Sturz des gefürchteten Günstlings hauptsächlich herbeigeführt, hingerichtet (31).

5) Mit zunehmendem Alter wurde Tiberius noch argwöhnischer und grausamer; Viele kamen durch Selbstmord der Hinrichtung zuvor (Carnulius me evasit). Von Gewissensangst gemartert verließ der greise Wüstling das einsame Capreä, und bezog ein Lucullisches Landhaus bei Misenum. Hier erkrankte der acht und siebenzigjährige Tyrann zum Tode; wahrscheinlich wurde er zuletzt, als er sich aus einem Ohnmacht ähnlichen Schlafe wieder zu erholen schien, auf Befehl des bereits zum Cäsar ausgerufenen Caligula von Macro erstickt. (März 37.)

§. 106.

Caligula. — Claudius.

1) Cajus Cäsar, mit dem Beinamen Caligula[1]), 37 bis 41, der jüngste Sohn des Germanicus und der Agrippina, den Tiberius adoptirt hatte, zeigte sich die ersten sieben Monate mild und freigebig, nachher aber regierte er vielleicht in Folge einer zerrüttenden Krankheit als ein wahnsinniger Verschwender und ein menschliches Ungeheuer[2]), nach seinem Wahlspruche: 37—41 v. Chr. Cajus Caligula.

[1]) Caligula, d. i. das Stiefelchen, ein Lagerspitzname. Caligula nomen castrensi joco duxit, quia manipulario habitu inter milites educabatur. Sueton. Calig. c. 9.

[2]) Hactenus quasi de principe, reliqua ut de monstro narranda sunt, bemerkt Suetonius (22) zu der an Wahnsinn gränzenden Verkehrtheit dieses Regenten wenige Monate nach seinem Regierungsantritt.

oderint, dum metuant (Sueton. 30). Unerhört war seine Grausamkeit und tolle Verschwendung. Alle seine Verwandten, nur Claudius, sein fast blödsinniger Oheim, ausgenommen[1]), wurden aus dem Wege geräumt oder verbannt. Selbst bei seinen Mahlzeiten sah er mit Lust Menschen foltern und hinrichten, und äußerte den Wunsch, daß das römische Volk nur Einen Kopf haben möge, um ihn mit Einem Streich abhauen zu können. Ebenso wahnsinnig zeigte sich der Tyrann, der mordete, um die Güter der Getödteten einziehen zu können, in der Verwendung seiner Gelder. In kurzer Zeit verschwendete er die angesammelten Schätze des Tiberius von 575 Millionen Drachmen in nutzlosen Bauten, wie zur Erbauung einer Schiffbrücke über die Meeresbucht zwischen Bajä und Puteoli, nach Art der appischen Straße eingerichtet, und in lächerlichen Zügen gegen die Deutschen und Briten. Zugleich ließ er sich in Rom als Gott verehren, sich einen Tempel erbauen, und richtete seinem Lieblingspferde (Incitatus), dem er die consularische Würde zudachte, einen eigenen Hofstaat ein. Endlich wurde er in Folge einer Verschwörung des Cassius Chärea, eines Tribunen der Prätorianer, ermordet (Jan. 41).

41—54 v. Chr. Claudius.

2) Tiberius Claudius 41—54, der jüngere Bruder des Germanicus, wurde durch die Prätorianer nach der Ermordung des Caligula zum Kaiser ausgerufen, während der Senat an eine Wiederherstellung der Republik dachte, bald aber dem Claudius huldigte. Dieser gab zuerst den Prätorianern nach seiner Erhebung ein Donativ, was nun zu einer verderblichen Sitte bei den Thronbesteigungen der Cäsaren wurde. Er war von Natur gutmüthig und beschäftigte sich gern mit gelehrten Arbeiten; aber schwach an Körper und Geist wurde er als Regent ganz das Werkzeug seiner Freigelassenen Pallas und Narcissus und seiner ausschweifenden ruchlosen Gemahlin Messalina, die ihn zu ungerechten und selbst grausamen Handlungen verleitete. In Folge einer Verschwörung gegen Claudius fanden viele der besten Bürger ihren Untergang, unter ihnen auch Cäcina Pätus und seine heldenmüthige Gemahlin Arrhia, die sich selbst erstach, um im Tode jenem muthig voranzugehen.

3) Nach Außen wurde unter ihm das Reich durch kräftige Feldherren erweitert; Mauretania, Lycia, Judäa (nach des Herodes Agrippa's Tode) wurden zu Provinzen gemacht. Der Prätor Aulus Plautius ging, von einem vertriebenen Briten gerufen, nach Britannien hinüber (43) und machte den Anfang zu dessen Unterwerfung. Claudius selbst erschien in Britannien, um triumphiren zu können.

---

[1]) Claudium patruum non nisi in ludibrium reservavit. Sueton. 23.

4) Die schamlose Messalina wurde endlich, als sie während der Abwesenheit des Kaisers sich öffentlich mit einem gewissen Silius vermählen ließ, hingerichtet (48), worauf Claudius die herrschsüchtige jüngere Agrippina, Tochter des Germanicus und Wittwe des Domitius Ahenobarbus heirathete und deren Sohn Domitius Nero adoptirte und mit seiner eigenen Tochter Octavia verlobte. Als aber Claudius sich seinem von ihm vernachlässigten Sohne Britannicus (aus der Ehe mit der Messalina) wieder zuwendete, wurde er auf Anstiften der Agrippina vergiftet (Oct. 54 mit Hilfe der berüchtigten Giftmischerin Locusta).

§. 107.

Nero.

1) Tiberius Claudius Nero[1]) 54—68, geistig reich begabt, war schon in seiner Jugend an einem lasterhaften Hofe durch Schmeichler verdorben und heuchlerisch erzogen worden. Erst 17 Jahre alt durch eine verbrecherische Intrigue seiner Mutter zum Throne erhoben, zeigte er anfangs den Schein von Milde, so lange er sich dem Einflusse seiner Mutter, des Burrus (Praefectus praetorio), und seines Lehrers Seneca fügte. (Quinquennium Neronis. — Quam vellem nescire literas!) 54—68 n. Chr. Nero.

2) Bald aber von der lasterhaften Poppäa Sabina (Otho's Gemahlin) gefesselt, wendete sich sein durch frühe Ausschweifungen verkehrtes Gemüth ganz der Sünde zu, die ihn nach und nach zu einem Grade von Ruchlosigkeit brachte, der von Wahnsinn nicht mehr fern ist. Er verstieß seine bessere Gemahlin Octavia, des Claudius Tochter, entfernte seine Mutter, und als diese mit dem zurückgesetzten Britannicus drohte, ließ er jenen vergiften, und von Poppäa geleitet, selbst die eigene Mutter morden (59).

3) Nach dem Tode des wahrscheinlich von Nero vergifteten Burrus wurde der ruchlose Tigellinus zum Praefectus praetorio erhoben, ein würdiger Gehilfe der tollen Grausamkeiten und Thorheiten des Nero. Es wurden die schrecklichen Majestätsgesetze erneuert, als bequeme Mittel zu Mord und Verfolgung. Im Jahre 64 n. Chr. zerstörte ein schrecklicher achttägiger Brand den größten Theil der Stadt Rom. Da die Volksstimme Nero als Urheber des Unglücks vermuthete, so lenkte dieser den Verdacht der Brandstiftung auf die junge Christengemeinde in Rom, was Anlaß zu einer blutigen Verfolgung der Christen gab. Die Stadt selbst wurde bald prächtiger als früher wieder aufgebaut; unter den Prachtbauten glänzte vor allen des Nero Palast, das

[1]) Anm. Herm. Schiller, Geschichte des römischen Kaiserreichs unter der Regierung des Nero. Berlin 1872.

sog. „goldene Haus“ (aurea domus), hervor. Um die Kosten zu den Bauwerken aufzubringen und den Stadtpöbel durch Kornspenden und Spiele zu befriedigen, wurden Italien und die Provinzen ausgeplündert. — Eine im folgenden Jahre (65) entdeckte Verschwörung des Cajus Piso, die den Sturz des verabscheuten Tyrannen bezweckte, gab Anlaß zu zahlreichen Hinrichtungen oft ganz Schuldloser. Auch Seneca und der Dichter Lucanus fielen als Opfer; im nächsten Jahre der edle Thrasea Pätus. Um der Gewissensangst zu entgehen[1]), und nach Künstlerruhm geizend, trat Nero in Neapel und im J. 67 in Griechenland als Sänger und Wagenlenker auf, und wurde von dem gefütterten Pöbel beklatscht.

4) Endlich brach in mehreren Provinzen der Aufstand gegen den Wütherich aus, in Gallien durch Julius Vindex, der sich mit dem von den spanischen Legionen zum Imperator ausgerufenen Serv. Sulpicius Galba, Proconsul von Spanien, verband 68. Als auch die Prätorianer zu dem anrückenden Galba abfielen, floh der feige Tyrann von Rom auf das Landgut eines Freigelassenen. Auf die Nachricht, daß auch der Senat den von Allen Verlassenen für einen Feind des Vaterlandes erklärt habe, tödtete dieser, 31 Jahre alt, sich selbst mit Hilfe eines Sklaven, klagend, daß mit ihm ein großes Künstlertalent der Welt verloren gehe (Qualis artifex pereo! Jun. 68). — Mit Nero erlosch ruhmlos Cäsar's Geschlecht[2]), aber der Name des großen Begründers verblieb als der zur Herrschaft berechtigende Titel (Cäsar-Kaiser) auch den folgenden Imperatoren Roms.

§. 108.

Galba. Otho. Vitellius. 68—69.

69 n. Chr. Die Prätorianer denken Galba, Otho, Vitellius.

1) Galba (Jun. 68—Jan. 69), schwach durch Alter (73 Jahr), ernst und geizig, mißfiel bald den Prätorianern, als er die versprochenen Geschenke nicht bezahlte, und von ihm L. Piso statt Otho, der als Statthalter von Lusitanien zuerst für Galba sich erklärt hatte, adoptirt wurde. Die Prätorianer wurden von Otho gewonnen, riefen diesen zum Imperator aus und ermordeten Galba auf dem Forum, als er den Aufstand stillen wollte.

2) Salvius Otho, eitel und früher Genosse Nero's, aber durch das thätige Leben in Lusitanien gebessert, mußte bald gegen A. Vitellius ziehen, den die germanischen Legionen zu

[1]) Sueton. 34. Neque tamen sceleris conscientiam, quamquam et militum et senatus populique gratulationibus confirmaretur, aut statim aut unquam postea ferre potuit: saepe confessus, exagitari se materna specie, verberibusque Furiarum, ac taedis ardentibus.

[2]) Altes Orakel bei Cedrenus: ἔσχατος Αἰνειαδῶν μητροκτόνος ἡγεμονεύσει. Dio Cass. 62, 18.

Köln zum Imperator ausgerufen hatten. Otho wurde bei Bedriacum (zwischen Cremona und Verona) geschlagen und gab sich selbst den Tod, um Bürgerblut zu schonen[1]) (April 69).

3) Gegen den trägen Vitellius, nur durch thierische Freßlust bekannt[2]), wurde schon im Juli (69) Vespasianus, der in Judäa mit der Bekämpfung eines in Folge der Bedrückungen des syrischen Statthalters Gessius Florus hervorgerufenen allgemeinen Aufstandes der Juden beschäftigt war, in Syrien und Aegypten zum Imperator ausgerufen, und als solcher auch von den Legionen in Mösien und Pannonien anerkannt. Während Vespasian noch im Orient verweilte, zogen Letztere unter Antonius Primus nach Italien, schlugen das Heer des Vitellius bei Cremona und rückten gegen Rom vor. Hier hatte der feige Vitellius bereits mit Vespasian's Bruder, Flavius Sabinus, dem praefectus urbi, Unterhandlungen angeknüpft und an diesen die Herrschaft abgetreten, aber die Vitellianer widersetzten sich, belagerten den Sabinus auf dem Capitol und nahmen dieses mit Sturm ein, wobei der capitolinische Tempel verbrannt wurde. Bald darauf erschien Antonius Primus mit dem Heere und besetzte die Stadt für Vespasian. — Der gefangene Vitellius fand unter schmählichen Mißhandlungen seinen Tod (December 69).

§. 109.

Die Flavier. 69—96.

1) Titus Flavius Vespasianus 69—79, durch seine Geburt (er war der Sohn eines römischen Zollbeamten) keiner der aristokratischen Familien Roms angehörend, hatte sich in der militärischen Laufbahn emporgeschwungen. Unter Caligula bekleidete er die Statthalterschaft in Afrika, und Nero betraute ihn im J. 67 mit der Kriegführung gegen die (seit 65) aufgestandenen Juden. Er hatte in zweijährigem Kampfe Judäa mit

69—79 n. Chr. Vespasianus.

[1]) *Πολὺ κρεῖττον καὶ δικαιότερόν ἐστι, ἕνα ὑπὲρ πάντων ἢ πολλοὺς ὑπὲρ ἑνὸς ἀπολέσθαι* — sagte Otho zu seinen Freunden, als sie ihn zur Fortsetzung des Krieges mit Hilfe der römischen Legionen ermunterten. Dio Cass. 64, 13.

[2]) Tacit. Hist. III 36. — ut ignava animalia, quibus si cibum suggeras, jacent torpentque, praeterita, instantia, futura pari oblivione dimiserat. Eine ungeheure Schüssel mit Leckerbissen nannte er den Schild der Minerva (clypeum Minervae). Des Vitellius Tafel kostete innerhalb 8 Monaten 900 Millionen Sestertien (gegen 48 Mill. Thlr.). Er hielt täglich vier große Mahlzeiten; bei dem Einzugsschmause, den ihm sein Bruder gab, wurden 2000 Fische und 7000 Vögel aufgetragen. Tacitus (Hist. II. 62) sagt: Epularum foeda et inexplebilis libido; ex urbe atque Italia invitamenta gulae gestabantur strepentibus ab utroque mari itineribus; exhausti conviviorum adparatibus principes civitatum, vastabantur ipsae civitates.

Ausnahme Jerusalems wieder unterworfen, als das julisch-claudische Cäsaren-Geschlecht mit Nero seinen Untergang fand. Vespasian hatte zuerst Galba, dann Otho als Imperatoren anerkannt; als aber auch letzterer gegen die Anhänger des Vitellius fiel, so ließ er im Einverständniß mit dem ihm befreundeten Statthalter Syrius Mucianus, sich selbst von seinem Heere als Cäsar ausrufen und fand auch bei den pannonischen und moesischen Truppen Anerkennung. Diese eroberten für ihn, während er noch im Orient weilte, Italien und Rom (69).

2) Vespasian kam im Sommer 70 nach Rom und regierte nun durch weise Strenge und äußerste Sparsamkeit, durch Verbesserung der Finanzen, Wiederherstellung der Kriegszucht sehr wohlthätig für den zerrütteten Staat. Mit ihm begann wieder eine geregelte Herrschaft und eine gesetzliche Ordnung im römischen Reich. Die durch eine Militärrevolution erhaltene unumschränkte Gewalt ließ er sich durch die lex regia[1]) nachträglich bestätigen; der Senat wurde durch Aufnahme der tüchtigsten Männer aus Italien und den Provinzen ergänzt und verjüngt, auch ward demselben wieder ein gebührender Einfluß auf den Gang der Regierung gestattet. Die Ausnahmsgerichte (judicia majestatis) unterblieben; ein geordneter Rechtsgang trat an ihre Stelle. Mit besonderer Strenge suchte Vespasian den unter seinen Vorgängern ganz zerrütteten Finanzhaushalt des Staates durch Wiederherstellung und Erweiterung der Zölle und Steuern (darunter auch das verspottete urinae vectigal) zu ordnen, so daß er selbst dem Vorwurfe des Geizes und der Habsucht nicht entging. Nebenbei zeichnen Prachtbauten, wie das riesige Amphitheatrum Flavianum für 87,000 Zuschauer, das in seinen Ruinen erhaltene sogen. Colosseum, der Tempel der Friedensgöttin auf dem Forum, der Wiederaufbau des Capitoliums und vieler seit dem Neronischen Brande noch in Asche liegender öffentlicher Gebäude, Beförderung der Wissenschaften (Plinius histor. natur.), Anstellung öffentlicher Lehrer[2]), unter diesen Quintilianus, die Regierung des ersten Flaviers aus.

3) Ein Aufstand der Bataver (69) unter dem kühnen Claudius Civilis, der Anfangs sich den Schein gab, für Vespasian Partei zu nehmen, wollte die Römerherrschaft am Rheine und in Gallien zernichten und dort ein selbstständiges Reich gründen. Mit germanischen Völkerschaften auf dem rechten Rheinufer, welche die Seherin Velleda zur Theilnahme ermunterte, und mit Galliern verbündet, schlug Civilis anfangs

[1]) Anm. Die sog. lex regia oder die lex de imperio Vespasiani ist auf einer im J. 1347 aufgefundenen Erztafel uns erhalten.
[2]) Sueton. Vespasian. 18: Ingenia et artes vel maxime fovit, primus e fisco latinis graecisque rhetoribus annua centena constituit.

die Römer, mußte sich aber zuletzt durch Petilius Cerialis bezwungen, zum Frieden bequemen (70), in welchem die Bataver in das Verhältniß tributfreier Bundesgenossenschaft zu Rom traten. Darauf wurde auch der gallische Aufstand, an dem vorzüglich die Trevier Antheil genommen, unterdrückt. Einer der Führer, der Gallier Julius Sabinus hielt sich mit seiner treuen Gattin Epponina neun Jahre in einer Höhle bei Trier verborgen, bis er entdeckt auf Vespasians ungroßmüthigen Befehl hingerichtet wurde.

4) Die Fortsetzung des Krieges gegen die Juden hatte Vespasian, als er zum Imperator erhoben worden war, seinem Sohne Titus überlassen, der ihn durch die gräuelvolle Eroberung und Zerstörung Jerusalems beendigte (8. Sept. 70). — In Britannien, wo die Römer seit Claudius fortwährend mit Aufständen der Eingebornen zu kämpfen hatten, wurde ihre Herrschaft durch den tüchtigen Julius Agricola (78—85) mit ebenso viel Kraft als Umsicht befestigt. Er erweiterte die römische Herrschaft nördlich von der Themse bis nach Schottland und sicherte sie hier durch Grenzbefestigungen.

5) Titus (Flavius Vespasianus) 79—81, der ältere der beiden Söhne Vespasians, wurde nach Beendigung des jüdischen Krieges und nachdem Vater und Sohn einen prächtigen Triumph gefeiert (wovon der noch stehende Titusbogen ein Zeuge ist), von Vespasian zum Mitregenten erklärt. Wie bisher so lebte Titus auch jetzt nicht ohne Tadel, am Hofe Nero's erzogen war er zur Schwelgerei und selbst zu Willkür und Härte geneigt. Aber nach dem Tode des Vaters zum Alleinbesitz der Gewalt gelangt, zeigte er eine Selbstbeherrschung und Güte des Herzens, daß er beim Volke mit Recht amor et deliciae generis humani genannt wurde. Nach den humanen Grundsätzen, die ihn als Regenten leiteten, sollte Keiner, der sich an ihn gewendet, unbefriedigt hinweggehen; seinem edlen Gemüthe galt der Tag für verloren, an dem er Keinem eine Wohlthat erwiesen (amici, diem perdidi!) [1]. Er entwaffnete Verschworene durch Großmuth (periturum se potius, quam perditurum). Die politischen Verfolgungen wegen Majestätsverbrechen hörten auf, die Delatoren ließ er mit Ruthenstreichen aus der Stadt vertreiben. Seine menschenfreundliche Milde zeigte er insbesondere bei den vielen Unglücksfällen, die während seiner Regierung Rom und Italien heimsuchten. Im J. 80 war Rom durch eine

79—81 n. Chr. Titus.

[1]) Sueton. Tit. 8: Admonentibus domesticis, quasi plura polliceretur, quam praestare posset: Non oportere, ait, quemquam a sermone principis tristem discedere. Atque etiam recordatus quondam super coenam, quod nihil cuiquam toto die praestitisset; memorabilem illam meritoque laudatam vocem edidit: Amici, diem perdidi.

dreitägige Feuersbrunst und darauf folgende Pest verheert worden; das Jahr vorher waren die Städte Herculanum und Pompeji durch einen Ausbruch des Vesuvs verschüttet worden, 24. August 79[1]). — Von den Bauten des Titus sind seine Thermen noch in Ruinen erhalten. Leider starb der auch durch literarische Bildung sich auszeichnende Titus zu frühe (erst 41jährig), am Fieber.

81—96 n. Chr. Domitianus. 6) Flavius Domitianus 81—96, folgte in Allem seinem Bruder unähnlich, auf dem Throne, ein menschenfeindlicher, argwöhnischer und träger Tyrann (ne musca quidem). — Er begann seine Gesetze mit der Formel: Dominus et Deus noster sic fieri jubet. — Aus Eifersucht wurde der siegreiche Agricola aus Britannien zurückgerufen (85), während Domitian einen nutzlosen Zug gegen die Chatten über den Rhein unternahm, um sich den Namen Germanicus und einen Triumph zuerkennen zu können. Unglücklich ward gegen die Markomannen an der oberen Donau gekämpft, und in dem schweren Kriege gegen die Daker an der untern Donau unter ihrem Könige Decebalus (86—90), mußte sich Domitian selbst zu einem jährlichen Tribut verstehen, um den Frieden zu erkaufen. — Domitian's Erfolglosigkeit in den äußeren Unternehmungen und seine durch Verschwendungen für Spiele und Bauten wachsende Geldverlegenheit steigerten die argwöhnische Gemüthsart dieses tyrannischen Wüstlings mehr und mehr zur blutigen Grausamkeit und Raubsucht. Die Delatoren waren wieder willkommene Werkzeuge, um eine Reihe der angesehensten und besten Männer Roms zu verderben. Als die Wuth des Tyrannen zuletzt gegen seine eigenen Hofdiener sich wandte, entstand unter diesen eine Verschwörung, der seine bereits zum Tode bestimmte Gattin Domitilla nicht fremd war. Domitian wurde in seinem Schlafgemach überfallen und niedergemacht.

§. 110.

Glücklichste Zeit des römischen Kaiserreichs. 96—180. — Nerva. Trajanus.

96—98 n. Chr. Nerva. 1) Mit Marcus Coccejus Nerva 96–98, einem alten würdigen Senator, den der Senat, nachdem das Haus der Flavier mit Domitian erloschen war, durch Wahl zum Imperator erhoben, beginnt eine Reihe Fürsten, deren treffliche Eigenschaften dem Reiche im Innern Ruhe, nach Außen wieder Glanz verschaffen, und die glücklichste Zeit der römischen Kaiserherrschaft

[1]) Der ältere und jüngere Plinius in Misenum (Epist. VI. 16. 20.) — Die für Kenntniß des Alterthums und Veredlung des Kunstgeschmacks höchst wichtigen Entdeckungen in Herculanum begannen seit 1711, in Pompeji seit 1748.

herbeiführen. Aber auch sie vermögen das Verderben nur auf kurze Zeit zurückzuhalten, nicht aber das durch Sittenlosigkeit und Irreligiösität entwürdigte Geschlecht zu verjüngen und zu erheben.

2) Nerva regierte an der Spitze des Senates[1]), eifrig bestrebt, der Noth und dem Elend der Zeit entgegenzuarbeiten durch Verbesserung der Rechtspflege, Minderung mancher Abgaben und durch Zutheilung von Ländereien an dürftige Familien. Insbesondere ließ er eine Anzahl armer Kinder in die Städte Italiens vertheilen und dort für ihre Erziehung Sorge tragen. Dem Reiche selbst erwies er die größte Wohlthat durch Adoption des als Feldherrn geachteten Spaniers Trajanus, Statthalters in Niedergermanien (Germania inferior).

3) Marcus Ulpius Nerva Trajanus 98—117, geboren in dem spanischen Municipium Italica (bei Sevilla), der erste Provinziale auf dem Throne der Cäsaren, bethätigte auf diesem so ausgezeichnete Eigenschaften des Geistes und Herzens, daß er den Beinamen Optimus erhielt, und der Senat in der Folge je den neuen Kaiser mit der Formel: felicior Augusto, melior Trajano! zu begrüßen pflegte[2]). 98—117 n. Chr. Trajanus.

4) Trajan suchte möglichst die Herrschaft mit der Freiheit zu vereinigen, stellte die Comitien zur Wahl der Magistrate wieder her, gestattete dem Senat volle Freiheit der Berathung und bestrafte die Delatoren mit Deportation. — Die ganze Verwaltung des Reichs wurde verbessert und unter strengere Controle des Staates gestellt. Ueberall in den Provinzen wurde durch Anlegung von neuen Straßen, Canälen und Brücken für Hebung des Verkehrs gesorgt. — Durch sog. Alimentationen, d. i. Stiftung von Capitalien zum Zwecke der Erziehung, setzte er fest, was Nerva begonnen, indem in Italien mit den Mitteln dieser kaiserlichen Stiftungen Erziehungsanstalten für freigeborene Kinder in's Leben gerufen wurden. Zur Beförderung der Bildung überhaupt stiftete er die Bibliotheca Ulpia. Unter Trajan nahm die römische Literatur in Tacitus, Juvenal, dem jüngern Plinius ihren letzten erfreulichen Aufschwung. — Trajan schmückte die Stadt durch prächtige Bauten, unter denen besonders das Forum Trajanum mit der später (im J. 114) vom Senate zu seiner Ehre errichteten (115 Fuß hohen) Trajanssäule, auf der seine Thaten eingegraben sind, hervorragte. — Von der umsichtigen und in das Einzelne eingehenden Thätigkeit

[1]) Anm. Tacit. Agric. 3: Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuit, principatum ac libertatem.

[2]) Eutrop. VIII. 5: Hujus tantum memoriae delatum est, ut usque ad nostram aetatem non aliter in senatu principibus acclametur nisi: Felicior Augusto, melior Trajano.

dieses Regenten zeugt sein Briefwechsel mit dem jüngern Plinius (dessen Panegyricus und Epist. X. 96 und 97), mit dem Trajan in freundschaftlichem Verhältnisse stand. Durch ein Gesetz gegen geheime Gesellschaften wurde durch Trajan Veranlassung zu einer Verfolgung der Christen in Bithynien gegeben, wo Plinius Statthalter war, indem er diesem empfohlen hatte, gegen die Christen nur nach den Gesetzen zu verfahren.

5) Die Kriege Trajan's, wobei ihn seine cupido triumphandi zum Theil zu weit fortriß, verschafften dem Reiche Sicherheit seiner Grenzen und seiner Regierung vielen Glanz. In dem ersten an der untern Donau gegen Decebalus, König von Dacien, unternommenen Kriege (im J. 101—103) wurde dieser zu einem harten Frieden genöthigt und von Rom abhängig. Als Decebalus bald darauf wieder zu den Waffen griff, kam es zu einem neuen hartnäckigen Kampfe (104—106), indem Trajan jetzt die Donau überschritt, und ganz Dacien (Siebenbürgen, die Moldau und Walachei) unterwarf. Decebalus tödtete sich selbst; Dacia ward römische Provinz (106), und wurden dort zahlreiche römische Colonisten angesiedelt, wodurch das Land romanisirt wurde. Während dieses Krieges hatte Trajan eine steinerne Brücke über die Donau (bei Czernetz) erbauen lassen.

6) Noch glanzvoller sind die Züge Trajan's gegen die Parther (114—116), welche unter Kosroes in Armenien eingefallen waren und die Ostgrenze des römischen Reiches bedrohten. Trajan unterwarf Armenien und Mesopotamien, ging über den Tigris und eroberte die Hauptstadt der Parther, Ktesiphon, wo er einen von Rom abhängigen König einsetzte. Trajan schiffte den Tigris hinab und ließ im persischen Meerbusen eine Flotte ausrüsten, um wie scheint selbst nach Indien vorzudringen. Trajan wurde indeß von einer Krankheit befallen, die ihn zur Rückkehr nöthigte. Er starb auf dieser 62jährig zu Selinos in Cilicien (Aug. 117)[1]. Die Parther selbst aber hatten sich bereits der Abhängigkeit von den Römern wieder entzogen.

§. 111.

Hadrianus.

117-138 n. Chr. Hadrianus.

1) Aelius Hadrianus 117—138 war der Sohn eines römischen Senators, der, ebenfalls ein Spanier, von Italica gebürtig war. Hadrian, der eine Verwandte Trajan's zur Frau hatte, begleitete diesen auf seinem persischen Feldzuge und war nach dessen Erkrankung beim Heere in Syrien zurückgelassen worden. Auf die Nachricht von Trajan's Tod wurde Hadrian in Folge eines von Plotina, Trajan's Gemahlin, wahrscheinlich

[1]) H. Francke, Zur Geschichte Trajan's und seiner Zeit. 2. Aufl. 1840.

verfälschten Testamentes, welches angeblich seine Adoption durch Trajan enthielt, vom Heere zu Antiochia als dessen Nachfolger ausgerufen. — Hadrian schloß mit den Parthern Frieden, indem er ihnen das Land jenseits des Euphrat überließ und in richtiger Einsicht diesen Fluß wieder zur Ostgrenze des Reiches machte. Im Jahre 118 kehrte er nach Rom zurück, wo er vom Senate als Princeps anerkannt worden war. — Hadrian war ein Mann, der mit ausgebreiteten Kenntnissen[1]) und vielfach löblichen Eigenschaften kleinlichen Neid, Launenhaftigkeit und selbst Hang zur Grausamkeit verband, so daß der Senat bei seinem Tode zweifelhaft war, ob er ihn unter die Götter versetzen oder für einen Tyrannen erklären solle.

2) Um die Zustände des Reichs durch eigene Anschauung kennen zu lernen, unternahm er seit 119 wiederholt Reisen zum Theil zu Fuß durch die Provinzen. Zugleich bewirkte er manche heilsame Reformen. Er verbesserte die Rechtspflege, indem er durch Salvius Julianus aus den Edicten der Prätoren das edictum perpetuum, das neue bürgerliche Gesetzbuch, abfassen ließ. Auch die innere Verwaltung erhielt eine festere Organisation durch Eintheilung Italiens in vier Verwaltungsbezirke oder Regionen mit je einem Consularen an deren Spitze, durch bestimmtere Abgrenzung der Geschäfte zwischen dem Geheimen Rathe des Fürsten (dem sogenannten concilium principis) und dem Senate, überhaupt durch eine strengere Scheidung der Hof-, Staats- und Kriegsämter (officia palatina, publica und militaria). — Eine wohlgeordnete Staatshaushaltung bot die Mittel, um mit vieler Freigebigkeit für Wissenschaft und Kunst Sorge zu tragen. Unter seinen Prachtbauten in und um Rom zeichnen sich namentlich sein Grabmal, die moles Hadriani, (die Grundlage zur jetzigen Engelsburg) und seine prachtvolle Villa zu Tibur aus. In Thracien ließ er Hadrianopolis, in Aegypten Antinoopolis zu Ehren seines dort umgekommenen Lieblings Antinous anlegen. — Das römische Britannien ließ Hadrian durch Wall und Graben (vallum Hadriani, der sog. Pictenwall) gegen die Einfälle der Caledonier, ebenso Oberdeutschland durch verschanzte Linien sichern.

3) Ein Aufstand der Juden unter Bar-Cochba (133—155), als eine römische Colonie unter dem Namen Aelia Capitolina mit heidnischem Kultus auf der Trümmerstätte Jerusalems errichtet werden sollte, führte die Verwüstung Palästina's und die

[1]) Spartian, in vit. Hadr. 14. Fuit enim poematum et literarum omnium studiosissimus; arithmeticae, geometriae, picturae peritissimus. Er konnte zugleich anhören, schreiben, dictiren und mit Andern sprechen. — Gregorovius, Geschichte des römischen Kaisers Hadrianus und seiner Zeit. 1851.

gänzliche Zerstreuung der Juden herbei. — Hadrian adoptirte den Consularen Titus Aurelius Antoninus, der wieder den Lucius Antoninus Verus und Marcus Antoninus Aurelius adoptirte[1]). In der letzten Zeit seines Lebens verfiel er in eine schmerzhafte Krankheit und in Melancholie, was ihn selbst zu Ausbrüchen von Grausamkeiten verleitete. Er starb 62jährig zu Bajä in Campanien (Jul. 138).

§. 112.

Die beiden Antonine.

138-161 n. Chr. Antoninus Pius.

1) Antonius Pius[2]) 138—161, aus römischem Geschlechte zu Nemausus in Gallien geboren, regierte als einer der edelsten Menschen, friedliebend und in geräuschloser Thätigkeit für das Glück seiner Völker besorgt. Den Namen: Pater patriae verdiente er wie kein anderer der römischen Cäsaren, indem er die erste weibliche Waisenanstalt errichtete, der Armen sich annahm, und auch die Sklaven unter den Schutz der Gesetze stellte. Die Christen genossen unter ihm volle Duldung. Er starb auf seiner Villa bei Rom (März 161).

161-180 n. Chr. Marcus Aurelius.

2) Marcus Aurelius Antoninus 161—180, mit dem Beinamen Philosophus, als Anhänger der stoischen Philosophie, von der das ganze Leben und Wirken dieses Weisen auf dem Throne ein schöner Beleg ist. Die Grundsätze, die sein Leben leiteten, legte er in seinen Betrachtungen εἰς ἑαυτὸν (12 B. in griechischer Sprache) nieder. Ueberall nur wohlthätig wirkend und strenge in Allem gegen sich selbst, war M. Aurelius nur zu nachsichtig gegen die Bösen, wie gegen seine ausschweifende Gemahlin Faustina und ihren mißrathenen Sohn Commodus, und gegen seinen schwelgerischen Schwiegersohn und Mitregenten Lucius Verus (161—169), der sich übrigens um die Regierungsgeschäfte wenig bekümmerte.

3) Der Letztere, mit dem wiederausgebrochenen Kriege gegen die Parther (161—166) beauftragt, schwelgte in Syrien, während seine Legaten, besonders der tüchtige Avidius Cassius,

---

[1]) Die Verwandtschaftsverhältnisse der Antonine gibt Eutrop. VIII. 10 kurz so an: Hi et genere inter se conjuncti fuerunt et affinitate. Nam Verus Autoninus M. Antonini filiam in matrimonium habuit; M. autem Antoninus gener Antonini Pii fuit per uxorem Galeriam Faustinam juniorem, consobrinam suam.

[2]) Eutrop. VIII. 8: Pius propter clementiam dictus est. — Wahrscheinlicher aber erhielt Antoninus diesen Beinamen wegen seiner dem Andenken seines Adoptivvaters Hadrian bewiesenen Pietät, indem er nicht duldete, daß der Senat diesem die herkömmlichen göttlichen Ehren verweigere. — Von diesem Kaiser bemerkt sein Biograph (Capitolinus Ant. 2): Solus omnium prope principum prorsus sine civili sanguine et hostili, quamtum ad se ipsum pertinet, vixit.

die Parther besiegten und nach Mesopotamien vordrangen. Das zurückkehrende Heer brachte die asiatische Pest nach dem Abendlande, insbesondere nach Rom, wo sie fürchterlich wüthete. Bei dieser Seuche hat der berühmte römische Arzt Gallenus sich ausgezeichnet. — L. Verus starb 169, worauf Marc Aurel allein regierte.

4) Furchtbare Gefahr drohte dem Römerreich während der Regierung dieser Kaiser durch eine große Bewegung eines germanisch-sarmatischen Völkerbundes an der ganzen Nordgrenze des Reichs vom Rheine längs der Donau bis zum schwarzen Meere. Markomannen, Quaden, Hermunduren, Jazygen u. a. bedrohten hier die römischen Grenzländer und selbst Italien. Die Barbaren hatten die Donau überschritten, Pannonien verwüstet, und waren bis Aquileja vorgedrungen. M. Aurelius kämpfte mit äußerster Anstrengung in wiederholten Feldzügen (166—174) gegen dieselben und drängte sie zurück. Carnuntum im obern Pannonien, ein Hauptwaffenplatz der Römer an der Donau, machte Marc Aurel zum Mittelpunkt seiner Unternehmungen in diesen langwierigen und wechselvollen Kämpfen. Von hier aus drang er (im J. 174) in das Land der Quaden an der Gran vor, gerieth aber hier in äußerste Gefahr, indem er irre geleitet in einer wasserlosen Gegend von den Barbaren eingeschlossen wurde. Da brachte den Römern ein plötzlicher Regen mit Gewitter Rettung, indem die Barbaren erschreckt sich zurückzogen. Dies veranlaßte die Legende von der christlichen Legio fulminatrix (ein Beiname der zwölften Legion), deren Gebet die Rettung bewirkt habe. — Marc Aurel schloß um diese Zeit mit den einzelnen Völkerschaften Verträge und Frieden.

5) Eine während dieser Kämpfe ausgebrochene Empörung des syrischen Statthalters Avidius Cassius, der sich zum Imperator hatte ausrufen lassen, endigte damit, daß dieser, als Marc Aurel selbst gegen ihn heranzog (175), von einem Centurio ermordet wurde. Großmüthig verzieh der Kaiser den übrigen Theilnehmern an dem Aufstande. — Nach Rom zurückgekehrt feierte M. Aurelius einen Triumph über die Markomannen (176); zog aber bald nachher (178) mit seinem Sohne Commodus, den er zum Mitregenten ernannt hatte, von neuem gegen die Barbaren, als diese abermals die römischen Grenzlandschaften anfielen. Marc Aurel kämpfte zwar siegreich gegen die Barbaren, erkrankte aber zu Sirmium an dem Savus in Pannonien und starb tiefgebeugt und nicht ohne Ahnung des Rom von dieser Seite her drohenden Schicksals noch vor Beendigung des Krieges zu Vindobona (März 180).

§. 113.

Zeiten der Auflösung des römischen Reiches durch Soldatenherrschaft bis auf Diocletian. 180—284. — Commodus. Pertinax. Didius Julianus.

1) Mit Marc Aurel ist die goldene Zeit der römischen Kaiserherrschaft vorüber; das innere Verderben des Reiches wird schnell auf eine furchtbare Weise sichtbar. Es beginnt die Herrschaft des wildesten Soldatendespotismus, dessen Werkzeug der willkürlich erhobene oder verstoßene Imperator ist. Diese Imperatoren (die wenigen tüchtigen und guten verschwinden schnell), mit schrankenloser Allgewalt bekleidet, sind mit ihrer gräuelhaften Grausamkeit und ekelhaften Genußsucht die traurigen Belege der moralischen Unkraft und Abzehrung nicht nur des Römerthums, sondern der alten Welt überhaupt.

180-192 n. Chr. Commodus. 2) Commodus Antoninus 180—192, Marc Aurel's ganz unähnlicher Sohn und Nachfolger, erkaufte nach dem Tode seines Vaters von den Barbaren (Markomannen und Quaden) Frieden, um in Rom ruhig thörichten Leidenschaften sich ergeben zu können, während seine Günstlinge, der Praefectus praetorio Perennis und nach dessen Ermordung (182) der Freigelassene Kleander das Regiment führten. Seit eine Verschwörung gegen sein Leben entdeckt worden war (183), verfiel Commodus vollends in unsinnige Schwelgerei und Mordlust. Der rohe auf seine Körperstärke eitle Cäsar fand ein Vergnügen daran, mit Löwenhaut bekleidet und mit einer Keule bewaffnet als Hercules romanus zu erscheinen und zufällig Begegnende zu verstümmeln oder niederzuschlagen. Auch trat er öffentlich (man erzählt 735 mal) im Circus und in den Amphitheatern als Kämpfer und Wagenlenker auf, wofür er sich jedesmal eine Million Sestertien aus der Staatskasse bezahlen ließ. Endlich wurde er von einigen Beamten des kaiserlichen Hauses auf Anstiften seiner Geliebten Marcia, als diese sich selbst bedroht sahen, ermordet (Dec. 192). Jetzt verwünschte auch der Senat den gefallenen Tyrannen, ließ seine Statuen umstürzen und den Namen Commodus aus den öffentlichen Inschriften tilgen. Darauf wurde

193 n. Chr. Pertinax. — Didius Julianus. 3) P. Helvius Pertinax, der verdienstvolle Praefectus urbi, am 1. Jan. 193 von den Verschworenen mit Zustimmung der Prätorianer und des Senates zum Imperator erhoben. Er wurde aber schon nach wenigen Monaten, als er durch Sparsamkeit und eine verbesserte Finanzverwaltung dem ganz zerrütteten Staatshaushalt aufhelfen wollte, in Folge einer Revolte der unzufriedenen Prätorianer in seinem Palaste erschlagen (März 193). — Diese boten nun von den Wällen ihres befestigten Lagers herab den Thron der Cäsaren dem Meistbietenden an. Ihn erkaufte

4) Didius Salvius Julianus, ein reicher Senator und Enkel des berühmten Rechtsgelehrten, der unter Hadrian das edictum perpetuum verfaßt hatte; er hatte jedem Prätorianer 25,000 Sestertien (im Ganzen gegen 3 Millionen) versprochen. Bei dem allgemeinen Unwillen über diese Schmach wurden fast gleichzeitig Pescennius Niger in Syrien, Clodius Albinus in Britannien, Septimius Severus zu Carnuntum in Pannonien als Gegenkaiser von ihren Legionen ausgerufen. Der Letztere zog eilig nach Rom, wo bei seiner Annäherung Julianus auf den Beschluß des Senates abgesetzt und hingerichtet wurde. (Juli 193.)

§. 114.

Septimius Severus. Caracalla. Heliogabalus. Alexander Severus.

1) L. Septimius Severus 193—211, aus einer römi- 193-211 n. Chr. Septimius Severus.
schen Familie zu Leptis in Afrika gebürtig, hatte sich vom Advocaten und Kriegstribunen nach und nach besonders durch seine militärische Tüchtigkeit zum Purpur emporgeschwungen. Mit den Geschäften des Krieges und Friedens gleich wohl vertraut und nicht ohne gelehrte Bildung, war er ein Mann von ungemeiner Energie, aber auch streng und hart bis zur Grausamkeit. Die übermüthigen Prätorianer wurden von ihm aufgelöst, aber zugleich eine viermal stärkere Leibwache aus den Tüchtigsten der Legionen errichtet.

2) Hierauf dachte Severus seine Gegner zu besiegen. Albinus ward vorerst von Severus als Cäsar des Westens anerkannt und dadurch beruhigt, während dieser sich nach dem Osten gegen den trägen Niger wandte, der in Antiochia in eitler Prunkliebe seine Zeit verbrachte. Severus siegte wiederholt, zuletzt entscheidend bei Issos (194) über seines Gegners Heere; Niger selbst ward auf der Flucht in Antiochia getödtet. — Das feste Byzanz, das auf dessen Seite gestanden, ward erst nach mehrjähriger Belagerung durch Hunger zur Uebergabe gezwungen (196.). Das Schicksal der Stadt war schrecklich; viele Einwohner wurden getödtet, andere als Sklaven verkauft, die Stadt verlor ihre Mauern und ihre Selbstständigkeit. Gleich darauf kam es zum Kampfe mit dem bisher getäuschten Albinus. Dieser war von Britannien nach Gallien übergegangen, um nach Rom zu ziehen, wurde aber von Severus bei Lugdunum (197) nach hartem Kampfe geschlagen, gefangen und hingerichtet. Auch gegen des Albinus Anhänger verfuhr Severus mit blutiger Strenge. — Darauf unternahm Severus einen Zug nach dem Orient, wo er glücklich gegen die Parther kämpfte, deren Hauptstadt Ktesiphon erstürmt und geplündert wurde. — Später (208) ging er auch nach Britannien, um die Caledonier, welche

häufig in das römische Gebiet Einfälle machten, zu züchtigen. Severus drang in Schottland bis an die Nordspitze der Insel vor und bestand mit den Bewohnern des Berglandes hartnäckige Kämpfe. Doch verblieb hier die bisherige von Severus noch verstärkte Grenzbefestigung des römischen Britanniens.

3) Neben so vielen kriegerischen Unternehmungen war Severus zugleich für Verbesserung der innern Zustände des Reiches, insbesondere für Ordnung des Staatshaushalts und strenge Gerechtigkeitspflege unablässig thätig. In seine Zeit fällt die Blüthe der römischen Rechtsstudien durch eine Reihe großer Juristen, wie Papinianus, Paulus, Ulpianus u. a. — Severus starb während seines Aufenthaltes in Britannien zu Eboracum (York, Febr. 211), voll Kummer über die Verderbtheit seines ältern Sohnes Bassianus, der mit seinem jüngern Stiefbruder Geta (des Severus Sohn aus zweiter Ehe mit Julia Domna) in steter Feindschaft lebte. Der Vater hatte schon früher beide Söhne zu Mitregenten ernannt. Man erzählt, er habe ihnen den die traurige Lage des Reiches bezeichnenden Rath gegeben: einträchtig zu sein, die Soldaten zu bereichern und die Uebrigen für nichts zu achten[1]). — Ihm folgte

4) M. Aurelius Antoninus Bassianus, spottweise vom Volke gewöhnlich nach seinem gallischen Rocke mit dem Beinamen Caracalla genannt, 211—217, ein menschliches Ungeheuer, der bald, nachdem er zur Gewalt gelangt, in unnatürlichem Hasse den eigenen Bruder Geta, seinen Mitregenten, in den Armen seiner Mutter, der den Wissenschaften befreundeten Julia Domna, ermordete (112). Darauf ließ er viele Tausend Menschen als Anhänger desselben hinrichten, unter ihnen auch den großen Rechtsgelehrten Papinianus, da dieser sich weigerte, eine Vertheidigung des Brudermörders zu schreiben.

5) Durch die constitutio Antoniniana de civitate verkaufte er an alle Provinzialen das römische Bürgerrecht, um mittelst der mit dem Bürgerrecht verbundenen Abgaben (namentlich der Steuer bei Freilassungen und Erbschaften) neue Schätze zu seinen Verschwendungen und zur Bereicherung der Soldaten zu erhalten; zu gleichem Zwecke verfälschte er Münzen und Gewichte. — Unter den Bauten Caracalla's ragen besonders seine Thermen jetzt noch in ihren Resten zu Rom hervor.

6) Im Jahre 213 verließ er Rom auf immer, und durchzog, sich selbst für den zweiten Alexander haltend, plündernd die Provinzen zunächst am Rhein und an der Donau. Er kämpfte hier ohne Erfolg gegen die zum erstenmal auftretenden Aleman-

1) *Ὁμονοεῖτε, τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε.* Vergl. Dio Cass. 76. 14, 15.

nen (von den Alpen bis zum Main), darauf gegen die Gothen in Dacien; erkaufte den Frieden, und nannte sich dann Germanicus, Geticus.

7) Hierauf zog er durch Thracien nach dem Orient, wo er bei Troja den Achilles durch Opfer und Spiele feierte. Alexandria, wo der neue Alexander sich verspottet glaubte, wurde der Plünderung und dem Morde der Soldaten preisgegeben. Einen ähnlichen Ueberfall erlitt später die parthische Hauptstadt durch die Soldaten des Caracalla. Dieser war dort von dem Könige Artabanus friedlich aufgenommen worden, indem er ihn durch die Vorspiegelung täuschte, sich mit dessen Tochter vermählen zu wollen; aber während der Festlichkeiten ließ Caracalla das wehrlose Volk durch seine Soldaten überfallen und Viele niederhauen. Auf dem Rückzuge durch Mesopotamien wurde der blutdürstige Wütherich auf dem Wege zwischen Karrhä und Edessa auf Anstiften des Opilius Macrinus, des Praefectus praetorio, der für sein eigenes Leben besorgt wurde, getödtet (April 217).

8) Macrinus wurde nun Imperator und war bestrebt, wieder einige Zucht und Ordnung einzuführen. Er verlor indeß schon im folgenden Jahre Thron und Leben. Nach Caracalla's Ermordung war nämlich die Julia Mäsa (eine Schwester der Julia Domna) mit ihrem vierzehnjährigen Enkel Bassianus, den sie für einen Sohn Caracalla's ausgab, nach Emesa in Syrien entflohen. Hier wurde Bassianus Oberprieſter des syrischen Gottes Elagabalos (von den Griechen als Sonnengott Heliogabalos genannt). Es gelang der Großmutter bald, die Soldaten für ihren Enkel, als den Sohn des von ihnen noch immer geliebten Caracalla zu gewinnen. Der junge Bassianus wurde zum Cäsar ausgerufen und nahm nun zugleich den Namen des syrischen Gottes Heliogabalus an. In dem zwischen beiden Prätendenten ausgebrochenen Kampfe wurde Macrinus bei Antiochia geschlagen, und kam auf der Flucht sammt seinem Sohne um's Leben (Juni 218).

9) Bassianus Heliogabalus 218—222, kam 219 nach 218-222
Rom, wo er den wüsten Dienst seines syrischen Gottes einführte n. Chr.
und ihm Tempel erbaute. Im Uebrigen wälzte sich dieser wahn- Heliogabalus.
witzige Knabe lediglich in viehischen Lüsten, während seine Mutter und Großmutter die Regierung leiteten. Allgemein verachtet, wurde der Prieſterkaiser, als er seinem tüchtigen Vetter Alexander Severus, den er adoptiren mußte, nachstellte, von den Prätorianern nebst seiner Mutter, der Syrerin Soämis, erschlagen und in die Tiber geworfen (März 222).

10) Alexander Severus 222—235, regierte gerecht und 222-235
mild denkend, indem er aus dem Christenthume, das er ehrte, die n. Chr.
Regel: „Was du willst, daß die Leute dir thun sollen, das thue Alexander Severus.

auch ihnen!“ — zur Maxime seines Lebens machte. Er hatte eine sehr sorgfältige Erziehung durch seine vortreffliche Mutter Julia Mammäa (von einigen für eine Christin gehalten) genossen, war literarisch gebildet, und zog einsichtsvolle Männer und Gelehrte seiner Zeit, wie die Rechtsgelehrten Ulpian, und Paulus, den Geschichtschreiber des Dio Cassius u. A. in seinen Umgang und in seinen Rath. Der strenge Ulpian, der als Praefectus praetorio Zucht unter die Prätorianer zurückführen wollte, wurde indeß von diesen im Angesicht des Kaisers ermordet (228). Einem ähnlichen Schicksal entging Dio Cassius, der an der Donau befehligte, nur dadurch, daß er sich in seine Vaterstadt Nicäa zurückzog, wo er fern vom öffentlichen Leben mit der Abfassung seines Geschichtswerkes sich beschäftigte.

11) Um diese Zeit bewirkte der Perser Ardschir (Artaxerxes), der Sohn Sassan's, der von den altpersischen Königen abstammen wollte, eine Empörung seiner Landsleute gegen die Oberherrschaft der Parther, und gründete das neupersische Reich, in welchem mit der Religion Zoroasters alle Formen der altpersischen Monarchie wiederhergestellt wurden. Da der neue Großkönig von den Römern die Räumung Asiens verlangte, so unternahm Alexander einen Feldzug 231—233 gegen die Neuperser, gegen die er glücklich kämpfte. Der Euphrat verblieb vorerst die Ostgrenze des Römerreiches. Bald hierauf unternahm der Kaiser einen Zug an den Rhein, wo die Deutschen von neuem die römischen Grenzen überschritten hatten. Hier wurde Alexander sammt seiner Mutter von den über seine strenge Kriegszucht erbitterten Soldaten in der Nähe von Mainz in seinem Zelte ermordet (März 235). Der Thracier Maximinus, der die Soldaten hauptsächlich zur Revolte aufgereizt hatte, wurde von diesen zum Imperator erhoben.

§. 115.

Von Maximinus bis Aurelianus. 236—270.

Nach Alexander Severus bis Aurelianus folgten bald von den Soldaten, bald vom Senat ernannt, schnell theils als Gegenkaiser neben, theils nach einander:

235-238 n. Chr. Maximinus der Thracier. 1) C. Julius Verus Maximinus 235—238, nach seiner Abstammung der Thracier genannt, der erste Barbar (wahrscheinlich ein Gothe in Thracien geboren), auf dem Throne der Cäsaren, von riesenmäßiger Größe und Stärke des Körpers, der früher ein Hirte, im römischen Kriegsdienst sich den Purpur errang. — Maximin setzte den Krieg gegen die Deutschen mit Glück fort; dagegen reizte er durch grausame Härte und Gelderpressung Rom und die Provinzen bald zu Aufständen. Zunächst wurden in

Afrika gegen ihn mit Zustimmung des Senats in Rom als Gegenkaiser erhoben:

2) Gordianus I., der würdige und verdiente Proconsul in Afrika, und sein gleichnamiger Sohn, Gordianus II. Als diese im Kampfe gegen den Statthalter Capelianus von Mauretanien, der zu Maximin hielt, fielen (um 237), ernannte der römische Senat die Senatoren. 237 n. Chr. Die Gordiane.

3) Caelius Balbinus und Maximus Pupienus in Rom zu Imperatoren und mit diesen zugleich Gordian III., den jungen beim Heere und Volke beliebten Neffen des ältern Gordian zum Cäsar. — Maximin, der von Pannonien aus einen Zug gegen die Gegenkaiser nach Italien unternahm, wurde vor Aquileja, das ihm tapfer widerstand, von seinen über seine Härte mißvergnügten Soldaten ermordet (April 238). Dasselbe Schicksal erlitten bald darauf Balbinus und Pupienus durch die Prätorianer.

4) Gordianus III., 238—244, nun alleiniger Augustus, wurde durch Misitheus, den Praefectus praetorio und später Schwiegervater des jungen Kaisers, vortrefflich geleitet. Beide kämpften siegreich gegen den Perser Sapores, des Artaxerxes Nachfolger, der über den Euphrat gegangen und in Syrien eingefallen war. Die Perser mußten über den Fluß zurückweichen. Leider starb der vortreffliche Misitheus noch während des Feldzuges, und der neue Befehlshaber der Leibwache, M. Julius Philippus, ein Araber und früher Führer einer Araberhorde, der an dessen Stelle gekommen war, bewirkte durch Umtriebe im Heere, daß er zuerst zum Mitregenten Gordians, und nach dessen Ermordung (März 244) zum alleinigen Kaiser erhoben wurde.

5) M. Julius Philippus (Arabs) 244—249 regierte nicht unrühmlich. Unter diesem Kaiser wurde mit vieler Pracht die tausendjährige Dauer Roms 247 gefeiert. Bald nachher gab eine Empörung der Legionen in Mösien Anlaß zum Sturze Philipp's, indem der von ihm gegen jene gesendete Pannonier Decius selbst von den Soldaten zum Imperator erhoben wurde. Bei Verona verlor Philipp Schlacht und Leben gegen den heranziehenden Decius (Sept. 249). 247 n. Chr. Roms tausendjähriges Jubiläum.

6) Trajanus Decius 249—251 wollte durch Erneuerung der Censur dem Sittenverderben entgegenarbeiten; zugleich sollte das Christenthum, als mit dem heidnisch-römischen Staatswesen unvereinbar, unterdrückt werden. Decius veranlaßte daher eine allgemeine und grausame Verfolgung der Christen im ganzen Reiche. Er selbst aber verlor gegen die Gothen, welche über die Donau nach Mösien vordrangen, durch Verrath seines Nachfolgers Gallus Schlacht und Leben (Octbr. 251). — Nun trat eine Zeit schrecklicher Verwirrung ein; Deutsche (Franken, Alemannen, 249-251 n. Chr. Decius.

Gothen) vom Rheine und der Donau her, Perser im Osten drangen plündernd und verwüstend in die Grenzprovinzen des unglücklichen Reiches ein, während

7) Gallus, Hostilianus (des Decius Sohn), Aemilianus Valerianus (seit 253) schnell als Imperatoren sich folgten.[1]) Der Letztere, der seinen Sohn Gallienus zum Mitregenten annahm, zog gegen die Perser, welche nach Syrien und Kleinasien vorgedrungen waren. Nach anfangs glücklichen Erfolgen wurde Valerian bei Edessa geschlagen, und dann bei einer Zusammenkunft mit dem Könige Sapores verrätherisch von diesem zurückbehalten (260). Er starb in persischer Gefangenschaft. Das Römerreich schien der Auflösung nahe; während eine furchtbare Pest seit mehreren Jahren im ganzen Reiche wüthete, machten sich unter dem schwachen und schwelgerischen Gallienus, der fast nur auf Italien beschränkt war, die meisten Statthalter in den Provinzen unabhängig, was die Zeit der 260-270 n. Chr. sogenannten dreißig (achtzehn) Tyrannen genannt wird. Die meisten derselben verschwinden jedoch bald. Nur Tetricus in Gallien und Odenathus im Oriente behaupteten sich. Der Letztere, ein Mann voll Einsicht und Thatkraft, besiegte die Perser, und gründete auf der Oase Palmyra in der syrischen Wüste eine selbstständige, auch durch Pflege der Kunst und Wissenschaft hervorragende Herrschaft. Gallienus hatte den Odenathus zum Mitregenten für den Orient erklärt, und überließ ihm und seiner Gemahlin Zenobia den Krieg gegen die Perser. — Im Abendlande folgte, nachdem Gallienus durch seine eigenen Officiere ermordet worden war (268), der treffliche und tapfere

Zeit der dreißig Tyrannen.

8) Aurelius Claudius II. 268—270. Er befreite Italien von den Einfällen der Alemannen, die bis zum Gardasee vorgedrungen waren, und besiegte die Gothen, welche die Küsten von Kleinasien und Griechenland geplündert hatten, in großer Schlacht in Mösien, wovon er den Beinamen Gothicus erhielt. Claudius starb zu Sirmium an der Pest (Apr. 270), welche durch ihre großen Verheerungen die Leiden dieser traurigen Zeit noch vermehrte.

§. 116.

Von Aurelianus bis Diocletianus.

270-275 n. Chr. Aurelianus. 1) L. Domitius Aurelianus 270—275, von niedriger Abkunft aus Pannonien stammend, hatte sich in seiner militärischen Laufbahn emporgebracht und wurde nach dem Tode des Claudius durch die Legionen an der Donau, die er befehligte,

[1]) Eutrop. IX. 7: Horum imperium Romano nomini perniciosum et paene exitiabile fuit, vel infelicitate principum, vel ignavia.

zum Imperator erhoben. Mit großer Kraft und mit militärischer Strenge regierend, verschaffte er dem zerrütteten Reiche wieder Ordnung im Innern und Ansehen nach Außen, und erwarb sich daher den Beinamen Wiederhersteller des Reiches (restitutor orbis). Er sicherte die Nordgrenze, indem er den Gothen das unhaltbare Dacien überließ und die Alemannen und Markomannen zurückschlug. Um die Hauptstadt Rom gegen die Einfälle deutscher Völkerschaften zu sichern, begann Aurelian die Aufführung einer neuen umfangreichen Stadtmauer, die später Kaiser Probus vollendete und die noch jetzt seinen Namen führt. — Tetricus, Imperator von Gallien, Spanien und Britannien, knüpfte mit Aurelian Verbindungen an, da er seine eigenen Soldaten nicht zu bändigen vermochte, und unterwarf sich diesem freiwillig.

2) Auch über das Morgenland wurde Aurelian Herr, indem er die Zenobia, Gemahlin und Nachfolgerin des Odenathus, eine Frau von männlichem Geiste, die als Königin von Palmyra Kleinasien, Syrien und Aegypten beherrschte, in zwei Schlachten besiegte und in ihrer Hauptstadt einschloß. Als sie hier den Versuch zu entkommen machte, gerieth sie in Gefangenschaft. Das durch Handel und Kunstwerke blühende Palmyra ergab sich darauf an Aurelian und wurde milde behandelt. Als die Stadt aber nach Aurelian's Abzuge sich wieder empörte und die römische Besatzung niedermachte, so wurde sie gänzlich zerstört (273). Der Philosoph Longinus (seine Schrift *περὶ ὕψους*), Rathgeber der Zenobia, wurde hingerichtet; die gefangene Königin selbst aber verherrlichte den glänzenden Triumph Aurelian's in Rom. — Er selbst wurde auf einem Zuge gegen die Perser in Folge einer Verschwörung, die sein Geheimschreiber, der eines Vergehens wegen Strafe befürchtete, angezettelt hatte, ermordet (März 275). Nun trat ein sechsmonatliches Interregnum ein, bis der Senat, dem die Soldaten die Wahl überlassen hatten, den fünfundsiebenzigjährigen würdigen Consularen

3) Claudius Tacitus, aus dem Hause des großen Geschichtschreibers, erwählte (Sept. 275). Tacitus wollte wieder als Princeps an der Spitze des Senats regieren, er unterlag indessen bald, nachdem er Scythen und Alanen aus Kleinasien vertrieben hatte, den Beschwerden des Feldzuges zu Tyana (April 276). Nach Andern ist er von den Soldaten ermordet worden. Dasselbe Schicksal hatte nach kurzer Herrschaft sein Bruder und Nachfolger Florianus, worauf der Pannonier

275 n. Chr. Claudius Tacitus.

4) M. Aurelius Probus (276—282) von den syrischen Legionen, die er befehligte, zum Imperator erhoben wurde. Dieser treffliche Kaiser, gleich tüchtig im Kriege und im Frieden, verschaffte dem Reiche Ruhe durch glückliche Kriege am Rhein, an der Donau und im Orient. Die Deutschen wurden aus Gallien

276-282 n. Chr. Probus.

zurückgeschlagen und über den Neckar hinaus verfolgt. Er schloß mit deutschen Völkerschaften rühmlichen Frieden, nahm viele Tausende aus diesen unter die Legionen auf, oder siedelte sie als Colonisten in den Grenzlandschaften an; zugleich sicherte er die sogenannten Zehntlande zwischen Rhein und Donau durch erweiterte und verstärkte Grenzwälle. — Einige wider ihn aufgestandene Gegenkaiser in Gallien und Syrien wurden ohne Mühe beseitigt. Friede und Ordnung waren im ganzen Reiche zurückgekehrt und der Kaiser eifrig beschäftigt, den Wohlstand der Provinzen besonders durch Beförderung des Anbaues zu heben. Probus verpflanzte und verbesserte den Oelbau im südlichen Gallien (in der Provence), den Weinbau an dem Rhein und an der Donau, und beschäftigte die müßigen Soldaten auf nützliche Weise zu öffentlichen Arbeiten, wie namentlich zu Austrocknung der Sümpfe in Pannonien. Dies und die Aeußerung des Kaisers, daß er hoffe, dereinst stehender Heere nicht mehr zu bedürfen,[1]) erregte die Unzufriedenheit der Soldaten, die in der Nähe bei Sirmium in einen Aufruhr ausbrach, in dessen Folge Probus sein Leben verlor (Aug. 282).

282-284 n. Chr. Carus und seine Söhne.

5) Die Soldaten erhoben nach dem Tode des von ihnen bald betrauerten Probus den Praefectus praetorio M. Aurelius Carus zum Augustus, der zugleich seine Söhne Carinus und Numerianus zu Cäsaren ernannte. Carus, der ein tüchtiger Kriegsmann war, ließ den ältern Sohn Carinus als Regenten zu Rom zurück, und unternahm begleitet von seinem jüngeren Sohne, dem durch gelehrte Bildung ausgezeichneten Numerian, einen Kriegszug in den Orient gegen die Perser, auf welchem er Ktesiphon und Seleucia einnahm und über den Tigris vorging. Er verlor indeß bald (durch Blitz oder Verrath?) das Leben (Dec. 283). Auch Numerian wurde auf dem Rückzuge aus Asien wahrscheinlich von dem Präfecten Aper ermordet (284). Darauf wurde vom Heere zu Chalcedon Diocletianus zum Imperator ausgerufen (Aug. 284). Dieser besiegte und tödtete den Aper, und wurde nachdem der seiner Schwelgerei und Grausamkeit wegen verhaßte Carinus, der Regent des Abendlandes, durch Privatrache gefallen war (Mai 285), alleiniger Augustus.

§. 117.

284-305 n. Chr. Diocletianus' neue Staatsordnung.

Diocletianus 284—305, und sein Walten.

1) C. Aurelius Valerius Diocletianus, mit dem Beinamen Jovius, 284—305, aus Dalmatien stammend, ein Mann von ausgezeichneten Eigenschaften, der sich aus niedrigen

[1]) Eutrop. IX. 17: Hic cum bella innumera gessisset, pace parata dixit, brevi milites necessarios non futuros.

Verhältnissen (er war der Sohn eines römischen Freigelassenen) zum Throne hinaufschwang, suchte dem ausgedehnten und zerrütteten Reiche eine andere Grundlage und Organisation zu geben. Dies sollte durch Theilung der obersten Gewalt an mehrere unter einander befreundete Inhaber und durch eine veränderte nach orientalischem Geschmacke eingerichtete Stellung derselben zu den Unterthanen bewirkt werden. Durch Einführung orientalischer Hofhaltung und Hofgepränges (mit dem Diadem, Purpurkleide, der Adoratio und dem προσκυνεῖν) sollte die bei allem Despotismus wenigstens in den Formen noch bestehende republikanische Gleichheit aufgehoben und dadurch die geheiligte Majestät (sacra majestas, numen) des alle Gewalt in sich einigenden Herrschers (dominus) den Einwirkungen des Senats und des Heeres gänzlich entzogen werden. Durch Diocletian ist der orientalische Despotencult auch in seinen Formen im Abendlande zur Einführung gekommen.

2) Diocletian erhob bald nach seinem Regierungsantritt seinen Freund und Waffengefährten, den kriegerischen Maximianus, der den Beinamen Herculius erhielt, zuerst zum Cäsar (285), und im folgenden Jahre zum Mitaugustus. Da die Zustände des ausgedehnten Reiches und die Einfälle barbarischer Völker an den Grenzen eine Theilung des Gebiets und der Verwaltung empfahlen, so ernannten beide Kaiser den C. Galerius und Constantinus Chlorus, sämmtlich Illyrier, zu Cäsaren (292). Jeder derselben übernahm einen Theil des Reiches zur besonderen Verwaltung: Maximian Italien und Afrika mit der Residenz Mailand; Galerius Illyrien, Makedonien, Griechenland, mit der Residenz Sirmium; Constantius Chlorus Gallien, Spanien, Britannien, mit der Residenz Trier (später York); Diocletian selbst behielt sich den Osten und die oberste Leitung des Staates vor, und hatte seinen Wohnsitz in Nicomedien. Von nun an trat Rom in den Hintergrund und hörte auf, Mittelpunkt der Regierung und des Reiches zu sein. — Von Nicomedien aus veranlaßte Diocletian, auf Zureden des harten Galerius, durch mehrere Edicte gegen die Christen, die man zur Rückkehr zum Heidenthum zwingen wollte, eine grausame Verfolgung derselben im ganzen römischen Reiche mit Ausnahme von Gallien, wo der milde Constantius Chlorus ihnen Duldung gewährte.

3) Diocletian, kränklich und müde der Geschäfte, legte am 1. Mai 305 zu Nicomedien freiwillig vor dem erstaunten Volke den Purpur nieder, und beredete auch seinen Freund Maximianus, dasselbe in Mailand zu thun. Diocletian lebte seitdem zurückgezogen mit Landbau beschäftigt auf seiner Villa bei Spalatro in der Nähe von Salona in Dalmatien († 313).

§. 118.

Vielherrschaft bis auf Constantius 305—324.

1) Die Regierungsform, die Diocletian dem Reiche gegeben hatte, konnte nur bestehen, wenn ein überlegener Geist den Ehrgeiz der einzelnen Herrscher zügelte und die Einigkeit unter ihnen erhielt. Als daher nach Diocletian keiner mehr ein überragendes Ansehen errang, entstand 18 Jahre lang große Verwirrung, bis die Herrschaft durch Constantinus den Großen wieder an einen Einzigen kam.

2) Nach Diocletians Rücktritt übernahmen Galerius im Osten und Constantius im Westen unter dem Titel als Augusti die Oberherrschaft. Der Erstere ernannte für sich zwei ihm ergebene Illyrier von niederer Geburt, Valerius Severus und Maximinus, genannt Daza (der Dacier), zu Cäsaren. — Im Westen starb Constantius Chlorus zu York (Juli 306), worauf dessen Sohn Constantinus, den er bereits zum Cäsar und Nachfolger ernannt hatte, vom Heere als Augustus ausgerufen wurde. Als solcher herrschte er über Britannien, Spanien und Gallien, aus dem er die eingedrungenen Franken zurücktrieb. — In Rom selbst hatte sich in demselben Jahre (306) Maxentius, der Sohn des zurückgetretenen Maximianus, mit Hilfe der von ihm gewonnenen Prätorianer daselbst zum Augustus aufgeworfen und fand als solcher auch in Afrika Anerkennung. Zugleich hatte auch sein Vater, der alte Maximianus, von neuem den Purpur angenommen. — Gegen diese entsendete der Herrscher des Ostens, Galerius, den Severus, der aber gefangen und zu Ravenna hingerichtet wurde (307). — An des Severus Stelle erhob Galerius seinen Freund den kriegstüchtigen Licinius, aus Dacien gebürtig, zum Augustus, so daß, da auch Maximin den Titel Augustus annahm, es innerhalb des römischen Reichsgebietes (308) sechs Augusti oder Herrscher gab, die meist in gegenseitigem Kampfe gegen einander umkamen.

3) Zunächst entzweiten sich in Italien Vater und Sohn. Maximianus mußte vor dem Sohne nach Gallien entweichen, um in dem Gebiet seines Schwiegersohnes Constantinus (dieser war mit dessen Tochter Fausta in zweiter Ehe verheirathet) — eine Zuflucht zu suchen. Als aber der alte Kriegsmann auch hier nach der Herrschaft trachtete, die Soldaten gegen Constantin aufwiegelte und den Titel Augustus zum drittenmal annahm, wurde er gefangen genommen und zu Massilia hingerichtet, (310). — Nach des Galerius Tode (311) vereinigten sich Licinius und Constantinus gegen Maximinus Daza und Maxentius. Der Erstere schlug den Maximinus bei Adrianopel, der dann

auf der Flucht zu Tarsus sich selbst tödtete (313). Schon vorher war Constantinus gegen den schwelgerischen und trägen Maxentius gezogen, besiegte wiederholt dessen Feldherren und zuletzt ihn selbst beim Pons Milvius (Ponte Mole) in der unmittelbaren Nähe Roms (Octob. 312). Maxentius ertrank auf der Flucht in der Tiber.

4) Constantinus und Licinius hatten sich nach dem Siege an der Milvischen Brücke auf einer Zusammenkunft zu Mailand über die Theilung der Regierung des römischen Reiches verständigt. Der Letztere, der Constantin's Schwester (Constantia) heirathete, herrschte im Osten nicht ohne Grausamkeit die Christen verfolgend, Constantinus im Westen das Christenthum begünstigend. Solche verschiedene Bestrebungen mußten bald beide ehrgeizigen Herrscher entzweien, die sich gegenseitig mißtrauend einander zu verdrängen suchten. Schon im Jahre 314 kam es zwischen beiden zum Kriege, wie es scheint weil Licinius insgeheim eine Verschwörung gegen Constantinus begünstigt hatte. Licinius wurde von Constantin schnell nach einander bei Cibalis in Pannonien und bei Adrianopel geschlagen und mußte im Frieden an diesen die meisten von ihm beherrschten Länder in Europa (Pannonien, Dalmatien, Makedonien und Griechenland) abtreten (314).

5) Es folgte nun ein neunjähriger Friedensstand, den Constantin zur Befestigung und Erweiterung seiner bereits weit überlegenen Macht mit Umsicht und Klugheit zu benutzen verstand. Er zwang die Gothen zu einem Bündniß, nach welchem vierzigtausend derselben als Bundestruppen (Foederati) in seine Dienste traten. — Bei Erneuerung des Krieges zwischen beiden Herrschern (323) wurde Licinius nach mehreren Niederlagen entscheidend bei Chalcedon besiegt 324, und ergab sich dem Sieger, nachdem dieser eidlich ihm Leben und Freiheit zugesichert hatte. Dessen ungeachtet ließ ihn Constantin bald darauf aus Mißtrauen zu Thessalonich hinrichten (325). So ward Constantinus alleiniger Herrscher des römischen Reiches.

§. 119.

Constantinus der Große.

1) Constantinus der Große 306—337 wird, je nachdem man christlichen oder heidnischen Quellen folgt, verschieden beurtheilt[1]). So viel ist gewiß, daß er ein Mann von ungemeiner 306-337 n. Chr. Constantinus.

[1]) Außer der Hauptquelle: Eusebii vita Canstantini M. L. IV.: J. C. F. Manso, Leben Constantins des Großen, nebst einigen Abhandlungen geschichtlichen Inhalts. Breslau 1817. — Jac. Burkhardt, die Zeit Constantins des Großen. Basel 1858.

Einsicht und Thatkraft war, der durch seine Einrichtungen eine neue Ordnung im römischen Reiche gründete, und dadurch des Reiches gänzlichen Verfall noch auf einige Zeit hinausschob. Aber sein Charakter, den auch die christliche Lehre, die er nur oberflächlich kannte, nicht veredeln konnte, ward durch Herrschsucht, Argwohn und Grausamkeit entstellt, wodurch er selbst zu blutigen Verbrechen hingerissen wurde. So ließ er seinen hoffnungsvollen Sohn Crispus auf eine unerwiesene Anklage der Fausta, Stiefmutter desselben, hinrichten (326), und später diese selbst, als er sich von der Unschuld seines Sohnes überzeugte hatte. Ebenso fielen sein Schwestersohn (der junge Licinius) und viele andere seiner Verwandten als Opfer seines Argwohns und seiner launenhaften Tücke.

2) Constantin wurde schon durch seine Mutter Helena und seinen edlen Vater Constantius Chlorus, den Beschützer der Christen, günstig für deren Glauben gestimmt. Das Christenthum hatte sich nämlich seit seiner Erscheinung bei dem gänzlichen Verfalle der alten Religionen durch die siegreiche Macht seiner Wahrheit schnell ausgebreitet, und hatte in allen Theilen des römischen Reiches trotz der blutigsten Verfolgungen zahlreiche Anhänger gefunden, da es sich in diesen traurigen Zeiten allen edlen Gemüthern als die Kraft Gottes erwies, welche allein bei aller Erdennoth zu trösten und zu erheben vermag.

3) Constantinus, der in der stets wachsenden Zahl der Bekenner des christlichen Glaubens eine feste Stütze seiner Macht erblickte, erklärte sich zuerst auf seinem Zuge gegen Maxentius offen für das Christenthum. Er habe, wie erzählt wird,[1]) zu dem Gotte der Christen um ein Zeichen seiner Hilfe gefleht; da habe er eine Vision gehabt, indem ihm am Himmel ein Kreuz erschien mit der Aufschrift: ἐν τούτῳ νίκα (in hoc signo vinces). Constantin ließ damals zuerst auf die purpurfarbene kaiserliche Hauptfahne (das sogen. labarum), die dem Heere voran getragen wurde, das Kreuzeszeichen mit den griechischen Anfangsbuchstaben des Namens Christi setzen. — Nach dem Siege über Maxentius gestattete Constantin gemeinschaftlich mit Licinius zunächst allen Unterthanen ohne Unterschied Duldung und freie Ausübung ihrer Religion. Dies wiederholte Constantin bald nachher durch ein von Mailand aus erlassenes Toleranzedict (im J. 313) zu Gunsten der Christen insbesondere. — Von nun an ward das Christenthum bald die vorherrschende Religion im Römerreich, und erhielt seitdem, von dem kräftigen deutschen Volksstamme bei den Römern vorgefunden und angenommen, den mächtigsten und wichtigsten Einfluß auf die Entwickelung und Bildung der neuern Menschheit.

[1]) Von Eusebius in Vita Constant. I. 27—31.

§. 120.

Constantin's Staatseinrichtungen.

Die wichtigern Staatseinrichtungen, wodurch Constantin die neue zunächst von Diocletian angebahnte und begründete Ordnung des Reiches zu befestigen suchte, sind folgende:

1) Er gründete eine neue christliche Hauptstadt des Reiches in dem für die Vertheidigung desselben wie für den Land- und Seehandel so außerordentlich glücklich gelegenen Byzanz, Neu-Rom (Nova Roma), bald aber nach seinem zweiten Begründer Constantinopel genannt. Die feierliche Einweihung der neuen mit einem Aufwand von 15 Millionen Thalern durch Prachtgebäude aller Art erweiterten und geschmückten Residenz erfolgte den 11. Mai 330.

2) Er führte eine neue Eintheilung und Verwaltung des Reiches ein. Das ganze Reich wurde in vier Praefecturae eingetheilt: Praefectura Orientis (das römische Asien mit Aegypten, Thrakien); Illyrici (Griechenland, Makedonien, Mösien); Italiae (Italien, Afrika, Süddonauländer); Galliarum (Gallien, Britannien, Spanien). Die Präfecturen bestanden aus 13 Diöcesen und 116 Provinzen.

3) Ueber jede Präfectur war ein Praefectus, über jede Diöcese ein Vicarius, bisweilen auch Comes genannt, und über jede Provinz ein Rector oder Praeses provinciae gesetzt. Alle diese Beamten hatten jedoch nur eine Civilgewalt: Rechtspflege, Finanzen, Polizei u. s. w. Die beiden Hauptstädte des Reichs, Rom und Constantinopel, standen unter eigenen Präfecten.

4) Die Militärgewalt theilten zwei Oberfeldherren, ein Magister peditum und ein Magister equitum. Die Unterfeldherren führten den Titel Comites, Duces. Die Prätorianer wurden ganz aufgehoben; dagegen Haus- oder Leibtruppen, numeri palatini, eingeführt. Das Heer (die numeri limitanei im Gegensatz zur Garde) bestand aus Feld- und Besatzungstruppen; den Kern bildeten Ausländer, besonders Deutsche.

5) Den Mittelpunkt der ganzen Verwaltung bildeten sieben Hofstellen mit je einem Vorstand oder Minister, nämlich: der Praepositus oder Comes sacri cubiculi (Oberkammerherr), Magister officiorum (einem Minister des Innern und des Hauses vergleichbar), Quaestor (Justizminister) Comes sacrarum largitionum (Finanzminister), Comes rei privatae principis (Verwalter des Fiscus), zwei Comites domestici (Befehlshaber der Haustruppen). Alle diese Beamten hatten wieder eine zahlreiche Beamtenklasse als Gehülfen unter sich. Hiermit hing eine strenge Rang- und Titelordnung zusammen, deren Abstufungen durch besondere Insignien und durch Bezeichnungen wie nobi-

lissimi, illustres, spectabiles, clarissimi, perfectissimi, egregii von einander geschieden wurden.[1]) Das Patriciat und Consulat waren nun eine Art Orden von hohem Rang, den der Kaiser seinen Günstlingen ertheilte, und der Titel Senator bezeichnete eine bloße Ehrenwürde für den Adel, ohne Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten.

6) Um Alles dieses durchzuführen, wurde eine für das Volk sehr drückende Vermehrung der Abgaben nöthig, besonders durch die sogenannte indictio, eine Grundsteuer vom Ertrage sämmtlicher Ländereien, die zu diesem Zwecke alle 15 Jahre von neuem abgeschätzt wurden,[2]) und das chrysargyrum oder lustrale, eine Gewerb- oder Nahrungssteuer, die man alle fünf Jahre mit großer Willkür erhob. Auch die herkömmlichen Geschenke, gewöhnlich in goldenen Kronen bestehend, welche die Städte bei besonderen Anlässen den Kaisern darzubringen pflegten, wurden jetzt in eine feststehende Abgabe unter dem Namen aurum coronarium verwandelt.

7) Seit der Besiegung des Licinius hatte Constantin mehr und mehr das Christenthum begünstigt, wiewohl er als Imperator noch die üblichen heidnischen Gebräuche beobachtete. Doch verbot er später die heidnischen Opfer, und bezeugte den unter seiner Regierung eingetretenen großen Wendepunkt zu einer neuen Zeit auch dadurch, daß er sich kurz vor seinem Tode von dem Bischof Eusebius zu Nicomedien die christliche Taufe ertheilen ließ. Er starb bald darauf ebendaselbst 22. Mai 337.

§. 121.

Constantins Söhne.

1) Mit den Einrichtungen Constantins hört das eigentlich Römische auf. Die nach orientalischem Gepräge umgewandelte Monarchie, die er im Geiste Diocletians weiter ausführte und fester zu begründen suchte, trägt die Formen einer neuen Zeit. Uebrigens konnte sich dieser umgewandelte Staat bei seinem großen Umfange und bei der moralischen Erschlaffung seiner Bewohner nur durch besoldete Barbaren, die in immer größerer Anzahl aufgenommen wurden, gegen den Andrang ger-

[1]) Die willkürliche Annahme solcher Titel ward bald durch ein Gesetz des Kaisers Gratian strenge verpönt: Cod. Theod. VI. 5. 2: Si quis indebitum sibi locum usurpaverit, nulla se ignoratione defendat, sitque plane sacrilegii reus, qui divina praecepta neglexerit.

[2]) Daher der cyclus indictionis (die sogen. Römer-Zinszahl) oder die aera indictionum in Perioden von 15 Jahren vom 26. September 312 (später durch Decret des Papstes mit 1. Jan. 313) beginnend, und im Mittelalter neben der christlichen Zeitrechnung gebräuchlich. Seit Christi Geburt sind jetzt 124 Indictionen verlaufen.

manischer und anderer Volksstämme noch eine Zeit lang erhalten, bis er immer mehr und mehr eingeengt, seinem größern Theile nach diesen stückweise zur Beute fiel. Nur im Osten, in dem griechisch-byzantinischen Reiche, vermochte ein Rest sich zu erhalten, und bestand mehr und mehr in sich zerfallend noch bis 1453 fort.

2) Nach den Anordnungen Constantins sollten sich seine drei Söhne Constantin II., Constantius und Constanz als Augusti, und seine beiden Neffen Dalmatius und Hannibalianus, die er zu Cäsaren ernannt hatte, in die Regierung des Reiches und der einzelnen Provinzen theilen. Die beiden Neffen wurden indeß sofort verdrängt und kamen um, wie alle übrigen Seitenverwandten Constantins des Großen, mit Ausnahme seiner beiden Brudersöhne Gallus und Julianus. — Bald entstand unter den lasterhaften und herrsüchtigen Söhnen selbst blutige Zwietracht, indem Constantin II., mit seiner Präfectur Gallien unzufrieden, gegen seinen Bruder Constanz, der Italien mit Illyrien und Afrika erhalten hatte, Krieg erhob, wobei er nach einer Niederlage bei Aquileja durch Meuchelmörder umkam (340).

3) Gegen den schwelgenden Constanz, der nun den ganzen Westen inne hatte, wurde von den Soldaten in Gallien einer ihrer Führer, Magnentius, ein Franke von Geburt, zum Imperator ausgerufen. Constanz, zur Flucht genöthigt, fand auf dieser seinen Tod (350). Magnentius selbst aber wurde von Constantius, dem Beherrscher des Orients, bei Mursa in Pannonien (351) geschlagen. Als darauf auch Italien und Gallien dem Constantius zufielen, tödtete Magnentius sich selbst zu Lugdunum (353).

4) Constantius war nun alleiniger Herrscher; außer ihm waren von Constantin des Großen Familie nur noch dessen Brudersöhne Gallus und Julianus übrig. Gallus war von Constantius zum Cäsar des Morgenlandes ernannt und mit der Fortsetzung des von ihm unternommenen persischen Krieges beauftragt worden. Nach wenigen Jahren wurde er indeß von Constantius zurückberufen und auf dessen Befehl seiner Thorheiten und Grausamkeit wegen zu Pola hingerichtet (354), worauf Julian, der bis jetzt zurückgesetzt in Nikomedia und dann in Athen den Studien gelebt hatte, zum Cäsar erhoben, und mit der Verwaltung des Abendlandes beauftragt wurde (355).

5) Julian kämpfte tapfer und siegreich am Rhein gegen Franken und Alemannen. Er schlug die Alemannen nach einem großen Siege bei Argentoratum (Straßburg 357) über den Rhein zurück, und befreite auch Cöln und den Niederrhein von den Franken; ein Theil der Letztern wurde von ihm in Belgien angesiedelt. — Als der mißtrauische Constantius von Julian die Ent-

sendung eines Theiles der Truppen zum Kriege gegen die Perser verlangte, so wurde dieser von seinem Heere zum Augustus ausgerufen 360. Vergebens hatte er von Constantius seine Anerkennung als Augustus verlangt. Während bereits Beide zum Kampfe gegen einander auszogen, starb Constantius in Cilicien in der Nähe von Tarsos 361, nachdem er noch vorher Julian zum Nachfolger ernannt hatte.

§. 122.

Julianus.

361-363 n. Chr. Julianus.

1) Flavius Julianus[1] (Apostata) 361—363, der Sohn des Julius Constantius, eines Bruders Constantin des Großen, hatte eine mangelhafte Erziehung genossen, in deren Folge ihm das Wesen des Christenthums verschlossen blieb. Bei seiner Zurücksetzung in der constantinischen Familie widmete später sich Julian mit vieler Liebe den Studien, insbesondere der sogen. neuplatonischen Philosophie. Diese war eine Mischung von Lehren der griechischen Philosophie, insbesondere des Plato und Aristoteles, mit religiösen Vorstellungen und Ideen des Orients. Die Anhänger dieser philosophischen Schule, die hauptsächlich zu Alexandria und Athen ihren Sitz hatte, wollten um diese Zeit dem siegreich vorschreitenden Christenthume entgegenwirken, indem sie das in sich zusammenbrechende Heidenthum mit ihren vielfach unklaren und mystischen Lehren zu stützen und neu zu begründen suchten. Auch Julian war ein enthusiastischer Freund der neuplatonischen Philosophie und dieser ihrer Richtung geworden. Als er daher in den Alleinbesitz der Gewalt kam, erklärte er sich offen für das Heidenthum, indem er glaubte, durch eine Reformation der alten Volksreligion das sinkende Reich wieder heben und kräftigen zu können.

2) An solchem verkehrten und abenteuerlichen Streben verschwendete der sonst edle, geistig kräftige und durch griechische Literatur gebildete Julian vergeblich seine Kraft und Mühe, weil er seine Zeit und seine Stellung zu ihr verkannt hatte[2]). Persönlich einfach und mäßig bis zur Uebertreibung schaffte er viele Mißbräuche ab und milderte namentlich durch Beschränkung des seit Constantin d. Gr. übermäßig großen Hofstaats die Steuerlast des Volkes. Dabei verrichtete er wieder selbst als Pontifex Maximus die Opfer, und suchte Religionsunterricht, Almosenspenden u. and. nach christlichem Vorbilde mit dem

[1]) A. Neander, über den Kaiser Julianus und sein Zeitalter. Ein historisches Gemälde. 1812.

[2]) Kurz und treffend sagt Eutropius (X. 16), der den persischen Kriegszug mitgemacht, von Julian: Vir egregius et rempublicam insigniter moderaturus, si per fata licuisset.

Polytheismus zu verbinden. Im Gegensatze zu den Christen begünstigte er die Juden, die ihren Tempel wieder aufzubauen versuchten; dagegen wurden den Christen ihre bisherigen Vorrechte entzogen, und ihnen verboten, als öffentliche Lehrer der Philosophie und Rhetorik aufzutreten.

3) Zu einer kräftigen Fortsetzung des schwierigen Kampfes gegen die Neuperser machte Julian umfassende Rüstungen. Er drang von Antiochia aus über den Euphrat und Tigris bis Ktesiphon vor, bei welcher Stadt er die Perser schlug. Als er aber den zurückweichenden Feind noch weiter in dem unwirthlichen Lande verfolgte, litt er bald großen Mangel und sah sich zur Umkehr genöthigt. Er starb auf dem Rückzuge vom Tigris an einer im Kampf erhaltenen Wunde (Juni 363), 32 Jahr alt)[1]).

§. 123.

Kaiser von Jovianus bis zur Theilung des Reiches durch Theodosius. 363–395.

1) Da Julian, der letzte Kaiser aus dem Constantinischen Hause, nichts über die Nachfolge bestimmt hatte, so wurde Flavius Jovianus, der Oberst der kaiserlichen Haustruppen, vom Heere zum Augustus erhoben. Dieser, von den Persern hart bedrängt, schloß mit deren König Sapor einen unrühmlichen Frieden; denn er trat nicht nur die unhaltbaren römischen Besitzungen jenseits des Tigris ab, sondern auch die festen Plätze in Mesopotamien, namentlich das wichtige Nisibis, seit Severus eine römische Colonie und starke Vormauer der römischen Herrschaft im Osten. Der Euphrat wurde hier wieder Gränzmark des Reiches. — Jovian begünstigte wieder das Christenthum, und hob die Verordnungen Julians gegen dasselbe auf. Er selbst starb aber schon 364 während der Rückkehr in Kleinasien, noch ehe er Konstantinopel erreichte. 363-364 n. Chr. Jovianus.

2) Flavius Valentinian I., aus Pannonien gebürtig, wurde nach Jovians Tod vom Heere zu Nicaea zum Augustus erwählt (December 364–375). Er selbst ernannte seinen Bruder Valens (bis 378) zum Mitregenten als Augustus des Orients, während er selbst im Westen herrschte und Mailand zu seiner Residenz machte. — Valentian I. zeigte sich in der inneren Verwaltung seines Reiches als einen einsichtsvollen und tüchtigen Regenten; er duldete im Westen volle Religionsfreiheit, während im Osten sein Bruder Valens als ein eifriger Arianer strenge 364-375 n. Chr. Valentinianus I. Valens Mitregent.

[1]) Anm.: Von Julians mannigfachen literarischen Arbeiten ist leider die für uns wichtigste, die Geschichte seiner Kriegszüge gegen die Germanen, verloren gegangen. Von den übrigen besitzen wir noch verschiedene Aufsätze unter dem Namen Reden und Briefe.

gegen die Anhänger des nicänischen Glaubensbekenntnisses oder die sogen. Athanasianer verfuhr. — Nach Außen stritt Valentinian in den harten Kämpfen mit deutschen Völkerschaften am Rhein, über den er die Alemannen zurücktrieb, und an der Donau mit vieler Kraft, und suchte an beiden Flüssen durch eine neue Linie von Befestigungswerken die Grenzlande zu sichern. Er starb auf einem Zuge gegen die in Pannonien eingefallenen Quaden plötzlich an einem Blutsturz (zu Bregetio beim jetzigen Komorn, Nov. 375. Ihm folgte im Westen sein älterer bereits früher zum Augustus ernannter Sohn Gratianus (bis 383), der seinen noch unmündigen Halbbruder Valentinian II. (bis 392) zum Mitregenten erklärte.

3) Im Osten hatte Valens die Empörung des Procopius, der ein Verwandter und Freund Julians zu Constantinopel den Purpur angenommen hatte, noch glücklich unterdrückt, und dann die von den vordringenden Hunnen — (ihr Uebergang über die Wolga 375 gab zunächst Anstoß zur Völkerwanderung) — gedrängten Westgothen in's römische Gebiet am rechten Ufer der Donau aufgenommen. Aber die Gothen, von den römischen Beamten bei der Ansiedelung getäuscht und mißhandelt, ergriffen (unter Fritigern) die Waffen, verheerten Thrakien, und erschlugen den heranziehenden Kaiser Valens mit dem größten Theile seines Heeres in großer Schlacht bei Adrianopel, 9. August 378.

4) Nach des Valens Untergang ernannte dessen Neffe Gratianus, der im Westen siegreich die Alemannen zurückgeschlagen hatte, den tapfern Spanier Theodosius, dessen gleichnamiger Vater schon unter Valentian I. als tüchtiger Kriegsmann und Statthalter in Britannien und später in Afrika sich hervorgethan und verdient gemacht hatte, zum Mitregenten und zum Augustus des Orients 379. — Gegen Gratian selbst rief bald nachher das Heer in Britannien seinen Befehlshaber Maximus zum Kaiser aus (383). Letzterer fand auch in Gallien Anhang und wurde, nachdem dort Gratianus besiegt und ermordet worden war, auch von Theodosius als Augustus und Regent der Präfectur Gallien anerkannt. Als aber Maximus gegen sein Versprechen auch den jungen Valentinian II., der unter Leitung seiner Mutter Justina in Italien herrschte, verdrängen wollte, so wurde er von Theodosius, der Valentinian's Schwester geheirathet hatte, mit Krieg überzogen, in Aquileja gefangen genommen und hingerichtet (388). Valentinian herrschte nun einige Jahre allein im gesammten Westen. In seinem Namen regierte eigentlich der Franke Arbogast, der im römischen Kriegsdienst bis zur Stelle eines Oberbefehlshabers des Heeres sich emporgeschwungen hatte. Theodosius hatte den verdienten Kriegsmann dem jungen Valentinian an die Seite gegeben. Als

dieser der Abhängigkeit von seinem übermüthigen Magister militum sich entziehen wollte, wurde er wahrscheinlich auf Anstiften desselben getödtet (392). Arbogast, der sich mit der Macht in seiner Hand begnügte, machte den kaiserlichen Kanzler, Magister officiorum, Eugenius zum Kaiser, um in dessen Namen zu herrschen. Beide wurden indeß von Theodosius, der nach längeren Rüstungen nach dem Westen zog, um Valentinian's Tod zu rächen, nördlich von Aquileja besiegt (394). Eugenius wurde gefangen und hingerichtet; Arbogast gab sich selbst den Tod. Theodosius war in Folge dieses Krieges kurz vor seinem Tode zum letzten Male alleiniger Herr des gesammten Reiches geworden.

5) Theodosius, der Große genannt, 379—395, regierte mit Kraft und Einsicht; unter ihm erlangte das Reich seinen letzten Glanz. Er hatte nach der Niederlage des Valens die Gothen durch Waffengewalt, noch mehr aber durch Zugeständnisse beruhigt, indem er ihnen feste Wohnsitze in Thrakien und Mösien anwies, und nach dem Vorgange Constantin's 40,000 derselben als Bundesgenossen (Foederati) in seine Dienste aufnahm. Theodosius entschied den Sieg der christlichen Kirche über das Heidenthum, indem er dieses anfangs durch Verordnungen mehr und mehr beschränkte, bis er 392 jede Art von Abgötterei und die heidnischen Opfer unter schweren Strafen verbot. Auch gegen die Arianer und andere Häretiker wurde mit unduldsamer Strenge verfahren. Die bisherige Duldung verschiedener Kulte und Religionsbekenntnisse im römischen Reiche hörte auf; die Einheit des Staates ward auch auf das Gebiet des religiösen und kirchlichen Lebens übertragen. — Theodosius selbst beugte sich vor der Macht der von ihm zur Herrschaft erhobenen katholischen Kirche. Er hatte einen Aufruhr in Thessalonich durch Hinrichtung mehrerer tausend Menschen mit grausamer Härte bestraft. Als der Kaiser bald nachher zu Mailand die Kirche besuchen wollte, verweigerte ihm der dortige Bischof, der heilige Ambrosius, den Eintritt, bis er sich bereitwillig einer mehrmonatlichen öffentlichen Buße unterwarf. (390.) — Theodosius starb zu Mailand (17. Jan. 395).

379-395 n. Chr. Theodosius der Große.

§. 124.

Von der Theilung des Reiches bis zu seinem Untergange 395—407.

1) Theodosius der Große hatte kurz vor seinem Tode das Reich unter seine zwei bereits früher zu Augusti von ihm ernannten Söhne getheilt. Der achtzehnjährige Arcadius erhielt die Länder des Ostens unter Leitung des Galliers Rufinus, der elfjährige Honorius den Westen unter Vormundschaft des tapfern und umsichtigen Vandalen Stilicho.

395 n. Chr. Theilung des Reiches in Ost- und Westrom.

2) Diese Theilung hatte eine bleibende Trennung des Reiches in Ost- und Westrom zur Folge. Letzteres umfaßte anfangs noch außer Italien, als dem Hauptlande, Gallien, Spanien, Afrika, Britannien, Dalmatien, Pannonien, Noricum und Rätien. Alles übrige gehörte zum oströmischen oder byzantinischen Kaiserreich; dieses gestaltete sich mehr und mehr zu einer orientalisch eingerichteten Despotie und blieb der germanisch-christlichen Entwickelung des Abendlandes fremd.

3) Diese begann mit der sogenannten Völkerwanderung (375). Germanen nahmen nicht nur nach und nach die Provinzen des abendländischen Reiches in Besitz, sondern in Italien selbst wurde der Name einer römischen Herrschaft durch Häuptlinge in Sold aufgenommener germanischer Horden noch eine Zeit lang aufrecht erhalten. Germanen bekleiden die Staatsämter, werden römische Große, schützen die sogenannten Kaiser, oder setzen sie ein und ab. — Die wichtigen Namen dieser Schattenkaiser sind:

4) Honorius 395—423 hatte seinen Wohnsitz zuerst in Mailand, dann (seit 403) in dem festen Ravenna. Der treffliche Stilicho schützte unter ihm das Hauptland, zunächst Italien, mit vieler Kraft und Umsicht gegen die Einfälle der Westgothen unter Alarich (seit 400)[1]), dann gegen die wilden Schaaren des Radagais, die vor Florenz vernichtet wurden (405). Die Vertheidigung Italiens hatte die Zurückziehung der Legionen aus den Provinzen erfordert. Es wanderten daher Vandalen, Alanen, Sueven ꝛc. nach dem von Truppen entblößten südlichen Gallien und Spanien, während im nördlichen Gallien Franken und Burgundionen sich niederließen.

5) Ungeachtet aller Verdienste wurde Stilicho am Hofe zu Ravenna verdächtigt und eines Einverständnisses mit Alarich beschuldigt. Er wurde daher auf Befehl des schwachen und mißtrauischen Honorius verhaftet und ermordet 408. Jetzt drang Alarich von Illyrien aus von neuem nach Italien ein, eroberte und plünderte Rom 24. Aug. 410. Alarich zog darauf nach Unteritalien, wo er im Begriffe nach Sicilien und Afrika überzusetzen, starb (410. Sein Grab bereiteten ihm die Gothen in dem Flusse Busentus bei Cosentia). Sein Schwager und Nachfolger Athaulf ging mit den Gothen nach Gallien, und ließ sich im Einverständniß mit Honorius mit seinem Volke in Südgallien am Fuße der Pyrenäen nieder (seit 412). Er heirathete des Honorius Schwester Placidia (414). — Dies war der Anfang des Königreichs der Westgothen im südwestlichen Gallien und Spanien mit der Hauptstadt Toulouse.

---

[1]) S. Deutsche Geschichte I. §. 21.

§. 125.

Untergang Westroms.

1) Nach langer aber thatenloser Regierung war Honorius im J. 423 aus dem Leben geschieden. Er hatte seine (seit 415) verwittwete Schwester Placidia mit seinem verdienstvollen Feldherrn Constantius wieder vermählt, und erhob diesen einige Jahre später zum Mitkaiser (421). Constantius starb jedoch in demselben Jahre und hinterließ einen unmündigen Sohn, den nachherigen Valentinian III., der mit seiner Mutter Placidia, die sich mit Honorius entzweit hatte, am Hofe zu Constantinopel lebte. Als nach des Honorius Tod einer der obersten Beamten Johannes (primicerius notariorum) sich der Herrschaft bemächtigte, nahm sich der oströmische Kaiser Theodosius II. seiner Verwandten an und setzte den jungen Valentinian als Kaiser des Westens ein. 425-455 n. Chr. Valentinian III.

2) Valentinian III. 425—455, erst 7 Jahre alt, folgte unter Vormundschaft seiner Mutter, die bis zu ihrem Tode (459) die Regierung leitete, während Bonifacius und Aëtius, dieser der letzte große römische Feldherr, die Stützen des Reiches waren. Aber ihr Zwist führte bald das Verderben herbei. Bonifacius, Statthalter in Afrika, durch Aëtius der Placidia verdächtig, rief, um sich zu retten, die Vandalen aus Spanien nach Afrika hinüber 429, die nun unter ihrem Könige Geiserich (Genserich) daselbst mit der Hauptstadt Karthago (seit 439) ein Reich gründeten, das sich bald über Sardinien, Corsika und einen Theil Siciliens erstreckte, und insbesondere durch seine Seemacht den Staaten am Mittelmeer furchtbar wurde.

3) Britannien war schon früher von den Kaisern (seit 407) preisgegeben worden, worauf Picten und Scoten das Land durch ihre Einfälle heimsuchten, bis im J. 449 sächsische Stämme unter Hengist und Horst von der deutschen Küste herüberkamen und dort die Herrschaft der Angelsachsen gründeten. — In Gallien hielt Aëtius einen Theil der Herrschaft aufrecht gegen Franken und Burgunder, und schlug im Vereine mit Westgothen und andern deutschen Schaaren die unter Attila vordringenden Hunnen in der furchtbaren Schlacht auf den catalaunischen Feldern (Chalons sur Marne) zurück 451.

4) Der schwache Valentinian, nur den Lüsten ergeben, tödtete mit eigener Hand den von ihm gefürchteten Aëtius, die letzte Stütze des Reiches (454), wurde aber selbst im folgenden Jahre auf Anstiften des Senators Petronius Maximus von zwei Freunden des Aëtius ermordet (455).

5) Maximus zum Kaiser erhoben, nöthigte des ermordeten Valentinians Wittwe Eudopia zur Ehe. Diese soll aus Rache den Vandalenkönig Geiserich herbeigerufen haben, der,

nachdem bei seinem Erscheinen an der Mündung des Tiber Maximus in einem Aufstande vom Volke gesteinigt worden war, Rom 14 Tage lang plünderte und schrecklich verwüstete 455, gleichsam als Nemesis für das früher erlittene Schicksal des durch ihn wieder mächtig gewordenen Karthagos. Eudoxia wurde mit ihren Töchtern und vielen tausend Gefangenen von den Vandalen nach Karthago abgeführt.

6) Nach der vandalischen Verwüstung wurde der kräftige und schlaue Sueve Ricimer, ein Anführer weströmischer Miethstruppen, Herr des Kaiserthrons, den er für sich selbst verschmähend, nach Laune verschenkte. Man zählt noch acht dieser Schattenkaiser in den letzten zwanzig Jahren Westroms. Flavius Avitus hatte in Gallien mit Unterstützung der Westgothen den Purpur angenommen (455), fand auch bei Ricimer Anerkennung, wurde aber von diesem schon im folgenden Jahre gestürzt und mit einem Bisthume abgefunden. Ricimer erhob nun den ihm befreundeten Majorianus 457—461, einen Mann von trefflichen Eigenschaften, der, als er selbstständig zu regieren schien, auf Ricimer's Anstiften getödtet wurde (461). Letzterer verlieh nun dem schwachen Libius Severus den Kaisertitel, und verwaltete nach dessen Tode (465) das Reich zwei Jahre lang, ohne einen Kaiser zu ernennen. Die Angriffe und Plünderungen der Vandalen, die mit ihren Flotten das Mittelmeer beherrschten, nöthigten Ricimer, ein Bündniß mit dem oströmischen Reiche einzugehen, in dessen Folge er sich verstand, einen Schwiegersohn des oströmischen Kaisers Marcianus, den römischen Patricier Procopius Anthemius, als weströmischen Kaiser einzusetzen (467). Ricimer selbst vermählte sich mit einer Tochter seines Kaisers, entzweite sich indessen bald mit diesem. Es kam zum offenen Kriege zwischen Beiden, in welchem Rom erstürmt und Anthemius getödtet wurde (472). Ricimer starb in demselben Jahre, ebenso der von ihm noch als Kaiser eingesetzte Olybrius. — Nach diesem führten zunächst Glycerius in Ravenna, dann der Dalmatier Julius Nepos, der jenen schon 474 verdrängte, den Kaisertitel. Die wirkliche Macht in dem auf Italien beschränkten Reiche war bei den Befehlshabern der Miethstruppen.

7) An die Stelle des gewaltigen Ricimer's war bald der Pannonier Oreste getreten. Dieser stand früher in des großen Hunnenfürsten Attila's Diensten, trat später in römische und erhielt von Kaiser Nepos die Würde eines Patricius romanus. Als Nepos die lästigen germanischen Söldner aus Italien nach Gallien entsenden wollte, brach eine Empörung unter diesen aus. Ihr Anführer Oreste sprach die Absetzung des Nepos aus (475), der aus Ravenna nach Dalmatien entwich. — Oreste erhob nun seinen jungen Sohn Romulus zum Augustus,

nachher spottweise Augustulus genannt. Da aber Orestes die Forderung der Söldner, daß ein Drittel des italischen Bodens ihnen und ihren Familien als Grundbesitz überlassen werden solle, nicht gewähren wollte oder konnte, brach von neuem ein Aufstand aus, an dessen Spitze der tapfere Scyrre Odoaker, der Führer der Rugier, Turcilinger und Heruler stand. Odoaker, von seinen Schaaren als König ausgerufen (Aug. 416), siegte über Orestes, der bei Placentia gefangen und öffentlich hingerichtet wurde. Romulus übergab nun sich und das feste Ravenna an Odoaker. Dieser schonte des Jünglings und verwies ihn auf ein ehemaliges Landgut des Lucullus in Campanien am Golf von Neapel mit einem Gnadengehalt von 6000 Goldstücken (etwa 24,000 Thlr.) 476.

7) Odoaker, der den Titel eines Patricius romanus annahm, beherrschte als König der deutschen Söldner Italien bis zur Ankunft der Ostgothen (493). Nur in Gallien erhielt sich ein schwacher Rest römischer Herrschaft unter dem früheren Statthalter Syagrius, bis der Franke Chlodwig auch diesem ein Ende machte (486).

So unscheinbar verschwand nach 1229 Jahren seit Gründung der Stadt das einst so gewaltige Römerreich, nachdem es seine Bestimmung für die Entwickelung des Menschengeschlechtes als Träger und Verbreiter der hellenisch-italischen Civilisation erfüllt hatte.

Anhang.

Kurzer Abriß der römischen Literaturgeschichte.

§. 126.

Anfänge und Uebersicht der römischen Literatur.

1) Aus den ersten Jahrhunderten des römischen Volkes besitzen wir keine Denkmale einer Literatur. Doch gab es schon frühe in Rom literarische Erzeugnisse verschiedener Art, wie namentlich die von dem obersten Priestercollegium, den Pontifices, verfaßten Verzeichnisse der Magistrate, ebenso eine Art Stadtchronik (die sogen. annales maximi), ferner Chroniken einzelner hervorragender Familien, deren Inhalt zum Theil in spätern Geschichtswerken erhalten ist. Aber eine eigentliche Literatur gab es in Rom vor Beginn der punischen Kriege nicht.

2) Erst als nach den Zeiten des ersten punischen Krieges die Beziehungen der Römer zu den Griechen vielseitiger wurden und griechische Sprache und Gesittung als Bildungselemente immer allgemeiner auf die Römer einwirkten, begann sich nach und nach eine römische Nationalliteratur zu entwickeln. Doch hat sich diese nicht mit und aus dem Volke selbst herangebildet. Der maßgebende Einfluß der griechischen Literatur, deren Muster die Römer theils in wörtlicher, theils in freier Bearbeitung nachahmten, ferner die vorherrschend praktische Richtung des römischen Volksgeistes, der geistig weniger vielseitig productiv, als der griechische, vorzugsweise nur in der Ausbildung der Staatsverhältnisse beschäftigt war, sind die Ursachen, daß die römische Literatur in der Mehrheit ihrer Zweige auf fremdem Grund und Boden stehen blieb, und mehr oder minder das Gepräge der Nachahmung an sich trägt.

3) Nur in der Beredtsamkeit, Geschichtschreibung und Rechtswissenschaft, Disciplinen, welche mit dem Staatsleben in engerer Beziehung stehen, erweist sich der römische Geist in eigenthümlicher Kraft und Fülle, und steht den Griechen nicht viel nach. In wissenschaftlicher Ausbildung der Rechtsbegriffe neben

tüchtiger praktischer Anwendung derselben hat der strenge Verstand der Römer die Griechen noch übertroffen.

§. 127.

Fortsetzung.

1) Die Anfänge der durch den Einfluß der Griechen in Rom hervorgerufenen Literatur werden auf Livius Andronikus, einen Griechen, gebürtig aus Tarent, zurückgeführt. Dieser, ein tarentinischer Kriegsgefangener und später römischer Freigelassener, übersetzte (um 240 v. Ch.) die Odyssee ins Lateinische, wahrscheinlich zum Zwecke des Unterrichts im Griechischen, und bearbeitete auch griechische dramatische Stücke für die Römer. — Ihm folgten meist in Nachbildung griechischer Muster Nävius (um 230 v. Chr.), der älteste eigentliche Schriftsteller der Römer, dann Ennius, Pacuvius, Plautus, Terentius u. A. Diese bilden die älteste oder sogen. vorklassische Periode der römischen Literatur. Die literarischen Erzeugnisse dieser Periode bestanden in Tragödien und Komödien mit theils griechischen, theils römisch-nationalen Stoffen, ferner in epischen Dichtungen, auch in historischen Werken in analistischer Form.

2) Doch erst zur Zeit Sulla's nahm die römische Literatur einen höhern Aufschwung. Gewöhnlich bezeichnet man nach der Mythe von den Zeitaltern des Menschengeschlechts die nun auf einander folgenden Zustände der römischen Literatur und Sprache als ein goldenes, silbernes und eisernes Zeitalter.

3) Im sogenannten goldenen Zeitalter oder in der klassischen Periode — von Cicero bis zum Tode des Augustus — erreichte die römische Literatur in denjenigen Gattungen, in welchen sie überhaupt den verhältnißmäßig eigenthümlichsten Charakter und die größte Vollendung gezeigt hat, in der Beredtsamkeit durch Cicero und in der Geschichtschreibung durch Livius ihren Höhepunkt. In der zweiten Hälfte dieser Periode unter Augustus entfaltet die epische und lyrische Poesie durch glückliche Nachahmung der Griechen ihre reichste Blüthe durch Virgilius, Ovidius und Horatius.

4) Das silberne Zeitalter oder die erste Zeit der nachklassischen Periode — von dem Tode des Augustus bis auf die Zeiten der Antonine (um 180) — zeigt mit dem Untergange der römischen Freiheit den beginnenden Verfall der Literatur, indem die Bestrebungen des Geistes und die Zustände des Lebens mehr und mehr in Zwiespalt traten. Die literarischen Erzeugnisse verloren daher an innerer Wahrheit, an Natürlichkeit und Einfachheit des Ausdrucks; an deren Stelle trat das Gesuchte, Gekünstelte und Uebertriebene. Wissenschaftliche Werke, insbesondere rhetorische durch Quintilian, und philoso-

phische durch Seneca, sind in dieser Zeit die besten Proben literarischer Thätigkeit, von welcher der ältere Plinius durch seine große Encyclopädie ein seltenes Beispiel ist.

Nur die Geschichtschreibung erhielt in Cornelius Tacitus einen der größten Geister, in welchem die bewunderungswürdige Größe des Römerthums den ergreifendsten Sonnenuntergang vor dem Einbruche der Nacht feiert.

5) Das eiserne Zeitalter bezeichnet die Zeit bis zum Untergange Westroms (476). Das schnelle Absterben des römischen Staatslebens nach den Antoninen, der Mangel an Bildung und die Despotie der meisten folgenden Kaiser zogen auch, mit Ausnahme der Rechtsgelehrsamkeit, den gänzlichen Verfall der Literatur nach sich. Die Geschichtschreibung entartete zum größern Theil in geistloses Sammeln, die Beredtsamkeit in schwülstige Lobrednerei, die Philosophie in die haltlosen Phantasien des Neuplatonismus. Nur wenige Schriftsteller, wie die Historiker Ammianus Marcellinus und Eutropius, der Redner Symmachus und die beiden Dichter des 4. Jahrhunderts, Ausonius, Claudius Claudianus, erinnern an das Studium der bessern Muster der Vorzeit.

Erste Abtheilung. Poesie.

Epische Poesie.

§. 128.

Ennius. Virgilius.

1) Als Vater der epischen Dichtkunst bei den Römern kann Quintus Ennius (239—169) aus Rudiä in Campanien angesehen werden. Er schrieb (außer Dramen u. a.) unter dem Namen Annales ein großes historisches Epos in 18 Büchern, das die Schicksale Roms von dessen Gründung bis auf seine Zeit zum Inhalte hatte. Er wendete zuerst den griechischen Hexameter an, statt des der Prosa nahekommenden saturnischen Versmaaßes[1]), welches noch Näv ius (um 236), der die Geschichte des ersten punischen Krieges in metrischer Form schrieb, gebrauchte. Diese Werke sind übrigens bis auf wenige Bruchstücke untergegangen.

2) Ebenso sind uns von den vielen epischen Dichtern zur Zeit des Augustus nur die zwei ausgezeichnetsten, Virgilius und Ovidius, erhalten.

[1]) Nach dem Worte Saturnus genannt, das seine Messung — — ∪ darstellt.

3) P. Virgilius Maro (geboren zu Andes unweit Mantua 70 v. Chr., gestorben zu Brundisium 18 v. Chr.) schrieb das gepriesenste epische Gedicht der Römer, die Aeneis in 12 Gesängen. In der ersten Hälfte dieses römischen Nationalepos, welche die Irrfahrten des Aeneas nach Troja's Zerstörung erzählt, diente dem Dichter die Odyssee, in der zweiten, welche die Niederlassung jenes Helden in Latium und deren Folgen darstellt, die Iliade zum Vorbilde seiner kunstvollen und lieblichen Darstellung, welche durch Verherrlichung der gens Julia das alte und neue Rom versöhnen wollte. Uebrigens herrscht bei Virgilius die didactisch-lyrische Richtung vor, der wir auch das Lehrgedicht vom Landbau, Georgica in 4 B., die glücklichste und mehr selbstständige Leistung seiner Muse, und 10 Eclogae oder Bucolica, Idyllen, in welchen Virgil den Theokrit oft wörtlich nachahmte, verdanken.

§. 129.

Ovidius und die spätern Epiker.

1) P. Ovidius Naso aus Sulmo im Samnitischen (geb. 43 v. Chr.), von Augustus im J. 8 n. Chr. nach Tomi (Tomiswar) in Niedermösien verbannt, wo er 17 n. Chr. starb, ist der vielseitigste und der am meisten originelle Dichter der Römer, und namentlich in der leichten poetischen Erzählung durch ungemeine Gewandtheit und Schönheit der Form ausgezeichnet. Die hierher gehörigen Werke des Ovidius sind:

a. Metamorphoses (in 15 B.) unter welchem Namen er eine große Reihe ausgewählter griechischer und römischer Mythen und Sagen von der Weltschöpfung an beginnend bis auf den Tod des Augustus durch künstliche Zusammenfügung zu einem Ganzen, dem gelungensten versificirten Roman des Alterthums, verbindet.

b. Fasti (in 6 B., aber unvollendet), eine historisch-mythologische Beschreibung römischer Feste der ersten Hälfte des Kalenders, in äußerst gefälligen Distichen.

2) Die spätern epischen Dichter der Römer, deren Werke uns erhalten sind, ahmen meist den Virgilius nach, schreiben aber ganz in der rhetorisirenden Manier der Kaiserzeit, welche sich theilweise schon bei Virgilius und Ovidus zeigt. Diese Epiker sind:

a. M. Annäus Lucanus aus Corduba wurde als Theilnehmer an der Verschwörung des Piso gegen Nero im sieben und zwanzigsten Lebensjahre zum Tode verurtheilt 65.

Von ihm haben wir das unvollendete Epos die Pharsalia (in 10 B.)[1])

b. C. Silius Italicus (starb um 100 n. Chr.) verfaßte eine Geschichte des zweiten punischen Krieges (Punica in 17 B.) in epischer Form, vorzugsweise nach Livius, aber ohne poetischen Werth.

c. C. Valerius Flaccus (starb um 89) schrieb nach griechischem Muster einen oft behandelten Stoff, eine Argonautica (in 8 B.).

d. P. Papinius Statius aus Neapel (starb um 96), schrieb außer einer Sammlung kleinerer meist lyrischer Gelegenheitsgedichte unter dem Namen Silvae ebenfalls nach griechischen Mustern eine Thebais (in 12 B.) und Achilleis. Letzteres Epos ist unvollendet.

e. Claudius Claudianus aus Alexandrien, der letzte in der Reihe der römischen Epiker, lebte unter Theodosius dem Gr. und seinem Sohne Honorius. Er war ein vielseitiger und für seine Zeit ausgezeichneter Dichter, von dem wir Epigramme, Idyllen, Briefe u. s. w. besitzen; von epischen Gedichten: De laudibus Stiliconis, Raptus Proserpinae, Gigantomachia, Bellum Geticum u. A.

§. 130.

Die didactische Poesie. Die Fabel.

1) Das eigentliche Lehrgedicht wurde bei den Römern zunächst durch T. Lucretius Carus (starb um 55 v. Chr.) angebaut. Sein Gedicht de rerum natura (in 6 B.) ist eine mit philosophischem Geiste, in würdevoller alterthümlicher Sprache und anschaulicher Lebendigkeit geschriebene Darstellung der Naturphilosophie des Epicur, die übrigens Lucretius durchaus selbstständig behandelt.

2) Das vollendetste Gedicht dieser Gattung in der römischen Poesie ist des Virgilius Werk vom Landbau, Georgica in 4 B., wovon das erste vom Ackerbau, das zweite von der Baumzucht, das dritte von der Viehzucht und das vierte von der Bienenzucht handelt. — Von den Schriften des Ovidius gehören zwei der vorzüglichsten hierher: Ars amatoria oder Ars amandi, Remedia amoris; und von Horatius die Ars poetica.

3) Die eigentliche Fabel wurde bei den Römern erst spät, und zwar zuerst durch Phädrus bearbeitet. Dieser wird ge-

[1]) Quintilian. Instit. X. 1. 90. charakterisirt den Dichter kurz und treffend: Lucanus ardens et concitatus et sententiis clarissimus et, ut ita dicam quod sentio, magis oratoribus quam poetis adnumerandus.

wöhnlich für einen Freigelassenen des Augustus gehalten, und scheint noch nach Tiberius gelebt zu haben. Wir besitzen unter seinem Namen eine Sammlung von 90 Fabeln in jambischem Versmaaß, zum Theil wörtliche Nachahmungen der äsopischen. Eine andere Sammlung von 42 Fabeln in Distichen ist uns unter dem Namen des später lebenden Avianus oder Avienus, dessen Zeitalter übrigens unbestimmt ist, erhalten.

§. 131.

Die Satire. Die Epistel. Das Epigramm.

1) Zur didactischen Poesie können nach ihrer Tendenz auch die Satire, die Epistel und das Epigramm gerechnet werden.

2) Die Satire (satura, satira) ist den Römern eigenthümlich, deren Geschmack diese Dichtungsart als moralisch-poetische Züchtigung der Laster und Verkehrtheiten besonders entsprach. Sie wurde zunächst von C. Lucilius (um 140 v. Chr.) und M. Terentius Varro (geb. 116) ausgebildet (von beiden sind nur Fragmente erhalten), und erhielt durch Horatius ihre höchste Vollendung. Wir besitzen von ihm 2 B. Satirae, voll feiner Welt- und Menschenkenntniß, heiterer Laune und edler Mäßigung.

3) Die späteren Satiriker, der für die sittlichen Ideale der stoischen Schule begeisterte Persius Flaccus (starb 62 n. Chr., 6 Satiren) und der ihn durch satirische Kraft und glänzende Diction noch übertreffende Junius Juvenalis (geb. 42, 16 Satiren) geißeln mit glühendem Hasse und ernster Bitterkeit den sittlichen Verfall ihrer Zeit. — Dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit gehört wahrscheinlich ein wunderliches Sammelwerk an unter dem Namen Petronii Satiricon, kecke satirische Sittenzeichnungen in Romanform, eine Art römischer Eulenspiegel.

4) An die Satire schließt sich bei den Römern die Epistel an. Von Horatius besitzen wir 2 B. Episteln, die im Geiste seiner Satiren geschrieben, übrigens als an einzelne Personen gerichtet, einen mehr individuellen Charakter haben. Die Satiren und Episteln des Horatius werden oft unter dem Namen Sermones zusammengefaßt. — Von Ovidius besitzen wir 4 B. epistolae ex Ponto, elegischen Inhalts, worin der Dichter sein unglückliches Geschick in der Verbannung beklagt.

5) Unter den vielen römischen Epigrammatikern ist Valerius Martialis (starb um 100 n. Chr.) der bedeutendste. Wir besitzen von ihm etwa 1200 Epigramme, meist durch treffenden Witz und strenge Beziehung auf individuelle Verhältnisse des wirklichen Lebens ausgezeichnet.

6) Eine lehrreiche größere Sammlung von Denk- und Sittensprüchen ist uns unter dem Namen Catonis Disticha de mori-

bus ad filium überliefert. Die Sammlung kam wahrscheinlich im 3. Jahrhundert n. Chr. zu Stande, und trägt den Namen Cato's zur Empfehlung.

Lyrische Poesie.

§. 132.

Die Lyriker der Römer.

1) Mehr als jeder andere Zweig der Literatur wurzelt die Lyrik der Römer in griechischem Grund und Boden, und ersetzt uns namentlich im Liede einigermaßen die großen Verluste, die wir in jener bei den Griechen erlitten haben. Am eigenthümlichsten noch wurde die Elegie, als dem vorherrschenden Ernste des römischen Charakters mehr entsprechend, bearbeitet.

2) Die römische Lyrik nimmt ihren Ausgang von C. Valerius Catullus (gest. um 40 v. Chr.), dem Vorgänger des Horatius. Wir besitzen von Catull eine Sammlung sehr verschiedenartiger Gedichte, Lieder, Epigramme, Elegien u. A., meist griechischen Mustern nachgebildet.

3) Der größte Lyriker der Römer ist Q. Horatius Flaccus (geb. zu Venusia 65 v. Chr., gest. 9 v. Chr.), durch seine, zumal durch vollendete Kunstform, ausgezeichneten Carmina, eine Sammlung, welche 4 B. Oden, 1 B. Epoden und das Carmen saeculare umfaßt, und uns vieles aus griechischen Lyrikern Entlehnte erhalten hat.

4) Mit besonderem Glücke wurde von den Römern die erotische Elegie bearbeitet. Die hierher gehörigen Dichter sind:

a. Albius Tibullus, dessen Geburts- und Todesjahr unbestimmt ist; er lebte noch um das Jahr 20 v. Chr. Wir besitzen unter seinem Namen 4 B. Elegien, von denen wenigstens die als ächt Tibullische erkannten von tiefer Wärme und Wahrheit der Empfindung zeugen.

b. Aurelius Propertius, ein jüngerer Zeitgenosse des Tibull; wir haben von ihm ebenfalls 4 B. Elegien, nach griechischen Mustern, aber in einer oft dunkeln und schwerfälligen Diction bearbeitet.

c. Von Ovidius Werken gehören hierher: die 3 Bücher Amores (49 Elegien) und die 5 Bücher Tristia (50 Elegien), in der Verbannung unter dem trüben skythischen Himmel geschrieben.

Dramatische Poesie.

§. 133.

Die Atellanen. Die Tragödie.

1) Die älteste Art Schauspiele in Rom waren die sogenannten Atellanen (fabulae Atellanae), die von der oskischen Stadt Atella in Campanien ihren Namen führten. Es waren mimische Possenspiele in vulgarem Latein mit feststehenden Charaktermasken, wohl ähnlich den spätern Volksspielen der Italiener mit dem Arlequin und Polichinell der neueren Burlesken. In Verbindung damit trat die Satura (satira, d. i. das Allerlei, Quodlibet), ursprünglich ein improvisirtes scherzhaftes Zwiegespräch mit witziger und beißender Kritik öffentlicher Zustände und Ereignisse, das dramatisirt, wie scheint, besonders an den Saturnalien (ähnlich den Fastnachtspielen des Mittelalters) aufgeführt wurde. Die dramatisirte Satire bildete später bei der Darstellung der Atellanen das Nachspiel. Dies waren die Vorläufer des Dramas bei den Italikern, die sich auch als beliebte Farcen erhielten, als jenes nach griechischem Vorgang und Muster mehr kunstgemäß ausgebildet wurde.

2) Das eigentliche Drama wurde in Rom zuerst durch Livius Andronicus, einen Griechen von Geburt, dann als Freigelassener in Rom lebend, einheimisch. Er brachte dort zuerst nach griechischen Mustern bearbeitete Stücke zur Aufführung (um 240). Ihm folgten in Nachbildungen griechischer Dramen Näv ius aus Campanien (um 230), Ennius aus Rudiä in Calabrien (um 200 v. Chr.) und Pacuvius aus Brundisium, des Ennius Schwestersohn (gestorben um 130). Schon Näv ius begann in seinen Trauerspielen auch römische Stoffe[1]), zu bearbeiten.

3) Die Tragödie wurde bei den Römern in der republikanischen Zeit zwar mit Eifer, aber wie scheint ohne besonderen Erfolg gepflegt. Dem kriegerischen Charakter des römischen Volkes mochte der blutige Ernst der Gladiatorspiele mehr entsprechen. Die Kaiserzeit mit ihrem geistigen Drucke war der Tragödie entschieden ungünstig; vom scenischen Schauspiel forderte man mehr Ergötzung als geistige Erhebung. — Daher blieben die Schauspieler in Rom nicht nur von bürgerlichen Rechten und Ehren ausgeschlossen, sondern die Tragödie verschwand in späterer Zeit fast ganz von der Bühne, wiewohl sie unter Augustus an Asinius Pollio, Varius, Ovidius u. A. noch gefeierte Bearbeiter fand.

[1]) Fabulae togatae oder praetextatae, wie die Dramen nationalen Inhaltes im Gegensatze der palliatae, griechischen Mustern nachgebildete Dramen genannt wurden.

4) Es ist uns jedoch aus dem gesammten Gebiete der römischen Tragödie, einige Fragmente ausgenommen, nichts erhalten. Nur aus der Zeit Nero's besitzen wir unter dem Namen des Seneca zehn Tragödien, wahrscheinlich rhetorische Uebungsstücke verschiedener Verfasser, frei nach Sophokles und Euripides bearbeitet, aber ohne dramatischen Gehalt.

Anmerk. Diese Tragödien sind: Hercules furens, Thyestes, Thebais oder Phoenissae, Hippolytus oder Phaedra, Oedipus, Troades oder Hecuba, Medea, Agamemnon, Hercules Oetaeus, Octavia.

§. 134.

Die Komödie. Plautus und Terentius. Die Mimen.

1) Mit weit mehr Erfolg wurde das Lustspiel, jedoch meist ebenfalls in der den Griechen nachgebildeten Form, bearbeitet. Uebrigens haben sich unter den zahlreichen Dichtern, welche die mittlere und neuere Komödie auf römischen Boden verpflanzten, nur von Plautus und Terentius vollständige Stücke erhalten, die sämmtlich Comoediae palliatae, d. i. Stücke in griechischem Costüm sind.

2) M. Attius Plautus, aus Sarsina in Umbrien gebürtig, lebte zur Zeit des zweiten punischen Krieges (gest. um 184 v. Chr.) in dürftigen Umständen in Rom mit einer Schauspielerbande, und ernährte sich hauptsächlich durch den Ertrag seiner Stücke, die er an die Aedilen verkaufte. Von 130 Komödien, die ihm im Alterthum zugeschrieben wurden, von denen aber nicht wenige von Andern im Sinne des Plautus verfaßte Stücke in die Sammlung der fabulae Plautinae aufgenommen worden waren, sind von Varro nur 21 als echt anerkannt worden. Von diesen ächten plautinischen Stücken, die sich durch derben Witz, treffende Darstellung des gemeinen Lebens und eigenthümliche Stärke des komischen Ausdrucks auszeichnen, sind uns 20 erhalten. Diese Stücke sind die ältesten uns vollständig erhaltenen Denkmäler der römischen Literatur und sind schon darum für unsere Kenntniß der damaligen Sprache und Bildung Roms von besonderem Werthe. — Zu den ausgezeichneten (von Spätern vielfach nachgeahmten) Stücken des Plautus gehören: Mostellaria (Hausgespenst), Miles gloriosus, Aularia (das Vorbild des Avare von Molière), insbesondere die Captivi, u. a.

3) P. Terentius Afer aus Karthago war Anfangs Sklave, dann römischer Freigelassener und Freund des jüngeren Scipio und Lälius. Er starb um 159 v. Chr. Wenn die Stärke des Plautus das Niedrigkomische ist, so schließt sich Terentius durch Feinheit der Gedanken, durch Urbanität des Ausdrucks, und durch ethische Charakterzeichnung in seinen Co-

moediae palliatae enge der attischen Bildung und der neueren griechischen Komödie an. Es sind von ihm noch 6 Stücke vorhanden, unter denen die Adolphi (Brüder), Andria (das Mädchen von Andras) und Eunuchus zu den besten dramatischen Leistungen zählen.

4) Uebrigens erlebte die Komödie in Rom dasselbe Schicksal wie die Tragödie. Auch sie, eine Uebertragung griechischer Sitte und Einrichtung, mußte dem nationalen Geschmacke der Römer weichen, welcher sich nach und nach ganz den beliebten Mimen (mimi) zuwendete, wodurch das kunstgemäße Lustspiel von der Bühne verdrängt wurde. Die Mimen waren theatralische Darstellungen verschiedenartiger Charaktere aus dem Volksleben durch Wort und Geberde zum Zweck der Belustigung, aber auch der sittlichen Zurechtweisung. Ihr Hauptreiz bestand in der Einmischung häufiger Anzüglichkeiten auf lebende Personen.

5) Unter Augustus gestaltete sich der Mimus zum sogenannten Pantomimus, einem bloßen Geberdenspiel mit Tanz und Musik, wobei das deutende Wort wegfiel. — Als ausgezeichnete Mimographen werden Laberius und Publius Syrus, beide zu Cäsar's Zeit, genannt. Unter dem Namen des Syrus besitzen wir eine noch größere Sammlung von Sittensprüchen, die zum größeren Theil aus seinen Mimen zum Zwecke des Jugendunterrichts ausgezogen wurden.

Zweite Abtheilung. Prosa.

Historiographie.

§. 135.

Annalisten. Sallust, Cäsar, Nepos.

1) Die ersten Anfänge einer Geschichtschreibung, deren Bedeutung für das Staatsleben bei den Römern zu allen Zeiten erkannt worden ist, gehen in Rom bis auf die ältesten Zeiten der Stadt selbst zurück. Hierher gehören vor Allem die unter Staatsaufsicht verfaßten Annales Maximi, eine Art Stadt- und Staatschronik, in denen die denkwürdigsten Ereignisse des Jahres aufgezeichnet wurden.

2) Die eigentliche Geschichtschreibung beginnt indessen mit den sogenannten Annalisten gegen Ende des zweiten punischen Krieges. Sie erzählten in der Form von Chroniken ohne Pragmatismus die Ereignisse von Jahr zu Jahr. Die zahlreichen

Werke derselben sind jedoch verloren, so daß wir sie nur aus Citaten späterer Schriftsteller kennen. Der älteste derselben ist Q. Fabius Pictor (um 220), der eine Geschichte Roms von dessen Anfängen bis auf seine Zeit schrieb. — Mehr der eigentlichen Geschichtschreibung näherte sich der vielseitig thätige M. Porcius Cato Censorius (um 200), dessen berühmtes mit Kritik und Quellenstudium abgefaßtes Geschichtswerk, Origines, nicht blos den Ursprung und die Geschichte Roms, sondern auch der übrigen italischen Stadtgemeinden behandelte. Leider ist dies wichtige erste römische Geschichtsbuch ebenfalls verloren gegangen.

3) Die kunstgemäße an griechische Muster sich anschließende Geschichtschreibung der Römer fällt in die Blüthezeit der römischen Literatur. Die Historiker dieser Periode, deren Werke uns ganz oder theilweise erhalten wurden, sind folgende:

a. C. Sallustius Crispus war 86 v. Chr. zu Amiternum im Sabinischen geboren, und wurde, nachdem er zu Rom mehrere Staatsämter bekleidet hatte, von dem Censor Appius Claudius Pulcher aus dem Senate gestoßen (50 v. Chr.). Im folgenden Jahre setzte ihn Julius Cäsar, dessen Anhänger er war, wieder ein; auch übertrug er ihm die Verwaltung von Numidien. Nach seiner Rückkehr lebte er zurückgezogen auf einem Landgut bei Rom der Kunst und Wissenschaft. Er starb um 35 v. Chr. Sallust, der seinem Vorbilde Thukydides unter den römischen Historikern am meisten nacheifert, schrieb folgende Werke:

Conjuratio Catilinaria und bellum Jugurthinum, zwei historische Gemälde aus der innern Geschichte Roms, welche die sittliche Auflösung der Republik mit dramatischer Anschaulichkeit darstellen; ferner 5 Bücher historiarum, eine Geschichte seiner Zeit (vom Jahre 78—66). Von letzterem Werke sind nur Fragmente erhalten.

b. C. Julius Cäsar (geboren 99, ermordet 44 v. Chr.) schrieb mit Xenophontischer Simplicität, eleganter Correctheit und musterhafter Schönheit des römischen Styles sieben Bücher Denkwürdigkeiten des gallischen Krieges (commentarii de bello Gallico) und drei Bücher de bello civili. Das achte Buch de bello Gallico und das Buch de bello Alexandrino haben wahrscheinlich den Legaten Hirtius Pansa, einen der Unterfeldherrn Cäsar's, die Bücher de bello Africano und Hispaniensi aber andere minder glückliche Fortsetzer Cäsar's zu Verfassern.

c. Cornelius Nepos war ein Freund und jüngerer Zeitgenosse des Cicero und Atticus. Er verfaßte eine Reihe biographischer Denkwürdigkeiten (libri illustrium virorum), die

verloren gegangen sind. — Unter dem Namen des Nepos besitzen wir noch das Werk: Vitae excellentium imperatorum, ohne Zweifel der spätern Kaiserzeit angehörig, vielleicht theilweise ein Auszug aus dem größeren Werke des Nepos.

§. 136.

Livius.

d. Titus Livius wurde zu Patavium um 59 v. Chr. geboren, lebte eine Zeitlang als Rhetor und Lehrer des nachherigen Kaisers Claudius zu Rom, dann zu Neapel, und starb im J. 17 n. Chr. Sein berühmtes Geschichtswerk: Historiae Romanae, von ihm selbst annales genannt, giebt das vollendetste Bild von der großartigen Entwickelung Roms von den kleinsten Anfängen bis zu einem colossalen Weltstaat. Das Werk, in Decaden eingetheilt, bestand in 142 Büchern, und endete mit dem Tode des Drusus (um 9 v. Chr.). Livius schrieb aus innerer Begeisterung für die Geschichte, und, wie er selbst sagt, um sich und seine Leser durch die Vergegenwärtigung der alten herrlichen Zeiten über das Elend der Gegenwart zu trösten. Dies verleiht seiner Darstellung eine seltene Frische und Lebendigkeit, die noch durch die liebenswürdigste Milde des Charakters gehoben werden. Besonders ausgezeichnet sind in genannter Beziehung das erste Buch und der zweite punische Krieg. Ueberhaupt aber zeigt Livius überall ein außerordentliches Talent für malerische Erzählung und sprechende Charakterzeichnung, Vorzüge, welche seine Fehler (Mangel an Uebersichtlichkeit des Einzelnen und Ebenmaaß des Ganzen) vergessen lassen. Von den 142 Büchern, die noch im fünften christlichen Jahrhundert vollständig erhalten waren, sind auf uns gekommen: B. 1—20 (die Zeiten der Könige und der Republik bis 293 v. Chr.) und Bd. 21—45 (vom Anfange des zweiten punischen Krieges bis 167 v. Chr.), sonst neben einzelnen größeren Fragmenten nur ein Inhaltsverzeichniß oder Epitome des Ganzen, dessen Abfassung jedenfalls sehr alt (sie wird dem Florus zugeschrieben), wenn auch nicht gleichzeitig ist.

e. Trogus Pompejus, ein Gallier zur Zeit des Augustus, schrieb eine Universalgeschichte in der Weise Herodots, von Ninus bis auf seine Zeit in 44 Büchern unter dem Titel: Historiae Philippicae (weil die makedonische Geschichte den Hauptinhalt und Mittelpunkt seiner historischen Auffassung bildete) et totius mundi origines et terrae situs. Wir besitzen nur einen Auszug aus dem Werke, den Justinus um 160 n. Chr. mit Weglassung des Geographischen fertigte.

§. 137.

Tacitus und die spätern Historiographen der Römer.

1) Auch in der Periode nach Augustus wurde die Historiographie bei den Römern vor andern Zweigen der Literatur reichlich angebaut. Doch tragen die historischen Schriften dieser Periode mehr oder minder das Gepräge des Verfalles jener Zeit. Die Werke, welche die frühere römische Geschichte behandeln, sind fast nur Auszüge aus Livius oder Umrisse nach ihm. Die gleichzeitige Geschichte, gewöhnlich nur Biographien und Panegyriken, ist meist in einem unfreien Geiste geschrieben. Eine glänzende Ausnahme dagegen machte Cornelius Tacitus, einer der größten Geister des Alterthums.

2) C. Cornelius Tacitus von Interamna in Umbrien, geboren um 54 n. Chr., that unter Vespasian Kriegsdienste, und bekleidete unter den folgenden Kaisern verschiedene öffentliche Aemter in Rom. Unter Domitian hatte er auf mehrere Jahre die Stadt verlassen, und begab sich auf Reisen, auf welchen er Britannien und wahrscheinlich auch Germanien kennen lernte. Sein Todesjahr ist ungewiß; jedenfalls lebte er noch im J. 117 n. Chr.

3) Unter der glücklichen Regierung Nerva's und Trajan's verfaßte er seine historischen Schriften; diese sind nach der Zeitfolge ihrer Abfassung:

a. Eine Lebensbeschreibung seines Schwiegervaters, des Feldherrn Julius Agricola, das Muster einer Biographie;

b. de situ, moribus et populis Germaniae, eine unschätzbare ethnographische Skizze der deutschen Völker, welche uns ein treues Bild ihrer ältesten Zustände und Nationalität gewährt;

c. Historiae, eine Geschichte der Kaiser (oder sog. Historia Augusta) von Galba bis Domitian enthaltend. Das Werk bestand wahrscheinlich aus 14 Büchern, von denen wir nur das 1.—4. B. und einen Theil des 5. B. besitzen, die Ereignisse der Jahre 69—71 umfassend.

d. Annales, die Geschichte der frühern Kaiser von Tiberius bis auf Nero's Tod (vom Jahre 14—69) in 16 Büchern, von denen wir die 6 ersten und 6 letzten Bücher, jedoch nicht ganz vollständig, übrig haben. Es fehlt die Regierungszeit des Caligula ganz und zum Theil die des Claudius. — Außerdem wird dem Tacitus noch ein trefflich geschriebener Dialogus de oratoribus zugeschrieben, wahrscheinlich eine der frühesten Arbeiten des großen Historikers.

4) Tacitus, in der Geschichtschreibung durchaus selbstständig und eigenthümlich, gehört nach Gesinnung und Denkweise ganz dem alten Rom an, an dessen großen Erinnerungen er die Seele nährt. Seine Größe als Geschichtsschreiber besteht darin,

daß er in gläubiger Ueberzeugung von der hohen Bestimmung des Menschengeschlechts die Herrschaft allgemeiner Wahrheiten und Ideen in der Welt anerkennt, und den Leser an ihrem ewigen Maaßstab den Werth oder Unwerth der menschlichen Dinge schauen läßt. Dies verleiht seiner Geschichtsauffassung etwas Prophetenartiges, was noch dadurch gehoben wird, daß Tacitus mit großer politischer Einsicht und tiefer Kenntniß des menschlichen Herzens die Begebenheiten überall in ihrer innern Wurzel erfaßt, und sie mit ernster warmer Theilnahme des Gemüthes in äußerst kerniger und gedrängter, oft fast dichterischer Sprache darstellt.

§. 138.

Fortsetzung. — Spätere Historiographen.

Unter den übrigen Historiographen der Kaiserzeit, deren Werke wir ganz oder zum großen Theil noch besitzen, sind die wichtigern:

a. M. Vellejus Paterculus lebte unter Tiberius, und wahrscheinlich an dessen Hofe. Er begleitete den Tiberius auf seinen Feldzügen in Germanien und Pannonien und wurde später Prätor in Rom. Er verfaßte die nicht ohne Geist, aber ohne selbstständigen Charakter geschriebenen historiae romanae, einen kurzen Abriß römischer Geschichten von der Ankunft des Aeneas in Italien bis auf das Jahr 30 n. Chr., in zwei Büchern. Das erste Buch ist nur übersichtlich behandelt und uns nur in lückenhafter Form erhalten. Ausführlicher ist die Geschichte im zweiten Buch behandelt und ist für die erste Kaiserzeit trotz ihrer Schmeichelei für die Herrscher eine wichtige Quelle. Vellejus steht an der Spitze der sog. silbernen Latinität.

b. Valerius Maximus, ebenfalls unter Tiberius, verfaßte unter dem Titel: Factorum dictorumque memorabilium libri IX. eine Art Anekdotensammlung aus der römischen und nicht-römischen Geschichte. Seine Auffassung und Behandlung des für die Kenntniß des Alterthums nicht unwichtigen Stoffes zeugt übrigens noch mehr, als dies bei Paterculus sichtbar ist, von dem geistigen Niedergange der Zeit.

c. C. Suetonius Tranquillus, Rhetor zu Rom unter Trajan und Freund des jüngern Plinius, den er in die Provinz Bithynien begleitete. Später war er eine Zeit lang geheimer Secretär (Magister epistolarum) des Kaisers Hadrian. — Er verfaßte mit großem Sammlerfleiß, Wahrheitsliebe und in einfachem Style die Vitae XII Caesarum, biographische Denkwürdigkeiten aus dem Leben der zwölf ersten Kaiser (mit Einschluß des Julius Cäsar) bis Domitian. — Außerdem hat Suetonius noch mehrere andere, zum Theil umfangreiche

historisch-antiquarische Werke geschrieben. Von seinem Werke „De viris illustribus“ sind uns aus den Abschnitten: De poetis, grammaticis, de rhetoribus noch größere Bruchstücke, und von dem Sammelwerke, Pratum oder Prata betitelt, Lesefrüchte historisch-antiquarischen und grammatischen Inhalts, noch Fragmente erhalten.

d. L. Annäus Florus, dessen Zeitalter ungewiß ist, am wahrscheinlichsten unter Trajan oder Hadrian lebend, schrieb eine Epitome de gestis Romanorum, einen kurzen Abriß der römischen Geschichte von der Gründung der Stadt bis auf die Zeit des Augustus (724 a. U.), in vier Büchern, ganz im Geschmacke eines rhetorisirenden Panegyrikers. Auch die epitomae Livii werden dem Florus beigelegt. — In derselben Weise schrieb

e. Q. Curtius Rufus, über dessen Lebensumstände nichts mit Bestimmtheit anzugeben ist, eine oft romanhafte Geschichte Alexanders des Großen ohne alle historische Kritik, aber in gewandter Darstellung und ziemlich reiner Sprache unter dem Titel: De rebus gestis Alexandri Magni, in 10 Büchern, von denen die zwei ersten verloren gegangen sind. Wahrscheinlich war Curtius ein Rhetor aus dem ersten oder zweiten Jahrhundert n. Chr. Andere versetzen ihn in die spätere Kaiserzeit.

f. Flavius Eutropius begleitete den Kaiser Julian auf seinem Zuge nach Persien, und lebte noch unter Valens als Heide. Wir besitzen von ihm ein Breviarium historiae romanae in 10 Büchern von Gründung der Stadt bis auf den Tod des Kaisers Jovian, in gedrängter und für jene Zeit ziemlich correcter Darstellung.

g. Gleichfalls unter Julian lebte Aurelius Victor aus Afrika, unter dessen Namen wir vier Schriften besitzen; das Werthvollere darunter ist: Caesares (von Augustus bis Julian), und Epitome de vita et moribus imperatorum romanorum, ein Auszug aus ersterer Schrift, der zugleich die Kaisergeschichte bis zum Tode des Theodosius fortführt. — In dieselbe Zeit fällt der Abriß des Festus Rufus: Breviarium rerum gestarum populi Romani, das er auf Befehl des Kaisers Valens verfaßte.

h. Das Sammelwerk der sogenannten Scriptores historiae Augustae, welche Denkwürdigkeiten der Kaiserzeit von Hadrian bis auf Diocletian und Constantin ohne historische Befähigung und in oft unedler Sprache schrieben, ist des mitgetheilten Stoffes wegen werthvoll.

i. In der Reihe der besseren römischen Historiker aus der spätern Zeit erhebt sich Ammianus Marcellinus, von Geburt ein Grieche aus Antiochia in Syrien, der in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts lebte. Er machte ebenfalls den

persischen Feldzug Julians mit und lebte später zu Rom den Wissenschaften. Er verfaßte res gestae in 31 Büchern, eine Kaisergeschichte in lateinischer Sprache von Nerva bis Valens mit großer Unparteilichkeit, sittlicher Wahrheitsliebe und in pragmatischer Ausführung geschrieben, doch in schwülstigem und incorrectem Style. Die dreizehn ersten Bücher sind verloren gegangen; die erhaltenen behandeln die Geschichte von 353—378, d. i. von Constans II. bis Valens und sind besonders wegen der Mittheilungen über Germanien, das der Verfasser aus eigener Anschauung kannte, für uns wichtig.

k. Noch ist Paulus Orosius, der im Anfange des fünften Jahrhunderts lebte, zu nennen. Er war ein spanischer Presbyter und hielt sich zuerst bei dem hl. Hieronymus in Palästina, dann bei seinem Freunde, dem Kirchenvater Augustinus in Afrika auf. Außer mehreren theologischen Schriften schrieb er — meist nach dem Vorgange des Justinus — einen Abriß der Weltgeschichte bis 417 n. Chr. unter dem Titel: Historiarum libri VII. adversus paganos, mit dem Zwecke zu beweisen, daß die Einführung des Christenthums an dem Verfall und Unglück des römischen Reiches keine Schuld habe. Diese Schrift war im Mittelalter der gewöhnliche Leitfaden beim historischen Unterricht.

Anhang.

§. 139.

Geographie. — Derkältere Plinius. — Fachwissenschaften.

1) Die Römer, deren Eroberungen den Gesichtskreis der Erdkunde zwar sehr erweiterten und zumal im Westen die Länder- und Völkerkunde ansehnlich bereicherten, haben doch mit wissenschaftlichen Darstellungen der Geographie nur wenig sich beschäftigt. Wir besitzen blos von Pomponius Mela, einem Spanier von Geburt, der unter Claudius lebte, ein nach den besten Quellen abgefaßtes, übrigens reichhaltiges und in correcter Sprache geschriebenes geographisches Handbuch de situ orbis in 3 Büchern.

2) Auch der Naturforscher Plinius Secundus, Major oder der Aeltere genannt, kann hierher gerechnet werden, da sein umfangreiches uns erhaltenes Sammelwerk auch viel Geographisches enthält. Plinius, um 23 n. Chr., wahrscheinlich zu Comum (Como) im obern Italien geboren, machte mehrere Feldzüge in Germanien mit und bekleidete später unter Nero und Vespasian verschiedene höhere Staatsämter. Als Befehlshaber der Flotte zu Misenum verlor er im Jahre 79 bei einem

furchtbaren Ausbruch des Vesuvs sein Leben, als er das großartige Naturereigniß in zu großer Nähe beobachten wollte. Plinius war ein Polyhistor, dessen Gelehrsamkeit fast das ganze Gebiet menschlichen Wissens umfaßte. Von seinen zahlreichen Sammelwerken — sie sollen 160 Bände umfaßt haben — besitzen wir noch unter dem Namen Historia naturalis eine Art allgemeiner Encyclopädie alles Wissenswürdigen über Natur und Kunst, aus mehr als 2000 meist verloren gegangenen Werken griechischer und lateinischer Schriftsteller mit erstaunlichem Fleiße zusammengetragen, in 37 Büchern. B. 2—6 enthalten einen Abriß der Kosmographie und Geographie.

3) Die Medicin feiert in der römischen Literatur ihren einzigen aber vorzüglichen Vertreter in Aulus Cornelius Celsus, der im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit in Rom lebte. Von den Schriften dieses gelehrten Arztes, die sich über verschiedene Fächer, über Philosophie, Landwirthschaft, Kriegskunst verbreiten, ist uns nur sein an die medicinischen Schriften der Griechen sich anlehnendes Werk De re medica in 8 Büchern, in correcter fast klassischer Sprache geschrieben, erhalten.

4) Die Landwirthschaft, deren Betrieb zu den ehrenvollen Beschäftigungen selbst der römischen Großen gehörte, wurde von den Römern besonders eifrig und mit einer den Griechen überlegenen Selbstständigkeit gepflegt. Wir besitzen außer dem didactischen Gedichte des Virgilius, die Georgica, über römischen Landbau, De re rustica, noch drei Werke: von dem ältern Cato Censorinus, jedoch dieses nur in späterer Ueberarbeitung, von M. Terentius Varro im letzten Jahrhundert der Republik, und von L. Junius Columella, aus Spanien gebürtig, der im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit lebte. Dieser schrieb das umfassendste Werk über Landbau in 12 Büchern, von denen das 10. Buch (de cultu hortorum) in Versen abgefaßt ist.

5) Von M. Vitruvius Pollio, wahrscheinlich aus Verona gebürtig und als Kriegsbaumeister unter Cäsar und Augustus thätig, ist uns in seiner Schrift De architectura in 10 Büchern das einzige Werk über antike Baukunst und Mechanik erhalten.

6) Zu den besonders beliebten Studien der Römer in den letzten Zeiten ihrer Republik gehörten gelehrte Untersuchungen über ihre Sprache und ihre nationalen Alterthümer. Selbst Cäsar hatte seine Muße zu grammatischen Studien über das Lateinische verwendet. Der größte Vertreter dieser lateinischen Philologie ist M. Terentius Varro, geboren zu Reate im Sabinerland im J. 116 v. Chr. Im Bürgerkriege zwischen Pompejus und Cäsar stand er auf der Seite des Ersten. Nach Herstellung des Friedens lebte er in Rom mit gelehrten Studien und literarischen Arbeiten beschäftigt. Er starb im J. 27 v. Chr. Varro ist

der größte und fruchtbarste Gelehrte des alten Roms. Von seiner vielseitigen literarischen Thätigkeit, die 70 zum Theil sehr umfangreiche Werke (in mehr als 600 Bücher getheilt) schuf, sind außer der schon genannten Schrift über Landbau (de re restica) nur noch erhalten 6 Bücher des großen (auf 24 B. angelegten Werkes): Von der lateinischen Sprache (de lingua latina). Doch finden sich bei den spätern Schriftstellern der Kaiserzeit zahlreiche Fragmente und Auszüge aus den übrigen Werken Varro's, da seine Forschungen für die Kenntniß der Sprache, Religion, der Sitten- und Rechtszustände des alten Rom's die Hauptquelle bildeten.

7) In den Kreis kulturgeschichtlicher römischer Schriftsteller gehört ferner Aulus Gellius, der um die Mitte des zweiten Jahrhunderts der Kaiserzeit lebte. Er hielt sich einige Zeit in Attika auf, und begann dort ein Sammelwerk, das er später unter dem Namen Noctes Atticae (in 20 B.) herausgab. Es enthält Notizen über Sprache, Literatur, Alterthümer u. a., meist Auszüge aus verloren gegangenen griechischen und römischen Schriftstellern, und ist dadurch für uns werthvoll.

Beredtsamkeit.

§. 140.

Cicero.

1) Die Beredtsamkeit, die dem Staatszwecke unmittelbar dient, bildet den eigentlichen geistigen Mittelpunkt der römischen Literatur, und ist das nationalste Erzeugniß derselben. Selbst in den historischen Werken dieses durchaus praktischen Volkes zeigt sich das rhetorische Talent vorherrschend.

2) Die kunstmäßige Ausbildung der Beredsamkeit beginnt jedoch erst mit dem Einfluß der griechischen Philosophie und Rhetorik in Rom, wo nun Rednerschulen in der Weise der griechischen entstanden. Doch sind uns von der großen Reihe ausgezeichneter Redner, von Cato Censorius, dem jüngern Scipio und den beiden Gracchen, besonders Cajus Gracchus, wohl des gewaltigsten Redners des republikanischen Roms, u. A. außer wenigen Fragmenten bis auf Cicero fast nur Namen erhalten.

3) Ihre höchste formelle Ausbildung erreichte die römische Beredtsamkeit in dem letzten Jahrhundert der Republik, wo Q. Hortensius, Licinius Calvus, C. Julius Cäsar,

M. Porcius Cato (Uticensis), M. Brutus, Cäcilius Rufus u. A., vor Allen aber Cicero glänzten. Nur von dem Letzten besitzen wir eine Reihe vollständig erhaltener Reden und mehrere rhetorische Werke.

4) M. Tullius Cicero nimmt als Redner in der römischen Literatur die hervorragende Stellung ein, wie Demosthenes in der griechischen. Doch steht er diesem an Fülle und Tiefe der Gedanken, Klarheit der Anordnung, insbesondere aber an großartiger Kraft und gedrungener Einfachheit der Rede, die den großen Athener auszeichnen, weit nach. Cicero's Vorzug besteht hauptsächlich in der großen Gewandtheit und Correctheit der stylistischen Form. Es werden von ihm 116 Reden erwähnt, von denen 56 größtentheils vollständig erhalten sind, die in Stoff und Feile einander ungleich, doch zu den besten Denkmälern der höhern römischen Prosa gehören. Es sind entweder Staatsreden, im Senate oder in der Volksversammlung gehalten, oder Prozeßreden und zwar Anklage- und Vertheidigungsreden.

5) Besonders wichtig sind die rhetorischen Schriften des Cicero, in welchen er seine durch eigenes Nachdenken, vielseitige Erfahrung und fleißiges Studium Anderer, namentlich der Griechen, des Demosthenes, Plato und Aristoteles, gewonnenen Ansichten über das Wesen und die Aufgabe der Beredtsamkeit niedergelegt hat, und dadurch der einflußreichste Lehrer dieser Kunst für die Folgezeit geworden ist. Die wichtigern dieser rhetorischen Schriften sind:

a. Rhetorica s. de inventione rhetorica, 2 Bücher, die erste rhetorische Schrift, von Cicero selbst für eine wenig genügende Jugendarbeit erklärt.

b. De oratore, 3 Bücher in dialogischer Form, in welchen Cicero in der Person der beiden gefeierten Redner, des L. Licinius Crassus und des M. Antonius, das Wesen und den Umfang der wahren Beredtsamkeit und die Erfordernisse und Mittel zu ihr bespricht.

c. Brutus s. de claris oratoribus, eine historisch-kritische Geschichte der römischen Beredtsamkeit, belehrend durch die treffenden Charakteristiken, ebenfalls in der gefälligen Form des Dialogs.

d. Orator ad M. Brutum, s. de optimo genere dicendi, stellt das Ideal eines vollkommenen Redners auf, die beste rhetorische Schrift Cicero's, worin er seine Erfahrungen über Stylarten, rednerische Composition und Form in schöner und präciser Darstellung mittheilt.

e. Minder bedeutend sind Cicero's kleinere rhetorische Arbeiten: Topica ad Trebatium, eine Formenlehre der Dialectik nach Aristoteles; De partitione oratoria, ein kurzer

Abriß der Rhetorik für seinen Sohn; De optimo genere oratorum, eine Vorrede zu der von Cicero gemachten Uebersetzung der Reden des Demosthenes und Aeschines De corona.

6) Zu den rhetorischen Schriften Cicero's wurde früher oft auch gerechnet der Auctor ad Herennium oder Libri IV Rhetoricorum ad Herennium, das älteste uns erhaltene Lehrbuch der römischen Rhetorik, dessen Verfasser unbekannt ist, aber jedenfalls vor Cicero und wahrscheinlich schon zur Sullanischen Zeit lebte.

§. 141.

Quintilian und die spätern Rhetoren. — Die Epistolographen.

1) Mit dem Untergange der Freiheit verlor die Beredtsamkeit in Rom den sie nährenden Boden. Sie zerfiel daher schnell, und entartete, weil nicht mehr am Leben selbst gereift, in bloße schulmäßige Schönrednerei. Sie beschränkte sich auf Gerichtsreden und sogenannte Declamationes oder rhetorische Schulübungen, die nach ihrem Inhalte in Suasoriae und Controversiae zerfielen.

An die Declamationen schlossen sich später die Panegyriken oder Lobreden auf die Kaiser und andere hochgestellte Personen an, welche vollends den gänzlichen Verfall dieser edlen Kunst herbeiführten.

2) Nur die theoretische Beredtsamkeit fand an M. Fabius Quintilianus einen ebenso gründlichen als geschmackvollen Bearbeiter. Er ist geboren in Spanien (um 42 n. Chr.), lebte seit Galba in Rom als Sachwalter und Rhetor, und wurde durch Vespasian zuerst als öffentlicher Lehrer der Beredtsamkeit (professor eloquentiae) angestellt, welches Amt er 20 Jahre lang verwaltete. Sein vortreffliches Hauptwerk ist: Institutionis oratoriae libri XII, eine vollständige, auf sittlicher Grundlage erbaute Theorie der Rhetorik, zugleich eine durch das mitgetheilte Material höchst schätzbare Encyclopädie des lateinischen Styls. Insbesondere wichtig ist das zehnte Buch, das eine für uns unschätzbare kurze und kernige Charakteristik der bedeutendern griechischen und lateinischen Schriftsteller enthält. — Außerdem werden ihm noch 19 größere und 145 kleinere Declamationes zugeschrieben, meist dürftige Redeübungen und Arbeiten Anderer, die unter Quintilian's Namen in eine Sammlung vereinigt wurden.

3) Unter den practischen Rednern in der ersten römischen Kaiserzeit sind noch zu bemerken:

a. Marcus Annäus Seneca, gewöhnlich der Rhetor genannt, geboren zu Corduba in Spanien, Vater des Philo-

sophen Seneca, kam unter Augustus nach Rom, und lebte daselbst noch unter Tiberius als Rhetor, besonders auch durch Stärke des Gedächtnisses berühmt. Die beiden unter seinem Namen überlieferten Sammlungen von Schulreden, Controversiae und Suasoriae, sind eine Art rhetorische Blumenlese aus andern Rednern unter dem Titel: Oratorum et rhetorum sententiae, divisiones, colores. Beide Sammlungen sind nicht vollständig erhalten.

b. C. Plinius Secundus (der jüngere), geboren zu Comum um 62 n. Chr., Neffe und Adoptivsohn des Naturforschers Plinius, war unter Trajan, seinem Gönner, im Jahre 100 n. Chr. Consul, und bald darauf (103) Statthalter von Bithynien und Pontus. Durch Quintilian zum öffentlichen Redner erzogen, durch feine Bildung, geläuterten Geschmack und vielseitige Gelehrsamkeit glänzend, eröffnete Plinius durch seinen mit Aufwendung aller Mittel der Rhetorik künstlich gehobenen Panegyricus auf Trajan, den er als designirter Consul im Senate hielt und später überarbeitete, eine neue Art von Declamationen. Von nun an wurde die panegyrische Beredtsamkeit, der Plinius als Muster galt, vorherrschend, entbehrte aber auch bald jedes Adels der Gesinnung. Wir besitzen noch eine Sammlung von Panegyrici aus verschiedenen Zeiten der römischen Kaiserherrschaft, voll künstlicher Phrasen und höfischer Schmeichelei, doch für die Zeitgeschichte nicht ganz ohne Werth.

4) Verhältnißmäßig reich ist die römische Literatur hinsichtlich der Epistolographie, welche als ein Zweig des Rednerstyls betrachtet werden kann, da man in der Kaiserzeit die Briefform zu rhetorischen Uebungen überhaupt anwendete. Hierher gehören unter Andern:

a. Die zahlreichen Briefe Cicero's aus seiner ausgebreiteten Correspondenz mit Freunden und Staatsmännern aller Farben, die sein Freigelassener M. Tullius Tiro nach seinem Tode gesammelt und geordnet hat. Sie sind das Muster eines einfachen und eleganten Briefstyls, und zugleich eine reiche Fundgrube für die Zeitgeschichte und ein treuer Spiegel der Denk- und Gesinnungsweise des berühmten Redners und Staatsmannes, aber auch der Schwächen seines weichen Charakters.

Die Sammlung besteht aus 4 Abtheilungen:

1) Epistolae ad Diversos, s. ad Familiares (16 Bücher),

2) ep. ad T. Pomponium Atticum (16 B.),

3) ep. ad Quintum Fratrem (3 B.),

4) ep. ad M. Brutum (1 B.), von Manchem, und zwar theilweise mit Grund, für rhetorische Uebungen späterer Zeit gehalten.

b. Die Briefsammlung des jüngern Plinius in 10 B., von denen besonders das zehnte Buch wichtig ist, weil dieses die

Briefe des Plinius an Trajan und dessen Antworten enthält. Die Briefe des Plinius, in denen er Cicero nachahmt, gehören durch Eleganz und Correctheit des Styls zu den besten Denkmälern der silbernen Latinität.

c. Die erst in neuerer Zeit (durch Angelo Mai auf Palimpsesten) wieder aufgefundene Briefsammlung des Marcus Fronto aus Afrika, eines bekannten Rhetors zu Rom im zweiten Jahrhundert n. Chr., von dem man früher nur eine kleine Schrift: De differentiis vocabulorum besaß.

d. Der letzte namhafte Vertreter der rhetorischen Bildung der Römer ist Q. Aurelius Symmachus aus Gallien gegen Ende des vierten Jahrhunderts. Er war 370 Proconsul von Afrika, 384 Stadtpräfect von Rom, ein Mann von humaner Bildung und eifriger Anhänger des Heidenthums. Er schrieb Reden und Briefe; von ersteren sind nur Bruchstücke vorhanden (darunter die Rede pro ara Victoriae zur Vertheidigung des Heidenthums); letztere, im Styl dem jüngern Plinius nachgebildet und in 10 Bücher gesammelt, sind für die Kenntniß seiner Zeit besonders wichtig.

Philosophie.

§. 142.

Cicero. — Seneca. — Boëthius.

1) Die Römer waren nach der vorherrschend praktischen Richtung ihres Nationalgeistes wenig geeignet, selbstständig zu philosophiren. Dagegen suchten sie die Ergebnisse der griechischen Philosophie, seitdem sie mit dieser näher bekannt wurden, mit ungemeinem Eifer für sich und das Leben nutzbar zu machen.

2) Diese Bekanntschaft wurde zunächst durch eine athenische Gesandtschaft, die im Jahre 155 v. Chr. nach Rom kam, vermittelt. Sie bestand aus den Philosophen Karneades, Kritolaos und Diogenes von Babylon, den damaligen gefeierten Häuptern der drei philosophischen Hauptschulen, der Akademiker, Peripatetiker und Stoiker. Diese Männer erweckten in Rom, zumal in jugendlichen Gemüthern, eine wahrhaft begeisterte Liebe für die Lehren der griechischen Philosophie, die von nun an, ungeachtet der Verbote durch Senatsbeschluß, immer mehr Eingang fand.

3) Für eine selbstständige Fortbildung der Philosophie als Wissenschaft vermochten indeß die Römer nichts zu leisten. Meist huldigten sie einem gewissen Eklekticismus, wobei sie sich entweder mehr zum Stoicismus oder Epicureismus,

als den beiden unmittelbar auf das Leben sich beziehenden Schulen hinneigten, oder aber mit Vorliebe der Akademie folgten, da diese bald nach Plato die Bildung des Staatsmannes vorzugsweise zur Aufgabe sich gesetzt hatte.

4) Das größte Verdienst um die Verpflanzung der griechischen Philosophie auf römischen Boden und deren Pflege daselbst hat sich unstreitig Cicero erworben. Ohne irgend ein philosophisches Problem in origineller Weise zu behandeln, hat er doch durch die Art und Weise, wie er in einer großen Zahl seiner Schriften die reichen Gedanken und tiefen Ideen der Griechen in der klaren verständigen und vorzugsweise praktischen Anschauungsweise eines Römers behandelt, die Philosophie der Griechen nicht nur den Römern mehr zugänglich, sondern auch für die Bildung der spätern Menschheit überhaupt wohlthätig und fruchtbar gemacht.

5) Cicero hat nämlich die Ergebnisse der griechischen Philosophie nicht nur in die Beredtsamkeit und Rechtswissenschaft, welche letztere eben hierdurch jenen großartigen Aufschwung und eigenthümliche Entwickelung nahm, wodurch sie selbst beim gänzlichen Verfall der römischen Literatur noch eine Zierde des Römerthums blieb, eingeführt, sondern er hat auch in mehreren Schriften ihre fruchtbringende Anwendung für das öffentliche und Privatleben in einer den Geist anregenden und das Gemüth veredelnden Weise gezeigt, so daß er eben hierdurch für die folgenden Zeiten eine Quelle rein menschlicher Bildung geblieben ist.

6) Von den spätern philosophischen Schriftstellern der Römer, deren Werke meist verloren gegangen sind, ist L. Annäus Seneca durch seine mannichfaltigen Schriften der bedeutendste. Er ist der Sohn des Rhetors Seneca, und wurde zu Corduba (um 2 n. Chr.) geboren, erhielt aber seine Bildung zu Rom, wo er später mehrere Staatsämter bekleidete, und mit der Erziehung des jungen Nero beauftragt wurde. Nach dessen Thronbesteigung (im J. 54 n. Chr.) lebte er am kaiserlichen Hofe als vertrauter Rathgeber Nero's und mißbrauchte seine Stellung zur Ansammlung eines großen Vermögens. Dem schwelgerischen Kaiser mißfällig geworden, zog er sich in's Privatleben zurück, lediglich mit literarischen Arbeiten beschäftigt. Dessenungeachtet von seinen Gegnern der Theilnahme an der Verschwörung des Piso beschuldigt, erhielt er von Nero die Vergünstigung, sich seinen Tod selbst zu wählen. Seneca ließ sich in Gegenwart einiger Freunde in einem warmen Bade die Adern öffnen (im J. 65 n. Chr.). Mit ihm gab sich auch seine Gattin (Pompeia Paulina) freiwillig den Tod.

Wie Cicero so ist auch Seneca Eklektiker, doch neigt er sich mit Vorliebe zu den Grundsätzen der Stoa hin, die er in seinen zahlreichen Schriften in einem zwar gekünstelten und nach

Antitheſen und ſententiöſen Wendungen ſtrebenden Style, doch nicht ſelten mit gewinnender Wärme und treffendem Witz darſtellt, um einem vom Sinnengenuß bethörten Geſchlechte den Adel der menſchlichen Seele vor das Bewußtſein zu führen.

7) Eine ſchöne und wohlthuende Nachblüthe der altklaſſiſchen Literatur iſt (Anicius Manlius Torquatus Severinus) Boëthius, ein geborener Römer, der im Anfang des 6. Jahrhunderts hohe Staatsämter bekleidete und auf den König der Oſtgothen, Theodorich, der um 500 n. Chr. die alte Weltſtadt zum Sitz ſeiner Herrſchaft gemacht hatte, lange einen höchſt wohlthätigen Einfluß übte. Später bei dem Könige verdächtigt, daß er mit dem Hofe zu Conſtantinopel verrätheriſche Verbindungen gegen die Gothen unterhalte, wurde er in langer Haft gehalten und um 525 n. Chr. hingerichtet. In dieſer Gefangenſchaft ſchrieb Boëthius, von dem wir mehrere Schriften philoſophiſchen, mathematiſchen und rhetoriſchen Inhalts beſitzen, ſein Hauptwerk: De consolatione philosophiae in 5 B. In dieſer vortrefflichen an die beſten Muſter der klaſſiſchen Zeit erinnernde Schrift über die Troſtgründe, welche die Philoſophie, d. i. das eigene ernſte Nachdenken dem Menſchen an die Hand geben, entwickelt Boëthius gleichſam als Frucht ſeiner Studien und Lebenserfahrungen die Wahrheit, daß alles menſchliche Glück eitel und hinfällig, und allein in der Rechtſchaffenheit des Lebens ein ſicherer und bleibender Beſitz zu finden ſei.

Anmerk. 1. Die wichtigern, hierher gehörigen Schriften Cicero's ſind: De officiis l. III.; de amicitia; de senectute; Tusculanarum quaestionum l. V.; de finibus bonorum et malorum l. V.; de fato; paradoxa stoicorum sex. Die übrigen vorzüglicheren Werke philoſophiſchen Inhalts ſind: Academicarum quaestionum l. II, de natura deorum l. III.; insbeſondere aber die beiden nach platoniſchem Muſter verfaßten Schriften: de legibus unvollendet, nur drei Bücher übrig, und die damit in Verbindung ſtehende de republica l. VI., durch ein Palimpſeſt von A. Mai hergeſtellt.

Anmerk. 2. Seneca's Schriften ſind: De ira l. III.; de consolatione ad Helviam matrem; de consolatione ad Polybium; de consolatione ad Marciam; de providentia; de animi tranquillitate; de constantia sapientis; de brevitate vitae; de vita beata; de otio sapientis; de beneficiis in 6 Büchern, die umfangreichſte ſeiner philoſophiſchen Schriften; außerdem eine große Anzahl Briefe meiſt philoſophiſchen Inhalts, und ſieben Bücher quaestiones naturales, die einzige, beſonders für die Kenntniß der Meteorologie der Alten wichtige Naturlehre der Römer, die wir noch beſitzen.

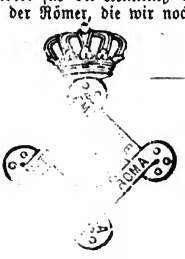

HAG 2014844

Im Verlage der **Hahn'schen Hofbuchhandlung** in Hannover ist erschienen:

Beck, Dr. **Joseph**, **Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Schule und Haus.** In vier Cursus. gr. 8. Nebst Tabellen in gr. Folio.

Erster Cursus: **Lehrbuch der allgemeinen Geschichte** für die unteren und mittleren Klassen höherer Unterrichtsanstalten. Zehnte neubearbeitete und bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. 1872. 24 Sgr.

Zweiter Cursus: **Geschichte der Griechen und Römer.**

Erste Abtheilung: **Griechische Geschichte** mit besonderer Rücksicht auf Archäologie und Literatur. Vierte Ausgabe in neuer Bearbeitung. 1874. 22½ Sgr.

Zweite Abtheilung: **Römische Geschichte** mit besonderer Rücksicht auf Archäologie und Literatur. Vierte Ausgabe in neuer Bearbeitung. 1874. 24 Sgr.

Dritter Cursus: **Geschichte des deutschen Volkes und Landes.** Dritte Ausgabe in neuer Bearbeitung. 2 Abtheilungen. 1 Thlr. 6 Sgr.

Einzeln: 1ste Abtheilung: **Die alte und mittlere Zeit bis auf den Anfang des 16. Jahrhunderts.** 1869. 15 Sgr.

2te Abtheilung: **Die neuere Zeit vom Anfange des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.** 1869. 21 Sgr.

Vierter Cursus: **Geschichte von Frankreich, England, Polen und Rußland.** 2 Abtheilungen. 1872. 19½ Sgr.

Einzeln: 1ste Abtheilung: **Geschichte von Frankreich.** Dritte bis auf den Frankfurter Frieden 1871 fortgeführte Ausgabe in neuer Bearbeitung. 12 Sgr.

2te Abtheilung: **Geschichte von England, Polen und Rußland.** Dritte neu bearbeitete Ausgabe. 7½ Sgr.

Synchronistische Tabellen zur Uebersicht der allgemeinen Geschichte und Cultur. In 6 Blättern. Dritte Auflage. Folio. 10 Sgr.

163,422